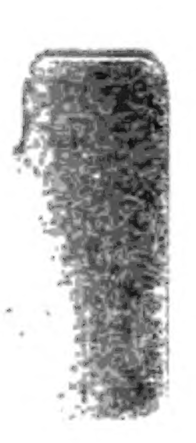
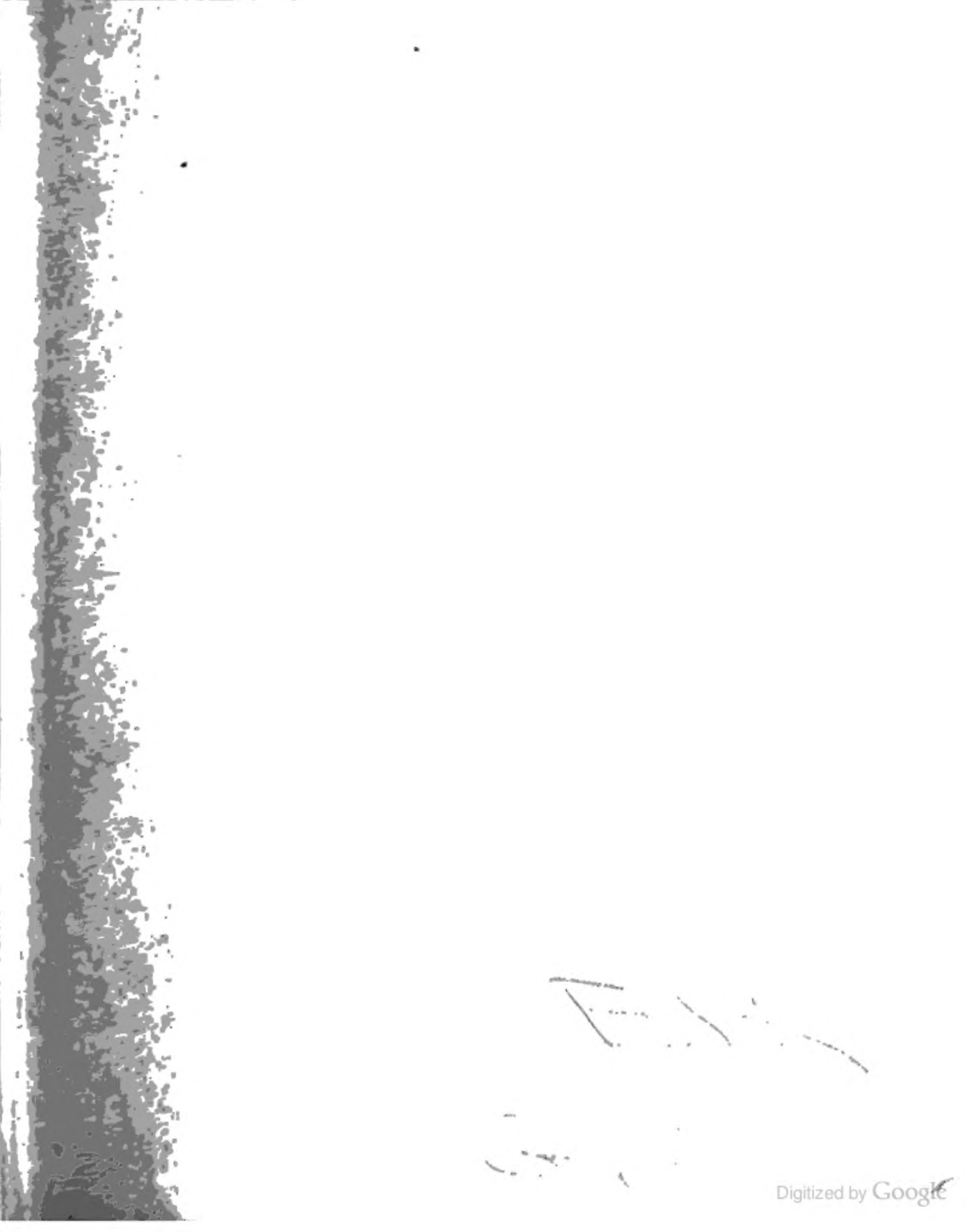




Johann Gerhard Gruners

historisch-statistische

Beschreibung

des

Fürstenthums Coburg,

S. Saalfeldischen Antheils,

nebst einem

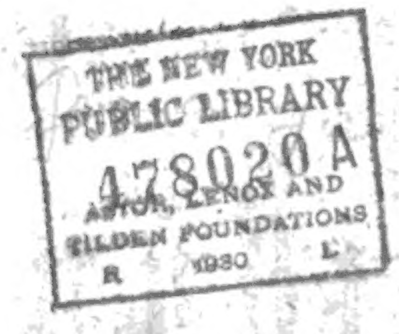
Urkunden-Buch

und einer

Karte dieses Fürstenthums.

Coburg,

bei Rudolph August Wilhelm Ahl, 1783.


THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
478020 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1930 L


EX BIBL. DE L. H. EULER FRANCOF.

Vorrede.

So ein nöthiges und nüzliches Geschäfte es ist, daß Staatsmänner und Gelehrte die Statistick und die innere Verfassung auswärtiger Reiche und Länder studiren, so ihre Wissenschaft bereichern und nun manche ausländische gute Anstalt einheimisch verpflanzen — auch dem Staat, dem sie dienen, eben dadurch sehr brauchbar werden, so gros würde dagegen der Fehler seyn, wenn man sich um fremde Länder mehr, als um die Geschichte des Vaterlands bekümmern wollte.

Es mag ia wohl noch Gelehrte geben, welche mit dem alten Rom und Griechenland weit beßer, als mit dem deutschen Grund und Boden, auf den sie wohnen, bekannt sind — aber in wie ferne sie dem Vaterland, wenn ihnen daßelbe ganz fremd ist, wenn sie weder seine phisikalische, noch auch statistische Einrichtung und Gelegenheit kennen, ersprießliche Dienste zu leisten vermögend sind, das läßt sich leicht begreifen und beurtheilen.

Ich wenigstens glaube gewis, daß das Studium der einheimischen Verfaßung nach allen ihren Umständen, für einen ieden, der dem Staat, zu dem er gehöret, nuzbar seyn will, unumgänglich nothwendig ist.

Vorrede.

Es sey Regent, oder Unterthan, es sey der Priester, der Rechtsgelehrte, oder der Arzt, der Handwerker, oder der Landmann, ein ieder von ihnen wird zweckmäsiger und mit mehrerem thätigen Erfolg in das Ganze wirken, wenn er den Karakter des Volks, die politische und natürliche Verfaßung, die Fruchtbarkeit des Landes und auch die Bedürfnisse deßelben, wenn er die Reichthümer und auch die Armuth derienigen Gegenden genau kennet, in denen er lebt und wo er handeln soll.

Fast ein iedes einzelnes Dorf hat seine besondern Gewohnheiten und die Einwohner deßelben, haben gewiße Züge und Sitten, die von dem Hauptkarakter der ganzen Nation abweichen.

Diese Abweichung kann bisweilen gut, bisweilen aber auch sehr ausgeartet seyn, und es ist wohl kein Volck in der Welt, es sey so klein, als es wolle, das unter sich - und mit irgend einem andern Volck, durchgängig kontrastiret.

Die Verschiedenheit des moralischen Zustandes, hat nicht selten ihren Grund in der Lage dieses und ienes Landes, ie nachdem eine Gegend bergicht, eben, trocken, oder morastig ist, gute, oder schlechte Waßer und andere geniesbare Produkte hat, und ie, nachdem der Bewohner eine frische, reine und gesunde Luft, oder aber die entgegengesezte einathmet. Diese Nation denket mehr wizig und iene mehr tiefsinnig. Die eine, hat diese und die andere, iene Neigungen.

Hieraus erwachsen die verschiedenen Gewohnheiten der Völcker, welche man ihre gute und böse Eigenschafften nennet.

Kurz,

Kurz, die menschliche Seele, wird in gewißen Stücken eben so gut durch die Produckte der Natur, als durch ihren Körper gestimmet, oder, um mich deutlicher auszudrücken, der moralische und der phisikalische Zustand eines Volcks, stehen immer in einem gewißen genauen Verhältnis.

Daher kommen die verschiedenen Temperamente der Nationen und daher kommt auch die Verschiedenheit der Farben, Länge und Stärcke, ia sogar der Krankheiten dieser und iener Nation.

Auch in Ansehung der Fruchtbarkeit, der Produckte, der Oekonomie, des Handels und der Nahrung, hat die Lage der Länder, der Felder und die Verschiedenheit des Erdreichs, einen starcken Einfluß.

Berge, Ebene, Höhe und Tiefe, Waldung, Huth, Wieswachs, Waßer und Witterung, sind beträchtliche Gegenstände und machen einen vielbedeutenden Unterschied.

Die Beschreibung einzelner Länder nach ihrer natürlichen und statistischen Beschaffenheit sollte dahero keinem Patrioten gleichgültig seyn — doch meine Absicht ist es nicht, hier, auf die Topographien eine Lobrede zu halten — ihr Nuzen ist ohnehin bekannt und ihre Brauchbarkeit ist eine längst entschiedene Sache.

Aber, einen Wunsch kann ich nicht ersticken — er ist die einzige Absicht dieser meiner, mit vieler Mühe verbundenen Arbeit gewesen. Die Erfüllung deßelben würde mir die angenehmste Belohnung seyn.

 Möch-

Vorrede.

Möchte ich doch der Erwartung aller der würdigen Männer, welche mich zur Beschreibung des Fürstenthums Coburg öfentlich und ingeheim aufgefordert, einige Gnüge, und also dem Publikum einen wahren Dienst dadurch geleistet haben?

Ich habe zwar bei denen gelieferten Nachrichten, immer richtige Urkunden benuzet und aus reinen Quellen geschöpfet, mit verschiedenen, der Landes Verfaßung und des Amts Coburg kundigen Männern, über die mir hie und da zugegangene Zweifel, gesprochen, mithin der Wahrheit allenthalben genau nachgespühret — aber demohngeachtet maße ich mich keiner Ohnfehlbarkeit an, vielmehr werde ich mich da, wo ich etwa geirret haben könnte und sollte, sehr gerne zu rechte weisen laßen.

Der Oerter, der Sachen und der Umstände sind so viele, daß gar bald etwas vergeßen werden kann und wer selbst eine Topographie geschrieben hat, der wird wohl wißen, wie mühsam und beschwerlich diese Arbeit ist und wird dahero auch die meinige, mit Billigkeit beurtheilen.

Da, wo ich auf Irrungen und Streittigkeiten gestoßen bin, habe ich mich aller Beurtheilung enthalten, ich habe sie nur historisch angeführet, mithin in Ansehung derselben, die Grenzen des Geschichtschreibers, nirgends überschritten.

Die Herren Geistlichen auf dem Lande, haben mich sehr freundschafftlich bei diesem meinem Unternehmen, unterstüzet und mir in Ansehung

sehung

ßung der Dorfschaften, manche intereßante sonsten vielleicht nicht in Erfahrung gebrachte Nachrichten, welche mir sehr willkommen gewesen sind, mitgetheilet.

Ich sage Ihnen hiermit öffentlichen Danck dafür und versichere Sie insgesammt, daß mir eine iede Gelegenheit, bei welcher ich Ihnen Beweise von meiner unbegrenzten Dinstbereitwilligkeit zu geben im Stande bin, sehr erwünscht seyn wird.

Die, dieser Beschreibung beigefügte Karte, hat den sehr geschickten und gelehrten Diackonus an der hiesigen St. Moriz-Kirche, Herrn **August Bernhard Frommann** zum Verfertiger.

Sie ist mit der grösten Sorgfalt, und zwar nach vorher genau vorgenommener Ausmeßung und überall selbst eingenommenen Augenschein, geometrisch gezeichnet worden.

Sie enthält nur dieienigen Städte, Dörffer und Orte, welche dermalen den S. Saalfeldischen Antheil an diesem Fürstenthum ausmachen.

Dieser Antheil ist in derselben auf $7,\frac{2831}{10000}$. Quadrat-Meilen angegeben worden und ich habe solchen S. 37. auf $6\frac{38627\frac{1}{2}}{100000}$ Quatrat Meilen, nach der ehemaligen Berechnung des Herrn Diackonus Frommanns, gesezet.

Ich nehme aber nunmehro die erstere Berechnung um so lieber an, da gedachter Herr Diackonus, der Sache beßer nachgespähet, die ganze Differenz auch nur $\frac{42032\frac{1}{2}}{100000}$ theilichen beträgt und dadurch die

S. 332.

S. 332, gemachte Seelen-Rechnung auf eine Meile, fast gar nicht verändert wird.

Auser dieser, hat derselbe auch eine Karte, welche das Fürstenthum Coburg, so wie es vor denen, im Hauße Sachßen Ernestinischer Linie vorgegangenen Theilungen, zusammen gehöret hat, vorstellet, verfertiget.

Sie hat iezo sogleich gestochen und mit diesem Buch ausgegeben werden sollen — der Kupferstecher hat sie aber zur gesezten Zeit nicht liefern können und es hat dahero unterbleiben müßen.

Da nun eine solche Special-Karte von dem Fürstenthum Coburg noch nicht vorhanden ist, auch wohl schwerlich eine andere, mit so vieler Genauigkeit, als diese gezeichnet worden, verfertiget werden wird; so soll dieselbe, wenn bei dem Herrn Buchführer Ahl, sich eine hinlängliche Anzahl Pränumeranten, oder auch nur Subscribenten dazu anmelden, annoch sauber gestochen und an die Liebhaber um einen billigen Preiß abgegeben werden.

Weil die Züsäze und Verbeßerungen bereits abgedrucket sind, so muß ich hier annoch gedecken, daß S. 8. von Kurfürst Friedrich III. dem Weisen, behauptet worden, er habe den Tittel als Reichsvikarius und Stadthalter, bis an sein 1525, erfolgtes Lebensende beibehalten.

Ich habe in diesem Stück, dem Müller in seinen Sächßischen Annalen, S. 72. dem Hönn in der Coburgischen Historie S. 32, und eben diesem Schrifsteller in des Kur- und Fürstl. Hauses Sachßen Geschlechts-Untersuchung S. 235, getrauet.

Nun

Nun will ich die Richtigkeit dieses Angebens eben nicht ganz und schlechterdingen in Abrede stellen. Ich weiß aber nicht, ob **Müller** die Behauptung, daß auch Kaiser **Karl**, nach dem Tode **Maximilians**, ihm obengedachten Tittel beygeleget habe, aus Weimarisch- oder sonstigen Archival-Urkunden, beweisen können, und so lange ich hievon nicht überzeugt worden bin, gestehe ich gar gerne, daß ich dieienige Meinung und Wiederlegung, welche Adam Friedrich **Glafey**, in dem Kern der Geschichte des hohen Kur- und Fürstlichen Haußes zu Sachßen S. 165, geführet, für vorzüglicher erachte, und daß ich den Beweis durch Münzen, oder Urkunden, daß **Friedrich** der Weise, nach 1519, sich dieses Tittels weiters bedienet und daß ihm solcher auch von andern gegeben worden ist, erwarte.

Zu vermuthen ist dieser Umstand nicht wohl, indem, so bald ein Kaiser, oder römischer König vorhanden ist, kein Reichs-Vikarius sich denken läßt.

Auf der Seite 101, ist erzälet worden, daß die Burgerschaft zu Coburg, zur Beförderung der 1567, auf kaiserlichen Befehl, vorgenommenen Belagerung der Stadt Gotha und des Schloßes Grimmenstein, 1020 Stücke nach Saalfeld verschaffen müßen. Dieses scheinet nicht nur übertrieben, sondern auch sehr unwahrscheinlich zu seyn, inzwischen führet **Hönn** diesen Umstand in der S. Coburgischen Historie,

im

im 2ten Buch S. 189. *) wirklich so an, wie er an oben gedachtem Orte abgedrucket worden.

Vielleicht ist es aber bei dem Hönn ein Irrthum, oder ein Druckfehler und vielleicht soll es statt 1020 Stücke, 1020 Säcke oder 1020 Stück Säcke heißen. Denn es ist bekannt, daß Kurfürst August, zu Ausfüllung des Grabens mit Erden, 19009656 Säcke bringen laßen und daß solche die Burger in dem Lande zu Meißen und an andern Orten, wie Müller in seinen Annalen S. 142, anführet, dazu hergeben müßen.

Unter diesen Orten ist die Stadt Coburg, alter Vermuthung nach, zuverläßig mit begriffen gewesen.

Bei Wazendorf ist S. 217. der Name des dermaligen Geistlichen daselbst, nicht mit abgedrucket worden und wird dahero hier annoch angezeiget, es ist derselbe Herr Friedrich August Hartmann.

Endlich ist annoch nachzuholen, daß 1778. mit des Königs in Frankreich Majestät, wegen gänzlicher Abschaffung des Iuris Albinagii, zum Besten beiderseitiger Unterthanen sowohl, als zur Beförderung des Comercii, eine Convention abgeschloßen und den Coburgischen Unterthanen, mittelst eines Patents, von 14ten Ocktober, g. J. öffentlich bekannt gemacht worden.

Nach

*) Es heist daselbst: In diesem Jahr wurde Gotha nud Grimmenstein auf Kaiserlichen Befehl durch Kurfürsten Augustum und Herzog Johann Wilhelm zu Sachßen belagert und hat unter andern die Burgerschaft zu Coburg 1020. Stücke nach Saalfeld hiezu verschaffen müßen.

Nach dieser Convention soll den beiderseitigen Unterthanen, welche ihren Siz in einem, oder dem andern Lande genommen, oder ihre Wohnung daselbst aufgeschlagen haben, oder auch nur einige Zeit allda sich aufhalten, wenn sie versterben, erlaubt seyn, ihr beweg- und unbewegliches Vermögen, welches sie bei ihrem Leben besizen, zu legiren und durch Testamente, oder andere lezte Willens-Meinungen, zu vermachen.

Dergleichen Erbschafften und auch die ab intestato, sollen frey und ohne Hindernis zwar verabfoget werden, iedoch muß dieienige Abgabe, welche beiderseitige eigene und natürliche Unterthanen in dergleichen Fällen zu entrichten haben, geleistet werden.

Hierbei ist zugleich festgesezt worden, daß das gute Vernehmen zwischen beiderseitigen Unterthanen mit einer gleichen Sorgfalt von beiden Theilen unterhalten, folglich auch beschüzt und die Französischen Produckte und Manufackturen-Waaren in dem Fürstenthum Coburg mit keinen stärkern und andern Abgaben, als die von einer andern Nation belegt, dagegen die S. Coburgische Unterthanen in dem Königreich zu handeln ebenfalls völlige Freiheit haben und in diesem Fall wechselseitig, wie andre fremde Nationen, behandelt werden sollen.

Mit wahrer Bedauernis muß auch annoch gedacht werden, daß der S. 142, gedachte Konsistorialrath, und Directtor des akadem. Gymnasiums, Herr M. Johann Kasimir Happach am 11ten dieses Monats, sein ruhmvolles Leben, im 58sten Jahr seines Alters, beschloßen hat.

 Zum

Zum Beschluß erinnere ich endlich, daß das sehr vollständige und brauchbare Register zu diesem Buche, der Kanzlei-Sekretarius, Herr **Johann Ernst Gruner**, mit allem Fleiß und Genauigkeit, nach seiner schon bekannten Geschicklichkeit, verfertiget hat.

Hie und da sich eingeschlichene kleine und in dem Verzeichnis nicht angemerkte Druckfehler, wird der geneigte Leser so billig seyn und übersehen, sie sind der genauesten Durchsicht ohngeachtet, selten zu vermeiden — die hauptsächlichsten sind am Ende angezeiget worden und können dahero leicht verbeßert werden. Auf der S. 214. ist zwar der Buchstabe n. angezeiget, aber die darunter gehörige Note, welche heist: im Urkunden-Buch sub Num. XXI., ist abzudrucken vergeßen worden. Coburg den 21sten August 1783.

Inhalt.

Inhalt.

)( )(3 11) Topo-

Inhalt.

Von
den Durchlauchtigsten Regenten
des
Fürstenthums Coburg.

Wer die alleråltesten Einwohner des Fürstenthums Coburg gewesen sind? Das ist eine Frage, die sich ohnmöglich mit Gewißheit beantworten läßt, und hier alle die Muthmassungen und Meinungen, welche die Geschichtschreiber annehmen und uns als Wahrheit aufdringen wollen, zu erzälen, das würde mich zu weit von meinem Plan entfernen.

Einige behaupten, daß diese Lande ehedem von den Catten, andere, daß sie von den Hermunduren und noch andere, daß sie von den Fossen, Sachßen, Thüringern, Franken und Sorbenwenden besessen worden.

Möglich ist es wohl, daß vor Alters in diesen Gegenden die Grenzen der Marcomannen, der Hermunduren und der Catten zusammen gestossen sind, aber es lassen sich solche nicht genau bestimmen, da die deutschen Völker in den ganz åltern Zeiten beståndig ihre Wohnsize verånderten, hiernåchst aber keine schrifftliche Urkunden auffsezeten und sammleten.

Woher könnten also ihre Nachkommen in diesem Stücke einige Gewisheit erlangen? Mündliche Erzålungen, die zwar anfänglich auf Enkel und Urenkel noch so ziemlich glaubwürdig fortgeerbet seyn mögen, haben sich nunmehro verlohren und es sind zu viele Jahrhunderte verflossen, als daß durch dieselben zuverlåssige Wahrheit bis auf unser Zeitalter håtte gebracht und erhalten werden können.

Vielleicht ist es noch die wahrscheinlichste Meinung, daß diese Lande zu dem Strich, welchen die Hermionen, deren Plinius schon gedenket, oder wie sie Tacitus nennet, zu den Herminonen gehört haben.

Doch ich will deswegen keine nåhere Untersuchung anstellen, nichts gewisses behaupten und auch nichts entscheiden.

So viel låßt sich inzwischen mit Gewißheit sagen, daß die Coburgischen Lande ehedem einen Theil des grosen Thüringischen Reichs ausgemacht, a) und daß sie, nachdem Hermanfried der lezte thüringische König von dem östreichischen König Theodoricus bei Runiberg, oder wie andere wollen, bei Tenneberg, oder Ronneberg b) überwunden worden, bei der bald darauf, zwi-

a) Conring de regni Thuringici finibus.
b) C. Sagittar, antiquitates Reg, Thuring. II. B. XI. Cap. J. G. A. Galletti Geschichte Thüringens, I. B. §. 37.

zwischen den Franken und Sachßen vorgenommenen Theilung dieses Reiches, an die erstern gekommen sind. c)

Daß das Fürstenthum Coburg iemalen einen wesentlichen Theil von der Grafschaft Henneberg, wie Hönn behauptet, d) ausgemacht habe, daran ist sehr zu zweifeln e).

Wenigstens ist es gewis, daß vor Poppo dem XIIIden, kein Graf zu Henneberg, ein Schloß, oder sonst etwas in den Coburgschen Landen inne gehabt.

Dieser erst gedachte Graf Poppo war Besizer des Schlosses Strauf bei Heldburg, welches ehedem denen von Struf zugehöret hat. Er hat es ohnfehlbar von den Grafen von Wildberg, welche in den Coburgischen viele Besizungen gehabt haben, an sich gebracht.

Die Ruinen dieses Schlosses, welches iezo, wie wohl unrecht, Strauchhan genennet wird, sind noch zu sehen.

Nach der Zeit hat Poppo die ganze Coburgische Pflege besessen und es kann dahero mit Zuverlässigkeit behauptet werden, daß vor dem dreizehenden Jahrhundert, die Grafen von Henneberg in den S. Coburgischen Landen nichts zu befehlen hatten, vielmehr ist es sehr wahrscheinlich, daß, ehe solche an Henneberg gekommen sind, die Herzoge, Marckgrafen und Landgrafen von Thüringen, Beherrscher derselben gewesen sind.

Graf Hermann der IIte, ein Sohn Poppos des XIIIden, hielte sich annoch bei Lebzeiten seines Herrn Vaters, zu Strauf bey Heldburg auf, nach dessen Ableben aber trate er mit seinem Bruder Graf Heinrich, die Landestheilung an.

Aus dieser erhielte der erstere die so genannte Coburgische Pflege, lezterer aber Henneberg und Schleusingen.

Jener vermälete sich mit des Grafen Florenz zu Holland Tochter Margaretha. Sie segnete 1276, diese Zeitlichkeit und hinterlies einen Sohn Graf Poppo den XIVden und eine Tochter Jutta, deren Vater sich 1283, mit einer Catharina von Hesseburg anderweit vermälete und im Jahr 1290, ohne aus dieser zweyten Ehe Kinder zu erzielen, dieser Welt den Abschied gab.

Ihm folgte in der Regierung gedachter sein Sohn Poppo der XIVde und residirte zu Coburg.

Mit

c) Sagittar I. c. X. cap.
d) in der S. Cob. Historie I. B. I. Cap. S. 3.
e) I. F. Gruneri opusc. ad illust. Hist. Germ. perinent. Vol. II. pag. 8.

Mit der 1277, zu seiner Gemalin sich erwälten Sophia, einer Tochter Herzog Heinrichs zu Bayern, lebte er bis 1282, in einer unfruchtbaren Ehe, er selbst starb im Jahr 1291.

Nunmehro kamen die Coburgischen Lande an Marckgraf Hermann zu Brandenburg und Laussniz, er hatte den Zunamen der Lange und war ein Sohn des Marckgrafen Otto, auch der Lange genannt und der Jutta, einer gebohrnen Gräfin von Henneberg.

Erst gedachter Graf Poppo hatte, wie schon angeführet worden, keine Kinder. Da nun Hermann seiner Schwester Sohn war und sich bei seinem Oncle so beliebt gemacht hatte, daß er sich öfters zu Coburg und Strauf bei ihm aufhalten mußte; so sezte er ihn zum Erben aller seiner Lande ein und auf solche Art, kam auch die Coburgische Pflege an ihn.

Er hielt sich meistens an dem Hofe des Erzherzogs Albrecht zu Oesterreich auf, konnte dahero die Regierung nicht in eigener Person führen und verordnete deswegen zu einem Regenten und Stadthalter dieses Landes, den Graf Walther von Barbey.

Im Jahr 1294, vermälte er sich mit Anna einer Tochter Kaiser Albrechts und erzeugte zwar mit derselben einen Sohn — er starb aber frühe in seiner Jugend und sein, des Hermanns eigenes Ableben erfolgte im Jahr 1308.

Hierauf kamen die Coburgischen Lande an Graf Berthold den ältern zu Henneberg. Seine Verdienste waren so gros, daß er 1310, in dem Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bei dem Kaiser Ludwig war er Rath und Sekretarius, er leistete demselben in- und auserhalb des Landes, sehr wichtige Dienste, erhielte aber auch dagegen ansehnliche Privilegien und Bestallungen. f)

Zu der Coburgischen Pflege gelangte er eigentlich durch einen Vergleich. Graf Herrmann hatte auser dem schon angeführten, bald nach der Geburth verstorbenen Sohn, vier Töchter, Agatha, Mechtilda, Jutta und Anna erzeuget. Mit diesen vergliche er sich dahin, daß sie ihm die Pflege Coburg gegen eine gewisse Summe Geldes und gegen das Versprechen, daß die Marckgräfin Jutta, solche künftig mit einem seiner Söhne, welchen er ihr antrauen lassen würde, wieder in Besiz erhalten sollte.

Durch Vermittelung des Kurfürsten Woldemars, vermälete er seinen Sohn Fürst Heinrich den XIten, mit der erst gedachten Marckgräfin Jutta und trat ihnen die Coburgische Pflege wieder ab. Er starb 1340.

Hein-

f) Des Kaiser Ludwigs Gnaden- und Befreiungsbrief vom Jahr 1330. im Urkundenbuch sub num. I. das Original hirvon befindet sich in dem gemeinschaftlichen Hennebergischen Archiv zu Meiningen.

Heinrich der XII. übernahm nunmehro die Regierung sowohl über Henneberg, Schleusingen, Frankenstein und Schmalkalden, als auch über Coburg und Königsberg.

Seine einzige Tochter Catharina, vermälete er mit dem Landgraf Friedrich dem Strengen, und als er 1347, zu Schleussingen diese Zeitlichkeit segnete, wurde er in das Kloster Vessera begraben.

Coburg, Königsberg, Sonneberg, Neustadt, Rodach und Ummerstadt wurde dem erst angeführten Landgraf Friederich, seinem Schwieger-Sohn, ingleichen seiner hinterlassenen Gemahlin Jutta und deren beiden Töchtern zu Theil.

Er der Landgraf residirte meistentheils zu Dreßden und starb 1380, zu Altenburg, woselbst auch er und nach ihm, seine Gemalin beigesezet worden.

Hönn behauptet g) die Landgräfin Catharina, habe die Coburgischen Lande zu allererst von dem Römisch- und Böhmischen König Wenzeslaus zu Lehen erhalten. Müller widerspricht aber dieser Meinung und beruffet sich auf den, vom Kaiser Wenzel, Frau Elisabetha, Markgraf Wilhelms Gemalin, bereits ertheilten Lehnbrief. h)

Sie führte nach ihres Gemals Tode einige Zeit die Regierung, bekam 1387, mit einigen angrenzenden Fränkischen von Adel Verdriesslichkeiten, bei welcher Gelegenheit den hiesigen Landen durch Rauben, Morden und Brennen groser Schaden zugefüget wurde.

Der Bischoff Gerhard zu Würzburg, kündigte ihr 1395, um deswillen, weil sie seinem Stift Unrecht angethan hätte und noch anthäte, den Krieg an, schikte ihr dieserwegen einen Fedebrief, i) dergleichen auch verschiedene von Adel thaten, nach Coburg zu.

Ihr Ableben erfolgte 1397, und nach ihr kam ihr Sohn, Georg Landgraf in Thüringen, an die Regierung.

Er nahm meistens seinen Aufenthalt zu Coburg, regierte aber nicht lange, indem er schon 1401, diese Zeitlichkeit, ohne Hinterlassung einiger Descendenz, segnete.

Es wird insonderheit von ihm gerühmet, daß er sehr gerecht und ein groser Beschüzer der Gelehrten gewesen ist.

Ihm folgte Friederich der wegen seines heldenmäsigen Muths und wegen seiner auserordentlichen Kriegsthaten, der Streitbare genennet wird.

Johann

g) Coburgische Chr. 1. Th. S. 28.
h) Staats-Cab. 4te Eröf. S. 31 : 35. Eröf. S. 19 : 43.
i) im Urkundenbuch sub num. II.

Johann Gottlob Horn, hat seine Lebens- und Heldengeschichte ausführlich und mit vielem Fleiß beschrieben, auf welche ich mich beziehe und hier nur bemerke, daß er mit seiner Gemalin Catharina, einer Prinzessin Herrn Herzog Heinrichs zu Braunschweig, vier Prinzen und zwei Prinzessinnen erzielet, 1428, aber diese Welt verlassen hat.

Sein Sohn Friederich der IIte, der Sanftmüthige genannt, Kurfürst zu Sachßen, wurde 1412, gebohren.

An diesen und an seinen Herrn Bruder Wilhelm, fielen die väterlichen Lande — aber sie besassen solche nicht lange in einer ruhigen Gemeinschaft.

Schon 1445, entstunde durch Verhetzung böser Räthe, unter welchen Apel von Vitzthum auf der einen, und Georg von Bebenberg auf der andern Seite die vorzüglichsten waren, ein langer und verderblicher Krieg zwischen ihnen.

Erst im Jahr 1451, sprachen sich beide Brüder einander selbst auf einen Konvent zu Naumburg und machten durch ihre Aussöhnung, demselben ein Ende.

Ersterer vermälete sich mit einer Erzherzogin Margaretha, des Erzherzogs Ernst zu Oestreich Tochter im Jahr 1431, zeugete mit derselben fünf Prinzen und fünf Prinzessinnen, starb 1464, zu Leipzig und wurde zu Meissen begraben.

Lezterer erblikte das Licht dieser Welt im Jahr 1425, verkaufte 1447, Coburg und noch einige andere Lande in Franken, gegen Versprechung einer Summe Geldes von 42000 fl. und gegen Abtretung seiner, des Käufers eigenen Güter in Thüringen, unter gewissen Bedingnissen, an Apel von Vitzthum, er mußte aber solche, nachdem des leztern grose Untreue sich hinlänglich veroffenbarte, mit Gewalt wieder einnehmen. k)

Er vermälete sich 1446, zu Jena zum erstenmal mit Anna, Kaiser Albrechts Tochter — es war aber dieses keine glückliche Verbindung, denn er hielte sie, einige behaupten mit Recht, andere verneinen dieses, nicht zum besten, wie sie denn zu Eckertsberg gefangen gehalten wurde, und als sie daselbst entschlafen war, ließ er sich 1462 eine, Namens Catharina, des Ehrhardts von Brandenstein Tochter, des von Heßberg Wittib, antrauen.

Sein Tod erfolgete 1482, und noch vor seinen Absterben, übergab er die Regierung den Söhnen Kurfürst Friedrichs, seines Bruders, Ernst und Albrecht, welche beide auch nach seinem Tode, die Coburgischen Lande erhalten haben.

Ernst

k) J. Joach. Müllers Staatscab. 4te Eröf. S. 266 : 277.

Ernst Kurfürst zu Sachßen, ist 1441, den 24sten März gebohren, er wurde frühe in seiner Jugend von Conrad von Kauffungen und seinen Helfershelfern, aus dem Schloß zu Altenburg, nebst seinem Bruder Albrecht entführet. Sie wurden beide glücklich errettet und die Entführer erhielten ihren wohlverdienten Lohn. l)

Des erstern seine Gemalin Elisabetha, war eine Töchter Herzog Abrechts des IIten in Bayern, sie hat ihm 5 Söhne, worunter 3 Fürsten und 2 Erzbischöffe gewesen und 2 Töchter gebohren.

Er ist Stifter der Ernestinischen Linie und durch ihm sind die Coburgischen Landeauf den Ernestinischen Stamm gekommen. Sein Töd erfolgete zu Colditz, im Jahr 1486.

Ihm sukcedirte Kurfürst Friederich der IIIte, er erhielte den Zunamen der Weise und ist zu Torgau 1463, gebohren worden. Das Glück wollte ihm in Ansehung der Bergwercke besonders wohl, wie er denn von einem einzigen, in 3 Jahren, nach Abzug der Kosten und Zehenden, 124,838 fl. Rheinl., an reinen Ertrag und Ausbeute erhalten hat.

Die Universität zu Wittenberg hat ihm ihr Dasein zu danken, er errichtete solche 1502, und schüzete den grosen Mann D. Martin Luther, wider seine viele und mächtige Feinde.

Nach dem Tode Kaiser Maximilian, wurde ihm die Kaiserliche Würde angetragen und da er dieselbe nicht annahme, behielte er den Tittel als Reichsvikarius und Stadthalter, bis an sein 1525, erfolgtes Lebensende.

Er hat sich niemalen vermälet, und seine Gebeine ruhen in der Fürstlichen Gruft zu Wittenberg.

Johann der beständige erhielt nach seines Bruders Absterben, Kursachßen.

Sein Gebursjahr sezen einige auf 1467, andere aber auf 1469.

Er begab sich 1530, selbst auf den Reichstag nach Augspurg, überreichte Kaiser Carl dem Vten, der Evangelischen ihr Glaubensbekänntnis und errichtete mit andern evangelischen Ständen, ein Bündnis zu Schmalkalden.

Das erstemal vermälete er sich zu Torgau im Jahr 1500, mit Sophia Herzogs Magnus IIten zu Mecklenburg Tochter und dann 1513, mit Margaretha, Fürst Woldemars zu Anhalt Tochter.

Aus der ersten Ehe ist Kurfürst Johann Friederich entsprossen und aus der zweiten, Johannes und Johann Ernst, ingleichen zwei Prinzessinnen.

Er

l) Io. SUEVI diss. de plagio Kauffung 1455. commisso Viteb. 1655. I. Ge. Hattenbachii diss. de plagio Kaufungensi. Ienae 1686. Pe. Kanzii, Conradus Kaufungus, Raptor principum. Viteb. 1712.

Er konnte bis an sein Ende, die Belehnung von dem Kaiser nicht erhalten, woran wohl damalen der Haß der Religion schuld gewesen ist.

Es ist dahero eine offenbare Erdichtung, wenn diesen frommen Kurfürsten einige Schriftsteller beschuldigen wollen, daß er noch vor seinem Absterben, der evangelischen Religion wieder entsaget hätte.

Dieses erfolgete 1532, zu Schweinitz, wohin er, um mit der Jagd sich zu belustigen, von Coburg aus, gereiset war.

Zu Erben seiner Lande hinterlies er seine Söhne, den Kurfürst Johann Friederich und den Herzog Johann Ernst.

Lezterer erblikte auf der Veste Coburg 1521, das Licht dieser Welt, stunde Anfangs unter seines Herrn Bruders Vormundschaft und mit demselben bis 1542, in gemeinschaftlicher Regierung.

In diesem Jahr errichteten sie einen Erbsonderungsreceß und der Kurfürst trat seinem Bruder Johann Ernst, die Pflege Coburg, mit allem Zugehör ab, verwilligte ihm auch noch über dieses 14000 fl. jährlichen Einkommens. m)

Von ihm wurde 1547, die Ehrenburg zu Coburg erbauet, er erwälete sich Herrn Herzog Philipps Prinzessin Tochter Catharina zu Braunschweig, 1542, zu seiner Gemalin, sie starb 1581, zu Saalfeld, ohne Hinterlassung einiger Nachkommenschaft und ist auch daselbst, in die Fürstliche Gruft versenket worden.

Er selbst hatte bereits 1553, diese Welt verlassen und seine Gebeine sind in der St. Morizkirche zu Coburg, in dem Fürstlichen Gegräbnis bei dem Altar verschlossen.

Die von ihm besessenen Lande fielen nunmehro an seinen Halbbruder, den Kurfürst Johann Friederich, mit dem Zunamen der Großmüthige. Sein Geburtsjahr ist das 1503te und der Ort seiner Geburt Torgau.

Er führte 1547, gegen Kaiser Carl den Vten einen hartnäkigen Krieg und geriethe in einem, bei Mühlberg unglücklich ausgefallenen Treffen, in Gefangenschaft. n)

1552, wurde er aus derselben wieder entlassen, er erhielte auch durch einen Kaiserlichen Restitutionsbrief o) seine vorige Privilegien und Freiheiten wieder, verlohr

m) Dipl. in Lünigs Reichsarchiv p. Spec. II. Cont. IV. abts. II. Absch. S. 174.
n) D. Chr. Fried. Boerneri progr. de proelio apud Mühlbergam. Lips. 1747.
o) Karl V. Restitutionsbrief in Lünigs R. A. p. Spec. Sect. V. von Sachsen S. 64.

verlohr aber die Kurwürde darüber und durfte sich nur Zeitlebens, des kurfürstlichen Wappens und des Titels eines gebohrnen Kurfürsten bedienen. p)

Dieser Kurfüst hatte sich zwar im Jahr 1519, mit Catharina, des Königs Philipp in Spanien Tochter versprochen, es kam aber diese schon verabredetgewesene Vermälung nicht zur Vollziehung, ohnfehlbar aus der Ursache, weil die Irrungen in Glaubenssachen, damalen immer heftiger wurden.

Er vermälte sich dahero 1527, mit Sybilla einer Tochter des Herzogs Johannes des IIten zu Jülich, Cleve und Berg.

Sie starb 1554, zu Weimar und hat vier Prinzen, Johann Friederich den Mittlern, Johann Wilhelm, Johann Ernst und Johann Friederich den Jüngern, hinter sich gelassen.

Die Universität Jena ist von dem Kurfürsten im Jahr 1548, gestiftet worden q) und sein Tod erfolgte ebenfalls in dem erst gedachten Sterbejahr seiner Gemalin, zu Weimar.

Johann Friederich, der in Rücksicht seines iüngern Bruders der ältere und in Ansehung seines Vaters, der Mittlere genennt wird, ist im Jahr 1529, gebohren worden.

Seine Gelehrsamkeit überhaupt und seine Fertigkeit in der Hebräischen Sprache insonderheit, wird sehr gerühmet.

Er führte die gesammte landesfürstliche Regierung mit seinen Herren Brüdern bis in das Jahr 1566, sie war aber eben nicht die glücklichste.

Der in der Geschichte berüchtigte Reichsächter Wilhelm von Grumbach, wußte sich bei demselben sehr beliebt zu machen und brachte es dahin, daß er ihn nebst seinem Anhang in Schuz nahm.

Es halfen keine wohlgemeinten Vorstellungen, welche der Kaiser selbst und des Herzogs nächste Anverwandten und Freunde ihm dieserhalben machten, er wurde daher von Maximilian den IIten ebenfalls in die Reichsacht erkläret r) und die Sache nahm endlich einen [illegible]

Dem Kurfürst August zu Sachßen wurde die Exekution aufgetragen, s) er belagerte 1567, die Vestung Grimmenstein, in welcher sich Herzog Johann Friederich nebst dem Grumbach aufhielte. Diese wurde den 13den April auf-

p) Naumburger Vertrag in Lünigs R. A. p. Spec. Sect. IV. Naumburger Beivertrag ebendas. S. 267.

q) A. L. C. Schmidts zuverlässiger Unterricht von der Verfassung der Herz. Sächßl. Gesamt. akademie zu Jena. §. 24.

r) Achtserklärung in Lünigs R. A. p Spec. Cont. 1. S. 628.

s) Auftrag der Execution in Rudolphi Gotha diplomat. II. p. 128.

aufgegeben, t) der Herzog wurde nach Wien und von da, nach Neustadt in Oestreich, als ein Gefangener geführrt. Die Aechter Grumbach, Brück, Stein, Brandenstein und andere, wurden theils lebendig geviertheilet, theils enthauptet und gehangen. u)

Grimmenstein wurde demoliret — der Herzog aber aller seiner Lande, welche sein Bruder, Herzog Johann Willhelm erhielte, entsezet. w)

Nach ausgestandenen 18 jährigen Gefängnis und nachdem fast alle protestantischen Kur- und Fürsten bei dem Kaiser Rudolph, um seine Entlassung öfters und dringend gebeten hatten, wurde ihm solche endlich bewilliget.

Da ihm aber eine gewiße Kautionsformul dabei vorgeschrieben wurde, welche er zu erfüllen nicht Willens war; so wollte er lieber in Verhaft verbleiben, als auf solche Art seine Freyheit erhalten.

Seine erste Gemalin war Agnes, des Landgraf Philipps zu Hessen Tochter, er hielte am 26sten May 1555, zu Weimar Beilager mit ihr, es war aber diese Ehe von sehr kurzer Dauer, denn sie starb den nächstfolgenden Monat November, an einem Fieber.

Zum zweitenmal vermälete er sich 1558, mit Elisabetha, der Tochter Kurfürst Friederichs, Pfalzgrafs beim Rhein.

Von dieser Gemalin wurden ihm zwei Prinzen, Johann Casimir und Johann Ernst gebohren und nachdem sie einige Jahre erreichet hatten, reißte sie zu ihrem Gemal in die Gefangenschaft, bliebe bei ihm und starb 1594, zur Wienerischen Neustadt. Ihr Leichnam wurde nach Coburg geführet und in die dasige Fürstliche Gruft beigesezet.

Ihren Gemal den Herzog, lies Kaiser Rudolph der IIte nach Steier bringen, er that gleich bei seiner Ankunft daselbst, einen schweren Fall und eben da es andem war, daß er unter gewissen Bedingnissen, wieder auf freien Fuß gestellet werden sollte, segnete er 1595, diese Zeitlichkeit.

Sein Leichnam wurde nach Coburg gebracht und neben seiner Gemalin, in die dasige Gruft eingesenket.

Es ist schon angemerket worden, daß Herzog Johann Wilhelm, nach der Gefangennehmung seines Bruders, Herzog Johann Friederichs, alle von leztern besessene — und also auch die Coburgische Lande überkommen hat und er hatte

t) Gothaische Capitulation l. c. V. p. 280.
u) J. G. Gr. Merkwürdigste Lebensumstände des berüchtigten Wilhelm von Grumbach, im neuen Sammler in 2ten Band, S. 238.
w) Hub. Lanqueti hist. belli Gothani. 1568.

hatte auch schon vorher, vermöge eines, mit seinem Bruder getroffenen Vergleichs, die Regierung des Coburgischen Landestheils, über sich genommen.

Er wurde 1530, zu Torgau gebohren, vermälete sich 1560, zu Heydelberg, mit Dorothea Susanna, Kurfürst Friederich des IIIten zu Pfalz Tochter, und erhielte aus dieser Ehe, zwei Prinzen und zwei Prinzeßinnen.

Ohnerachtet ihm anfänglich die sämmtlichen Länder des Herzog Johann Friederichs, zugesprochen gewesen; so wurden doch hernach im Jahr 1570, auf dem Reichstag zu Speier, des leztern seine Söhne Johann Casimir und Johann Ernst, in einen Theil der väterlichen Lande restituiret und 1572, wurde die Theilung zwischen ihnen und dem Herzog Johann Wilhelm, durch dazu ernannte Kaiserliche Kommissarien, zu Erfurt vorgenommen. x)

In dieser erhielten iene, unter andern, auch die Coburgische Lande und es traten dahero Herzog Johann Casimir und sein Bruder Johann Ernst, nunmehro als Regenten in denselben auf.

Des ersteren sein Geburtsjahr ist das 1564ste, in welchem er, auf den damaligen Schloß Grimmenstein, gebohren worden.

Er war ein an Tugend und Stärke des Geistes groser Fürst, gottesfürchtig, entschlossen, beständig gegenwärtigen Geistes, gerecht, im Glück nicht übermüthig, im Unglück nicht verzagt.

Er war aufrichtig, Versprechen, Verträge und Bündnisse mußten treulich gehalten und ohne Gefärde erfüllet werden.

Seine Grosmuth war, so wie seine Herzhaftigkeit, iedermann kenntbar, er hatte ein hohes Fürstliches Ansehen, einen starken Körper und eine so vernemliche Sprache, daß man ihn weit entfernt hat hören und vor etlichen hundert Personen unterscheiden können. y)

Den Wissenschaften war er nicht nur selbst eifrigst ergeben, sondern er hielte auch die Gelehrten in grosen Ehren, hatte sie werth und beförderte sie auf alle nur mögliche Art und Weise.

Dessen Hofprediger Johann Wagner, erzälet an einem gewissen Ort, z) daß er sich einstmalen öffentlich habe vernehmen lassen; er gedächte über seine Gelehrte und andere zur Justiz Verordnete zu halten und dieselben zu schüzen, weil er aus der Erfahrung und sonsten gesehen, daß bei vorfallenden schweren — verwikelten Fällen, sich die Sache nicht allezeit mit Karthaunen, sondern oft

x) Kaiserl. Commissionsausspruch, in Fabers Staatscanzelei, Th. LXVIII. S, 148.
y) Joh. Wagners Personas Casimir. angedruckt an dem Exeq. Casimir.
z) in Exeq. Casimir. Coburg, 1634. in 4to.

oft mehr mit der schwachen Feder, welche mit Verstand und heilsamen Rath geführet, zu recht bringen lasse.

Seine vortrefliche und scharfe Beurtheilungskraft war auf den Konvent- und Kreyßtägen bekannt und sichtbar, und er gab zu Hauße, in allen vorgekommenen schweren Fällen, die überzeugenste Beweise davon.

Kaiser Maximilian der IIte ertheilte ihm und seinen Bruder Johann Ernst 1575, nicht nur ein Dekret, nach welchem sie und ihre Linie in die Expectanz an dem Kurfürstenthum und zur Sukceßion an Hessen und Henneberg zu seiner Zeit zugelassen werden sollten, sondern sie empfingen auch von ihm am 11ten Julius d. J. durch ihre Vormündere, die Kurfürsten von Sachßen, Brandenburg und Pfalz, die Lehen über die ihnen zugetheilte Lande. a)

Herr Herzog Johann Casimir vermälete sich zum erstenmal 1586, mit der Prinzessin Anna, des Kurfürsten August von Sachßen, jüngsten Prinzessin.

Es war aber dieses keine vergnügte Ehe, denn es erfolgte aus derselben nicht nur keine Descendenz, sondern sie wurde auch bald, wegen eines, der Herzogin schuld gegebenen Vergehens, wieder getrennet.

Ich mag mich auf diese traurige Begebenheit, welche damals allenthalben und hauptsächlich im ganzen Lande, ein nicht geringes Aufsehen machte, nicht weitläuftig einlassen.

Sie ist ohnehin schon der Vergeßenheit entrissen b) und viele sind der Meinung, daß dieser unglücklichen Herzogin, in Erwägung gewisser Umstände, gar wohl hätte vergeben werden können.

Man sagt, alle diejenigen, welche dem Herzog zur Ehescheidung gerathen hätten, wären entweder bald hernach gestorben, oder sie wären sonst in Unglück gerathen. c)

Diesen Umstand lasse ich auf seinen Werth, oder Unwerth beruhen und ich will auch nicht untersuchen, was von der sehr unwahrscheinlichen Erzälung, daß erst gedachte Herzogin, lange nach ihrem und ihres Gemals Tode, durch den Herzog

a) J. S. Müller in Sächßl. annal. S. 169. und 170.

b) Nachricht vom Bekänntnis Herzog Johann Casimirs Gemalin, der Verhaftung und ergangenen Sentenz im G. M. Ludolphi Tract. de jure foem. illust. Append. 1. S. 13.

c) Merkwürdige und auserlesene Geschichte von der berühmten Landgrafschaft Thüringen in XVI. Cap. S. 186.

Herzog Christian zu Eisenberg, welchen sie erschienen seyn soll, 1705, mit ihrem Gemal wieder ausgesöhnet worden wäre, zu halten seyn möchte? d)

Herzog Johann Casimir übernahm 1588, und nicht wie andere vorgeben, 1587, die Regierung in seinem und seines iüngern Bruders Namen. e)

Er reißte 1587, nach Naumburg und wohnte dem daselbst zur Erneuerung der Erbvereinigung und Erbverbrüderung, zwischen Sachßen, Brandenburg und Hessen, angestellten Konvent bei.

1596, nahm er mit seinem Bruder eine erbliche Landestheilung vor und aus dieser erhielte er nebst andern, die Coburgische Lande alleine. Am 16den September 1599, vermälete er sich anderweit mit Margaretha, einer Prinzessin Tochter Herzogs Wilhelm des iüngern zu Braunschweig, welche 1643, zu Zell gestorben und auch daselbst beigesezet worden.

Er selbst segnete diese Zeitlichkeit, als damalen ältester Fürst im ganzen Römischen Reich, ohne Hinterlassung einiger Descendenz, im 69sten Jahr seines ruhmvollen Lebens, zu Coburg in den Ehrenburg, den 16den Julius 1633.

Wegen der damalen obgewalteten grosen Kriegsunruhen und wegen der öfters geschehenen feindlichen Einfälle, konnte er erst das darauf folgende Jahr, in das zu Coburg, bei St. Moriz befindliche Fürstliche Begräbnis eingesenket werden.

Ihm sukcedirte sein Bruder Herzog Johann Ernst der ältere, er erblikte das Licht dieser Welt den 9ten Julius 1566, auf der Vestung Grimmenstein.

Da er aus der oben gedachten Theillung, das Fürstenthum Eisenach erhalten hatte, so residirte er beständig auf den Schloß Wartenburg.

Seine erste Gemalin war Elisabeth, Grafens Johann zu Mannsfeld Tochter. Sie wurde ihm 1591, in seines Herrn Vaters Gefängnis zur Wienerischen Neustadt angetrauet und starb nach der Geburt eines iungen Prinzen Johann Friedrichs, welcher auch sogleich wieder verschieden, oder wie andere behaupten f) einer Prinzessin Elisabetha Sophia, zu Marksuhla den 12. April 1596.

Zum zweitenmal vermälete er sich mit Christina, Landgraf Wilhelms des IVden zu Hessen Tochter.

Das

d) Unterredungen von dem Reiche der Geister zwischen Andrenio und Pnevmathophilo 2. B. im Xten Stück. S. 319.

J. E. Hennings, von Geistern und Geistersehern, §. 23. S. 564-589.

e) D. I. GERHARDI orat fun. debit. honor. illustr. ac celf. Principis Io. CASIMIRI confec. et anno 1634, in acad. Ienensi publ. habitae.

f) Lairitzens Palmen-Wald S. 257.

Das Beilager wurde zu Rotenburg an der Fulda 1598, vollzogen, es erfolgte aber keine Descendenz.

Er starb gleich seinem Herrn Bruder, als ältester Fürst des römischen Reichs, 1638, zu Eisenach und mit ihm erlosch der S. Coburgische Stamm.

Die Eisenach und Coburgischen Lande kamen nunmehro an das Altenburgische und Weimarische Hauß, wie denn Herzog Friederich Wilhelm, solche in Besiz genommen und die Coburg- und Eisenachischen Lande mit dem Fürstlichen Hauße Weimar getheilet hat.

Er wurde 13, Wochen, nach seines Herrn Vaters Tode, 1603, gebohren und stunde unter der kurfürstlichen Vormundschaft.

Seine Regierung ist wegen der vielen, ihm geschehenen Anfälle, merkwürdig, denn im Jahr 1636, erhielte er seines Herrn Bruders Johann Philipps Lande, 1640, einen ansehnlichen Theil des Fürstenthums Coburg und 1660, fielen ihm, bey erfolgeter Hennebergischen Landestheilung, Meiningen, Maßfeld, Römhild, Themar, Behrungen und andere Orte zu.

Die erste Gemalin desselben war Sophia Elisabetha, Markgraf Christian Wilhelms zu Brandenburg Tochter, mit welcher er sich 1638, zu Altenburg vermälet — sie starb 1650, daselbst.

Zur zweiten Gemalin erwälete er sich Magdalena Sybilla, aus dem Kurfürstlichen Hauße Sachßen.

Sie war die Wittwe Christians des Vden, königlichen, Kronprinzens zu Dännemark. Das Beilager wurde 1652, feierlich begangen und ihr Abschied aus dieser Welt erfolgete 1668.

Aus dieser fürstlichen Ehe wurde Christian, Friederich Wilhelm und Johanna Magdalena erzielet. Ersterer verschiede im zehenden Jahr seines Lebens, lezterer wurde Erbe der väterlichen Lande und die Prinzessin vermälete sich mit Herzog Jhann Adolph zu S. Weisenfels.

Er selbst [illegible] Jahre und starb 1669, zu Altenburg, woselbst er auch in die fürstliche Gruft beigesezet worden.

Sein Sohn Friederich Wihelm II, welcher 1677, gebohren ist, war bei dem Tode seines Herrn Vaters noch minderiährig und es wurden ihm dahero Kurfürst Johann Georg und Herzog Moriz, zu Vormündern gesezet.

Die Erbhuldigung wurde zwar in seinem Namen zu Coburg geleistet, er verblühete aber schon im 15den Jahr seines Alters 1672. Mit ihm endigte sich der altenburgische Stamm und seine Gebeine ruhen in der Schloßkiche zu Altenburg.

Die

Der Stammhalter der Herzoglich: S. Gothaischen Linie, Herzog Ernst der Fromme achter Sohn des Herzog Johannes, wurde nun Erbe der S. Coburgischen Lande.

Dieser erhabene Fürst, welcher noch iezo in der Sächßischen Geschichte, als ein Muster der Helden, des Christenthums und eines guten, klugen und weisen Regenten glänzet, wurde 1604, zu Altenburg gebohren.

Als ein erfahrner Kriegsheld zeigte er sich in dem dreissigiährigem Krieg unter Gustav Adolph, König in Schweden und als ein kluger Regent machte er in seinen Ländern die vortreflichsten Anstalten, insonderheit sorgte er väterlich vor Kirchen und Schulen.

Durch seine Anordnung kam das weimarische Bibelwerk zu stande, er bauete auch das demolirte Schloß Grimmenstein wieder auf und legte demselben den Namen Friedenstein bei.

Im Jahr 1633, beherrschte er das vom König Gustav Adolph eroberte Stift Würzburg in Franken, 1639, residirte er in Coburg und regierte daselbst im gesammten Namen der Weimarisch: und Altenburgischen Linie.

Durch den 1641, getroffenen Fürstbrüderlichen Vergleich, wurde ihm das Fürstenthum Gotha zu Theil und 1645, erhielte er die Helfte von dem Fürstenthum Eisenach, 1660, aber, einen Theil an der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Nach gänzlichen Abgang der altenburgischen Linie fielen ihm, als nächsten Agnaten, alle Altenburgische, Coburgische und Hennebergische Lande zu, wovon er iedoch dem Fürstlichen Hauße S. Weimar, nach dem, zu Altenburg errichteten Vergleich einige Aemter, Schlößer und Städte gutwillig abgetreten hat. g)

Er erzeugte mit sener Gemalin Elisabetha Sophia, Herzog Johann Philipps zu Altenburg Tochter, 18 fürstliche Kinder.

Alle seine Verdienste, welche er sich als Regent so wohl bei dem Staat, als bei der Kirche erworben hat, hier einzeln zu erzälen, würde zu weit[illegible] [illegible] weitläuftig beschrieben

Sie sind schon [illegible] geschi[illegible] [illegible] h)

worden und sein hinterlassenes Testament i) sowohl, als auch seine Regiments-ordnung

g) Receß zwischen Gotha und Weimar, die Altenburgische Sukceßion betreffend, in Lünigs Reichsarch. p. Spec. IV. Sachßen, S. 201.

h) Christfürstl. Lebenslauf Herrn Ernsts III. Herzog zu S. Gotha. 1675. Joh. Fritschii Spiegel eines frommen und christlichen weisen Regenten nach dem Beispiel Herrn Ernsten III. H. z. S. Rudolstadt 1683. Eyringii vita Ernesti pii Duc Sax. Lipf. 1710. A. F. Glafey Geschichte des hohen Chur- und fürstl. Haußes Sachßen, in 1sten Buch XXII. Cap. S. 407. u. f. C. G. Heinrichs Sächßiche Geschichte 2ten Theil S. 207.

i) in Lünigs Reichsarch. p. Spec. Cont. IV. Abth. II. Absch. S. 464. In dem neuen Saalfeldischen Receßbuch S. 1. Num. 1.

ordnung k) sind noch immer redende Beweise von seiner grosen Klugheit, von seinem ungeheuchelten Christenthum und von seinem Religionseifer.

Er segnete diese Zeitlichkeit zu Gotha den 26sten März 1675, im 74sten Jahr seines Alters und ist in der dasigen St. Margarethen-Kirche beigesezet worden.

Nicht lange vor seinem Ende, übergab er Alters und Schwachheits wegen, seinem ältesten Prinzen Friederich die Regierung.

Nach dem erst angefürten Testament und nach seiner Regimentsverfassung, sollten sämmliche Lande gemeinschaftlich verbleiben und unter der Direktion des ältesten Herrn, administriret werden.

Die Gemeinschaft war auch von den sieben Herren Brüdern beliebet worden — aber es veroffenbarte sich gar bald, daß solche nicht rathsam seyn möchte, und es wurde dahero zu einer Theilung der väterlichen Lande geschritten.

Wie und auf was Art diese Theilung vorgenommen worden, übergehe ich hier mit Stillschweigen — sie lieget auser meinem Weg und Plan und weiter unten, muß ohnehin etwas davon gedacht werden.

Ich gedenke also nur, daß Herzog Albrecht, aus erstgenannter Theilung zu seinem siebenden Theil, gegen Zurükgabe und Wiederabtretung der bishero innen gehabten Saalfeldischen Portion, Amt und Stadt Coburg, mit dem Kastenamt daselbst, das Gericht Rodach, Amt und Stadt Neustadt, das Gericht und die Stadt Sonneberg, das Kloster Mönchröden, das Amt Sonnefeld und die Amtsverwaltung Neuhauß, mit aller landesfürstlicher Hoheit, Regalien, Rechten, Steuern, darinnen begriffenen adelich und anderen Lehen, auch übrigen Pertinentien, wie die Namen haben mögen, nichts davon ausgeschlossen, l) erhalten hat.

Dieser nunmehrige Regent des Fürstenthums Coburg, ist den 24sten May 1648, zu Gotha gebohren worden.

Er vermälete sich 1676, mit Elisabetha Maria, des weltberühmten Herzogs August zu Braunschweig und Lüneburg Prinzeßin Tochter, der verwittibten Herzogin zu S. Eisenach.

Sie

k) Lünig l. c. S. 596. und in dem neuen Saalfeldischen Receßbuch. S. 25. u. f. sub num. 2.

l) Punktation des Herzogs Friederich und Herzog Albrechts zu S. vom 13 Nov. 1679. in dem neuen S. C. Saalfeldischen Receßbuch S. 98. sub num. 13.

Sie gebahr ihm zwar 1677, zu Saalfeld, wo er bis 1680, residirte, einen Prinzen Ernst August, — aber er verlies diese Zeitlichkeit schon den 6ten September wieder und wurde daselbst in der St. Johannis-Kirche beigesezet.

Herzog Albrecht hielte 1680, seinen öffentlichen Einzug zu Coburg, übernahm die absonderliche Landesregierung und lies sich 1681, von den Unterthanen dieses Fürstenthums, die Erbhuldigung leisten. m) 1687, verlohr er seine Gemalin, welche in die fürstliche Gruft zu St. Moriz beigesezt wurde.

Im Jahr 1688, hielte er Beilager mit der Gräfin Susanna Elisabetha von Kempinsky, Schwisitz und Altenhofen, Frau zu Limberg und Amthof, n) welche 1689, vom Kaiser Leopold, in dem Reichsgrafenstand erhoben wurde. o)

Er hat verschiedene Feldzüge gethan und 1689, half er, die von französischen Truppen besezte Stadt Maynz, nebst der Hauptvestung Bonn, wieder erobern.

Herzog Friederich segnete diese Zeitlichkeit 1691, und da erhielte er, als ältester Fürst des Hauses Sachßen, das Direktorium.

Endlich starb er, nach einer ausgestandenen langwierigen Krankheit im 51sten Jahr seines Alters, er hinterlies keine Descendenz und ruhet in der Fürstl. Gruft bei St. Moriz, zu Coburg.

Sein Tod verursachte langwirige Irrungen im Hauße Sachßen Ernestinischer Linie.

Die hinterlassenen Herren Brüder konnten der Sukceßion und der Landestheilung wegen, nicht einig werden.

Endlich mußte der Kaiserliche Reichshofrath selbst Hände einschlagen — aber auch da nahm die Sache einen langsamen Gang und durch die inzwischen gedauerte Kommunion, entstunde mancherlei Unordnung in der Landesverfassung.

Diese Irrungen erhielten einen merklichen Zuwachs durch den tödlichen Hintritt Herzog Heinrichs zu Römhild und Herzog Christians zu Eisenberg.

Daher

m) Müller in Sächßl. annal. S. 543.

n) G. P. Hönns Chur- und Fürstl. Wappen- und Geschlechtsuntersuchung. S. 109-120. Hallsteins Reichsadel Part. II. in Suppl. S. 37.

o) Diploma im Urkundenbuch sub num. III.

Daher ist der so bekannte

S. Coburg- Eisenberg- und Römhildische Sukceßionsstreit

entstanden, den ich hier etwas umständlicher zu erzälen, für nöthig erachte.

Herzog Ernst der Fromme zu S. Gotha, verlies sieben Herren Söhne, Friederich, Albrecht, Bernhard, Heinrich, Christian, Ernst und Johann Ernst, allerseits Herzoge zu Sachßen.

Seine Lande bestunden in den drei Fürstenthümern, Gotha, Altenburg und Coburg, über dieses aber hat er auch noch $\frac{2\,1}{3\,8}$ Theil an der Grafschaft Henneberg, wohin das Fürstenthum Meiningen gehöret, nach sich gelassen.

Nach seinem Testament vom Jahr 1954, und nach der, auf daßelbe gegründeten Regimentsverfassung vom Jahr 1672, sollten diese seine Lande, wie schon weiter oben gedacht worden, unter des ältesten, als regierenden Fürstens Direktorio, gemeinschaftlich administriret werden.

Diese Fürst-väterliche Verordnung wurde von den sieben Herren Brüdern, durch den, am 2den Junius 1675, getroffenen Vergleich, vollkommen genehmiget, p) aber die vier ältern Herren Brüder nahmen das, was ihnen ausgesezet worden, nicht an Geld, sondern an Aemtern nach dem Portionsanschlag.

Ein Theil der väterlichen Aktiv- Schulden an 295,350 Rthl. Kapital und 38057 Rthl. Zinßen, die Cammergüter, welche nach einem geringen Anschlag, 112,987 fl. Meißnl. betragen, wurden getheilet q) und hierdurch erlitte die anfänglich beliebte Gemeinschaft eine nicht geringe Veränderung.

Die jüngern Herren Brüder sahen sich nunmehro vermüssiget, sich mit dem ältesten Herrn Bruder auseinander zu sezen.

Sie überliesen gedachten ihrem Herrn Bruder durch den Receß vom Jahr 1680, r) nicht nur an ihrem siebenden Theil, etwas Beträchtliches, sondern auch auf gewisse Maase, die Ausübung der hohen Rechte in ihren eigenen Landesantheilen, nebst noch einigen andern Vorrechten.

Die weiter oben gedachten Fürstenthümer und Lande, sind in den alten Portionsbüchern vom Jahr 1572, zusammen auf 112,961 fl. jährlicher gewisser Einkünfte, aber freilich viel zu geringe, angeschlagen, und da hätte denn der

p) im neuen Saalfeldischen Receßbuch S. 43. sub num. 4.
q) daselbst S. 59. 61. und 62. sub num 8,
r) daselbst S. 105. u. f. sub. num 28.

der siebende Theil 16137 fl. 6 gr. an Land und Leuten, cum omni iure, betragen — aber durch den erst gedachten Receß vom 24sten Februar 1680, wurde solcher bis auf 12142fl. 18 gr. Mßnl. herunter gesezet.

Diese Summe wurde theils aus gewissen angewiesenen Aemtern, theils aus des aeltesten Herrn Bruders, Rentcammern erhoben und dabei versprochen, daß die leztern Revenüen entweder durch Erkauffung wohlgelegenen Grund und Bodens, oder wenn es nicht ehender geschehen könnte, aus den sich künftig ergebenden Anfällen, vergnüget werden sollten.

S. Gotha bedunge sich bei den sich ergebenden brüderlichen Anfällen, eine portionem virilem zum Voraus, behielte die Friedensteinische Mobilien, die Kunstkammer, das Zeughauß, die Bibliothek und einige unvertheilte Aemter.

Herzog Albrecht und Bernhard gestunden aber solches nicht ehender zu, bis daß ihnen alle ihre gegenwärtig gehabten und bei künftigen Anfällen ihnen zuwachsenden Rechte hinlänglich waren versichert worden.

Der älteste Herr Bruder bekam die Fürstenthümer Gotha und Altenburg der zweite das Fürstenthum Coburg, der dritte das Fürstenthum Meiningen, der vierte die Aemter und Städte Römhild, Königsberg, Themar, Behringen und Milz, nebst den heimgefallenen Echterischen Lehen, der fünfte die S. Eisenbergische Lande, der sechste das jezige Fürstenthum Hildburghaußen und der siebende, das, von Altenburg abgerißene Füstenthum Saalfeld.

Diese Theilung wurde im Jahr 1686, von dem Kaiser Leopold allergnädigst konfirmiret, s) aber S. Saalfeld konnte seinen ziemlich geschwächten Antheil damalen nicht sogleich vollkommen erhalten.

Es wurde zwar diesem Fürstlichen Hauße durch den Beireceß vom 6. April 1682, t) annoch die Stadt Pößneck zu Theil, es hatte aber gleichwohlen erst 6500 fl. an Landen wirklich im Besiz und es fehleten ihm dahero noch immer 5642 fl.

Endlich verlangte dasselbe, daß ihm diese, bei dem ersten sich ergebenden Sukcessionsfall, nach dem Anschlag der Portionsbücher, mit Land und Leuten ersezet werden möchten.

Herr Herzog Johann Ernst hatte auch noch auserdem, durch einen Verstoß, welcher bei Anschlagung der Oerter vorgegangen war, einen nicht geringen Nachtheil entdeket, dessen Abänderung er ebenfalls begehrete.

Diese

s) im neuen Saalfeldischen Receßbuch S. 105. sub num 18.
t) das. S. 149 sub num 21. F. K. Mosers Diplomat. Hist. Belustigungen VIten Band n. XVII. S. 286.

Diese Forderung war sehr billig und sie erlangte einigermasen ihre Genugthuung durch den, am 18den Oktober 1695, anderweit zu Saalfeld errichteten Receß. u)

Vermöge dieses Vertrags, versprach S. Gotha, daß von allen sich ergebenden Anfällen, zu Ergänzung des noch fehlenden an Land und Leuten, so viel als möglich, nach dem Protionsanschlag und dem bisherigen Theilungsprincipio, an S. Saalfeld abgegeben werden sollte.

Dieser Receß war unter Vermittelung Herrn Herzog Albrechts, abgeschlossen worden. Am 14den Jenner 1696, wurde mit Herrn Herzog Bernhard, zu S. Meiningen die Georgenthaler Abrede und Konvention errichtet. w)

In dieser geschahe die Versicherung, daß bei dem sich zutragenden Coburgischen Anfall, dem Hausse S. Meiningen, vor andern, die Fürstliche Residenz Coburg und die Führung des Coburgischen Reichs-Voti, gegönnet und sothanes Versprechen auf alle nur thunliche Weise, realisiret werden sollte.

Einige Jahre darnach, wurde am 6den April 1699, ein Eventual-Sukcessions Receß, x) welcher iedoch von S. Saalfeld gar nicht, von S. Hildburghausen aber, zwar mit unterschrieben, iedoch nicht genehmiget worden, zu Coburg verabredet.

S. Gotha hat in demselben, mit Einstimmung S. Römhild und Eisenberg, seine Antheile an dem ganzen Fürstenthum Coburg und dessen Reichs- und Creis-Voto cum omni et pleno iure regio, gegen anderweite Genugthuung mit Hennebergischen Landen, dem Herzogl. Hauße S. Meiningen zu überlassen, sich anerkläret.

Herzog Albrecht starb in diesem nehmlichen Jahr, S. Meiningen nahm nunmehro vor sich und in Namen aller fürstlichen Landessukcessoren, das Fürstenthum Coburg in Besiz.

Es dehnete aber denselben und die Administration dieser Lande so weit aus, daß S. Gotha selbst sein Mißfallen darüber bezeigte, wie es denn anfänglich an die mit S. Meiningen eingegangene Verträge, weiter nicht gebunden seyn wollte.

Dassel-

u) im neuen Saalfeldischen Receßbuch S. 157. sub num 24. in Lünigs R. A. p. spec. Cont II. unter Sachßen, S. 700.

w) im S. Meiningischen Receßbuch S. 48. im S. Saalfeldischen, S. 168. n. 25.

x) im S. Meiningischen Receßbuch, S. 240.

Dasselbe lies vielmehr S. Gothaische Truppen in das Fürstenthum Coburg einrücken und machte mit S. Hildburghaußen und mit S. Saalfeld gemeinschaftliche Sache und lezteres Fürstliches Hauß hatte bereits dieserhalben an dem Kaiserlichen Hofe Klage erhoben.

Herr Herzog Friederich handelte inzwischen am 24sten März 1700, y) von S. Eisenberg und am 2den April 1702, z) von S. Römhild, deren beiderseitige Erb: Ratas am Coburgischen Anfall, an sich.

Hierauf versicherte man sich der S. Hildburghäußischen Einwilligung, errichtete mit diesem Fürstlichen Hauße den Vergleich vom 10den April 1702, a) und überlies demselben, mit Aufhebung der, in den vorigen Recessen reservirten perpetuirlichen Kommission und Special: Direktion, die Verführung der hohen Territorialrechte,

S. Gotha cedirte nunmehro seine eigene, an dem Fürstenthum Coburg angefallene doppelte ratam, samt den, von S. Römhild und S. Eisenberg erhaltenen Coburgischen Landesantheilen, auf das neue an S. Meiningen und bewilligte auch demselben, auf den Fall des dermaleinstigen Absterbens Herzog Heinrichs, die fürstliche Residenzstadt und das Amt Römhild, nebst dem dasigen Kreis: Voto,

Die wechselseitige wirkliche Uebergabe der S. Meiningischen Aemter und Gerichte, ingleichen der S. Gothaischen: Römhild: und Eisenbergischen Antheile an dem Fürstenthum Coburg, war auf den 4den May g. J. festgesezt — aber man erachtete nicht vor rathsam, sie zur gesezten Zeit zu unternehmen.

S. Gotha hatte zwar unter dem 18den April 1702, der Coburgischen Sukcession wegen, mit S. Meiningen einen Nebenreceß b) abgeschlossen und darinnen versprochen, lezterem fürstlichen Hauße in der Courgischen Administration keinen fernern Widerspruch und Behinderung zu machen, alleine es konnten nurgedachte Recesse nicht zum Vollzug gebracht werden.

Der

y) S. Eisenbergisches Resignationspatent, l. c. S. 52. Der Receß selbst in der kurzen, jedoch deutlich: und gründlichen Vorstellung der, über die Coburg: Römhid: und Eisenbergischen Anfälle erwachsenen vornehmsten Differentien. 1713. unter den Beilagen sub Lit. O.

z) im S. Meiningischen Receßbuch S. 53. u. 54. der Receß in der kurzen Vorstellung rc. sub Lit. P.

a) das. sub Lit. B.

b) im S. Meiningischen Receßbuch, S. 59.

Der mit S. Hildburghaußen vergehabte Vergleich kam so bald nicht zu Stande und S. Saalfeld hatte eine Kaiserliche Inhibition dieser einseitig verabredeten Uebergaben wegen, ausgewirket.

S. Meiningen wußte unter diesen Umständen kein anderes Auskunftsmittel zutreffen, als daß es sich endlich auch mit S. Hildburghaußen, durch einen, am 23sten Julius 1705, geschlossenen Receß, c) gewissermaasen vergliche.

Es wurde vermöge desselben, das Amt Sonnefeld mit aller Territorialhoheit, gedachtem Fürstlichen Hauße zu seiner Abfindung, aus dem Coburgischen Anfall überlassen.

Ersterem Fürstlichen Hauß, war zwar vermöge eines Kaiserlichen Rescripts vom 22sten März 1701, ernstlich aufgegeben worden, nichts einseitig in dieser Sukcessions-Sache vorzunehmen, aber es wurden dennoch allerhand, den Erkenntnissen entgegen laufende Handlungen unternommen.

Ein am 7den December 1702, ergangenes Konklusum untersagte alle wirkliche Cession und Alienation, auch Tradition und Anweisung der Unterthanen, Diener, Vasallen und Revenüen, enthielte auch zugleich die Anweisung, daß alles, bis auf weitere Kaiserliche Verordnung, im vorigen Stande gelassen werden sollte, in sich.

Diese richterliche Vorkehrung wurde unter den 23sten Februar 1703, und sonsten, wiederholet.

Dieses veranlassete beide Fürstliche Häußer, daß sie am 23sten Julius 1705, einen abermaligen Nebenreceß, d) mit einander verabredeten und darinnen festsezten, daß die wirkliche Uebergabe der Hennebergischen Aemter sowohl, als der von S. Gotha cedirten Antheile an dem Fürstenthum Coburg, noch so lange, bis die Irrungen wegen der Coburgischen Sukcession, auch mit S. Saalfeld durch Güte, oder durch rechtlichen Ausspruch abgethan worden, aufgeschoben werden sollte.

Inzwischen war des S. Saafeldischen Widerspruchs ohngeachtet, das Amt Sonnefeld, nebst den Trankstenern in den beiden, sonst in die Aemter Coburg und Neustadt gehörigen Flecken Meder und Oberlind und andere Stücke mehr, an S. Hildburghaußen völlig abgetretten worden.

Während diesen Irrungen, starb Herzog Christian zu Eisenberg und S. Gotha nahm von der ganzen Eisenbergischen Landes-Portion, den alleinigen Besitz.

Auch

c) in dem S. Meiningischen Receßbuch, S. 61.
d) daselbst S. 68.

Auch Herzog Heinrich zu Römhild segnete, 1710, diese Zeitlichkeit und S. Meiningen suchte in Ansehung der Residenzstadt und Amt Römhild, ia sogar auch bei Stadt und Amt Themar, eine gleiche Possession zu erlangen.

Hierdurch wurden die, zwischen S. Gotha, Meiningen und Saalfeld, obwaltenden Irrungen immer grösser, da aber die leztern nicht hieher gehören, so gedenke ich nur von denselben, daß sie durch ein Reichshofrathserkänntnis im Jahr 1714, e) beigeleget und vermöge desselben, das Amt Römhild zwischen dem Herzoglichen Hauße S. Meiningen und Saalfeld, dergestalt in Gemeinschaft geblieben, daß ienes zwei Drittel, dieses aber einen, an demselben besizet und zu geniesen hat. Das Amt Themar hat S. Coburg Saalfeld zu 5 zwölftel, S. Gotha aber zu 7 zwölftel, in gemeinschaftlichen Besiz.

In der S. Coburgischen Sukcessions-Sache, war bereits unter den 26sten Jenner 1705, eine Kommission ad amicabiles tractatus erkannt und niedergesezet.

Man suchte aber die anbefohlne gütliche Auskunft in das weite zu schieben und S. Saalfeld war nothgedrungen, bei dem Reichshofrath die Anzeige zu thun, daß mit vielen Attentaten fortgefahren, dabei auch das Land und die Stadt Coburg, in eine unangenehme Lage versezet würde.

Es erfolgete zwar hierauf ein geschärftes Rescript, es wurde dem hohen Gegentheil aufgegeben, alle, den vorigen Verordnungen zuwiderlaufende Beschwerden abzuthun und die, aus reichsväterlicher Sorgfalt verfügte Traktaten, vor der angeordneten Kommission, mit Nachdruck anzutreten, es verzögerte sich aber doch die wirkliche Eröfnung derselben, bis in das Jahr 1709.

Eine Hauptsentenz erfolgete allererst am 25sten April 1714, wodurch die zeithero errichteten Recesse nochmalen bestättiget werden.

In die Verträge von 1699, 1700, und 1702, hatte S. Saalfeld niemalen gewilliget, vielmehr denselben sowohl gericht- als ausergerichtlich widersprochen.

Diese wurden dahero, in soweit sie diesem Fürstlichen Hauße zum Präludiz und Verfang gereichten, kassiret und aufgehoben, zugleich auch die, demselben zukommenden Rechte und Befugnisse dergestalt verwahret, daß in Ansehung derselben, alles in denienigen Stand, in welchem es sich vor Errichtung iener Recesse und Nebenrecesse befunden hat, gesezet worden.

S. Saalfeld erhielte auch noch ferner durch diese Sentenz, seine Receßmäßige Erb-Ratas, an iedem brüderlichen Anfall dergestalt zugesprochen, daß es sowohl seine Coburgische, als auch wegen Beisammenbehaltung der Lande, seine

e) in Elect Iur. publ. Tom. XI. Stück. 12. S. 977. u. f.

seine Eisenbergische Landes = Erb = ratas und was sonsten dahin gehörig ist, in dem Fürstenthum Coburg, die Römhildische aber, in diesem Landesantheil und zwar cum iurisdictione omnimoda, mit allen Regalien und Befugnissen, auch den dazu gehörigen Cammer= Land= und Trankſteuern, haben und überkommen sollte.

Da dieses Fürstliche Hauß noch ausserdem die, von der väterlichen Erbschaft herrührende, so genannte Nachschußgelder a 5642 fl. 18 gr. Meißnl., ingleichen die, aus dem Eisenberg= und Römhildischen Anfall pro rata zugewachßene Gelder zu fordern hatte; so wurden ihm solche, theils durch die S. Gothaische, an dem Fürstenthum Coburg gehabte Erb= und andere ratas, theils in dem Römhildischen angewiesen und zuerkannt.

S. Meiningen war mit diesem Erkänntnis nicht wohl zufrieden, es meldete vielmehr eventualiter die Revision dagegen an, bediente sich auch wirklich dieses Rechtsmittels, iedoch ohne sonderlichen Nuzen.

Es erfolgte zwar am 21sten Februar 1715, ein Konklusum f) darauf, aber dessen Inhalt war nur eine Anweisung, daß man sich wegen Vertheilung der Lande, gütlich zu vergleichen, die Portionsbücher zu untersuchen und zu rektificiren hätte.

Zu diesem Ende wurde zu Schleusingen eine Konferenz beliebet, die gütlichen Traktaten kamen aber nicht zu Stande und Herr Herzog Johann Ernst, zeigte solches bei dem Kaiserlichen Reichshofrath an.

Hierauf wurde zwar die Rektification des Protionsanschlags, ingleichen die Pflegung der Güte, nochmalen ernstlich anbefohlen und dem Herrn Herzog zu S. Meiningen zu erkennen gegeben, daß es die Meinung nicht gehabt habe, seine solitarische Administration zu restituiren, sondern es verbleibe in Ansehung der Possession, bei der bereits geschehenen Anweisung. Allein die gütlichen Traktaten kamen doch nicht zu Stande und es erfolgete endlich am 23sten Julius 1717, eine Sentenz, durch welche das Konklusum vom 23sten August 1714, so viel den Inhalt des Erkenntnisses vom 25sten April g. J. betrift, nochmalen bestätiget wird.

Der Punkt, daß dem Herrn Herzog zu Saalfeld die angefallenen Nachschußgelder, nach dem bisherigen Theilungs= principio des Portionsanschlags, gutgethan werden sollen, wird dahin abgeändert, daß sie nur in simplo zu 5 pro Cent, zu vergüten wären.

S. Gotha

f) in Elect. iur. publ. Tom. XI. Stück. 12. S. 991. u. f.

S. Gotha und S. Saalfeld, errichteten nunmehro unter den 6ten September, dieserhalben einen Vergleich mit einander und ersteres Fürstliches Hauß überlies vermöge desselben, an das leztere die iura sublimia in den Coburg- und Römhildischen, theils iure Succesionis, theils durch nur gedachten Vergleich erhaltenen Landen.

Auch erhielte S. Saalfeld noch ferner an dem Fürstenthum Coburg so viel, als nach dem Portionsanschlag, 300 fl. ausmachen. g)

Hierüber wurde ein förmliches Resignationspatent ausgefertiget und gebührend publiciret. h)

S. Meiningen war hiermit gar nicht einverstanden, es protestirte durch verschiedene, an die Coburgische Regierung, Cammer, Konsistorium, Landschaft, an den Kommendanten der Vestung, an die Aemter und Stadträthe, erlassene Reskripte dagegen. i)

S. Gotha, reprotestirte deswegen und S. Meiningen wiederholte seine Protestation, k) bathe auch bei dem Reichshofrath, daß dieser Vergleich kassiret werden möchte.

Doch dieses Gesuch wurde durch ein Konklusum von 8ten November 1717, abgeschlagen, der Herr Herzog zu Saalfeld aber, bei erst angeführtem Vergleich geschüzet.

S. Meiningen hatte das Revisorium ergriffen, es wurde aber unter den 11ten May 1725, darauf erkannt, daß die, am 25sten April 1714, abgefaßte Urtel, in allen ihren Punkten und derselben Inhalt, zu bestättigen.

Nach nochmalen vorgenommener Relation dieser Sache, geschah denen Fürstl. Herren Interessenten die Weisung, daß es bei dem konfirmatorischen Urtel sein Bewenden habe, daß es bei dem, zwischen S. Saalfeld und S. Gotha, am 6ten September 1717, wegen ienes Fürstlichen Theils Liberation a nexu Gothano belassen werde, daß auch die an S. Saalfeld, im Fürstenthum Coburg überlassenen 500 fl. an Land und Leuten, statt seines, an der sämmtlich- brüderlichen Nachschußgeldern gehabten Antheis, genehmiget und zugesprochen würden, daß es ferner bei der, in Coburg den 5. August 1720, gefertigten Receßmäsigen Repartition bewende und daß sich endlich die Fürstlich Sächßischen Häusser Saalfeld, Meiningen und Hildburghaussen wegen Reguli-

g) in Elact. iur. publ. Tom. XIII. St. 11. S. 838. Kaiserl. Konfirmat. S. 840.
h) l. c. Tom. XII. St. 4. S. 334.
i) l. c. S. 338.
k) das. S. 342.

Regulirung ihrer Konkurrenz bei dem gesammten Coburgischen Reichs-Voto, mit einander zu vernehmen und zu vergleichen hätten.

Die Herren Herzoge Friedrich Wilhelm und Anton Ulrich zu S. Meiningen, suchten der Parition dieser Weisung auf allerlei Art auszuweichen, behaupteten eine erlittene enorme Läsion und wollten das in Revisório ertheilte Erkänntnis nicht zur Rechtskraft gelangen lassen. Allein es wurde ihnen solches durch ein Konklusum vom 4ten Junius 1725, ernstlich verwiesen und dabei aufgegeben, sich der geschehenen Verordnung allenthalben gemás zu bezeigen.

S. Saalfeld konnte es gleichwohlen zu keiner gütlichen Konferenz und endlichen völligen Auseinandersezung mit S. Meiningen bringen. Es thate zwar deswegen öfters beschwerende Anzeige bei dem Reichshofrath, dieses höchste Reichsgericht ermangelte auch nicht, nachdrückliche Erinnerungen ergehen zu lassen — aber die Sache bliebe demohngeachtet in ihrer alten Lage.

Die Herren Herzoge zu S. Meiningen waren nach dem, im Jahr 1724, erfolgten Ableben Herrn Herzog Ernst Ludwigs, wegen der Vormundschaft über dessen hinterlassenen Prinzen, selbst in Irrung mit einander gerathen, Herr Herzog Anton Ulrich war dieserhalben nach Wien gereißet und man bezeigte überhaupt keine grosse Lust, die endliche Lokaltheilung vorzunehmen und so geschahe es denn, daß solche auf viele Jahre hinaus geschoben wurde.

Endlich, da alle gerichte und ausergerichtliche Erinnerungen nichts fruchteten, erkannte zwar der Reichshofrath im Jahr 1728, Kommission auf den Herrn Herzog zu Braunschweig Wolfenbüttel und auf den Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, um die rechtskräftig erkannte Lokaltheilung in Ordnung zu bringen, aber auch diese kam niemalen in Aktivität. Herr Herzog Johann Ernst zu S. Saalfeld, erlebte den Ausgang dieser Irrungen nicht, er starb den 17den December 1729.

Er war gebohren den 22sten August 1658, hatte sich zu zweienmalen vermälet und zwar erstlich am 18den Febr. 1680, mit Sophia Hedwig, Herzogs Christian zu Merseburg Prinzessin Tochter und dann am 1sten December 1691, mit Charlotta Johanna, des Grafen Josia zu Waldek, Tochter.

Mit seiner ersten Gemalin erzielte er drei Prinzessinnen, und einen Prinzen.

Die erste Prinzessin Christiana Sophia war gebohren den 14den Junius 1681, sie starb den 3ten Junius 1697.

Am 5ten May 1682. wurde ihm eine todgebohrne Prinzessin und 1685, erblickte Charlotta Wilhelmina das Licht dieser Welt. Sie vermälte sich 1705,

 mit

mit dem Grafen Philipp Reinhard zu Hanau und verlies diese Zeitlichkeit 1767.

Herzog Christian Ernst betrat diese Welt am 18den August 1683, er vermälte sich 1724, mit Christiana Friederika von Roß und starb, ohne Hinterlassung einiger Nachkommenschaft, am 18den May 1743.

Durch die zweite Vermälung erhielte gedachter Herr Herzog Johann Ernst, fünf Prinzessinnen und zwei Prinzen.

Sophia Wilhelmina, gebohren den 9ten August 1693, vermälte sich mit Friederich Anton, Fürsten zu Schwarzburg-Rudelstadt und segnete den 4ten December 1727, diese Zeitlichkeit.

Henrietta Albertina, wurde nicht gar ein Jahr alt, denn sie starb den 1sten April 1695, nachdem sie am 8ten Julius 1694, war gebohren worden.

Louisa Aemilia, ist den 24sten August 1695, gebohren und den 21sten August 1713, gestorben.

Charlotta, kam den 30sten Oktober in diese Welt, und verlies den 2ten November 1696, dieselbe wieder.

Henrietta Albertina, wurde den 20sten November 1698, zur Welt gebracht und den 5ten Februar 1728, in die Ewigkeit versezet.

Carl Ernst hatte den 12ten September 1692, zu seinem Geburstag und entschlief den 30sten December 1729, zu Cremona in Italien.

Herr Herzog Franz Josias erbickte das Licht dieser Welt den 25sten September 1697, vermälete sich den 2ten Jenner 1723, mit Anna Sophia, des Fürsten Ludwig Friederich zu Schwarzburg Rudolstadt, Prinzessin Tochter.

Dieser preiswürdige Herzog und sein Halbbruder, Herzog Christian Ernst, waren die Erben ihres Herrn Vaters und sie erhielten also auch desselben gehabten Antheil an den S. Coburgischen Landen.

Da aber diese Sukcessionssache noch immer nicht in das Reine gebracht war, so waren auch iene Irrungen ein sehr beschwerlicher Theil ihrer Erbschaft.

Sie hatten einige Jahre geruhet, die unangenehme Gemeinschaft hatte noch immer fortgedauert, als endlich, auf erstgedachter Herren Herzoge mehrmaliges dringendes Anrufen, 1733, dem Herrn Kurfürsten zu Sachßen und dem Herrn Markgrafen zu Anspach, die schon ehehin erkannte Kommission nochmalen aufgetragen wurde.

Der wesentliche Gegenstand dieses Auftrags war, daß die langwierige S. Coburg-Eisenberg- und Römhildische Sukcessions-Sache, den ergangenen Kaiserlichen Erkänntnissen gemäs, durch eine Lokaltheilung beendiget werden sollte.

Insow-

Insonderheit wurde S. Saalfeld wegen seines, per Sententiam im Fürstenthum Coburg erhaltenen weit grössern Antheils und wegen des festgesezten principii Contiguitatis, der zur Theilung gehörigen Landstüke, durch die Uebergabe der Stadt und des Amts Coburg, sicher gestellt.

Die Eroefnung dieser Kommißion hatte gleichwohlen einigen Aufschub, sie wurde erst 1734. erinnert und ihr aufgegeben, sich den Fortgang des ihr geschehenen Auftrags, besten Fleißes angelegen seyn zu lassen.

Endlich wurde zwar der Anfang damit gemacht, aber nun suchten die andern Fürstlichen Häuser neue Hindernisse zu erregen. Sie schickten keine Deputirte, verlangten die Kommunikation der S. Meiningischen Schriften und brachten wegen des Kosten-Beitrags, allerhand Zweifel vor.

Hiemit wurden sie abgewiesen und unter den 24sten May 1735, wurde auf die eingegangene Kommißionsberichte erkannt, daß Stadt und Amt Coburg cum omnimoda iurisdictione et superioritate territoriali, dem Fürstlichem Hauße S. Saalfeld einzuräumen und zuzutheilen, sey.

Die Kaiserliche Kommißion erhielte auch zugleich den Auftrag, dieses Erkänntniß alsofort zur Exekution zu bringen, dem Fürstl. Hauße S. Saalfeld, wenn es seine zu fordern habende ratas von 8550. fl. 17. gr. 4. pf. durch Zuschlagung der Stadt und des Amts Coburg nicht ganz erhalten sollte, auch in das Klosteramt Mönchröden einzuweisen, S. Meiningen aber wegen seiner, in dem Fürstenthum Coburg zu suchen habender, nach dem Portionsanschlag 5262 fl. 17 gr. 10 pf. betragender ratarum, in den übrigen Coburgischen Aemtern anzuweisen und Sentenzmäßige Abfindung zu verschaffen.

Auch hiemit war S. Meiningen nicht zufrieden, es suchte die Revision dagegen und behauptete, daß es bei dem Coburgischen Anfall, insonderheit aber bei Stadt und Amt Coburg, besondere Vorrechte hätte l) und daß die Residenzgebände mit in den Anschlag und in die Theilung gebracht werden müsten. m)

Nur

l) S. Meiningische Vorrechte bei dem Coburgischen Anfall in Specie bei Stadt und Amt Coburg, wider die Saalfeldische vermeintliche sogenannte momenta praeferentiae. 1735. Zuverläßige in facto, Sententiis et iure gegründete Anmerkungen über den, bei der Kaiserl. zur Coburg- Röhmhild- und Eisenbergischen Succeßions- und Landesvertheilungssache verordneten Subdelegation, am 23. May 1735, überreichte sogenannte S. Meiningische Vorrechte.

m) Summarische Nachricht, von der, im Fürstl. Hauße Sachßen wegen der Residenzschlösser und anderer Herrschaftlichen Gebäude, hergebrachten Observanz.

Nur gedachtes Herzogliches Hauß erregte auch in Ansehung des Leibgeleits, neue Irrungen und bathe bei dem Reichshofrath, daß, ob morae periculum, dieserhalben Kaiserliche Verordnung ergehen möchte.

Diese erfolgete am 15den December 1735, es wurde anbefohlen, daß beide Fürstliche Theile das Geleit vor diesesmal und bis zu weitern Ausspurch, durch das Gericht Neustadt gemeinschaftlich, S. Saalfeld aber solches durch das Amt Coburg, und S. Meiningen durch das Sonnenbergische, einseitig führen sollte.

Bei dieser Gelegenheit wurde das Gericht Neustadt strittig und S. Meiningen behauptete, daß es nicht zu dem Amt Coburg gehörete. n)

S. Saalfeld zeigte aber dagegen sehr gründlich, daß nach dem Portions- oder Aemteranschlag vom Jahr 1572, und dessen rechtskräftig konfirmirter Rektification, das Gericht Neustadt mit 2471 fl. 18 gr. 4 $\frac{5}{12}$ pf. unter dem Amt Coburg mit begriffen, daß der S. Meiningischen Forderung res iudicata caesarea gerade entgegen stehe und wiederlegte überhaupt die gegentheilige Argumente. o)

Auf alles dieses erfolgte den 22sten Jenner 1742, ein Vikariatskonklusum, durch welches mit Aufhebung des provisorii von 25sten Julius 1735, das Gericht Neustadt cum annexis, nicht nur in Ansehung der Revenüen, sondern auch quoad omnimodam iurisdictionem, als ein Pars integrans des Amts Coburg, nach dem Portioneanschlag vom Jahr 1572, dem Fürstl. Hauße S. Saalfeld zugesprochen wurde.

Es ergiengen dieserhalben Patente an sämmtliche Vasallen, Geistliche, Beamte, Stadtrath und Unterthanen, welche zum Gericht und Stadt Neustadt gehören. Sie wurden dadurch insgesammt angewiesen, niemanden anders, als höchstgedachtes Fürstl. S. Saalfeldisches Hauß für ihre ordentliche Landesobrigkeit zu halten und demselben mit Pflicht und Unterthänigkeit alleine zugethan zu seyn und zu verbleiben.

Nach nunmehro gerichtlich geschehener Entscheidung der Sache, nahm S. Saalfeld, den rechtmäßigsten Besiz von der Stadt und von dem Gericht Neustadt.

S. Mei-

n) 1) Summarischer Begrif der vornehmsten Gründe, von unfürdenklicher Beschaffenheit des Amts Neustadt aus den S. Meiningischen Schriften zusammen gezogen 1735, 2) erste Continuation. 3) zweite Continuation, 1738.

o) Momentum Executionis rei iudicatae caesareae, die S. Coburg- Eisenberg- und Römhildische Succeßion, in Specie das zum Amt Coburg gehörige Stadt und Gericht Neustadt betreffend. Exhibitum ad iudic. Vicar. Imper. Elect. Saxon. 30. Decembr. 1740.

S. Meiningen glaubte berechtiget zu seyn, allerlei Einwendungen dagegen machen und desfalls zu dem Remedio Reuisionis actorum et Restitutionis, seine abermalige Zuflucht nehmen zu können.

S. Saalfeld zeigte in verschiedenen Schriften p) den Ungrund der gegentheiligen Forderung und diese Vorstellungen erwürckten ein Konklusum von 21sten April 1746, durch welches ienes ergriffene Rechtesmittel, als unstatthaft verworffen wurde.

Auch die, zwischen S. Saalfeld, und Meiningen obgewaltete Zoll- und Geleitsirrung ist in diesem nehmlichen Jahr dahin entschieden worden, daß ersterm Fürstlichen Hauß die Führung des Geleits, sowohl durch das Gericht Neustadt, als auch durch die S. Meiningische Aemter, wo Beigleit und Nebenzölle angeleget sind, einseitig zustehen soll. q)

So viel das S. Coburgische Reichs-Votum betirfft; so sind anfänglich dieserhalben grose Differenzien entstanden, welche der Herr Regierungsrath Röder an dem, unten angezeigten Orte r) weitläuffig erzälet hat.

Es war daßelbe dieserhalben viele Jahre ungangbar und erst im Jahr 1771. ist es wieder in Aktivitaet gebracht worden.

In erstgedachtem Jahr haben S. Coburg-Saalfeld und S. Meiningen und zwar am 18den Jenner, einen Vertrag s) errichtet und sich vermöge deßelben, dahin verglichen, daß sothanes Votum alternando, also verführet werden soll, daß ersteres Herzogliches Hauß, wegen des Senii, den Anfang zu machen hat.

Es ist ein quadriennium beliebet worden, in welchem S. Coburg-Saalfeld solches, ein Jahr 6 Monate, S. Meiningen aber daßelbe zwei Jahre, 6. Monate, zu verführen hat und dieser Turnus kontinuirt von 4 Jahren

p) Kurzer Inhalt der Fürstl. S. Coburg-Saalfeldischen Exceptionnn sub- et obreptionis, auf die Fürstl. S. Meiningische falsa narrata pro mandato S. C. Stadt und Gericht Neustadt betreffend 1742. momenta daß in causa S. Meiningen C. S. Coburg-Saalfeld, die Landeshoheit über Stadt und Gericht Neustadt betreffend, wider das Sächß. Reichs-Vicariat-Erkänntnis vom 22sten Januar 1742. das Remed. Suppl. uel Reuis. nicht statt finden könne. 1742.

q) Meine Berichtigungen der Topographie des Herzogl. S. Meiningischen Antheils an dem Fürstenthum Coburg 2c. 2c. S. 37.

r) Von den Herzoglich-Sächsischen Reichstags-Stimmen und der Frage, ob der Grund der iezigen Stimmen der altweltl. Fürstl. Häußer im Reichs-Fürsten-Rath und besonders der Herzogl. Sächß. in der Observanz des Reichstags vom Jahr 1582. zu suchen seyn? im 3ten Cap. S. 146. u. f.

s) Receß das. S. 258. In Fabers neuen Europ. Staats-Canzlei Part. XXXVI. S. 438.

Jahren zu 4 Jahren, so lange, bis daß wegen der, über dieses Votum entstandenen Irrungen, ein beständiger Hauptvergleich wird errichtet worden seyn.

S. Saalfeld besizet demnach an dem Fürstenthum Coburg, Stadt und Amt Coburg, das Gericht Lauter mit Einschluß des Jtschgrundes, Stadt und Gericht Rodach, Gericht Gestungshaußen und Gericht Neustadt, samt dem Kloster- und Kastenamt Mönchröden.

Das ehedem zu erst gedachtem Fürstenthum gehörig gewesene Gericht und Stadt Sonnenberg, ingleichen Stadt und Gericht Schalckau, besizet, wie wohl lezters mit S. Hildburghäußischem Widerspruch, das Herzoglich S. Meiningische Hauß. t)

Das Amt Sonnefeld gehöret eigentlich auch zu dem Fürstenthum Coburg, es hat aber iezo solches S. Hildburghaußen in Besitz, ohnerachtet S. Meiningen behauptet, es ergebe sich hierbei eine Uebermaase, welche von dem erstern Fürstlichen Hauß annoch vergütet werden müste. u)

Nachdem, wie bereits oben gedacht worden, Herr Herzog Christian Ernst diese Zeitlichkeit zu Saalfeld gesegnet hatte, überkam die alleinige Regierung hiesiger Lande, Herr Herzog Franz Josias.

Sie haben mit Ihro auch schon erwehnten Frau Gemalin, nachfolgende Prinzen und Prinzeßinnen der Welt geschenket: Herrn Herzog Ernst Friedrich, Johann Wilhelm, welcher 1745. in der Schlacht bei Striegau verlohren gegangen, Christian Franz und Friedrich Josias, dann Anna Sophia, welche 1728. als sie kaum ein Jahr alt war, verschieden ist, Charlotta Sophia, Gemahlin, nun Wittib des Prinzen Ludwigs zu Meklenburg-Schwerin, Friedericka Amalia, welche ganz frühe in ihrer Jugend 1734. verstorben ist und Fridericka Carolina, Gemahlin Herrn Christian Fried-

t) Gründlicher und zu mehrerer Deutlichkeit mit einigen Documenten nochmalen bestärckter Beweis, daß nach vorliegender Beschaffenheit der Acten, es in der von dem Fürstl. Hauße S. Meiningen contra das Fürstl. Hauß. S. Hildburghaußen pro. adimplendi contractus super cessione Praefecturae Sonnefeldensis anno 1733. angezettelten Sache, das Schalckauische Umtausch-Negotium betreffend, bei dem am 21sten April 1734. erkannten höchst veneirlichen Kaiserlichen Rescript so wenig, als bei der am 9den Jul. 1723. vollzogenen Tausch-Punctation und hinc inde unternommenen Ueberweisung verbleiben könne rc. rc. 1755.

u) Informatio facti et iuris oder Geschichts- und Actenmäßiger Verlauf des von S. Meiningen entgegen S. Hildburghaußen erhobenen nichtigen Klagwercks wegen der Erbschaffts-Uebermaase beim Amt Sonnefeld. 1752. und mehr dergleichen Schrifften, welche alle hier anzuführen zu weitläuftig ist.

Friedrich Carls Alexanders, Markgrafens zu Brandenburg-Anspach und Culmbach, hochfürstl. Durchlaucht.

Erst höchstgedachter Herr Herzog Franz Josias führte 1736, die Primogenitur in dem Herzogl. S. Coburg-Saalfeldischen Hauße ein und sorgte dafür daß die darüber ausgefertigte Urkunde von Kaiser Carl VIten, konfirmiret wurde.

Er segnete diese Zeitlichkeit zu Rodach, als wohin Sie sich, um den Herbst über, sich mit der Jagd daselbst zu ergötzen, begeben hatten, auf dem dasigen Jagd-Schloße, im Monat September des 1764sten Jahres.

Seinen vortreflichen und erhabenen Karacter hat der berühmte, nunmehro seelig entschlafene Konsistorialrath und des Gymnasiums Direktor, nachheriger Abt zu Bergen, Ehrhardt Andreas Frommann sehr gut und mit lebhaften Farben geschildert. w)

Vermöge der nur angeführten Primogenitur-Konstitution, wurden Herr Herzog Ernst Friedrich, höchstwelche die Vorsicht zum Glück des Landes und zur Freude aller getreuen Unterthanen, noch lange den gnädigen Regenten hiesiger Lande seyn laßen wolle, alleiniger Erbe von den S. Saalfeld und Coburgischen Landen.

Sie sind gebohren den 8ten März 1727, thaten verschiedene Reißen in- und auserhalben des Reiches und nachdem Sie solche geendiget hatten, vermäleten Sie sich den 23sten April 1749, mit der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau, Frau Sophia Antonetta, Herrn Herzogs Ferdinand Albrechts zu Braunschweig-Wolfenbüttel Prinzeßin Tochter.

Sie erblickten das Licht dieser Welt den 23sten Jenner 1724, und niemand wird Ihro hohen Verstand, Einsicht, Känntniße und thätige Bemühung allenthalben Gutes zu verbreiten, verkennen, vielmehr wird iedermann, vor Dero langes Leben und Höchstergehen, die Vorsicht inbrünstig anflehen,

Diesen Durchlauchtigsten Personen verdanken wir das Daseyn eines nicht genug zu preisenden Erbprinzens, Herrn Franz Friedrich Antons.

Vor Sie und Ihr glückliches Leben vereinigen sich Wünsche, Gebeth und Flehen des ganzen Volks. Sie sind gebohren den 16den Julius 1750, am 6ten

w) Rede, welche nach dem erfolgten Ableben des weiland durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franz Josias reg. Herz. zu S. C. S. bei der, in den Akademischen Collegio casimiriano angestellten Trauer- und Gedächtnis-Feyer in dem grosen Hörsaale öffentl. gehalten worden. Coburg 1764.

6ten März 1776, vermäleten Sie sich mit Frau Ernestina Fridericka Sophia, Herrn Herzog Ernst Friedrich Carls zu S. Hildburghaussen ältesten Prinzeßin — aber dieses schön geknüpfte Band wurde bald wieder aufgelöset, indem Höchstgedachte Prinzeßin schon den 28sten October eben dieses Jahres, diese Zeitlichkeit segneten.

Dieser erlittene Verlust wurde auf das glücklichste wieder ersezet, als Höchstgedachter Herr Erbprinz, am 13den Junius, 1777, sich zur Freude des ganzen Landes, mit Frau Augusta Carolina Sophia, gebohrnen Reichsgräfin Reuß, Gräfin und Herrin zu Plauen, Herrn Grafen Heinrich XXVI, jüngerer Linie Reuß Comteße Tochter, zum zweitenmal vermäleten.

Aus dieser Fürstlichen Ehe sind bis iezo drei Prinzeßinnen entsproßen, Sophia Fridericka Carolina, gebohren den 19den August 1778, Antonia Ernestina Amalia, gebohren den 28sten August 1779, und Juliana Henrietta Ulricka, gebohren den 23sten September 1781.

Auser Jhro des Herrn Erbprinzen Durchlaucht, wurde am 21sten November 1751, ein Prinz Carl Wilhelm Ferdinand gebohren, er starb aber bereits im Jahr 1757, eine Prinzeßin Fridericka Juliana, welche den 14den September 1752, die Welt betrat, solche aber am 17den g. M. schon wieder verlies.

Carolina Ulrika Amalia, gebohren den 19den October 1753, Höchstdieselben wurden am 20sten April 1768, als Kanonißin zu Gandersheim erwählet.

Herr Ludwig Carl Friedrich, ein, in allen Betracht vortrefflicher Herr, ist gebohren den 2ten Jenner 1755.

Nach Jhnen sind annoch gebohren worden, Ferdinand August Heinrich den 12ten April 1756, und Friedrich den 4ten März 1758, aber der erstere ist bereits den 8ten Julius 1758, und der leztere den 16den Junius des nemlichen Jahres, in die Ewigkeit gegangen.

Statistische Beschreibung

des

Herzoglich-S. Coburg-Saalfeldischen Antheils

an dem

Fürstenthum Coburg.

Das Fürstenthum Coburg im ganzen betrachtet, bestehet aus den Aemtern Coburg, Neustadt, Sonnefeld, Neuhauß, Sonneberg, Hildburghaußen, Veilsdorf Heldburg, Königsberg, Schalckau, und Eisfeld.

Es sind in demselben 10. Städte, 7. Marcktflecken und 332 Dörfer, worunter 97, welche Mutter-Kirchen sind und 20, so Filiale haben, dann befinden sich 48 Ritter-Sitze in demselben und die Anzahl der Einwohner, soll sich überhaupt auf 65000. Seelen belauffen.

Es lieget zwischen 50. Grad 6 Minuten und 50 Grad 27 Minuten nordlicher Breite und den 28sten Grad 45 Minuten der Länge, ist $6\frac{1}{2}$ Meile lang, $4\frac{1}{2}$ Meile breit und beträgt ohngefehr 23 Quadrat-Meilen, worunter aber das Amt Königsberg nicht mitbegriffen ist.

Gegen Morgen und Mittag, grenzet daßelbe an das Bißthum Bamberg, gegen Abend an das Stifft Würzburg und an den Hennebergischen Strich Landes, Römhild und Schleusingen, gegen Mitternacht aber, an die ehemalige Grafschafft nun Fürstenthum Schwarzburg und an S. Saalfeld.

Durch die weiter oben angeführte Landes-Theilung, haben die Aemter Sonnefeld, Sonneberg, Neuhauß, Hildburghaußen, Heldburg, Königsberg, Schalckau, Eißfeld und Veilsdorf, besondere Landes-Regenten erhalten und die gegenwärtige Beschreibung hat nur das Amt Coburg, nach seinen dermalen noch bestehenden 4 Gerichten, Lauter, Rodach, Neustadt, Gestungshaußen mit Haßenberg und die Kastenaemter Coburg, Mönchröden und Rodach zum Gegenstand.

Diese S. Saalfeldische Rata beträgt 6. Quadrat-meilen $\frac{8637 1/2}{10000}$ Theile und hat nach der, unten beigebrachten Tabelle, x) 25481 Einwohner, 49 Kirchen, 4431. Wohnhäußer und 163 Dorfschaften und Orte.

Es gehöret zu dem Obersächsischen Creis, wird auch der Sächsische Ort Landes zu Franken, die Pflege Coburg, ingleichen die neue Herrschafft, im Gegensatz der alten Herrschafft, oder der Grafschaft Henneberg genennet. In Ansehung

x) im Urkunden-Buch sub num. IV.

sehung des S. Saalfeldischen Antheils, ist sonsten zu einem Ziel bei dem Cammergericht, nach der ehemaligen usual- matricul, 18 rthlr. 70 $\frac{1}{1}\frac{5}{6}$ Kr. beigetragen worden.

Nach der neuen gedruckten usual- matricul, wird iezo zu einem Ziel 23 rthlr. 44 Kr. im 20 fl. Fuß, statt des vorherigen 24 fl. Fußes, um deswillen entrichtet, weil wegen des, durch den iüngsten Reichs-Schluß, zum Behuf der zu beruffenden 8 neuen Cammergerichts-Beisitzer, iährlich verwilligten halben Zieles, daßelbe mit einem Quart erhöhet worden.

Ein Römer-Monat ist zeithero mit 47. fl. 3½ Kr. rhn. in simplo, zwar berichtiget worden, es geschiehet aber salua peraequatione, weil dieserhalben noch keine ganz zuverläßige Repartition zwischen den Fürstlichen Häußern gemacht werden können.

Diesem Fürstenthum und deßen hohen Regenten stehet das ius austraegarum y) und das Priuilegium de non appellando z) zu.

Kaiser **Friedrich** II, hat schon im Jahr 1309, über Berg- und Salz-Wercke von allerhand Metallen, welche in den Coburgischen und andern Landen gefunden werden, dem Graf **Popo** von Henneberg, einen Bestättigungs-Brief ausgestellet.

Kaiser **Ludwig** hat solchen 1323, erneuert, auch dem Marckgraf **Friedrich** zu Meisen 1329 — König **Carl** aber im 1350sten Jahr, den Herren Gebrüdern, Landgrafen **Friederich**, **Balthasar**, **Ludwig** und **Wilhelm**, absonderliche Befreiungs-Briefe deswegen ausgefertiget. a)

Kaiser **Ferdinand** ertheilte im Jahr 1621, dem Herrn Herzog **Johann Casimir** dieses Recht nochmalen und zwar also, daß niemand bei Strafe 100. Marck löthiges Geldes, ihnen hierinnen Eintrag thun solle.

Im Jahr 1350, erhielte die Coburgische Landesherrschaft von schon gedachtem König **Carl** ein Privilegium, vermöge welchem, sie die **Jagd-Folge** in den angrenzenden Landen auszuüben berechtiget ist. b)

Das **Besteurungs-Recht** haben die Regenten des Fürstenthums Coburg von unfürdencklichen Zeiten hergebracht. Vermöge dieses Rechts, müssen dem Landes Herrn von allen Gütern und Grundstücken, von Vieh, Nahrung und Gewerbe, iährlich zwei ordinair-Steuern durch das ganze Land abgegeben werden.

Die

y) **Lünig** im R. A. p. Spec. 2ten Theil. Rupolphi Gotha dipl. 3. C. 31. §. 3.
z) Andr. Knichen de Saxonico non prou. iure. Wehner Tom. 6. Symph. C. I. p. 20. et C. 4. p. 125. Limnaeus in iur. publ. p. 3. C. 10. n. 38. et alii.
a) im Urkundenbuch sub. num. V.
b) daselbst sub. num. VI.

Die Extra-Steuern erhebet die Landschaft und werden solche jährlich in der Anzahl, wie es die Nothdurft des Landes erfordert, ausgeschrieben.

Die steuerbaren Grundstücke sind in eine gewiße Taxe, oder Stock gebracht, und da ist ein ieder Gulden des Werthes, mit einem Pfenig, der alle Steuer-Termin zu einer ganzen- und mit einem Heller, der zu einer halben Steuer erleget werden muß, angesezet. Jene wird die Pfenig- und diese, die Heller-Steuer genennt.

Bei den Gebäuden ist die Bestimmung der darauf gelegten Steuer nach dem Kaufgeld also geschehen, daß der vierte Theil deßelben, zum Grund geleget worden. Die Handlungs- Gewerb und Hendwerks Steuer, wird ie, nachdem das Gewerbe wichtig und stark ist, bestimmet.

Das Feld und die Wiesen sind in nahe — ferne, — und sehr weit gelegene Grund-Stücke — das Erdreich selbst aber, in gutes- mittel- böses- und sehr böses Feld eingetheilet.

In Ansehung des Futters ist dieses nehmliche Verhältnis angenommen worden.

Das Simmere gutes Feld, welches nahe gelegen, ist zu 24- mittel zu 18- böses zu 14- und sehr böses zu 10 fl. in Anschlag gebracht.

Ein Tagewerck gutes Futter ist zu 72 fl., mittel zu 60 fl., böses zu 48 fl. und sehr böses zu 36 fl. tariret.

Ferne gelegene Grundstücke stehen mit iedem Simmere guten Feldes zu 22- mittel zu 16- böses zu 12- und sehr böses zu 8 fl. in Anschlag, dagegen das Futter dem vorhergehenden gleich gesezet ist.

Die weit- und sehr weitgelegenen Grundstücke sind dergestalt katastriret, daß ein iedes Simmere gutes Feld mit 20- und 18- mittel mit 14- und 12- böses mit 10- und 8- sehr böses aber mit 6- und 4 fl., in Ansaz gebracht worden.

Bei dem Futter hat man auch in dieser Klasse keinen Unterschied gemacht, sondern hat es bei einem durchgängig gleichen Anschlag belaßen.

Ein Acker Kraut- und Küchen-Garten ist auf 80- 72- 60 fl. ein Acker Weinberg auf 20- 18- 16 fl., ein Stadel von zwei Stock auf 75- ein dergleichen von einem Stock und zwei Bahren auf 50 fl. von einem Stock und einem Bahren auf 34 fl. gewürdiget worden. Hierbei hat man auch überhaupt darauf Rücksicht genommen, in wie ferne die Güter und die Besitzer derselben, mit starcken Erbzinsen, Frohnen, Zehenden und sonsten beschweret sind.

Die Nahrungs- Handwercks- und Taglöhner-Steuer, ingleichen die Vieh-Steuer ist verschiedentlich und es ist dabei auf die Art das Gewerbes selbst, gesehen worden.

Die

Die Handlungs-Steuer bestehet terminlich in 1 rthlr. 8 gr. — 1 rthlr. auch nur in 16, 10, 8, und 6 ggr., von der Krämerei aber wird mehr nicht, denn 4 ggr. entrichtet.

Die Handwerks-Steuer wird meistentheils zu iedem Termin mit 2 ggr. bezahlet. Die Taglohns-Steuer bestehet in der Stadt, terminlich in 18 pf., und auf dem Lande, in 6 pf. Mit der Vieh-Steuer wird es also gehalten, daß von einer Kuh, 6 pf. von einem Schaaf 1 pf. und von einem Schwein, eben so viel abgegeben werden muß.

Die Tranksteuer, welche man ehehin auch Umgeld oder Accis genennet hat, wird alleine von dem Geträncke gegeben und zwar von iedem Eymer, zehen Maas, iedoch nicht in Natur, sondern nur dem Werth nach im Gelde.

Es ist zu dem Ende, so viel die Stadt betrifft, ein besonderes Visir-Amt bei Herzoglicher Cammer bestellet; auf dem Lande aber, sind an den erforderlichen Orten, Tranksteuermeister, welche zu den gesezten Fristen, ihre Gewährschafften bei den Aemtern einreichen müßen, angenommen und die Tranksteuer von Adelichen Braustädten, wird unmittelbar von der Herzoglichen Cammer-Obereinnahme, durch die bestellten Tranksteuermeister erhoben.

Das Visir-Amt muß, mit Zuziehung des Markmeisters und Raths-Schröters, c) so bald Wein, oder fremdes Bier eingeführet wird, die Fässer, worinnen daß Getränche sich befindet, mit der Schnur, oder dem Stab visiren, die Tranksteuer-Abgabe bestimmen, einnehmen und verrechnen.

Wenn aus den Niederlagen wieder etwas hinaus gehet und dahero in Coburg nicht verkauffet wird; so ist nur das Niederlags-Geld dafür zu bezahlen und es wird keine Tranksteuer gefordert.

Von fremden eingeführten Bier wird doppelte Tranksteuer entrichtet und damit in Ansehung des hier gebraut werdenden Bieres, kein Unterschleif getrieben werden kann, muß ein ieder, der brauet, bei dem Visir-Amt einen Nez-Zettel abholen und zugleich die Tranksteuer bezahlen, weil er auserdem zum Brauen nicht zugelassen wird.

Ein ganzes Gebräude bestehet zur Herbstzeit in 24 Smr., bei den Lager-Gebräuden aber in 26 Smr. Gersten-Malz und aus diesen dürffen mehr nicht, denn 48 Eymer gutes Bier gebrauet werden.

Vom

c) Der Stadtrath zu Coburg hat das Schröter-Amt von Lorenz und Ernst von Bach, Gebrüdern zu Breitenau und Neuenhof, im Jahr 1584, um 220 fl. erkauffet und ist damit zu Mannlehen ordentlich beliehen worden.

Von dem Smr. Gersten-Malz werden 6 ggr. Trankſteuer an die Herzogliche Cammer und 6 ggr. 6¾ pf. Acis an die Landſchaffts-Kaße entrichtet.

Die Land- und Trankſteuern, ſo viel Herzogliche Cammer davon erhebet, betragen, mit Einſchluß der, von S. Hildburghaußen an Gotha und von dieſem Herzoglichen Hauße wieder an S. Coburg im Jahr 1717, überlaßenen Supplement-Steuern zu Meder und Oberlind, d) ein Jahr in das andere gerechnet, 8848 rthlr.

Das Abzuggeld iſt erſt ſeit 1597, in den Coburgiſchen Landen, vermöge eines, von Herrn Herzog Johann Caſimir erlaßenen Reſkripts, eingeführet worden. e)

Da es das ius Retorſionis zum Grund hat; ſo wird ſich bei deßen Erhebung, iedesmalen nach dem Ort, wohin etwas aus den Coburgiſchen Landen gebracht wird, gerichtet.

Ordentlicher weiſe werden 10, von hundert gerechnet — aber es iſt auch dieſe Abgabe gegen verſchiedene Fürſtenthümer, Herrſchafften und Aemter, durch desfalls errichtete Receße, bald herunter geſezet, bald gar aufgehoben worden.

Die Herrſchaftlichen Sächßiſchen wircklichen Diener, ſowohl geiſtliche, als weltliche, ſind von ieher in allen Sächßiſchen Landen Erneſtiniſcher Linie, davon befreiet geweſen und es iſt ihnen dieſe Freyheit, durch einen beſonders desfalls im Herzoglichen Hauße Sachßen Erneſtiniſcher Linie errichteten Receß vom Jahr 1772, auf das neue wieder beſtätiget worden.

Der Stadtrath zu Coburg hat dieſes Recht noch vor 1597, iedoch niemalen wider die Herrſchaftlichen Diener ausgeübet, und dehnet es ſo weit aus, daß er von alle dem, was aus ſeinem Weichbild, wenn es von ſeinen darinnen befindlichen Lehen exportiret wird, Abzuggeld, nimmt.

Nur dieſem iſt ſolches geſtattet, Durchlauchtigſte Landes-Herrſchafft aber nehmen nicht nur im Lande ſelbſt keines, ſondern es wird auch auſer den Stadträhen, niemanden geſtattet.

Die Nachſteuer iſt in den Coburgiſchen Landen von Anfang her, als ein Regale betrachtet worden und es kann eben deswegen kein Landſtand ſich dieſes Rechtes, absque ſpeciali Conceſſione Sereniſſimi, anmaſen.

Ehe-

d) Die darüber geſchloßenen Receße Extraktsweiß im Urkunden-Buch Sub. num. VII.

e) J. U. Röder von Erbgerichten und Lehns-Voigteien des Fürſtenthums Coburg. S. 527 und 571.

Ehedem übten die Beherrscher der Coburgischen Lande, das Ausspann-Atzungs-Recht, ius Albergariae an verschiedenen Orten aus, wie denn solches theils aus einem alten Erbbuch vom Jahr 1317, dessen Hönn f) gedenket, theils aus den Amtsrechnungen, in welchen noch iezo ein gewißes Lagergeld verrechnet wird, zu ersehen ist.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß statt dieses Atzung-Rechtes, der sogenannte Auffsatz eingeführet worden.

Dieser bestehet darinnen, daß die Unterthanen, um einen gesezten wohlfeilen Preiß, eine gewiße Summe an Butter, Eyern, Hühnern, Gänßen und Wachß, zur Herzoglichen Hofhaltung liefern müßen.

Er wird iedes Jahr sechsmal von Herzoglicher Cammer ausgeschrieben und zwar so, daß alle zwei Monate ein ganzer Viktualien-Auffsaz von den Unterthanen eingeliefert werden muß.

Alle sechse betragen des Jahrs $153\frac{1}{2}$ Pfund Wachß, 36, Gänße, $103\frac{1}{2}$, Stück alte und 51, iunge Hühner, 51, Tauben, 2854, Eyer und $464\frac{3}{4}$, Pfund Butter.

Das Geleits-Regale stehet dem Fürstenthum Coburg dergestalt zu, daß solches von Coburg bis auf den Sattel-Paß bei Judenbach, woselbst das S. Saalfeldische seinen Anfang nimmt, und bis nach Gleusen zu der Watzenbacher Brücke, über dieses aber im ganzen Lande, ausgeübet wird.

Von den dieserhalben mit S. Meiningen gehabten Irrungen, ist schon weiter oben und auch sonsten an einem andern Ort gehandelt worden. g)

Die Haupt-Straße welche von Nürnberg über Bamberg, Coburg und so weiter, nach Thüringen und Sachßen gehet, hat zu gedachten Gleußen, ihren Anfang und dauert bis auf den, auch schon erwehnten Sattel-Paß.

Die in diesem Fürstenthum gelegenen Heer- und Landstrassen, Zölle und Geleit sind schon der Landgräfin Katharina zu Thüringen, in Kaisers Wenzeslaus, über die Pflege Coburg ertheilten Lehenbrief vom Jahr 1379, h) und in dem, vom Kaiser Friedrich, dem Churfürst Friderico placido **ausgestellten Lehnbrief vom Jahr 1456, i) ausdrücklich mit verliehen worden. Ein gleiches ist auch in dem, vom Kaiser Leopold, den sieben Herren Söhnen Herrn Herzogs Ernst des Frommen, über das Fürstenthum Coburg 1676, ausgefertigten Lehen-Brief, geschehen.**

Die

f) in der coburgischen Chronicke im 1. Buch 29. Cap. S. 183.

g) In meinen Berichtigungen der Sprengseysischen Topographie S. 23. u. f. §. 22—26.

h) Müllers Staas-Kabinet Eröf. 5. Cap. 2. §. 7.

i) Hönns Coburgische Chronick 2r. Theil S. 118. und im Urkunden-Buch Sub. num. VIII.

Die Coburgischen Landes-Stände haben vermuthlich ihren Ursprung auf folgende Art erhalten: Die Grafen und Freyherren, (Comites et liberi Domini) welche ehehin in den hiesigen Gegenden, Schlößer und Güter besetzen haben, hatten ihre Ministerialen, den sie gewiße Grundstücke überliesen und in das Lehen gaben.

Nachdem aber diese Schlößer und Güter, nebst den Besizungen und Rechten, welche der Landgraf von Thüringen, in dem Bezirk der hiesigen Lande, inne gehabt, an einen Herrn, Hennebergischen Geschlechts, gelanget, so sind die Ministerialen, welche zu ienen Schlößern gehöret haben, als Landstände betrachtet und angenommen worden. k) Sie sind dahero niemals Barone und Herren der Lande, sondern vielmehr nur dieser ihre Ministerialen gewesen.

Voriezo werden dieienigen dazu gerechnet, welche Rittergüter besitzen, auf denen das Recht Siz und Stimme bei den Landtägen zu haben, hafftet und es gehören auch die drei Städte, Coburg, Rodach und Neustadt dazu.

Ehedem hatten auch die Fürstlichen Beamten Siz und Stimmen dabei — aber iezo nicht mehr; Ohnfehlbar hatten sie diesen Beisiz um deswillen, weil die Amtslehnleute, so gut, als die Landständischen, zu den Verwilligungen, ihren Beitrag thun müßen und dahero eben so wie diese, ihre Repräsentanten haben sollten.

Die zwei Herren Praelaten zu Banz und Langheim, werden zwar zu den Landtägen erfordert, sie pflegen aber die persönliche Erscheinung zu verbitten, müssen iedoch demienigen, was auf den Landtägen und sonsten geschloßen und verwilliget wird, auch wegen ihrer, unter hiesiger Landeshoheit gelegenen Güter und Lehen, in allen nachkommen.

In den Landtags-Abschieden, wobei ich mich dermalen nur auf den, von 1695, beruffe, heißt es ausdrücklich: Unsre gesamte liebe Getreue Landstände von Praelaten, Grafen, Ritterschafft und Städten rc. rc.

Auf den Landtägen wird die Reichs- Kreis- und Landes-Nothdurfft in Vortrag gebracht und in Ueberlegung genommen, darauf aber, wenn das erforderliche beschloßen und verwilliget worden, werden die Landstände wieder verabschiedet und von Herzoglicher Regierung ergehen die desfalls nöthigen Befehle.

Seit dem 1699, erfolgten höchstseeligen Ableben Herrn Herzog Albrechts, ist kein ordentlicher Landtag gehalten worden — iedoch wird von dem engern

k) I. F. Gruneri opusc. Vol. II. p. 49.

F 2

engern Ausschuß, der aus dreien von der Ritterschafft, den drei Burgermeistern der Städte, aus dem hiesigen Raths-Syndikus und aus den zwei Stadtschreibern zu Rodach und Neustadt bestehet, von Zeit zu Zeit, das nöthige besorget und bei wichtigen Angelegenheiten, werden die Meinungen sämtlicher Landstände schriftlich erfordert, worauf, nach den meisten Stimmen beschlossen wird.

Ihre Einnahme machen die Extra-Steuern, welche etwas ansehnliches betragen, ingleichen der Wein- und Bier-Akcis aus.

Sie darf sich einen Direcktor, einen Konsulenten, Landschaffts-Kaßirer und Aktuarius erwälen, es muß aber dieses ganze Personale von Durchlauchtigst gnädigster Landes-Herrschafft iedesmal konfirmirt und bei Herzoglicher Regierung verpflichtet werden.

Ueber Einnahme und Ausgabe wird ordentliche Rechnung, zu deren jährlichen Abnahme eine besondere Kommißion niedergesezet ist, geführet, und wenn auserordentliche Ausgaben vorfallen, so sind solche mit Landesherrlichen Befehlen in der Rechnung zu belegen.

Die ordentliche Ausgabe, hat folgende Gegenstände: die Besoldungen bei der Herzoglichen Regierung und Konsistorium, die Reichs- und Kreis-Praestande, die Erhaltung der Vestung im baulichen Wesen, die Löhnung des Reichs-Kontingents und der Besatzung auf der Veste, die Anschaffung der Montur und des Gewehrs, sowohl für das Land-Regiment, als für die regulirten Soldaten, die Besoldung der Herren Officiers, des Marsch-Kommißarius und der Landschafflichen Diener.

Die im Territorio angeseßenen Landstände müßen, da sie alle Landsaßen sind, das Vasallagium und Homagium zugleich, bei den Lehns-Reichungen ablegen.

Um die ihnen verliehene Rechte richtig beurtheilen und bestimmen zu können, muß man sich mit dem **Erbbuch** von 1516, mit den **Landes-Gebrechen-Abschied** von Jahr 1531, mit der **Landes-Ordnung** vom 1556, mit dem **Landtags-Beschluß** d. d. Gotha den 26sten September 1605, und mit dem **Landtags-Abschied** von 1612, oder 1613, ingleichen mit der **Erledigung** der landschafftlichen Gravaminum vom Jahr 1758, genau und hinlänglich bekannt machen.

Von dem erstern habe ich schon an einem andern Orte l) ausführlich gehandelt und es hat auch der Herr Regierungs-Rath **Röder** von diesen Gesezen und Ordnungen eine sehr gute Abhandlung geliefert. m)

Die

l) In meinen Berichtigungen der Sprenzseysischen Topographie S. 28.

m) Von Erbgerichten und Lehns-Voigteien des Fürstenthums Coburg.

Die herrschende Religion ist die evangelisch-lutherische, iedoch werden auch hie und da im Lande römisch katholische angetroffen, welchen aber kein öffentlicher Gottesdienst verstattet wird.

Das Erdreich wird, wie schon weiter oben bei der Steuer-Einrichtung angeführet worden, in gutes, mittel, und böses Feld eingetheilet.

Das beste Feld ist um Coburg und auf den sogenannten langen Bergen anzutreffen.

Es wird sehr vieles Getrayd und zwar von allerlei Art, in diesem Fürstenthum gebauet; es fehlet weder an Korn noch an Waizen, Gerste, Haber, Erbsen, Linsen Wicken, Hirsen, Dinckel, Heyde-Korn und Buchwaizen.

Auch Hanft und Flachs wächßt in guten Jahren so viel, daß die Einwohner solchen nicht allein selbst verbrauchen, sondern noch einen guten Theil davon, ausserhalb Landes verkaufen können.

Obst giebt es von allerhand und meistens sehr guten Sorten.

Kardoffel oder Erdaepfel werden in ziemlicher Menge gebauet und an Küchen-Gewächsen ist ebenfalls kein Mangel.

Medicinische Kräuter werden in einem solchen Ueberfluß gefunden, daß iährlich viele hundert Centner derselben, an auswärtige Orte geschaffet werden.

Die Luft ist im ganzen Lande gut, gesund und rein, wie denn die meisten Einwohner ein hohes Alter erreichen.

Die Lage dieses Fürstenthums ist hoch und die Flüße desselben entspringen alle selbst im Lande.

Es ist meistens bergicht, aber es giebt auch angenehme, ebene Gegenden und die Berge selbst sind nicht allzu hoch, fast durchgängig fruchtbar und öfters noch fruchtbarer, als eine Ebene.

Ehedem waren viele Weinberge in dem Coburgischen anzutreffen, aber die meisten sind nunmehro ausgerottet. Der Grund hievon mag wohl dieser seyn, daß der Wein seit einiger Zeit, da die hohen Gebürge des Thüringer Waldes nach und nach stark von Holz entblößet und dadurch verursachet werden, daß die Pläze, wo sonsten die Weinberge gewesen, den kalten Nordwinden ausgesezet worden, nicht mehr recht gerathen will.

Dermalen findet man nur noch einige Weinberge nahe bei der Vestung herum und einen guten Theil derselben, machen die Herrnberge, welche Durchlauchtigster Landesherrschafft zu gehören, aus.

Zum Hopfen-Bau hat das Land eine gute Lage, er ist aber einige Zeit vernachläßiget worden, iedoch fangen iezo viele Einwohner, haupsächlich zu

 Coburg

Coburg und **Neustadt**, mit gutem Nuzen an, wieder Hopfen-Gärten und Berge anzulegen.

Es ist in den Coburgischen Landen fast allerlei **Wildpret** anzutreffen, rothes- und Rehe, Wildpret, wilde Schweine und Haasen, auch fehlet es nicht an Feder-**Wildpret**, es giebt Reb- oder Feldhühner, Schneppen, wilde Gänße, Enten, Tauben, Auerhähne, Birkhäne, Haselhüner, Lerchen, Krammets-Vögel und Mistler, weis- und roth-Droßel, Wachteln, Amseln, Taucher und Eis- auch noch viele andere Vögel.

Die Nachtigallen finden sich im Frühjahr ein, sie dürfen aber vermöge eines ausdrücklichen Straf-Verboths, nicht gefangen werden.

Die **Raubthiere** welche sich in diesem Fürstenthum aufhalten, sind Füchße, Eichhörner, Dachßen, Hamster, Ratzen, Marter, Iltis, Wiesel, Fisch- und andere Geyer, Fisch-Ottern und Reicher. Ehedem waren auch Wölfe keine seltene Erscheinung. Sie sind aber nunmehro gänzlich ausgerottet.

Die **Viehweide** ist überaus gut und es ist sich dahero nicht zu verwundern, daß in dem Coburgischen und zwar hauptsächlich im Itschgrund, vorzügliches **Rindvieh** gezogen wird.

Es werden jährlich viele hundert Stücke feiste und gemästete Ochßen aus demselben nach Franckfurth am Mayn, Holland, Thüringen und an andere auswärtige Orte verkauffet.

Auch die **Pferde-Zucht** wird nicht vernachläßiget, insonderheit ist die Stutterei zu Rodach bekannt und es werden daselbst, die besten-schönsten- und dauerhaftesten Pferde gezogen.

Die **Schaaf- und Schwein-Zucht** ist ebenfalls gut. Die kurze Wolle von den Schaafen verarbeiten die Tuchmacher, die lange feine aber wird gekämmet und meistens in daß Voigtland verkaufet.

Zahmes Feder-Vieh von aller nur möglichen Art, findet man aller Orten.

Die **Bienen-Zucht** könnte noch einträglicher seyn, als sie dermalen wircklich ist, wenn sich mehr Mühe mit derselben gegeben würde.

Die **Waldungen** sind ansehnlich, es wächßt in denselben, Eichen- Buchen- Erlen- Birken- Ahorn- Weyden- Linden- Fichten- Maßholder- Wachholder- weises- und rothes- Tannen- Kiefern- Holz, Hasel- und Lerchen-Baum.

Torf und **Stein-Kohlen** könnten auch gefunden werden, wenn mit mehrerem Ernst darnach gesuchet würde.

Marmor und **Alabaster** wird bei **Lauter** und in der Gegend bei **Mönchröden**, zu **Ripsendorf**, **Einberg** und **Blumenrod** gegraben, wie denn auch zum

zum Bauen überall die vortrefflichsten Steine, die besten aber zu Mönchröden gebrochen werden.

Auch Versteinerungen finden sich hie und da im Lande und zwar in ziemlicher Menge, indem ganze Kalch-Flötzen davon voll sind.

Menschen-Köpfe, Thiere und Knochen werden bisweilen auf dem langen Berg, bei Meder gefunden.

Bei deßelben Anfang zu Lauter werden nicht selten versteinerte See- und Waßer-Thiere, am häufigsten aber über Coburg zu Garnstadt und Fechheim angetroffen.

In dem Urtelsgraben hinter Ober-Lauter, findet man eine Menge Mytulliten, glatte und gestreiffte Chamiten, Pecktiniten, Trigonellen, wellenförmig, gestriefte und knotigte Amons-Hörner, sehr grose und auch sehr kleine von verschiedener Art, Austraciten, Konchiten, Pectiniten, Kam- oder Jacobs-Muscheln liegen an vielen Orten, die schönsten aber bei Blumenrod, allwo es auch einen Muschel-Marmor giebt.

Beinahe an allen Orten werden Trohiten, oder Räder-Steine und Asterien, oder Sternsteine angetroffen.

Auser diesen giebt es auch Myturliten, Belemniten-Pfeil-Steine, oder sogenannte Teufels-Finger, hauptsächlich werden sie bei Fechheim und bei den Dörfern Ober-Mittel- und Unterwasungen gefunden.

Zu erst gedachtem Fechheim liegen viele Dentriten und versteinerte Blätter von Eichen, Erlen und Weiden, auch zu Weißenbrunn vorm Wald sind dergleichen in einem Mergelbruch anzutreffen.

Zwischen Scherneck, Wazendorf und Goßenberg findet man eine seltene Art in gelben Sand versteinerter Seesterne und auf den Vestungs-Berg bei Coburg sehr feinen Marmor, welcher schwarzgrau ist und wenn er poliret wird, bekommt er ein überaus gutes Ansehen.

Bei Fechheim bricht ein bunter- gelb- und rothbrauner Marmor. Ein Muschelmarmor, der öffters grose Blatten macht, ist bei Spittelstein, ein Marmor mit Asturien zu Ober-Lauter und einer mit Belemniten zu Grosengarnstadt sehr häufig zu finden. Bei Buch am Forst, Wüstenahorn, ingleichen zwischen Weitramsdorf und Scheuerfeld, findet man eine Art von Achatstein.

Eine Ader von dem erstern lieget im Bucher Forst am Tage. Er ist aber nebst den übrigen so spröde und so hart; daß er zu nichts anders, als Feuersteinen gebrauchet werden kann. Vielleicht veredelte sich derselbe, wenn er in mehrerer Teufe untersuchet würde.

Bis-

Bisweilen, aber sehr selten, findet man schöne deutliche schwarze Abdrücke von Fischen, zwischen den Quader-Stücken in dem Herrschafftlichen Steinbruch hinter Neuses. 1777. wurde ein dergleichen vorzüglich schönes Stück mit 11. Abdrücken, dem Ansehen nach, von Weisfischen, gefunden und in das Naturalien-Kabinet Ihro des Herrn Erbprinzen Herzogl. Durchlaucht, eingeliefert.

Gyps wird hauptsächlich zu Weisenbrunn vorm Wald, und in der Herrschafftlichen Gyps-Brennerei auf der Rosenau verfertiget, Salpeter und Bodaschen aber überall gesotten.

Von Metallen hat sich auser Eisenstein, noch keine sichere Anzeige gefunden. Lezterer wird häufig auf den Feldern bei Meder angetroffen. D. Libavius, erster Direktor an dem Coburgischen Gymnasium, hat in seinem im Jahr 1610, zu Coburg gedruckten Tracktat und Historie des Sauerbruns unter Liebenstein, im 1sten Theil, 4ten Cap. angemercket, daß zu derselben Zeit, die Eisensteine bei Coburg, Meder und Breitenau auf den gepflügten Feldern zusammengelesen und den Hammerschmidten und Eisenerzern verkauft worden. Es muß ehedem, wenn es auch nicht bergmännisch geschehen seyn sollte, von den dasigen Bewohnern, hinter Meder am langen Berg, nach Eisenstein gegraben worden seyn, indem man daselbst noch Spuren, von alten verfallenen Schachten findet.

In den Wiesengräben dieses Dorfs, findet man viele eisenschüßige Guhren. Bei Grattstadt und Ahlstadt zeigen sich auch hie und da Eisensteine, aber die starken Waßer, die der ganze lange Berg enthält und der Mangel des Holzes daselbst, machen deren Gewinnung ohnmöglich.

Bei Droßenhaußen und Einzelberg, Miersdorf, Ahl- und Gradtstadt sind Schaalthiere, Trogiten, glatte Chamiten, die zum Theil noch ihre natürliche violette Schaale haben, anzutreffen.

In der Gegend bei Rückmannsdorf, werden Schleif-Steine gebrochen. Der Bruch muß bergmännisch behandelt werden und wird von Herzoglicher Cammer verpachtet.

An Vegetablischen Versteinerungen giebt es an verschiedenen Orten, das schöne und berühmte in Jaspis versteinerte Holz, oder der sogenannte Holzstein.

Die Farben deßelben sind nicht nur verschiedenlich schwarz, verschieden braun und bräun mit rothen Adern, sondern er ist auch von mancherlei Gattungen Bäumen, das von Eichen aber ist immer das kenntlichste. Hauptsächlich findet man es und zwar häufig in den Waldungen bei Schlettach und Mährenhaußen, bis nach Gauerstadt, auch am Eckardtsberg.

Dieser

Dieser Holzstein nimmt eine schöne Politur an. Ehedem sind vielerlei Galanterien, als Dosen, Stockknöpffe, Degen-Gefäse, Uhrgehäuse und Ketten, auch anderer Dames-Schmuck, daraus verfertiget und an die entferntesten Orte versendet worden.

Die Marmor-Mühle des Herrn geheimden Raths von Thümmel, ist ursprünglich dieses Holzsteines wegen erbauet worden und ein sehr geschickter noch lebender Künstler, der Steinscheinder Herr **Walther**, macht die vortrefflichste Arbeit aus diesem Stein.

Die daraus verfertigten Stücke waren sonst in ziemlich hohen Preiß, deren Werth aber iezo, nach dem sehr veränderlichen Mode-Geschmack, etwas gefallen ist.

Uebersteinerte, oder inkrustirte Gewächße finden sich auch bisweilen im Probsteigrund an den Wasserleitungen, durch welche das Quellwaßer in die dasige Brunnkammern und von da in die Stadt geleitet wird.

Vor einigen Jahren sind bei Erweiterung des, denen Herren von Sanden zustehenden Hauß-Brunnens, eine starcke Menge inkrustirter Wasser-Kräuter mit eingebackenen kleinen Cochliten ausgegraben worden, unter welchen sich besonders eine Art der Hippuris auszeichnet.

Auch Abdrücke von Blättern, Stengeln, Aesten, Schilf und harten Baum-Früchten finden sich, von den leztern zwar selten, von den erstern aber nicht nur viele, sondern auch sehr schöne. Hauptsächlich trift man sie in einem Gyps-Bruch bei Weisenbrunn vorm Wald, an. Sie sind in einer Teufe von 8-10, Schuh, in einem weisen mergelartigen Gyps, deßen Schicht über 2, Schuh stark ist. Die Blätter sind von Eichen, Buchen, Erlen und Saalweide, bisweilen werden Thier-Knochen, Ribben und verschiedene Fuß-Knochen daselbst ausgegraben.

Zu **Kirrengrund** ist ein feuerfester Letten, welcher zu Brenn-Oefen gebrauchet wird.

Die **Kalchsteine** zur **Weise**, werden vom Rögenberg hinter der Vestung, auf die Ziegelhütte geholet und bei Mönchröden, werden dergleichen ebenfalls gefunden.

Andere Kalchsteine, daraus **Mauer-Kalch** gemacht wird, werden aus dem Urtelsgraben hinter Oberlauter, herbei geführet und auf den Coburger Ziegelhütten gebrennet.

Ohnweit der Stadt Coburg, auf der sogenannten Rosenau, ist zwar eine Porcellain-Fabrick etabliret, aber sie ist dermalen ungangbar.

Nicht weit von Oeßlau, zwischen dem Höhn, einem zum dasigen Cammergut gehörigen Strich Holz und einer eben dahin gehörigen Wiese, hat der Herr geheimde Rath von Thümmel, unterhalb der Stöhrenmühl, am Fluß, welcher von Mönchröden kommt und nach Coburg und dem Itschgrund, nachdem er sich vorher mit der Wohlsbach vereiniget, eine wohl angebauete nur erst gedachte Marmormühle angeleget.

Es werden auf derselben grose und kleine steinerne Kugeln und Schußer verfertiget, wie denn jährlich 2, bis 3, Millionen daselbst gemahlen und bis nach Amsterdam und weiter verschicket werden.

Zu Grub am Forst, haben die Herren Gebrüdere von Sand ein blaues Farbenwerk, welches Herzoglicher Cammer Lehen ist, errichtet.

Es ist an dem nehmlichen Ort angeleget, wo ehedem und zwar im Jahr 1733, von dem Herrn Rath und Leibmedikus Caspar Fischer, eine medicinalische Salz-Coktur und nach der Zeit, ein Gesundbrunnen erbauet gewesen. n)

Bei und um dieser Quelle finden sich dunkelbraune Steine, welche an Porositaet und Leichtigkeit dem lapidi pumici gleichen, die Einwohner nennen sie Tauffsteine, welches wohl Tupfstein heißen soll.

Gegen Mittag, in einem sandigen Gebürg und auf den dasigen Feldern, stehet man Adern von Stein-Kohlen.

Es ist zwar vor einigen Jahren darauf eingeschlagen worden und obschon Stein-Kohlen am Tage gelegen; so haben sich doch in der Teufe keine gefunden und man hat auch des Waßer-Zuflußes nicht mächtig werden können.

Allerhand Pyrites, Achathen, Flintensteine, und sogenannte Eysen-Kälber sind daselbst anzutreffen, an verschiedenen Orten der Berge aber gehen blaue und rothgelblichte Sinter und Guhren aus.

Gedachte blaue Farbensiederei hat ihren guten Fortgang, die Berliner-blaue Farbe wird in ziemlicher Menge daselbst verfertiget und Centners weise, weit hinweg, nach Franckreich, Italien, Spanien und auch so gar nach China versendet.

Zu Weisenbrunn vorm Wald ist eine Taubstein-Grube befindlich und zwei dasige Einwohner haben die Konceßion zum Taubstein-Brennen. Es wird daselbst Gips und Weis verfertiget, auch wird von da aus der Glas-Fluß an die benachbarten Glas-Hütten verkauffet.

Bei

n) C. Fischer, Beschreibung des, zu Grub am Forst befindlichen Gesund-Brunnen, sammt derer daraus verfertigten Medicamenten. Coburg 1735.

Bei Ripfendorf ist eine Erden-Grube, welche bergmännisch behandelt und aus welcher eine sehr feine Thon-Erde, die zur Verfertigung des Porcellans tauglich ist, erlanget wird.

Herzogliche Cammer hat solche dermalen vor eine jährliche Abgabe von 104 rthl. verpachtet und wenn die Glasmeister sich dieser Erde bedienen wollen, sind sie schuldig, den Glas-Fluß zu Weisenbrunn zu nehmen.

Bei Untersiemau und in dem Einberger Gehölz ist auch eine gute Erde anzutreffen, welche die Glasmeister und Porcellan-Fabricken benutzen können und zu dem Ende auch abholen. So ist ferner bei der Vestung, auf der Huth und bei den Kirrengrund, Erde und Sand, bei Birckach aber ein besonders guter Thon, welche Produkte von den Fabriqanten weggefahren werden, zu finden.

Auf dem Berg hinter Neuses, ist eine grüne Walcker-Erde, welche die Tuchmacher zum Walcken der Tücher brauchen.

Ohnweit Cortendorf ist eine Pulvermühle angeleget, sie war ehehin herrschafftlich, iezo aber besizet dieselbe der Forst Kommißarius Gräbner, es werden viele Centner sehr gutes Pulver daselbst verfertiget und weit und breit versendet.

Ueberdieses sind verschiedene Ziegelhütten, als zwei vor dem heiligen Creuz-Thor zu Coburg, eine zu Wei[illegible]brunn, am Forst, eine zu Weisenbrunn vorm Wald, eine zu Ober-Sieman, eine zu Mönchröden und sonsten an andern Orten mehr, anzutreffen. Die darinnen verfertigt-werdenden Materialien an Ziegeln, Backsteinen und Kalch, werden in- und auserhalb Landes verführet und sind ihrer Güte wegen, bekannt.

Auch befinden sich zwei Papier-Mühlen im Lande, die eine bei Oberlauter, die andere bei Mönchröden.

Es wird auf diesen Mühlen gutes Papier allerlei Art, verfertiget.

Erst kürzlich ist zu Neustadt an der Heyde, eine Tabacks-Fabrique von einem dasigen Burger, Mattheus Knorr, errichtet worden.

Endlich ist annoch zu bemercken, daß sich eine wohlangelegte Buchdruckerei, welche dem Herrn Rudolph August Wilhelm Ahl zustehet, und eine Stück- und Glockengieserei, die zwar herrschaftlich ist, aber von einem sehr Kunsterfahrnen Glockengieser, Herrn Johann Friedrich Meyer versehen wird, ingleichen eine Schnallen-Fabrique bei der Stadt Coburg befindet.

Die Hauptnahrung der Einwohner in den Städten bestehet in der Handlung mit allerlei Waaren, welche ehedem blühend genug war, in dem Bierbrauen und in Treibung allerhand Künste und Handwercker.

Leztere sind insonderheit im Ueberfluß vorhanden, und es befinden sich unter denselben viele Kunst- und Handwercks-Verständige, welche auch auswärts nicht unberühmt sind.

Der Landmann findet bei dem Feldbau und bei der Viehzucht seine reichliche Nahrung und es fehlet niemand an seinem hinlänglichen Auskommen, der nur arbeiten mag und kann.

Die Unterthanen des Fürstenthums Coburg haben einen sehr guten Karackter. Die Religion und ihre Durchlauchtigste Landesherrschaft verehren sie mit der grössesten Wärme und Devotion, sie sind gegen iedermann gefällig, aufrichtig, fleissig und geschickt in ihrem Gewerbe, ihrer Obrigkeit gehorsam, übrigens sind sie meistens von starker Leibesbeschaffenheit und von guter Gesundheit.

Die Flüsse welche durch das Fürstenthum Coburg ihren Gang haben, ergiesen sich entweder in den Mayn oder aber in die Weser.

Der Fluß Steinach nimmt seinen Anfang bei dem Dorf Lauscha in dem thüringer Wald und fliesét bei den Dörfern Steinach, Oberlind Mupperg und Fürth vorbei, daselbst fällt er in den Mayn.

Die Jtsch, welche der Haupt-Fluß dieses Landes ist, entspringt ebenfalls an dem Thüringer Wald und zwar bei dem Dorf Toßenthal, sie gehet bei dem Städtgen Schalkau vorbei und hier vereinbaret sie sich mit dem nicht viel bedeutenden Fluß Grempe, welcher in dem Rauensteinischen Gehölz hervor quillet und ehe er noch in das Dorf Grumpen kommt, in die Erde verfällt. Nun nimmt sie ihren Gang weiter nach Weißenbrunn vorm Wald, hier wird sie durch einen, bei den Hämmern entspringenden und durch den, bei Blatterndorf sich befindlichen Bach Kirschnitz verstärcket, dann fliesét sie über Oeßlau nach Coburg.

Hier erhält sie wieder durch einen andern Fluß die Rodach genannt, welche oberhalb Sonneberg, aus ihrer ersten Quelle, bei Neustadt und Mönchröden, durch die dasigen Teiche, neben Oeßlau vorbeifliesét, ingleichen durch die Lauter welche bei Rottenbach entspringt, einen neuen Zuwachs.

Von Coburg aus ziehet sie sich schlangenweis durch den Jtschgrund, den sie öfters stark überschwemmet und dadurch desselben Fruchtbarkeit nicht wenig befördert, gegen Gleußen fort.

Daselbst vereiniget sie sich wieder mit der Rodach, welche bei Troßenhaußen und den Städten Rodach, Ummerstadt und Seßlach vorbei rinnt, endlich

endlich aber sich nicht weit von Rattelsdorf, einem Bambergischen Dorfe, mit dem Mayn vereiniget.

Die Sultz entspringet bei dem, im Gericht Lauter liegenden Dorf Sulzdorf, gehet von da, auf Beyersdorf und fällt bei Neuses in die Lauter.

Die Walbur entstehet oberhalb Kleinwalbur, flieset auf Grosenwalbur, und gehet bei der Hayn-Mühle ohnweit Gauerstadt, in die Rodach.

Die Harras hat ihren Ursprung bei Oettingshaußen im Gericht Rodach, sie fällt bei Grosenwalbur in die Walbur.

Die Füllbach entspringet bei Oberfüllbach, gehet auf Frisendorf, Zeickhorn, Grub, Roth, Unterfüllbach und fällt da in die Jtsch.

Die Wohlbach nimmt ihren Anfang bei dem Dorf Wohlbach im Jtschgrunde und fällt bei Scherneck, in die Jtsch.

Der Werra Fluß, welcher nahe an dem Schwarzburgischen Wald entstehet, seinen Lauf auf Schirnroda fortsezet, daselbst sich wunderbarer weise verliehret, bei dem Dorfe Schwarzenbronn sich wieder zeiget, über Eißfeld, Veilsdorf, Hildburghausen, durch die Grafschaft Henneberg fortgehet, endlich aber in Heßischen Landen, den Namen Werra in Weser verwandelt und nun durch den Einfluß verschiedener ansehnlichen Flüße, ohnweit Bremen in die offenbare See fliest, lieget auser meinem Weg, da ich das Fürstenthum Coburg nur in so weit bearbeite, als es dem Herzoglichen Hauße S. Saalfeld zugehöret.

Jn den vorgedachten Flüssen werden Fische allerlei Art, Forellen, Aschen, Pertsche, Rötling, Ruppen, Steinbeisser, Stübling, Kaulpars, Schleyen Weisfische, Karauschen, Krebse, Hechte, Karpfen, Barben, Schmerlinge oder Gründel und auch bisweilen Aale gefangen.

An den so eben beschriebenen Flüßen sind Mahl- Loh- Oel- Schneid- Walck- Papier- Schleif- Polir- Pulver- Marmor- und andere Mühlen angebauet.

Jm Jahr 1741, wurde bei Grosen-Walbur zwar eine Salzquelle entdecket und eine Gewerckschaft dazu angeleget, es muß aber die gehabte gute Hofnung bald verschwunden seyn, denn es ist dieses Salzwerck nicht fortgesezet worden, sondern ganz liegen geblieben.

Teiche giebt es in dem Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen Antheils, im Ueberfluß. Die meisten Rittergüter, alle Stadträthe, viele Gemeinden, und auch Privatpersonen besizen dergleichen.

Jch nenne hier nur die Herrschaftlichen und bemercke überhaupt von ihnen, daß sie meistens guten Grund und reines Quellwasser haben, dahero auch die besten Fische aus denselben erlanget werden.

In das Amt Coburg gehören folgende Teiche: Der grose oberhalb Mönchröden, der Fischbacher, der Schleif-Teich, die Bildschniz und der Oberfüllbacher Teich.

Das Kastenamt Mönchröden besizet den so genannte kleinen, oder untern Teich daselbst, den grosen- und den kleinen Heider-Teich, den grosen Remmater und den kleinen gleiches Namens, den Fuldenbacher, den Schaafhäuser, den Kröten- den Weidacher Teich und die Stammbacher Teiche.

Sie sind so eingerichtet, daß die Fische in einigen gebrutet, darauf in die Streck-Teiche gebracht, endlich aber in andere Teiche, um sie nunmehro zum Verkauf und Nuzen zu bringen, gesezet werden.

Der grose Teich, zu Mönchröden hat eine ziehmliche Länge und Breite, liegt bei der dasigen Pappier-Mühle und ziehet sich über eine halbe Stunde auf Neustadt zu.

Seine Gröse läßt sich daraus beurtheilen, daß er meistens mit 60, Schock Karpfen und 4 bis 5 Schock Hechten besezet wird. Er war ehedem um einen guten Theil gröser, es ist aber vor schon geraumer Zeit ein Strich deßelben zu Wiesen, welcher die Roß-Flecken genannt wird, liegen geblieben.

Der kleine Teich daselbst, nimmt in Mönchröden seinen Anfang, es ist zwar auch ein guter Teich, aber er kommt dennoch weder an Gröse, noch an Güte, dem vorhergehenden gleich. Der Fischbacher liegt an der Neustädter Straße, welche über den Damm gehet — er ist eben so erheblich nicht, doch wachsen die Fische gut in demselben.

Der Schleif-Teich, liegt, nahe an Neustadt, bei der dasigen Schleifmühle, es ist ein sehr kalter Teich.

Die Bildschniz hat ihre Lage bei Oeßlau, zwischen dem Waldsachßner-Einberger- und Neuhöfer Gehölz, sie ist gros und ein guter Brut-Teich.

Der Oberfüllbacher befindet sich mitten im Dorfe und wenn er gleich keine sonderliche Gröse hat; so liefert er doch sehr gute Fische. Der grose und der kleine Heider-Teich sind bei Haarbrücken gelegen, der Fuldenbacher über Wohlspach, der Schaafhäußer bei Schaafhaußen, der Kröten-Teich im Mönchrödner Gehölz, die Stammbacher eben daselbst, und der Weidacher bei dem Dorfe Weidach.

Von den meisten dieser Teiche, habe ich bereits in meinen fortgesezten Berichtigungen der Sprengseysischen Topographie S. 74 — 77, ausführlich gehandelt, worauf ich mich hiemit beziehe.

Landes-Verwaltung,

ingleichen

gültige Rechte und Gewohnheiten.

Die Durchlauchtigsten Regenten des Fürstenthums Coburg, hatten in ältern Zeiten meistentheils ihre Residenzien auser diesem Fürstenthum aufgeschlagen.

Damit aber dasselbe gleichwolen richtig verwaltet und regieret werden möchte, waren zu dem Ende, Vögte, Stadthalter, Pfleger und Vitzthume bestellet welche alle hier anzuführen zu weitläuftig und auch unnöthig seyn würde, da solche in des Hönns Coburgischen Chronick nachgelesen werden können. o)

Burckhard der 17, Graf und Herr zu Barby, war der lezte Stadthalter zu Coburg, er starb 1586, und seit dieser Zeit, hat Coburg immer das Glück gehabt, seine Beherrscher in seinen Mauern zu sehen und zu verehren.

Dermalen ist die Verwaltung des Landes in gewisse Departements vertheilet, welche unter den Namen der hohen Kollegien, bekannt sind.

Das geheimde Raths-Kollegium, welchem Ihro des regierenden Herrn Herzogs und des Herrn Erb-Prinz Durchlaucht, Durchlaucht, Selbst in höchster Person beizuwohnen gnädigst geruhen, beschäftiget sich mit den publicis, welche sowohl das Fürstenthum Coburg und Saalfeld, als auch die Hennebergischen Aemter Römhild und Themar betreffen und es ist zugleich die höchste Instanz, an welches die Unterthanen sich von allen übrigen hohen Kollegien, supplikando wenden und daselbst ihre Beschwerden anbringen können.

Bei derselben sind als Räthe angestellet, Herr Moritz August von Thümmel geheimder Rath, Herr Johann Melchior Heuschkel, geheimder Rath, Regierungs-Präsident und Kanzler, Herr Johann Christian Hofmann, geheimder Hofrath, und konsistorial-Praesident.

Die dazu gehörigen Sekretarien sind, Herr Friedrich August Gruner, Hofrath und geheimder Sekretarius, Herr Kaspar Friedrich Frank, Kanzlei-Rath und geheimder Sekretarius, Herr Johann Philipp Sembach, Expeditions-Rath und Sekretarius, Herr Georg Friedrich Schnetter Kanzlei-Sekretarius und Herr Johann Georg Schamel geheimder Registerator.

Das

o) im 1sten Buch S. 50. u. f.

Das Herzogliche Regierungs-Kollegium hat die Justiz- und auch einen guten Theil der Policei-Sachen zu verwalten, es stellet zugleich den Lehns-Hof vor, hat dahero die feudalia mit zu besorgen und bestehet dermalen aus dem Herrn geheimden Rath, Regierungs-Präsidenten und Kanzler Heuschkel, dem Herrn Hof und Regierungs-Rath Wilhelm Friedrich Hofmann, ingleichen dem Herrn Hof- und Regierungs-Rath Franz Friedrich Anton von Beulwitz.

So viel den Lehnhof insonderheit betrift; so werden die Besitzer der daselbst zu empfangenden Lehen, in drei Klassen eingetheilet, in die, welche ohne Mittel mit Leib und Gütern in dem Fürstenthum Coburg und in dessen Jurisdiktion sizen, in die so persönlich ausserhalb Landes wohnen, aber Lehen und Güter darinnen liegen haben und endlich in die, welche mit Leib und Gütern auserhalben dem Fürstenthum sizen. Von den leztern glaube ich, ist es nicht nöthig, hier etwas anzuführen.

Die inländischen Vasallen-Güter theilen sich in Mann-Lehen, Söhn- und Töchter-Lehen, Frey-Erb-Lehen und gemeine Kanzlei-Lehen.

Zu der ersten Gattung gehören, Birckig, Birckach am Forst, Einberg, Gereuth, der Görsdörfer Zehend, die Heldrittischen Lehen zu Gradistadt, Rodach und Heldritt, ingleichen zu Grosenwalbur und die Voigtei zu Elsa, die Heldrittischen Geschlechts-Lehen zu Kößfeld, verschiedene Lehen zu Fechheim und Heyrath, die Güter Ketschenbach, Lauterburg, Lüzelbuch, Neida, Neuhof, Nieder- oder Unter-Siemau das dasige obere und untere Gut, Ober-Siemau, die Redwizischen Geschlechts-Lehen, Rosenau, ein Gülthof zu Roßach, zwei Höfe zu Roßfeld und anderthalben in der Wüstung zu Gellnhaußen, das Burgguth zu Roßfeld, Schönstädt, Waldsachßen, Weisenbrunn vorm Wald inclus. des Zehendes zu Fohrenbach, der Weisenbrunner Zehend und Schernecker Hof in Jtschgrund.

Sohn- und Töchter-Lehen sind folgende Güter, Ahorn, sieben einzelne Häußliche Güter zu Drosenhaussen, Haßenberg mit dem Zehend zu Steinach, Hohenstein, Kleinwalbur, Lindenberg, Meder, Mogenbrunn, Horb an der Steinach, Rothenhof, Rudelsdorf, ein Hof zu Wiesenfeld und einer zu Roßfeld, dann Zickelsdorf.

Zu den Frey-Erb-Lehen gehören, Bertelsdorf, Beuerfeld, Dörffles, Eichhof, Finckenmühl, Glender-Hof, ein Hof zu Meder, der Horneckische Hof und das Bachstädtische Guth zu Neuses, Schenerfeld, Eichhof, Scherneck und Stöppach, Werlsdorf, ingleichen der Wiesenfelder und Ottowinder Zehend.

Die

Die dermaligen Besizer derselben, sollen weiter unten, bei jedem vorkommenden Ort, namentlich angegeben werden.

Der gemeinen Kanzlei-Lehen sind verschiedene und es wird hier nur bemerket, daß der Stadtrath zu Coburg den Siz und Hof Kropfweiher, das Schroth-Amt, und andere Stücke, wegen der ihm zustehenden Aemter, bei Herzoglicher Regierung zu Lehen nehmen muß.

Auch verschiedene Häußer in der Stadt sind Kanzlei-Lehen, dahin gehören des ehmaligen Hofverwalters Reisens Freihauß in der Grafengaße, das Störische Eckhauß bei der Ehrenburg, des ehemaligen Bildhauer Schmidts Behausung in der Grafengaße, die obere- und Herrnbad-Stube, des verstorbenen Sekretair Kornmanns Hauß in der Grafengaße, das Wölffingische Hauß daselbst, das ehemalig-Giehnleinische Hauß am Eck bei der Ehrenburg, die Wolffische Behaussung bei der Ehrenburg und das ehemalige Leypoldische, nun Herrschaftliche Hauß in der Grafengaße.

Der einzeln Stücke, welche meistens zu Ketschendorf, Meschenbach, Grosenwalbur und sonsten im Lande belegen sind, sind theils zu viel und theils sind sie auch nicht erheblich genug, daß hier eine namentliche Anzeige von ihnen geschehen könnte.

Das Herzogliche Konsistorium, welches 1542, von Herzog Johann Ernst, p) von neuem angerichtet worden, beschäftiget sich mit Kirchen- und Schul-Sachen, übet durch das ganze Land die geistliche Jurisdiktion aus und es ist demselben das geistliche Untergericht zu Neustadt subordiniret.

Es sind bei demselben angestellet, Herr Johann Christian Hofmann, geheimder Hofrath und Konsistorial-Präsident, Herr Johann Philipp Jakob Heublein, Hof- und Konsistorial-Rath, Herr Ehregott Nicolaus Bagge, Konsistorial-Rath und General-Superientendent, Herr Georg Friedemann Göbel, Hof- auch Konsistorial-Rath und Amtmann. Dann sind bei diesen beiden Kollegien, welche nur eine Kanzlei haben, als Sekretarien angenommen, Herr Johann Gabriel Baumann, Kanzlei-Rath und Konsistorial-Sekretarius, Herr Georg Friedemann Habermann, Kanzlei-Rath, auch Regierungs- und Lehns-Sekretarius, Herr Christian Friedrich Heinrich Krauseneck, Expeditions-Sekretarius und Bathenmeister, Herr Sekretarius Johann Sebastian Facius, Registerator, und Herr Friedrich Carl Christian Linck, Konsistorial-Sekretarius.

Hier ist wohl der schicklichste Ort, von der Coburgischen Geistlichkeit das erforderliche anzuführen. Derselben ist durch das ganze Land, ein General-Superintendent, der dabei eine special-Superintendentur hat, vorgesezet.

 Auser

p) Thomä Licht am Abend S. 344.

Ausser dieser, sind noch 2 Superintendenturen und 3 Adjunkturen im Lande. Zu der Coburger Superintendentur engehören, die Veste Coburg, Lauter, Neuses und Calenberg, Grub am Forst, Weisenbrunn, Weitramsdorf, Ahorn, Scheuerfeld und Gresengarnstadt.

Zur Suprintendentur Neustadt wird gerechnet, Fechheim, Einberg, Mönchröden und Oeßlau, dann Mupperg und Gefell.

Die Superintendur Rodach hat unter sich, Elsa, Breitenau, Gauerstadt, Roßfeld und Heldrit.

Die Adjunktur Meder, ist der Pfarrei zu Wallbur, Oettingshaußen, Ahlstadt und Gradtstadt, Rottenbach und Wiesenfeld vorgesezet.

Der Adjunktur Scherneck, sind untergeben das Filial Roßach, Gleußen, Heyrath, Wazendorf, Buch und Siemau.

Nur bei Neustadt ist ein geistliches Untergericht, die in den andern Superintendenturen und Adjunkturen vorkommenden geistlichen Fälle aber, müssen inmediate an das Konsistorium einberichtet werden.

Das Herzogliche Cammer-Kollegium hat nach der Cammer-Ordnung vom Jahr 1666, den landesherrlichen Nuzen und Wohlfarth, es sey um landesfürstliche Obrigkeit, auch über Grafen und Herren, sowohl andere Fürstliche Regalien, Grenzen Gleit, Schuz-Gerechtigkeit, Folge, Frohnen, Steuer, Berg- und Salzwerk, Wildbahn, Jagden, Aemter, Cammer-Güter und deren Pertinentien, Flösse, Post, oder anders, wie es Namen haben mag, zu besorgen, die Gebühr Rechtens zu verfügen und die Anordnungen entweder selbst, oder durch andere zur Exekution bringen zu lassen,

Es muß daßelbe das gedeihliche Aufnehmen des Landes und der Unterthanen befördern, iedermann bei seinen Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten, den Verträgen, Lehnbriefen, Erbbüchern, und Amts-Beschreibungen nach, verbleiben lassen und bis an gnädigste Landesherrschaft gebührlich schüzen helfen.

Bei der Raths-Stube sind dermalen einige Stellen unbesezet und es befindet sich in derselben der geheimde Cammerrath Johann Gerhard Gruner.

Ueberdieses ist Herr Johann Arnold Hein, Rath und Rentmeister, zur Obereinnahme, Herr Rath Friedrich Wilhelm Franck, als Cammer-Sekretarius, und Herr Johann Kaspar Lebrecht Facius, als Cammer-Sekretarius und Registerator bei demselben angestellet.

Auser den Coburgischen Angelegenheiten, hat auch dieses Kollegium die Saalfeldische, ingleichen Römhild- und Themarische Cammeralien zu besorgen.

Das Herzogliche Hofamt hat die Jurisdiktion über alle, zu dem Hof gehörige Personen, sowohl in Ansehung ihres Dienstes, als sonsten auszuüben.

Es

Es ist vorjezo besezet mit dem Hofmarschall und Obristen Herrn Adam Siegmund von Brandenstein, dem Herrn Hofmarschall Friedrich Ernst Jobst Melchior von Wangenheim und dem Herrn Hof- und konsistorial-Rath Göbel Sekretarius ist dabei der Herr Rath und Amtsadjunktus Albrecht Anton Adolph Hofmann.

Die Militair-Gerichte, unter welchen sowohl die regulirten Soldaten, als auch das Landregiment, wenn es in Montour und Dienst ist, stehet, versiehet der Herr geheimde Rath, Obrist und Kommendant Johann Gottlieb von Heldrit und der Auditeur Herr Theodor Christoph Georg Hanf.

Erstgedachter Herr geheimder Rath von Heldrit ist erster Obrister, Kommendant der Stadt und Veste Coburg und Chef von dem ganzen Militaire. Ihm folget der Herr Hofmarschall von Brandenstein, als zweiter Obrister, welcher auch zugleich der Alliance-Kompagnie vorgesezet ist, dann Herr Erdmann Karl Ernst von und zu Heldrit Oberstlieutenant und es ist derselbe Inhaber der Rodacher Kompagnie, Herr David von Bosch, Obristlieutenant, er ist bei der Alliance Kompagnie angestellet, Herr Johann Friedrich Bernhardt von Mercklin, Major und Inhaber der Lauterer Kompagnie, Herr Ignatius Joseph von Wasmar, Major und Stallmeister, Herr Heinrich von Wizleben Hauptmann bei der Neustadter Kompagnie, Herr Franz Friedrich Anton von Rauchhaupt, Hauptmann bei der Aliance-Kompagnie, Herr Staabs Kapitain Kretschmar bei der Rodacher Kompagnie, Herr Johann Friedrich Albrecht von Schott, Lieutnant und Adjutant, Herr Johann Georg Bonsel, Herr Ernst Philipp Falk, und Herr Johann Christian Holzhey, Lieutenants bei der Neustadter Kompagnie, Herr Johann Friedrich Wilhelm Baumann, Oberlieutenant und Herr Gustav Heinrich von Gera Lieutenant bei der Lauterer Kompagnie, Herr Johann Christian Steinkopf und Herrn Johann Nicolaus Hoffmann, Lieutenants bei der Rodacher Kompagnie.

Das Marschkommissariat versiehet der weiter oben gedachte Herr Hofmarschall und Obrist von Brandenstein.

Bei dem Herzoglichen Civil Amt Coburg ist der Herr Hof- und konsistorial-Rath Göbel als Amtmann, der Herr Rath Hofmann, als Amtsadjunktus und der Herr Rath Johann Philipp Daßdorf, als Sekretarius, und Herr Johann Georg Diesel, als Amtskommissarius, angestellet.

Das Herzogliche Centamt, vor welches alle peinliche Fälle gehören und das auch in Ansehung der kleinen Brüche, auf centbaren Boden und bei centbaren Unterthanen, mit dem Civil-Amt concurrentem iurisdictionem aus zu

 üben

üben hat, wird durch den Rath und Amtmann, Herrn Johann Christoph Gotter und den Centamts-Adjunktus, Herrn Johann Ernst Gotthelf Stockmar, in gleichen durch den Herrn Centaktuarius Hanf, verwaltet.

Das Fürstliche Amt Neustadt ist dem Rath und Amtmann, Herrn Johann Konrad Göbel anvertrauet.

Das Gleitsamt versiehet der Gleitsamtmann, Herr Johann Gottlieb Schmidt, das Floßamt der Rechnungsrath und Floßkommissarius, Herr Daniel Wilhelm Gruner, das Viesir-Amt, der Herr Steuerkommissarius Brenner und das Bauamt, der Herr Bau-Inspektor Franck. Das mit S. Meiningen gemeinschaftliche Postamt zu Coburg, besorget der Postverwalter, Herr Johann Friedrich Amberg.

Das Forstwesen, stehet zwar überhaupt unter Herzoglicher Cammer, es ist aber demselben besonders, als Chef, der Jägermeister und Cammer-Juncker, Herr Anton Siegmund Justin von Below, vorgesezet.

Von diesem wird iährlich einmal und zwar gegen Weinachten mit Zuziehung des Rechnungs-Beamten dann des Forstkommissarius Herrn Johann Christian Albrechts und der Forstbedienten, ein Waldgeding, oder Schreibtag gehalten.

Hier müssen sich alle dieienigen, welche Bau- Brenn- oder Nuz-Holz käuflich an sich bringen wollen, melden und ihre Bedürfnis angeben.

Hierauf wird die ganze iährliche Abgabe an Deputat- Gerechtigkeits- und Kauf-Holz angewiesen und wann dieses geschehen ist, werden die Register und Manualen kollationiret und alsdenn die, bei Herzoglicher Cammer, zweifach einzureichende Rechnung in das Reine gebracht, von gedachter Cammer revidiret, ausgeschrieben und den Rechnungs-Beamten das eine Exemplar zum Beleg ausgehändiget, das andere aber bei Herzoglicher Cammer aufbewahret.

Die Waldbußtage werden in den Fürstlichen Aemtern, im Beiseyn des Chefs der Jägerei und der Forstbedienten gehalten und die angezeigten Frevler nach der Pfand- und Buß-Ordnung bestrafet.

Die Forste, welche zum Fürstenthum Coburg, S. Saalfeldischen Antheils, gehören, sind folgende:

Der Baussenberger- oder Coburger Forst, liegt zu nächst bei der Stadt Coburg, er nimmt gleich hinter der Rosenau, einem dem Kastenamt Coburg zuständigen Wirths-Hauß, seinen Anfang, grenzet mit Waldsachßen, gegen Morgen, gegen Mittag an das Lützelbucher- und Rögner-Holz, gegen Abend aber an das Cortendorfer Gemeind-Holz, gehet auf der einen Seite

über

über Cortendorf, auf der andern Seite bei Rögen, über den Rögners-Berg und an der Vestung vorbei, dann über den Fürstenberg, durch die Herrschaftlichen Weinberge, bis in die Stadt.

Er bestehet meistens in allerhand Gattung von Schrott am allerwenigsten aber in schwarzen Holz welches, ehe es schlagbar wird, wenigstens noch 25, bis 30, Jahre stehen muß.

Von dem Schroth Holz kann iährlich in der Kontinuation 80, bis 100 Schock Reißig abgegeben werden.

Ein guter Theil dieses Forstes, ist mit Eichen bewachsen, welche von Zeit zu Zeit, zum Bauen und andern Nuz-Holz verbrauchet werden.

Der Boden ist fast durchgehends böse, die Holznutzung beträgt, ein Jahr in das andere gerechnet, ausschlüßig der Anrechnungs-Posten, welche meistens 59 fl. ausmachen, 138 fl. und das erlegt werdende Wildpret bestehet ohngefehr in 7, Rehen und Schmal-Böcken, in 244, Haasen, 205, Feldhünern, 5, Stock- mittel und Crück-Enten, 2, Wald-Schneppen und 300, Lerchen.

Der Mährenhäußer Forst begreifet folgende Gegenden in sich.

Der Rödner-Schlag gränzet gegen Morgen mit dem Kloster-Hof Tambach, gegen Abend, stösset das Cöllnholz an und gegen Mitternacht der Callenberg. Es ist böser Boden und es stehen daselbst 3, bis 4, spännige Fichten und Kiefern.

Die Beiden Keßel grenzen an die Cöllnhölzer oben an den Weg des sogenannten Grünenhäußleins und etwas gegen den Erlenstock an die Fohlenwand, den Nikols-Schlag und an die Rößfelder Holzbesizer. Das Erdreich ist theils mittelmäßig, theils gar böse. Das Holz hat einen ungleichen Wuchs von 3- 4- 5- und 6spännigen Fichten, auch sind verschiedene alte Eichen und etliche wenige Buchen daselbst anzutreffen.

Der Nikols-Schlag liegt an den grossen Kessel, an dem ehemalig Döbnerischen, nun aber der Stiftung Wiesenfeld zugehörigen Hölzlein und an den Breitenauer Gemeind-Hölzern.

Das schlagbare Holz bestehet in 3- 4- 5- und 6spännigen Fichten und das Stangenholz in 1 und 2spännigen iungen Eichen.

Die ganze Fohlenwand hat ihre Lage bei dem Erlenstock, langen Grund, bei dem Fohlenhauß und dem Kessel. Derselben Boden ist mittelmässig und das Holz bestehet aus 2- 3- 4- 5- und 6spännigen Fichten und verschiedenen alten Eichen.

Der Erlenstock oder Schleegraben grenzet an das Sulzfelder Gemeind-holz, an das Kastenholz zu Weitramsdorf, an den Bausenberg, an die Fohlenwand

wand und an den Kessel. Der Boden ist nicht gut, doch findet man daselbst schlagbares Holz, alte Eichen und Stangenholz.

Der Baußenberg stösset an das Sülzfelder Gemeind-Holz, an langen Grund, an die zum Forstdienst gehörige Teichlein und an Erlenstock. Das dort stehende Holz hat vielerlei Wuchs, es befinden sich daselbst starke Eichen und Buchen, 3. 4. 5. 6spännige Fichten, auch Stangenholz, welches aber ziemlich lichte ist.

Der Sand-Schrot grenzet mit dem Sülzfelder Gemeind-Holz, ingleichen mit dem zum Stift Wiesenfeld gehörgen Holz und stößet an den langen Grund und Bausenberg. Hier sind nur kieferne Stangen und höchstens 2 — 3 spännige Kiefern anzutreffen.

Der Büchiz lieget an dem Sülzfelder Gemeindholz und an dem dasigen, ingleichen den Mährenhäußer Feldern und an dem Reppertischen Stück Holz.

Er hat theils gutes, theils mittelmäsiges Erdreich und Holz von verschiedener Art und Wachsthum. Starcke Saamen-Fichten, Buchen, auch Buchen- Bircken- Kiefern- und Fichten-Stangen stehen daselbst.

Das Döbnerische Holz ist erst vor 24 Jahren dazu erkauffet worden. Seine Lage ist bei dem Weg des Fohlen-Grundes, bei dem Mährenhäußer Gemeind-Holz und bei Breitenau. Der Boden ist mittelmäsig, das Holz sehr ausgelichtet, doch findet man daselbst 4. 5. 6. 7 auch 8spännige Kiefern und anderes geringes- zum Wachsthum eben nicht sehr taugliches Holz.

Dieser Mährenhäußer Forst bestehet aus 278½ Acker bestandenen Holz welches ohngefehr 10224. Cltr. ausmacht, aus 98 Acker von 10 — 24 jährigen Anflug, aus 35. Acker von 6 — 10 jährigen Anflug aus 41½ Acker von 1 — 4 jährigen Schlag und aus 116¼ Acker Stangen Holz. Dermalen können in der Kontinuation zu 80 Jahren gerechnet, jährlich, jedoch ohne das Bau- und Nutzholz zu rechnen, mehr nicht dann 150 Cltr. geschlagen werden. An Wildpret allerlei Art, werden des Jahrs von diesem Forst geliefert, 24 Spieser, Schmal- und alte Thiere, Hirsche und Schmal-Spießer, 16 Rehe und Böcke, etliche wilde Sauen und Frischlinge, 97 Haasen, 8 Feldhüner, 10 Birckhähne, und 6 Wald-Schneppen.

Der Neukirchner Forst bestehet aus nachfolgenden Orten:

Der Herrenberg liegt an der hohen Schwäng, hat guten Boden und Holz von verschiedener Gattung. Es ist daselbst am Rangen ein Strich Schrot-Holz mit Tannen- und Fichten-Büschen bewachsen, auf der Höhe stehet

stehet Stangen- und auch 3 — 4spänniges Tannen-Holz, ingleichen Saalweiden.

Die **Hohe Eichen** stehet auf sandig- und steinigten Boden, das daselbst wachsende Holz ist von verschiedener Art. Man trift auf derselben, Stangen, Kiefern- und Fichten-Büsche, ingleichen Eichen an. Ein Strich davon bestehet dermalen in iungen Anflug.

Die **Werra** liegt theils auf sandigen, theils auch auf sumpfigen Boden. Sie liefert Kiefern- Fichten-Tannen- und Bircken-Holz.

Der **kleine Herrenberg** stösset an den Fohrenbacher Berg, das Erdreich ist schlecht und steinigt, das Holz meistens abgeschlagen und wird neuerlich ein Strich nach dem andern, mit Holz-Saamen besäet.

Das **Hohe Lindig** enthält sandig-steinig- und sumpfigen Boden und auf demselben wächßt Bircken- Eichen- Kiefern- und Fichtenholz 3-4-5 und auch 6spännig, an manchen Orten findet man nur Stangen und Schrot-Holz.

Das **kleine Eichholz** hat sandigen Boden, der obere Strich ist mit Bircken- Kiefern- und Fichten-Büschen bewachßen, unten aber stehet 3- und 4spänniges Fichten-Holz.

Der **Sandleiten-Schrot** führet auf sandigen Boden, Bircken- Fichten- Eichen- und Kiefern-Holz.

Das **grose Eichholz**, dessen Erdreich sandig und steinig ist, ist mit vielen Kiefern- und Bircken- auch Fichten-Büschen bewachßen. An manchen Flecken giebt es 3- und 4spänniges Eichen-Kiefern-Buchen- und Fichten-Holz und an andern Orten ist Holz angesäet, bei dem langen Steeg aber stehet 3- 4- 5- und 6spänniges Holz, welches zum Bauen herausgezogen wird.

Die **Raulleiten** hat guten Boden, es ist daselbst 3- 4- 5- und 6spänniges Tannen- Fichten- Erln- Buchen- Linden- und auch etwas Schrot-Holz befindlich. Da das Erdreich sehr frech und vieles Holz dürre wird und absteher, dabei aber sehr wüchsig und lange ist, so wird es meistens zum Bau- und Werck-Holz gebraucht. Eilf spännige Laas-Tannen und Buchen sind auch daselbst zu sehen.

Der **Müllers-Grund**, auf desselben guten Boden wachßen, Eichen, Bircken, Erln, Haßelnuß und Fichten, ein Theil von dieser Gegend ist mit Kiefern-Holz-Saamen angesäet und giebt die beste Hofnung.

Der **kleine Herrenberg** hat sehr gutes Erdreich, im Weisbach ist derselbe mit Eichen- Buchen- Fichten- Haßelnuß- und Schrot-Holz bewachßen. Ausserdem findet man Eltzbeer-Bäume und einen iungen Anflug daselbst.

Der grose Herrenberg im Weisbach, führet einen guten Boden, ist Schrot-Holz, wobei iedoch auch viele 3. 4. 5. und 6 pännige Eichen, Buchen Fichten, Erln, Mashölzer und Elzbeerbäume anzutreffen sind.

Der Buchberg im Weisbach, hat guten und auch schlechten Boden, es wächßt auf demselben Eichen- Buchen- Bircken- Fichten- und Schrot-Holz, auch Haselnuß.

Zu diesem Forst ist neuerlich das zum Thämbach gehörige Holz und auch ein Theil des Oeßlauer Cammerguths Holzes geschlagen worden.

Dahin gehöret das Hoheroth, welches bald guten- und bald schlechten Boden hat, übrigens aber ein Eichen- Buchen- Bircken- Kiefern- Fichten und Haselnuß-Schrot ist. Ein Theil desselben ist iunger Anflug und wieder ein anderer mit Holz-Saamen angesäet.

Der Weihers Schrot hat gutes Erdreich und es stehet auf demselben Eichen- Bircken- Fichten- und Eschen-Schrot-Holz, ingleichen Haselnuß.

Der Lange Strich-Schrot an der langen Wiesen ist ein Schrot-Holz, welches, nachdem es vor einigen Jahren abgeschlagen worden, iezo wieder sehr gut herfür wächßet.

Der Steinhügel, auf dessen schlechten Boden wachßen nur Stangen und Buschholz.

Das Aeppenthal liefert bei einem theils guten- theils schlechten Boden Stangen, Kiefern- und Fichten-Busch Holz, hie und da stehet auch 3 4- und 5 spänniges Holz.

Das Schwarze Holz hat einen guten Boden und es wächßt daselbst voriezo schönes- iunges Kiefern- Fichten- und Saal-Weiden-Holz auf. Ein guter Theil desselben ist mit Holz-Sammen angesäet und es stehen auch in demselben Eichen, Buchen, Fichten und Tannen.

Der hohe Rangen bei der Huth, ist dem Erdreich nach, gut, auch schlecht und steinigt. Das daselbst stehende Holz bestehet in Eichen, Bircken, Erlen, Haselnuß und Eschen.

Das Oeßlauer Gehölz bei Emstadt stehet auf sandigen Boden, ist ganz abgeschlagen und macht durch seinen guten Anflug auf die Zukunft die beste Hofnung.

Auf diesen Forst werden iährlich 273 Cltr. geschlagen und am Wildpret allerlei Art wird ein Jahr in das andere gerechnet, gepirschet und erleget, 8. Hirsche, 11 Spieser, 4 Schmalthiere 15 Rehböcke 12 Schmal-Böcke und Rehe, 188 Haasen, 3 Auerhähne, 8 Birckhüner, 14 Wald-Schneppen, 8 Feldhünner, 5 Stock-Enten und einige Lerchen.

Der

Der Weidacher Forst hat verschiedene Gegenden und Berge in sich, welche iezo einzeln beschrieben werden sollen.

Der Birken-Schlag ist ein bloses Feldholz von gutem Boden und bestehet mit 14 - 16 - 18- und 20 iährigen theils Kiefern- theils Fichten- Bircken- und Saalweiden-Anflug.

Die beiden ersten Sorten geben besonders gute Hofnung.

Der Mühl-Rangen liegt an der Lemmer-Mühle und bei den Teppert-Scheuerfelder Güter-Holz. Das Erdreich ist böse und es stehen auf demselben einzelne schlagbare Kiefern und Fichten.

Der Zehner-Schlag stößt an verschiedene Scheuerfelder Güter-Hölzer, sein Boden ist mittelmäsig, das Holz nicht gleichwüchsig, doch ist das meiste 40 iährig und bestehet aus Kiefern und Fichten.

Der Bältzig grenzet an das Weitramsdorffer Gemeind-Holz und hat bei einem theils guten, theils mittelmäßigen Erdreich, Kiefern- Fichten- Eichen- und auch Stangen-Holz.

Der Eyerberg hat seine Lage bei dem Hospital- und Weitramsdorffer Gemeind-Holz.

Deßelben mittelmäsiger Boden trägt Kiefern- und Fichten- auch Birken- und Espern-Holz von 26—27 iährigen Wuchß.

Der Allmers-Grund trägt auf seinem guten Boden, meisten schlagbares Kiefer- und Fichten-Holz.

Der alte Schlag, oder das sogenannte Büschelein, grenzet an die Weidacher Flur, enthält bei mittelmäsigem Erdreich 3- 4- 5- 6- 7- 8- und 9 iährige Schläge, in den 2- 3- 4- und 5 iährigen Schlägen aber, ist der Anflug schlecht und wäre wohl gethan, wenn sie besäet würden.

Die Kohlstadt macht ihre Grenze an dem Mönchs-Berg, oder Coburger Gottes-Kasten- und an dem Weitramsdorffer Gemeind-Holz. Das Erdreich ist schlecht und es stehen schlagbare Kiefern und Fichten darauf.

Der Mönchs-Berg stößt an das Coburger Gottes-Kasten Holz und mit der Kühseeleins-Wand an das Callenbergische Gehölz. Sein Boden ist gut, er trägt schlagbare Kiefern und Fichten und es befindet sich auch vieles Stangen-Holz auf demselben.

Die Kühseeleins-Wand hat mittelmäsiges Erdreich und ist mit 20 iährigen Kiefern und Fichten, auch mit etwas iungen Bircken bewachßen.

Die Schieß-Wand grenzet zugleich mit dem Heuweg an das Callenbergische Gehölz. Auf deren mittelmäsigen Boden stehen schlagbare Kiefern und Fichten.

Der Zeuweg liefert schlagbare Fichten und etwas Stangen-Holz.

Das Callenberger Wegsholz oder die sogenannten Leimer-Löcher haben einen mittelmäsigen Boden und enthalten theils etliche 40 — 50 jährige Kiefern und Fichten, theils aber 5 — 6 — und 8 jährige Schläge.

In der Fortdauer können aus diesem Forst jährlich nicht mehr als etliche 50 bis 60 Cltr. Holz geschlagen werden. Das jährliche Pirsch-Verzeichnis enthält meistens in sich, 8 Hirsche, 11 Spißer, 2 alte Thiere, 3 Schmalthiere, 27 Rehe- und Schmal-Böcke, 234 Haasen, 3 Auer Hähne, 8 Birckhüner, 14 Waldschneppen, 8 Feld-Hüner, 5 Stock-Enten und 2 Krück-Enten, auch einige Lerchen.

Der Oberfüllbacher Forst hat eine grose Gegend, welche der Lahm genennt wird, in derselben lieget die Hermis-Leiten, meistens in einem Gras-Gründlein, hat einen klar und roth-kriesig-sandigen Boden. Es stehet daselbst 6 und 7 jähriges Schlag-Busch-Holz, mit untermengten Anflug von Bircken, Kiefern, Fichten, Eschen und einigen wenigen Eichen.

Die Heid-Leiten auch sandigen Bodens, hat viele lichte Flecken. Sie ist ein junger Schlag und das daselbst befindliche Holz bestehet in schwarzen- und Schrot-Holz.

Das leztere ist erst 1777, abgetrieben worden, ist aber bereits sehr schön wieder angeflogen.

Die Eichen hält einen sandigen und steinbockigen Boden. Zum theil befindet sich junger Schlag, zum theil aber Schrot- und schwarzes Holz, alte und junge Eichen daselbst.

Der Baumgarten, deßen Boden kries-sandig ist, giebt Schrot- und schwarzes Holz, alte und junge Eichen.

Die Ebene hat viele lichte Flecken, das darauf stehende Holz ist wegen des schlechten Bodens, nicht gar zu wüchsig, ein Stück davon ist besäet und in der Mitte stehet ein Strich-Stangen-Holz.

Das Lotzerloh führet kriessandigen Erdboden und Holz allerlei Art. Es enthält schwarzes Holz, Busch- und Schrot-Holz, birckene Stangen und alte Eichen,

Der Holz-Schroth stehet auf sandsteinigten Grund, auf welchem Nadel-Holz wächst, auch sind überwachßene Eichen daselbst anzutreffen.

Die Maß führet sandsteinigten und weismalmichten Boden, meistens findet man Stangen-Holz in dieser Gegend. Ein Theil deßelben ist Schlag mit besäeten Fichten und an Anflug fehlet es auch nicht.

Der

Der Bücken-Schlag ist ein Dickig von Fichten und von andern Anflug.

Die Ringel-Leiten ist an manchen Orten besäet, sie hat aber auch 50 jährige Stangen-Holz, dann Eichen, Fichten und Dickig.

Die Birken, ist jähriger Schlag und Schrot-Holz auch ist ein Theil davon ein angesäeter Dickigt, der Boden ist kriessandig.

Der Würgel-Schrot hat sandig-malmichte Erde, in der Mitte einen Dickig und etwas schwarzes Holz, auch einen jungen Anflug.

Der Tünnig-Schrot von malmicht-kriessandigen Boden und das darauf gestandene Schrot- und schwarze Nadel-Holz, ist bis auf eine Wand, dermalen abgeschlagen.

Auserdem findet man in demselben Buschholz und einen Anflug von Fichten, ingleichen Stangen und junge Eichen.

Der Herrn-Schrot ist dermalen meistens abgetrieben, noch stehen fichtene Büsche, eine Wand schwarzes Holz, auch alte und junge Eichen daselbst, die Bircken aber sind bereits wieder schön angeflogen.

Das Anger-Holz bestehet meistens aus Stangen-Holz.

Das Nehrshöffer-Loch hat sandsteinigten und felsigten Boden. Es ist meistentheils Dickig und es wachsen nur einzelne Kiefern und Fichten an diesem Orte.

Das Bären-Loch bestehet lediglich aus Stangen-Holz und die Ebne an Neu hat klarsandigten Boden, auf derselben wächst Dickig, Bircken und Saalweiden-Holz.

Der untere Tauers-Hügel, deßen Erdreich sandsteinig und rothkriesig ist, enthält Kiefern- und Fichten-Büsche, einen angesäeten Dickig, Bircken und alte Eichen.

Der abgebrannte Hügel ist mit verschiedenem Holz bewachsen und auf dem obern Tauers-Hügel stehet nicht nur ein schöner Dickig, sondern man findet auch daselbst alte und junge Eichen.

Das Erdreich der Bauers-Leiten ist steinig und felsig. Das auf ihr befindliche Holz ist theils gesäet, theils ist es Anflug, welcher mit Bircken und jungen Eichen untermenget ist.

Auf dem Eichgraben stehet auser den Eichen- und Bircken-Büschen, junges Eichen- Fichten- und Kiefern- auch anderes Holz.

Zu diesem Forst gehören auch annoch verschiedene Feld-Schröte, der Alloh-Schrot oben an Oberfüllbach, die Obere-Theuern und die untere Theuern. Sie enthalten Anflug von Schrot- und schwarzen Holz, auch alte- und junge Eichen.

Der ganze Forst möchte dermalen 1138, schlagbares Klafter-Holz, iedoch mit Ausschluß des Bau-Holzes ertragen und das daher kommende Wildpret, wird ein Jahr in das andere gerechnet, in 9, Stück Rehe-Wildpret 174, Haasen, einigen Birckhänen, 50, Feldhünnern, einigen Wald Schneppen und Krück-Enten bestehen.

Der Gradstatter Forst hat kein eigenes Holz, alle dazu gehörige Waldung ist entweder Gemeind- oder privat-Holz. An Wildpret wird gepirschet und zwar iährlich ohngefehr 6, Hirsche und etliche Spißer, 7, Schmaalthiere, einige Rehe-Böcke und Rehe, 25, Haasen, 3, Birckhäne und verschiedene Feldhüner.

Der Neustadter und der Mönchrödner Forst sind bereits in den mehr angeführten Berichtigungen der Sprengseysischen Topographie, S. 68—74, ausführlich und umständlich beschrieben worden. Hierauf beziehe ich mich und zeige hier nur die Berge und Gegenden an, welche dahin gehören und worinnen ihr allenfallsiger Betrag bestehet.

Erstgedachter Neustadter Forst hat verschiedene Holz-Berge, aber das Holz gehöret nicht alles der Landesherrschaft, iedoch hat dieselbe die Jagd daselbst auszuüben. Die Namen dieser Berge sind folgende: Der Mupperg, der Birckiger Berg, der Thannenrothsberg, der Keselberg, der Birckenberg, die Herrschaftliche Heyde, das Herren- und das Dreihellerholz, der Neustadter Rottenbach, das Boden-Holz, die Ketschenbacher-Büsche, der Weilschnizer Rottenbach, das Krausen- Bauern- und Schotten-Holz, das Ebersdorfer Holz, die Sand-Hölzer, die Nuß und das Wiebels-Holz.

Aus diesen Waldungen welche theils aus selbst eigenen- und gesäeten Anflug, theils aber aus Stangen- und schlagbaren Holz bestehen, werden iährlich bei 160, Klaftern Brennholz 30, Blöcher Bäume und einiges anderes Holz geschlagen und an Wildpret etwa 6, Stück rothes, etliche Stück Auer- und Birckhäne, 20 Stück Rehe, 70 Haasen, 50 Enten und 60 Feldhüner gepirschet und erleget.

Der Mönchrödner Forst bestehet aus verschiedenen Bergen.

Die Namen derselben sind, der Mohnberg, der Mühlgraben, die Rieß, der Sandschrot, der Rabersberg, der Angerschrot, die Halleithen, der Pfrusch, die Buchene Wand, der Stammberg, die vierzehn Fichten, die vierzehn Buchen, die Lichtleiten und Häßlich, das Kaulbergel, das Sandbergel, die Kiehnstöcke und Birckenleiten, der Theutersberg, der Culm, der Weinberg, der Thonberg, der Schlag, das Schlothhölzlein, die Mönch-Schroth, die kleine Harth und die Mittelharth.

Das

Das daselbst wachsende Holz ist von allerlei Art, jährlich werden 650, Klafter Holz daraus geschlagen und es wird auch wohl an Bloch- und andern Holz für 1950, fl. daselbst abgegeben.

Die Wildprets Nuzung und zwar solche nicht hoch gerechnet, bestehet in 10, Stück rothen Wildpret, in 30, Rehen, und in 130, Stück Haasen, die Oeßlauer Cammer-Guths Nieder-Jagd mit eingeschlossen.

Der Mittelberger, oder Höhner Forst hat sonsten zu dem Mönchrödner gehöret und einen besondern Forst-läufer gehabt. Nach der Zeit ist aber solcher davon abgesondert und ein eigener Forstbedienter darüber, welcher zugleich die Aufsicht über das Schönstädter Gehölz mit erhalten, nach Mittelberg gesezet worden.

Gedachter Höhner Forst hat fogende Berge in sich:

Den Räzenberg bösen und steinigten Bodens, worauf iunger Anflug von Schrotholz befindlich, den Höllberg dessen Boden, wie der vorige beschaffen ist und auf dem iunger Anflug von Schrotholz befindlich, die Klingen, welche böses sand und steinigtes Erdreich hat. Das Holz ist von allerlei Gattung angeflogen und 20, Jahre alt. Die Bärenstauden hat bösen und sumpfigten Boden, worauf sich ein iunger Anflug meistens schwarzes Holzes befindet.

Auf der Höhner Müß und deren bösen- steinigten und sumpfigten Boden, stehet dermalen Anflug, er scheinet aber sehr schlecht fort zu kommen.

Der Poppen-Acker hat böses sandigtes Erdreich und ist von verschiedenen Holzarten angeflogen.

Das Gehölz des Herzoglichen Cammer-Guts Schönstädt, begreifet in sich den Pöpel-Rangen: Der Boden ist bös und mit iungen Schrot-Holz angeflogen.

Der Räum-Schrot bestehet ebenfalls in iungen Schrot-Anflug und hat mittelmäsiges Erdreich.

Der Stamberg ist dem vorigen gleich, so wie auch der Brunnen-Rangen und der Otterberg.

Ein gleiches ist von dem Seelich, und von dem schwarzen Holz am Pöpel-Rangen zu bemerken.

Aus diesen beiden Revieren wird alliährlich ohngefehr an Wildpret geliefert, 9 Stück rothes Wildpret, 9, Stück Rehe, 4, Stück Auer- und Birk-Wildpret, 34, Stück Haasen, und 11, Stück Feldhüner.

Die Amts-Einnahme zu Coburg, welche der schon gedachte Herr Amtscommissarius Diesel verwaltet, hat alle in das Amt Coburg gehörige Revenuen zu erheben und zu verrechnen.

Sie

Sie bestehen in beständigen Erbzinßen, welche theils Michaelis und Walpurgis, theils Martini, Petri Pauli und Bartholomäi in der Stadt Coburg, in den Gerichten Lauter, Neustadt, Gestungshaußen und Rodach, dann von den Einbergischen Lehen zu Ketschendorf, Coburg, Westhaußen, Meder und Mirschdorf, von dem ausgewechselten Veilsdorfischen Lehen, und von den theils heimgefallenen, theils erkauften Lichtensteinischen Lehen, entrichtet werden müßen.

In den beiden Gerichten, Neustadt und Gestungshaußen, ist an verschiedenen Orten, Lagergeld hergebracht, zu Oberlauter sind gewiße Holzfuhren und zu Grosengarnstadt einige Hällische Salz-Fuhren in eine jährliche Geld-Abgabe verwandelt worden, welche hier auch zur Einnahme kommen.

Ferner verrechnet dieselbe den eingehenden Wald-Zins von Wiesen und Raum-Lehen, den Zoll und das Geleit zu Neustadt an der Heyde, ingleichen von der Brücke zu Unterwohlspach und das sich ergebende Lehen-Geld.

Bei diesem leztern ist zu bemerken, daß nicht alle, bei dem Amt Coburg befindliche Lehen ursprüglich dazu gehören, sondern daß einige dazu erkauft und daß auch heimgefallene Ritter- Man-Lehen zu demselben geschlagen worden.

Sie werden dahero in alt- und neue- Amtslehen eingetheilet.

Von den erstern werden durchgängig nur 5 pro Cent Lehngeld bezahlet, in Ansehung der andern aber, sind die pro Cent verschiedentlich.

Von den Einbergischen- von den alt- und neu- Lichtensteinischen- von den Nollingisch- Rappisch- Muderbachisch- Schottisch- Karpzovisch- von den Zehmhofs- und Schmidt-Winterischen Lehen, müßen 10 pro Cent von den Jtschgründer aber und von den Wildischen Afterlehen nur 5, von 100, entrichtet werden.

Alles, bei dem Coburgischen Amts-Lehen fällig werdende Abzuggeld, das herkömmliche Hauptrecht, Hülfs- und Schuzgeld, gehöret in diese Einnahme.

Die 23, zu Coburg befindlichen Fleisch-Bänke, sind Fürstliche Amts-Lehen und es müßen von denselben jährlich 12, Centner ausgelaßenes Unschlitt, dann 240, ℔. Kalbfleisch, von den Schweine-Mezgern aber muß ein gewißer Schmeer-Zins und zwar von einem jeden Meister, 12, ℔. an die Amts-Einnahme entrichtet werden.

Eben dahin werden alle Jahre 14, Schock und 41, Stück Fastnacht- und Schuz- ingleichen 6 Schock und 11, Stück Herbst-Hüner, 186, Schock 57½ Stück Zins-Eyer, 27, Schock Zins-Käse, 16½ ℔. Zins- Wachs und etwas Zins-Mohn geliefert.

Hierzu kommt noch ferner das Scharfrichter Geld, welches die Städte und Gerichte des Fürstenthums Coburg bezahlen, die ansehnlichen Wald- und Jagd-Ein-

Einkünfte, an Holzgeldern, Gras- Vogelheerd- Stein- und Thon-Zins, Wald-Busen und Wildpret und dann noch weiter die Fisch- und Grasnuzung, das Meister-Geld und die Handwerks-Gefälle, endlich aber die Strafgelder, welche sowohl von Herzoglicher Regierung und Cammer, als auch von den civil- und Centämtern zu Coburg und Neustadt, diktiret werden.

Die bei den Stadträthen an erstgedachten Orten vorkommenden Strafen werden zur Helfte, an die Amts-Einnahme abgegeben und daselbst verrechnet.

Ein iederzeitiger Amtskommißarius hat die Land- und Tranksteuern, leztere iedoch nur auf dem Lande, von dem Coburgischen Amts-Lehen zu erheben und an die Cammer-Obereinnahme einzuliefern, wie er denn auch an den Lehnstägen, in dem Fürstlichen Amt beisizet, das Ab- und Zuschreiben besorget und also die Lehnbücher und den Steuer-Stock in beständiger Ordnung erhält.

Das Amt Coburg ist sehr weitläufftig, und es sind dahero auch die Revenüen ganz ansehnlich, iedoch müßen die darauf hafftenden Bürden, welche bei 5553. fl. Frk. betragen, gerechnet und von der Einnahme zuförderst abgezogen werden, ehe der reine Ertrag bestimmet werden kann.

Da aber unter den Einkünfften derselben, verschiedene sind, welche nicht ein Jahr, wie das andere fallen und ein gleiches, von den nun ebenfalls zu beschreibenden Kastenaemtern, bei denen insonderheit die ansehnlichen Gedrayt-Lieferungen sich kein Jahr gleich bleiben, sondern von gar mancherlei Umständen, hauptsächlich aber von der Witterung abhängen, mithin bald steigen, bald fallen, zu behaupten ist; so getraue ich mir nicht, deshalben etwas gewißes zu bestimmen.

Dergleichen Einkünffte laßen sich nicht einmal aus 10 bis 12 jährigen Rechnungs-Extrakten, mit vollkommener Gewißheit festsezen und es ist dahero beßer, wenn man sie lieber auser allem Geld-Ansaz läßt.

Das Kastenamt Coburg administriret dermalen der Rath und Amtskastner, Herr Franz Josias Schemel.

Auser den dabei befindlichen Lehnschafften und der damit verbundenen Jurisdiktion, bestehet daßelbe hauptsächlich in der richtigen Verwaltung der dahin gehörigen Revenüen.

An Erbzinßen, für zinsbare Stücke, an Frohngeldern und an Schweinmastgeld werden iährlich erhoben 400 fl. 19 ggr., etwas weniges vor Zinß-Flachs.

Es hat verschiedene Höfe und Schäfereien, ingleichen die Brauerei, das Wirths-Hauß und die Porzellan-Fabrick auf der Rosenau, ingleichen

K das

das Wirthshauß auf der Veste Coburg zu verpachten und sowohl die Pacht-gelder, als auch das Pacht-Gedrayt zu erheben und zu verrechnen.

Die dahin gehörigen Höfe und Schäfereien sind folgende:

Der Hof zu Oberfüllbach und der sogenannte Herren-Hof zu Coburg, auch die Felder auf dem Rögnersberg, dann die Vestunger- die Oberfüllbacher- Forenbacher- und die Fechheimer Schäfereien.

An verschiedenen Orten hat daßelbe auch den Vieh- Lein- Obst Kraut- Rüben- Grasweide- und Heu-Zehend, dann Futter- und Trifft-Geld hergebracht.

Für das Thon-Erden-Graben der beiden Ziegler zu Coburg, erhebet daßelbe ebenfalls jährlich etwas gewißes.

Das Mezger- oder Fleischer-Handwerck hat von jeher die Beschwerde auf seinen Fleischbäncken, daß es von alle dem Rind-Vieh, welches von demselben geschlachtet wird, gnädigster Landesherrschafft die Zungen liefern muß.

Auch diese gehören in das Kasten-Amt Coburg und da beiläufig des Jahres 866- auch 900 Stück Zungen geliefert werden; so läßt sich hieraus die Konsumtions-Rechnung, wie viel Stücke Rindvieh, nur vor die Stadt, jährlich geschlachtet werden, leicht machen.

Da daßelbe die Jurisdiktion über seine Lehenschafften auszuüben hat; so sind auch verschiedene daher kommende Revenüen, bei demselben zu erheben und zu verrechnen. Dahin gehöret das Lehen- und Schuz- ingleichen das Abzug-Geld und die Strafen.

Ein Steinbruch zu Neuses und der Gipß-Ofen auf der Rosenau, macht auch einen Theil der Einkünfte des Kastenamts aus.

Die vorzüglichste Einnahme aber bestehet in den Gült- Erbzinß- Pacht- und Zehend-Gedrayt.

Die dazu gehörigen Zehenden werden theils selbst gesammlet, theils aber verpachtet. Ich will solche hier namentlich angeben und dann auch ihren, sich nicht immer gleichbleibenden Ertrag anzeigen.

Der sogenannte Hüner- oder Schotten-Zehend zu Roßach, der Kreidlizer der Gruber, der Rögner, der Einzelberger, der Birckenmoorer, der Beyersdorffer zur Helfte, der Heidlauer, der Coburgische, der Ketschendorffer, der Kortendorffer, zu $\frac{1}{4}$, der Amlingische, der Bertelsdorffer, der Glender, der Beyerfelder, Oberfüllbacher und der Meschenbacher zu $\frac{1}{8}$, sind die zum Kasten-Amt gehörigen Zehenden.

Sie ertragen ein Jahr in das andere gerechnet, an Waizen 169 Smr. an Korn 220 Smr. an Dinckel 11 Smr. an Gersten 297 Smr. an Haber 86 Smr. an Erbsen 8 Smr. an Linsen 5 Smr. und an Wicken 18 Smr.

Hier-

Hierzu kommen ferner 239½ Smr. 2 Mez. Waizen, welche als beständige Zinsen, von den vererbten 6 Mühlen zu Coburg und von verschiedenen andern Orten im Lande geliefert werden müßen, dann 18 Smr. von den Pachthöfen, ingleichen 87 Smr. Korn an Erbzinßen, 125 Smr. welche statt der fallenden Miz aus erst gedachten 6 Mühlen, iährlich abgegeben werden, dann 315 Smr. von den Gülthöfen zu Glend, Fechheim Grosengarnstadt, Forenbach, Meder, Neuses, Neukirchen, Beyersdorf, Wiesenfeld, Meschenbach und Drosenhaußen. Ferner werden 245 Smr. Korn von den Pachthöfen entrichtet und an Dinckel gehen noch zu, 149¾ Smr. an beständigen Erbzinßen, 115½ Smr. Gersten an dergleichen, 225 Smr. von Pachthöfen und 166 Smr. Miz aus den 6 Mühlen zu Coburg, welche leztere iedoch, ie nachdem die Brauerei starck getrieben wird, oder nicht, bald mehr, bald weniger ausmacht. Weiter werden an Haber, als Hund-Holz- und Zinß-Haber, auch Sack-Zehend, ingleichen Verspruch- oder Schuz-Haber, und endlich an Gült 1138½ Smr. 2 Mez. aus den Gerichten Neustadt, Gestungshaußen und Lauter, dann von den schon angezeigten Gülthöfen und von den Dörfern, Neuses an Eichen, Gossenberg, Wazendorf, Hemmendorf und Oerlsdorf abgegeben.

Von Pachthöfen werden auch 45 Smr. Haber geliefert und als Erbzinßen gehen bei den Erbsen zu, 19 Smr. bei den Linsen 2 Smr. endlich auch annoch 2 Smr. Wicken und es kann dahero die ganze Einnahme an allerhand Gedrayt, auf 3719½ Smr. gerechnet werden.

Auserdem hat auch gedachtes Kasten-Amt 3 Smr. Mohn-Körner in den drei Gerichten, Gestungshaußen, Neustadt und Lauter, ingleichen den lebendigen Zehend an Gänßen, Fohlen, Lämmern, Zieglein, Schweinen und Fischen, auch den Flachs- Kraut- Obst- und Holz-Zehenden an verschiedenen Orten einzusammlen.

Ueber dieses besizet gedachtes, allerdings beträchtliches Kasten-Amt eigene Wiesen zu Meschenbach, Glend und bei der Pulver-Mühle, auf welchen etwa 50 Farth Heu iährlich gemacht werden, es erhält auch 100 Farth, bisweilen mehr, bisweilen weniger, Zehend-Heu, aus dem Coburger Weichbild, aus den Ketschendorfer- Bertelsdorffer- aus den Glender- Kortendorffer- Neudörfleser- und Meschenbacher Fluren, ingleichen aus der sogenannten Sulß.

Die zu demselben gehörigen, in vorigen, Zeiten schon vererbten Höfe zu Glend, Fechheim, Grosengarnstadt, Forenbach, Neuses, Neukirchen, Beyersdorf und Meschenbach, müßen Pferde halten, mit denen sie gnädigster Landesherrschafft, gegen Abgabe eines gewißen Futter-Maases und eines gerin-

 gen

gen Kostgeldes, welches auserhalb Landes doppelt zu bezahlen ist, so oft, als es verlanget wird, zu frohnen schuldig sind.

Einige derselben halten ein ganzes Geschirr, oder 4 Pferde, andere ein halbes von 2 Pferden und es müßen leztere, um eine ganze Fuhr thun zu können, meistens zusammen spannen.

Das Kastenamt Mönchröden ist in dem Dorf Mönchröden befindlich und die dazu gehörigen Güter waren in den ältern Zeiten, dem daselbst errichtet gewesenen Kloster zuständig.

Es ist daßelbe gegen das Jahr 1171, von dem Burggrafen Hermann zu Meißen und seinem Bruder, dem Grafen Stercher, ingleichen von seines Bruders Sohn, Hermann von Wolfsbach, gestifftet worden. q)

Daßelbe war anfänglich B. V. Mariae und S. Walburgis zu Ehren, errichtet worden, führete den Namen des Klosters unsrer Lieben Frauen zu Röthen, und die darinnen befindlichen Mönche waren von dem Benediktiner Orden. Nach der Zeit haben sie sich zu der berühmten Bursfelder Kongregation geschlagen.

Ueber dieses Kloster haben sich die Regenten des Fürstenthums Coburg, die Advokatie vorbehalten und sie sind auch von den Kaisern damit beliehen worden.

Die ansehnlichen Güter, welche daßelbe besizet, sind meistens Stifftungen von Fürstlich- Gräflich- Adelich- und andern vornehmen Personen gewesen, aber es wurde eben nicht sonderlich gut mit denseben gewirthschafftet.

Ueber Disciplin und Regul hielten die wenigsten Aebte, oft waren kaum zwei Mönche in dem Kloster und auch diese wenigen führten ein üppiges, wollüstiges Leben. Nicht einmal die Gebäude erhielten sie im baulichen Stand und Wesen und sie vernachläßigten sogar ihre Kirche dergestalt, daß das Gewölbe im Chor auf einige Zeit meistens eingegangen und auf dem hohen Altar Holder-Stauden und Hecken gewachßen waren.

Die weltliche Obrigkeit konnte bei dieser übeln Haushaltung nicht gleichgültig bleiben, sie sezte einen rechtschaffenen Mann, Eberhardt Lebherz, über des Klosters Güter, welcher dieselben verwalten mußte.

Durch deßen gute Vorsorge und Administration wurde zwar das beinahe ganz verfallen gewesene Kloster wieder erbauet und es wurde auch demselben durch die gemachte gute Anstalten des Abts Benediktus so ziemlich wieder aufgeholffen, alleine es konnte doch nicht lange mehr erhalten werden.

Jen

q) im Urkunden-Buch das Diploma des Bischoffs Herold sub. num. VIII.

Im Jahr 1525, wurde es von den aufrührischen Bauern in die Asche geleget, kurz darauf sekularisiret, ein Kasten-Amt daraus gemacht und deßen Einkünfte dazu geschlagen.

Es gehören viele Lehenschafften dazu und es ist demselben, der Amtskastner Herr Johann Daniel Hermann vorgesezet.

Die Iurisdictionalia und Lehen-Sachen werden bei dem Amt Neustadt, iedoch leztere im Beiseyn des iedesmaligen Amtskastners, der die Einkünfte einzunehmen und zu berechnen, auch die sonstige Oekonomie zu besorgen hat, vorgenommen.

Dieses Kastenamt hat an beständigen Gefällen und Erbzinßen, 299 fl. 10ggr. ½ pf. 2½ Smr. 2 Mez. Hanft-Körner, 3, Schock 9, Stück Fastnachts- auch 3 Schock 17 Stück Zehend- und Zins-Hüner, 78 Schock, 42 Stück Eyer, 5 Schock Semmeln, 2 ℔. Wachs und 2 Dienste Forellen zu erheben.

Auserdem werden an Zinsen dahin entrichtet, 13 fl. 1 ggr. wegen einiger vererbten Schmidte-Stätten, wegen verstatteten Brodbacken und Braugerechtigkeit, ingleichen von den Ziegelhütten zu Boderndorf und Mährenhaußen.

Zu der Zeit, als erstgedachtes Kastenamt noch ein Kloster war, wurde der Feldbau durch eignene Leute bestellet und man war dahero auch darauf bedacht, zur Erleichterung dieser Arbeit, Fröhner zu erhalten.

Es mußten demnach die Söldner zu Mönchröden, zu Kemmaten, Boderndorf, Kipfendorf, Oberwasungen, die Besizer des Bamberger Guths zu Unterwohlspach und der Güter zu Eßbach, etliche zu Unterlauter, der Hofmann zu Glend, einige zu Höhn und zu Weidach, allerhand Feld-Arbeit, zur Frohne verrichten.

Da aber iezo alle zum Kastenamt gehörige Güter verpachtet werden, ist ein Theil dieser Frohnen in ein gewißes Geld verwandelt worden und werden dafür iährlich, 38 fl. 9 ggr. 7½ pf. bezahlet.

So ist auch ein Theil des Heu-Zehends und des Hauptrechts auf eine beständige Abgabe festgesezet und die sonst von den Höfen zu Plesten, Kipfendorf, Kemmaten, Mährenhaußen, Gauerstadt, Boderndorf und Bertelsdorf, in natura geleistet wordene 6 Weinfuhren, werden dermalen auch mit Geld bezahlet.

Verschiedene Höfe müßen wegen Haltung der Landstiere und einige Pachter vor die Cappaunen-Haltung, eine bestimmte Summe abgeben.

Das Pachtgeld von den Höfen und Schäferien zu Mönchröden und Schaafhaußen, ingleichen von dem Hof zu Gauerstadt, die Holz- und Wald-Nuzung, an verkaufften Holz, gepirschten Wildpret, Eichelmast, Gräserei,

Vogelweide, Stein=Erden= und Schnecken=Zins, an Waldbuß=Strafen und Forst=Akcidenzien, gehören ebenfalls in dieses Kastenamt.

Von eben demselben werden die Gerichts=Gefälle, an Lehngeld von iedem Hundert 5 fl., an Hülfs= und Straf=Geld, an Abzug=Geld und Haupt=recht, an Einzug und Schutz=Geld, eingenommen und verrechnet.

Daßelbe hat noch weiter den lebendigen Zehend von Fohlen, Kälbern Lämmern, Schweinlein, Zieglein und Gänßen, dann den Kleinods=Zehend einzusammlen und solchen, so wie die Fischerei=Nuzung, zu verrechnen.

Die zu dem Kastenamt Mönchröden gehörigen Höfe sind bereits genennet worden, die dabei befindlichen Frucht=Zehenden sind folgende: der zu Bachfeld, ein in dem Amt Schalkau gelegener Ort, (iedoch nur zur Helfte,) der zu Kemmaten, der auf den Hof= und der auf den Sölden=Feldern zu Kipfendorf, der zu Blumen=rod, der zu Mönchröden, zu Gneiles, Haarbrücken, Thann und der zu Gauerstadt.

Von diesen Pachthöfen und Zehenden wird mit Einschluß des Erbzins= und des Gült=Gedraydes, welches von vererbten Höfen zu Bertelsdorf, den zertheilen Höfen zu Weidach, zu Plesten, von dem Lehnshof zu Unterlauter, von dem dasigen Räumannshof, zu Mährenhaußen, Kemmaten, Bodernborf und Glend abgegeben werden muß, das Jahres ohngefehr, bisweilen mehr, bisweilen weniger, ie nachdem des Jahr fruchtbar ist, geliefert, 467 Smr. Waizen, 856 Smr. Korn, 196 Smr. Gersten, 456 Smr. Dinkel, 547 Smr. Haber, 10 Smr. Erbsen, 4 Smr. Linsen, 21 Smr. Wicken und 5 Smr. Sau=bohnen, mithin in allen 2562 Smr.

Das Kastenamt Rodach war ehedem nur eine Kasten=Voigtei und der dasige Hof sowohl, als auch der nicht weit davon gelegene Schweickhof, wurden durch den dazu aufgestellten Kasten=Voigt administriret. 1680 erhielte es erst den Namen eines Kastenamts.

Es hat daßelbe verschiedene Lehen und übet über dieselben die Juris=diktion aus. Die dahin gehörigen Revenüen und Gefälle sind verschiedent=lich. So erhebet daßelbe beständige Erbzinßen von den Schackendorfern= und ehemals adelich=Romrodischen= auch andern Lehnschafften.

Gedachte Erbzinßen bestehen in Geld und werden theils Michaelis, theils Martini und auch zu Walburgis entrichtet. Die übrigen beständigen Gefälle sind Martins=Gänße, Fastnachts= und Rauch=Hüner, Huth= und Zehend= auch Frohn=Geld.

Die demselben zustehende Schäfereien zu Rodach, Roßfeld, Oettings=haußen, Ottowind, Walbur, Gradtstadt und Sulzfeld, werden verpachtet und bezahlen ein iährliches Pacht= und Trifft=Geld.

Den

Den lebendigen, sowohl, als auch den Flachs- Obst- Kraut- Rüben- Erdäpfel und Klee-Zehend hat daßelbe entweder in Natura einzusammeln, oder sich solchen mit Geld vergüten zu laßen, dann ist auch von den verpachteten Höfen, für die Rindvieh-Atzung eine jährliche Abgabe zu entrichten.

Daßelbe erhebet und verrechnet auch die fructus Iurisdictionis an Lehngeld, welches eigentlich 5 pro Cent beträgt, von den adelich-Romrodischen Lehen aber, werden 10 pro Cent genommen, ingleichen an Abzuggeld und an Strafen.

Zu diesem Kastenamt gehören folgende Höfe, einer zu Rodach, einer zu Grosenwalbur, einer zu Roßfeld, und einer zu Oettigshaußen. Ein ieder muß gnädigster Herrschaft mit 4 Pferden, gegen ein gewißes Kostgeld und Futter-Maas, so oft es verlanget wird, frohnen.

Ferner erhebet daßelbe die Zehenden zu Roßfeld, Heldrit, Elsa, Walbur, Oettingshaußen und Gradtstadt.

Von den erst gedachten Höfen und Zehenden, werden meistentheils des Jahres 412 Smr. Waizen, 952 Smr. Korn, 5 Smr. Dinckel, 653 Smr. Gersten, 499 Smr. Haber, 14 Smr. Erbsen, 12 Smr. Linsen, 28 Smr. Wicken und ⅔ Smr. Mohn-Körner, mithin in Summe 2565⅔ Smr. geliefert.

Da es aber bei dieser Gedrayt-Einnahme darauf ankommt, ob ein und das andere Jahr fruchtbar ist, oder ob Wetterschade und sonstiger Mißwachs sich reignet, so ist dieselbe nicht als bestimmt anzunehmen, sondern sie kann bisweilen geringer seyn, bisweilen aber auch höher steigen.

Dieses Kastenamt wird anministriret von dem Rath und Amtskastner, Herrn Johann Christoph Adam Schmidt.

Es sind zwei Phisikate, das Stadt- und das Land-Physikat, ersteres versiehet der Hofrath und Leib-Medikus, Herr D. Valerius Michael Hornschuh und das andere deßelben Sohn, der Profeßor und Doktorand, Herr Hermann Gottlieb Hornschuh. Diesen beiden ist ein Stadt- und Land-Chirurgus beigegeben, welche Stelle aber dermalen, nach Absterben des Stadt- und Land-Chirurgus Johann Carl Hübners, noch nicht wieder besezet ist.

Was die, in dem Fürstenthum Coburg gültige Rechte betrift, so wird zwar ordentlicherweise, nach den Kaiserlichen Rechten gegangen, aber nicht selten machen auch die, von Zeit zu Zeit gegebenen eigenen Landes-Geseze, das Herkommen und die Observanz eine starcke Abweichung davon.

In geistlichen Sachen wird lediglich nach der, von dem ehemaligen Superintendenten, D. Johann Gerhardt zu Heldburg, nachherigen Profeßor der Theologie zu Jena, entworffenen und im Jahr 1626, im Druck bekannt gemachten Kasimirianischen Kirchen-Ordnung gegangen.

Sie

Sie ist 1713, mit den Gesezen des Coburgischen Gymnasium und mit einem kurzen Bericht des Kirchenraths Cyprian, wieder neu aufgeleget worden.

Es ist dieselbe überaus gründlich abgefaßt und gröstentheils aus dem Chursächßischen General-Artickuln, auch andern constitutionibus ecclesiasticis genommen worden.

Der verstorbene geheimde Regierungsrath Buder zu Jena, hat von denen, im Hauße Sachßen Ernestinischer Linie eingeführten geistlichen Rechten, eine eigene Disputation geschrieben. r)

In Lehens-Sachen gilt das ius Saxonicum Commune s) vorzüglich vor dem Longobardischen Recht und es kann eben deswegen von keinem Collaterali, sine simultanea investitura, in das Lehen sukcediret werden. Es hat zwar der Kanzler Ludewig t) das Gegentheil behaupten wollen, allein es bezeugen alle und iede Akten der S. Coburg- und Hildburghäußischen Lehenhöfe, daß bei jedem Lehen, es sey nun Mann- oder Kunkel-Lehen, ein ieder Lehnsfolger die Mitbelehnschaft, oder die gesammte Hand erlanget auch von Fällen zu Fällen, sie begeben sich nun in manu dominante, oder serviente, erneuert haben müße, weil er auserdem zur Lehns-Folge nicht gelassen wird. u)

Dieses ist auch an und für sich sehr vernünftig, da selbst die Herren Herzoge zu Sachßen, alle ihre Lande von Kaiserlicher Maiestät und dem Reich, nach Sachßen-Recht empfangen, w) und dahero wohl nichts billiger ist, als daß sich die subfeuda nach der Eigenschaft des Hauptlehns richten müßen.

Da, wo keine besondere Landesgeseze vorhanden sind, wird nach den Chursächßischen Verordnungen lediglich gegangen. x)

Die

r) de ordinat. consist. et ecclesiast. Ducum Saxoniae, lineae Ernestinae, Iena, 1747.

s) Hönn in der Cob. Hist. im I. B. 25. Cap. S. 153. Modest. Pistor. Vol. I. Cons. 8. 23 et 24.

t) in Disput. de differ. Iur. Comm. et Sax. in simult. invest. Differ. II. Cap. 9. p. 40.

u) de Lyncker Vol. I. Resp. 200. num. 28.

w) Reichshofraths-Ordnung Tit III. §. 12. Itter de feud. imp. c. 2. §. 2. et c. 10. §. 9. Müller im Staats-Cabinet P. IV. c. I. §. II. I. F. Kobius in Comment. pec. mutua. tuto collacanda p. 122. §. 66. Summarische Nachricht von der Verfaßung derer Geseze, Rechte und Ordnungen in den Hochfürstl. Sächß. Landen der Ernestinischen Linie, in H. G. Franckens neuen Beiträgen zu der Geschichte des Chur- und Fürstl. Hauses Sachßen, im I. Theil S. 151.

x) Kobius l. c. §. 47. 48. 77. 81. et 87.

Die Coburgischen Lande sind in der Grenze zu Francken gelegen, und daher kommt es, daß niemals das gemeine Sachßen-Recht, in Ansehung der bürgerlichen Sachen, daselbst eingeführet, sondern daß sich immer nach der Nachbarschaft gerichtet und dahero nach den gemeinen Kaiserlichen Rechten gegangen worden.

Diese sind aber oft und in sehr vielen Stücken, durch hergebrachte Gewohnheiten, nach und nach ergangene Ordnungen und Mandate, abgeändert worden.

Der Stadtrath zu Coburg hat seine eigene Statuten, sie sind im Jahr 1651, durch den Stadt-Syndikus, **Christoph Güntzel**, wie aus dem, den gedachten Statuten vorgesezten Bericht zu ersehen ist, in Ordnung gebracht und zusammen getragen worden. Sie haben zwar bis iezo den ausdrücklichen Beifall und die besondere Konfirmation **Durchlauchtigst-gnädigster Landesherrschafft** noch nicht erhalten, der Stadtrath will sich aber auf die hergebrachte Gewohnheit und auf die, von Kaisern, Königen, Kurfürsten und Fürsten, von Zeit zu Zeit erhaltene allgemeine Konfirmation seiner Rechte beruffen. Dieses geschiehet aber ohne Nuzen, indem iene Privilegien die Landesherrschaft nicht beschrencken können, der Stadtrath auch, wie weiter unten vorkommen wird, deswegen einen Revers von sich stellen müßen.

Auch diese weichen in vielen Punkten von den gemeinen Kaiserlichen Rechten und insonderheit in der Lehre von der Erbfolge ab.

Der ehemalige S. Coburgische geheimde, auch Regierungs-Rath und Konsistorial-Praesident, **Johann Burckhard Roeßler**, hat einen besondern Traktat y) davon geschrieben und viele Responsen und gerichtliche Entscheidungen dabei angeführet.

Es beweisen aber diese Decisiones die Observanz alsdenn erst, wenn durch dieselben, daß eine und die andere Gewohnheit in Contradictorio ausgeführet und entschieden worden, sich ergiebt. z)

Uebrigens ist in der Landes-Ordnung vom Jahr 1531, vorgeschrieben, wie die Fälle vor den Lehn- Land- und Cent-Gerichten vorgenommen werden sollen.

Die

y) Decisionum Iuris S. Coburg. Specimen quo Ius. Succeff. heredit. tam reg. ex testam. et ab intest. quam anom. ex pacto in his ter. S. Coburg. in der Pflege Coburg vigens exponitur.

z) I. L. Eckardt de bonorum Coniuges inter Coburgenses Communione §. 6. not.

Die sonsten gültig gewesenen Sächßischen Arreste sind durch eine neuerliche Verordnung vom Jahr 1753, weil sie leicht zu allerhand Unbilligkeiten Anlaß geben können, gänzlich aufgehoben und abgeschaffet worden.

Es würde mich allzuweit von meinem Weg abführen, wenn ich die sämmtliche ältere und neuere sehr vortreffliche, unten in den Annalen ohnehin vorkommende Ordnungen, welche in hiesigen Landen publiciret worden, hier einzeln angeben wollte.

Zu wünschen wäre es, daß sich iemand die Mühe geben möchte, solche zusammen zu suchen und denn in einer gewißen Ordnung abdrucken zu laßen.

Sie sind so genau und dem Lokale so angemeßen abgefaßet, daß sie noch immer sehr brauchbar, zumal wenn sie in ein- und andern Punkten, nach den indeßen sich veränderten Umständen, mittelst Landesherrlichen Befehls und Ansehens, auf unsre Zeiten umgeschaffen würden.

Doch das ist nur mein Wunsch und ich gedenke hier weiter, daß bei den Proceßen sich nicht nach dem Processu Communi, sondern nach dem Sächßischen Proceß gerichtet wird.

Dieser ist gewis auch vorzüglicher, als iener, und es ist in den hiesigen Landen die S. Gothaische Proceß-Ordnung, iedoch nur quoad formalia, durch ein Edikt vom 16den Junius 1741, ordentlich eingeführet worden.

In subsidium wird auf die Chursächßische Gerichts-Ordnung vom Jahr 1622, rekurriret.

Bei den Causis criminalibus wird hauptsächlich nach den einzeln ergangenen S. Coburgischen Mandaten und alsdann erst da, wo dergleichen nicht vorhanden sind, nach Kaiser Karls peinlichen Hals-Gerichts Ordnung und nach den gemeinen Kaiserlichen Rechten verfahren und geurtheilet.

Als das Amt Coburg annoch aus 6 Gerichten bestunde, hielten die zwei dazu verordneten Centgrafen zu Coburg und Neustadt iährlich 3 Aufschläge des Landgerichts, 1. Trium Regum, 2. Philippi Iacobi und 3. Michaelis. Bei diesen Landgerichten mußten alle centbare Unterthanen für den Centgrafen und seinen Gerichtsschöpfen persönlich erscheinen und alles was rugbar, vor der ganzen Versammlung öffentlich rügen.

Die Verbrecher verantworteten sich darauf, die Zeugen wurden vernommen und sogleich nach Befinden, die Strafe erkannt.

Der Centgraf bekam bei iedwedem Aufschalg des Gerichts, an einem iedem Ort zu seiner Belohnung von den eingekommenen Busen, einen Bußmann das ist 10 Pfund Heller, Landesberger Währung, welches 34 pf. beträgt. Die Schöpfen zusammen, bekamen auch 10 Pfund Heller.

Dieses

Dieses war eine einfache Buse, welche, wenn das Verbrechen gering, nur halb zu 5 Pfund, aber wenn es schwerer war, doppelt, auch drei: vier: und mehrfälltig diktiret und erhöhet wurde.

Ein iedwedes Schmähwort, eine iede Wunde, ein iedweder sonderbarer Umstand wurde besonders geschäzet und wer den andern anklagte, seine Klage aber nicht erweisen konnte, mußte eben die Strafe geben, die der Beklagte, wenn er des angeklagten Verbrechens wäre überführet worden, hätte leiden müßen.

Die centbaren häußlichen Lehnleute, sowohl derer von Adel, als alle andere, bei denen sich durch Kauf: oder Erbschaft, eine Veränderung zugetragen hatte, wurden bei diesen Landgerichten in Herrschaftliche Pflicht genommen.

Gegen das Ende des 16den Jahrhunderts, sind dieselben von den Centgrafen sehr vernachläßiget worden. Viele Verberchen wurden verschwiegen, oder sie blieben doch unbestraft. Die Kosten überstiegen fast die fructus iurisdictionales, und die Herzogliche Cammer nahm dahero bei der 1603, beschlossenen Coburgischen Amts-Rechnung, Gelegenheit, darüber zu moniren.

Sie brachte in Vorschlag, daß die niedern Centgerichts-Verbrechen, ausser den Landgerichten bestrafet, und dem Fürstl. civil-Amt dieserhalben concurrens iurisdictio zugestanden werden möchte.

Dieses ist auch geschehen und müßen noch iezo die centbaren Unterthanen bei dem einem, oder dem andern Amt, ihre Klagen so fort anbringen.

Das Centamt hat inzwischen an iedweden Ort seine Gerichts: und Centschultheißen beibehalten, und nunmehro wird alle Jahre nur einmal, in den Gerichten Lauter, Neustadt, Rodach und Gestungshaußen, das Landgericht gehalten, wobei die Verpflichtung der neuen Unterthanen, ohne mit Verhören und Bestrafung die Zeit zu zubringen, vorgenommen wird.

Bei dem Beschluß dieses Abschnittes finde ich annoch zu bemercken nöthig, daß 1598, das bis dahin zu Jena gewesene gemeinschaftliche Hofgericht, in Ansehung der S. Coburgischen Lande, von den Herren Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst, aufgesaget worden.

Es wurde zu dem Ende ein Verzeichnis von allen, seit dem Anfang des gedachten Hofgerichts, bis auf das Jahr 1598, vor denselben angebrachten, zum theil entschiedenen, zum theil noch anhängigen Rechts: Sachen entworffen, zwei Theile daraus gemacht und der eine Theil davon, wurde den Coburgischen Herzogen, der andere aber dem Jenaischen Hofgericht zugestellet.

Herzog Friedrich Wilhelm und Johann liesen sich den Hofrichter, die Beisizer und alle übrige zum Hofgericht gehörige Personen auf das neue zu ihren alleinigen Dienst verpflichten, die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst aber errichteten ein eigenes Hofgericht zu Coburg.

Es wurde auf dem dasigen Rathhauß gehalten und behauptete sein Ansehen nur so lange, als die Coburgische Linie florirte.

Nach dem Absterben derselben, wurde, ohnerachtet die Coburgische Landschaft es auf alle mögliche Art zu hindern suchte, daßelbe im Jahr 1640, wieder nach Jena transferiret. a)

Des Jenaischen Hofgerichts mußte um deswillen gedacht werden, weil S. Coburg an demselben, so wie an der ganzen Universität, seinen Antheil hat und weil diesem Gericht mit den Sächßischen Regierungen, mithin auch mit der S. Coburgischen Regierung, concurrens iurisdictio dergestallt zustehet, daß in allen den Fällen, wo ein Ernestinisch-Sächßischer Unterthan an das Jenaische Hofgericht gehen und daselbst seine Klage anbringen kann, ihm zugleich die Freiheit zustehet, ob er bei diesem, oder bei dem Regierungs-Kollegio seines Landes, seinen Rechts-Streit untersuchen und entscheiden lassen will.

a) B. G. H. Hellfeld Versuch einer Geschichte der Landesherrl. höchsten Gerichtsbarkeit und derer Hofgerichte in Sachßen, besonders des gesammten Hofgerichts zu Jena. 1782.

Von

dem Pfarr- und Schul-Wittben-Kasten

ingleichen

Der Leichen-Kommun

im

Fürstenthum Coburg.

Schon im Jahr 1670, ist in dem Fürstenthum Coburg und in dem, zu iener Zeit dazu gehörig gewesenen Landes-Antheil der gefürsteten Grafschaft Henneberg, zu beßerem Unterhalt der Pfarr- und Schul-Diener-Wittben und Waisen, eine **Wittben-Kaße** errichtet worden.

Damit dieselbe desto getreulicher verwaltet werden möge, sind gewiße ordentliche Geseze dazu verfaßet und von dem Herzoglichen Konsistorio von Zeit zu Zeit, bestättiget worden.

Diese sehr gute Anstalt, hat sich bis hieher erhalten und ist in ein solches Aufnehmen gekommen, daß die Herren Inspektores dieses Instituts, 1758, die Anzeige gethan haben, daß das, den Wittben bisher geordnet gewesene Deputat und Provision, nach dem iezigen Einkommen einigermasen nicht nur erhöhet, sondern daß auch die Anzahl der Percipienten, vermehret werden könnte.

Von der Verfaßung und Einrichtung dieser überaus nüzlichen, und den Wittben so behaglichen Kaße, soll hier etwas umständlicher gehandelt werden.

Alle Geistlichen, sie mögen Superintendenten, Stadt- oder Land-Pfarrer, verheirathet, oder nicht verheirathet seyn, müßen sich entweder dabei einlaßen, oder in dieselbe 12 rthl. erlegen.

Dieienigen, welche bei der Kaße eintretten, bezalen vor die Aufnahme 8 rthlr. und wird einer von der Obrigkeit seines Amts entsezet, so wird ihm das, was er auser dem Receptions-Geld, beigetragen hat, wieder zurück gegeben und so wird es auch mit denenienigen gehalten, welche ausserhalb Landes berufen werden.

Diesen leztern, wenn sie zu einem in den S. Meiningischen- oder Hildburghäusischen Landen gelegener Diöces, gehörigen Pfarr-Amt gelangen, ist

es

es frei gelaßen, ob sie entweder ihren Beitrag zurück fordern, oder ob sie bei dieser Stiftung verbleiben wollen.

Der Beitrag bestehet iährlich in 2 rthlr, wovon der eine Thaler Ostern, und der andere Michaelis, bezalet wird.

Man kann sich auch nur zur Helfte dabei einlaßen, und da wird natürlicherweise nur die Helfte entrichtet, dagegen aber auch der, zu seiner Zeit kommende Genuß daran, nur auf die Helfte gesezet.

Eine Wittib erhält innerhalb 4 Jahren, nach ihres Mannes Tode, 100 rthlr. und zwar iährlich 25 rthlr. als ein Deputat. Dieses ist aber nur auf 14 Wittben dergestalt eingeschrencket, daß immer die 15de so lange, bis daß eine von den 14 im Genuß stehenden Wittben, abgehet, warten muß und auf diesem Fall erst, kommt sie zur Perception.

Wittben und eheleibliche Kinder und Kindes-Kinder, sind dieses Genußes alleine fähig.

In Ansehung der Gelder-Vertheilung, zwischen Wittben und Kindern, ingleichen, wenn eines unter ihnen verstürbe, ehe die Gelder fällig und wenn eine Wittbe sich wieder verheirathet, ist besondere Vorsehung getroffen worden.

Stirbt ein Priester, so muß ein iedes Mitglied, unter deßen Superintendentur, oder Inspektion er gestanden hat, der Wittib und den noch unversorgten Kindern, ein halbes Simmere Korn Coburger Gemäses, abgeben, und die Wittben erhalten auch, nach genoßenen obengedachten Deputat, iährlich eine Provision von 14 fl., so lange sie sich nicht anderweit verheirathen.

Diese Wittben-Gelder sind dergestalt privilegiret, daß kein Gläubiger solche in Beschlag nehmen kann.

Bei dem Institut sind 4 Inspektoren, als der iedesmalige General-Superintendent, ein Special-Superintendent, ein Adiunktus und ein Diakonus angestellet. Ein besonders dazu angenommener Vorsteher, welche Stelle dermalen der Sekretarius, Herr Johann Sebastian Pertsch versiehet, sorget für die sichere Ausleihung der Kapitalien, vor die Einnahme der Beiträge

träge und Zinßen und vor die Bezahlung der Deputaten und Provisionen, über welches alles, er ordentliche Rechnung führet und solche bei der Inspektion iährlich ableget.

Der Schulwittben-Kasten ist auf diese nemliche Art eingerichtet, nur daß die Einlagen und Beiträge geringer und nach diesem Verhältnis, Deputat und Provisionen abgegeben werden.

Auch über diese Kaße haben die Inspektoren des Pfarr-Wittben-Fiskus die Aufsicht, über beide aber stehet dem Konsistorium die Oeberinspektion zu.

So löblich und vortreflich diese, nun schon über 100 Jahre fortgedauerte Anstallt ist, eben so rühmlich ist auch dieienige, welche erst im Jahr 1765, von einigen gutgesinnten Männern, zur Erleichterung der Begräbnis-Kosten, manchen armen Leuten zu gute getroffen und durchgesezet worden.

Ein hiesiger, nunmehro verstorbener Schul-Kollege Jakob Heinrich Geyer, überreichte dem Stadtrath zu Coburg einen Entwurf, zur Errichtung einer Leichen-Kommun. Gedachter Stadtrath schickte solchen mit unterhänigsten Bericht, bei Ihro des regierenden Herrn Herzogs Durchlaucht ein, Höchstdieselben genehmigten denselben gnädigst und überliesen dem Magistrat die Konfirmation dieser sehr guten Anstalt.

Sothane Leichen-Kommun bestehet aus 406 Mitgliedern, hat ihren eigenen Direktor und wenn ein Mitglied stirbt, so zahlen die übrigen und zwar ein iedes 2 ggr.

Dieser Zusammenschuß beträgt eine Summe von 40 fl. 12 ggr., welche den Erben der Verstorbenen, zugestellet werden.

Auch fremde und auswärtige Personen können in diese Gesellschaft eintreten. Sie müssen aber iemanden in der Stadt Coburg bestellen, der den Beitrag von 2 ggr. bei iedem Sterbfall, für sie auszahlet.

Mitglieder, die einer groben Uebelthat von der Obrigkeit über führet worden, werden davon ausgeschlossen und wenn 2 Personen die an diesem Institut

nur Theil haben, zusammen heirathen, so wird dadurch eine Stelle erlediget, ein Büchlein fällt der Kommun heim und der nächste Expektant, erhält solches ohne allen Entgeld.

Stirbt ein Mitglied, so müßen wenigstens 200 von den übrigen mit zu der Leiche gehen, doch wird dabei zur Bedingnis gemacht, daß daßelbe mit einer ganzen, oder doch wenigstens halben Schule, begraben werden muß.

Von den oben gedachten 40 fl. 12 ggr. werden bei einer iedem Leiche, 12 ggr. in das Waisenhauß abgegeben.

Erlebet ein Mitglied so viele Todesfälle, daß es die gesezte 40 fl. wircklich an die Gesellschaft bezahlet hat, so wird es mit der fernern Abgabe der 2 ggr. auf das künftige verschonet und so oft sich ein neues Membrum einschreiben läßt, bezahlet es 4 ggr. Einschreibgeld.

Nähere Nachricht von diesen beiden sehr löblichen Anstalten, findet man und zwar in Ansehung des ersteren, in dem 1695, zum erstenmal gedruckten, denn 1758, wieder aufgelegten Aerario viduali, oder Ordnung des Pfarr-Kastens, sowohl auch des Schul-Kastens für Wittben und Waisen in dem Fürstenthum Coburg und Hennebergischen Landes Antheil, nebst darüber ertheilter Consistorial-Confirmation, aufgerichtet im Monath December 1670.

Wegen der andern, ist gleich anfänglich, bei Errichtung dieser Gesellschaft, 1775, ein Büchigen in Oktav, unter dem Titul: Die bei dem Grabe der Freundschaft thätige Liebe, oder die aus redlichen Absichten errichtete Coburgische Leichen-Kommun, welche zu Betrachtung des täglichen Endes von innen benanter Gesellschaft verabredet und ausgeübet wird, in Druck gegeben worden.

Beschreibung

der

Stadt und der Veste Coburg

nebst einigen

Annalen.

Es ist wohl überhaupt in den meisten Fällen, wo nicht die Gelegenheit, bei welcher diese Stadt und ienes Fürstenthum, dieser Fluß und ienes Dorf seinen Namen erhalten hat, genau beschrieben und aufgezeichnet worden, fast ohnmöglich, deshalben etwas gewißes zu behaupten. Die wahrscheinlichsten Muthmaßungen führen uns nur gar zu oft irre, leiten uns meistens von dem rechten Weg ab und wenn wir uns, bei der Untersuchung eines historisch-zweifelhaften Umstandes, noch so viele Mühe gegeben haben, so bleibet doch unsre endlich gefaßte Meinung, wenn sie nicht mit Urkunden beleget worden, ohne Beweis und eine blose Muthmaßung.

Mich deucht, daß dieses meistens der Fall sey, in dem sich dieienigen befinden, welche die Etymologie dieser- und iener Orts-Bennenung, so zuverläßig und oft so ängstlich zu bestimmen suchen.

Wenigstens ist die Beantwortung der Frage, woher der Namen Coburg entstanden? schon lange das Geschäfte verschiedner Gelehrten gewesen und doch ist sie noch nicht mit Gewisheit entschieden worden.

Ich will nur einige Meinungen davon anführen, unter denen dieienige, welche Hönn b) von der Entstehung des Namens Coburg, geäußert hat, mir die aller unwahrscheinlichste und ein bloses Wortspiel zu seyn scheinet.

Er glaubt, es sey dieses Wort von Kuh- und burg zusammen gesezet worden und hält dafür, es komme daher, weil ehedeßen und noch iezo, eine überaus schöne und gesunde Weide für das Rind- und Kühe-Vieh in hiesiger Gegend anzutreffen gewesen ist.

Ohne Grund und Beweis erzählet er uns, es hätte vor Alters, eine adeliche Matrone, von der er selbst nicht weiß, ob es eine Stamm-Mutter des alten Adelichen Geschlechts von Coburg, oder ob es die aus Porten

b) in der S. Coburg. Historie I. B. S. 1. u. 2.

len vertriebene und sich hier herum aufgehaltene Königin Richeza gewesen? sich zu ihrem Aufenthalt eine bequeme Wohnung auf dem Berg, welchen man iezo den Vestungsberg nennet, erbauet, daselbst eine nuzbare Viehzucht errichtet und dadurch die Veranlaßung gegeben, daß an dem Fuß dieses Berges, thalwärts an dem Plaz, wo nunmehro die Stadt Coburg lieget, einige Wohnungen erbauet worden. Er wiederleget selbst die wunderliche Meinung, c) daß es ehedem Rothburg geheißen und allem, was er uns saget fehlet der Beweis.

Daß Coburg, nicht von Kuh- und Burg zusammen gesezet seyn könne, hat schon Johann Michael Weinrich sehr geschickt widerleget, und dafür gehalten, daß es von Coha, Cua, oder chova, welches er für einen iudicem pedaneum erkläret und Coburg für die Burg des Landrichters annimmt, herzuleiten sey.

Er macht noch eine andere Erklärung und glaubet daß es von Koppa, Kopa, Kuppa, Kupa, welches so viel bedeute, als ob Coburg gleichsam eine Burg wäre, welche auf dem Gipfel des Berges, erbauet worden sey, d) seinen Namen erhalten habe.

Doch da Coburg ganz offenbar in dem Thal lieget, so laße ich dahin gestellet seyn, ob die Stadt von der, auf dem Berge liegenden Vestung, ihren Namen möge angenommen haben.

Andere glauben, daß diese Stadt sonsten unter den Namen Melocabus e) bekannt gewesen wäre und noch andere, daß sie Trufalistadt geheißen habe.

Eine zwar wahrscheinliche, aber doch auch noch nicht erwiesene Meinung ist, daß die Vestung Coburg von einen Grafen Cobbon, auf Befehl Henrici Aucupis, erbauet und daß ihr von dem ersteren der Name Cobboburg, welcher leicht in Coburg hätte verwandelt werden können, beigeleget worden sey. f)

Ich will mich in keine weitläuftige Untersuchung deshalben einlaßen — ich finde bei dergleichen Nachforschungen keinen grosen Nuzen und auch kein groses Vergnügen.

Mit

c) Hönn am angeführten Orte. S. 3.
d) in dem Einleitungs-Diskurs zu dem Kirchen- u. Schulen-Staat des Fürstenthums Henneberg alt und mittlerer Zeiten.
e) Menso Altingius de situ Malocabi in Expos. tabulae ptolem. C. 5. p. 10. sq. P. I. Notit. Germ. infer. Hönn am angeführten Orte I. B. 30. Kap.
f) I. F. Gruneri opusc. ad illustr. Hist. Germ. pertinent. Vol. II. pag. 16.

Mit Gewißheit läßt sich indeßen behaupten, daß diese Stadt, schon seit sehr langer Zeit, bekannt ist.

In einer, vom Bischof Adelber zu Würzburg, dem Kloster Saalfeld über gewiße Güter im Jahr 1075, ausgestellten Urkunde, ist unter andern Zeugen, ein gewißer Gerhard, als Advokat in Coburg, mit unterschrieben, g) und in einer andern, zu Altenburg, von dem Bischof Wulfing zu Bamberg, im 1306ten Jahr ausgefertigten Urkunde, wird sie auch schon Coburch genennet. h)

Es ist gar wohl zu glauben, daß in ältern Zeiten, am Fuß des Vestungsberges, ein Dorf, welches Trufelstadt geheißen, gelegen, es ist aber auch gewis, daß dieses, wie aus der vorher angeführten Urkunde vom Jahr 1075, erhellet, ein von Coburg ganz unterschiedener Ort, gewesen ist.

Vielleicht, daß damalen unter Coburg nur die dabei liegende Vestung verstanden worden: und daß daher iene Vermuthung, daß das Dorf Trufelstadt, den Namen Coburg und zugleich die Stadtrechte von Henrico Aucupe erhalten habe, entstanden ist. i)

Doch dieses Vorgeben glaube ich, hat der, um die vaterländische Geschichte sich verdient gemachte ehemalige Profeßor zu Coburg nachhero aber nach Halle als Lehrer der Gottesgelahrheit berufene und auch daselbst verstorbene Joh. Friedrich Gruner, hinlänglich widerleget. k)

Daß die Lage von Coburg in dem Grap-Felde gewesen, beweiset eine alte Charte l) und die oben angeführte Urkunde von 1306, indem es in der leztern ausdrücklich heißt: Die Hard, welche nahe bei Hohenstein gelegen, liege in dem Grapfelde, nun ist aber bekannt, daß die Hard und der Hohenstein, nur ohngefehr eine Stunde von Coburg entfernt sind.

Die Stadt Coburg hat eine ungemein schöne, reizende und anmuthige Lage, ihre Gegend ist mahlerisch und prangt mit der mannichfaltigsten Abwechslung aller möglichen Naturschönheiten.

Sie ist in der Ferne allenthalben mit Bergen umgeben und dieienigen, welche sich nahe dabei befinden, sind alle mit Feldern, Gärten und Weinbergen sehr fleißig und nuzbar angebauet. Zwischen diesen Bergen läuft mitten durch ein angenehmes Thal und der, mit dem besten Futter versehene

Jtsch-

g) im Urkunden-Buch sub Num. IX.
h) daselbst sub Num. X.
i) M. Verboorten in der Vorrede zu des J. Ch. Thomae Licht am Abend S. LVII.
k) I. F. Gruneri opusc. ad illustr. Hist. Germ. pertinent. Vol. II. p. 12. §. V.
l) bei I. F. Schannat Buchon. Vet. C. VII.

Jtschgrund, wo sich die Jtsch schlangenweis ergieset, stellet eine herrliche, mit Bergen, Thal, Feldern, Wiesen, Gärten, Dörfern und Flüßen abwechselnde romantische Gegend vor.

Einige von den erstgedachten Bergen leisten den guten Nuzen, daß sie viele, wenigstens schwere Gewitter abhalten indem sich diese gleichsam daran stoßen und zertheilen. Sie sind eben deswegen als Wetter-Scheidungen bekannt.

Zu den nahe bei der Stadt gelegenen Bergen gehöret der Ahorner, oder der Marsch-Berg, er liegt vor dem Ketschen-Thor, nächst an dem weichen Gereuth und führet auf die Dörfer Ahorn und Wüstenahorn.

Gleich neben diesem befindet sich der sogenannte Huth-Berg; bei der Vestung, gerade gegen über der Eckersberg, er ist urbar gemacht und es sind auf demselben sehr gute Gedräyt-Felder anzutreffen.

Der Vestungs- oder Rögners-Berg gehet um die ganze Vestung herum, er ist zum theil mit Gras bewachsen, zum theil ist auch um denselben neuerlich eine schöne Allee von guten Obst-Bäumen gezogen worden. Es stehet eine Herrschaftliche Schäferei daselbst und unter ihm liegen die meisten Weinberge.

Der kleine Judenberg liegt an dem sogenannten neuen- mit Bäumen besezten Weg, zwischen dem Juden- und Ketschen-Thor, auch gehet ein Theil deßelben, noch in der Loßau fort.

Er bestehet ganz aus Gärten, die an dem Fuß des Berges ihren Anfang nehmen und bis auf die Spize deßelben sich ausdehnen. Dieses macht den darunter befindlichen Spaziergang überaus angenehm und auf dem Berge selbst, findet man einen weiten sehr schönen Prospekt.

Zwischen diesen kleinen Judenberg gehet der grose Judenberg gerade durch und führet auf den Diestelhof, eine dem hiesigen Stadtrath zugehörige Wüstung, nach Scheuerfeld und nach Eichhof.

Der Loßauberg nimmt ohngefehr in der Mitte, auf der neu angelegten Allee vor dem Judenthor in der Loßau, seinen Anfang, ziehet sich bis an das sogenannte bei Neuses gelegenene Bärenhölzigen und es befinden sich ebenfalls schöne Gärten und Felder auf demselben.

Der Bausenberg ist schon weiter oben vorgekommen, worauf sich hier bezogen wird.

Der Goldberg, welcher mit dem Gernreichs-Berg wohl einerlei seyn mag, liegt oben bei dem Glockenhauß. Man sagt, vielleicht aber ohne Grund

Grund, es wäre in ältern Zeiten Gold auf demselben gefunden worden und er habe hiervon seinen Namen erhalten.

Die daselbst befindlichen Aecker haben so gutes Feld und Boden, daß um ganz Coburg keine beßern anzutreffen sind, es wird aber auch das Smr. Feld mit 80, 90 und 100 fl. Frk. bezahlet.

Der Galgenberg ist ebenfalls mit Gärten angeleget und stößt an den Goldberg. Er hat seinen Namen ohnfehlbar von den ehehin auf demselben gestandenen: vor einigen Jahren aber abgebrochenen steinern Galgen und hat ehedem zum Gericht geführet.

Das Pilgramsroth ist eine sehr schöne Gegend, Gärten, Felder und Wiesen wechseln mit einander ab, von der einen Seite ist deßen Lage bei der Vestung und wenn man auf die eben nicht allzustarcke Höhe dieses Berges gekommen ist, befindet man sich in einem angenehmen Thal, wo aber freilich die Aussicht etwas eingeschränket ist.

Ehedem führte die Stadt Coburg eine Burg, oder ein Schloß auf einem Felsen in ihrem Wappen, nachdem aber dieselbe an Landgraf Friedrich heimgefallen, hat sie dieses Wappens sich nicht mehr bedient und dagegen einen gelben Löwen im schwarzen Feld angenommen.

Auser diesem führet sie auch und zwar seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts, einen Mohren-Kopf, ohne daß man eine Ursache, warum sie es gethan hat? anzugeben im Stande ist.

Sie ist in der Runde gebauet, mag ehedem gröser gewesen seyn, als sie iezo ist und ob sie schon nicht unter die grosen Städte Deutschlands gerechnet werden kann; so zeichnet sie sich doch gewis unter den mittelmäsigen besonders aus, ia sie kann, wenn man ihre eyformig- und länglicht- gebauete Vorstädte dazu rechnet, auf eine gewiße Größe Anspruch machen, indem gewis eine ganze Stunde zu deren Umgehung erfordert wird.

Sie wurde im Jahr 1513, vom Graf Berthold von Henneberg befestiget und hatte vor noch nicht gar langer Zeit, ziemlich hohe: von Quater-Stücken aufgeführte Mauern. Zwischen denselben stehen Thürme und vor der Mauer befinden sich aufgeworffene: und zum Theil ausgemauerte Gräben.

Diese in der That zu hoch gewesenen Mauern, sind neuerlich, um ein gutes Theil abgetragen worden.

1313, hat dieselbe nebst acht andern Städten, worunter Neustadt an der Heyde auch mit begriffen war, gelobet und geschworen, daß sie des Markgrafens Hermann zu Brandenburg Tochter Jutta und demienigen Sohn des

 Land-

Graf Bertholds, welcher derselben zur Ehe gegeben werden würde, getreu und gehorsam seyn, auch sich an dieselbe halten wollte.

Landgraf Friedrich in Thüringen ertheilte 1370, dem Burgermeister und Rath zu Coburg die Versicherung, daß kein Burger daselbst, er sey reich, oder arm, von den Stadtgesezen, Gewohnheiten und Rechten befreiet werden sollte. m)

Des 1396, zwischen Frau Catharina und denen von Schaumberg entstandenen Kriegs, der, der Coburgische genennet wird, gedencket J. L. Heim, im IIIten Theil der Hennebergischen Chronick, S. 270.

1425, errichtete Kurfürst Friedrich, mit dem Pfalz-Graf Otto am Rhein und Landgraf Friedrich zu Thüringen eine Einung, unter welcher die Herrschaft Coburg mitbegriffen war, auf 3 Jahre, wider die Placker. Diese Urkunde befindet sich in dem, an des J. G. Horns Lebens-Beschreibung Friedrich des Streitbaren, angedruckten Codice Fridericiano, sub num. 300. S. 895.

Schon im Jahr 1323, verliehe Graf Berthold zu Henneberg, der Stadt ein Privilegium n) über das, vom Kaiser Ludwig ihm zugestandene Umgeld und da der Rath durch Bauen und sonsten eine grose Schulden-Last auf sich geladen hatte; so wurde ihm solche Gerechtigkeit von Herzog Friedrich und Sigismund, annoch auf 6 Jahre, 1432, gestattet.

Dieses Privilegium erneuerte Herzog Wilhelm im Jahr 1451, auf anderweite 20 Jahre und erweiterte es noch über dieses auf den zu erhebenden Accis und Aussaz. o)

1456, entstunde in der Vorstadt vor dem Spital-Thor, ein groses Feuer und es wurde dieselbe dadurch ganz in die Asche geleget.

Unter andern, vom Herzog Wilhelm, der Stadt dieses Brandes wegen, ertheilten Begnadigungen, verstattete er ihr den Mitwochs-Marckt, ingleichen auser denen bereits gehabten, noch einen Jahrmarckt nach dem neuen Jahr. p)

Er lies eben damals auch eine Gerichts-Ordnung vor das Amt und den Stadtrath zu Coburg publiciren.

1470, überlies er das Spital dem Stadtrath zur Aufsicht und Verwaltung, iedoch behielte er sich die Dienste Frohn und Folge bevor, q) er gestattete auch in diesem Jahr dem Rath, die Erhebung des Umgelds, auf anderweite 20 Jahre.

1490,

m) im Urkunden-Buch sub Num. XI.
n) daselbst sub Num. XII.
o) daselbst sub. Num. XIII
p) im Urkunden-Buch sub Num. XIV.
q) daselbst sub Num. XV.

1490, beschwerte sich die gemeine Burgerschaft wider den Rath, daß er sich allerhand Einkünfte anmasete, ohne daß sie in Erfahrung bringen könnte, wozu dieselben verwendet würden. Diese Beschwerde hat die Gelegenheit gegeben, daß zwölf aus der Gemeinde, von welchen 6 in dem neuen und 6 in dem alten Rath sizen und regieren helffen, erwählet werden musten.

1499, verlängerte Kurfürst Friedrich dem Stadtrath die Einnahme des Umgelds noch auf 20 Jahre.

1500, kam Herzog Johann zu Sachsen, mit 174 Pferden auf der Vestung zu Coburg an. In diesem nehmlichen Jahr entstunde eine grose Feuers-Brunst auf derselben.

Kurfürst Friedrich und Herzog Johannes zu Sachßen, ersuchten im erstgedachten Jahr dem Kaiser Maximilian, daß er Burgemeistern, Rath und Gemeinde der Stadt, alle Freiheiten, Ehre, Rechte und gute Gewohnheiten, so wie sie Kaiser Ludwig, ihnen ehedem gegeben, erneuern, konfirmiren und bestättigen möchte.

Dieses geschahe, sie liesen sich aber zugleich auch von gedachtem Stadtrath, einen Revers r) ausstellen, vermöge deßen derselbe versprechen muste, daß sothane Bestättigung Ihnen, Ihro Erben und Nachkommen Obrigkeit und Gerechtigkeit, im mindesten nicht nachtheilig seyn solle.

Das 1502te Jahr war so fruchtbar, daß vier und ein halbes Smr. Korn um 1 fl. und 3 Schock Stroh, vor 5 Pfund Heller, verkauffet worden.

1507, errichtete der Stadrath auf dem Anger vor dem Ketschenthor, eine Schies-Hütte und 1511, entstunde auf den Steinweg, in des Schloßers Kunz Werners Hauß, Feuer. Es ist vermuthlich durch einen Bliz angezündet worden und es sind dadurch viele benachbarte Häußer im Rauch aufgegangen.

1522, hat das Viertel Korn 21 pf., das Viertel Gersten 28 pf., das Viertel Waizen 32 pf. und 5½ Smr. Haber 1 fl. gekostet.

1523, war noch wohlfeile Zeit, 9 Viertel Gersten wurden mit 1 fl. 16 Viertel Haber mit 1 fl. das Maas Francken-Wein mit 8 pf., ein iunges Hun mit 7 pf., eine alte Henne mit 1 ggr., eine Ganß mit 2 ggr. ein Paar Tauben mit 8 pf., ein Pfund Kalbfleisch mit 3 pf., ein Maas Bier mit 2 pf., und ein Maas Butter mit 18 pf. bezahlet.

1525, wurde M. Balthasar Düring, als erster Prediger und Superintendent von Wittenberg nach Coburg beruffen. Die daselbst befindlichen 12 Meß-

r) im Urkunden-Buch sub Num. XVI.

Meß-Priester, ingleichen die 7. bei der Kirche zum heiligen Kreuz angestellt gewesenen Geistliche, erhielten nunmehro nach und nach, ihren Abschied und die sonsten so volckreiche Wallfarth zu dieser Kirche, geriethe in Abnahme.

Der Bischof von Würzburg protestirte zwar dagegen — aber man kehrete sich wenig daran und die reine evangelische Lehre breitete sich immer mehr und mehr aus.

1529, ist eine Medicinal-Ordnung, in Druck gekommen.

1531, wurden auf Befehl Kurfürst Johannes, die in dem Fürstenthum Coburg gelegenen Klöster, Stifte und andere geistliche Güter, durch etliche Räthe und einige aus der Landschaft dazu deputirte, in Sequestration genommen und diejenigen, welche davon in weltliche Hände gekommen waren, wieder zu gedachten Stiftern und Klöstern gebracht.

1532, Nach dem Höchstseeligen Hintritt Kurfürst Johannes, nahm Kurfürst Johann Friedrich die Erbhuldigung zu Coburg und andern Orten ein.

Es war in diesen Jahr alles sehr wohlfeil, ein Maas Bier kostete nicht mehr, denn 2½ pf., ein Pfund Lichter 10 pf., 2 Eyer 1 pf., ein Maas Wein 8 pf., ein Maas Salz 1 ggr. ein Pfund Speck 14 pf. ein Pfund Rindfleisch 6 pf., ein Pfund Kalbfleisch 5 pf., ein Pfund Schweinenfleisch 7 pf.

Dagegen war im Jahr 1533, das Heu so theuer, daß das Fuder mit 25 fl. bezahlet werden muste und 1538, ist der Winter- und Sommer-Bau des Getraytes, so wenig gerathen, daß in Ansehung der, aus Thüringen geschehenen Zufuhre, ein Verboth, damit solche nicht weiter aus dem Lande gebracht werden möchte, ergehen muste.

Als 1542, Herzog Johann Ernst die Landes-Regierung antrate, beschenckte ihm der Stadtrath mit einen vergoldeten Credenz 18 Marck schwer, ingleichen mit 250 fl. an 200 Stücken Goldes, nebst einem Lägel Malvasier und Rhein-Fall.

Am 5ten Julius 1545, schlug unter der Mittags-Predigt, das Wetter in die St. Moriz-Kirche ein. Es wurde auch in diesem Jahr, vermöge der Fürstlichen Reformation, das erste Hof-Gericht zu Coburg gehalten.

1547, hat erst gedachter Herzog Johann Ernst, die von ihm neu aufgeführte Ehrenburg bezogen und da man Nachricht erhielte, daß der Marckgraf Albrecht zu Brandenburg, das Schloß und die Stadt Heldburg erobert hätte, Coburg aber berennet werden sollte; so wurden 2290 Mann im Lande aufgebothen, welche um Coburg, zur Vertaidigung eine Schanze anlegen musten, auch wurde, um die Kriegs-Knechte in beßerer Ordnung zu erhalten, ein Galgen auf dem Marckt errichtet.

Kaiser

Kaiser Karl. V., welcher dem Kurfürsten Johann Friedrich bei Mühlberg gefangen nahm, traf den 1sten Julius, selbst bei Coburg ein, schlug daselbst sein Lager auf und wurde in die Fürstliche Residenz zur Ehrenburg logiret.

Der erstgedachte, in 6 jähriger Gefangenschaft gewesene Kurfürst langte 1552, zu Coburg an. Der Rath, das Ministerium, die Schule und gesammte Burgerschaft empfingen ihn mit sehr groser Freude und Feierlichkeit.

Er lies im Jahr 1553, durch seinen damaligen Stadthalter, Mattheus von Wallenrod, die Einkünfte der Probstei, dem Stadtrath mit der Bedingnis, daß er den Kirchen- und Schul-Bedienten jährlich etwas gewißes an Besoldung abgeben muß, eigenthümlich überweisen.

In diesem Jahr starb auch Herzog Johann Ernst und es wurde eine grose Medaille auf denselben gepräget.

Auf der einen Seite stehet deßen Brustbild umschrieben: Iohan. Ernst. Dux Saxoniae.

Auf der andern mit dem Wappen und Umschrift: Natus Coburgi An. 1521. Moritur ibidem An. 1553.

1556, ist der Wein zu Coburg sehr wohl gerathen, auch ist eine besondere Policei- und Landes-Ordnung publiciret worden.

Bei den 1561, gehaltenen Stahlschiesen ist für 655 fl. Zinnwerck, zu Gewinnsten aufgesezet worden. Die Herzoge Johann Friedrich und Johann Wilhelm, wohneten demselben selbst in höchster Person bei.

1564, ingleichen 1565, nahm Herzog Johann Friedrich der Mittlere, das Kloster Banz zu zweienmalen und zwar das leztemal durch die Burgerschaft zu Coburg, unter Anführung Kaspar von Rosenberg, ein.

1567, schlug das Wetter in die Vestung Coburg, zündete den kleinen Thurm über der Zeug-Kammer an und würde grosen Schaden verursachet haben, wenn es, das daselbst vorräthig gewesene Pulver, getroffen hätte.

Der Rath und die Burgerschaft legten am 20sten Jenner, dem Herzog Johann Wilhelm, den Eid der Treue ab, wobei der Hauptmann Mattheus von Wallenrod, Fürstlicher Kommißarius war. In diesem Jahr wurde Gotha und Grimmenstein auf Kaiserlichen Befehl, durch den Kurfürst August und Herzog Johann Wilheln zu Sachßen, belagert, hierzu muste die Burgerschaft zu Coburg, 1020 Stücke nach Saalfeld schaffen.

Auf Kaiserlichen Befehl ist das Kloster Banz abermalen eingenomen, und dem Herzog Johann Wilhelm übergeben worden.

Damalen regierte die Pest zu Coburg und 1569, fiel eine solche unvorhergesehene Theurung ein, daß die Unterthanen in den Aemtern und Städten, bei der Landesherrschaft ansuchten, ihnen 14286 Smr. Gedrayt vorzuleihen, oder zu verkauffen.

1572, kamen einige Kaiserliche Kommißarien, auch verschiedene Kur- und Fürstliche Räthe von Sachsen, Pfalz und Brandenburg an und liesen sich in aufhabender Vormundschaft der Herrn Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst, von der Stadt Coburg die Huldigungs-Pflicht ablegen.

Die drei Kurfürsten zu Pfalz, Sachßen und Brandenburg, bestättigten in Vormundschaft der iungen Herzoge zu Sachßen, der Stadt ihre Freiheiten und Statuta, ingleichen dem Spital daselbst, das von Graf Berthold zu Henneberg, wegen Blumenrod und von Frau Jutta in Ansehung der Güter Sülzdorf und Bertelsdorf, ehehin ertheilte Privilegium.

1574, wurde die in vorigen Zeiten schon eingeführt gewesene Konsistorial-Ordnung durch den Druck, öffentlich bekannt gemacht.

1577, ist die Formula Concordiae von denen Kanzeln verlesen und von allen Kirch- und Schuldienern unterschrieben worden.

1578, ist zu desto beßerer Beförderung des Floßholzes, das Waßer die Steinach genannt, so geleitet worden, daß sie über Oeßlau nach Coburg, wie ich weiter oben bereits angemercket habe, nunmehro ihren Gang nimmt.

1581, kamen Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst von Leipzig, woselbst sie sich auf der Universität einige Jahre aufgehalten hatten, nach Coburg zurück.

1584, hat der Stadtrath, wie schon oben gedacht worden, von denen von Bach, das Schrot-Amt um 220 fl. gekauffet und der Burgerschaft anbefohlen, daß niemand ohne Vorwißen des Schröters, etwas von Getränck einlegen, oder ausschroten laßen solle.

1590, entstunde den 10ten August, Nachts um 10 Uhr, in einem, auf dem Marckt gelegenen dem Kannengieser Grünewald zuständig, gewesenen Hinterhauß, Feuer.

Das Hauß selbst mit den Nebenstallungen, ingleichen ein hohes Hauß, welches vermuthlich das ehemals Hönnische, nun Albrechtische Hauß gewesen seyn muß, neben der sogenannten Kemmeten und noch zwei andere Häuser, welche unter einem Dach hinaufwärts gestanden, gingen im Rauch auf, noch viele andere aber wurden beschädiget.

Der Weinstock hat in diesem Jahr ein so herrliches Gewächs herfürgebracht, daß die Maas davon in den folgenden Jahren, mit 5 ggr. bezahlet worden.

1594,

1594, den 3ten September sind um Mitternacht, 15 Häußer und 2 Städel an dem Marckt in der Juden- und bei der Rosengaße abgebrannt.

1595, verlies Herzog Johann Friedrich der mittlere diese Zeitlichkeit. Auf seinen Tod wurden verschiedene Münzen gepräget, ich führe aber nur die merckwürdigste an.

Sie zeiget das Brustbild mit einer Schlafhaube und Schlafpelz. Die Umschrift ist: Ioh. Frid. Dux Sax. Captiuus. Morte liber.

Auf dem Revers das Wappen, die Jahrzahl 1595 und das Symbolum Allein Euangelium Ist ohne Verlust.

1597, nahm Herzog Johann Casimir die Huldigung zu Coburg ein und lies so fort eine Kanzelei-Ordnung publiciren.

Den 28sten May dieses Jahres stunde Nachmittags ein groses Gewitter über der Stadt, kam auch zum Ausbruch und fielen Kiesel, so gros, wie die Tauben-Eyer, wodurch das Gedrayt, der Wein und die Früchte meistentheils zerschlagen worden.

Den 12ten August sind 1200 Wallonen aus Ungarn durch die Stadt und das Land gezogen. Es bewachten und begleiteten sie zwar etliche hundert Burger — aber demohngeachtet trieben sie vielen Unfug und richteten grosen Schaden an. Sie tödeten bei 12 Personen und peinigten die Bauern dergestalt, daß sie in das Gehölz flüchteten, den Wallonen aber ihre Häußer Preis gaben. Diese schlugen Kisten und Kästen auf, zerbrachen Oefen und Fenster und brannten einige Häußer ab.

Sieben derselben wurden nebst einem Quartier-Meister, welche sich etwas verspätet hatten, bei Eisfeld erschlagen.

1598, hat sich die rothe Ruhr-Seuche angesponnen, sie hat aber bald wieder nachgelaßen.

1600, ist Hanß Eytel Kemmeter zu Moggenbrunn, weil er seinen einigen Sohn mit dem Brod-Meßer um das Leben gebracht hat, auf dem Marckte enthauptet worden. Er war 64 Jahre alt und der lezte seines Geschlechts, weswegen sein Wappen mit Schild und Helm gemahlet, von einem Knaben ihm vorgetragen, hernach zerbrochen und in sein Grab geworfen wurde.

Den 12ten Junius war eine so grose Waßers-Noth, daß dergleichen bei Manns-Gedenken nicht gewesen ist. Das Waßer hat alles Gras und Heu um die Stadt hinweg geführet und überhaupt grosen Schaden gethan.

In diesem Jahre wurde auch der Martins-Jahr-Marckt zum ersten male gehalten.

Am

Am 2ten September fundirte Herzog **Johann Casimir** das Gymnasium Illustre und 1603, wurde mit deßen Erbauung, wozu die benachbarten Städte und Dörfer an Geld und Fuhren, ein ziemliches beigetragen haben, der Anfang gemacht.

1605, ist daßelbe in Beiseyn Herzog **Johann Casimir**, eingeweihet worden.

1606, hat die Burgerschaft zu Erbauung und Erweiterung des Gottes-Ackers 361 fl., worunter iedoch 200 fl. welche das Spital dazugegeben hat, begriffen sind, zusammen geleget und dem Stadtrath eingehändiget.

1611, hat es den ganzen Frühling durch nicht geregnet, der Wein aber ist in der Walburgis-Nacht erfroren.

Diese sonderbare Witterung, hat in der Folge einige Theuerung verursachet, wie denn das Smr. Korn auf 4 fl., das Smr. Waizen auf 3 fl. 18 ggr. und der Haber auf 1 fl. 8 ggr., gestiegen ist.

1612, sind verschiedene Personen, welche nach den damaligen Glauben, Zauberei begangen haben sollen, verbrannt worden. Dergleichen traurige Vorfälle könnten in der Folge noch mehrere angeführet werden, ich will sie aber zur Schonung unsrer Voraltern, lieber mit Stillschweigen übergehen.

1616, stiftete **Gertraut Robin** 100 fl. der Armuth in der Mase, daß die iährlichen Zinnßen davon, an ihren Namens-Tag ausgetheilet werden sollen.

Markus Hörner und seine Ehefrau verschafften 500 fl. Kapital zu einem Stipendium, wovon die Zinßen, einem aus ihrer Freundschaft, oder in deßen Ermagelung, einen andern studirenden Burgers-Sohn abgegeben werden sollen, ingleichen legirten sie 50 fl. in das Siechen-Hauß, 50 fl. in das Konvent und 50 fl. den kurrent-Schülern.

1617, ist die neue Wache auf dem Marckt bestellet worden und es wurde auch das evangelische Jubel-Fest zum erstenmal gefeyert.

1619, den 8ten August Nachts um 10 Uhr, entstunde auf den Burglaß Feuer, wodurch 2 Häußer eingeäschert, die daran stoßenden aber, übel zugerichtet wurden.

Den Canzelei-Bothen ist in diesem Jahr eine **Bothen-Ordnung** vorgeschrieben worden.

1620, legierte **Anna Rögnerin** 100 fl. dem Allmosen-Kasten.

1621, hat das Smr. Korn 4 fl. 8 ggr., die Mezen Salz 9 Baß. die Gersten aber, 5 fl. gekostet. Auch alles übrige stieg zu einem sehr hohen Preis, eine

eine Kuh wurde mit 200 bis 300 fl. und ein gemeines Pferd mit 1000, bis 1500 fl. bezahlet.

1622, regierten die Haupt-Kranckheiten und Febres malignae sehr starck. Viele Personen, hauptsächlich in dem Stezenbach, sind daran gestorben.

Den 1sten Junius wurde auf die neu gemachte spanische Haube, oben im Rathhauß-Dach, der Knopf, nebst dem darauf stehenden Löwen und geharnischten Mann, aufgesezet.

Der Stadt Rath kaufte, wegen des, bei der noch fortgedauerten Theuerung, sich ergebenen Mangels an Fleisch, 4 Ochßen zu Volckershaußen vor 860 fl. und verkaufte der Burgerschaft das Pfund vor 6 Batzen.

1623, graßirte die rothe Ruhr abermalen und zwar hauptsächlich in den Vorstädten, woran viele Leute, vornehmlich aber die Kinder, gestorben sind.

Den 20sten Julius ruckten Kaiserliche Völcker zu Pferd, unter dem Kommando des Obristen Callado, ein, und den 29sten Oktober folgten denselben, 3. Regimenter, Tillisches Volck.

1624, hatte es bis zu dem 2ten May gar keinen Regen gethan, nun regnete es zwar, aber sehr wenig, es entstunde auch eine solche Hize und Dürre darauf, daß das Gedrayt auf dem Felde vor der Zeitigung verdorrete. Die Hize war so gros, daß der Thüringer Wald, erst in den Schwarzburgischen, dann auch in den Sächßischen Gehölzen, vor sich an zu brennen fing.

Das Feuer breitete sich auf 2. Meilen Wegs aus und es wurden deswegen in dem Fürstenthum Coburg, 200 Mann aufgebothen, welche grose Gräben machen musten, damit Harz und Pech in dieselben laufen konnte. Sie haueten auch, um den Fortgang des Feuers zu hindern, einen grosen Theil der Waldung ab und erreichten auf solche Art ihren Endzweck.

Das Smr. Korn kostete damalen 4. fl. die Gerste 3 fl., der Waizen 4 rthl. und der Haber 2 fl.

Den 4ten Junius sind 1400 Mann Kaiserliches Fuß-Volck, durch den Itschgrund marschieret und Herzog Wilhelm von Weimar, welcher in dem, mit dem Kaiserlichen General Tilly gehaltenen Treffen, war gefangen worden, reisete durch die Stadt Coburg, nach Weimar.

Es würde zu weitläuftig seyn, wenn hier alle Durchzüge, welche Coburg mit vielen Kosten erleiden müßen einzeln erzählet werden sollten, ich werde dahero nur diejenigen anführen, welche besonders merckwürdig sind, die übrigen aber mit Stillschweigen übergehen.

1626, war annoch in dem Monat May so kalte Witterung, daß Obst, Wein, Hopffen und die Früchte auf dem Felde erfroren sind. Dieses anhaltenden Frosts wegen, wurde das Smr. Korn mit 6½ fl. bezahlet und da es nicht einmal wohl zu bekommen war, so entstünde großer Jammer und Hungers-Noth.

Am 20sten Junius marschierte ein Kaiserliches Regiment zu Pferd, unter dem Obristen Hußmann durch die Stadt und die Coburgische Lande, welches sich aber so übel aufführte, daß der Ausschuß in etlichen Aemtern, wider daßelbe aufgebothen werden muste.

1630, herrschte eine solche pestilenzialische Seuche, daß deswegen ein besonderer Pastor pestilentiarius, ein Chirurgus und 6 Todtengräber angenommen werden musten.

Georg Dörbeck ein Mitglied des Raths, legierte 30 fl. iährliche Zinßen zu einem Stipendium, vor einen Studenten aus seiner Freundschaft und wenn keiner vorhanden, vor einen andern Dürftigen.

Im August wurde eine Advokaten-Ordnung bekannt gemacht.

Den 24sten September ruckten 8000 Mann, welche unter den Befehlen des Herzogs von Friedland stunden, vor die Stadt Coburg, nahmen ihr Hauptquartir zu Ketschendorf und liesen den 28sten September, die Stadt auffordern. Der Obrist Taupadel, damaliger Kommendant der Vestung, schickte einen Hauptmann mit Dragonern in die Stadt und da sich bei dieser Aufforderung einige Kroaten sehen liesen; so wurde Feuer auf dieselben gegeben, die Thore aber wurden besezet. Gedachter Obrist hatte sich mit seinen übrigen Leuten auf die Vestung begeben und unter Anführung des Obrist-Lieutenants Zehmen, den Ausschuß von Sonnefeld und Neuhauß ebenfalls dahin marschiren laßen. Die Feinde haben aber demohngeachtet, den Galgenberg gar bald eingenommen und von da aus, auf die Stadt und in die Ehrenburg geschossen, auch einen Trompeter, welcher in die Stadt eingelaßen zu werden begehret, geschickt. Diesem wurde mit verbundenen Augen der Eingang gestattet, man führte ihn in die geheime Raths-Stube und er versicherte daselbst, im Namen seines Generals, des Herzogs von Friedland, daß, wenn die Stadt aufgegeben werden würde, iedermann, nur die Dragoner nicht, frei und sicher Geleit haben sollte. Im Fall der Weigerung aber, würde auch das Kind im Mutter-Leibe nicht verschonet bleiben. Unter so fürchterlich-dringenden Umständen, wurde die Uebergabe der Stadt beschloßen und es sollte nunmehro ein Akord deswegen getroffen werden. Zu Deputirten war der Canzler Drach, der Hofrath Wolfrum, der Rentmeister Lattermann und der Burgermeister

Flem-

Flemmer erwälet. Als sie, der übrig verschüttet gewesenen Thore wegen, zu dem Spital-Thor hinaus reisen wollten, war der Obrist Becker, bereits angekommen und da gedachte Abgeordnete einen Aufschub von 24 Stunden, um zu förderst die Sache dem Landesfürsten melden zu können, verlangten, wollte solches nicht zugestanden werden. Doch erklärte sich endlich der Obrist, daß er es dem Herzog von Friedland melden laßen wollte.

Es wurde dahero ein Wachmeister dahin geschicket, welcher bald wieder zurücke kam und die Nachricht brachte, daß der General keine Stunde Bedenkzeit zugestehen könnte, die Stadt müßte sogleich aufgegeben und 500 Mann eingenommen werden. So eben wollten die Coburgischen Deputirten, in der Absicht, um den Akord zu berichtigen, abreisen, als sie aber an das Thor kamen, war daßelbe bereits geöfnet und zwei Kompagnien befanden sich schon auf dem Burglaß. Der Obrist gab ihnen weiter kein Gehör, er lies die Thore besezen und stellte allenthalben Schildwachen aus. Der Poviant-Meister und ein Kommißarius erschienen noch ienem Abend auf dem Rathhauß, verlangten, daß der halbe Vorrath in der Stadt inventiret: das Gewehr niedergeleget: das Zeughauß eröfnet, die geflüchteten Pferde, Vieh und andere Sachen angewiesen: auch alle Dragoner, die sich annoch in der Stadt verborgen hielten, übergeben werden müsten. So hart auch diese Forderung war, erklärte man sich gleichwolen in den meisten Punkten beifällig, nur in Ansehung des Zeughaußes versicherte man, daß solches der Stadt ganz und gar nichts angehe.

Da der Herzog von Friedland eine Deputation verlangte, so wurden der Canzler Drach, Hofrath Wolfrum, der Kapitain Marschall, der Rentmeister Lattermann, der Gleitsmann, der Diakonus Seitenbecher, der Rathsherr Strättlein, der Stadtschreiber Abbt und der Burgermeister Flemmer, an ihn abgeschicket.

Sie musten lange warten, ehe sie vorgelassen wurden und da es endlich geschahe, fanden sie gedachten Herzog auf seinem Bette liegend. Er sagte ihnen mit wenigen Worten: sie wären Rebellen, hätten nach seinem Trompeter geschoßen und auch da nicht aufgehöret, als der Feld-Marschall schon in der Stadt gewesen wäre. Sie sollten sich sofort auf die Vestung verfügen und die Veranstaltung treffen, daß sie ohnverzüglich aufgegeben würde. Geschähe dieses nicht, so sollten sie vor der Vestung niedergeschoßen, die Burgerschaft in der Stadt niedergehauen und der Kommendant, nebst den Soldaten auf der Vestung, gehangen werden.

Ihrer gemachten Vorstellungen ohngeachtet, wurden sie auf die Vestung geführet, aber sie erhielten eine abschägliche Antwort und da, nach der

 ihnen

ihnen geschenen Drohung, von ausen, auf sie gefeuert wurde, bathen sie den Kommendanten um Gotteswillen, sie einzunehmen.

Endlich verwilligte er ihnen solches und da sie um die Erlaubnis nachsuchten, seine, des Kommendanten Entschliesung an den Feld-Marschall Altringer melden zu dürffen, wurde ihnen auch dieses bewilliget.

Sie erhilten hierauf keine befriedigende Antwort — man bestunde lediglich auf den ersten Antrag.

Der Feind zündete hier und da Dörfer an, machte der Vestung gegen über, auf den sogenannten Berg Fürwiz, Lauf-Gräben, pflanzte Mörser auf und lies Granaten in die Vestung werffen. Aus dieser wurde mit Stükken auf die Belagrer geschoßen. Der Feind lies zwar mit seinem Schiesen etwas nach — aber er machte dagegen zum Miniren alle Vorkehrungen.

Er wurde durch einen Ausfall abgetriben und etliche von denselben kamen in Gefangenschaft. Die Vestung wurde nunmehro wircklich belagert und der Herzog von Friedland sowohl, als auch der Kurfürst von Bayern, ruckten mit ihren Truppen näher an. Sie forderten dieselbe zwar auf — aber vergeblich — denn der Kommendant war fest entschlossen, sich bis auf den lezten Bluts-Tropfen zu vertaidigen. Der Feind machte ernstlichere Anstalten, kommandirte 500 Mann mit Sturm-Leitern in den trockenen Graben und diese unterstunden sich die Pasteien zu besteigen. Aber dieses Unternehmen glückte nicht, der Obrist Taupadel machte zu gute Gegenanstalten, warf Männer und Leitern über den Haufen, erschoß viele von den Belagerern und schlug den Sturm ab. Der ergrimmte: von der Vestung abgewiesene und sich zurückgezogene Feind brennte vor dem Steinthor im Stezenbach, 17 Wohnhäußer ab, und lies die Fürstliche Ehrenburg, wohin viele vornehme Leute ihre beste Mobilien geflüchtet hatten, plündern. Der Marquis de Grana, der Obrist de Suise und der Obrist Münch brandschazten die Stadt um 12000 rthlr. und dem Obrist Becker musten 4000 rthlr. gegeben werden. Diese Brandschazung konnte nicht sogleich aufgebracht werden, weswegen denn alle vornehme Personen, männlichen: und weiblichen Geschlechts, mit Musquetieren aus ihren Häußern geholet und auf das Rathhauß gebracht wurden.

Der Herzog von Friedland muste zwar unverrichteter Sachen wieder abziehen, er steckte sein Lager und den Schaafhof an, nahm aber auch, unter dem Vorwand der noch nicht völlig bezalten Ranzion, den Canzler Fomann, den Hofrath Bachstätten, den Hofrath Schad, den Hofrath Leipold, die Doctores Meyer, Scherer und Hörner, des Schöppen-Stuhl Aßeßores, inglei-

ingleichen von dem Stadrath, den Burgermeister Breithaupt, Feldner, Burzel, Eschenbach und Fiührschüz, ia so gar auch des Doktor Drach und des Seitenbechers Frauen, als Geiseln mit sich fort. Einige Tage darnach, schriebe der Graf Socoua und verlangte auser dem Rest, annoch 20000 rthlr. für die Gefangene, man schüzte die Ohnmöglichkeit dagegen vor und sogleich wurden 15000 mehr, mithin 35000 rthlr. gefordert.

Der Doktor Scherer und Feldner wurden in der Absicht, sich binnen 3 Wochen wieder einzufinden und die gedachte Summe mitzubringen, zurücke geschicket. Indeßen ruckten 7 Compagnien von dem Obrist Taupadel in die Stadt und als die Königlich-Schwedische Armee gegen Thüringen zoge, musten derselben von Coburg aus, 12000, Pfund Brod zugeliefert werden.

1629, ist eine Pest-Ordnung, welche 1681, erneuert und vermehret worden, im Druck erschienen.

1633, den 22sten April kamen endlich die erstgedachten Geisel wieder glücklich nach Coburg zurück und wurden im Namen der Stadt, von dem Doktor Döbner, zu Seidmannsdorf, glückwünschend empfangen.

Am 16den Julius wurde dem Schwedischen König Gustav Adolph, welcher in der Schlacht bei Lüzen, seinen Geist aufgegeben hat, eine Gedächtnis-Predigt zu Coburg gehalten. Während derselben, ist Herzog Johann Casimir, in der Residenz zur Ehrenburg, höchstseelig entschlaffen.

Die Kriegs-Unruhen dauerten noch immer fort, die Stadt wurde von Einquartirungen nicht leer und im Monat September, flüchtete des Herzog Johann Casimirs hinterlaßene Frau Wittib, mit ihrem ganzen Hofstaat, nach Römhild. Die Fürstlichen Räthe, Schöppen-Stuhls Aßeßoren, auch Burgermeister und Raths-Personen folgten ihr nach, weil iedermann glaubte die Halckische Armee werde auf Coburg zugehen. Doch diese Furcht war vergebens, diese gieng zurück, plünderte aber in Thüringen und richtete daselbst durch Brand und sonsten, großen Schaden an.

Der Herzog Johann Ernst zu Eisenach, dem nunmehro die Coburgischen Lande zugefallen waren, lies durch die, von ihm dazu Abgeordnete die Huldigung einnehmen.

Erst im Jahr 1634, wurden die Gebeine des, im vorigen Jahr verschiedenen Herzog Johann Casimirs, in die Fürstliche Gruft beigesezt.

Auser andern Münzen wurden auch Thaler auf sein Sterbe-Jahr geschlagen.

Sie haben das Brustbild und 9. Wappenschilde gegen einander gesezet, zwischen der Umschrift: D. G. Ioha. Casi. Dux. Sax. Iul. Cli. et M. Auf dem

 Revers

Revers inwendig diese Schrift: Nat. 12. Iunii Ao. 1564. Obiit 16. Iulii. Ao. 1633. Auswendig zwischen 10 gegeneinander stehenden Wappen-Schilden sein Symbolum: Elend Nicht. Schadt. Wer. Tugent. Hat.

Im Lande war es noch sehr unruhig, es wurden ganze Dörfer abgebrannt und viele Menschen niedergemacht. Viele armen Leute starben für Hunger, die Theurung nahm sehr überhand und das Gedrangt war noch über dieses sehr elend anzusehen. Der Kommendant Schlitz zu Forchheim, schickte einen Trompeter mit einen Schreiben in die Stadt Coburg, forderte sie auf und begehrte dabei, daß man mit ihm kapituliren sollte.

Ihm wurde hierauf zur Antwort, daß die Stadt sowohl, als die Vestung von den Evangelischen Bundes-Ständen, dem Obrist von Zehm anvertrauet wäre, man könnte sich dahero mit ihm in keine Traktaten einlaßen. Hiemit nicht zufrieden, lies er noch ienem Tag und in der darauf folgenden Nacht, viele schöne Dörfer anzünden, sie theils ganz, theils bis auf einige Gebäude in die Asche legen und sendete den andern Morgen, einen Aufsaz zu einer Kapitulation.

Er versicherte in demselben, daß er gegen Bezahlung 1000 rthlr. Diskretions-Gelder, seine Truppen sofort aus dem Lande führen, daßelbe auch künftig mit allen Brand und fernern feindlichen Einfällen verschonen wollte. Diese wurden ihm zugestanden und er zog sich bald darauf wieder zurück. Aber andere zu Bamberg gelegene unter Herzog Bernhards Regiment gehörige Völcker plünderten dagegen ganze Dörffer aus und trieben alle Pferde und sonstiges Vieh weg. Es wurde so unsicher, daß selbst Herzog Johann Ernst, mit Ihro Fürstlichen Frau Gemalin, die Residenz verliesen und sich nach Caßel begaben.

Ohnerachtet die Pest in der Stadt herrschte, wurde sie gleichwohlen von dem General-Wachmeister Lamboy, aufgefordert. Man schickte zwar einige Deputirte an ihn — er sprach sie aber nicht selbst, sondern lies durch seinen Bruder mit ihnen traktiren, verlangte vor 5 Kompagnien zu Fuß und eine zu Pferd, Quartier in der Stadt, auch 10000 fl. vor sein Volck Proviant. Nun ist zwar ein Akord mit ihm abgeschloßen und es sind ihm auch gleich anfänglich 5000 rthlr. behändiget worden, es wurde aber solcher nicht gehalten. Er kam vielmehr mit verschiedenen Kompagnien in die Stadt, lagerte sich in die Ehrenburg ein und verlangte iede Woche, ohne die Viktualien zu rechnen, 1000 rthlr. zu seinem Unterhalt, endlich wurden ihm 450 rthlr. wöchentlich zugestanden.

Noth

Noth und Elend waren nunmehro auf das höchste gestiegen, das ganze Land war mit fremden Soldaten beleget, diese verhereten und zehreten alles auf, die Häußer wurden in der Stadt und auf den Dörfern, wie auch alle Städel vor den Thoren abgebrochen und der Feld-Marschall Graf Pickolomini verlangte monatlich 1000 fl., der Oberkommisarius Wolff 600 rthl. und in die Kaiserlichen Kriegs-Kaßen musten 8000 rthlr. geliefert werden. So viele Kontributionen konnte die ohnehin schon sehr mitgenommene Stadt nicht aufbringen und es wurden dahero die Raths-Personen 8 Tage in der Raths-Stube auf dem Rathhauß verschloßen und mit Musquetiren bewachet. Sie hatten sich kaum durch Abgabe und mit Aufopferung einiger goldenen Ketten und sonstigen Kleinods, der Gefangenschaft entlediget; Als sie schon wieder nebst einigen Fürstlichen Räthen, in der grosen Raths-Stube, auf der Fürstlichen Canzelei Wache erhielten, daselbst über 3400 rthlr. eine Versicherung ausstellen musten und alsdenn erst des Arrestes entlaßen wurden.

Auch die Vestung wurde damalen zwar aufgefordert, es wurde aber abschlägliche Antwort darauf ertheilet.

Die Feinde waren schon mit ihren Minen bis durch den Graben der Vestung gekommen und in der Stadt nahm das Einquartiren und die Kontributions-Ausschreibung kein Ende.

Aus der Vestung thate man zwar starcke Gegenwehr, aber die Minen wurden immer fortgesezet und waren so gefährlich angeleget, daß man sie, ohne die Vestung gänzlich zu ruiniren, nicht spielen laßen konnte. Sie sollte und muste also übergeben werden und der Akord ist vom 27sten Marz 1635, datiret. Endlich geschahe es, der Obrist von Zehm zoge mit allen militairischen Ehrenzeichen ab, der Hauptmann Ammon aber besezte sie mit 360 Mann.

In diesem Jahr nahmen die Ruhr und andere giefftigen Fieber so überhand, daß in manchen Dorf nicht 2 oder 3, gesunde Männer anzutreffen waren.

Ein Smr. Korn kostete 6 fl. und Coburg wurde dahero von allen Seiten geängstiget.

Nach so vielem ausgestandenen Ungemach, erfolgte endlich der Friede, aber Coburg hatte doch noch manche Nachwehen zu erdulten. Im Jahr 1636, verlangte bald diese, bald iene Partie noch einige Rückstände, bald kamen Durchmärsche, bald Einquartirungen und die Theuerung war ohnehin ein nothwendiges, so bald nicht abzuwendendes Uebel.

Erst 1637, wurde das Fürstenthum Coburg, auf Kaiser Ferdinands III. Befehl, von allen weitern Forderungen und Durchzügen befreiet und demohngeachtet bliebe daßelbe nicht ohne Anfechtung. Die Kroaten und das Sper-

Sperreuterische Regiment verursachten allerhand Ungelegenheiten. Lezteres bloquirte se gar die Stadt, grub das Waßer am Hahn-Thor ab und brachte es dahin, daß man in der Stadt nicht mahlen konnte, es zündete auch die Hegen vor dem Stein-Thor an und würde noch größeres Unglück angerichtet haben, wenn nicht die, bis zur Verzweifelung gebrachten Burger endlich ausgefallen wären und dadurch der Belagerung ein Ende gemacht hätten.

Man rechnet, daß in denen bisher genannten Jahren, das Fürstenthum Coburg 139,730 rthlr. Kontribution bezahlen müßen, und nachden eingegangenen Amts-Berichten, ist der Schade, den das Gericht Rodach und das Gericht Lauter, ingleichen das Kastenamt Coburg erlitten hat, auf 65,397 rthlr. geschäzet worden.

Das Gericht Gestungshaußen hat durch Brand und Plünderung, einen nicht zu beschreibenden Schaden gehabt, und von 1300 darinnen gelebten Unterthanen, sind nicht mehr als 200, welche aber matt, krank, arm und verhungert gewesen, so daß man, nach Anzeige des Amtmanns, täglich der Nachricht, daß sie erfroren und vor Hunger gestorben, entgegen gesehen, übrig geblieben.

1638, starb Herzog Johann Ernst. Die ganzen und halben Begräbnis-Thaler sind um das geharnischte Brustbild umschrieben: D. G. Iohann Ernst. Dux. Sax. Iul. Cli. et Mont. Auf der andern Seite ist zwischen 19. in die Runde gestelten Wappen-Schilden, diese Schrift zu lesen: Iohann. Ernst. III. Et Natu. Max. D. S. I. C. M. Genitus 9. Iulii. Anno 1566. Obiit 23. Octobris. Ao. 1638.

Die Herren Herzoge, Wilhelm, Albrecht und Ernst, liesen durch ihre Abgesandte, den Interims-Besiz von dem Fürstenthum Coburg, vor sich nehmen.

Nicht lange darnach, kam Herzog Ernst selbst nach Coburg und administrirte in Namen der Weimar- und Altenburgischen Linie, die dasige Lande.

Die Durchzüge dauerten noch immer und die Stadt Coburg hatte beständigen Besuch von fremden Soldaten, mit denen sie sich durch Geld und Porviant-Lieferung abfinden muste.

Im Jahr 1640, streiften hie und da im Lande Kaiserliche Truppen herum, verderbten und plünderten Städte und Dörfer. Selbst der General Gilli von Has, kam nach Coburg und verlangte 2000 rthlr.

Herzog Leopold Wilhelm aus Oestreich, schickte zwar einen Schirmungs-Brief dagegen — aber er wurde wenig geachtet und die Kontributionen wurden beigetrieben.

Denn

Denn 19den Julius schlug das Wetter in die beiden Kirchthürmer zu St. Moriz, iedoch ohne sonderlichen Schaden. Ein gröseres Unheil richtete die, in diesem Monat sich geäuserte Vieh-Seuche, durch welche viele hundert Stücke krepirten, an.

Im Monat December muste die Stadt schon wieder 14000 Thaler, dem Regiment des Grafen von Suiße bezahlen.

Dieser vielen Kriegs-Unruhen ohngeachtet, wurde im Jahr 1638, eine Aemter-Ordnung, wornach die Amtleute und Kastner sich so wohl in Iurisdictionalibus, als auch in Rechnungs-Wesen richten sollen, zum Druck gegeben.

Das 1641ste Jahr war noch immer unruhig. Beständige Durchzüge und Kontributionen wechselten mit einander ab. Auf der Straße und in dem Lande wurde es unsicher, Rauberei und Diebstahl war nichts seltenes. Alles neigte sich zu gröserem Elend, verarmte Unterthanen, verwüstete und saatlose Felder, leere Scheunen, Mangel an dem Nothwendigsten, Künste und Handwercker ganz im Verfall, und nirgends gewiße Mittel, die Umstände zu verbeßern, gaben auf die Zukunft eine traurige Aussicht.

1643, wurde der brauenden Burgerschaft zu Coburg, eine Brauordnung vorgeschrieben.

Der Frühling des 1646sten Jahres konnte von dem Landmann nicht benuzet werden. Niemand konnte seine Feld-Arbeit sicher verrichten und da, wo auch das Feld begattet war, verderbte es das Kriegs-Volck. Die Unterthanen musten mit Gewalt zu Wiederauf- und Anbauung der Güter gezwungen werden, iedoch wurden ihnen die darauf hafftenden Steuer-Reste erlaßen.

Ich eile über verschiedene Jahre, von denen ich doch weiter nichts, als Klagen und Elend erzälen könnte, weg, um desto ehender auf das 1648ste zu kommen. Dieses war der erwünschte Zeit-Punkt, wo am 1sten Oktober, dem so trübseeligen 30 jährigem Krieg, durch den zu Münster und Oßnabrück geschlossenen Frieden, das völlige Ende gemacht wurde. Die Ratifikation deßelben erfolgete 1650, und es wurde deswegen am 19den August, ein groses Jubel-Fest, mit außerordentlicher Feierlichkeit, zu Coburg gehalten. Nach und nach erholeten sich die Unterthanen wieder, der Künstler und Handwercker fand seine Nahrung, der Landmann bauete sein Feld in Frieden und die Früchte wurden so reichlich eingeerndet, daß schon im Jahr 1654, eine sehr wohlfeile Zeit erschiene. Das Smr. Korn und Waizen kostete in der Stadt 8 Baß. und auf dem Lande, nur die Helfte so viel.

Das Obst war ungemein wohl gerathen, so daß der, welcher dem andern solches eintragen helffen, eine Butte um die andere, zum Lohn erhielte und das Viertel der besten Aepsel wurde mit 1 Baz. bezahlet.

1653, lies Herzog Friederich Wilhelm, die noch ietzo gültige Wald-Forst-Jagd- und Weidwercks-Ordnung in das Land ergehen.

1655, war die Kälte auserordentlich und gegen Weinachten wurden 9 Wölfe und ein Bär, welcher sich in einem Vorholz bei dem Forst, ohnweit Friesendorf, mit Holz eingebauet hatte, im freien Feld gefangen.

Wegen der, am 25sten September 1555, vom Kaiser Ferdinand, auf dem Reichstag zu Augspurg geschehenen Bestättigung der Augspurgischen Konfeßion, feierte man ein groses Jubelfest zu Coburg.

1661, wurde eine Fleisch-Ordnung bekannt gemacht.

1662, ist die neue Gottes-Acker- oder S. Salvators-Kirche, in Gegenwart Herzog Friedrich Wilhelms zu Altenburg, Herzog Christians zu Merseburg und Herzog Moriz zu Naumburg, eingeweihet worden.

In diesem Jahr ist auch eine anderweite Medicinal-Ordnung erschienen.

1664, lies Herzog Friedich Wilhelm auf dem zu Coburg gehaltenen Landtag, den Vasallen andeuten, daß sie wegen des Türcken-Kriegs in Ungarn, sich mit ihren schuldigen Lehn-Pferden in Bereitschaft halten, oder von einem Ritter-Dienst auf 2 Jahre, 30 rthlr. erlegen sollten. Eine überaus gut abgefaßte Feuer-Ordnung ist 1664, publiciret worden.

1666, wurde das, in der Steingaße befindliche Brauhauß von neuen wieder aufgebauet.

1668, den 28sten Julius, entstunde in des Thorwärters Hauß vor dem Steinthor, eine vorsetzlich angelegte Feuers-Brunst, welche jedoch bald wieder gedämpfet worden. Das ehemalen Steinische- nun Franzische Wohnhaus wurde dabei in die Asche geleget und es hatte auch schon durch den sich erhobenen Wind, das Amt- und Schulhauß, ingleichen das höchste Thürmlein auf dem Kirchthurm, zu brennen angefangen.

1669, starb Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg und verschaffte dem Gymnasium zu Coburg, ein Kapital von 2000 fl. zu 4 Stipendien, iedes zu 25 fl. Im Namen des hinterlaßenen iungen Prinzen, wurde von denen hier, zu abgeordneten Fürstlichen Räthen, die Erbhuldigung zu Coburg eingenommen.

In diesem Jahr wurde auch eine Allmosen-Ordnung, welche 1689, vermehret worden, publiciret.

1671,

1671, war es so wohlfeil, daß man das Smr. Korn nicht höher, als 7 Baz. verkaufte.

1672, starb im 15den Jahr seines Alters, Herzog Friedrich Wilhelm der Jüngere, zu Altenburg.

Wenige Tage hernach, kam Herzog Heinrich ganz unvermuthet auf die Veste nach Coburg und ergriff im Namen Dero Herrn Vaters, Herzog Ernst, die Poseßion. Ein gleiches geschahe auch zu Coburg, durch den von Gotha dahin abgeschickten Cammer-Direktor Ludolff.

S. Weimar hatte auch einige Deputirte abgeordnet und verlangte mit S. Gotha die Konpoßeßion, sie erhielten aber auf ihre Protestation, eine Reprotestation.

1673. sind durch eine entstandene Feuers-Brunst, 8, Gebäude in die Asche geleget worden.

Herzog Ernst erhielte in diesem Jahr das Fürstenthum Coburg vom Kaiser Leopold zu Lehen.

1674, hat derselbe seines hohen Alters wegen, seinem ältesten Herrn Sohn, Herzog Friedrich, die Regiments-Geschäffte in gewißer Maase anvertrauet und übertragen und im Jahr 1675, segnete er diese Zeitlichkeit, worauf gedachter Herzog Friedrich, in höchsteigener Person die Landes-Huldigung für sich und im Namen Ihrer Fürstlichen Herrn Bruder einnahmen.

1679, erhielte aus der Fürstbrüderlichen Landes-Theilung, Herzog Albrecht das Fürstenthum Coburg und 1680, nahmen Dieselben ihre Residenz in der Stadt Coburg. Sie würden auf das feierlichste empfangen und in der Kirche zu St. Moriz, ist deshalben ein Danck-Fest angestellet worden.

1685, wurde die Mühl-Ordnung publiciret.

1690, entstunde in dem Schloß zur Ehrenburg, eine Feuersbrunst, wodurch daßelbe, nur das forderste Stock gegen die Steingaße zu und die so genannte Horn-Stube nicht, völlig abgebrannt ist. Herzog Albrecht erbaueten es wieder und bezogen schon 1693, Ihre Zimmer in demselben.

Was vor weitaussehende Irrungen nach dem, im Jahr 1699, erfolgten höchstseeligen Ableben Herrn Herzogs Albrecht, wegen des Fürstenthums Coburg, in dem Hause Sachsen Ernestinischer Linie, entstanden sind, das ist schon weiter oben angeführet worden und sie können dahero hier mit Stillschweigen übergangen werden.

1703, wurde das hiesige Waisenhaus errichtet.

1704, der Canzler Johann Conrad Scherer, genannt Zieriz, widmete das ihm zuständig gewesene Dorf und Ritterguth Wiesenfeld, zu einer Stifftung,

 in

in welche verlebte Herrschafftliche, weltliche und geistliche Diener aufgenommen werden.

1706, kam zwar ein Zuchthauß, welches mit dem Waisenhauß verbunden war, zu Stande, aber es dauerte nur bis 1722, als in welchem Jahr es wieder eingegangen ist.

1709, wurde das bekannte Duell-Mandat des Fürstlichen Haußes Sachßen Ernestinischer Linie, zu Coburg publiciret.

1716, machte die gesammte Regierung zu Coburg ein Mandat wider die Bettler, Landstreicher und anderes böses Gesindel, die Herzogliche Cammer aber, eine Exekutions-Ordnung bekannt.

1718, ist auf Landes-Herrschaftl. hohen Befehl, des ehemaligen Profeßors Johann Ehrenfried Zschackwiz herausgegebenes Examen iuris publici Imperii germanici, worinnen der Verfaßer Kaiserlicher Maiestät allerhöchstem Respekt zu nahe getreten, auch sonst unverantwortliche Dinge einfliesen laßen, auf dem hiesigen Anger, durch den Scharfrichter öffentlich verbrennt worden.

1732, wurde von Herzoglicher Regierung, das von Kaiserlicher Maiestät, wegen Abstellung der Handwercks-Misbräuche, erlassene Mandat, in den Coburgischen Landen, durch den Druck öffentlich bekannt gemacht.

Am 21sten Julius kamen 544 Salzburgische Emigranten, welche der Religion wegen, ihr Vaterland verlaßen musten, zu Coburg an. Sie wurden durch die Geistlichkeit und Schule eingeholet und reißeten, nachdem sie viele Wohlthaten genoßen hatten, am 23sten wieder ab. Diesen folgten am 1sten August, 870 dergleichen, den 7ten 875, den 18den 950, den 21sten 1004, den 27sten, 641, den 30sten, 864 und endlich den 11. September, 87. so daß also nicht gar in 2 Monaten, 5391, von Salzburg vertriebene Personen durch Coburg in die Preusischen Staaten gingen. So intollerant verfuhr man noch zu iener Zeit, mit den evangelisch-lutherischen Christen und bedachte nicht, daß dadurch selbst dem Staat auf mehr, als einerlei Art, empfindlicher Schaden zugefüget werden müße.

Da die Ziegeuner sich hie und da im Lande und zwar Rottenweise sehen liesen, überhaupt aber auf den Straßen es unsicher werden wollte, muste gesammte Landesherrschafft ein Pönal-Patent wieder das Diebs-, Rauberisch-Ziegeuner-, Jaunerisch-, Herrnloses- und anderes Bettel-Gesind, ergehen laßen.

1737, wurde dieses Mandat, wegen der wieder eingerißenen starcken und gewaltthätigen Dieberein, erneueret.

1738, ist die neu gebauete Schloß-Kirche zu Coburg, auf das feierlichste eingeweihet worden.

Die

Die Herren Herzoge Christian Ernst, und Franz Josias liesen wegen der, in dem Königreich Ungarn, in Siebenbürgern und dem Temeswarer Bannat graßirenden ansteckenden Seuche, Verordnung ergehen, in welchen einige Mittel bekannt gemacht worden, durch die verhindert werden konnte, daß dieses grose Uebel nicht näher und weiter in die Coburgischen Lande gebracht werden möchte.

1739, wird ein geschärftes Mandat wider die Garten- Feld- und Holz-Diberei publiciret.

1740, feierte die hiesige privilegirte Buchdruckerei und deren Verwannde, das, wegen der, vor 300 Jahren ersundenen Buchdrucker-Kunst, eingefallene Jubiläum.

Das Sabbaths-Mandat wurde erneuert und die S. Gothaische-Proceß-Ordnung, iedoch nur quoad formalia, in allen Kollegien und Aemtern eingeführet.

1741, ist der Anfang zur Reparatur der St. Moritz-Kirche gemacht — und am 11ten Sonntag nach Trinitatis, von dem Herrn Kirchenrath Johann Gerhard Meuschen, die erste Predigt wieder darinnen gehalten worden.

Den 10den Oktober reißete der Marschall Duc de Broglio, nachdem er Prag verlaßen, durch Coburg, nach Baiern.

Wider die, bei Coburg in der Nähe hie und da sich eingeschlichene Vieh-Seuche, lies Herzogliche Regierung einen, von dem Landschaffts-Physikus D. Johann Sebastian Albrecht, entworfenen Unterricht, durch den Druck bekannt machen.

1745, wurde eine Trauer-Ordnung, wie es in Zukunft mit der Trauer gehalten werden soll, publiciret.

1745, starb Herzog Christian Ernst zu Saalfeld. Die bei dieser Gelegenheit geprägte Münze enthält in nachstehenden Worten das Sterbe-Jahr:

> ChrIstIanVs ErnestVs pIVs In SangVIne, SerVatoris IVi et In bona paCe obdor-MiVit.

1747, erginge wegen Vertilligung der Raupen und anderes den Gärten schädlichen Geschmeißes, ein landesherrliches Mandat.

1749, hielten Ihro des regierenden Herrn Herzogs Ernst Friederich Herzoglichen Durchlaucht, mit Ihro Durchlauchtigsten Frau Gemalin, Frauen Sophia Antonetta gebohrnen Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg Durchlaucht, unter dem Jubel des Volckes, Ihro solennen Einzug in Coburg.

1750, Auf Befehl Durchlauchtigster Landesherrschafft, lies das herzogliche Konsistorium eine Verordnung, wegen Kopulation auswärtiger, oder in verschiedenen Parochien wohnhafter Personen und deren vorgänigen Proklamation, auch davon gebührenden Iurium Stolae, im Druck ergehen.

In diesem Jahr wurde auch die Reparatur des Rathhaußes angefangen und 1752, geendiget.

1753, die bishero gültig gewesenen Sächsischen Arreste werden durch eine eigene, im Druck gegebene Verordnung gänzlich aufgehoben, dabei auch den Eigenthümern nachdrücklich verbothen, ihre Grundstücke, sie mögen Lehen, oder freieigen seyn, ausergerichtlich nicht zu verschreiben und zu verpfänden.

1754, wurde die hohe Vermälung des Herrn Marckgrafens **Friedrich Carl Alexanders** zu Brandenburg-Anspach und Culmbach **Durchlaucht**, mit der Prinzeßin **Friedericka Carolina** zu S. Coburg-Saalfeld **Durchlaucht**, in der Residenz zur Ehrenburg, höchstfeierlich vollzogen.

1755, hielten des Herrn Herzogs **Ludwig** zu Mecklenburg-Schwerin, mit der Prinzeßin **Charlotta Sophia** zu S. Coburg-Saalfeld **Durchlaucht**, ebenfalls Beilager in der Fürstlichen Residenz zu Coburg.

1756, wurde durch ein besonders Mandat, die Amortizatio bonorum immobilium, gänzlich verbothen und untersagt.

Auf das Fürstliche Residenz-Schloß zur Ehrenburg, ist ein neuer Thurm gesezet und bei der darauf befindlichen Uhr, ein schönes Glocken-Spiel angebracht worden.

1758, ergieng ein Mandat, daß sich niemand auserhalb Landes und in fremden Pfarr-Spielen, kopuliren laßen solle.

Das Land und die Stadt muste wegen des damalen ausgebrochen-gewesenen Krieges, so wohl durch Einquartirungen, als Durchzüge, manchen Schaden und Verdruß erleiden.

1759, ist eine **Kirchen-Stuhl-Ordnung**, welche bei St. **Moritz** und zum heiligen Creuz der Stadt Coburg zu beobachten ist, puliciret worden.

1761, äuserte sich in den Coburgischen Landen die rothe Ruhr. Um nun diesem Uebel vorzubeugen, muste von denen ordentlichen Aerzten ein kurzer Unterricht, wie man sich dabei zu verhalten habe, aufgesezet und öffentlich bekannt gemacht werden.

1762, sind die Häußer neben der Fürstlichen Ehrenburg, in dem so genannten Schloßgäßlein weggerißen — und es ist dadurch daßelbe, um vieles erweitert und ansehnlicher gemacht worden.

Im

In diesem Jahr hat das Smr. Kern 6 fl Frk. gekostet.

1763, nachdem der bisherige hartnäckige Krieg, durch den, am 15den Februar zu Hubertsburg geschlossen Frieden, glücklich beendiget worden so wurde ein solennes Friedens-Fest gefeiert.

Die, bei dieser Gelegenheit geschlagene Münze stellet auf der einen Seite, das eben nicht wohlgetroffene Brustbild Herrn Herzog Franz Josias, mit der Umschrift:

FRANCISCVS IOSIAS D. G. D. S. Coburg Saalfeld.

vor.

Auf der andern Seite stehet in einem, mit Laubwerck eingefaßten Schild:

PaX gerManIae SeXennI beLLo VeXatae DIVIno benefICIo hVbertsbVrgI restItVta.

Nach einer ergangenen landesherrlichen Verordnung, wurde befohlen, daß kein Lehnherr auf liegende Güter mehr, als den 3ten Theil des Werths konsentiren solle.

1764, entschliefen Ihro des Herrn Herzogs Franz Josias Herzogl. Durchlaucht, auf dem Jagd-Schloß zu Rodach und es wurde der hochfürstliche Leichnam am 19den September, des Nachts um 12 Uhr, in aller Stille von Rodach nach Coburg, gebracht und auch so fort in der Fürstlichen Gruft beigesezet. Die solennen Exequien wurden den 26sten Oktober in den Städten Coburg, Rodach und Neustadt gehalten, ein gleiches geschahe am 28sten durch das ganze Land und den 27sten Oktober, beginge auch das Fürstliche Gymnasium dieses Trauer-Fest.

Die Gedächtnis-Münze, welche bei dieser Gelegenheit geschlagen worden, stellet auf der einen Seite das Brust-Bild des hochseeligen Herzogs vor, mit der Umschriest

Franciscus Iosias D. G. D. S. I. C. M. A. W. Nat. XXV. Sept. M. DCLXXXXVII. Ob. XVI. Sept. A. C. MDCCLXIV.

Auf der andern Seite siehet man eine Pyramide, auf welcher stehet:

parenti optumo Fil. Moestis. Ernest. Frider. M. L. p.

Um den Rand ist zu lesen:

Multis ille bonis flebilis occidit.
Nulli flebilior quam mihi.

Ihro des Herrn Herzogs Ernst Friedrich Herzoglichen Durchlaucht, traten nunmehro die Regierung über die S. Coburg-Saalfeldischen Lande an und

und führen dieselbe noch iezo, zum Wohl und Vergnügen Jhro getreuen Volkes.

1765, am 6ten Jenner, ist mit dem ordentlichen öfentlichen Gottesdienst in der Schloß-Kirche, der Anfang gemacht worden.

Am 20sten Jenner, lies sich ein Luft-Zeichen um 7 Uhr des Abends, bei wolckig-trüben Himmel sehen.

Es war in Gestalt einer 6pfündigen Kanonen-Kugel von matten Feuer, welche sich am Horizont über den ganzen Marck weg, bogenweis hinwälzte, einen breiten hellen Strich nach sich führte und auf einmal eine solche Erleuchtung machte, daß viele Leute, die es von Anfang nicht sahen, geglaubt, es sey ein Bliz gewesen, während einer Minute aber neigte sie sich herunterwärts, gleichsam zur Erde. Auf einmal verlohr sie sich ohne Knall, oder Schall und lies an dem Himmel nur einen weisen Strich zurücke. Die Luft war stille und eine erwachsene sonst unerschrockene Mannsperson, war iust auf der Straße, als dieses Luftzeichen sich begab. Diese hat versichert, es sey ihr in dem Augenblick so zu Muthe gewesen, als wenn sie elektrisiret würde.

Am 8ten März, als den ersten Geburtstag, welchen höchstgedachter Herr Herzog Ernst Friedrich, als regierender Herr feierten, lies die Münze zu Saalfeld, eine Medallie prägen. Auf der einen Seite zeiget sich das wohlgetroffene Brust-Bild Jhro Herzoglichen Durchlaucht, auf der andern Seite siehet man oben aus den Wolcken die Vorsehung, welche in beiden Händen gedachtes Brust-Bild hält, darunter die Stadt Coburg, nebst dem Herzoglichen Residenz-Schloß, bei dem sich die aufgehende Sonne zeiget. Eine Frauens-Person hält mit den Spizen ihrer, auf dem Haupt habenden Krone die Thürme und mit der unten haltenden Raute, deutet sie auf das Herzogliche Hauß Sachßen.

Auf beiden Seiten derselben stehen zwei Genii mit flammenden Herzen in den Händen und im Abschnitt ist der Geburts-Tag im ersten Jahr der Regierung: der 8te März des 1765sten Jahres, angezeiget. Die Umschrift lautet:

Perennet vita felix optimi Principis.

Unten ist ein Beutel mit ausgeschütteten Geld zu sehen.

Den 27sten Junius, war bei ziemlich-kühler Witterung, ein Gewitter und schlug bei dem Burger und Schloßer Korb, iedoch ohne zu zünden, oder sonstigen Schaden zu thun, dergestalt ein, daß es durch den Schloth in zwei Stuben kam und einige Verwüstung anrichtete.

1766,

1766, wurden die bisherigen zwei Burger-Kompagnien ihrer Dienste entlaßen. Sie musten insgesammt auf dem Zeughauß erscheinen und ihr Ober- und Unter-Gewehr wieder abgeben, iedoch wurde den Unterofficiren erlaubet, ihre Degen zum Zeichen ihres Wohlverhaltens, noch fernerhin tragen zu dürffen.

Die bishero an den Thoren gestandenen alten Männer wurden abgedanckt und die Thore so lange mit Land-Miliz besezet, bis daß noch mehrere regulirte Soldaten waren angeworben worden.

Die Kälte in diesem Jahr, ist so auserordenllich gros gewesen, daß viele Leute auf der Straße erfroren sind.

Den 28sten April ist der Rabenstein auf der hohen Straße zu erbauen angefangen worden. Die Maurer, Zimmerleute, Schreiner und die Schloßer musten daran arbeiten. Sie wurden unter militärischer Bedeckung, mit klingendem Spiel, zu dem Ort der Errichtung geführet. Als sie den 1sten May damit fertig waren, sind sie mit eben den Solennitäten, in die Stadt zurücke begleitet worden.

Den 8ten August, langten der Weltgepriesene Held, Ihro des Herrn Herzogs Ferdinand, nebst Ihro Prinzeßin Schwester Theresia zu Braunschweig-Wolfenbüttel Herzogl. Durchlaucht, Durchlaucht zum höchsten Vergnügen der Durchlauchtigst- gnädigst- regierenden Landesherrschaft, zu Coburg an. Höchstdieselben wurden standesmäsig eingeholet und empfangen, auch ist zum Gedächtnis dieses so erwünschten Besuches, eine grose Medallie geschlagen worden. Sie enthält auf der einen Seite das Brust-Bild höchstgedachten Herrn Herrzogs, mit der Umschrift:

Ferdinand Dux Brunsv. et Luneb.

Auf dem Revers stehen der Herr Herzog Ferdinand, die Prinzeßin Theresia und Ihro die regierende Frau Herzogin, Sophia Antonetta zu S. Coburg-Saalfeld Durchlaucht, mit der Ueberschrift:

Vota suos habuere Deos.

Unten stehet.

Desideratiss. Affin. et Fratri.

Von dem Monat September, bis zu dem Monat December, war eine so anhaltende trockne Witterung, daß die Mühlen beinahe kein Waßer mehr gehabt haben und es entstunde daher in Ansehung des Mehls, grose Noth.

1767, die im vorigen Jahr angehaltene trockne Witterung dauerte in diesem Jahr fort — die Kälte war so gros, daß fast alle Mühlen eingefroren sind, wie denn deswegen an vielen Orten, Roß-Mühlen angeleget werden musten.

Den 22sten Julius feierte der konsistorial-Rath und General-Superintendent Erdmann Rudolph Fischer, sein 50jähriges Priester-Jubel-Fest, öffentlich in der St. Moritz-Kirche.*) Unter andern vielen Gnaden-Bezeigungen, welche er bei dieser Gelegenheit genoßen hat, liesen auch Ihro, des Herrn Herzogs Ernst Friedrich Durchlaucht, eine goldne und silberne Münze in der Gröse eines Thalers, auf dieses sein Jubel-Fest schlagen. Die Haupt-Seite weiset des Herrn konsistorial-Raths Brust-Bild, mit der Umschrift.

Erdm. Rudolph Fischerus Theol. Coburg.

im Abschnitt:

Nat. a. c. cIↃIↃcLxxxvii. d. XXII Iul.

Die Rück-Seite enthält folgende Schrift in einer zierlichen Faßung:

Venerabili Seni, bene adhuc merenti, muneris Sacri 50 annor. labores feliciter exantlatos gratulatus, placidam senectutem adprecatus

H. M. L. M. F. I.

ERNESTVS FRIDERICVS.

Dux Saxo-Coburg.

A. C. cIↃ IↃccLxvii. D. XXII. Iul.

1767, zu desto leichterer Erreichung des schon lange gehabten Endzwecks, ein Zuchthauß zu Coburg zu errichten, wurde eine landesherrliche Verordnung, was von kollateral Erbschaften und bei andern Gelegenheiten, zum Behuf erstgedachten Zuchthaußes, abgegeben werden soll, im Druck publiciret. Desgleichen ist auch eine andere Verordnung, vermöge welcher, die Erbschaften der Abwesenden, nach Verlauf von 10 Jahren, wenn sich während dieser Zeit, oder nach vorhergegangener ediktal-Citation, die absentes nicht gemeldet, an die heredes ab intestato, ausgeantwortet werden sollen, bekannt gemacht worden.

Ferner lies der Stadtrath eine Waage-Ordnung publiciren.

1771, in diesem Jahr ist eine so grose Theuerung entstanden, daß das Smr. Waizen 8 fl. Frk. das Smr. Korn 8 fl. Frk. das Smr. Gersten 7 fl. 4 ggr. und das Smr. Haber 3 fl. 10 ggr. gekostet hat.

1772,

*) Denckmal der ihm bewiesenen wunderlichen Güte Gottes an seinem von ihm im achtzigsten Jahr seines Alters, den 22 Julii 1767. feyerlich begangenen 50jährigen Amts-Jubelfest, zum Preiß Gottes aufgerichtet von Erdmann Rudolph Fischer H. S. C. S. Consistorial-Rath, General-Superintendenten, Pastore bei St. Moritz, des Casimir. Gymnas. Profeß. Theol. Prim. und Scholarche. Römhild 1768.

1772, ist sowohl das erneuerte Patent, wegen Abstellung der Handwerks-Mißbräuche, als auch eine Verordnung, das Bettelwesen betreffend, ingleichen eine Anordnung, in wieferne Postverwalter und Posthalter vor die Sachen, welche die Paßagiers auf dem Postwagen bei sich haben, zu stehen schuldig sind, bekannt gemacht worden.

1774, ergieng wegen der Coburgischen Jahr-Märckte und wegen der Gewährschafts-Leistung bei dem Vieh-Kauf, landesherrliche Verordnung.

1776, vermäleten sich im Monat März Jhro des Herrn Erbprinzen Franz Friedrich Anton Herzogl. Durchlaucht, mit der Durchlauchtigsten Prinzeßin, Ernestina Friedericka Sophia zu S. Hildburghaußen, und hielten Jhro solennen Einzug zu Coburg. Es segneten aber höchstgedachte Frau Erbprinzeßin den 28sten Oktober, diese Zeitlichkeit und wurden am 4ten November in die Herrschaftliche Gruft zu St. Moriz, standesmäßig beigesezet.

1777, den 23sten Februar, verlobten sich des Herrn Erb-Prinzen Herzoglichen Durchlaucht, mit des Reichs-Grafen Herrn Heinrich XXIV, von Reuß iüngerer Linie, regierenden Grafen und Herrn zu Lobenstein-Ebersdorf Erlaucht, ältesten Comteße Tochter Augusta Carolina Sophia. Nachdem den 13den Junius diese hohe Vermälung zu Ebersdorf durch priesterliche Trauung vollzogen worden, hielten Sie, zur allgemeinen Freude der Unterthanen, am 21sten ged. Mon. Jhro prächtigen Einzug zu Coburg und es wurde den 22sten darauf, in allen Kirchen des Fürstenthums, dieserhalben ein Dankfest gefeiert.

1778, war ein ziemlich fruchtbares Jahr, Feld- und Garten-Früchte, auch Obst und Wein sind wohl gerathen.

1779, den 4ten August, morgens zwischen 4 und 5 Uhr, ermordete ein Kandidat der Gottesgelahrheit, Rau, nachdem er einige Zeit vorher von Sinnen gekommen, seinen leiblichen Vater, den Schul-Kollegen Rau, mit 15 Meßer-Stichen und mittelst Abschneidung der Gurgel. Der Thäter wurde sogleich ergriffen und dieses, in der Raserei begangenen Vater-Mords wegen Lebenslang auf die Vestung in Sicherheit gebracht, allwo er sich noch ietzo befindet.

1780, den 11ten December verliesen Jhro Durchlaucht die verwittibte Frau Herzogin Anna Sophia zu Römhild, diese Zeitlichkeit. Der entseelte Leichnam wurde Freitags darauf, als den 15den December, anhero in die Fürstliche

liche Gruft gebracht und einige Wochen darnach, wurde die Gedächtnis-Predigt, nach vorhergegangener ordentlicher Proceßion, gehalten.

Die auf den zinnern, schon einige Jahre vorher verfertigten und in die Gruft gebrachten Sarg eingegrabene sehr schöne Inschrift, hat den gelehrten, geschickten und rühmlichst sich verdient gemachten Herrn Hofrath **Johann Gottlob Aulig**, zum Verfaßer. Sie ist es werth, hier eingerucket zu werden.

Mortale quod habuit
heic deposuit
ANNA SOPHIA
Princip. Schwarzburg. edita
FRANCISCI IOSIAE
Saxon. Ducis
terrarum Coburg. et Saalfeld.
Domini
qui nunquam eam nisi morte turbavit
Vidua
nata Rudolstad V. id. Sept. a. C. n. CIↃIↃCC.
nupta IIII non. Januar a. C. n. CIↃIↃCCXXIII.
marito orbata Cariss. XVI. Calend. Octobr.
a. C. n. CIↃIↃCCLXIIII.
ad laetas piarum animarum Sedes evecta
Roemhild XI. Decemb. a. C. n.
CIↃIↃCCLXXX.
V. Liberorum Superstitum
III aliis ante Parentes inter Caelestes receptis
mater desideratissima.

1781, erging eine landesherrliche Verordnung wieder die übertriebene Nachsicht der Beamten und Steuereinnehmer, in Beitreibung der öffentlichen Gefälle und Steuern.

1782,

1782, ist die, vor das, im vorigen Jahr auf der Vestung errichtete Zuchthauß, verfertigte Ordnung, durch öffentlichen Druck bekannt gemacht worden.

Nachdem ich bisher, ganz kurze Annalen von der Stadt Coburg geliefert habe, will ich nun die Stadt selbst näher zu beschreiben, fortfahren.

Sie hat 4 Thore, aus welchen man in die innere Vorstädte gehet, das **Stein- Ketschen- Juden** und **Spital-Thor.** Die Vorstädte sind theils mit Mauern, oder Pallisadten, theils, mit Waßergräben umgeben und sie haben auch mit genugsamer Wache, wohlversehene Thore, nemlich das äusere **Ketschen-Thor**, durch welches die Straße nach Bamberg und in das Reich gehet, das **Juden-Thor**, das **Heilige Creutz-Thor**, welches den Weg nach Sachsen, Thüringen, Henneberg und Caßel eröfnet und das **Burglaß-Thor**, welches auf die Vestung führet. Die äusern Vorstädte sind in vorigen Zeiten sehr ansehnlich gewesen, indem die vor den Ketschenthor, bis an die eichne Brücke gegangen, in dem dreissigiährigen Krieg aber eingeäschert worden. Jezo befindet sich nur annoch ein einziges Hauß, die Ketschen-Farbe, nebst einigen Städeln und dem Schieshaus daselbst, die übrigen Pläze sind zu Gärten angeleget.

Vor dem äusern Judenthor findet man auch, statt der ehemalen daselbst gestandenen Häußer, nur Scheunen und Gärten.

Die Vorstadt bei dem äuserm Seinthor soll sonsten, fast bis an Seidmannsdorf gegangen seyn, aber iezo sind nicht mehr, als ein einziges Hauß und eine Scheune daselbst anzutreffen.

Die einzige Vorstadt bei dem heiligen Creuzthor, ist noch die ansehnlichste und reichet bis an die steinerne Brücke, auf der einen — auf der andern Seite aber, bis an den langen Steg.

Straßen sind in- und auserhalb der Stadt 35.

Mitten in der Stadt ist der Marckt, auf den sich die Hauptwache befindet, er ist von einer ansehnlichen Gröse im Vireck und es stehen auf demselben, das Regierungs-Gebäude und das Rathhauß.

Der Salzmarckt liegt ohnweit dem Zeughaus, etwas Berg an. Die Fuhrleute müßen daselbst, ihr Salz verkauffen und davon hat er auch seinen Namen erhalten.

Brunnen waren sonst mehr als iezo aber es fehlet doch nicht an Waßer und es sind derselben noch immer genug vorhanden.

Dieienigen, welche noch wirklich gangbar sind, sollen sogleich angeführet werden.

Der Sprenglers-Brunnen stehet, auf dem Markt und demselben gerade gegen über, vor dem Gasthof der Grüne-Baum genannt, der Röhren-Kasten.

Er ist 1687, von Steinen erbauet worden. Deßelben wahre Beschaffenheit hat der Herr Profeßor Hornschuch umständlich beschrieben. s)

Der Kasten in der Ketschengaße, welcher 1618, von Holz, nicht lange darnach aber von Stein erbauet wurde.

Der Röhren-Kasten, der Ehrenburg gegen über ist 1679, erbauet.

Der Kasten in der Spitalgaße, der Ziehe-Brunnen auf dem Salz-Marckt, der Brunnen-Kasten an dem Steinthor, der Brunnen-Kasten an dem Eck des Stezenbaches, der Brunnen-Kasten vor dem Ketschenthor 1657, erbauet, der Zieh-Brunnen vor dem Judenthor t) der Zieh-Brunnen in der Webergaße, der Siebenheller-Brunnen, der Kasten auf dem Burglaß-Plaz, der Kasten bei dem Herrnhof, der Brunnen-Kasten zum heiligen Creuz, der Brunnen-Kasten in den obern Stezenbach, der Queck-Brunnen, u) der Stall-Brunnen, w) und der steinerne Brunnen in dem Zollhof, ingleichen der Quelbrunnen am Steinweg, der Kindleins-Brunnen genannt x) gewähren zur Nothdurft und auch zum Ueberfluß, Waßer vor die Stadt.

Auser diesen befinden sich in der Ahlischen Buchdruckerei, in dem Ambergischen am Marckt — ingleichen in dem Lindenlaubischen in der Spital-Gaße y) und in dem Buchenröderischen vor dem Ketschenthor gelegenen Wohnhäußern: z) ferner in der Ehrenburg und in dem Gymnasio gute und gesunde Brunnen.

Auser der Stadt, nahe an dem Huthberg, quillt der Hölberleins-Brunnen, der, weil er wie Höllberlein schmecken soll, diesen Namen erhalten haben soll. a)

In

s) in Program. de fontibus quib. Coburg. experimenta p. XVIII. sq.
t) daſ. p. XXVII.
u) l. c. p. XVI.
w) l. c. p. XII.
x) daſ. p. XXII.
y) Hornschuch l. c. p. XXVI.
z) daſ. p. XXVIII.
a) daſ. p. XXI. Erst neuerlich versichert mich der gelehrte Herr Verfasser der erst angezeigten Schrift, daß er sich hierbei auf die Erzälung anderer verlassen, aber sich mit denselben geirret, indem er nunmehr den richtigen Grund der Benennung dieses Brunnens, in Erfahrung gebracht habe. Nicht von dem Geschmack der Hölberlein, als welche Benennung ganz falsch sey, sondern daher komme sein Name: ehedem wären

In der Stadt und in den Vorstädten befinden sich 43 Gaßen, es leben 6961 Seelen und es sind 5 Kirchen und 730 Wohnhäußer in derselben.

Unter diesen befinden sich 4 Badstuben, 6 Mühlen und 42 Frohnhäusser, auch sind einige Canzlei- andere Adelich - Hansteinisch- einige Kloster-Langheimisch- und noch andere Fürstlich Amts-Lehen, die meisten aber sind dem Stadtrath lehnbar.

Die Gaßen führen folgende Namen: Die Steingaße, das obere Kirchgäßlein, das mittlere Kirchgäßlein, das untere Kirchgäßlein, die Neuegaß, das Steinenweglein, die Gymnasien-Gaß, die kleine- und die große Rosengaß, bei der Büttelei, die Metzgergaße, die Judengaß, hinter der Mauer bei dem Judenthor, die Badersgaß, die große- und kleine Nägeleingaß, die Spitalgaß, hinter der Mauer bei dem Spitalthor, die grose und die kleine Johannisgaße, bei dem Herrnbader, die Zeughaußgaße, die Herrngaße, die Grafengaße, bei der Ehrenburg, die Ketschengaße. Die in den Vorstädten heisen: Auf dem Graben, die Webergaß, der Burglaß, der Steinweg, die Bader- und Brunnengaße, die Schenckgaße, die Gerbergaße, bei der Schneidmühle, die Gaße bei der Stückleinbrodsmühle, die äusere Judengaße, bei der Angermühl, das Sinckenwehr, die äusere Ketschengaße, die Toden- oder Freuden-Gaße, vor dem Steinthor, die Brunngaße und der Stezenbach.

Unter den öffentlichen Gebäuden ist die Fürstliche Residenz zur Ehrenburg, das vorzüglichste. Sie soll ihren Namen vom Kaiser Carl V. welcher sie bei seiner ehemaligen Durchreise, durch die Stadt Coburg, in Augenschein genommen und ihr seinen Beifall geschenket hat, erhalten haben. b)

An dem Orte, wo sie iezt erbauet ist, stande ehedem und zwar vor sehr langer Zeit, ein, dem Barfüsser-Orden zugehöriges Kloster und eine Kirche, welche im Jahr 1250, der heiligen Muter Gottes zugeeignet worden.

Als es aber in den Coburgischen Landen in Ansehung der Religion etwas heller und das Pabstthum dadurch vertrieben wurde, hatte das Kloster und die Kirche keinen Nuzen und auch keinen Besizer mehr.

Herzog Johann Ernst zu Sachsen, nahm dahero solche an sich und zoge beides zur Residenz, führte auch auserdem in dem mittlern Hof, ein hohes und

wären Heilige bei diesem Brunnen, welche das Leiden Christi am Oelberg hätten vorstellen sollen, gestanden und der Brunnen hätte Oelbergleins-Brunnen geheißen. Im 30 jährigen Krieg aber wären diese Statüen auf dem hiesigen Gottesacker gesezet worden, allwo sie auch noch iezo zu sehen sind. Der Ort auf dem Gottesacker, wo sie dermalen stehen, wird nun von ihnen der Oelberg genennt.

b) Hönns Cob. Chronick I. B. 36. Cap. S. 225.

und kostbares Gebäude von gehauenen Steinen auf. Das ganze Schloß war 1549, völlig ausgebauet. Herzog Casimir erweiterte daßelbe 1626, indem er die eine Seite, bei dem vordersten Hof, wo sonsten ein Altan befindlich gewesen und der iezo mit Zimmern überbauet ist, von Grund aus neu aufführte, auch den hieran stoßenden Bau und die, durch das Feuer verzehrte Schloß-Kirche, wieder errichten lies.

Im Jahr 1690, wurde dieses Schloß, bei einer entstandenen Feuers-Brunst fast gänzlich in die Asche geleget, denn es bliebe von demselben auser der so genannten Hornstube und dem Stock, auf die Steingaße zu, nicht das geringste stehen. Herzog Albrecht erbauete es von neuen und es war schon 1693, wieder hergestellet. Es ist vortrefflich eingerichtet, hat viele und sehr schöne Zimmer und einen grosen Saal, welcher der Riesene Saal genennet wird.

In dieser Ehrenburg residiren Durchlauchtigst gnädigste Landesherrschaft und es befindet sich in derselben eine sehr schöne Kirche, die geheimde Canzlei, die Rent-Cammer, das Hofamt und die Fürstliche Bibliothek.

Die Schloß-Kirche war ehedem nur eine Kapelle, ist schon gedachtermasen 1690, mit abgebrannt und wurde in ihrer dermaligen, überaus schönen Gestalt, 1697, wieder hergestellet. Es wird vor die Hofgemeinde ordentlicher Gottes-Dienst darinnen gehalten. Herr Johann Christian Hohnbaum stehet als erster, und Herr Johann Tobias Saalmüller, als zweiter Hofprediger an derselben.

Die Fürstliche Bibliotheck hat einen sehr würdigen Aufseher, in der Person des Herrn Hofraths Johann Gottlob Aulig.

Es sind 3 Archive in der Ehrenburg, das geheimde, das Cammer- und das Forstamts-Archiv. Ersteres versiehet, der Herr Canzlei-Rath Franck, das andere der Herr Rath Franck und der Herr Cammer-Sekretarius Facius, das leztere aber der Herr Forst-Kommisarius Albrecht.

Zwischen dem Schloß und dem Marsch-Stall, befindet sich ein etwas breiter Graben, über welchem eine steinerne Brücke geführet ist. Jener ist ziemlich gros und auf der einen Seite, ist eine schöne Kutschen-Remise — auf der andern aber ein Reithauß, in welchem Winters über, die Reit-Schule gehalten wird, angebauet.

Die Rennbahn lieget gedachtem Reithauß gerade gegen über und ist ein groser, freier, mit Holzwerk eingefaßter Platz. Sommerszeit werden die Pferde daselbst zugeritten und die Reit-Schule allda gehalten. Der dazu bestellte Stallmeister ist Herr Johann Kaspar Müller.

Das

Das Ballhauß liegt nicht weit von der Kutschen-Remise. Es ist durchaus mit Quader-Stücken aufgeführet und neuerlich ist daßelbe zu einem überaus schönen Komödien-Hauß eingerichtet worden.

Gleich über den Schloß, ist ein schöner und ziemlich groser Garten angeleget. Die Mitte deßelben bestehet aus Tarraßen, einem Orangerie-Plaz, einem Blumen- und Küchen-Land, auf beiden Seiten aber befinden sich Alleen und Gras- und Obst-Gärten. Die Orangerie und fremde Gewächße in demselben, sind sehenswerth. Zu diesen sind zwei grose Gewächß-Häußer, gleich dabei aber für Durchlauchtigste Herrschaft ein Lusthauß, oben im Kastanien-Wäldchen zwey Säle ganz von Quadersteinen, dann unten im Garten für den Hofgärtner, ein Wohnhauß erbauet. Der Garten ist mit Statuen besezet, hat verschiedene Spring-Brunnen und schöne Spazier-Gänge.

Das Zeughauß ist ganz maßiv gebauet, die dazu aufgewendeten Kosten haben sich auf 21928 fl. belaufen.

Ehedem waren in demselben allerlei schöne Rüstungen und Gewehr, ingleichen eine Kunst-Kammer aufgestellet. Es ist aber 1632, bei dem Friedländischen Einfall, völlig geplündert worden, wie denn der Graf von Terzky, alle Rüstung auf seine Güter in Böhmen, der Graf von Pappenheim aber die Kunst-Kammer wegführen laßen. In dem obersten Stockwerck sind noch mancherlei brauchbare Gewehre aufbewahret und in dem mittleren ist 1684, eine Schaubühne mit vielen Maschinen und Veränderungen, davon noch eines und das andere zu sehen ist, errichtet — auch sind in vorigen Zeiten, Opern, Ballete und Komedien daselbst gehalten worden. Vorne heraus ist das Herzogliche Amt und auf der Nebenseite das Amts-Archiv. Unten auf der Erde stehen dermalen Herrschaftliche Karoßen und unter diesem Plaz, ist ein sehr schöner- groser- und guter Keller befindlich.

Das Fischhauß ist auf der Rosenau gelegen und hat ehedem denen von Rosenau, welche nach der Zeit, den Namen Münz-Meister von ihrem bei der Münze gehabten Amt, angenommen haben, zugehöret. Ohnfehlbar ist es ihr Kastrum gewesen — es ist ein großes mit Waßer umgebenes Hauß, in welchem vorjezo der Fischmeister wohnet und in den dabei gelegenen Teichen und Behältern die, zur Versorgung der Hofküche erforderlichen Fische aufbewahret.

Die Canzelei oder Regierung ist ein ansehnliches, auf dem Marckte stehendes Gebäude. Sie wurde im Jahr 1597, von Herzog Johann Casimir, nach der italiänischen Bau-Kunst aufgeführet. Ihr Ansehen muß ehedem ganz vortreflich gewesen seyn. Auf den obersten Theil derselben stehen verschiedene Statüen zwischen Pyramiden, ausen sind Römische Kaiser und

ehemalige Redner in Lebensgröse gemahlet und die hie und da angebrachten Wappen und Verzierungen von Stein- und Bildhauer-Arbeit, haben sich bis iezo unversehret erhalten. In dem untern Stockwerck befindet sich die Seßions-Stube der Herren Regierungs-Räthe und dieser gerade gegen über, die grose Kommißions-Stube, in welcher eine ansehnliche, von dem ehemaligen Canzler Scheres, Zieriz genannt, gestiftete Bibliotheck, die noch iährlich ansehnlich vermehrt wird, aufgestellet ist. Sie hat ihren eigenen Bibliothekair, welche Stelle dermalen der Herr Rath und Amtmann **Gotter** über sich hat.

In der hinten hinaus gehenden kleinen Kommißions-Stube, werden die Zeugen verhöret und es wird auch das rechtliche Verfahren darinnen nachgeschrieben.

In dem obern Stockwerck, ist die konsistorial-Stube, in welcher die zum Konsistorium verordnete Herren Räthe ihre Seßionen halten, ingleichen die zu beiden erstgedachten Kollegien gehörige Canzelei, nebst verschiedenen, zur Akten-Repositur bestimmten Zimmern. Ueber der kleinen Kommißions-Stube und in den unten angebrachten Gewölben, befinden sich auch noch Akten und Nachrichten, welche zum geheimden Archiv gehören.

Ausen an diesem Gebäude sind 12. Kaufmanns-Gewölber, welche der **Lange Kram** genennet werden und dem Fürstlichen Amt lehnbar sind, angebracht.

Das Rathhauß stehet ebenfalls auf dem Marckt und ist ein so groses, als hohes Gebäude. Anfänglich war es eben nicht von sonderlichen Belang, aber nach und nach ist es zu seinem dermaligen Ansehen gelanget. Im Jahr 1438, erkaufte die Stadt Coburg vier, an dem Marckt gelegene Wohnhäußer, diese wurden abgebrochen und ein neues Rathhauß auf den abgeraumten Plaz gebauet. Es hatte aber nicht Raum genug in sich — der Stadtrath brachte dahero 1577, noch einen nahe dabei gelegenen Hauß-Plaz käuflich an sich und errichtete das iezo noch stehende Rathhauß. Der ganze Bau wurde 1579, vollendet. In dem obern Stockwerck ist sonsten das Coburgsche Hofgericht gehalten und 1598, daselbst eröfnet worden.

Auch befindet sich die sogenannte Fürsten-Stube, ein groser Vorsaal und ein Zimmer in welchem Landschaffts-Akten aufbewahret werden, und noch ein anderes, in welcher die Raths-Bibliotheck aufgestellet ist, allda.

In dem untern Stock ist die Raths-Stube, in welcher sich der Stadtrath täglich versammelt, eine Nebenstube, in welcher der Stadtschreiber, die Steuer-Akcis-Einnehmer und der, zu dem Ungelder-Amt-Verordnete, sich aufhalten. Ein groser Saal, welcher der Tanzboden genennet wird, ist bei den

den Jahrmärckten den Tuchmachern zum Verkauf ihrer Tücher, eingeräumet. Unten in dem Hof wohnet der Zolleinnehmer, der zugleich den Raths-Keller im Pacht hat und sowohl Bier, als Weine verzapfen darf. Hier ist auch die Garküche, ingleichen die grose Wage, die Wohnung für den Zollbauer und an diese stöst des Stadt-Syndikus Wohnung, welche erst vor einigen Jahren, ganz neu erbauet worden, an. Im ganz untern Stock sind verschiedene Gewölbe und Läden, welche an Kaufleute vermiethet werden, ingleichen die Raths-Waage.

An Gefängnißen fehlet es auch nicht in der Stadt Coburg. Sie sind folgende: der Kilians- oder Hirten-Thurm, der Schrot, die Bürtelstube, welche erst im Jahr 1781, ganz neu erbauet worden und der Hexenthurm. Dieser leztere ist ehedem ganz den armen Hexen geweihet gewesen und lediglich vor sie gebauet worden, wie solches aus der daran befindlichen, sehr menschenfreundlichen Innskription,

> Vt mala Vulcano tollantur Vindice ab urbe,
> Haec domus est sagis aedificata malis.

noch immer zu ersehen ist.

Sonsten waren die Fleisch-Bänke bei dem Rathhauß angebracht, nachdem aber daßelbe repariret worden, lies das Fürstliche Amt 1599, solche an die Rosengaße in zweien Reihen anbauen und den Rindsmezgern zum öfentlichem Verkauf des Fleisches, anweisen.

Die Alten haben alle, von Stein errichtete Häußer, Kemmaten genennet. Sie durften aber ohne Vorbewust des Landesherrn, nicht erbauet, und musten besonders zu Lehen genommen werden.

Einen dergleichen Bau nennte man lapideam caminatam und daher mag wohl ihre deutsche Benennung entstanden seyn.

Hieraus läst sich das Alter der, in der Stadt Coburg befindlichen Kemmaten beurtheilen. Sie ist ein altes, in der Herrngaße gelegenes, groses dem Stadtrath zugehöriges Hauß von starcken Mauerwerck. Unten ist die ehemalen zum wahren Nuzen des Publikum, in Gang gewesene, schon lange wieder abgekommene Mühlwage, in welcher sich die Müller von den Mühlgästen das Getrayd vorwiegen laßen, und dagegen den leztern, das daraus gemachte Mehl wieder zuwiegen musten, angebracht. Oben in diesem Hause ist die Heuwage, auf welcher das Heu Fuders weise, zusammt dem Wagen gewogen werden kann, befindlich.

Brauhäußer sind 4 vorhanden, eines in der Steingaße, eines in der Fürstl. Ehrenburg, eines auf dem Steinweg und eines auf der Rosenau.

Die

Die Badstuben sind folgende, das Mittelbad, das Herrnbad, das Retschen-Bad und das Bad in der Schenckgaße.

Der Apothecken sind 2, eine auf dem Marckt, welche ehedem Herrschaftlich war, und die Hof- oder Prickische Apotheke genannt wird, die andere aber ist die Sommerische und liegt in der Spital-Gaße.

Von den 6 Mühlen hat eine iede ihre besondere Benennung, die Anger-Mühl, die Lautermühl, die Quickers- oder Stücklein-Brodsmühle, die Enners- oder Haselmühl, die Haynmühl und die Halbe-Mühl.

Wirthshäußer zu Beherbergung der Fremden giebt es in- und auserhalb der Stadt überflüßig.

Die vornehmsten Brücken um die Stadt herum, sind die steinerne Brücke vor dem heiligen Creuzthor, welche 1618. erbauet worden, die Eichene Brücke vor dem Judenthor, 1612, erbauet und 1667, erneuert, sie wird dermalen von Stein erbauet, die Eichene Brücke vor dem Ketschenthor, sie ist 1626 errichtet, 1681 repariret und 1780, von Steinen aufgeführet worden, die Floßbrücke und der Floß-Steig. Die noch weiter vorhandenen, aber minder erheblichen Brücken und Stege bleiben hier unangeführet.

Auser der schon weiter oben gedachten Schloß-Kirche, müßen noch 4 Kirchen bemercket werden, worunter die St. Moriz-Kirche die vorzüglichste Kirche ist.

Es wird von derselben erzälet, daß 1420, der Abt zu Mönchröden, den ersten Stein dazu geleget habe, und man saget auch, es hätte dieselbe ein von Bach, der noch in Lebensgröse, unter der Treppe der Hof-Empor-Kirche, in Stein gehauen, zu sehen ist und zur Umschrift hat:

> Anno Domini MCCCCXXXXI. do ist verschieden der Albrecht von Bach der Ritter an Sanct Antonius Tag, den Gott gnädig sey, Amen.

erbauet. Dieses Vorgeben hat aber wohl keinen Grund und es ist vielmehr zu behaupten, daß sie schon lange vorher erbauet worden, wie denn bereits im Jahr 1225, Heinrich von Sonnenberg, Kirchen-Voigt zu Coburg und Conrad, Probst daselbst, gewesen ist. c)

Vielleicht, daß dieser Bach etwa nur einen Theil davon, auf seine Kosten erbauet hat, oder vielleicht auch, daß er nur daselbst begraben liegt. Dergleichen Epithaphien sind mehr, an der Mauer der Kirche festgemacht und zu sehen.

Das

c) Hönn am angeführten Ort, im 2ten Buch S. 18.

Das Gebäude selbst ist gros und ansehnlich, indem es 164, Werckschuhe in der Länge, 64, in der Höhe und 53, in der Breite hält.

Ihre innerliche Einrichtung ist gegen die vorigen Zeiten durchaus verändert. Sie ist 1585, renoviret worden und statt der sonsten, darinnen befindlich gewesenen Mahlerei, ist sie iezt ganz weis angestrichen. Die mittlere Oberdecke ruhet auf 8 grosen, runden, in zwei Reihen gesezten Seulen.

Sie ist dem heiligen Moriz zu Ehren, erbauet worden und sein Bruststück war in derselben von Silber vorhanden. Dieses wurde nach Nürnberg, für 1800 rthlr. verkauffet und mit diesem Gelde sind erstgedachte Seulen in der Absicht, um ein steinernes Gewölbe darauf sezen zu können, errichtet worden. In dem Chor, gleich hinter dem Altar, ist dem Herzog Johann Friedrich dem Mittlern und Dero Frau Gemalin, ein Epitaphium von Alabaster, aus kindlicher Ehrfurcht und zum ewigen Gedächtniß, von dem Herzog Johann Casimir aufgerichtet worden.

Es ist fast so hoch, als die Kirche selbst und macht dem Werckmeister noch iezo Ehre. Er heist Nicolaus Bergner, war Bildhauer und Baumeister zu Rudolstadt und hat sich am Ende deßelben, selbst in einer Ecke, kniend angebracht. Man sagt, daß er durch diese Arbeit sein Gesicht gänzlich verlohren habe, und blind worden sey. Die aus der biblischen Geschichte hergenommenen Figuren und Vorstellungen sind bunt ausgemahlet und bey der Reparatur der Kirche erneuert, die daran befindlichen Inskriptionen aber, von dem Herrn Canzelist Oertlein mit goldnen Buchstaben neu geschrieben worden. Auf dem Piedestal kniet erstgedachter Herzog Johann Friedrich und seine Gemalin, nebst ihren Kindern, mit zusammen gelegten Händen, alle in Lebensgröse vorgestellet.

Gleich dabei befindet sich die Herrschaftliche Gruft, an der Wand aber stehen verschiedene Monumenta des Herzog Johann Ernst und Johann Casimir, ingleichen sie selbst in Erz gegoßen.

1701, wurde diese Kirche repariret, 1740, aber hat sie eine ganz andere Gestalt erhalten.

Bei dem Haupteingang derselben sind 2 Thürme angebracht, wovon der eine, nach der daran gehauenen Jahres-Zahl, 1450, aufgeführet worden. Deßelben Höhe ist sehr ansehnlich, indem sie sich auf 150 Ellen beläuft und die darinnen hängenden 5 Glocken, sind nicht nur gros, sondern sie sind auch nach einer sehr guten musikalischen Harmonie gegoßen. An dem untern Theil des Thurms, unter der Statüe des heiligen Christophs, über den Schand-Stein, auf welchem sonsten die Gotteslästerer gestellet worden, ist nachstehende Inskription eingehauen.

Anno Domini m. CCCC. L. dominica ante festum Pentecostes incepta est haec turris.

Gleich neben diesem Thurm stehet der zweite, welcher der Raben-Thurm genennet wird. Er hat mit ienem gleiche Gestalt und Gröse — aber die Höhe reichet kaum an die Helfte des andern und er ist ohnfehlbar aus Mangel der Kosten, nicht völlig ausgebauet worden.

In vorigen Zeiten waren verschiedene Kapellen, nach katholischer Art, in dieser Kirche errichtet. Unter andern wurde eine die Münzmeisters-Kapelle, von ihrem Stifter also genennet und war der heiligen Mutter Gottes zugeeignet.

Johann Cramer stiftete 1434, mit Einwilligung und Befreiung Herzog Friedrichs und Herzog Siegmunds, ein Hauß die alte Münze genannt, zu derselben, wie aus der annoch vorhandenen Urkunde zu ersehen ist. d)

Die Kapelle unsrer lieben Frauen zu Seidmanns-Dorf, gehörte als ein Filial zu dieser Kirche und die Probstei war dergestalt mit derselben vereiniget, daß über beide das Kloster und die Aebte zu Saalfeld, von sehr langen Zeiten her, Oberherren waren und einen Probst daselbst hatten.

Nach der Zeit und zwar im Jahr 1507, veliehe Abt Georgius zu Saalfeld die Bestellung eines Vikarius, dem Burgermeister und Rath zu Coburg.

Im Jahr 1555, überlies die landesherrschaft gedachte Probstei dem Stadtrath gänzlich, machte ihm aber dabei zur Bedingnis, daß er die Einkünffte davon, zur Besoldung der Kirchen- und Schul-Diener anwenden sollte.

An- und bei dieser Probstei sind verschiedene Häußer gelegen, welche 1352, die Gräfin Jutta und 1355, landgraf Friedrich, derselben zu dem Ende, damit solche der Probst mit Priestern und andern geistlichen Personen besezen möchte, zugeeignet, haben. Jezo sind vor die, an der St. Moriz-Kirche stehende Herren Geistliche, dem General-Superintendenten, dem Archidiakonus und noch zweien andern, ingleichen dem Cantor, Wohnungen darinnen zugerichtet und iene Gegend, wo sie sich befinden, wird die Pfarr-Gaße genennet.

Die dermalen an dieser Kirche lehrenden Geistliche sind, Herr Ehregott Nicolaus Bagge, Konsistorial-Rath und Generalsuperintendent, Herr Christoph Wilhelm Scherzer, Archidiakonus, Herr August Bernhard Frommann, Subdiakonus, Herr Christian Friedrich Mothschiedler, Diakonus, Herr Elias Martin Mönch, Diakonus. lezterer ist zugleich auch Pfarrer an der heiligen Kreuz-Kirche.

Erstgedachte Kirche zum heiligen Kreuz liegt am äusserstem Ende der, von ihr den Namen führenden Vorstadt, sehr nahe bei derselben, gehet der Itsch-Fluß vorbei. Sie

d) im Urkunden-Buche sub. Num. XVII.

Sie war schon 1425, wo noch blinder Aberglaube, die Rechte eines Regenten über die Religion ausübte, erbauet. Sie hat ihr Daseyn erdichteten Wunderwercken, der es damalen so viele gab und die man so gerne glaubte, zu verdanken. An dem Ort, wo sie noch iezo stehet, sollen sich ganz auserordentliche Dinge zugetragen haben und um solche recht kostbar zu machen, wurde eine Kirche dahin gestellet. Sieben Meßpriester bedienten ein Wunderbild, welches der allhiesige Stadtrath noch aufbewahret. Dieses wurde öffentlich ausgesezet, aus dem ganzen Bezirck ein sehr heiliger Ort gemacht und dadurch wurden viele Leute gereizet, aus der Fremde zu kommen und Wallfahrten an diesen Ort zu thun.

Doch da der Aberglaube durch die Reformation immer mehr geschwächet und die Religion auf vernünftigere Grundsäze zurücke gebracht wurde, so hörten auch diese Wallfahrten auf. c) Die Meßpriester wurden abgeschaffet und das Einkommen dieser Kirche, wurde zum Gottes-Kasten geschlagen.

Ursprünglich mag sie in ziemlich altgothischen Geschmack erbauet gewesen seyn — aber sie verdienet iezo, nachdem sie im Jahr 1734, mittelst einer Haupt-Reparatur, ganz umgeschaffen worden, den Namen einer schönen- und wohlgebaueten Kirche.

Die Kirche zu St. Salvator oder die sogenannte Gottes-Ackers-Kirche, ist 1661, erbauet worden.

Ihre dermalige Gestalt ist eben nicht auserordentlich — aber es ist zu hoffen, daß sie bald eine beßere erhalten werde, indem von verschiedenen Personen schon ansehnliche Legate zu diesem Endzweck verschaffet worden und Ein löblicher Stadtrath, solche zweckmäsig zu verwenden, nicht ermangeln wird.

Die Kirche, oder vielmehr das Kirchlein zu St. Nicolaus genannt, liegt vor dem äusern Ketschenthor, gleich an dem Siechhauß. Sie wird auch die Siechen-Kapell genannt, ohnfehlbar um deswillen, weil sie vor die, im Siechhauß sich aufhaltende Kranke, ursprüglich erbauet worden.

Voriezo wird in derselben des Jahrs nur einmal und zwar am Fest Johannis geprediget — vieleicht daß es zum besten der, in dem Siechhauß sich befindenden Armen geschiehet, indem diesen das, in dem Klingel-Beutel gelegt werdende Geld überlaßen wird.

Auser diesen nur erst angeführten Kirchen, war annoch in den vorigen Zeiten eine Spital-Kirche, die St. Georgen-Kirche oder Kapelle genannt. Sie hatte ihre Lage an dem noch stehenden Spital, in der Vorstadt auf dem

c) Thomä Licht am Abend in der Vorrede zum 2ten Theil S. 339.

dem Steinweg und es wurde alle Tage von einem Kaplan aus der Probstei, eine Meße darinnen gehalten.

1511, ist sie, mit andern Gebäuden in die Asche geleget, aber nicht wieder aufgebauet worden. Es muste auf Befehl des Bischoffs zu Würzburg, die Meße in der daran gebaut gewesenen- und durch den Brand nicht verunglückten Kapelle, oder Sakristei, wo iezo vielleicht die Waag-Schule stehet, fort gelesen werden.

Vor dem Steinthor auf dem Eckardsberg, hat vor etlichen 100, Jahren, dir St. Urbans-Kapelle gestanden. Wie und auf was Art dieselbe eingegangen ist, davon findet sich nirgends einige Nachricht.

Eben dieses ist auch von der Kirche zu St. Peter welche 1628, annoch vorhanden gewesen ist, zu bemercken.

Ehedem war in der Stadt Coburg ein Barfüser-Kloster, welches schon oben gedachtermasen da gestanden hat, wo iezo zum theil die Ehrenburg stehet. Ein Minoriten- oder Franziskaner-Kloster ist bereits 1327, errichtet gewesen. Ueberdieses war die Brüderschaft Apostolorum, die kleine Brüderschaft, die Barfüßer Brüderschaft, die Brüderschaft der Schuster und Gerber und die St. Annen Brüderschaft gestiftet.

Am Ende des sogenannten Steinwegs vor dem Spitalthor, in der Vorstadt, befindet sich das Hospital, welches S. Marien, S. Catharinen und S. Georgen zu Ehren erbauet worden. Das eigentliche Stiftungs-Jahr deßelben, läst sich zwar nicht bestimmen, aber gewis ist es doch, daß es schon vor einigen Hundert Jahren, errichtet gewesen. Es war ehedem ein sehr ältliches Gebäude von Holz und hatte nur ein Stockwerck — aber es ist nach der Zeit, noch mit einem Stockwerck versehen und überhaupt in einem solchen Stand gesezet worden, daß es iezo ein überaus schönes Ansehen hat. In demselben werden 12. Spital-Leute, oder Pfründnerinnen, von welchen einer ieden eine besondere Kammer angewiesen ist, erhalten. Es gehöret ein ziemlich ansehnlicher Bauern-Hof dazu, welcher von dem Stadtrath verpachtet wird.

Der Pabst Johannes hat daßelbe konfirmiret und eine eigene Urkunde darüber ausgesteller. f)

Graf Berthold zu Henneberg, schenkte demselben 1317, das Dorf Blumenrod, worüber er einen besondern Schenckungs-Brief ausfertigen lies. g)

Die

f) im Urkunden-Buch sub. Num. XVIII.
g) das. sub. Num. XIX.

Die Gräfin Jutta befreiete diesem Hospital verschiedene Güter zu Sülzdorf vom Beth, Banwein-Trunk, Fuhren und Diensten, stellte darüber 1348, eine Urkunde h) aus, und thate in Ansehung der 3 Güter zu Bertelsdorf, in diesem nehmlichen Jahr, ein gleiches. i)

Herzog Fiedrich erneuerte diese Befreiungen 1355, k) und Herzog Ernst wiederholte 1582, l) die Erneuerung derselben, wie denn auch der Kurfürst Friedrich und Herzog Johann zu Sachsen, 1487, m) erstgedachte Befreiung von neuen bestättigten.

Die Administration dieses Hospitals war ehedem geistlichen Personen anvertrauet, sie ist aber, wie bereits oben angemerket worden, im Jahr 1470, von Herzog Wilhelm, dem hiesigem Stadtrath übergeben worden. Dieser verwaltet auch iezo noch daßelbe und sezet ihm einen Burgermeister und Rathsherrn vor, wovon der eine, die dabei vorfallende Iurisdictionalia, der andere aber die Einnahme und Ausgabe — mithin die Rechnung zu besorgen hat.

Erst gedachtem Stadtrath ist zwar die Bestellung eines Spittelmeisters einmal wieder abgenommen gewesen, er hat aber dieses Recht 1489, iedoch unter der Bedingnis, daß dadurch Durchlauchtigster Landesherrschaft an den, Ihr bei dem Hospital zustehenden Rechten, Gerechtigkeiten, Diensten und Pflichten nichts vergeben seyn sollte, wieder erhalten. n)

Unter dem Namen das Niedere Konventhauß, war in vorigen Zeiten, ein Hauß auf dem Pfarr-Kirch-Hof in welchem sich geistliche Weibspersonen, die man die guten Schwestern nannte, aufhielten, errichtet.

Alles, was von demselben bemercket werden kann, ist in zweien Urkunden enthalten. Die eine erzälet uns, daß der Stadtrath daßelbe des Bethes gefreiet o) und die andere, daß die Gräfin Jutta 1349, diesen guten Schwestern ebenfalls einen Befreiungs-Brief p) ertheilet und sie dadurch von aller Bethe, Steuer, Wächterlohn u. s. w. freigemacht hat. Hönn ist der Meinung q) daß sothanes Hauß da, wo iezo das Gymnasium akademikum stehet,

h) im Urkunden-Buch sub Num. XX.
i) das. sub Num. XXI.
k) das. sub Num. XXII.
l) das. sub Num. XXIII.
m) das. sub Num. XXIV.
n) das. sub Num. XXV.
o) das. sub Num. XXVI.
p) das. sub Num. XXVII.
q) in der Coburgischen Chronick I, B. S. 208.

stehet, befindlich gewesen und daß es in die Vorstadt, an den Ort, wo das iezige Konvent, nächst an der Salvaters Kirche erbauet ist, versezet worden sey. Diese Vermuthung hat, ob sie schon nicht bewiesen werden kann, viele Wahrscheinlichkeit.

Bei der Kirche St. Nicolaus vor dem äusern Ketschenthor, lieget das Siechenhauß, oder das Lazareth. Das Jahr, in welchem es errichtet worden ist, kann nicht angegeben werden, doch weiß man, daß schon im Jahr 1336, demselben, aus einem, dem Barfüßer-Kloster zuständig gewesenen Gehölz, das benöthigte Brennholz verschaffet worden ist.

Das Armen- oder Seelhauß hat seine Lage bei der heiligen Creuz-Kirche. Deßelben Endzweck gehet eigentlich dahin, daß die durchreißenden armen Leute, welche krank werden, auf eine gewiße Zeit darinnen beherberget und nach Befinden mit Allmosen versehen werden. Der Stadrath bestellet zur Aufsicht und Versorgung der Armen und Kranken, einen so genannten Seelvater.

Das Waisenhauß hat seinen Plaz auf den Burglaß, gleich bei dem Stadtgraben. Es ist demselben eine besondere Ober- und auch eine Unter-Inspektion vorgesezet. Erstere bestehet, aus einem Mitglied der Herzoglichen Regierung, der Cammer, des Konsistorium, der Landschafft, des Amtes und des Stadtraths.

Sie ist dermalen mit dem Herrn geheimden Rath, Regierungs-Präsidenten und Canzlar Heuschkel, dem geheimden Rath und Cammer-Präsidenten Gruner, Herrn konsistorial-Rath und General-Superintendent Bagge, und dem Herrn Landschaffs-Direkter von Imhoff, dem Herrn Hof- und konsistoial-Rath Göbel und dem Herrn Rath und Burgermeister Gruner besezet. Leztere stellet der iedesmalige unterste Diakonus an der St. Moriz- und Pfarrer an der heiligen Kreuz-Kirche vor. Das dabei angestellte Personale ist ein Verwalter, ein Präceptor und ein Waisen-Vater. Die Einrichtung ist sehr gut gemacht, die Kinder erhalten den besten Unterricht in allen nöthigen Dingen und leiden weder an Kleidung, noch Kost, noch auch an andern Bedürfnißen, Mangel.

In diesem nemlichen Hauß war auch 1706, ein Zuchthauß errichtet, es hat sich aber nur bis 1722, erhalten. Jezo ist daßelbe auf höchsten Befehl, und zwar im Jahr 1781, auf der Vestung Coburg restauriret worden. Daselbst befande sich das sogenannte kleine Zeughauß, welches ganz maßiv erbauet ist, und zu einer vollkommenen Einrichtung Plaz genug hatte.

Dieses wurde dazu angewendet und der ganze Bau dem sehr geschickten, auch auswärts berühmten Werckmeister und Hofzimmermann, Johann Michael

chael Ködel in Akkord gegeben. In dem untern Stockwerck sind Gefängnisse und Schlafstädte für dieienigen Züchtlinge, welche schwerer Verbrechen wegen, in das Zuchthauß gegeben worden, angebracht und es befinden sich auch daselbst Säulen, an welchen der Willkomm ausgetheilet wird. Das andere Stockwerck ist zur Wohnung des Zucht- und Werckmeisters und des Zuchtknechts eingerichtet, ingleichen ist eine große Arbeits-Stube, nebst noch andern Stuben und Kammern für die Züchtlinge, darinnen erbauet.

Damit dieses Gebäude in der Folge erweitert, und das schon vorhandene, bereits eben so, wie das zweite eingerichtete dritte Stockwerck fortgeführet werden kann, ist die Stiege bis dahin kontinuiret, und es ist auch die Verruckung der Hauptträger und Seulen bereits so geschehen, daß, wenn die übrigen Wände eingezogen werden sollen, alles, was schon gemacht ist, stehen bleibet. Sollte es in der Zukunfft an Plaz fehlen, so kann nicht nur in der Höhe das vierte Stockwerk angebracht, sondern es kann auch bei der Seite auf das Brauhauß zu, noch weiter sehr geräumig hinaus gebauet werden.

Dieses Hauß ist 110 Schuh lang, 48 bis an das Gesims und das Dach ist 42 Schuh hoch, hat ringsherum Fenster, welche in die Vestung und auf die Stadt zugehen und mit eisernen Stäben versehen sind.

Ueber dieses Zuchthauß ist eine besondere immediat-Kommißion, welche aus einem Mitglied Herzoglicher Regierung, Herzoglicher Cammer, aus einem Deputato der löblichen Landschaft, aus dem iedesmaligen Amtmann und aus einem Burgermeister bestehet.

Der Herr geheimde Rath, Regierungs-Präsident und Canzler Heuschkel, der geheimde Rath und Cammer-Präsident Gruner, der Herr Landschafts-Direktor von Imhoff, der Herr Hof- und Konsistorial-Rath, auch Amtmann Göbel und der Herr Burgermeister Gruner, machen dermalen diese immediat-Kommßion aus.

Der dabei angestellte Zuchthauß-Verwalter, Herr Johann Nikolaus Stößel, hat die Hauptrechnung, die Registerande und bei den Seßionen der Oberinspektion, die Protokolle zu führen, auch die Koncepte zu fertigen und zu mundiren. Der Unterinspektor, Herr Johann Christian Hoffmann, führet die besondere Aufsicht über daß Zuchthauß, der Zucht- und Werckmeister aber muß auser der zu haltenden Mitaufsicht, vor die richtige Fertigung der Arbeit, vor die Verköstigung und sichere Verwahrung der Züchtlinge, durch den Zuchtknecht sorgen.

Einen vorzüglichen Plaz verdienet unter den öffentlichen Gebäuden, das so berühmte Gymnasium akademikum, welches auch das Fürstliche Kollegium und das Casimirianum genennet wird.

Herzog Johann Casimir, der durch so viele vortrefliche Gebäude und Anstalten, sein Gedächtnis auf das glorreichste verewiget hat, ist der Stifter dieses, auch auswärts sehr vortheilhaft bekannten Gymnasiums.

Es legte derselbe 1601, den ersten Stein zu diesem grosen und weitläuftigen Bau und nachdem derselbe glücklich vollendet war, stellte er der, nach seinem Namen genannten hohen Schule, einen Bewiddungs-Brief zu, r) lies auch daßelbe den 3ten Julius 1605, sehr feierlich inauguriren.

An dem Ort, wo es iezo stehet, soll, iedoch nur zum Theil, nach einer alten schriftlichen Nachricht, ehedem ein, dem Stadrath zugehörig gewesenes Kornhauß gestanden haben.

Die darauf verwendeten Baukosten haben 26000 fl. Frk. betragen und es ist mit dreien grosen Auditorien, mit unterschiedlichen Wohnungen vor den iedesmaligen Direktor, einen Profeßor und Verwalter, ingleichen vor einen Famulus, dann auch mit vielen Kammern und einen Speis Zimmer vor die Konviktoristen, einer konsistorial-Stube, wo die Herrn Scholarchen ihre Seßionen und auch die Herren Profeßoren ihre Zusammenkünfte halten, endlich aber mit einem Tabulat und Karzer versehen.

Der dazu gehörige Thurm, dienet zu einem Observatorium und es befindet sich auch die Glocke daselbst, mit welcher das Zeichen zu den Lese-Stunden und zu den daselbst zu haltenden Reden und Disputationen gegeben wird.

In dem grösern, gleich unten angebrachten Hörsaale, welcher der Casimirianische genennet wird, werden die Wißenschaften der höhern Fakultäten gelehret, auch öffentliche Disputationen und andere Feierlichkeiten angestellet.

In dem obern Hörsaale — der Ernestinische genannt, wird die Philosophie, nebst den Künsten prositiret.

Nicht lange darnach, als diese Hohe-Schule war gestifftet worden, machte man die Erfahrung, daß weder in der hiesigen Stadt-Schule iunge Leute so hinlänglich konnten vorbereitet werden, noch daß auch auswärtige, welche in dieselbe aufgenommen zu werden verlangten, allezeit die nöthige Tüchtigkeit mit sich brachten, um sie sofort bei den Lectionibus publicis, mit Nuzen zuzulaßen.

Um

r) in dem Urkundenbuch sub Num. XXVIII. G. Ludwigs Hist. des Casimir. acad. in Coburg im 2ten Theil. S. 6. u. f. Herzog Johann Casimiro Kirchen-Ordnung S. 337. u. f.

Um dieser Inkonvenienz abzuhelfen, wurde ein besonderes Pädagogium sehr nuzbar errichtet, zu dem Gymnasium geschlagen und mit einem eignenem Auditorio versehen.

In dem Konviktorio sind seit 1606, 34 Personen täglich Mittag und Abends gespeiset worden — aber es haben diese Kost-Stellen seit 1771, auf 24 herunter gesezet werden müßen.

Durch die ungetreue Administration eines Verwalters, wäre daßelbe im Jahr 1770, beinahe zu Grunde gegangen, indem bei einer, zur Untersuchung des Fonds, besonders verordnet gewesenen Kommißion, sich ein Defekt von 50,000 fl. Rhn. oder 40,000 fl. Frk. unterschlagner Kapitalien, veroffenbaret, welcher sich auch bei der darauf angestellten gerichtlichen Inquisition wider diesen ungetreuen Administrator, bewahrheitet hat.

Doch ein Durchlauchtigster Ernst Friedrich, hat durch eben so gnädige, als weise Rettungs- und Erhaltungs-Mittel, diesem vortrefflichen Institut huldreichst beigestanden und ihm die verlohrne Kräfte zum Theil wieder geschenket, so daß der erlittene Verlust immer unmerckbarer wird. Auch eine löbliche Landschaft hat sich bei dieser Gelegenheit, sehr patriotisch bezeiget, indem sie, durch eine noch fortwährende jährliche Verwilligung, dieser hohen Schule eine grose Wohlthat erwiesen hat.

Dieses Gymnasium hat übrigens seine besondere Geseze, Freiheiten, Aufseher und Lehrer, ingleichen seinen eigenen Fond, der von dem besonders dazu bestellten, dem Scholarchat subordinirten Verwalter, administriret wird.

Die Geseze sind nicht nur einzeln, sondern sie sind auch in des Herzogs Johann Casimir Coburgischen Kirchen-Ordnung s) und in der von dem ehemaligen Direktor, Gottfried Ludwig 1725, herausgegebenen vollständigen Historie des Hochfürstlichen Gymnasii academici, abgedrucket worden. t)

Die Freiheiten bestehen kürzlich darinnen, daß die Lehrer selbst und auch die Studenten, ein forum privilegiatum haben. Die erstern stehen in Ansehung ihres Amtes lediglich unter dem Scholarchat, leztere haben ihre erste Instanz bei dem Direktor und dem Kollegio der Profeßoren, denn aber ebenfalls bei dem Scholarchat, welches in wichtigen Fällen immediate ad Serenissimum unterthänigst berichtet und die darauf eingehende höchste Befehle befolget.

Das Exklusions- und Relegations-Recht kann ohne Vorbewust und Befehl des Scholarchats, nicht ausgeübet werden.

Wenn

s) S. 347. u. f.

t) im 2ten Theil S. 31.

Wenn eine, oder die andere Stelle eines Lehrers erlediget ist, so bringt das Scholarchat andere geschickte und durch Schrifften schon bekannte Subiekte im Vorschlag und ertheilet, nach vorhergegangener höchster Genehmigung, die dazu erforderliche Vokationen.

Das Gymnasium führet sein eigenes Siegel, welches Christum auf einen Lehrstuhl, wie er seine Apostel lehret, vorstellet, auf dem Rande aber stehet:

Sigillum Gymnasii Casimiriani Coburgi.

Mit demselben werden die iedesmaligen, an dem sogenannten schwarzen Bret bekannt zu machenden Fest-Programmata, Relegations-Patente, andere öffentliche Anschläge und die auszustellenden Zeugniße, rothbesiegelt.

1677, wurde dieser hohen Schule von Kaiser Leopold ein Privilegium, u) wovon das Original bei Herzoglicher Cammer heilig aufbewahret wird, ertheilet.

Sie ist vermöge deßelben, zu einer Universität in allen Fakultäten erkläret, auch ist ihr dadurch das privilegium Comitivae Palatinae mitgetheilet worden.

Das Scholarchat bestehet aus zweien Mitgliedern des Herzoglichen Konsistorium, einem aus der Cammer einem von der Landschaft, dem Amtmann und aus einem Burgermeister. Sie sind dermalen, der Herr geheimde Rath und konsistorial-Präsident Hofmann, der geheimde Rath und Cammer-Präsident Gruner, der Herr konsistorial-Rath und General-Superintendent Bagge, der Herr Hof- und konsistorial-Rath Göbel und der Herr Rath und Burgermeister Gruner.

Die neuerliche Beschaffenheit dieses Gymnasium, ist 1768, von dem Kollegio der Profeßoren, öffentlich bekannt gemacht worden. w)

Als Profeßoren, welche alle, durch ihre bekannte Gelehrsamkeit und Dienst-Eifer, dem Gymnasium Ehre machen, sind bei demselben angestellet, Herr Ehregott Nicolaus Bagge, konsistorialrath, General-Superintendent und Professor Theogiae primarius, Herr Johann Casimir Happach, konsistorialrath, Direktor und Professor Theologiae, Herr Johann Heinrich Slevogt Professor Iuris et Historiarum, Herr Herrmann Gottlieb Hornschuch M. D. Landphisikus und Professor Physices, Herr M. Laurenz Adam Bartenstein, Pädagogiarch und Professor Matheseos et Poes. Herr M. Johann Chri-

u) im Urkundenbuch sub Num. XXIX.

w) Nachricht von der Einrichtung und dem gegenwärtigen Zustande des Coburg. Akademischen Gymnasii Casimirani.

Christoph Briegleb, Professor Philosophiae, Herr Johann Melchior Lochmann, Professor Reht. et Graecae Linguae, Herr Johann Friedrich Quehl, Professor Linguae Gallicae und Herr Johann Friedrich Facius, Professor extraordinarius.

Die Verwaltung der Oekonomischen Anstalten nnd Einrichtung, inglei- chen das Rechnungs-Wesen, hat der Verwalter, Herr August Bartenstein auf sich

Es befinden sich bei mehr gedachtem Casimirianum zwei öffentliche Bibliotheken, welche alle Wochen geöfnet und den Studenten, um eine Bücher-Kenntnis zu erlangen, vorgezeiget, auch zum Gebrauch entlehnet werden.

Die eine heist von ihrem Stiffter, dem Herzog Johann Casimir, Casimiriana, die andere von dem Herzog Albrecht, Albertina.

Zu iener sind 1607, die Schlüßel und Bestellung übergeben, und diese ist durch ein Testament Herrn Herzog Albrechts, verschaffet worden.

Der berühmte Herr Profeßor Briegleb ist der Bibliothekair darüber und sie werden von Zeit, zu Zeit, mit nüzlichen und guten Büchern vermehret.

Es ist auch ein Anfang zu einem Naturalien-Kabinet vorhanden und es wäre zu wünschen, daß schon lange mehr dazu wäre gesammlet worden. Doch dieser Wunsch ist nunmehro erfüllet, da der Herr Professor Hornschuch vor die beßere Einrichtung und Vermehrung deßelben, bestens und rühmlichst sorgen wird.

Die Raths-Schule, bestehet aus 7 Klaßen, in den obern wird das Christenthum, die lateinische, und griegische Sprache gelehret, in den untern aber der Unterricht zum Lesen gegeben. Sie ist 1576, erbauet worden. Die dabei angestellten Lehrer sind, der Rektor, Herr Johann Christoph Dinkler, der Konrektor Herr Johann Dreßel, der dritte, Herr Heinrich Balthasar Reppert, der vierte, Herr Johann Christoph Ludwig Riedel, der fünfte, Herr Johann Georg Adam, der sechste, der Kantor Herr Ludwig Heinrich Kellner, und der siebende Herr Elieser Bagge.

Die 4 deutschen Schulen sind folgende, die Steinewegleins, die Armen, die Waag, und die heilige Kreuz-Schule.

Die Burgerschaft ist dem Stadtrath, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, in der erstern Instanz untergeben.

Derselbe hat viele Privilegien von den ehemaligen Kaisern, Ludwig, Carl, Wenzlaus, Ruprecht, Siegmund, Albrecht, Friederich und Maximilian erhalten. Sie können aber an und für sich, der Landesherrschafft nicht nach-

theilig

theilig seyn und es hat noch über dieses der Stadtrath, deshalben im Jahr 1500, einen Revers x) von sich stellen müßen.

Er bestunde anfänglich aus 24, Personen, ist aber unter der Regierung Herzog Johann Casimirs, auf 20 herunter gesezet worden, indem die Mezger und Becker, aus leicht sich zu denckenden Ursachen, nicht mehr in den Rath kommen können.

Sonsten waren 4 Burgermeister, deren Anzahl aber iezo seit einiger Zeit, iedoch nicht auf beständig, nur auf 3 gesezet ist.

Der Rath wird in den Innern und Aeusern eingetheilet. Michaelis wird allezeit ein neuer gewähler, diese Wahl Durchlauchtigster Herrschaft schriftlich angezeiget und um die Konfirmation, unterthänigst nachgesuchet.

Ist diese erfolget; so geschiehet die Einweisung deßelben, durch den iedesmaligen Canzlar, oder vorsizenden Regierungs-Rath.

Das Einkommen des Stadtraths bestehet in nachfolgenden Stücken. Er nimmt den, Michaelis zu entrichtenden Bäth y) ein, dann erhält er von allen Burgern, die auf seinem Lehen wohnen und keine Herrschaftlichen Diener sind, auf dem Fall, wenn keine Verträge entgegen stehen, bei ihren Abzug aus dem Weichbild, von Zehen, einen Gulden Abzuggeld, iedoch mit dem Unterschied, daß von denen, die im Lande bleiben, etwas weniger genommen wird.

Hierbei muß sich auch derselbe nach denen, von Durchlauchtigster Landesherrschaft, mit andern Herrschafften eingegangenen Verträgen richten und er hat, von denienigen Abzug-Geld, welches er von seinen und seiner Aemters Lehen, auser den Weichbild erhebet, den Fürstlichen Aemtern die Helfte abzugeben.

Hierauf können sich aber andere Lehnherren nicht beruffen, weil diese Befugnis dem Stadtrath, vermöge eines Landesherrlichen Reskripts von 24sten April 1762, absque omni Consequentia und in Rücksicht, daß solches dem gemeinen Stadtwesen und den piis causis zu gute kommt, nur aus Gnaden gestattet worden.

Wer fremdes Bier, oder Wein in die Stadt bringet und nicht privilegiret ist, muß 1 fl. Niederlag an denselben bezahlen und von dem Wein, welcher hier wächst, ingleichen vos dem hier gebrauet-werdenden Bier, wird das Umgeld an ihn entrichtet.

Von

x) im Urkunden-Buch sub Num. XXX.

y) H. F. Schorch Diss. de praestatione annua in urbe Coburgensi usitata, die Bäthe.

Von denen, in dem Stadt-Brau-Hauß geschehenden Gebräuden wird ein gewißes Keßel-Geld bezahlet, auch erhebet der Stadtrath Zoll- und Waaggeld, dann bei verschiedenen Handwerken von einem ieden Handwerksmann, der Meister wird, einen gewißen Antheil Meisterrecht, das Burgergeld, von einem ieden der Burger wird 5 fl. wenn er aber Frau und Kinder hat, ein mehreres.

Von seinen Lehen erhält er das Lehengeld, wenn aber ein Burger etwas, so Raths-Lehen und in der Stadt-Fluhr-Marckung gelegen ist, zu Lehen empfängt, giebt er kein Handlohn, sondern nur von 100 fl., 6 Batz. Schreib-Geld. Wenn Fürstliche Räthe und andere Personen, erhebliche Ursachen haben, warum sie das Burgerrecht auch denn, wenn sie ein burgerliches Gut erkauffen, an sich zu bringen, Bedencken tragen; so vereiniget sich der Rath mit demselben eines gewißen Dinggelds.

Das Busengeld, welches von ihm, als Strafe diktiret wird, gehöret ihm nur zur Helfte, indem er den halben Theil davon, an das Fürstliche Amt liefern muß. Hiernächst hat derselbe Erb- und Brücken-Zinß, der von Alters her, auf die Güter gesezet worden, Pachtgelder von seinen Gütern, Wohnungen, Gewölb- und Kellern, ferner Gült von seinen Höfen, die Nuzung von Teichen und Gehölzen, auch die Zinsen von den ausgeliehenen Kapitalien einzunehmen.

Auserdem verwaltet gedachter Stadtrath, das Probst-Amt, welches iährlich bei 2270 fl. erträgt, dann das Hospital-Amt, welches 2883 fl. Frk. einzunehmen, dagegen aber auch 2411 fl. Frk. auszugeben, ferner das St. Moriz-Amt, deßen Einkünffte 336 fl. und die Ausgaben 337 fl. betragen. Das sogenannte Umgelder-Amt möchte überhaupt ein Jahr in das andere gerechnet, 3411 fl. Frk. abwerffen, dagegen aber ein ungleich mehreres zu bezahlen haben.

Er vociret, nach vorhero an das Fürstliche Konsistorium erstatteten Bericht und nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung, die sämtliche bei der St. Moriz- und bei der heiligen Kreuz-Kirche angestellte Geistliche.

Ein gleiches thut er auch in Ansehung der Schulen, eines Stadtphysikus und eines Zöllners, verschiedener Stadt- und Werkmeister, der Schaar- und Thurm-Wächter, des Fluhrschüzen, des Försters in Weyhers, der Marckmeister, des Stadtwachmeisters, des Stadthirtens, der Bettelvoigte und der Stadtknechte, welche leztere iedoch in dem Fürstlichen Amt verpflichtet werden müßen.

Er ist Kanzleisäßig und nimmt dahero nur von den hohen Kollegien und zwar von iedem, nach seinem Departement, Befehle an.

Vermöge des Erbbuchs hat derselbe Macht und vor Alters hergebracht, um Schulden und Erbschaft Recht zu sprechen, auch gegen seine Burger Hülfe zu thun. Er muste ehedem zu dem Halsgericht der Herren Herzoge zu Sachsen, geloben und schwören, wie denn auch noch iezo, wenn ein Verbrecher über die Inquisitions-Artikul- oder sonst peinlich befraget wird, die Bauherren des Raths, als Schöppen beisizen müßen.

Da gnädigster Landesherrschaft, in Ansehung der Stadt Coburg, alle Obrigkeit zustehet; so muß auch der Stadtrath, bei den, vor ihn gehörigen Fällen, nach der Fürstlichen Landes-Ordnung und andern publicirten Mandaten sprechen.

Ihm stehet ferner das Recht zu, das Gewicht, Eymer und Maas fürzuschreiben und zu eichen, auch mit dem dazu geordneten Stadt-Zeichen, zu zeichnen und zu brennen.

Die Marckungs-Irrungen innerhalb der Stadt-Mauer, wenn sie nicht herrschaftliche Lehen betreffen, gehören vor den Stadtrath, dieienigen Irrungen aber, welche über Grundstücke in den Vorstädten entstehen, ingleichen auf Aeckern und Wiesen sich ergeben, sollen ohne das Fürstliche Amt nicht untersucht und vermarcket werden.

Die Badstube in der Vorstadt, ist zur Helfte Fürstl. Amts- und zur andern Helfte Raths-Lehen. Der Stadtrath erhebet dahero das halbe Lehngeld und die halben Zinßen davon.

Das sonsten im Spital gehaltene Gericht, wurde durch den Centgrafen, als Richter, mit 6 Lehnleuten des Spitals und mit 6 Schöppen aus den Gerichten Rodach und Lauter besezet.

Lehen- und Erbschafts-Sachen, auch alle Bußwürdige Vorfallenheiten, waren der Entscheidung dieses Gerichts unterworffen. Von den Strafen erhielte den einen Theil die Landesherrschaft, den andern aber das Spital. Dieses Gericht ist schon lange aufgehoben worden und in Abgang gekommen.

Der Stadtrath ist übrigens einer der ansehnlichsten Landstände und hat also Sessionem et Votum auf den Landtägen, ingleichen das ius subcollectandi.

Er bestehet dermalen aus folgenden Personen. Herr Ernst Friedrich Gruner, Rath und Burgermeister auch Hospitalamt-Mitvorsteher, der Hofadvokat Herr Johann Albrecht Christoph Fischer, Burgermeister und Probsteiamts-Mitvorsteher, der Hofadvokat Herr Christian Johann Schmidt, Burgermeister und Hospitalamt-Mitvorsteher, dann der Hofrath Herr Johann Daniel Prätorius, Stadtsyndikus.

Die Rathsherren sind Herr Christian Heinrich Schneider, Bauverordneter, Gotteskasten- und Allmosen-Vorsteher, Herr Johann Christoph Schu-

Schuster, Probstei-Amts-Mitvorsteher und Extra-Steuer-Einnehmer, Herr Theodor Daßdorf, Bauverordneter, Herr Gustav Heinrich von Gera, Bauverordneter, Herr Johann Nicolaus Römhild, Bauverordneter und ordinair-Steuer-Einnehmer, Herr Johann Philipp Hagelganß, Herr Conrad Friedrich Reuß, Oberumgelder und Administrator der Wach-Kaße, Herr Johann Christian Müller, Herr Ehrhard Conrad Frommann, Herr Johann Nicolaus Stößel und Herr Johann Ludwig Dorschel.

Dann wegen der Gemeinde Herr Johann Hülß und Herr Johann Heinrich Lobenstein; als Stadtschreiber ist angestellet, Herr Johann Christian Müller.

Die Burgerschaft hat die Wachen, Frohnen, und andere burgerliche Beschwerungen auf sich und treibet beinahe alle Künste und Handwercker, wodurch sie ihre gute Nahrung erhält. Diejenigen, welche Häuser besizen, auf denen die Braugerechtigkeit hafftet, verbeßern auch hierdurch dieselbe.

An geschickten, auch auserhalb ihrem Vaterland berühmten Künstlern und Handwercken, ist gar kein Mangel und in manchen Innungen giebt es 60 und mehr Meister.

Apothecker, Bader, Barbirer, Becker, Beutler, Bildhauer, Blechschmiede, Braumeister, Buchbinder, Buchdrucker, Büchsenmacher, Büttner, Drechßler, von welchen einige viele Spielsachen nach Sonneberg und Neustadt liefern, Cirkelschmiede, Kunst-Färber, Feilenhauer, Glockengieser, Goldschmiede, Gürtler, Häfner, Hufschmiede, Huthmacher, Jubelier, Kammmacher, Kartenmacher, Knopfmacher, Konditor, Kupferstecher, Kupferschmiede, Kürschner, Leineweber, Lohgerber, Mahler, Maurer, Meßerschmiede, Mezger, Müller, Nadler, Nagelschmiede, Peruckenmacher, Pettschierstecher, Posementirer, Riemer, Sattler, Seifensieder, Seiler, Schieferdecker, Schneider, Schuhmacher, Schlothfeger, Schreiner, Schloßer Sporer, Steinschneider, Strumpfwircker, Schwerdtfeger, Tuchmacher, Tüncher, Uhrmacher, Waldhornmacher, Wagner, Weisgerber, Zimmerleute, Zinngieser, Ziegler und Zeuchmacher sind in der Stadt Coburg anzutreffen.

Die Kaufmannschaft ist ansehnlich, die vornehmsten Handlungen aber sind, die Ahliche Buch-Handlung, die Werneckisch- die Sandische die Hornungische- die Buchenröderische, die Beyerische- die Treiberische- die Schönertische, die Sartoriusische-Schnitt- die Scheleriche- Meyerlische- die Frommannische- Kuntzische- Dorschische- Beyerische- und Kreppertische-Materialien- dann die Handelische- Clemenzische-Rempfische-Tuch- und die Appelische-Zeuch-Handlung. Einige derselben stehen mit

den größten auswärtigen Handels-Pläzen in so genauer Verbindung, daß sie an die berühmtesten Orte, durch Wechßel, die Gelder, welche man von hier aus, da oder dort, bezahlen will, übermachen können.

Die Burgerschaft hat das Recht, an gewißen festgesezten Tagen, das Fischwaßer, so weit daßelbe versteinet ist, mithin von der heiligen-Kreuz-Brücke an, bis an die Finckenmühle, zu befischen, doch muß sie sich dabei nach der ihr vorgeschriebenen Ordnung richten.

Zur Huth und Weide ihres Viehes, ist derselben eingegeben der Anger vor dem Ketschenthor, der vor dem Judenthor, der Sauanger hinter der Angermühl, der heilige Kreuz-Anger, ingleichen die Huth bei Scheuerfeld und Neuses.

Die Burger, deren Häußer das Braurecht haben, dürfen Bier brauen und verzäpfen, mulzen; einheimischen und fremden Wein verschenken, auch mit Hopfen, Wolle, Eisenwerck und andern handeln.

Daß die gleich bei Coburg, auf einem Berg gelegene Vestung gleiches Namens, wahrscheinlicher Weise, auf Befehl Henrici Aucupis von dem Grafen Cobbo erbauet worden, das ist schon weiter oben angeführet worden.

In einer Urkunde vom Jahr 1207, z) wird ausdrücklich bezeuget, daß dieser Ort sonst Trufalistadt genennet worden.

Sie soll ehedem ein Kloster a) gewesen und von der Königin Richza, dem Erzbischoff Annoni zu Cöln und dem St. Peters-Stift daselbst, 1057, überlassen worden seyn, wobei sich jedoch gedachte Königin bedungen hat, daß sie die zu Saalfeld und Coburg gehörige Güter, Zeitlebens in Genuß behalten wolle. b)

Diese Urkunde hat zwar ihre gute Richtigkeit, es wird aber gleichwohlen auch behauptet, das nicht die Vestung selbst, sondern nur die darinnen befindliche Kapelle, ehedem zu dem Kloster Saalfeld gehöret habe c) ohnerachtet in einer andern Urkunde des Pabst Honorius II. vom Jahr 1126, d) dem Kloster zu Saalfeld, der Berg, welcher Coburg genennet wird, mit allen seinen Grundstücken und Pertinentien, auf das kräftigste versichert und bestätiget worden ist.

Die

z) im Urkunden-Buch sub Num. XXXI.
a) Hönns Coburgische Chronick I. B. XL. C. S. 238.
b) im Urkunden-Buch sub Num. XXXII.
c) I. F. Gruneri opusc. Vol. II. p. 33.
d) im Urkunden-Buch sub Num. XXXIII.

Die Vestung Coburg ist wohl nur nach und nach befestiget worden, indeßen hat doch schon Kurfürst Johann Friedrich, in seinem 1553, errichteten Testament, verordnet, daß ein gemeinschaftlicher Hauptmann bei derselben angestellet werden sollte.

Herzog Johann Casimir hat sie in einen sehr guten Vertheidigungs-Stand hergestellet und Herzog Friedrich Wilhelm zu Altenburg, hat ihr nach den damaligen Zeiten, die ganze Vollkommenheit gegeben.

Sie liegt ziemlich hoch und ist auser der starcken Mauer und tiefen Gräben, mit 5 Pasteien, wovon die eine, die Neue, die andere, die Bären, die dritte, die Hohe, die vierte, die Stern, und die fünfte, die Schindel-Pastei genennet wird, umgeben. Auf diesen Pasteien stehen rings um die Vestung, sehr schöne Kanonen, Karthaunen und anderes schweres Geschüz.

Sie hat zwei grose Pläze, welche mit verschiedenen Gebäuden umgeben sind, unter welchen die Fürstliche Residenz, in der Kurfürst Friedrich, Johannes und Johann Friedrich, sich öfters aufgehalten haben, vorzüglich zu bemercken ist.

Dermalen ist dieses Gebäude einem iedesmaligen Kommendanten zu seiner Wohnung angewiesen und es befindet sich auch in demselben die Stube, in der sich D. Luther, bei einem halben Jahr, verborgen aufgehalten hat.

In dem obern Stockwerk sind noch diejenigen Zimmer zu sehen, in denen des Herzogs Johann Casimirs verstoßene Gemahlin Anna, gefänglich enthalten worden ist.

Ehedem war eine Salpeter-Siederei und es ist auch noch ein Brauhauß und eine Darr daselbst.

Die Kirche, deren Alterthum aus der Bauart abzunehmen ist, ist ehedem die Pfarr-Kirche genennet worden und es gehörete das Dorf und die Pfarrei Seidmannsdorf dazu. Daher kommt es wohl, daß der iedesmalige Pfarrer zu gedachten Seidmannsdorf, noch iezo alle 14 Tage in derselben einmal predigen muß.

Es wird ein eigener Pfarrer, welcher dermalen Herr Johann Friedrich Seifarth heist, daselbst gehalten und die dasigen Einwohner sowohl, als die zu Coburg befindlichen Soldaten, sind dahin eingepfarret.

In dem einen, und zwar in dem grosen Zeughauß werden allerhand Gewehre und Ammunition, ingleichen zwei Braunwägen des Herzog Johann Casimirs, welche von ganz besonderer antiquer Art und durchaus mit dem besten Ducaten-Gold vergoldet sind, aufbewahret.

In dem kleinen Zeughauß ist, wie bereits angeführet worden, neuerlich ein Zuchthauß errichtet.

Auser einer Cisterne, in welche das Waßer von den Dächern geleitet wird und auser einem auserhalb der Vestung, bei der Herrschaftlichen Schäferei sich befindenden Brunnen, stehet auf der Mitte des Plazes, der, mit einem Hauß bedeckte Hauptbrunnen.

Aus diesen wird vermittelst eines grosen Rades, das Waßer getretten und es ist ein besondere Brunnen-Tretter dazu bestellet.

Es sind auch verschiedene Pulverthürme, eine Wind- Roß- Trett- und Hand-Mühle, welche iedoch dermalen nicht gebrauchet werden und ein Vorraths-hauß, worinnen allerhand Gewehr und Ammunition aufbewahret wird und welches der Vorrathsverwalter Hoffmann unter sich hat, in dieser Vestung anzutreffen.

Sie ist auser der Mauer, den Palisaden, Graben und den Schlagbäumen, mit 4 Thoren und einer Zugbrücke wohl verwahret. Die Aussicht auf derselben ist ganz vortreflich, sie gehet auf viele Meilen wegs weit und läst sich beßer selbst sehen als beschreiben. Anhöhen, Berge, Thäler, Ebne, Felder, Wiesen, Dörfer, Waldungen und Flüße, reizen das Aug und machen ein herrliches Gemälde.

Der Herr geheimde Rath und Obrist von Heldrit, ist Kommendant von derselben.

In 15, daselbst befindlichen Häußern, wohnen 109 Seelen.

Beschreibung
des
Fürstlichen Amts Coburg
nach
seinen vier Gerichten.

Vorerinnerung.

Das Fürstliche Amt Coburg hat schon gedachtermaasen, ursprünglich aus 6 Gerichten, aus der Stadt Coburg mit dem Gericht Lauter, ober und unterhalb der Stadt und aus dem Jtschgrund, Stadt und Gericht Rodach, Gericht Gestungshausen, Stadt und Gericht Neustadt, Stadt und Gericht Sonnenberg und Stadt und Gericht Schalckau bestanden.

Die beiden leztern Gerichte sind, wie ich bereits in den Berichtigungen der Sprengseyfischen Topographie und in der Fortsezung derselben, bemercket habe, 1534 und 1723, davon abgerißen worden. Es bleiben dahero nunmehro demselben nur annoch die erstern vier Gerichte, in welchen es, die Voigtei- und Erb-Gerichte, in so ferne dergleichen Jurisdiktion, die darinnen belegenen landständischen Voigteien, über ihre Lehnleute nicht hergebracht, auszuüben hat. So viel das Gericht Neustadt betrift, gehören die Erbgerichte, in Ansehung der, in demselben wohnenden centbaren Unterthanen, zu dem Amt Neustadt.

Hiernächst hat erst gedachtes Fürstliches Amt Coburg in allen Handwerks- und Marsch- auch in vielen Policei-Sachen, die beständige Kommißion in der Stadt und auf dem Lande, in seinem Bezirk.

Ueber alle Kirchen und Pfarreien, die nicht zum geistlichen Untergericht zu Neustadt gehören, und wo nicht etwa ein oder der andere Vasall mit diesem Recht besonders beliehen ist, hat es das ius patronatus, wie denn daßelbe die Vokationen ausfertiget und bei der Präsentation eines neuen Geistlichen,

demselben solche behändiget und ihm wegen der Konfirmation an das Fürstliche Konsistorium verweiset.

In der Stadt sind die 16 Gewölbe vor der Canzlei am Marckt, und die 24 Fleischbäncke in der Rosengaße, wobei zu bemerken ist, daß es eigentlich nur 23 sind, daß aber die Eck- oder Herrn-Banck, vor 2 gerechnet wird und auch doppelte Zinß entrichtet, Fürstliches Amts-Lehen.

Auser diesen sind verschiedene Häußer vor dem Steinthor, im Stezenbach, in der Brunn- und obern Stein-Gaß, ingleichen auf dem Salz-Marckt, oben an der Grafen-Gaß, in der kleinen Jehannes- in der Mezgers-Gassen, vor dem Ketschenthor und im Zinkenwehr, welches leztere aber nur eine Hofstatt und dermalen ein Garten ist, dahin lehnbar.

Vor dem äusern Judenthor befinden sich ebenfalls einige Häußer, Gärten und Städel, als in der Webergaße, in Seuboden-Hof und auf den Steinweg, ingleichen in der Brunngaße, welche demselben zu Lehen gehen. Dergleichen sind auch hinter- und bei der Hasel- und Haynmühle, ferner in der Schenckgaße, in gegen- unter- und vor dem heiligen Creuz-Thor, auf dem Burglaß, am Hayn-Thor, im Graben und unter dem Burglaßthor anzutreffen.

Das Mittelbad in der Nägeleins-Gaße, das Herrenbad in der kleinen Johannes-Gaße und das Steinweger-Bad auf dem Steinweg, in der Badersgaße, sind ebenfalls Fürstliche Amtslehen.

Der Besitzer des ersteren, welches in dem Erbuch, die Oberbad-Stube genannt wird, muste in ältern Zeiten, wöchentlich auf das Schloß gehen und das Gesind barbiren.

Dagegen war ihm, bis auf Widerruf, die davon zu entrichtende Zinß erlaßen.

Noch weiter gehören dahin, die Angermühle im Zinckenwehr, die Hallmühle vor dem Judenthor, die Lautermühle unter der Webergaße, die Knickermühle in der Badergaße, die Haynmühle am Haynthor, die von Herrn Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst vererbte Schleif- oder Poliermühle am Schleifanger, die gleichfalls vererbte, hinter der Halbmühle gelege-

gelegene Walckmühle; die neue Walckmühle bei Kortendorf, welche den Zeuchmachern gehöret und eine Ziegelhütte vor dem heiligen Creuzthor.

Auf denen so eben angeführten Mahlmühlen hafftet die Frohne mit dem Beil und in dem Erbuch ist die Anmerckung enthalten, daß deren Besizer, was sie von Fischen in Schwedrichen, Reußen, oder sonst fangen, gnädigster Herrschaft, oder einem Schoßer von Ihrer Gnaden wegen, wie es von Alters her allweg also geschehen und gehalten worden, abgeben sollen.

Die Besichtigung- oder sogenannte Mühlen Schau, wird alleine von dem Fürstl. Amt vorgenommen.

Es würde zu weitläufftig seyn, wenn hier auch die Aecker, Wiesen, Gärten, Kraut-Bethe, Weinberge, und Fisch-Gaden, welche dem Fürstlichen Amt lehnbar sind, einzeln angezeiget würden. Ich bemercke dahero nur annoch, daß im Jahr 1704, ein gewißer Wild, des Raths, verschiedene in dem Coburger Stadt-Weichbild belegene Stücke, dem Fürstlichen Amt, als ein Afterlehen aufgetragen hat. Sie müßen daselbst in das Lehen genommen werden, wovon aber das halbe Lehen- und Schreib-Geld, ingleichen die Helfte von Kauf- und Quittungs-Briefen, nebst den jährlichen Erbzinßen, an die Wildischen Erben, oder wer dieses an sich kauft, abgegeben werden.

Als 1599, Lukas von Einberg, der lezte dieses Stammes und Namens, diese Zeitlichkeit segnete, fielen deßen Lehen dem Herzog Johann Casimir heim und da wurden die, in der Stadt Coburg befindlichen dahin lehnbar gewesenen Gebäude und die, im Weichbild belegenen Gärten, Wiesen, Weinberge und Felder, zum Fürstlichen Amt geschlagen.

Auser diesen und denen, in den nun sogleich zu beschreibenden Gerichten, befindlichen Lehen, hat es auch auserhalb seiner Grenzen, zu Altenbanz, Burkunstadt, Büchiz, Ebern, Hayn bei Küps, Hemmendorf, Heyrath, Kaltenbrunn, Lahm, Mannsgereuth, Memmelsdorf, Michelau, Neundorf und Stadel, ferner in dem S. Meinigischen Amt Schalckau, zu Heid, Bachfeld und Gersdorf und zwar in diesen drei leztern Dörfern, so wie zu Mannsgereuth und Michelau, häußliche in den übrigen aber, nur einzelne Lehenstücke.

Nunmehro sollen die Gerichte, aus welchen das Amt Coburg iezo noch bestehet, einzeln und näher beschrieben, auch da, wo sich Adeliche- oder andere Güter befinden, die erforderlichen Nachrichten, so genau, als es möglich ist, mitgetheilet werden.

Damit aber die Orte im Aufschlagen desto leichter zu finden sind, sollen dieselben nicht ihrer natürlichen Lage nach, sondern in alphabetischer Ordnung angeführet und beschrieben werden.

Topographie
des
Gerichts Lauter und des
Itschgrundes.

Das Gericht Lauter mit Einschluß des Jtschgrundes beträgt 3 quadrat-Meilen $\frac{4031}{10000}$. Es liegen in demselben 83 Dörfer und Orte, ingleichen 25, Kirchen. Die Volks-Menge bestehet in 15222 Seelen und Wohnhäußer zälet man 2391.

Dieses Gerichts wird schon in dem Hennebergischen Urbario von 1311, gedacht und darinnen das Amt Luter genannt. Die in demselben liegenden Orte und Dorfschaften, sind folgende.

Das Dorf Ahorn, eigentlich am Ahorn, einem ehemaligen Gehölze, zwischen der Ahorner-Gegend und der Stadt Coburg, welches auch Mahren genennet wird, liegt nicht weit von Coburg, hinter einem grosen Berg. Dessen Fluhr stöst auf der einen Seite, zunächst an das Coburgische Stadt-Weichbild und auf der andern Seite, grenzet sie an das Würzburgische Territorium.

Daß obere Dorf liegt zwischen zweien Bergen, dem Hüner- und dem Sand-berg. Die auf dem leztern gelegenen Aecker sind ehedem Weinberge gewesen, und es muß vieler Wein daselbst gebauet worden seyn, weil ein eigener Weinmann darauf gehalten und besoldet worden.

Das untere Dorf ziehet sich gegen einen Schroth zu, durch den man in den Jtschgrund, in die Gegend, oberhalb der Finkenmühle kommt und woselbst der beträchtlichste Wießwachs für das Dorf Ahorn, anzutreffen ist.

Es wird allerlei Gedrayt und auch sehr gutes Obst daselbst gebauet, aber die Vieh-Zucht bedeutet eben nicht viel.

Auser einigen daselbst belegenen Teichen, fehlet es auch nicht an guten Brunn- und Quell-Waßern.

Es stehet unter der Coburgischen Landeshoheit und das dasige Ritterguth ist nach Coburg lehnbar.

Ehedem und zwar im Jahr 1528, besasen dieses Dorf und Ritterguth, die Gebrüdere Joachim und Valentin von Rosenau, von ihnen kam es 1589, an Herzog Johann Casimir. Dieser verkauffte es um 26,000 fl. an Georg Truchses von Henneberg. Nach der Zeit gelangte es an den von Streitberg, von diesem aber an die von Mussellischen Geschwister, und Johann

hann Lorenz Muffel von Ermreuth, verkaufte 1688, seinen daran gehabten Antheil, an Christoph Friedrich von und auf Wiesenthau. Lezterer besaß solches nicht lange, indem er es schon 1689, an seinen Verkäufer wieder zurückgab.

1698, gediehe die eine Lorenz Muffelische Helfte und bald darnach, auch die andere durch Kauf, an den S. Römhildischen Rath, Georg Paul von Hendrich. Dieser starb 1738, und deßen Herren Söhne, Johann Friedrich, Christoph Siegmund, und Friedrich Wilhelm von Hendrich, erbten dieses Gut zu gleichen Theilen.

Von diesen verschiede zuerst der S. Coburg-Saalfeldische geheimde Rath, konsistorial Präsident und Landschafts-Directtor, Herr Christoph Siegmund von Hendrich und seinen daran gehabten dritten Antheil, hinterlies er seinem Sohn, dem S. Meinigischen geheimden Regierungs- und Legations-Rath, Herrn Franz Josias von Hendrich.

Als im Jahr 1775, der S. Weimarische geheimde Rath, Regierungs- und konsistorial Präsident, Herr Johann Friedrich von Hendrich, diese Zeitlichkeit ebenfalls segnete, wurde von deßelben Antheil, sein Sohn, der S. Weimarische Cammerrath, Herr Franz Ludwig von Hendrich, Erbe.

Endlich starb auch der S. Coburg-Saalfeldische geheimde Rath und Landschafts-Directtor, Herr Wilhelm Friedrich von Hendrich und deßen dritten Theil erbeten, die schon gedachten beiden Herren von Hendrich zu Meiningen und Weimar. Der leztere verkaufte 1777, seine nunmehro an diesem Rittergut gehabte Helfte, an den Herrn geheimden Regierungsrath von Hendrich zu Meiningen, welcher auch dermalen der alleinige Besizer davon ist.

Es befindet sich eine Kirche daselbst und ein iedesmaliger Ritterguths-Besizer, ist Patron derselben.

Nach den Kirchen-Visitations-Akten vom Jahr 1528, war damalen an diesem Orte Johann Meulner Pfarrer.

Das Einkommen der Pfarrei war so schlecht, daß er, um seine Nahrung hinläglich zu erhalten, das Leineweber Handwerck dabei treiben muste.

Nach diesem nemlichen Akten vom Jahr 1535, haben die von Rosenau, den zur Pfarrei gehörigen Zehend, samt andern Einkünften an sich gezogen. Die dieserwegen von dem Pfarrer geführte Beschwerde ist dahin verglichen worden, daß die von Rosenau denselben behalten, und daß ihre Güter und Weinberge, von Zehend so lange befreiet seyn sollten, als sie dem Pfarrer jährlich und ordentlich bezalen, auch das Pfarrhauß mit allen Gebäuden, in- und auswendig, zuglich mit dem Pfarrhof, in bauchlichen Wesen erhalten würden.

Däser-

Daferne aber dieses nicht geschehen sollte, wird dem Pfarrer der Zehend ausdrücklich vorbehalten. Hiernächst ist auch dem damaligen Geistlichen und allen seinen Nachkommen, alles übrige, was zu der Pfarrei gehörig ist, sowohl an Gedrayt, als auch an Zinsen, Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Gärten, eingeantwortet und übergeben worden.

Die Kirche führte ehemals den Namen, zu unsrer lieben Frauen und zur Zeit des Pabstums, soll eine starcke Wallfarth dahin gegangen seyn.

Sie ist ein unregelmäsiges Gebäude und muß schon sehr alt seyn, wenigstens ist erweißlich, daß sie über das Jahr 1444. hinaus gehet.

In einer besondern zugemachten Nische, neben der hintern Kirchthür, wird noch ein Marienbild, in Lebensgröse aufbewahret.

Das sehenswürdigste in derselben, ist ein überaus fein gearbeitetes steinernes und mit eisernen Gitterwerck umgebenes Streitbergisches Epitaphium, bei der Hauptthüre zur rechten Hand. Es sind auf demselben, der ehemalige Gutsbesizer **Wilhelm von Streitberg**, nebst seiner Gemahlin, Anna, einer gebohrnen Truchseß von Henneberg und deren Kinder beiderlei Geschlechts, kniend in Lebensgröse vorgestellet. Die dazu gehörigen Inschrifften sind bereits in **Ludwigs** Ehre des Casimiriani im 2ten Theil, S. 63. abgedrucket.

Jenseits der Kanzel, befindet sich ein hohes hölzernes Denkmal **Hans Wilhelm von Streitberg**, des leztern dieses angesehenen Geschlechts. Seine Statur ist von mehr als gewöhnlicher Menschen Gröse und er ist noch unter dem Namen des Riesen, im Dorfe bekannt. Er stehet aufrecht im ganzen Harnisch, mit beigesezten Helm zwischen Säulen, welche mit Wappen behänget sind und neben sich, hat er zu beiden Seiten die Bildniße der Gerechtigkeit und des Friedens.

Diese leztere Vorstellung wird von dem gemeinen Mann gemisdeutet, indem man den Kindern erzälet, es sey eine Jungfer mit dem Flederwisch, oder der Feder, das aber der Palm-Zweig ist, welche die jährliche Austheilung der Wecklein an Friedensfest, gestifftet hat. Da diese Stifftung von **Eva Agnese von Streitberg**, einer gebohrnen von Altenstein, herrühret und diese, ihren desfallsigen lezten Willen, weil sie eben kein Papier zur Hand gehabt auf ihr bloses Knie geschrieben hat; so glaubet man, daß die, bis über das rechte Knie des Friedens-Bildes hinauf geschürzte Stola, diesen Umstand bemerkbar machen solle. Es ist aber wohl eine blose, keinen Grund habende, vom Vater auf Sohn und Enckel fortgeerbte Erzälung.

Unter dem Altar im Chor, hat Herr Paul Georg von Hendrich, eine geräumige Familien-Grufft für sich und die Seinigen auswölben laßen.

Auch befindet sich in dieser Kirche ein Musselisches Begräbnis und die von Streitberger sind hie und da, in derselben begraben. Auf ihren Gräbern siehet man die Leichensteine, die darauf gewesene Inschriften sind meistens abgetreten und ein gleiches ist auch von den Rosenauern ihren Begräbnißen und steinern Denckmalen anzumerken.

Vier meßingene Rosenauische Wappen-Tafeln, alle nach einer Form gegoßen, wovon die eine die Jahr-Zahl 1544. enthält, sind noch iezo und zwar 2, an der Hauptwand bei der Sakristei und 2, neben der Kanzel aufgehängt, zu sehen.

Im Jahr 1400, am Tage Fabian und Sebastian gaben Kurfürst Friedrich und Wilhelm der Pfaffheit in ihrem Lande zu Francken, worunter der Geistliche zu Ahorn mit begriffen gewesen, die Freiheit, daß weder sie, noch einer ihrer Voigt, Centgrafen, Bütel, oder anderer Diener, sie weiters mit Gastung, Bethen, Diensten und Lagern beschweren sollte. e)

Die Schnecken-Treppe in dem Schloße zu Ahorn, welche Wilhelm von Streitberg 1621, so künstlich gebauet hat, daß man von der obersten Stufe, bis auf die unterste, per lineam rectam und durch ein gerades Loch sehen und einen Heller gleichsam in das kleinste Becken werfen kann, f) ist zu bekannt, als daß man hier solche weitläuftig beschreiben sollte.

Die Lehnbarkeit im ganzen Dorf und die Dorfsherrschafft gehöret dem Herrn von Hendrich. Der dermalige Pfarrer daselbst, ist Herr Philipp Anton Friedrich Martini.

Es wohnen 171 Personen in diesem Orte und es sind 48 Wohnhäußer allda befindlich.

Wüsten-Ahorn, auch Wüsten-Mahren genannt, ist ein Ort, der nur aus einigen Höfen und einem Wirthshauß bestehet.

Der ansehnlichste Hof gehöret dem Stadtrath zu Coburg. Es ist allenthalben mit Bergen umgeben und sieht noch immer ziemlich wüste aus, ohnerachtet der Stadtrath, sich die Verbeßerung seines Hofes und des dazu gehörigen Feldes, sehr angelegen seyn laßen und auch dem Ort dadurch ein freundlicheres Ansehen verschaffet hat. In den dasigen 5 Wohnhäußern leben 25 Seelen. Die Einwohner sind nach Ahorn eingepfarrt.

Freiwillig halten sich, vermöge eines, zwischen S. Coburg und dem Stift Würzburg aufgerichteten Vertrags vom $\frac{20}{10}$ May 1670, zum Ahorner Gottesdienst,

e) im Urkunden-Buch sub Num. XXXIV.
f) Zeiler in der Reichs-Geographie S. 518.
G. Ludwigs Gymnas. Historie II. Th. S. 65.

dienst, die evangelisch-lutherische Einwohner zu Triebsdorf und Träg. Sie beichten und kommuniciren nicht nur daselbst, sondern es werden auch ihre Tauffen und Leichen-Bestättigungen durch den Ahorner Geistlichen verrichtet, doch müßen die Gebühren, auch an die Pfarrei Wizmannsberg erleget werden.

Bertelsdorf, in ältern Zeiten wurde es auch Berckelsdorf geschrieben, im Hennebergischen Urbario von 1317, heist es Berylmannsdorf, und in der sub Num. XXI, beigebrachten Freiung der Gräfin Jutta, über 3 dasige dem Spital zu Coburg zugehörige Güter, vom Jahr 1348, wird es Berckelsdorf genennet, liegt nicht weit von der Stadt Coburg.

Die dasigen Einwohner 86 an der Zahl, welche 18 Wohnungen haben, sind zu Neuses eingepfarret und müßen alle, nur der Besizer des Kasten-Amts Mönchrödner Hofs ausgenommen, in die Landwehr gehen.

Sie sind centbar und halten einen Schöpfen am Landgericht, besuchen alle hohe und andere Gerichte und da sie keiner Beschwerde frei sind; so müßen sie an den Weinfuhren mitleiden, dem Gericht alle Folge thun, auf Verlangen mit Mannen und auch mit Wagen reisen, sind der Musterung unterworffen und bezahlen dem Schoßer Zins und Buße wie denn auch der Centgraf und der Landknecht, Futter daselbst einzusammlen haben.

Zu dem, von dem Gericht Lauter zu liefernden Auffaz, tragen sie ihren Antheil bei und ein ieder Lehnherr hat nur um Schuld zu helfen, gnädigster Landesherrschaft aber, gehöret der Zehend, halb zu Dorf und zu Feld.

Das Fürstliche Amt, welches die Dorfs-Herrschaft hat, sowohl, als der Herr Rath und Leib-Medikus Fischer zu Coburg, ingleichen die Herren von Hanstein, die Pfarrei Lauter, das Amt Neustadt, die Canzlei zu Coburg und die Ehrlicherin, die dermalige Besitzerin des dasigen Ritter-Guts, haben Lehnschafften an diesem Ort.

Lezterer ihr Gut, welches ehehin einem gewißen Seising zugehöret hat, ist freies Eigenthum und wird unter die Riter-Güter mit gerechnet. Ein iedesmaliger Besizer hat Votum et sessionem bei der Landschaft und auf den Landtägen. Es ruhet aber dermalen, weil gedachte Besizerin des Guthes, nicht karackterisiret ist.

Durch das Dorf, welches in einer angenehmen Gegend liegt, flieset die Lauter und es stehet eine schöne Mahl-Mühle an diesem Fluß im Dorfe.

Die Bier-Brauerei wird in dem Ehrlicherischen Gute sehr stark getrieben, es fehlet auch diesem Dorf weder an guten Wieswachs, noch an ergiebigen Fruchtfeldern.

Beuerfeld, auch Bauerfeld, hat 138. Einwohner und 28 Wohnhäußer.

Das ganze Dorf mit seiner Fluhr ist centbar und hat die nehmliche Beschwerden, wie Bertelsdorf, doch müßen sie auser denselben, auch Rindbeth geben, g) und 15½ Güther sind nach Coburg frohnbar.

Der Zehend zu Dorf und Feld, stehet der Landesherrschaft und die Dorfsherrschaft dem Fürstlichen Amt zu.

Es sind verschiedene Lehen in diesem Dorfe, welche theils der Fürstlichen Canzelei, dem Fürstlichen Amt Coburg und dem Cammerguth Oeßlau, theils aber dem Fürstlichen Amt Neustadt, der Pfarrei Lauter und dem Guth Scheuerfeld zugehören.

Das Dorf selbst ist zum theil auf einer Ebene, zum theil aber auf Hügeln gebauet und liegt in keiner gar zu angenehmen Gegend.

Auf der obern Seite hat es steinigten, auf der untern aber lockern Boden, mittelmäsige Felder, zwar zureichenden, doch meist sauern für die Schaafe aber dienlichen Wießwachs.

1644. hat die Gemeinde vom Herzog Friedrich Wilhelm das Recht zu einer eigenen Schäferei erhalten und obschon die angrenzenden Dorfschaften, öfters Einwendungen dagegen gemacht haben, solche doch bis iezo behauptet.

Von Durchzügen und Einquartirung ist dieser Ort, in Kriegs Zeiten sehr mitgenommen worden. Nur in dem vorigen 7 jährigen Krieg, hat die Gemeinde, keine Vorspann und Bothen gerechnet, 3219 fl. Unkosten gehabt.

Es sind 5 Zieh und 1. Röhrenbrunnen allda, unter denen der, in der Mitte laufende Springbrunnen, für dem besten gehalten wird.

Zwei Häußer sind nach Unterlauter, die übrigen aber, sind nach Meder eingepfarret.

Das Dorf hat ein eigenes Kirchlein und dabei das Recht, daß die Kinder-Taufen und Leichen, ingleichen die Kopulationen welche daselbst vorfallen, in derselben verrichtet werden müßen.

Die

g) Rindbeth muß wohl eine gewiße, vom Rindvieh zu entrichtende Abgabe bedeuten und vielleicht erläutert diesen Ausdruck, das, was in des C. G. Haltaus, Glossario p. 156 zu lesen ist, wo es heist: Ex abusu vero et nimia aviditate Advocatorum, officialium, ex violentia quoque Superiorum, ortae demum sunt bedae frumentorum, porcorum, canum aliorumque. Es kann auch seyn, daß diese Rindbethe, vor die Rinds-Bäuche, deren Hönn in der Cob. Chron. im I. B. XXIX. C. S. 182 gedenket und worauf sich Haltaus in Gloss. p. 1549, beziehet, weil solche nicht mehr in natura abgegeben werden, entrichtet werden müßen. Einer nähern Untersuchung sind die Vermuthungen, ob etwa das, auf den Gütern haftende Hauptrecht, Mortuarium, und die Frohne mit Rindvich, in eine gewiße Geldabgabe verwandelt, und mit der Benennung Rindbethe beleget worden? werth.

Die grosen Leichen werden ie, nachdem sie eingepfarret sind, entweder nach Meder, oder Unterlauter geschaffet und allda beerdiget. Was bei Kindtaufen und Trauungen aufgeleget wird, erhält die Beuerfelder Kirch-Kaße. Der Herr Adjunctus zu Meder, prediget an den Gedächnis-Tagen Mathiä und Mathäi daselbst, auch der dasige Schulmeister darf bei üblen Wetter, mit den Einwohnern in diesem Kirchlein Gottesdeienst halten und in die Schule gehen die Kinder im Dorfe, von Moggenbrunn und Sulzdorf.

Beyersdorf bestehet aus 34, Wohnhäusern und es halten sich 156, Seelen in denselben auf.

Die meisten Einwohner sind centbar und nur einige wenige sind davon ausgeschloßen. Die centbaren besuchen die Gerichte, thun Weinfuhren, haben Harnisch, reisen, thun alle Folge, geben Bethe und liegen in der Auffazung. Auch müßen sie die Halsgerichte besuchen, der Centgraf und der Land-Knecht aber haben Futter zu biethen.

Das Fürstliche Amt hat und einige Lehen daselbst, dergleichen hatte auch sonsten, der von Sternberg, welche iezo zu dem S. Meiningischen Cammerguth Callenberg, deßen Besizer er gewesen ist, gehören.

Das Kastenamt Coburg hat einen vererbten Hof und den halben Zehend und über dieses sind auch nach dem Erbbuch, Canzelei-Brandenstein- und Schnetterische Lehen in diesem Dorfe anzutreffen.

Es gehet durch daßelbe die Landstraße und über dem Dorf, ist eine Mühle, welche ihr Waßer von Abfluß einiger darüber liegenden Callenberger Teiche, erhält.

Birckenmohr liegt zwar eben, aber auf einer Anhöhe und hat eine vortreffliche Aussicht, nicht das beste Feld und in dem dazugehörigen Grund wächst gutes, doch nicht alle Jahre zureichendes Futter. Das ganze Dorf bestehet aus einigen Höfen, welche der Tuchscherer Tobias Philipp Frommann zu Coburg, besizet.

Dieses Dörfgen ist centbar, entrichtet Auffazung, leidet an Weinfuhren und hat eine Schäferei.

Die Grundstücke sind theils freieigen, theils Coburgisch-Kasten-Amts- theils auch Amlingisches, nun Haublein-Sembachisches Lehen.

Einige Wiesen sind Zehendfrei, die übrigen aber und die Felder insgesammt, sind dem Kastenamt Coburg zehndbar. Die Dorfsherrschafft stehet dem Fürstlichen Amt Coburg zu.

Die dasigen Einwohner, welche nur des Tuchscherer Frommanns Beständner und nach Meder eingepfarret, sind 24 und Wohnhäußer 4.

Birckach hat seine Lage im Itschgrund. Es ist ein nach Coburg lehnbares Ritterguth, welches auf dem Landtag Siz und Stimme hat.

Deßen Besizer waren ehedem Veit Ulrich von Röniz, Adam Keppel von Geißau, die Gebrüdere von Erffa, das Coburgische Gymnasium, welches aber sein, durch Kauf erlangtes Recht, sogleich an den damaligen geheimden Rath und Canzlar Johann Burkhardt Rößler wieder abgetreten hat. Hernachmals ist dieses Gut an den Rath und Amtmann Franz und nach diesem, an den Burgermeister Müller zu Neustadt gekommen. Voriezo besizet es der Herr Rath und Amtmann Johann Friedrich Theodor Meticke zu Neuhauß.

Er hat die Gebäude dieses Gutes von Grund aus, neu und schön erbauet.

Dem iedesmaligen Gutbesizer und auch dem ganzen Dorf, nur die Tropfhäußer davon ausgenommen, stehet die Holzgerechtigkeit, auf dem sogenannten Lichtenfelser Forst, in der Maase zu, daß ihnen nicht nur die Brenn-Holz-Bedürfnis, sondern auch das erforderliche Bauholz, nach vorhergegangener Besichtigung, zu den dasigen Gebäuden, Waldmiethfrei abgegeben werden muß, wofür iedoch eine jährliche Abgabe an Forsthaber, nach Lichtenfels zu entrichten ist.

Das Rittergut hat die Hohe- Mittel- und Nieder-Jagd und auch die Dorfsherrschaft, die ganze Fluhr aber ist centfrei.

Das Kastrum hat das Recht, wöchentlich eine Betstunde in demselben halten zu dürfen, wobei geläutet und solche von der Gemeinde besuchet wird.

Die Felder sind schlecht, der Wießwachs ist zwar gut, aber es giebt wenig Futter daselbst.

Die Einwohner dieses Dorfes, deren 90, an der Zahl und welche 21 Wohnhäußer haben, sind in die Kirche nach Untersiemau eingepfarret.

Brücks, auch Brixs ein Berg Dorf. Daselbst leben 51 Einwohner, welche nach Neustadt eingepfarret sind und 7 Wohnhäußer haben.

Das Fürstliche Amt Coburg hat die Dorfsherrschaft und ein lehnbares Gut, das Fürstliche Amt Neustadt aber, ingleichen das iezige Cammergut Schönstädt und die von Erffa, auch die Canzlei zu Coburg, haben verschiedene Lehen daselbst.

Die Erbherren thun die Hülfe über ihre Lehnleute um Schuld, nur einige Güter sind centbar und obschon alle in die Landwehr gehen müßen, so sind doch nur etliche, welche folgen und reisen. Uebrigens müßen sie dem Land-

knecht

knecht einige Leub Brod und Korn-Garben abgeben und dieser hat auch nebst dem Centgrafen, Futter allda zu gebiethen.

Der Erdboden in dieser Fluhr ist scharfsandig, steinig und so schlecht, daß nur etwas Korn und Heiden in derselben gebauet werden kann.

Buch am Forst liegt nur eine viertel Stunde von dem Bamberger, oder Lichtenfelser Forst, und ist ein Ganerben-Dorf. Die Ganerben sind das Kastenamt Lichtenfels, das Kloster Banz und das Freiherrliche Redwitzische Seniorat.

Gedachtes Kloster Banz hat daselbst eine Voigtei, das Territorium aber ist getheilet, indem erst genanntes Dorf, theils auf S. Coburgischen, theils auf Bambergischen Grund und Boden lieget.

Die Grenze durchschneidet den Ort so, daß das obere Dorf gegen Morgen, Bambergisches das untere aber gegen Abend, Coburgisches Territorium ist.

Die Kirche, das Pfarrhauß und die Schule liegen zu äuserst an der Grenze, iedoch ganz auf Sächßischen Boden.

Die dasigen Häußer und andern Grundstücke sind Kloster-Banzisch- und Lichtenfelßer Kastenamts- auch Freiherrlich-Redwitzisch- und Bucher-Pfarr-Lehen.

Im Jahr 1632, wurde unter andern, in dem Itschgrund gelegenen Dorfschaften, auch Buch, von denen dahin, aus dem Stifft Bamberg und von Lichtenfels eingefallenen Kroaten, sehr übel mitgespielet. Sie sengten, brennten und plünderten das Dorf rein aus.

Es wohnen dermalen 278 Seelen daselbst, unter welchen 17 Katholischer Religion sind und Wohnhäußer zälet man in allen 50.

Ob schon die Einwohner sich vorzüglich mit dem Ackerbau beschäftigen, so fehlet es doch auch nicht an Professionisten. Bader, Klein- und Großuhrmacher, Becker, Wagner Schreiner, Schmidt, Korbmacher, Schuster, Häfner, Metzger, Weis- und Schwarz-Büttner, Leineweber und Schreiner, haben sich an diesem Orte niedergelaßen.

Der nahe dabei gelegene Lichtenfelßer Forst gereichet den Einwohnern, in mehr denn einer Rücksicht, zum Nutzen und Vortheil.

Denn einmal genieset das Vieh, die, wiewohl neuerlich ziemlich eingeschränkte Viehhut und dann erhalten 30 Häußer, ingleichen der dasige Pfarrer und Schullehrer jährlich eine gewiße Anzahl Klaffter-Holz, als Forst-Gerechtigkeit aus demselben.

Sieben,

Sieben, auf der Coburgischen Seite liegende Häußer haben die Braugerechtigkeit und es wird auch daselbst Brandewein gebrennet und Potaschen gesoden.

Die Felder haben einen sehr guten Boden, auf welchen das reinste Getrayt wächßt. Sie sind nie müßig da die Fluhr nicht geschloßen ist und keine Schäferei in dieselbe hüthet.

An Wießwachs fehlt es zwar, aber, da der Itschgrund nahe ist, so kann leicht von daher Futter erhalten werden und der Landmann hilft sich auch mit dem Kleebau.

Oberhalb des Dorfes ist eine Quelle, welche durch Röhren und durch 3 öffentliche Brunnen, dem Ort ein helles, frisches und sehr natürliches Waßer, in hinlänglicher Menge mittheilet.

Daß in der Gegend dieses Dorfes, eine Art Achatstein gefunden wird, das ist schon weiter oben bemerket und das nöthige davon angeführet worden.

Die Kirche war ehedem eine katholische Kappelle und wurde von Altenbanz versehen. Sie ist aber bei der, 1535, zwischen S. Coburg und Bamberg verglichenen Grenzirrung, völlig an S. Coburg abgetretten worden. 1680, war sie nur 15 Schuhe hoch und 31½ Schuh lang und muste damalen, wegen Baufälligkeit und weil die Pfarrgemeinde sich vermehret hatte, um etwas erhöhet werden. Sie ist aber noch immer eine der schlechtesten im Lande.

Die Besizer des Ritterguts Ober-Siemau, haben einen Kirchen-Stand und ein Begräbnis in derselben.

Der Kirchthurm ist 1653, vom Bliz getroffen und sehr beschädiget, aber mit 250 fl. Kosten-Aufwand, auch wieder hergestellet worden.

Die Pfarrei gehöret zur Adjunktur Scherneck, und ein iedesmaliger Pfarrer daselbst, hat die Gerichtsbarkeit über die Pfarr-Lehen kraft einer erst in neuern Zeiten erhaltenen besondern Commission, auszuüben.

1609, ist das Pfarrhauß, nebst andern Gebäuden, ganz in die Asche geleget worden.

Dermalen ist als Pfarrer daselbst angestellet, Herr **Johann Bernhard Christian Trapp.**

Buchenrod ist ein Ganerbendorf, in welchen auch das Fürstliche Amt verschiedene Lehen und Zinsen zu erheben hat. Die Ganerben sind das Kloster Banz, das Rittergut Untersiemau und der Klosterhof Tambach.

Was das Kloster Banz auf seinen dasigen Häußlichen Lehen für Jurisdiktion auszuüben befugt seyn soll, ist in dem, mit S. Coburg errichteten Receß vom Jahr 1740, §. 8. und wie weit des Kloster-Hof Tambachs seine Gerichtsbarkeit, über seine einzeln zu Buchenrod habende Grund-Stücke gehet, ist in

dem

dem 1740, mit dem Kloster Langheim errichteten Receß, in der 2ten Abtheilung §. 9. festgesezet.

Felder und Wiesen sind sehr gut, auch ist die Viehzucht daselbst, vortreflich.

Es halten sich 215 Seelen in diesem Dorfe auf und Wohnhäußer sind 40 in demselben.

Die Wüstung Burckardsdorf bestehet aus 10 Gütern, liegt unten bei Wiesenfeld gegen Orient, an dem Dorf Herbersdorf und oben gegen Okcident, stöst fast ganz an das Dorf Neidau und ist mit demselben so genau verbunden, daß keines ohne das andere bestehen kann, indem die Einwohner zu Neidau, ohne das Burckersdorffer Futter, weder 8 Kühe dem Winter über zu halten, noch auch die, auf ihren Gütern hafftende Abgaben zu entrichten, im Stande sind.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr und auser seinen eigenen Lehen, sind manche Güter der Fürstlichen Canzlei, der Eisfelder Vikarei, der Adiunktur Meder und dem Gottes-Kasten zu Coburg lehnbar, auch giebt es Rosenauische Christ- Grunerische- und Hendrichische Lehen daselbst.

Callenberg, ein Schloß und S. Meiningisches Cammergut, liegt auf einem ziemlich hohen Berge und hat eine weite gar vortrefliche Aussicht.

Es ist so alt und schon so lange erbauet, daß man auf deßen Ursprung nicht zurücke kommen kann, doch ist gewis, daß es das Stammhauß des Gräflichen Geschlechts von Kallenberg ist, wie denn diese Familie solches, annoch im 12ten Jahrhundert beseßen hat.

Daß es ehedem Kalbenberg, weil es auf einem Berg belegen und weil es sehr viele Kälber daselbst gegeben hätte, sollte genennt worden seyn, ist ein etymologischer Traum ohne allen Grund und Wahrscheinlichkeit.

Als Markgraf Heinrich zu Meißen, wegen der Landgrafschaft Thüringen, wider die verwittibte Herzogin von Braband, des Landgraf Ludwigs Tochter, Krieg führete, warf er 1260 dieses Schloß nebst andern Orten, über den Haufen. h)

Markgraf Friedrich in Thüringen, bedunge sich 1350, daß Gottschalck und Friz von Sternberg ihm solches iederzeit und wann er es verlangen würde, eröfnen, und daß sie es nach Absterben der Frau Jutta, Gräfin zu Henneberg, gegen Erlegung 400 Pfund Heller, von ihm zu Lehen nehmen sollten. i)

Wegen des dritten Theils an dieser Veste, entstunden zwischen Landgraf Friedrich und seiner Gemalin und den von Sternbergen so hefftige Streitigkeiten, daß so gar Krieg deswegen zu befürchten war. Es wurden aber solche noch

h) Hönn in der Coburg. Chronick 2. B. S. 24.
i) das. S. 74.

noch in Zeiten, durch den Marckgraf Friedrich 1378, zu Nürnberg, dahin gütlich beigeleget, daß die von Sternberg, den strittig gewesenen dritten Theil, von dem Landgrafen zu Lehen nehmen musten. k)

Ehedem war es ein S. Coburgisches Lehnguth und als 1592, der Besizer deßelben, Hanns von Streitberg, ohne eheliche Leibes-Erben, mit Tod abgegangen, ist es an Herrn Herzog Johann Casimir heimgefallen.

Einige Zeit besaß es Herr Herzog Heinrich, des Herrn Herzogs Ernst des frommen vierter Prinz. Er überliese aber solches 1677, an seinen ältesten Bruder, Herrn Herzog Fiedrich den Isten zu S. Gotha.

Dieser verkaufte es noch in diesem nehmlichen Jahr, an den geheimden Rath von Born, der es einige Jahre darnach, an Herrn Herzog Albrecht wieder abtrate. Nach deßen Tode, bekam es in der darauf erfolgten Landes-Theilung, das Herzogl. S. Meiningische Hauß, welches daßelbe noch iezo, in der Qualität eines Cammerguts, besizet.

In der 1723, vorgewesenen Cammer-Güter-Vertheilung, ist es vor 31974 fl. 8 ggr. ½ pf. angeschlagen worden.

Das Schloß selbst ist alt, die Wirthsschafts-Gebäude aber sind geräumlich und gut eingerichtet.

Die dazu gehörige Waldung und Jagd ist ansehnlich, auch hat dieses Gut fruchtbare Felder, hinlänglichen Wießwachs und verschiedene Teiche, worinnen schmackhaffte Karpfen und Hechte gezogen werden; ingleichen die Voigteilichkeit über die, bei demselben befindliche Lehnleute.

Am Berge, die Buchleiten genannt, im Holz, entspringt der Gößles-Brunnen, eine starcke Quelle, welche herunter, hinter die Wirthschafts-Gebäude geleitet wird und einen Spring-Brunnen macht. Von diesen erhält Callenberg, doch mit vieler Beschwerde, sein Waßer.

An eben dieser Buchleiten siehet man eine Art von einer Schanze, mit einem Wall und Graben, welche in vorigen Zeiten, ohnfehlbar zur Befestigung des Orts, angeleget worden ist.

Die Kirche ist zwar nicht gros, aber sie ist schön gebauet und insonderheit ist die Kanzel vortreflich in Stein gehauen, nur schade, daß an ein und der andern Figur, hie und da etwas abgebrochen ist. Sie wäre wohl werth, daß sie da, wo sie schadhaft ist, wieder ausgebessert würde.

Herr Herzog Johann Casimir, ist der Erbauer derselben. l)

Callen-

k) Hönn am angeführten Ort S. 90.
l) Frommani Programa zum Gymnasium-Fest 1641. Ludwigs Ehre des Hochfürstl. Casimiriani im I. Theil S. 229.

Callenberg war schon 1528, nach den Kirchen Visitations-Akten in dem Fürstenthum Coburg, ein Filial von Neuses, ob schon der von Sternberg einen Vikarius hielte, der in der dasigen Kapelle das Evangelium predigte. Nach der Zeit wurde ein eigener Pfarrer dahin gesezet, der leztere war Andreas Pistorius, welcher 1618, gestorben ist.

Von iener Zeit an, ist die Kirche wieder als ein Filial, zu Neuses geschlagen worden und es waren in dieselbe, nie eine, am allerwenigsten aber viele Kirchen, wie in der Sprengseyßischen Topographie m) behauptet werden will, eingepfarret.

Der Geistliche zu Neuses, muß allezeit dem andern Sonntag in dieser Kirche predigen.

Es befinden sich auf dem Callenberg 29 Seelen und 4 Wohnhäußer.

Kortendorf, oder wie es sonsten geschrieben worden, Kurtendorff auch Curtinoorf, liegt nicht weit von der Stadt, und gleich unter der Vestung Coburg.

Es ist ganz centbar, gehet in die Landwehr, ist unter der Folge, leidet in der Auffsazung, reiset mit Mannen, Wagen und Pferden und hat seinen aufgesezten Harnisch.

Dem Fürstlichen Amt stehet die Dorfsherrschaft zu, das Kastenamt und die Probstei zu Coburg aber, haben Lehen daselbst.

Dieses Dorf gehörete ehedem der Königin Richza, sie schenckte es mit noch andern Ortschaften, dem Kloster Saalfeld und der Bischoff Adelber zu Würzburg, ertheilte gedachtem Kloster im Jahr 1075, ein Privilegium darüber. n)

Vermöge deßelben, erhielten die Priester der Kirche zu Saalfeld die Gewalt, zu Füllbach Creidliz Ketschendorf, Trustelstat, Cordendorf, Seidmannsdorf, Lauter und Miersdorf, alle kirchliche Handlungen ausüben zu dürffen.

Creidliz, ehedem Crudeliz, ein nahe bei Coburg belegenes Dorf, durch welches die Straße nach Gleusen und Bamberg gehet.

Von seinem Alter zeuget die so eben angezeigte Urkunde, indem es ebenfalls von der Königin Richza, dem Kloster Saalfeld geschenket und von dem Bischof Adelber privilegiret worden.

Es

m) Ludwig am angeführten Orte, S. 71.
n) im Urkunden-Buch sub Num. IX.

Es war in ganz ältern Zeiten das Stammdorf einer adelichen Familie von Creidliz. o)

1627, wurde es von des Obersten Schönbergs seinen Reutern sehr mitgenommen und gebrandschazet. p)

Das Fürstliche Amt hat nicht nur die Dorfsherrschaft, sondern auch einige Lehen an diesem Ort, verschiedene Grundstücke aber, sind der Probstei zu Coburg und dem Rittergut Ahorn lehnbar.

Ein ieder Lehnherr übet über seine Lehnleute die Voigteilichkeit aus. Das ganze Dorf und die Fluhr ist centbar, hält einen Ruger am Landgericht, und deßen Einwohner, den Besizer eines einzigen Hofs davon ausgeschloßen, besuchen die hohen Gerichte. Sie haben in vorigen Zeiten, einen Schöpfen an dem Landgericht halten müßen, sind aber nach der Hand davon befreiet worden und entrichten deswegen nunmehro iährlich 3 fl. Schöpfen-Geld dafür. Sie geben dem Centgrafen und Landknecht Futter, sie leiden an den Weinfuhren und leisten auch Frohnen, die ihnen gebothen werden, wie sie denn alle Folge dem Gericht thun und ihre Mannschaft zu dem Landregiment stellen müßen.

Bei der, im Jahr 1528, vorgewesenen Kirchen-Visitation, war es annoch bei dem Schloß Coburg eingepfarret, als aber 1545, die Pfarrei zu Seidmannsdorf, welche sonst nur ein geistliches Gestift gewesen ist, errichtet wurde, so sind Creidliz und Cortendorf dazu geschlagen worden.

Es halten sich 70 Seelen in diesem Dorfe auf, und Wohnhäußer sind 14 daselbst.

Dörfles, sonsten Dörfelein, liegt ohnweit der Stadt Coburg und gehet durch daßelbe die Straße nach Neustadt und Sachßen.

Dieses Dorf ist centbar und hat alle Beschwerden auf sich. Deßen Einwohner folgen, geben Beth, Steuer, leiden in der Auffazung, reisen und haben Harnisch.

Dem Amt Coburg stehet die Dorfsherrschaft zu und es sind Canzlei-Amts- und Pertschische Lehen daselbst.

Das dasige Rittergut, welches frei-Erblehen ist und bei der Landschaft Siz und Stimme hat, besas ehedem der D. Stempel, dann der Konsistorial-Aßeßor und Archidiakonus Pertsch und nach ihm, deßen Tochter, die verheurathet gewesene Kriegs-Kommißarius Sembachin. Nach dieser ihrem Tode, ist es an ihre Erben gekommen.

An diesem Orte wohnen 52. Menschen und es sind 12 Wohnhäußer daselbst.

Unter

o) Hönn am angeführten Orte I, Buch. S. 107.
p) das. II. B. S. 255.

Unter diesen befindet sich das Kastrum, welches zwar in Ansehung des Mauerwerks noch vollkommen gut, aber nicht bewohnbar ist, indem es eine lange Zeit her, aus der Ursache unreparirt geblieben, weil man vorgiebt, daß es in demselben spuken soll. Es ist eben deswegen unter den Namen des Spuckhaußes bekannt.

Daß dieses eine falsche Einbildung ist, glaubt in unsern Tagen wohl ein ieder Vernünftiger, und es ist ebendeswegen zu hoffen, daß erstgedachtes, in einer schönen Lage sich befindendes Hauß, bald in einer beßern Gestalt sich zeigen werde.

Droßenhaußen, liegt auf dem langen Berg, die Felder sind steinigt und schlecht, gleichwohlen ist das daselbst wachsende Getraid gut an Körnern. Waizen und Haber wird am meisten allda gebauet. Der Wieswachs ist zwar gut, nur schade, daß es nicht viele Wiesen in dieser Fluhr giebt. Die Gemeinde besizet etwas Laub- nnd Nadel-Holz, auch eine eigene Schäferei.

Ohneracht 8. Zieh- und 2 Schöpf-Brunnen im Dorfe sind, fehlet es doch bei anhaltenden trocknen Wetter, oft an Waßer.

Es sind 80 Einwohner und 16 Wohnhäußer daselbst.

Der Ort ist nach Meder eingepfarret und dem Fürstlichen Amt stehet die Dorfsherrschaft zu. Auser dem Amtslehen, sind noch verschiedene und unter andern, auch Hendrichische Lehen allda.

Sie sind alle centbar und müßen an dem Landgericht einen Schöpfen halten. Sie leiden mit dem Gericht Lauter an Weinfuhren und andern, thun auch sonsten demselben alle Folge. Sie müßen dem Schoßer Zins, dem Centgrafen Futter und dem Landknecht 12 Leib Brod abgeben. Ein gewißer Seyfried hatte ehedem 2 Güter, die sein Lebelang gefreiet gewesen sind, daselbst.

Der Distelhof ist dermalen eine Wüstung, wenn und wie sie es worden ist? davon findet sich keine Nachricht.

Nach einem alten Kaufbrief stunden 1601, auf demselben noch Gebäude. Ein ehemaliger Besizer war ein gewißer Paulus Enders, von deßen Töchtern und Erben erkaufte diesen Hof, der Fürstl. Sächßische Cammerrath, Nicolaus Zech.

Damalen gehörten zu demselben, Wiesen, Weinwachs, Aecker Baumgärten, Teiche, Gebäude, Wohnungen, Städel, einige Hofstädten, Brunnen, Huth und Trifft. 1730, besaße solchen der Landschafts-Konsulent, Johann Philipp Breithaupt und da waren die Gebäude eingegangen, welche auch bis iezo nicht wieder aufgebauet worden.

Jezo besizet denselben der Stadrath zu Coburg, in deßen Weichbild er, ober dem Kirrengrunder Hof gelegen ist.

Eichhof ist ein Rittergut, welches auf den Landtägen Siz und Stimme hat. Es ist Canzleisäßig und zwar freies Erbleheṅ.

Bethe und Steuer muß davon entrichtet werden, auch ist deßen Besizer schuldig, auf dem Fall, daß von dem Gericht, Wagen oder Pferde gefordert werden, das seinige dazu beizutragen, wie er denn sich auch dieser Schuldigkeit nicht entziehen kann, wenn die Heerwagen bespannent werden müßen, iedoch muß das Gericht sich dieserwegen besonders mit ihm vergleichen.

Die Gegend, in welcher dieses Gut belegen, ist zwar etwas bergigt, aber übrigens angenehm, es gehören Holzungen, Teiche, gute Aecker und Wiesen und eine Schäferei zu demselben, auch hat es das Recht, Bier brauen zu dürffen.

Es ist nach Scheuerfeld eingepfarret und dem iedesmaligen Besizer deßelben, gebühret ein Theil an dem dasigen Kirchen-Patronat.

1516, war Anthoni von Rosenau Besizer davon. Nach der Zeit schenkte es Herzog Johann Casimir, dem Cammerath Nicolaus Zech. Nach deßen Tod, und zwar 1612, kam es an seine Tochter Helena Zechin, diese heirathete den Doctorem Iuris, Johann Christian Mercklin, bei welcher Familie es lange geblieben ist.

Erst von einigen Jahren verkaufte daßelbe der Herr Maior von Mercklin, an den Hammer-Herrn Otto in der Steinach. Dieser starb und nun kam es an seinen Sohn, von diesem aber an den Kommerzien-Rath Schöpß, welcher es in seinem lezten Willen, der Frau Kaufmann Schönertin, seiner Niece vermachte.

In 11 daselbst befindlichen Wohnhäußern halten sich 64 Seelen auf.

Einzelberg, in ältern Zeiten Ezeloberg, ein kleines, nicht viel bedeutendes Dörfigen, muß auser seiner sonstig habenden Beschwerden, an Weinfuhren, Folge und Musterung, auch einen Noth-Schöpfen am Gericht halten und mit Pferden und Wagen frohnen.

Es sind 2 Höfe daselbst, wovon der eine, ein Gült, der andere aber, ein Frohn-Hof ist. Jener hat eine eigene Schäferei.

Das Feld ist mittelmäßig und der Wießwachs nicht allzu gut. Die an diesem Ort befindlichen 2 Brunnen haben nicht immer Waßer, doch liegt noch unter dem Dörfigen ein Brunnen, dem es nie an guten Wasser fehlet.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr, hat verschiedene Lehen daselbst und einige Güter sind dem Hospital zu Coburg lehnbar.

Die

Die dasigen Einwohner, deren 20 sind und die nur 4 Wohnhäußer haben, besuchen die Kirche zu Meder.

Eßbach, ein geringes Dörfigen, in welchem nur 7 Wohnhäußer und 35 Seelen sind, ist gröstentheils dem Kastenamt Mönchröden lehnbar. Einige Güter verleihet das Hospital-Amt, das Fürstliche Amt Coburg aber, übet die Dorfsherrschaft aus.

1323, hat es Graf Berthold von Henneberg, dem Heinrich von Heldrit verliehen. Bei dieser Gelegenheit ist zwischen dem Abt zu Mönchröden und gedachtem von Heldrit, der Herberge und anderer Punkte wegen, ein Vergleich errichtet worden.

Es ist ganz centbar, liegt in der Auffazung, reiset und stehet unter der Musterung, auch hafftet die Frohne mit Wagen und Pferden auf demselben. An Zinßen liefert es, Geld, Eyer, Holz, Haber und Holzgeld.

Die dasigen Einwohner sind nach Unterlauter eingepfarret.

Fischbach, auch Vischbach, war dem ehemaligen Ritter-Gut, nun aber ist es dem iezigen Cammergut Schönstädt meistentheils lehnbar und liegt in einer sehr spröden Landschaft. Die Einwohner deren 29 sind und 9 Wohnhäußer haben, müßen auser andern Beschwerden, zu gedachtem Cammergut frohnen und gehen in die Kirche nach Weisenbrunn vorm Wald.

Die Finckenmühle ist zwar nur ein kleiner, aber angenehmer Ort. Sie liegt nicht weit von Coburg, in einem ungemein schönen Wiesengrund.

Nahe auf der einen Seite sind Berge, sonsten aber ist die ganze Gegend ebne, mit Wiesen und Feldern abwechselnde Pläne und weit entfernt von dieser, siehet man erst über das Thal hervorragende Berge. Dieses schaffet dem Auge eine weite, herrliche Aussicht und in der Nähe belustigen es schöne Gärten, gute Wiesen und Felder, Teiche, kleine Hölzer und die, ausen vorbei- und durch den Ort laufende Itsch. An diese, ist eine der schönsten Mühlen im Lande, angebauet.

Das Gut selbst ist freieigen, hat die Nieder-Jagd und alle daselbst befindlichen Grundstücke gehören entweder zum Gut, oder sind dahin lehnbar.

Im Jahr 1634, haben die, unter dem Obristen Schlitzen, Kommendanten in Forchheim, im Itschgrund eingefallene Kriegs-Völcker, dieses schöne Gut, nebst andern daselbst belegenen Orten, gänzlich in die Asche geleget.

Die dermaligen Besizer davon sind, der Herr Hofrath Christ zu Anspach und der Herr Hofrath Gruner zu Coburg.

Es befinden sich 7. Wohnhäußer und 30, Einwohner, welche nach Seidmannsdorf eingepfarret sind, daselbst.

Das

Das Floßhauß liegt über dem Waßer bei Tortendorf. Ehedem besas daßelbe der Land-Rentmeister zu Coburg und Amtmann, Johann Friedrich Hendrich zu Sonnefeld. Er hat es 1677, von Herzog Friedrich erkaufet, von ihm kam es an den Fürstl. S. Römhildischen Rath, Georg Paul von Hendrich. Dieser verkaufte es 1705, an den Archidiakonus, Johann Friedrich Gruner und den Fürstl. S. Römhildischen Sekretarius, Johann Philipp Gruner, lezterer überlies aber 1705. seine darau gehabte Helfte, an seinen Bruder, den erstgenannten Archidiakonus.

Nach der Zeit hat dieses Floßhauß, welches auch als der Clausenhof beschrieben wird, der Handels-Konsulent Schmid und nach diesem, der Archidiakonus Schuster beseßen. Jezo gehöret es dem Herrn Rath und Amtmann Facius zu Gräfenthal.

Es ist dem Herzoglichen Kastenamt Coburg lehnbar und es gehören verschiedene Wiesen und Felder dazu.

Auser diesem befindet sich noch ein, dem Herzoglichen Floßamt zu Lehen gehendes Häußigen, auf welches die Schenkgerechtigkeit ertheilet worden, daselbst. In diesen 2 Häußern wohnen 16 Seelen.

Fornbach, auch Formbach und Fohrenbach. Die dasigen Höfe und Schäferei sind ursprünglich herrschaftlich gewesen, sie wurden aber schon längstens vererbet, dem Kasten-Amt Coburg lehnbar gemacht und müßen jährlich Gült-Gedrait dahin abgeben. In dem 30jährigen Krieg wurden sie gänzlich verwüstet und fielen der Landesherrschaft wieder heim. Diese vererbte im Jahr 1677, solche anderweit, wobei es auch bis iezo geblieben ist. Die Lage dieses Orts, ist sehr winterisch, bergigt und von allen Seiten mit Holz umgeben, hat grobes und melmigtes Erdreich, gleichwolen wird gutes Gedrait daselbst gebauet, das Futter aber ist meistentheils Taubenrockig und sauer. Die Lauterburger Voigtei hat einige Sölden und einzelne Stücke daselbst, welche ihr zu Lehen gehen. Diese sind centbar und geben Hundshaber, besuchen die Halsgerichte und müßen den Centgrafen, so wie dem Landknecht, Futter entrichten. Ein ieder Erbherr hilft um Schuld und der Landknecht fordert dem Schoßer Zins und Buße ein.

Die daselbst in 14 Häußern wohnenden 71 Seelen, sind nach Weißenbrunn vorm Wald eingepfarret.

Friesendorf, in ganz ältern Zeiten Finsendorf worüber dem Kloster Banz die Dorfsherrschaft zustehet, ist ehedem ein adelicher Ansiz, oder Kastrum gewesen und ist, nach vorhero erhaltener Landesherrlicher Erlaubnis, weil sonsten der Lex Amortisationis entgegen gestanden haben würde, durch Kauf,

an erstgedachtes Kloster Banz gekommen. Es liegt im Itschgrund, hat 45 Einwohner und 13 Häußer.

Erstere sind nach Grub am Forst eingepfarret und haben die Lichtenfelßer Forstgerechtigkeit zu genießen.

Wie es in Ansehung der Steuer daselbst gehalten wird, ist im dem 1740, mit dem Kloster Banz errichtetem Receß enthalten.

Zu dem Banzischen Gut zu Friesendorf, gehöret die Niederiagd im dasigen Dorfs-Fluhr und dem dazugehörigen Gehölz, iedoch nur die Koppel, indem S. Coburg ebenfalls berechtiget ist, die Niederiagd daselbst auszuüben.

Die Hohe Jagd aber, wozu auch die Rehe gerechnet werden, stehet S. Coburg alleine zu.

Die in den beiden Gehölzen Reichersberg und Geyersleiten häufig wachsenden Eicheln werden gemeinschaftlich verlaßen, die Gräserei aber nebst der Huth, ist dem Kloster zum pfleglichem Gebrauch, solitarie überlaßen worden.

Ein allda befindlicher Krebs-Bach wird von dem Fürstlichen Amt und dem Forstbedienten zu Füllbach nur bis an- nicht aber in der Friesendorfer Fluhrmarkung, befischet.

Gereut liegt auf einem Berge hinter Lauterburg, das Fürstliche Amt ist Dorfsherr und ein dasiger Hof, nebst einer Schäferei, gehöret zu erstgedachter Lauterburg, wie denn auch die andern Güter, dieser Voigtei zu Lehen gehen.

Der eine Hof ist centbar und ist der Folge unterworfen, aber von der Musterung und Reise ist er frei, der andere ist aller Beschwerde befreiet, besuchet iedoch, wenn es geboten wird, die Halß- und auch die hohen Gerichte.

In 7 daselbst befindlichen Häußern wohnen 31 Menschen, welche nach Weisenbrunn vorm Wald, in die Kirche gehen.

Glend, in ältern Zeiten **Gleind**, ist, ein aus 6 Wohnhäußern bestehendes Dörfgen, in welchen sich 36 Seelen aufhalten und nach Neuses eingepfarret sind.

Dieser Ort ist centbar und den ordentlichen Landes-Beschwerden unterworffen, iedoch ist ein daselbst befindlicher Herrschaftlicher- vererbter Hof, nebst der dazu gehörigen Schäferei, gänzlich gefreiet.

Uebrigens sind Canzlei- Amts- Coburgische- Kastenamts- und Mönchröder- Kastenamts-Lehen daselbst. Felder und Wießwachs sind gut. Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr.

Gleußen, ist ein Grenzdorf in dem Fürstenthum Coburg und es gehet durch daßelbe, die Straße nach Bamberg. Die Ganerben sind das Fürstliche Amt Coburg und das Kloster Banz.

Der gräflich Rotenhanische Beamte zu Merzbach, hat zwar wegen des, zum beneficio nach Bamberg gehörigen Mann, bei Abnahme der Dorfs-Rech-

 nung,

nung, den Beisiz, aber kein Votum. Das Regiment wechselt alle Jahre zwischen Coburg und Banz.

1497, hat Siegmund Graf von Gleichen, als damaliger Pfleger zu Coburg, der Halsgerichte wegen, sich mit dem Kloster Banz dahin verglichen, daß solche dem leztern, iedoch nur auf seinen zu Gleußen habenden Lehen zugestanden seyn sollten, dagegen sind auch dem Fürstlichen Amt Coburg dieselben, auf seinen Lehen ebenfalls vorbehalten worden.

Da aber das Kloster Banz, das in gewißer Maase ihm überlaßne Halsgericht nicht in Ausübung gebracht und der Forstmeister zu Lichtenfels, als im Jahr 1510, ein Nachbar den andern todgeschlagen hatte, ohne Schein, Fug und Recht, gedachtes Kloster von den Halsgerichten verdrängen und die Sache nach Lichtenfels ziehen wollen, haben die Herren Herzoge von Sachsen, sich durch die Amtleute zu Coburg, sothanen Todschlags, damit sie ihres Halsgerichts nicht entsezet würden, selbst unterzogen, den Thäter Hanß Erhart zu Gleußen, mit Geleit auf Buß und Beßerung einkommen laßen und haben ihn deswegen in 20fl. Rhein. Strafe genommen.

In dem, zwischen dem Fürstenthum Coburg und dem Stifft Würzburg 1599, zu Trappstadt errichteten Vertrag, wurde die, wegen der Halßgerichte zu Gleußen, an dem Cammer-Gericht anhängig gewesene Irrung verglichen.

Nach diesem Vergleich, ist dem Kloster Banz die hohe Cent auf seinen des Orts habenden voigteilichen Unterthanen, wie auch auf dem rothenhanischen Mann, auf dem Gemeindhäusern, Wäßern, Angern und Pläzen, auch auf den Gaßen und der Gemeinde zu Dorf und Feld, eingeräumet.

Dem Fürstlichem Hauße S. Coburg ist aber dagegen die hohe centbarliche Obrigkeit auf des Amts Coburg eigene und übrige Ganerben und Unterthanen, ingleichen auf der gemeinen Land- oder Gleits-Straße, nebst dem Pfarr- und Schulhauße, eingestanden und überlaßen worden.

In dem 1740, mit dem Kloster Banz errichteten Receß hat es S. Coburg hierbei belaßen, sich auch in Ansehung noch anderer Rechte zu Gleußen, verglichen.

Das ius circa Sacra und was, vermöge des Instrumenti Pacis Westphalicae, dazu gehörig ist, stehet dem Fürstlichem Hauße S. Coburg, durchgehends alleine zu.

Die Erörterung und Bestrafung geringer Verbrechen, oder Frevel, welche nicht zur hohen Cent, sondern zur Dorfsherrschaft gehören und an zur Gemeinde gehörigen Orten sich zutragen, geschiehet abwechselnd, ein Jahr von S. Coburg, und das andere Jahr, von dem Kloster Banz. So wird es auch

auch mit dem Kirchweih-Schuz, welcher im Namen der Dorfsherrschafft, ausgeruffen werden muß, gehalten.

Die Dorfs- und Gemeind-Herrschaft ist ganerbisch und die dazugehörigen Fälle kommen dahero dem Hochfürstl. Hauße S. Coburg und dem Kloster Banz unvertheilt und gemeinschaftlich zu. Eben deswegen geschiehet die alljährliche Abhörung der Dorfs- und Gemeind-Rechnung in Gegenwart beider Ganerben.

Die Abhörung und Justifikation der Kirch und Kasten-Rechnung aber, gehöret privative vor das Fürstliche Amt Coburg, iedoch ist dem Kloster Banz der Beisiz, sine voto et subscriptione, erlaubet.

Alles dieses, ist in dem Erläuterungs-Receß von 1758, nochmalen bestättiget worden.

Gleußen ist sonsten ein Filial von Altenbanz gewesen, aber bei der Kirchen-Visitation 1528, haben die dasigen Einwohner gebethen, daß man ihnen einen eigenen Pfarrer, den sie hinlänglich besolden wollten, geben und bestellen möchte.

Sie brachten hierzu den Vikarius Heinrich Vischer zu Coburg, in Vorschlag und sie wurden ihrer Bitte, auf ein Jahr lang, zur Probe, gewähret.

Bei der Visitation 1535, zeigte sich, daß ein Geistlicher mit dem ihm gemachten Gehalt nicht wohl auslangen könnte, es wurden dahero die Haußgroschen bewilliget und Roßach dazu geschlagen, wo der Pfarrer wechselsweis eines, als des andern Orts, den Gottesdienst halten muste.

Dieses Filial wurde aber 1540, wieder davon abgerißen und nach Scherneck gewiesen.

Der Kirchthurm, so wie er iezo noch stehet, ist 1682 und die Kirche 1686, von neuen wieder aufgerichtet worden. 1778, wurde leztere renoviret und angestrichen.

Die Lage von Gleußen ist herrlich und der schönste Wiesen-Grund, an dem die Itsch vorbei gehet, schaffet den Einwohnern das beste Futter im Ueberfluß, die ganze Fluhr ist fruchtbar und es wird sehr gutes Gedrait daselbst gebauet. Viehzucht und Viehhandel wird stark getrieben, wobei sich dieienigen, deren Geschäfte es ist, sehr wohl befinden.

Das Dorf ist ziemlich groß, hat 54 Wohnhäußer, in welchen sich 288 Seelen befinden. Der Pfarrer daselbst heist, Herr Johann Erasmus Schirmer.

Goßenberg gehet dem Langheimischen Klosterhof Tambach zu Lehen, hat 109. Seelen, 25 Wohnhäußer und ist bei Wazendorf eingepfarret.

Dieser Ort ist nach Coburg steuerbar, iedoch wird von den Gemeind-Stücken, nach einen desfalls vorhandenen Receß vom Jahr 1740, nur die Or-

 dinair-

dinair-Steuer entrichtet. Alle Fälle, welche nach ihren Umständen, eine peinliche Leibes- oder Lebens-Strafe oder Relegation nach sich ziehen, ingleichen alle Dieberei über 10fl. Frk. werth, gehören vor das Fürstliche Centamt zu Coburg. Vermöge des nur erst angeführten Receßes, ist dieses Dorf von der Centgerichts-Besuchung-Cent-Folge- und allen andern von der Cent abhangenden Beschwerden und Leistungen gefreiet. Die Dorfs- und Gemeind-Herrschaft übet der Kloster-Hof Tambach aus, aber die daselbst wohnenden Handwercks-Leute, müßen nicht nur das Meisterrecht bei den S. Coburgischen Zünften und Innungen gewinnen, sondern auch, wenn sie über Innungs-Punkte verklaget werden, bei dem Fürstl. Amt Coburg erscheinen und deßen Entscheidung sich unterwerffen.

Obschon die Goßenberger ordentlicherweise keine Folge und Reiße thun, auch nicht unter dem Ausschuß und der Musterung stehen; so müßen sie doch bei andringender allgemeiner Noth, aus ihren Mitteln eine verhältnißmäsige Mannschafft nach Coburg, oder wohin es zur allgemeinen Landes-Vertaidigung nöthig und erforderlich ist, stellen.

Das Dorf gehörte sonsten zu den Eigensdörfern, wovon unten bei Wazendorf, ein und das andere angeführet werden soll.

Grub am Forst, oder **Grube**. In des Coenobii regestis aller zu Sonnefeld gehörigen Urkunden, wird eines Diterrich von Grub, welcher 1307, seine, dem Kloster Michelsberg zu Lehn gegangene, aber von dem Abt Polethold, vor Erb erklärte Güter zu Rothe, dem Kloster Sonnefeld gestiftet hat, gedacht. In einer, unten bei Wazendorf anzuführenden Urkunde vom Jahr 1303, wird dreier Brüder von Grube gedacht und im einer andern wegen der Phanensteinischen dem Kloster Sonnefeld geschenckten Güter zu Neuses, vom Graf Poppo zu Henneberg, im Jahr 1289, ausgestellten Urkunde, welche in des Profeßor Gruners Opusculis Vol. II S. 83 — 88, vollständig eingerücket ist, hat sich ein Dietterich von Grube, als Zeuge unterschrieben.

Vielleicht, daß also dieses Dorf ehedem einem Adelichen Geschlecht von Grub zugestanden. Diese Vermuthung muß aber erst genauer untersuchet werden, ehe sie als eine Wahrheit angenommen werden kann. So viel ist gewis, daß Grub in ältern Zeiten, einigen von Adel zuständig gewesen.

Von 1516 an und weiter, haben es die von Schott, von Brandenstein und 1528, die von Schaumberg beseßen.

Diesen gehörte auch das ius patronatus, als es aber einer von den erst gedachten von Schaumberg, 1615, an Jochaim Zechen zu Großengarnstadt, käuflich

käuflich überlies, muste das ius patronatus, um mancherlei Inkonvenientien auszuweichen, an Herrn Herzog Johann Casimir abgetretten werden.

Hanß von Schaumberg hat die dasige Kirche erbauet und gewiße Erbzinßen, zu Unterhaltung eines evangelischen Priesters, gestiftet.

Die Einwohner waren sonsten nach Altenbanz eingepfarret und in den Kirchen-Visitations-Akten vom Jahr 1528, wird diese nun Fürstliche Pfarrei, als ein, dem Hanß von Schaumnberg gehöriges Lehen, angegeben. Das gleich dabei liegende Dorf Roth vor dem Forst, wurde damals nach Grub gewiesen, die Pfarrei aber war 1535, 1545, und 1579, annoch Schaumbergisches Lehen. Auch Niedersüllbach ist 1545, ein dahin gehöriges Filial gewesen. In diesem Jahr entstanden aber, wegen der Pfarr-Gebäude, unter dem beiden Dorfschaften, Irrungen. Da nun der von Schaumberg ohnehin eine Kirche und Vikarie, welche ihm zu verleihen zustunde, zu Niedersüllbach hatte; so bathe derselbe bei den damaligen Kirchen-Visitatoren, daß ihm daselbst eine eigene Pfarr und Begräbnis anrichten zu dürffen, erlaubet werden möchte, welches ihm auch gestattet wurde. Er muste aber deswegen einen Revers von sich stellen. Ein Umstand, der in mancherlei Betracht, wichtig ist.

Die Dorfsherrschaft ist bei dem Fürstlichen Amt Coburg. Es giebt Pfarr- und Gotteskasten-Gemeind- Erffaisch- Kloster- Banzisch- meistens aber Meyerische Lehen daselbst, angesehen die verwittibte Frau Postkommißarius Meyerin, die ansehnlichsten Güter und Lehen allda besizet.

Einige Güter sind von aller Beschwerung frei, doch hat der Centgraf und Landknecht bei andern Futter zu gebieten, und diese leiden auch an Weinfuhren, thun dem Gericht alle Folge, reißen mit Mann, Wagen und Pferden, haben auch ihren aufgesezten Harnisch.

In dem 30 jährigen Krieg ist dieses Dorf sehr mitgenommen worden und es musten verschiedene Kinder, aus der Gruber Gemeinde wegen damaliger Unsicherheit der Soldaten, zu Coburg in einem Hauße vor den Steinthor getauft werden. Die mehresten Häußer haben Lichtenfelser Forstgerechtigkeit, wie denn dieses Recht schon in dem Carl von Schaumburgischen Ausspruch vom Jahr 1384, um das Recht, so Frau Catharina und ihre Herrn Söhne sowohl, als deren Unterthanen am Forst zu Coburg haben, gegründet ist. q)

Die Lage dieses Orts ist ganz Berg an, der meistentheils regelmäßige Lauf der Gewitter aber merckwürdig. Sie theilen sich in der Gegend des Itschgrundes, dann ziehen sie auf den beiden Seiten des Dorfes vorbei, so daß nur der Gewitter-

q) in dem Urkunden-Buch sub Num. XXXV.

witter=Regen die Fluhr erquiket. Auf solche Art vertheilet, vereinigen sie sich wieder in der Gegend über Ebersdorf hienauf und kommen da erst zum Ausbruch. Die natürliche Ursache hievon, mag wohl auf der einen Seite, der Lichtenfelser Forst, auf der andern aber der Itschgrund und eine gewiße daselbst befindliche Anhöhe, der Stein genannt, seyn.

Von dem daselbst errichteten von Sandischen blauen Farben=Werck, ehemaligen Fischerischen Gesund=Brunnen und von den, in iener Gegend anzutreffenden Naturalien, ist schon weiter oben das nöthige angeführet worden.

Der Wieswachs ist nicht nur sehr gering, sondern er bestehet auch meistens in sauren Futter und der Gedrait=Bau ist mittelmäsig.

Die in vorigen Zeiten angelegt gewesenen Weinberge, haben sich bis über den schon angeführten Stein, einer spizigen Anhöhe hin, über Creidliz hienauf, gezogen, sie sind aber dermalen alle ausgerottet.

Der Obst=Bau soll sonsten viel beträchtlicher, als er iezo ist, gewesen seyn.

Die Hauptnahrung der Einwohner ist der Feldbau, doch sind auch verschiedene Leineweber, etliche Schuster Schneider, Weisbüttner, Siebmacher, Zimmerleute und ein Schmiedt in diesem Dorfe, welche das Handwerk treiben, anzutreffen.

Roth, Friesendorf und Forsthub sind dahin eingepfarret und es wohnen 251 Seelen, in 52 Wohnhäußern daselbst. Der dermalige Geistliche ist, Herr Heinrich Fortunatus Christoph Martini.

Die Hahnmühle bestehet nur aus 2 Häußern, in welchen sich 10 Menschen aufhalten und es ist von derselben weiter nichts anzumerken, als daß sie in die Pfarrei nach Neuses gehöret.

Hambach, oder Hamberg, liegt hinter Creidliz, in einer wüsten=unangenehmen Gegend. Dieser Ort hat eine schöne Schäferei und gehet dem Stadtrath zu Coburg zu Lehen. Der Besizer davon ist der Herr Hauptmann von Lichtenberg. In dem einzigen daselbst befindlichen Hauße wohnen 14 Seelen.

Hart ist dem Klosterhof Tambach lehnbar, liegt etwas hoch in einer angenehmen Gegend, hat gutes Futter, fruchtbare Felder und schöne Holzung. Es befinden sich daselbst 13 Wohnhäußer und 65 Seelen, welche den Gottesdienst zu Scherneck besuchen.

Conrad Münzmeister zu Coburg, war ehedeßen Besizer von diesem Ort. Er verkaufte solchen 1306, an den Abt Nicolaus und an das Konvent zu Langheim. In der von Bischof Wulfing zu Bamberg dieses Kaufs wegen

gen ausgestellten Urkunde, wird daßelbe, als eine, im Grapfeld belegene Wüstung, beschrieben. r)

Nach dem, zwischen S. Coburg und dem Kloster Langheim im Jahr 1740, errichteten Receß, ist dieses Dorf zwar nach Coburg steuerbar, iedoch ist die Vermittelung getroffen worden, daß von den dasigen Gemeind-Stücken, nur die 2 Ordinair- von den andern Gütern aber, auch die Extra-Steuern entrichtet werden. Die Untersuch- und Bestrafung aller und ieder hoher Cent-Fälle, welche eine peinliche Leibes- oder Lebens-Strafe, oder auch nur die Relegation nach sich ziehen, gehöret vor das Centamt zu Coburg. Der Hof Tambach hat iedoch den ersten Angrif, muß den Mißethäter durch seinen Gerichts-Knecht, mittelst des Schließ-Zeugs und wie es sonsten am füglichsten geschehen kann, verwahren und nach gehaltener Voruntersuchung, welche über 8 Tage nicht dauern darf, an S. Coburg ausliefern. Ob nun schon mehr gedachtem Kloster, Hof-Tambach alle Voigteiliche Obrigkeit an diesem Orte zustehet; so können doch die dasigen Unterthanen, so wie alle übrige- in dem Coburgischen Teritorrio geseßene Tambachischen Lehnleute, wenn sie sich durch einen, in der ersten Instanz ertheilten Bescheid, beschweret zu seyn erachten, zuförderst an den Herrn Prälaten, oder an deßen Pforten-Gericht zu Langheim, provociren und daselbst weitern rechtlichen Bescheid erwarten.

Will aber ein- oder der andere Unterthan es auch bei diesem nicht bewenden laßen; so muß derselbe in rechtlicher Ordnung, an die Fürstliche Regierung zu Coburg suppliciren, oder appelliren. Die Summa appellabilis, ist auf 25 fl. Frk. festgesezet.

Die auf der Harth wohnenden Handwerksleute sind, wenn sie ihre erlernte Profeßion treiben wollen, schuldig, das Meister-Recht bei den S. Coburgischen Zünften und Innungen zu gewinnen, deren Ordnungen sich gemäs zu bezeigen und stehen in allen Handwerks-Sachen, unter dem Fürstlichen Amt.

Bei andringender allgemeiner Landes-Noth, muß die Gemeinde eine gewiße Anzahl Mannschaft noch Coburg, oder wohin es zur Landes-Defension erforderlich ist, stellen, auserdem aber sind die Einwohner daselbst, von der Folge Reiß, Ausschuß und Musterung befreiet. Sie sind nach Scherneck eingepfarret.

Herbersdorf auch Herbsdorf und Herbarthsdorf war 1516 und auch noch 1727, eine Wüstung, ist aber nunmehro zum Theil wieder auf gebauet. Dieses Dorf liegt nahe bei Wiesenfeld am Holz, bestehet aus 12 Gütern, welche

r) in dem Urkunden-Buch sub Num. X.

che theils dem Fürstlichen Amt theils dem Kasten-Amt Rodach, theils der Rosenau und andern lehnbar sind. Der Boden ist sehr schlecht, bald kalter Melm, bald scharfer Sand und an manchen Ort gar grob und lettich. Der Wießwachs ist meistentheils borstig und sauer, mithin von sehr geringen Ertrag und überdieses ist die ganze Fluhr dem Wildprets-Schaden sehr ausgesezt.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr, zu der Zeit als es noch eine Wüstung war, wohnten die 12 Besizer dieser Güter zu Wiesenfeld und in denen dort herum gelegenen Dörfern. Sie müßen alle in die Landwehr gehen, sie halten einen Nothschöpfen am Landgericht, sie besuchen die hohen Gerichte, leiden an Weinfuhren, thun alle Folge, reisen und stehen unter der Musterung.

Die in 9 Häußern sich aufhaltenden 43 Einwohner, gehören nach Wiesenfeld in die Kirche.

Heyrath auch Heryt in einer alten Charte in des Schanatts Buchon. Vet. C. VII., wird es Lang-Herit genennet und daß es ad pagum Grapfeld gehöre, angegeben. Es liegt im Itschgrund und ist ein Ganerben-Dorf, durch welches die Heer- und Landstraße nach Gleußen und Bamberg gehet.

Die Ganerben sind das Fürstliche Amt, Coburg der Langheimisch Klosterhof Tambach, Siemau und Gereuth. So wie nun diese selbst, verschiedene Lehen daselbst haben, als sind auch einige Grundstücke der Adiunktur zu Scherneck, dem Reßacher Gotteskasten, der Gemeinde, dem Rittergut Hohenstein und noch andern Erbherren lehnbar und es giebt auch Freieigenthum dasebst.

Die Felder sind von Natur spröde, können aber, wie auch wircklich geschehen ist, durch Industrie gar sehr verbeßert werden, da das beste Futter in Menge und Ueberfluß, im Heyrather Fluhr angetroffen wird.

Dieses Dorf war ehedem nach Altenbanz, nach der Reformation aber, bei Scherneck eingepfarret. Im Jahr 1652, bathen sich die beiden Gemeinden Heyrath und Buchenrod einen eigenen Pfarrer aus, versprachen ihn ganz alleine zu besolden und wurden ihrer Bitte gewähret.

Die Kirche ist 1463, nach einer, bei der Kirchthür befindlichen Ueberschrift, erbauet worden, der Thurm auf derselben war anfänglich sehr niedrig, er wurde aber 1720, so, wie er noch iezo stehet, erhöhet. Das Pfarrhauß ist erst 1698, angeschaffet worden und die Pfarrei hat den Namen, die gute Wills-Pfarr, um deswillen erhalten, weil der Pfarrer und Schulmeister, bei einer mäßigen Besoldung, von dem guten Willen der Pfarr-Kinder leben müßen.

Es sind 240 Seelen und 43 Wohnhäußer an diesem Ort.

Hohenstein führet seinen Namen in der That, denn es liegt jenseits des Itschgrundes, nicht nur sehr hoch, sondern es ist auch voller Steinfelsen. Die ehema-

ehemalige Wüstung Wolfsersdorf, ist dermalen gebauet und gehöret unter den Namen Hüner-Hauß, zu gedachtem Hohenstein.

Der ganze Ort ist dem dasigen Ritterguth, welches bei einer vortrefflichen Aussicht, viele Felder, hinlängliches Futter, schöne Holzungen, Jagd und beträchtliche Lehenschaften hat, dermalen auch unter der selbstzigenen Aufsicht des iezigen Herrn Besizers, immer mehr verbeßert und verschönert wird, zuständig.

1528, gehörte es der freiherrlich von Lichtensteinischen Familie und 1664 besas daßelbe Christoph Tüne. Nach seinem Tode erhielten es deßen 5 Töchter, Catharina Magdalena von Hanstein, Rosina Barbara Gräfin von Tättenbach, Eva Dorothea von Heldrit, Elisabetha Maria und Maria Catharina Auer von Herrnkirchen. Hanß Helmardt Auer von Herrnkirchen, kaufte nach und nach, die 4 Theile welche seine Schwägerinnen daran hatten, an sich und es blieb dieses Gut lange Zeit bei der Auerischen Familie.

Der ehemalige S. Coburgische Hofmarschall Auer von Herrnkirchen verkaufte es an den Rittmeister Christian Adam von Schauroth und dieser trate es seiner Gemalin, einer gebohrnen Geysel ab. Im Jahr 1763. erkaufte der Herzoglich-Braunschweigische Herr General-Lieutenant von Imhof daßelbe, machte mit Vorbewust und Einwilligung des Lehen-Hofs, ein Fideikommiß daraus und dem zu Folge, erhielte es nach seinem Absterben, der Herzoglich-Braunschweigische Obrist-Lieutenant und S. Coburgische Landschafts-Direktor, Herr Möriz Carl von Imhof.

Es kommt dieser Ort schon in der weiter oben angeführten Urkunde vom Jahr 1306 vor, r) in welcher es heist, daß Hart nahe bei dem Schloß Hohenstein, in dem Grapfelde belegen sey.

1466, ist es von einigen Bambergischen Vasallen, Cunz von Aufseß, Cunz von Streitberg, Cunz Ochß und Lamprecht von Reinhof abgebrannt und dem Untersaßen ist bei dieser Gelegenheit, mancherlei Schaden zugefüget worden. Es wurde deswegen zwischen den Bambergischen und Sächsischen, auf den Rathhauß zu Coburg eine gütliche Zusammenkunft angestellet, und die erstern musten dem von Lichtenstein, als damaligen Besizer des Guts, und den seinigen, allen ihnen zugefügten Schaden, wie er durch unpartheiische angeschlagen worden, ersezen und vergüten.

1525, wurde es schon wieder in dem, von Thomas Münzer erregten Bauern-Krieg, in die Asche geleget und 1556 hat die Landesherrschaft solches selbst eingenommen, 1648, aber wurde es von den Schwedischen Völckern rein ausgeplündert.

r) im Urkunden-Buch sub Num. X.

Es hat ein eigenes Kirchlein und der Ritterguts-Besizer darf sich einen Schloßprediger halten, doch ist daßelbe in die Adjunktur Scherneck eingepfarret und es werden von da aus alle parochial-Handlungen ausgeübet, wie denn gedachter Schloßprediger niemalen ordiniret ist.

Einwohner befinden sich 90, und Wohnhäußer 14, daselbst.

Höhn, in vorigen Zeiten Hayn, ist ein geringes Bergdörflein, es liegt in einer spröden Landschaft und deßen Erdreich ist sehr steinigt. So gros auch zum theil die Felder den Ruthen nach sind; so ist doch der meiste Theil derselben nicht zu gebrauchen, sondern muß wüst und öde liegen bleiben.

Futter giebt es wenig da — es ist auch nicht das beste und der Ort muß von den Schäfern vieles leiden.

Cunz Centgraf zu Coburg und seine Frau Margaretha, haben 1563, Inhalts des alten Kloster-Erbbuchs, dem Abt Ulrich und dem Konvent zu Mönchröden, ein Güttlein zu Hayn mit allen seinen Zinßen und Zugehörung, geschencket. Sie haben sich dagegen ein ewiges Gedächtnis in dem Kloster bedungen und dieses hat auch schriftlich versprochen, daß vor sie und die ihrigen, jährlich des Nachts eine Vigilie und den Tag darauf zu frühe, eine Seelen-Meße gesungen und 2 gelesen werden sollten.

Das Fürstliche Klosteramt Mönchröden und das Cammer-Gut Schönstädt haben die meisten: Lauterburg aber nur ein einziges Lehen daselbst.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr. Es ist nach Neustadt eingepfarret, 41 Seelen wohnen in 8 Häußern allda.

Ketschendorf, sonsten Gezzendorff, auch Kotminsdorf, ist unter den Dörfern, welche die Königin Richza, dem Kloster Saalfeld geschencket und worüber Bischoff Adelber, 1075, die Urkunde sub Num. IX. ausgestellet hat. Es liegt nur eine viertel Stunde, in einem angenehmen Wiesengrund, von Coburg, das meiste Feld aber ist an dem Bergen gelegen und hat theils röthliches und scharfgriesigtes Erdreich.

Die wenigen, im Grund und auf der Ebene gelegenen Aecker haben einen guten Boden. Das Futter stehet gröstentheils unter dem Dorf auf Creidliz, neben der, durch das Dorf und ausen daran vorbei gehenden Straße.

Dieses ist sumpfig, saarig, und saueres Gewächs, aber das, was gegen die Jtsch zu, über den Land-Steg gelegen, ist beßer, ohnerachtet es von diesem Fluß, bei grosen Gewäßer verschwemmet wird.

Die Fürstliche Canzlei und das Kastenamt, ingleichen der Stadrath und das Probsteiamt zu Coburg, die Christ-Grunerische Voigtei auf der Finken-mühle

mühle und das Kloster Banz, haben Lehen, und das Fürstliche Amt hat noch über dieses, die Dorfsherrschaft daselbst.

Sie müßen alle in die Landwehr gehen, sie frohnen mit der Landschaft an Weinfuhren und andern, was ihnen gebothen wird, haben einen Ruger an dem Landgericht, geloben dem Centgrafen am Stab und stehen unter der Montur.

93 Menschen wohnen in 19 Häußern, in diesem Dorfe. Sie sind zwar nach Seidmannsdorf eingepfarret, es ist ihnen aber nach den Kirchen-Visitations-Akten vom Jahr 1545, erlaubet, zur Winterszeit, ihr Pfarrecht zu Coburg, oder sonsten in der Nähe zu suchen.

In dem 30jährigen Krieg, hat dieser Ort viele Drangsaale auszustehen gehabt.

1627, fielen die, unter dem Kommando des Obristen Schönbergs gestandenen Reuter ein, brandschazten und plagten die armen Leute auf das grausamste. Dergleichen unangenehme Besuche waren nicht selten, 1634, aber wurde das ganze Dorf, von einer dahin gekommenen feindlichen Parthei, in die Asche geleget.

Kirrengrund, oder Kürngrund, ist ein, dem Hospital-Amt zu Coburg zugehöriger Hof. Er hat gar keine Beschwerden, auser, daß er einen Abdecker halten und das gefallene Vieh aus der Stadt fahren und auf den dasigen Schindanger schaffen laßen muß.

Es gehören zu demselben Felder, Wiesen, Huth und Teiche, auch eine schöne Schäferei. Alles dieses verpachtet der Stadtrath, die Teiche ausgenommen, und das Hospital-Amt verrechnet die daher kommende Einkünfte.

Es sind nur 2. Wohnhäußer, davon das eine aber ein groses und wohlgebautes Hauß ist, daselbst, und es wohnen 13 Personen auf diesem Hof.

Ein in dieser Gegend am Tage liegender Sand, ist sehr brauchbar und wird von den Porcellain-Fabriqanten und den Gläsern häufig geholet.

Rösfeld, auch Röseliz, in ältern Zeiten ist es **Rösfort,** von einem nahe daran vorbeifliesenden Bach, der von Meder dahin kommt und noch Fort heist, genennet worden. Es liegt auf einer schönen Ebene, zwischen Wiesen und Feldern.

Jene sind gut — diese aber gegen den Riethberg zu, sehr schlecht und die andern mittelmäsig.

Von denen allda befindlichen 4 Ziehbrunnen, gehöret der eine der Gemeinde, die andern 3 sind eigenthümliche.

Sonsten waren nur 3 Höfe daselbst, sie sind aber nach der Zeit zertheilet worden, so daß iezo in 10 Wohnhäußern, 44 Seelen, welche in die Kirche zu Meder eingepfarret sind, wohnen.

Die Einwohner sind centbar und leiden an allen Beschwerden. Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft und die Grundstücke sind meistens Heldritisches Lehen.

Kropfweihers ein Hof, gehet dem Stadtrath zu Coburg, zu Lehen, er reist, hat Harnisch, leidet in der Auffsazung und folget. Das allda stehende Hauß nebst Aeckern und Wiesen, gehöret dem Besizer, als ein Lehen, die Teiche aber und das dabei befindliche Holz, woraus das nöthige Bau- und das jährliche Deputat-Holz für die Mitglieder des Raths, geschlagen wird, besizet der Stadtrath.

Auserdem, zum Hof gehörigen Wohnhauß, hat erstgedachter Stadtrath ein kleines auf einer Insel stehendes, nicht viel bedeutendes Hauß. Es sind dadahero nur 2 Häußer daselbst, und in dem erstern wohnen 7 Seelen.

Lauterburg, auch Ludwigsburg, ist von unfürdenklichen Jahren her, ein zum Fürstenthum Coburg gehöriges mit zweien Ritterpferden zu verdienendes Ritter-Mann-Lehen-Gut gewesen.

Der leztere, 1695 annoch am Leben gewesene Vasall, **Ludwig Ernst von Schaumberg**, hatte keinen Sohn und auch keine mitbelehnte Vettern.

Der geheimde Raths-Direktor **Bachov von Echt**, behauptete, es hätte ihm gedachter von Schaumberg, in die Mitbelehnschaft genommen.

Er überlies dieses Recht dem Herrn Herzog **Friedrich dem Ersten**, zu S. Gotha. Nachdem gedachter Herr Herzog dieses Rittergut einige Jahre besessen hatten, veräuserten Sie 1702, das dominium utile davon, an S. Meiningen.

Dieses Fürstliche Hauß wollte sich ein mehreres, als die vorherigen Adelichen Besizer gehabt und ihnen gebühret, anmasen. S. Saalfeld und S. Gotha widersprachen aber diesen Anmasungen und behaupteten die Rittermann-Lehens-Qualität dieses Gutes. Dem Herzoglich- S. Saalfeldischen Hauß war inzwischen sein Antheil an den S. Coburgischen Landen, mit den dazu gehörigen Vasallen, öfentlich und feierlich überwiesen worden und citirte dahero den Lehnträger erst gedachten Gutes Lauterburg, zur Verpflichtung.

Da derselbe nicht erschiene, so wurde deswegen nach S. Meiningen geschrieben. Dieses Fürstliche Hauß stellte zwar die Mannlehnbarkeit weiter nicht in Abrede, bathe iedoch von Zeit zu Zeit, um Nachsicht.

Herr Herzog **Carl Friedrich** starb 1743, und dadurch wurde der Besiz des Dominii utilis evakuiret und erlediget.

S. Coburg erachtete sich unter diesen Umständen berechtiget zu seyn, vacuam possessionem davon ergreiffen zu können.

S. Gotha

S. Gotha protestirte aber dagegen und da keine Protestation angenommen wurde, klagte dieses Fürstliche Hauß bei dem Kaiserlichem Reichshofrath, allwo die Sache annoch unentschieden hängt.

S. Gotha hat inzwischen von dem Gut selbst, durch dahin abgeschickte Mannschaft, Besiz genommen, ist auch durch ein Reichshofraths Konklusum vom 20sten September 1743, iedoch nur provisorisch, dabei geschüzet worden. Dieser Besiz wird noch iezo fortgesezet und S. Coburg besizet ebenfalls, die dazugehörige Voigtei, nebst den davon abfallenden fructibus iurisdictionis. Ein mehreres von dieser, noch obwaltenden Irrung anzuführen, ist hier der Ort nicht. r)

Lauterburg ist übrigens ein ansehnliches Gut, liegt ziemlich hoch und hat eine herrliche Aussicht. Herr Herzog Ernst Ludwig hat nach italiänischer Bauart, ein sehr schönes Lust Schloß daselbst aufführen laßen. Da aber bei den entstandenen nur erst erzälten Umständen, sich dieses Gebäudes niemand angenommen hat, so ist es ganz verfallen. Vor einigen Jahren sollte es gar abgetragen werden, wie denn wirklich der Anfang dazu gemacht worden ist, S. Coburg protestirte aber dagegen und es ist auch von dem Reichshofrath deshalben ein Verboth erlaßen worden.

Dieses Gut hatte ehedem und zwar 1545, eine Kapelle und einen Schloßprediger, der zu Oberwohlspach wohnte. Jezo ist es mit 4, zu Oberwohlspach befindlichen, zur Lauterburg gehörigen Häußern, nach Weisenbrunn vorm Wald eingepfarret.

Es gehören viele Felder und Wiesen, auch eine schöne Holzung, eine einträgliche Jagd und eine Schäferei dazu.

Zur Aufsicht über die Waldung und zur Begehung der Jagd, wird ein eigener Jäger gehalten, die Oekonomie ist verpachtet und das Pachtgeld ist ansehnlich.

Mit Einschluß der schon gedachten 4 Häußer, sind deren 6, Seelen aber 39.

Unter-Lauter, sonsten Lutere, ist in ältern Zeiten, das Ammete zu Luter genennet worden und aus einigen alten Urkunden sowohl, als auch aus andern

r) S. Coburg-Saalfeldische Deduction der offenbaren Unrechtmäßigkeit, des von S. Gotha sub praetextu Rescripti Caesarei de 18. Iunii 1743. sub- et obreptitie impetrati &c. ausgeübten spolii violenti &c. als wodurch der beklagte Fürstliche Theil des beneficii primae instantiae &c. wegen des apert gewordenen Landsäßigen Ritter Mann Lehn-Guts Lauterburg beraubet werden will. 1744.
Summarischer Innhalt der S. Coburg-Saalfeldischen Deduction contra S. Gotha, das Coburgische Ritter-Mann-Lehen-Gut Lauterburg betreffend.

dern Umständen läst sich fast vermuthen, daß es in vorigen Jahrhundert eine Stadt gewesen seyn mag. Die ganz alten Handwerks- und Gemeindsiegel führen die Umschrift; **Stadt und Gericht Lauter.** In einem, von dem Pfarrer **Pinckenmoller**, über die Papier-Mühle ausgestellten Lehnbrief und in den Lehnregistern von 1429 und 1555, heist dieses Dorf durchgehends Stadt Lauter, auch in den Kirchen-Visitations-Akten vom Jahr 1545, wird es also genennet.

Dieses Dorf hat ehedem eine Adeliche Familie von **Luter** besessen s) und schon im Jahr 1075, schenkte die Königin **Richza** daßelbe nebst andern Dorfschaften, dem Kloster zu Saalfeld. t)

1265, bestättigte der Bischof **Iringus** zu Würzburg, die von dem Graf **Hermann** zu Henneberg, geschehene Uebergabe der Kapelle zu Lauter an die Probstei zu Coburg. u)

Nach dieser Urkunde musten wenigstens wöchentlich vier Meßen in dieser Kapelle gelesen werden und Graf Hermann hatte sich auch verbindlich gemacht, jährlich 8 Pfund Coburgischer Münze, an gewißen Gefällen, wo der Abt und das Konvent zu Saalfeld es verlangen würde, derselben anzuweisen.

Die Pfarrei daselbst, hat 1364, eine Catharina auf der **Lohne** gestifftet, hat auch den Pfarrhof, die Wiesen, Felder, Gärten und Lehen dazu vermacht.

Nach einer Beschreibung der Pfarr-Rechte und ihrer Einkünfte vom Jahr 1440, hat sie mit der Probstei zu Coburg, gleiche Rechte gehabt. Es sind unter andern folgende Stellen darinnen anzutreffen.

„Item es ist zu wißen einen ydermann, das ein Jezlicher Pfarrer zu Stat „Lauter hat zw pitten vnnd zwverpitten auch zw helffen Vber Schulden und „Gelder vff seinen Meiereyen auch auf seinen Lehen von wegen eines Herrn „von Salmulth In aller Weys und Maß wie ein Probst zu Koburck Vnd also „herbracht dan diese Capelle Lauter gemacht ist von Coburck der Probsteye da„von abgeschnitten Vnd alle Gericht die ein Probst hat, soll ein Pfarrer zu Lau„ter auch haben. Item wen Zewen Lehenman der Pfarr Lauter zwtragen wer„den betreffende der Pfarr Lehen und begehren Recht so soll ein Pfarrer zw Lauter „dem Schoßer zu Coburk pitten Vm den Czwnik Graffen Landknecht zw Lauter „vnd vmb zewen Landeschopffen pithen vnd die Antwordung ziehen Das Ge„richt und Tag ernennen vnd die zwhen sollen sein des Stifts Salveldt vnd „der Pfarr stehen Man vff der Partheien Erpension zw bezalen hat der Pfarrer „löblich herbracht wie ein Probst zu Coburck.„

Kurfürst

s) Hönns Cob. Chronick I. S. 107.
t) im Urkundenbuch sub Num. IX.
u) das. sub Num. XXXIV.

Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm befreieten im Jahr 1400, die Pfaffheit im Lande zu Francken und darunter auch die Pfarrei zu Lauter, von allen Gastungen, worunter ohnfehlbar das Ausspann- oder Azungs-Recht zu verstehen ist, Beten, Diensten, Lagern und andern Sachen.

Diese befreiten Geistlichen musten dagegen alle Jahre, auf dem Sonntag nach Trinitatis, nach Coburg kommen und da, auf dem Abend in der Pfarrkirche, Vigilie und auf dem Montag darnach, eine Seelen-Meße singen, ingleichen muste ein ieder derselben, eine Meße vor die Lebenden und Toden der Aeltern und Vorfahren gedachten Kurfürstens und Herzogs, auch vor sie selbst und ihre Nachkommen, nicht weniger allen gläubigen Seelen zum Trost und Seeligkeit, lesen.

Wenn ein oder der andere dieser Geistlichen, zur gesezten Zeit nicht kam und seine Schuldigkeit beobachtete, muste er 2 Pfund Wachs zur Strafe geben.

Aus diesem Wachs wurden Lichter und Kerzen verfertiget und bei gedachten Seelen-Meßen gebrauchet. w)

Zwischen Unterlauter und Oberlauter befindet sich eine Gegend, welche die Cent genennet wird. Dieser gleich über, ist eine Anhöhe, die der Galgenberg heist.

Man findet auf demselben noch bisweilen Menschen-Knochen und es stehen auch zwei Pfäle, wo sonsten die Galgen mögen gestanden haben, bis iezo allda.

Unterlauter liegt übrigens in einer lustigen und sehr angenehmen Au — aber das Erdreich ist an manchen Orten sehr bös, grob, littig und keipericht, zum theil kalter und naßer Melm, zum theil aber, ist er auch gut.

Das Futter ist eben nicht das beste, vieles ist sauer und taubenrockig.

Am Dorf, auf der Abend-Seite fliesct ein kleiner Fluß, die Lauter genannt, in dem Wießgrund die Au hienein nach Coburg, wo er bei dem Judenthor, in die Itsch fällt. Er ist ziemlich reich an Forellen und es wird ein besonderer Herrschaftlicher Fischer in Unterlauter dazu gehalten.

Die Güter haben macherlei Beschwerden, Geld- auch Gült-Gebrait-Abgaben und Frohnen, auf einigen haftet das Hauptrecht. Hiernächst müßen sie alle in die Landwehr gehen und dem, an dem Landgericht zu haltenden Schöpffen, geben die centbaren Güter 10 Pfund. Der Centgraf und Landknecht biethen Futter, der leztere erhält auch Brod und Korn-Garben. Sie leiden an Weinfuhren, thun Folge dem Gericht, reisen mit Mann, Wagen und Pferden und stellen eine gewiße Anzahl Mannschaft zu dem Land-Regiment.

Einige

w) im Urkundenbuch sub Num. XXXIV.

Einige Güter bezahlen auch Bannweingeld und Rind-Bete. Von denen, von dem Gericht Lauter zu leistenden Frohnen, soll unten, bei dem Gericht Gestungshaußen, umständlicher gehandelt werden.

Das Landgericht wird jährlich einmal, und die Jahrs-Täge aller, in das Gericht Lauter gehörigen Handwerker, werden auch daselbst gehalten.

Die Dorfsherrschaft stehet dem Fürstlichen Amt zu. Dieses hat viele Lehen in dem Dorfe — aber es ist auch Freieigenthum, dann sind Pfarr- und Gottes-Kasten-Gemeind-Klosteramt-Mönchrödner-Lauterburger-Rosenauer- und Hansteinische-Lehen allda anzutreffen.

Wie reich diese Gegend an allerhand Naturalien ist, das ist schon weiter oben angemercket worden.

Die dasige Kirche ist eine der schönsten im Lande, sie wurde unter der Regierung und selbst eigenenen höchsten Aufsicht Ihro des Herrn Herzogs Franz Josias Durchlaucht, 1741, neu zu erbauen angefangen und 1744 eingeweihet.

Der Einwohner sind an diesem Orte 279. und der Häußer 56. Der dermalige Geistliche ist, Herr Wilhelm Albrecht Frommann.

Oberlauter ist ohngefehr nur eine halbe viertelstunde von Unterlauter entfernet. Es liegt zwischen 2 Bergen, wovon der eine Süd-West, der Höfleinsberg, der andere gegen über, zunächst am Dorfe, gegen Nord-Ost, an der dasigen Schäferei, der Lämmerberg genennet wird.

Hinter diesem, gegen Morgen, liegt der Lauterberg und gegen Norden auf Forenbach zu, der Hauberg. Dieser ist mit Holz bewachsen und gehöret gröstentheils der Gemeinde.

Von diesen Bergen werden bei sich ergebenden Regen-Güßen, gute Kalchsteine und zwar in Menge, in das Dorf herabgeflüthet, womit die Stadt Coburg versehen wird. Mitten durch das Dorf, die Länge herab, fliest die Lauter so, daß auf beiden Seiten die Häußer liegen.

Die meisten Felder haben ihre Lage an den Bergen und da nicht viel Wieswachs im Fluhr ist; so ist der Feldbau beschwerlich. Viele Aecker werden nur mit Dinckel besaamet.

In einer Gegend auf Unterlauter zu, die man Bocks-Creuz nennet, finden sich Eisensteine. Im Jahr 1739, haben die Bergleute daselbst eingeschlagen, die Steine wurden in der Steinach geschmolzen und das Eisen sehr gut befunden.

Weil sich etwas Kupfer und Silber zeigte wurde auch eine Stein-Wäsche angeleget — aber der Schacht fing Waßer und man lies wieder davon ab.

In

In diesem Dorf stehet ein Hauß mit einem Thurm, Glocke und Uhr, das wird die Kapelle genennet und es hat auch noch das Ansehen eines Kirchleins. Daß sie im Pabstum eine Kirche gewesen und ihre besondere Stiftung gehabt, ist sehr wahrscheinlich, indem noch ein Gut zu Oberlauter ist, welches das Pfarr-Gütlein heist.

Die dazu gehörigen Felder und Wiesen, werden die Pfaffenwiesen und Aecker genannt. In einem zu Unterlauter liegenden Lehnregister von 1614, befindet sich eine Abschrift von einem Stiftungs-Brief vom Jahr 1313, der aber nicht ganz leserlich und dahero auch hier nicht abgedrucket werden kann.

Er ist in lateinischer Sprache abgefast. So viel kann man daraus ersehen, daß der Abt Otto und das ganze Konvent der Kirche zu Saalfeld, dem Kapellan zu Lauter anbefohlen, an dem, von Eberhard Theodor und Friedrich Gebrüdere von Loßtte, in diese Kapelle gestifteten, und mit einer iährlichen Zinß eines Thalers Hallensium, x) versehenen Altar, wöchentlich eine Meße zu lesen.

Vielleicht, daß dieses die nehmliche Kapelle ist, welche Graf Herrmann, dem Kloster zu Saalfeld, 1265, übergeben hat und wovon weiter oben die Urkunde sub Num. XXXVI, beigebracht worden ist.

Das Dorf ist nach Unterlauter eingepfarret und hat 40 Wohnhäußer, der Einwohner sind 200.

Das Fürstliche Amt übet die Dorfsherrschaft aus und der Lehnherren sind sehr viele daselbst.

Erstgedachtes Fürstliches Amt, die Pfarr Lauter, die Gemeinde, der Gotteskasten zu Meder und der zu Weisenbrunn, ingleichen das Kasten-Amt Mönchröden, die Cammergüter Oeßlau und Schweickhof, die Lauterburg, das Amt Sennefeld, die Probstei und der Gottes-Kasten zu Coburg, Moggenbrunn, die Finckenmühl, das Heßbergische Geschlecht und die Rosenau, haben Lehen allda.

Die Schäferei war ursprünglich herrschaftlich, ist aber schon seit langer Zeit vererbet.

Die Güter sind allen den Beschwerden, wie die zu Unterlauter, unterworffen, nur daß sie von dem Bauwein und der Rindbete befreiet sind.

Tiefen-Lauter war 1516 noch eine Wüstung, ist aber nunmehro wieder aufgebauet und liegt ganz zwischen Bergen.

Der

x) Das Wort Hallenses kommt in einer Urkunde und zwar sub Num. XXI. S. 158. in dem Urkunden-Buch zu meinen fortgesezten Berichtigungen der Sprengseysischen Topographie, vor. Daselbst ist die dazu gemachte Anmerkung nachzulesen.

Der von Oberlauter fortlaufende lange Berg erhält, nahe vor dem Dorf, den Namen Kutscherberg. Ein durch Waßer-Fluthen dem Berg herunter gemachter Graben, welcher der Pfaffengraben genennet wird, macht einen Durchschnitt, in welchen man viele Pferd- und Menschen-Knochen mit Kalch untermischt, findet. Man vermuthet daher, daß einmal eine grose Schlacht in dieser Gegend müße gehalten, und daß an diesem Orte, die Leichname müßen verscharret worden seyn — aber es ist freilich eine blose, durch erst gedachten Umstand entstandene Vermuthung.

Der, durch nur erwehnten Graben abgetheilet, am Anfang des Dorfs liegende Theil des langen Berges, heist auch nunmehro der Weisbach, er ist so, wie der Kutscherberg mit Holz bewachsen und führet diesen Namen bis nach Droßenhaußen.

Gegen Nord-Ost am Dorfe, liegt ein anderer Berg, welcher der Heinig genennet wird und zu Oberlauter seinen Anfang nimmt. Auch diesen theilet ein kleiner Durchschnitt von einem hohen kegelförmigen, mit Holz bewachsenen Berg, der Hünerberg genennt und dem folget annoch der Rödersberg, auf welchem ebenfalls Holz stehet.

Unten an diesen Bergen liegen die Felder, die aber wegen ihrer winterischen Lage, meistens nur Dinkel, Haber und Erdäpfel tragen.

Das Dorf liegt im Grunde und die dazu gehörigen Häußer, sind eine halbeviertel Stund weit von einander zerstreuet und entfernt.

Das mag wohl die Ursache seyn, warum es auch Zettel-Lauter genennet wird.

Auf beiden Seiten fließet ein Bach durch, welcher, den Mühlgraben von der Lauterer Papier-Mühle ausmacht.

Wohnhäußer sind 9 und der Einwohner 56. Sie sind nach Unterlauter eingepfarret.

Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft und das Gut Rosenau einige Lehen daselbst.

Meder, sonsten Meyder und in noch ältern Zeiten Moidere, in der schon mehrmalen angeführten Urkunde von 1400, sub Num. XXXIV, wird es Mierwder geschrieben.

Es ist ein ansehnliches Dorf und ein Marckflecken, wo jährlich einige Jahrmärckte gehalten werden. Auf der einen Seite liegt daßelbe auf der Höhe, auf der andern aber in der Tiefe, am Fuße des langen Berges, es ist mehr in die Länge, als Breite, aber doch ziemlich ordentlich gebauet.

Die

Die Häußer sind meistens schön, viele sind zwei Stockwerk hoch, stehen Gaßenweis und enge beisammen.

An Holz hat das Dorf Mangel, es muß das Brenn- und Bauholz ziemlich weit und zwar von Neukirchen, Schlettach und Mährenhaußen herbei geschaffet werden. Etliche wenige Einwohner haben zwar an dem sogenannten Kirchbergs- und Kohlen-Holz Antheil, aber diese Antheile sind nicht sehr beträchtlich.

Auf den umliegenden steinigten Bergen, stunde in den vorigen Zeiten Holz, da es aber nicht wüchsig war und das Wild auf den, dabei gelegenen angebaueten Feldern, vielen Schaden gethan hat, ist daßelbe ausgerottet worden.

Erdreich und Feldbau sind sehr gut, auch fehlet es nicht an dem nöthigen Futter.

Durch den, in der Tiefe gelegenen Theil dieses Dorfes, läuft ein steinreicher Bach, der im Mederer Fluhr nur wenige, bei Kösfeld aber recht schöne Gründel hat und endlich noch Coburg fliest. Bei häufigen Regen, wächst das, von den Bergen herunter fliesende Waßer oft sehr starck an, verdirbt die Wege und thut sonsten grosen Schaden.

In diesem Dorfe befinden sich 4 Spring- viele Zieh- auch einige Pumpen-Brunnen — sie führen meistens kalkicht Waßer.

Den bei dem Meyerischen-Gut stehenden Brunnen hat der Herr Profeßor Hornschuch besonders beschrieben, y) und der, bei dem so genannten Rappensteg fliesende Röhrenbrunnen, giebt das beste Trink-Waßer.

Das Pfarr-Spiel Meder, ist die erste Adiunktur im Coburgischen. 1212, hat Bischof Conrad zu Würzburg, die damalen unbestellt gewesene Kirche, dem Kloster Veilsdorf, zu seinem beßern Auskommen zugedacht. Nach seinem Tode bestättigte, solches das Kapitul und stellte gedachtem Kloster, eine besondere Versicherung deswegen aus. z) In dieser wird zum Grund der Schenkung angegeben, daß die Kloster-Geistlichen so arm wären, daß sie kaum ihr tägliches Brod hätten.

Die Pfarrei war dahero anfänglich mit Ordens-Personen aus diesem Kloster besezet. Nach der Zeit erhielte sie einen weltlichen Pfarrer, der einen Kaplan halten müßen.

Die ehemaligen 2 Vikarius daselbst waren, und zwar der eine, von dem Herrn von Heßberg, der andere aber, von dem Herrn von Tonna belehnet. Sonsten

y) in progr. de fontibus quibusdam Coburgicis S. XXXII.
z) im Urkunden-Buch sub Num. XXXVII.

Sonsten gehörte die, bei Coburg gelegene Kirche zum heiligen Kreuz in die Pfarrei Meder. Der Aberglaube erdachte allerlei Wunder und von Gott, an diesem Orte geschehen seyn sollende, ganz auserordentliche Zeichen. Die Coburgischen Einwohner glaubten sie und das veranlaßete die Aebtißin Sophia zu Veilsdorf, daß sie mit Einwilligung ihres damaligen Pfarrers zu Meder, Johann von Lichtenstein, sothane Kirche dem Rath und der Stadt Coburg überlies, dabei auch erlaubete, daß zu mehrerer Beförderung des Gottesdiensts, eine neue Kapelle oder Kirch daselbst gebauet werden durfte.

Auf solche Art ist 1401, diese Kirche von Meder abgerißen worden. a)

Die an diesem Ort befindliche Kirche selbst, ist vor der Reformation dem heiligen Laurenzius gewidmet gewesen. Sie wurde 1723, neu aufgebauet und um einen guten Theil, doch vor die daselbst sich einfindende ansehnliche Versammlung, noch immer nicht geräumig genug, vergrößert. Sie hatte vor Alters zwei, neben einander aufgeführte Thürme und noch ein dritter, stunde auf einer, ohnweit der Kirche, an der Mauer und an dem Thor befindlichen Kapelle.

Es ist aber derselbe mit nur genannter Kapelle weggerißen und dagegen ein kleiner Thurm davon, auf das Gemeindhauß gebauet, auch die, auf denselben gehangene Glocke dahin gebracht worden.

In den alten und neuern kriegerischen Zeiten, ist Meder von den Soldaten sehr mitgenommen und beinahe ganz ausgesogen worden. Der Obrist Dannenberg nahm 1646, mit seinem unter sich habenden Volck, ein Nachtquartier daselbst und diese einzige Nacht, kostete der Gemeinde 845 rthlr.

In diesem nemlichen Jahr wurde die dasige Pfarrei von Herzog Friedrich Wilhelm, zur Adiunktur gemacht und ihr, als einer Specialephorie, die Kirchen und Schulen zu Wiesenfeld, Rotenbach, Oettingshaußen, Ottowind, Grosenwalbur, Ahlstadt und Grattstadt untergeben.

Eben dieser Herzog ertheilte im Jahr 1656, der dasigen Gemeinde, das Brau- und Schenk-Recht, Herzog Albrecht aber begnadigte sie 1687, mit dem Privilegio, jährlich 3 Märkte halten zu dürffen. b) Der eine ist auf Fastnacht, der andere auf Margarethen-Tag und der dritte auf Simonis und Judae verleget. Erstgedachtes Privilegium ist nur eine Erneuerung dieses Rechts, indem dieses Meder, schon in des Pabsts Honorius II, 1126, ausgestellten Urkunde, c) ein Markt genennet wird.

An

a) Hönn im 2ten Buch S. 94.

b) im Urkunden-Buch sub Num. LIX.

c) daselbst sub Num. XXXIII.

An diesem Orte befinden sich 104. Wohnhäußer und 495 Einwohner, unter welchem ein Chirurgus und verschiedene Handwercker, als Becker, Braumeister, Drechsler, Groß-Büttner, Hufschmiedte, Maurer, Mezger, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Seiler, Waguer, Weber und Zimmerleute anzutreffen sind.

Das eine allda belegene Rittergut haben ehedem die Rappen und nach der Zeit, der Herr Reichshofrath von Carlstein beseßen, vorjezo gehöret es dem Herrn geheimden Rath und Cammer-Präsidenten von Keßlau zu Hildburghaußen.

Es hat hinlängliche Felder und Wiesen, Siz und Stimme auf den Landtag, die Niederjagd, Voigteilichkeit und die Braugerechtigkeit.

Das andere Rittergut war ehedem dem Advokat Amling und iezo besizet es mit der dazu gehörigen Voigtei und Braugerechtigkeit, ein dasiger Einwohner, Peter Meyer. Demselben fehlet es ebenfalls weder an guten Feldern, noch an Wieswachs.

Es hat zwar auch Siz und Stimme auf den Landtägen, von dem iezigen Besizer wird aber dieses Recht nicht ausgeübet.

Auch ist ein Freihof daselbst, welcher ziemlich beträchtlich ist und dem Herrn geheimden Rath, Regierungs-Präsidenten und Canzlar Heuschkel zum Besizer hat.

Die dasige Schäferei ist schon vor vielen Jahren, aus dem Cammergut Callenberg verkauffet worden und wird nunmehro von 7 Bauern beseßen.

Die ehemalige Vikarei zu Meder, hat im Jahr 1495, von Simon von Kohlhaußen zu Heilmershaußen, eine zu Grosenwalbur, bei der Fuchsmühle gelegene Wiese vor 80 fl. Rhn. erkauffet, wie der darüber ausgestellte Kaufbrief d) des mehrern besaget. Diese Wiese genieset noch ietzo ein iedesmaliger Kaplan daselbst.

Dem Fürstlichen Amt stehet die Dorfsherrschaft zu und auser denen dahin gehörigen Lehen, giebt es auch Keßlauische- Meyerische- Veilsdorfische- Einbergische- Hißbergische- Mederer- Pfarr- Gottes-Kasten- und Kaplanei-Lehen allda.

Die Einwohner müßen alle in die Landwehr gehen, sie haben einen Schöpfen an dem Landgericht und die, so centbar sind, besuchen die Gerichte. Sie sind der Folge unterworffen und thun Weinfuhren.

Dem

d) im Urkunden-Buch sub Num. LVIII.

Dem Landknecht geben sie Brod und Korngarben, auch hat der Centgraf mit diesem, Futter zu biethen.

Die zwei Geistlichen zu Meder, wovon der eine Adjunctus, der andere aber Diakonus, oder Kaplan ist, sind dermalen und zwar der erstere Herr Johann Philipp Frommann, der andere aber Herr J. G. L. Faccius.

Meschenbach, in einer Urkunde, vermöge welcher, diesem Dorf die Lichtenfelser Forst-Gerechtigkeit zustehet, e) wird es Meschinbach geschrieben, ist das lezte Dorf im Gericht Lauter, gegen dem Itschgrund zu. Durch daßelbe gehet die Straße nach Bamberg, hat eine angenehme Lage, sehr gute Felder und vortrefliches Futter.

In dem 30 iährigen Krieg hat dieser Ort viel Ungemach auszustehen gehabt. 1627, wurde es gebrandschazet, 1632, zum theil in die Asche geleget, 1634, aber ganz mit Feuer verheeret.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr und ein daselbst belegener Hof, war ehedem Herrschaftlich, ist aber iezo vererbet, und ein, in das Kasten-Amt Coburg gehöriger Gülthof daraus gemacht worden.

Die meisten Grundstücke sind dem Fürstlichen Amt und dem Kastenamt Coburg, einige aber auch den Rittergütern Hohenstein und Scherneck lehnbar. Mehr gedachtes Kastenamt Coburg, besizet auch auser einen Theil des Zehends, verschiedene schöne Wiesen allda.

Die dasigen Einwohner sind von manchen Beschwerden frei, nur einige Sölden sind centbar, doch thun sie alle Folge zur Eil, reisen und haben ihren aufgesezten Harnisch.

Der Wirth im Dorfe, hat ein eigenes Brauhauß und die Braugerechtigkeit.

Der nach Scherneck eingepfarrten Seelen sind 73 und der Wohnhäuser 11.

Mirsdorf liegt ohnweit Meder, auf den sogenannten langen Berg, hat steinigten Boden und kommt schon in einer, vom Bischoff Adelber zu Würzburg, dem Kloster Saalfeld 1075 ausgestellten Urkunde vor. f)

Nach dieser, hat die Königin Richza solches, nebst andern Dörfern, gedachtem Kloster Saalfeld vermacht.

In dem verderblichen 30 iährigen Krieg, ist es dergestalt ruiniret worden, daß, nach wieder hergestellten Frieden, nur noch 3 Häußer stunden.

Die

e) im Urkunden-Buch sub Num. XXXV.

f) im Urkunden-Buch sub Num. IX.

Die Hofstädten und Felder blieben lange Zeit unbebauet, öd und wüste liegen. Nur nach und nach, hat es sich wieder erholet und 1688. wurde demselben eine erneuerte Dorfs-Ordnung vorgeschrieben.

Indeßen waren die zwar nahe liegenden, aber schlechten Felder noch immer nicht gebauet, der gröste Theil derselben wurde erst, auf besonders deshalben ergangenen landesherrlichen Befehl, 1716, umgerißen und urbar gemacht. Waizen und Haber wächst auf denselben am besten. Vielen Wieswachs hat dieser Ort eben nicht, aber doch ist das Futter gut.

Zu den daselbst befindlichen 6. Gütern, gehöret auch Gehölz und zwar zu einem iedem so viel, als zu dem andern, auch haben sie eine Schäferei von 300 Stücken und manches Jahr, wird vieles Obst allda gebauet.

Das dasige Gemeindhauß ist 1736, erbauet worden und in dem Dorf sind 1 Röhren = 4 Zieh = und 2 niedrige Schöpf-Brunnen, das Waßer ist kalkicht.

Erstgedachte Güter waren sonst dem Kloster Veilsdorf zehndbar, aber im Jahr 1696, haben die Einwohner, bis auf einen einzigen, den Getraid- und Kleinod-Zehend, von Herrn Herzog Ernst zu S. Hildburghaußen, um 860 fl. erkauft, wobei sie sich anheischig gemacht haben, alljährlich einen Erbzins von 12 Batzen, nach Veilsdorf zu bezahlen, auch so oft ein Todes- oder Erb-Fall bei dem Fürstlichen Erbzins- und Lehnherrn, oder bei dem Lehnträger, oder wenn der Zehend sonst verkauft, vertauscht und auf andere Weise allenirt würde, 16 fl. Lehngeld zu entrichten.

Sie sind zwar allen ordentlichen Beschwerden unterworffen, doch reisen nur etliche von ihnen mit Mann, Wagen und Pferden, und dem Landknecht geben sie weder Korn-Garben, noch Brod.

Die dasigen 60 Einwohner haben 11 Häußer und sind nach Weber eingepfarret.

Mittelberg hat eine winterische, wüste Lage, ist allenthalben mit Holz umgeben und weder der Feldbau, noch der Wieswachs sind gut und beträchtlich.

Die Dorfsherrschaft gehöret vor das Fürstliche Amt Coburg, die Lehnbarkeit aber nach Lauterburg und Sonnefeld. Nur der Müller, welcher Sonnefelder Amtslehen ist, gehet in die Landwehr, und frohnet mit der Landschaft an Weinfuhren, mit ihm aber besuchen die übrigen alle Gerichte, halten einen Schöpfen am Landgericht und thun alle Gerichts-Folge.

Die nach Lauterburg lehnbaren Güter sind zwar ermbar, aber sie leiden weder an Auffsazung, noch reisen sie, noch stehen sie auch unter der Musterung.

Im

In diesem Dorfe sind 17 Wohnhäußer und 89 Seelen, welche nach Weisenbrunn vorm Wald eingepfarret sind.

Moggenbrunn, auch Mockenbronn, soll seinen Namen von dem noch gegenwärtig allda sich befindenden, sehr alten = guten Dorf = Brunnen haben.

Die ganze Gegend war in den ältesten Zeiten, lauter Waldung und weil eine sehr gute Schaafweide allda gewesen ist; so gruben sich die Schäfer diesen Brunnen, bedienten sich deßelben seiner Güte wegen, nicht nur selbst, sondern tränkten auch ihre Heerde, mit welcher sie in dieser Gegend öfters Ruhe an demselben hielten, daselbst und endlich baueten sie ein Schaafhauß an diesem Orte. Nach und nach wurde das Holz abgetrieben, ein Ritter = Hof und dann ein Dörfigen daselbst angebauet.

Ehedem hat es Hanß Eitel Remmeter beseßen.

Er wurde, wie schon angemerket worden, 1600, weil er seinen einzigen Sohn umgebracht, hingerichtet und da sind alle deßen Güter, mithin auch dieses Rittergut, dem Lehnhof heimgefallen.

Diese Familie war ehedem eine der ansehnlichsten im Lande. Schon 1218, findet man einen Herrmann von Kemmaten, der als Zeuge, bei dem, zwischen dem Kloster Saalfeld und dem Kirchen = Voigt Heinrich von Sonnenberg zu Coburg, wegen eines Gehölzes, einiger Felder und wegen der Voigtei über den Berg Coburg, getroffenen Vergleich, gewesen.

Erstgedachter Heinrich von Sonnenberg stiftete 1264, das Kloster Sonnenfeld, stellte einen Fundations = Brief darüber aus und Sygelochus von Keimathen unterschriebe solchen, als Zeuge. g)

Moggenbrunn kaufte 1601, Veit von Lichtenstein, dann kam es an den General von Schilling, von diesem an die geheimde Räthin von Würzburg, nach deren Tod erhielt es der Cammeriuncker von Kanne und da dieser die Zeitlichkeit auch segnete, fiel es an seine Fräulein Töchter, welche es iezo in Gemeinschaft besizen.

Es liegt am langen Berg, grenzt in seiner Fluhr an Droßenhaußen, Meder, Beuerfeld, Ober = und Tiefen = Lauter. Nicht weit von demselben gehet die Landstraße, welche von Coburg auf Eisfeld und weiter nach Thüringen führet, vorbei.

Von den ehemaligen Waldungen ist nichts mehr übrig, als die so genannten Braubüsche und das Löhleinholz. In ienem haben 1736, Herr Herzog Franz Josias, höchstseeligen Andenkens, bei einem sogenannten Keßel = Jagen,

g) Hönn in der Coburg. Chron. 2ten B. S. 25. und 26.

gen, den grosen Hirsch von 46 Enden, der 550 Pfund gewogen hat und seiner Seltenheit wegen, in Kupfer gestochen worden ist, geschoßen.

Es hat eine angenehme Lage, gute Felder, aber nicht hinlänglichen Wieswachs, Jagd, die Voigteilichkeit und die Braugerechtigkeit.

Das Schloß ist nach alter Art gebauet, hat ringsumher, einen ausgemauerten Waßergraben und eine Zugbrücke. Ohnweit dieses Ansizes, stehet auf dem sogenannten langen Bau, ein Thürmlein mit einer Uhr und Glocke.

Auser dem Schloßhof, ist gegen Meder zu, eine schöne Allee mit wilden Kastanien-Bäumen angepflanzet.

Im Jahr 1775, ereignete sich im Moggenbrunner Fluhr ein besonderer Zufall, den ich, weil er zur Geschichte der Bliz-Wirckung gehöret, nicht unangeführt laßen kann.

Eine Frau Margaretha Catharina Häubleinin, wurde, da sie nebst einer andern Weibsperson, auf dem Feld graste, von einem Wetterstrahl getroffen, der ihr das Müder, den Schürzen und den ganzen Rücken dergestallt verbrennte, daß derselbe wie Pech aussahe, und als tod zu Boden fiel. Die andere etwas von ihr entfernte Frau lief herzu, rieße sie herum und bemerckte, daß ihr auf dieses Schütteln, ein blauer Dampf aus dem Munde gieng. Ihr herbeigeruffener Mann trug sie nach Hauße und sie wurde von dem Chrirurgus Link zu Unterlauter, innerhalb 3 Wochen völlig kuriret. Sie lebt noch, ist gesund und eine glückliche Kinder-Mutter.

Das Fürstliche Amt übet die Dorfsherrschaft aus. Dieses, die Kannischen Erben und das Cammergut Callenberg, haben die Lehnbarkeit daselbst.

Der Adeliche-Ansiz ist von der Landwehr ausgeschloßen. Das ganze Dorf ist centbar und leidet an Weinfuhren, sie folgen alle und nur 2 Sölden, 1 Gut und 1 Hof, sind der Auffazung, des Reisen und der Montur befreiet.

In 16 Häußern wohnen 80 Personen, welche in die Kirche nach Meder gehören.

Neidau, auch **Neida** liegt auf allen Seiten eben und ist mit Wiesen und Feldern umgeben, Diese leztern sind zum theil schlecht und zum theil mittelmäsig.

Sie tragen weder viele, noch gute Früchte, und die Wiesen sind bis auf einige wenige, sehr trocken, mithin geben sie auch kein allzugutes Futter.

Die weiter oben beschriebene Wüstung Burckardsdorf, kommt bei diesen Bedürfnißen den Einwohnern sehr gut zu statten. Sie geniesen daselbst viele Felder, Wiesen und das Gehölz. An das leztere grenzet das Kirchberger Holz, dahin haben die Neidauer das Hutbrecht. Ehedem soll an diesem Orte, eine

 Kirche

Kirche gestanden und eben davon seinen Namen erhalten haben, es ist aber nichts mehr von derselben zu sehen.

Die dasige Schäferei von 300 Stücken, ist Herrschaftlich und die Einwohner haben solche im Pacht.

Der Ort ist eben so gros nicht und doch befinden sich 21 Zieh= Brunnen in demselben, das Waßer ist aber nicht das beste; indem es meistens Kalchtheile bei sich führet.

Die Güter und Sölden müßen viel Gült entrichten, denn es werden aus diesem Dorfe jährlich 144 Smr. allerlei Gedrait, an andere Orte hingeliefert.

Sonsten war kein Wirthshaus daselbst, aber iezo hat ein dasiger Einwohner, Johann Schulz das Schenk= und Gastrecht auf sein, dem Fürstlichen Amt zu Lehen gehendes Hauß, erhalten.

Im Jahr 1749, haben die Heuschrecken an dem Wießwachs, vielen Schaden gethan.

Es wird wenig Obst an diesem Ort gebauet, aber die meisten Einwohner haben eigenthümliches Holz bei ihren Gütern.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr und hat auch einige Lehen daselbst.

Die übrigen gehören der Vikarei Meder und Eisfeld, dem Herrn von Hendrich, den Christ= Grunerischen Erben und nach Breitenau.

Nur 7 Güter, welche ehehin dem Apell Störcher und Bernhard Rauscher zugehöret, sind von manchen Beschwerden frei. Sie gehen aber zu Gericht und die übrigen alle, müßen alles das, was andere Unterthanen zu thun schuldig sind, leisten.

Sie halten ihren Gottesdienst zu Meder und es wohnen 128 Seelen in 26 Häußern daselbst.

Neudörfles, liegt nahe, gleich über der einen Ziegelhütte, bei Coburg. Es ist ein sehr geringes Dorf, hat nur 4 Häußer und 10 Einwohner, welche sich zu der Kirche in Neuses halten.

Daselbst ist das Fürstl. Amt Dorfs= und der Stadtrath zu Coburg Lehnherr.

Neukirchen in ältern Zeiten Neuwenkirchen, liegt im Thal, in einer rauhen = unangenehmen Gegend, auf Eisfeld zu, ist allenthalben mit Bergen und Holz umgeben, die Felder sind spröde und der Wieswachs ist auch nicht der beste.

Es befindet sich eine kleine Kirche daselbst, und man sagt, es wäre dieser Ort, als er noch katholisch war, eine Einsiedelei gewesen.

Dieses ist wohl möglich, denn der ganze Ort und deßen Lage, ist sehr geschickt dazu eingerichtet.

Die

Die dasigen Höfe und das Forstgut waren ursprünglich Herrschaftlich, sie sind aber schon im vorigen Jahrhundert vererbet worden.

Jene sind dem Kastenamt Coburg lehnbar und entrichten Gült dahin, dieses ist nunmehro der Sembachischen Familie eigen, daher kommt es wohl, daß auch der Forstdienst derselben schon viele Jahre durch, überlaßen worden ist.

Die Einwohner müßen in der Eil folgen, sie reisen, thun Heerzüge und einige Frohnen.

Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft.

Einwohner sind 112 und 21 Wohnhäußer.

Ehedem war es nach Meder, seit 1754 aber, ist es bei Weisenbrunn vorm Wald, eingepfarret.

Neuses in ältern Zeiten Nuisec, kommt in einer, schon oben bei Grub gedachten, von dem Graf Poppo zu Henneberg, im Jahr 1289. ausgestellten Urkunde, unter dem Namen Neusez vor. Sie betrift die, von Herrmann von Phannenstein und seiner Frau Atheidis, dem Kloster Sonnefeld geschenkte Güter zu Neuses, über welche einige Strittigkeiten entstanden waren, und die dahin entschieden worden sind, daß die Phannensteinischen Eheleute solche auf Lebenslang, gegen Entrichtung eines gewißen Erbzinses, in Genuß behalten sollen.

Es liegt nur eine kleine halbe Stunde von der Stadt Coburg und es gehet von da aus, durch die Loßau, die neue Allee und durch das sogenannte Bären-Hölzigen ein sehr angenehmer Spaziergang dahin.

Eine ehemalige Adeliche Familie von Neuses, welche, wie Hönn in der Coburgischen Chronick, im 1sten Buch S. 107, anführet, diesem Ort beseßen, hat sich davon geschrieben. Sie ist aber schon längst ausgestorben.

1346, erhielt Graf Heinrich von Henneberg und seine Gemalin Jutta, von Dietrich von Coburg, den Hof und das Vorwerck zu Neuses, durch einen Tausch, indem sie dem leztern, das Ritterguth Waldsachsen dafür abgetretten haben.

Durch das Dorf flieset die Lauter, welche auser andern Fischen, auch Forellen bei sich führet, und 4 Mühlen treibet.

So klein und unbedeutend dieser Bach ist, so grose Ueberschwemmungen verursachet er nicht nur den Wiesen, sondern auch dem ordentlichen Fahr- und Fußweg nach Coburg. Diese, sind bei anhaltenden Regen und schnellen Thauwetter, gar nicht zu paßiren.

 Die

Die 4 Höfe daselbst, sind der Horneckische- oder Hospital-Hof, der Nattermanns-Hof, der Ecksteins Hof und der Rögen- oder der Coburgische Kastenamts-Hof.

Der erstere wird von dem Stadtrath zu Coburg administriret und hat Voigteilichkeit.

Der andere gehörete einem gewißen Nattermann, dann einer Hoffmännin, endlich dem Konsistorial-Assessor und Archidiakonus Pertsch und nunmehro dem Herrn Rath und Leibmedikus Fischer.

Dieser Hof hat nicht nur Voigteilichkeit, sondern auch Siz und Stimme auf den Landtägen.

Der dritte Hof ist dem Amt Sonnefeld lehnbar und giebt auch Gült dahin.

Im Jahr 1778, legte Michael Schirm, eines dasigen Einwohners Sohn, zwischen dem Rittwegerischen und dem, zu diesem Hof gehörigen Stadel, Feuer ein, wodurch 2 Städel und eine Stallung eingeäschert worden.

Dieser Junge wurde deswegen, noch in eben diesem Jahr, mit dem Schwerd von dem Leben, zum Tode gebracht.

Der vierte Hof gehöret dem Kastenamt Coburg, er liefert Gült und leistet Frohnen dahin.

Die Felder sind meistentheils von fruchtbaren Boden und zwar insonderheit diejenigen, welche in der sogenannten Lauter, oder zwischen diesem Fluß und dem Coburger Weg liegen. Sie werden alle Jahre, ohne sie das dritte Jahr ruhen zu laßen, bestellet und sind Huthfrei.

Den Zehend sammlet theils die Pfarrei zu Neuses, theils andere Intreßenten ein, und es fehlet auch nicht an guten Futter.

Der Goldberg, ein Hügel zwischen Neuses und Beyersdorf, gehöret annoch in die Neuseser Fluhr.

Zu Ende des vorigen- und zu Anfang des iezigen Jahrhunderts, waren Weinberge auf demselben angelegt. Einige Aecker werden daher noch bis iezo, die Weinberge genennet.

Auf dem Rücken und der Nord- und Ost-Seite dieses Hügels, stehet Schroth-Holz, die West- und Südwest-Seite aber ist meistentheils, wegen des unfruchtbaren Bodens, der aus grauer, rothen und grünen Letten bestehet, wüst und unangebauet.

Es ist ein schöner Quater-Bruch zu Neuses, auch wird gute Walckererde daselbst gegraben.

Sie tragen alle Beschwerden und sind centbar.

Dem

Dem Fürstlichen Amt gebühret die Dorfsherrschaft und es sind Fürstliche Canzlei-Amts-Coburgische Kastenamts- und Raths auch Fischerische-Hendrichische, Amt-Sonnefeldische Pfarr- Meder- und Gotteskasten Lehen in diesem Dorfe.

Die Kirche stammt wohl noch aus dem Pabstthum her. Bilder, Glocken und das Alterthum dieser Kirche, machen diese Vermuthung gewis.

Ein sauber in Stein gehauenes Marienbild, nebst zwei andern dergleichen Heiligen-Bildern, stehen noch linker Hand, neben der Kanzel und die gröste dasige Glocke, hat mit alter Mönchs-Schrift, die Inskription: Maria virgo virginum intercede pro nobis.

Neuses hat 253 Einwohner und 44. Häußer, der dasige Pfarrer heist, Herr Gottfried Christian Hornschuch.

Neuses an Eichen, hat seine Lage im Itschgrund und ist nach Coburg steuerbar, iedoch wird von den dasigen Gemeindstücken, nur die ordinair-Steuer entrichtet.

Es ist ganz mit Holz und Bergen umgeben, gleichwohlen sind die, im Thal gelegenen Felder und Wiesen von guten Erdreich, so, daß Futter und Früchte wohl gerathen.

Der Ort gehöret dem Klosterhof Tambach und wegen der daselbst auszuübenden Gerichtsbarkeit, ist in dem, zwischen S. Coburg und dem Kloster Langheim 1740, errichteten Receß, das erforderliche festgesezet worden.

Nach diesem gehöret dem Herzoglich S. Coburgischen Hauße die Untersuch- und Bestrafung- aller schweren Mißhandlungen, welche eine peinliche Leibes- oder Lebens-Strafe, oder auch nur die Landes Verweisung, nach sich ziehen.

Unter diese werden alle Delicta carnis, Plagii et falsi und auch die Dieberei über 10 fl. Frk. werth, mitgerechnet.

Die dasigen Einwohner sind iedoch von der Cent-Gerichts-Besuchung, Cent-Folge und allen andern von der Cent abhangenden Beschwerden und Abgaben, gefreiet.

Alle übrige Sachen und Fälle, welche unter der hohen Cent nicht begriffen, gehören vor den Voigteiherrn und es wird in Ansehung derselben sowohl, als auch der Appellation, der Policei und Handwercks-Sachen, ingleichen der Folge- Reiß- Ausschuß und Musterung eben also, wie oben bei Gossenberg und Hart angemerket worden, gehalten. Es gehöret dieser Ort zu den Eigens-Dörfern, wovon bei Wazendorf, dahin es eingepfarret ist, ein und das andere angeführet werden soll.

Einwohner werden 189, und Häußer 42, daselbst gezälet.

Obergebauer, liegt bei Oberlauter, hat seine eigene Fluhr-Marckung, in welcher sich Felder und Wiesen befinden. Jene haben ihre Lage an Bergen, sind meistens wüst und öd und diese geben schlechtes-taubenrockiges Futter.

Es war sonsten eine Mahlmühle und heist in den alten Lehnbüchern die Staudenmühle, ohnfehlbar daher, weil sie nicht nur in einem Wiesgrund, der mit vielen Stauden umwachsen ist, liegt, sondern weil auch derselben gegenüber, ein mit Staudenholz bewachsener Berg, welcher der Staudenberg, oder auch Hainnig genennet wird, befindlich ist.

Sie ist iezo eine Papier-Mühle, worüber dem Fürstlichen Amt die Dorfsherrschaft und der Pfarrei Lauter, wohin auch die dasigen Einwohner in die Kirche gehen, die Lehnbarkeit zustehet.

Sie hat bei dem Landgericht ihren eigenen Rügschultheißen, folget, liegt in der Aussazung, reist, stehet unter der Montur, giebt dem Landknecht Brod und Korngarben und der Müller frohnet mit dem Beil.

Zunächst ober dieser Papiermühle gegen Norden, entspringt der Lauterfluß, in einem Wiesgrund.

Ohngefehr in einen Bezirck von 400 Schritten, dringen an verschiedenen Orten so starcke Quellen herfür, daß durch dieselben, der von Neukirchen herkommende Mühlgraben, der eigentlich die Papiermühle treibt, und mit diesen Quellen zusammen fliest, noch 3mal so stark wird. Von da an, heist er die Lauter.

Die Papiermühle hat das Recht, den Ausfluß dieser Quellen, wenn das Waßer in dem Mühlgraben zu klein wird, zu stemmen.

Das starcke Ausstoßen derselben, zeiget offenbar, daß sie von dem langen Berg herab stürzen und einen so starken Nachdruck haben, daß ihnen die erst gedachte Stemmung nichts schadet und sie nicht zurücke hält. Diese Behauptung erhält noch mehr Gewißheit durch verschiedenene Erdfälle, welche zum Theil nahe in der Gegend dieser Quellen, und zwar oben, auf dem langen Berg, nach und nach, geschehen.

Einer davon, wird die Donnergrube genenet, weil er in einem Donnerwetter entstanden ist. Anfänglich war er über 6 Ellen tief und in Durchschnitt wohl 20 Ellen breit, nun ist er wieder ziemlich verfallen.

Daß diese Quellen, von dem langen Berg ausfliesen, beweiset noch ferner die Wärme, des, aus denselben kommenden Waßers. Denn da sie auf solche Art wohl bedeckt sind; so wird es sehr begreiflich, warum das Waßer warm bleibet.

Der

Der Fluß, mit welchen sich ihr Ausfluß vereiniget, frieret niemalen ganz zu und nie hat ein Müller nöthig, seine Räder zu eißen.

Je kälter das Wetter ist, desto wärmer ist gedachter Fluß.

Wenn im Winter, Koth an die Wagen-Räder angeforen ist; so werfen die Bauern solche in den Fluß und schnell thauet der Koth ab.

So wie er im Winter nie eingefrieret, so vertrocknet er auch dagegen im Sommer nicht.

Er fleßt bis Coburg, wo er in die Itsch fällt, nur 2 kleine Stunden, und dennoch treibt er bei diesem seinem kurzen Gang, auser der Schleifmühle zu Coburg, 12 Mahlmühlen. Drei davon sind in Oberlauter, 3 in Unterlauter, 1 in Bettelsdorf, 4 in Neuses und eine in Coburg, welche leztere eben deswegen, die Lautermühle genennet wird.

Andere Waßer und die Itsch selbst, werden oft klein, oder frieren gar zu, so daß die Mühlen stehen bleiben und da nimmt in diesem Fall, nicht nur die Stadt Coburg, sondern auch die ganze Gegend bis Rodach, ihre Zuflucht zu diesen Mühlen.

Der gelehrte Herr Profeßor Bartenstein, hat bei einer gewißen Gelegenheit, die Stärcke dieser Quellen, nach einigen vorher an diesem Orte gemachten hinlänglichen Experimenten, berechnet und da hat sich denn, mit vollkommener Gewisheit ergeben, daß sie ordentlich in einer Minute, 80 und in einer Stunde, 4800 Eimer Waßer ausgeben.

Auf dieser Mühle wird sehr gutes Papier verfertiget, aber sonsten ist der Ort nicht erheblich. Es sind nur 2 Häußer und 15 Seelen allda, welche nach Unterlauter eingefarret sind.

Roßach liegt in einem sehr angenehmen Grund, zunächst an der Itsch, welche daran vorbei fließt. Felder und Wieswachs sind sehr gut, auch wird Zucht und Handel mit Vieh, starck daselbst getrieben.

Das Fürstliche Amt Coburg ist Dorfsherr und hat so, wie Untersiemau, das Kloster Banz und die Adjunktur Scherneck, Lehen daselbst.

Dieses Dorf hat eine Kirche, welche, als sie noch römisch-katholisch war, von Altenbanz, wöchentlich hat besorget werden müßen.

Nach der Reformation, hat der Pfarrer zu Siemau, nach Kurfürstlicher Verordnung, wöchentlich das Evangelium allda geprediget und die Sakramente gereichet.

Bei der Kirchen-Visitation 1545, wurde nach Scherneck ein eigener Pfarrer gesezet und Roßach, als ein Filial dahin gewiesen.

Erst

Erst vor wenigen Jahren ist die, auf einer Anhöhe liegende Kirche, neu gebauet worden.

Das Dorf ist nicht klein, indem 52 Wohnhäußer und 291 Seelen daselbst sind.

Rosenau, ein Rittergut, hat eine sehr angenehme Lage, nahe an Unterwohlsbach, auf einer Anhöhe, so daß auf der Ostseite bei dem Hügel des Schloßes, die Itsch fleset, auf der andern Seite aber sich eine herrliche Aussicht darstellet.

Auf der Abendseite unten, liegt das Bauernhauß auf einem Hügel und wird deswegen das Hügelhauß genannt, Gegen Morgen, und auf der andern Seite gegen Mittag, befindet sich eine Sölde.

In diesen 4 Häußern wohnen 17 Seelen, welche nach Lauter eingepfarret sind.

Adam Alexander von Rosenau zu Ketschenbach, erbte dieses Rittergut von seinem Vetter, Hanß Berthold von und auf Rosenau, verkaufte es 1615, um 18000 fl. Frk. an den Herrn Herzog Johann Casimir, und erhielte es 1636, um diesen nehmlichen Preis zurücke.

Nach der Zeit hat es der geheimde Rath von Pernau beseßen, dann ist es an das Herzogliche Hauß S. Gotha gekommen, welches daßelbe noch iezo besitzet.

Es hat gute Felder und Wiesen, Jagd und Voigteilichkeit.

Rückmannsdorf, auch Rüd- Rut- und Rützmannsdorf, gehöret zu den sogenannten Berg-Dörfern, liegt in keiner angenehmen Gegend und hat, bei wenigem Futter, mittelmäsiges Erdreich.

Dem Fürstlichen Amt stehet die Dorfsherrschaft zu und das Klosteramt Mönchröden, hat die meisten Lehen daselbst. Auserdem sind einige Grundstücke Erffaisch- Steinrückisch- und Redwizisches umgebendes Geschlechts-Lehen.

Die meisten dasigen Güter sind allen Beschwerden unterworffen. Nur 3 derselben sind, ohnerachtet sie zu Gericht gehen, davon ausgeschloßen.

Dieses Dorf stehet schon sehr lange, bereits 1339, hat Heinrich von Schaumberg, die Helfte deßelben und alles, was zu demselben gehöret, dem Abt Rudolph zu Mönchröden, um 50 Pfund Heller verkauffet.

Es sind dermalen 8 Häußer und 44 Einwohner daselbst.

Scherneck sonsten Scherneiche, ist Berg an gebauet, liegt aber übrigens sehr anmuthig. Man kann von da aus, einen guten Theil des Itschgrundes übersehen. Die Fluhr hat mittelmäsige Felder und gutes Futter. Das dasige Rittergut haben 1700, die von Felderndorf, dann eine Frau von Hend-

Hendrich, nach ihr aber der Herr von Loßow beseßen, iezo gehöret es dem Herrn Landschafts-Direktor von Imhof.

Zur Adiunktur daselbst, welcher die Pfarreien Gleußen, Heyrath, Watzendorf, Buch und Siemau, zur Aufsicht übergeben, sind verschiedene Dorfschaften eingepfarret, welche hie und da schon angezeiget worden.

1525, ist dieses Dorf, in dem bekannten Bauern-Krieg, gänzlich in die Asche geleget worden.

Dermalen wohnen 239 Personen in 47 Häußern daselbst und der dasige Adiunktus ist, Herr M. Christian Beniamin Clarus.

Scheuerfeld, in ältern Zeiten Scurinfeld, bestehet eigentlich aus 2 Dörfern, wovon das eine, der iezige obere Theil bis an die Kirche, in vorigen Zeiten Oberhergmannsdorf, der untere Theil aber Scurinfeld genennet wurde.

Es liegt etwas in der Höhe, hat nicht die besten Felder und sehr weniges Futter.

So weit man zurück kommen kann, ist deßen erster Besizer, der Abt zu Saalfeld, dann der zu Langheim gewesen, welchen der Graf Conrad von Wildtberg, die von Coburg zu Einberg, Eberhardt von Rotzau, Albrecht Jörtsch von Thurnau, Eberhardt von Sand, Ludwig von Burckhaußen, Gundalus von Kunstadt, Wolfram von Redwiz, Hanß Ernst von Rosenau der Cammerrath Nicolaus Zech und die von Mercklin, gefolget sind. 1743, hat es Johann von Uttenhofen beseßen, er kam aber 1736, in Abnahme seines Vermögens und in Konkurs. Aus diesem erhielte es die Herzogliche Cammer, der es 1741, adjudiciret worden ist.

Sie lies es einige Zeit selbst administriren, verkaufte es aber 1751, an den damaligen Cammer-Konsulent, Albrecht Christian Brenner, welcher es nicht lange beseßen, sondern dem Hauptmann Carl Justin Christian von Mercklin, zu Ende erstgedachten Jahrs, anderweit käuflich überlaßen hat. Von diesem erhielte es 1753, der dermalige Besizer, der Herzoglich S. Weimarische Hofrath, Herr Johann Ludwig Eckardt I. U. D.

Das Gut ist freies-Eigenthum, hat aber bei der Landschaft Siz und Stimme, die Dorfsherrschaft und die Voigteilichkeit.

Die Einwohner und Güter haben alle Beschwerden auf sich und sind centbar.

Schon im Jahr 1100. war eine Kapelle daselbst. Diese schenkte ein gewißer Siboto und deßen Ehefrau Hildegerat dem Kloster zu Saalfeld, nebst einigen zu Ahorn und Ketschendorf gelegenen Gütern und leibeignen Knechten.

In

In der darüber ausgestellten Urkunde, h) ist wider dieienigen, welche diese Schenckung anfechten, oder nicht darüber halten würden, ein groser Fluch ausgesprochen.

Die noch iezt stehende Kirche, ist aller Vermuthung nach, vor der Reformation, von Tambach und von Seßlach aus, versehen werden. Nach der Zeit war sie ein Filial von Neuses.

Als aber der Cammerrath Zech 1598, mit dem Iure patronatus begnadiget wurde und selbst zu Scheuerfeld wohnte, berief und besoldete er, mit Vorbewust und Einwilligung des Herzoglichen Konsistorium, 1601, einen eigenen Pfarrer dahin.

Wegen der kriegerischen Zeiten, in denen die Pfarr-Wohnung ganz eingegangen war und die Brsoldung nicht bezahlet werden konnte wurde 1640, auf Herzoglichen konsistorial-Befehl, Scheuerfeld wieder als ein Filial, nach Neuses verwiesen.

Dieses geschahe iedoch nur interimsweise und da 1668, die Mercklinischen Kinder sehr dringend um einen eigenen Pfarrer bathen; so wurde ihnen solches erlaubet. Seit dieser Zeit, ist diese, nicht sehr einträgliche Pfarrei, wieder mit einem daselbst wohnenden Geistlichen besezet worden.

In dem Dorf Scheuerfeld, sind, mit Einschluß des äusern, nach Ahorn lehnbaren Wirthshaushaußes, Dörfles genannt, 47 Häußer und 230 Einwohner. Der Pfarrer daselbst ist, Herr **Gottlob Elias Conrad Scheler.**

Ober-Siemau, in einer Urkunde von 1384, nach welcher den Einwohnern daselbst, die Lichtenfelser Forstgerechtigkeit zustehet, wird es **Obirsimen** geschrieben, i) liegt nur eine Viertelstunde von Buch.

Es ist ein Mannlehnbares Rittergut, welches 1664, Wolf Valentin von **Brandenstein** beseßen hat. Nach diesem war der Fürstl. Waldeckische Oberstallmeister Hanß Eitel von **Schaumberg**, Besizer davon. Er starb 1767, und hinterlies keinen Lehnsfolger — es fiel daher an den S. Coburgischen Lehnhof heim.

Einige Zeit wurde daßelbe von der Herzoglichen Cammer administriret, 1768, aber an den Landcammerrath Herrn Ernst Friedrich Stockmar, verkauffet, wobei sich wegen des darauf stehenden Ritterpferds, eine iährliche Abgabe von 10 rthlr. bedungen worden.

Die Nahrung an diesem Ort ist nicht so gut, als in dem, gleich dabei liegenden, weiter oben bereits beschreibenen Dorfe Buch. Die Einwohner treiben auser dem Ackerbau und Taglohn, eine und die andere Profeßion. Es sind

h) im Urkunden-Buch sub Num. XXXVIII.
i) im Urkunden-Buch sub Num. XXXV.

sind 1 Schmidt, 1 Schuster, 1 Müller, 1 Weisbüttner, 2 Korbmacher und 3 einweber daselbst.

Das Feld ist nicht das beste und an Futter ist auch kein Ueberfluß.

Dem Rittergut, wozu ein wohlgebauetes Kastrum gehöret, stehet die Dorfsherrschaft, die Voigtei- und Lehnbarkeit über das ganze Dorf, ein einziges Würzburgisches Lehen ausgenommen, auch die hohe und niedere Jagd zu.

Der nach Buch eingepfarrten Einwohner sind 119, und Wohnhäußer 23.

Unter- auch Nieder-Siemau, in der nur erst angeführten Urkunde von 1384, wird es Nydernsumen geschrieben und den dasigen Einwohnern, die Lichtenfelser Forstgerechtigkeit zugesprochen.

Ueber den Namen Siemau und woher er entstanden seyn möchte, hat man verschiedene Muthmaßungen.

Einige sind der Meinung, daß solcher von dem König der Slaven oder Wenden, die auch die Swrbi genennet wurden, Samo, der dem König Dagobertus, bei der Gegend zu Siemau, entgegen gezogen ist, hergeleitet werden könnte. Vielleicht, muthmaßen sie, wäre aus Samo, Samau, durch andere Aussprachen Sirmau und endlich Siemau daraus gemacht worden.

Wahr ist es zwar, daß dieses Volck sich allenthalben angebauet und die Orte, welche es errichetet, nach sich genennet hat — aber ich finde diese Etymologie doch etwas unnatürlich und zu sehr gekünstelt.

Andere glauben, es müsten sonsten 7 Auen dazu gerechnet worden seyn und es könnte daher seinen Namen erhalten haben.

Der gemeine Mann, der immer seinen besondern Dialekt hat, spricht es noch iezt, verkürzt, Simeaus — aber es ist, wie ich schon weiter oben erinnert habe, immer schwer in dergleichen Fällen, auf die Wahrheit zu kommen und ich kann weder der einen, noch der andern Meinung beistimmen, zumal da dieser Ort ursprünglich nicht Samau, nicht Sirmau und auch nicht Siemau, sondern Sumen geheißen hat.

Gedachtes Dorf war schon in 14den Jahrhundert ein Rittersiz, den die Herren von Schenck, welche bereits 935, bei denen, unter Kaiser Heinrich I, ihren Anfang genommenen Turniren, bekannt worden sind, beseßen haben.

Es hatte vor 400 Jahren noch keinen eigenen Pfarrer, sondern gehörte in die Kirche nach Altenbanz. Reutwigck und Herman, ingleichen Bezold und Gotfried von Schenck, erhielten von dem Bischof Gerhard zu Würzburg die Erlaubnis, einen eigenen Pfarrer halten zu dürffen. Doch war anfänglich diese Erlaubnis noch sehr eingeschränkt. Es durfte zwar ein Meßpriester seine be-

 ständi-

ständige Wohnung daselbst haben und alle kirchliche Handlungen verrichten aber die Beerdigung der Verstorbenen, muste auf dem Kirchhof zu Altenbanz geschehen und die Meßopfer musten auch dahin entrichtet werden. k)

Göz von Schenck und seine Gemalin Anna, gaben inzwischen 1417, so viel von ihrem Eigenthum her, als zu Erhaltung eines Pfarrers, damalen nöthig war.

1527, kam auch zu Siemau die Reformation zu Stande und seit dieser Zeit, sind evangelische Geistliche daselbst angestellet.

Die Kirche ist 1392, durch erstgedachten Göz Schenck und seine Gemalin gestiftet, und zu Ehren Iohannis Baptistae, erbauet worden.

In dem Bauern-Krieg 1525, wurde sie und das ganze Dorf, durch den Thomas Münzerischen aufrührischen Anhang, in die Asche geleget und dieses nemliche Unglück muste sie 1632, in dem 30 jährigen Krieg erfahren, wobei Siemau rein ausgeplündert wurde. Erst 1653, hat sie Hans Wilhelm von Röniz, der 1650, das Rittergut kaufte, wieder aufgebauet.

Es sind 2 wohlgebauete Schlößer, das obere und das untere daselbst.

Von ienem waren sonsten die Herren von Brandenstein und die Herren von Musel, von diesem aber die Herren von Schenck Besizer. Beide gehören iezo dem Herrn geheimden Legations-Rath von Röniz.

Diese Adeliche Familie hat sich in vorigen Zeiten, de Kunz, de Konze und auch von Rönze geschrieben. l)

Die Dorfsherrschaft, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, eine schöne Jagd, Teiche, auch viele Felder und Wiesen, sind dem Herrn Besizer dieses Ritterguts.

Es stehet unter S. Coburgischer Botmäßigkeit, ist Mannlehen und muß bei dem Herzoglich-Coburgischen Lehnhof zu Lehen genommen werden.

Deßen Lage ist sehr schön und auf den dasigen Sand-Feldern, wird vortrefliches Gedrait gebauet.

An guten Wieswachs ist kein Mangel und es finden sich sonsten auch allerlei brauchbare Produkte daselbst.

Vorzüglich gute, zum Bauen nuzbare Kalchsteine, und zwar in sehr groser Menge, Leimen zu Ziegeln und Backsteinen, auch Thon zum Töpfmachen, wird in dasiger Gegend gefunden, gegraben und auswärts verführet.

Auf den, ohngefehr eine Stunde davon gelegenen Banzberg, liegen auf dem Felde, allerhand schöne Steine, Cornua amonis und versteinertes Holz, welches

k) im Urkundenbuch sub Num. LIX.

l) Hönns Cob. Chron. I. Buch, S. 103.

welches leztere jedoch so häufig nicht mehr angetroffen wird. Das Dorf bestehet aus 78 Häußern und hat 369 Einwohner.

Der dermalige Pfarrer ist, Herr David Friedrich Wirth.

Schönstädt, ist ein Mannlehnbares Rittergut und das Stammhauß der ehemalig Adelichen Familie von Schönstädt. Diese ist 1736, abgestorben und das Gut ist dem S. Coburgischen Lehnhof heimgefallen.

Die Fürstliche Cammer besizet es noch iezo und läst daßelbe durch den Herrn Rath und Amtskastner Herrmann zu Mönchröden, administriren.

Die Oekonomie ist verpachtet und die Voigteilichkeit, wird durch erstgedachten Herrn Rath und Amtskastner, die Jagd und Holzung aber, durch den Forstbedienten zu Mittelberg, versehen.

Das Erdreich dieses Dorfes ist mittelmäsig, aber das Futter ist gut und ausreichend.

Es sind 10 Häußer und 52 Einwohner, welche nach Weisenbrunn vorm Wald eingepfarret sind, daselbst.

Stöppach, auch Stetbach, liegt im Itschgrund und ist ein Ganerben-Dorf. Die Ganerben sind das Fürstliche Amt, die Rittergüter Ahorn, Hohenstein und Scherneck.

Es hat gute Felder und auch gutes Futter, ist nach Scherneck eingepfarret, zälet 145 Einwohner und 32, Häußer.

Im Jahr 1634, wurde es von einer damalen im Lande herumziehenden feindlichen Partei, ganz in die Asche geleget.

Sulzdorf, liegt auf der Ebene mit nahen Wiesen und Feldern umgeben und hat seinen Namen, von der dabei liegenden grosen Wiese, die Sulz genannt. Das Feld ist untermischt, manches sehr gut, manches aber auch sehr mittelmäsig. Der Wieswachs ist unverbeßerlich und ohnerachtet vieles Futter in andere Dörfer weggeführet wird, dennoch für die Einwohner hinreichend.

Sie haben mit Beyersdorf und Callenberg, an dem Fischfang, in dem, durch die Sulz fliesenden Graben oder Bach, Antheil.

Allzuvieles Obst wird nicht allda gebauet — aber die Viehzucht ist ziemlich gut.

In diesem Dorfe sind 4 Brunnen, welche im Winter auserordentlich kaltes Waßer haben, so, daß sie bisweilen gar einfrieren.

Das Hospital zu Coburg, hat einige Güter, das Fürstl. Amt aber die Dorfsherrschaft daselbst.

Jene sind vermöge einer Urkunde, welche die Gräfin Jutta 1348, von sich gestellet hat, m) der Bethe, des Bannweins, auch aller Fuhren und Dienste gefreiet.

m) im Urkundenbuch sub Num. XX.

gefreiet. Im Jahr 1355, hat Herzog Friedrich, diese Befreiung bestätiget. n)

Die Einwohner dieses Dorfs, deren 49 sind, gehen nach Meder in die Kirche und haben 8 Häußer.

Teimbach, hat seine Lage Nord-Ost, eine Stunde von Unterlauter, die Felder sind kalt und winterisch, auch das Futter ist nicht zum besten.

Ehedem hat es dem Besizer des Guts Bertelsdorf, einem Seising, gehöret, nach seinem Tode ist es, als ein Mannlehen, heimgefallen. Es wird noch iezo von Herzoglicher Cammer, iedoch das dazu gehörige Holz, welches der Forstbediente zu Neukirchen in der Aufsicht hat, ausgeschloßen, verpachtet. Es ist nach Unterlauter eingepfarret und es wohnen nur 15 Personen, in 2 Häußern daselbst.

Tremmersdorf, liegt im Grund, am Fuß des langen Bergs und am Anfang des Baches Lauter, der etwa 300 Schritt von diesem Dorf, gegen Morgen, nicht weit von der Weihersmühle, seinen Ursprung hat.

Ohneracht die Fluhr aus ziemlich steinigten Erdboden bestehet; so wird doch sehr gutes Gedrait daselbst gebauet und es fehlet auch nicht an Wieswachs.

Es giebt, gutes Quell-Waßer an diesem Orte und gleich ober dem Dorf, ist ein sehr gesunder Trink-Brunnen.

In ältern Zeiten, war zwischen Tremersdorf und den angrenzenden Orten Einzelberg und Drosenhaußen, eine Art von Gemeinschaft, indem diese beiden leztern Orte, iährlich etwas gewißes, gleichsam als Lehngefälle, nach Tremersdorf entrichten müßen.

Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft, die Lehnbarkeit über 8 halbe Güter stehet der Vikarei Eisfeld zu, die daselbst befindliche Sölde, lehnet nach Neuhof und die Mühle nach Almerswind.

Das ganze Dorf ist centbar und leidet an allen Gerichts-Beschwerden, nur die Mühle ist von den leztern ausgenommen.

Es hat ehedem in die Kirche nach Meder gehöret, da aber diese zu weit entfernt, ist daßelbe bei der Kirchen-Visitation 1535, nach Rottenbach, welches kaum eine halbe Stunde davon belegen ist, gewiesen worden. Die Gemeinde bestehet aus 53 Seelen und das Dorf aus 11 Häußern.

Klein-Walbur, sonsten Walaburi, liegt in der Mitte zwischen Meder und Grosenwalbur, in einem steinigten Grund und ist ringsherum mit Bergen und Hügeln umgeben.

Die dasige Gemeinde besizet einiges Gehölz, die Einwohner haben schöne Obstgärten und manches Jahr wächst vieles und gutes Obst daselbst.

Die

Die Felder sind zum theil ergiebig, zum Theil aber auch spröde.

Das Futter ist vortreflich und es giebt besonders gutes Trinckwaßer allda.

Gleich am Dorfe gegen Morgen, läuft ein Bach die Walbur genannt, vorbei. Er entspringt in der Fluhr gegen Abend zu und führet Ellritzen, Gründel und Tüblinge mit sich, fliest von da nach Gresenwalbur, wo er 2 Mühlen treibet und fällt endlich in die Rodach. Zu mancher Zeit, wächst derselbe durch die, von den Bergen herabfallende viele Waßer so starck an, daß er alles überschwemmet, auch Wiesen und Felder verdirbt, bisweilen ist er aber auch wieder so klein, daß man durch denselben gehen kann.

In dieser Gegend giebt es viele und auch schöne Stein-Brüche.

Gleich neben der dasigen Mühle liegt ein alter Ritterhof, welcher in ältern Zeiten, den Ulrich von Coburg, iezo aber den in Königlich Preußischen Diensten stehenden Herrn von Kepperten zugehöret.

Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft allda, und alle Einwohner sind centbar, die Lehnbarkeit ist theils bei gedachtem Fürstlichen Amt, theils bei der Reppertischen Voigtei.

Es befinden sich in 16 Häußern, 80 Seelen daselbst und sind nach Meder eingepfarret.

Waltersdorf, ein kleines, zwischen Mittelberg und Oberwohlspach gelegenes Dörfigen, hat nur 4 Häußer und 20 Einwohner. Weder Feldbau, noch Wieswachs ist beträchtlich.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr und das Cammergut Callenberg, nebst dem Fürstlichen Amt Sonnefeld, Lehnherr. Das Dorf gehöret in die Kirche nach Weisenbrunn vorm Wald.

Watzendorf, liegt im Jtschgrund in einer angenehmen Gegend und ist eines von den sogenannten Eigensdörfern.

Diese, zu denen auch Neuses an Eichen und Gaßenberg gerechnet wird, hatten noch zur Zeit des 30 jährigen Kriegs, ihr eigenes und öfentliches Gericht. Sie hielten es auf einer öden Haide, eine Viertelstunde von Watzendorf, welche iezo die Thiereller genennet wird. Nach gehaltenen Gericht, muste der iüngste Ehemann, welcher in diesen 3 Gemeinden, vorhanden war, die Stelle des Nachrichters versehen und den, von den Dorfsnachbarn gethanen Ausspruch, an dem Verurtheilten vollziehen.

Er erhielte ein Paar neue Handschuhe, welche er nach vollbrachter Execution, von sich warf.

Dieses Recht hat aber nunmehro, da sie nicht mehr freieigene Dorfschaften sind, aufgehöret, iedoch mag wohl noch von diesen Zeiten, und der damali-

gen

gen Einrichtung, die, dem dasigen Pfarrer und gedachten 3 Gemeinden zustehende Befugnis der Nieder-Jagd und das Recht, daß der iedesmalige Pfarrer auch die hohe Jagd ausüben darf, herstammen.

Die Herren von Lichtenstein, Wolfram, Friedrich und Menlloh von Grube und auch noch andere, waren von dem Grafen von Wiltberg, mit der Advokatie über einige Güter zu Wazendorf, beliehen. Sie resignirten aber solche in die Hände des gedachten Grafen, der sie dem Kloster Langheim zueignete und zu deßen Nuzen frei überlies, auch deshalben 1303, eine Urkunde o) dem Kloster ausstellte.

Das Erdreich und das Futter ist gut, auch hat die Gemeinde einen schönen Huth-Fleck, hiernächst aber vor andern die Braugerechtigkeit, so daß ein ieder brauen kann, so viel er will und als er zu verkauffen im Stande ist.

Der Kloster Langheimische Hof Tambach hat die Dorfsherrschaft an diesem Orte, muß aber nach dem Receß vom Jahr 1740, im Namen der Durchlauchtigsten S. Coburgischen Landesherrschaft, als hoher Obrigkeit, dann auch wegen des Herrn Prälaten zu Langheim, als Erb-Voigtei- und Dorfsherrn, den Kirchweih-Schuz ausrufen laßen und handhaben. Kommen hohe Cent-Fälle vor, so müßen solche, an das Fürstliche Centamt zu Coburg, verwiesen werden.

Die Abhör- und Iustificirung der Gottes-Kasten-Rechnungen, geschiehet von dem Fürstlichen Amt Coburg, der Hof Tambach sizet bei und hat mit ienem zugleich in Ueberlegung zu nehmen, was etwa bei den Kirch- Pfarr- und Schul-Gebäuden zu bauen und zu beßern seyn möchte und das Fürstliche Konsistorium macht, auf desfalls zu erstattenden Bericht, die weitere Anordnung.

Dieses Dorf war ehedem nach Altenbanz eingepfarret. Da es aber, so wie Welsberg, Neuses, Goßenberg und Schaafhof, ziemlich weit davon entlegen ist, auch auf den Weg dahin, verschiedene Waßer, welche bei starcken Regen- und Schnee Wetter, sehr hoch anwachsen, anzutreffen sind; so haben gedachte Ortschaften im Jahr 1452, bei dem Bischoff Gottfried, der aus dem Geschlecht der Grafen von Limburg, gewesen seyn soll, p) gebethen, daß die zu Wazendorf befindliche Kirche der heiligen Mutter Gottes, von Altenbanz abgesondert und zu einer parochial-Kirche möchte gemacht werden.

Diesem Gesuch wurde gewillfahret und nach dem Stiftungs-Brief, vom Jahr 1452, q) ein eigener Pfarrer, dem die Taufe, das Begräbnis und alle kirchliche Handlungen ausüben zu dürffen, zugestanden worden, dahin gesezet.

Unter

o) I. F. Gruneri opusc. Vol. II. S. 78.

p) Eyringii Comment. de rebus Franc. orient. Sub Antonio Episcopo Bambergensi S. 49.

q) im Urkunden-Buch sub Num. XXXIX.

Unter dem Altar dieser Kirche, sind 1601, folgende angebliche Reliquien, welche auch noch aufbewahret werden, gefunden worden: 1) verschiedene Knechen und Beine von einigen Heiligen 2) ein Stücklein von dem Kleid der Jungfrau **Maria**, 3) ein Stücklein von dem Arm des heiligen Ignatius, 4) ein Stücklein von dem Arm des heiligen Mauritius und 5) ein dergleichen von der Hirnschale deßelben.

In 25 Häußern wohnen 98 Seelen daselbst.

Weihers, der Callenberger, ein unbeträchtliches Oertigen, hat nur 2 Häußer und 11 Einwohner, welche ihren Gottesdienst zu Neuses halten.

Weimarsdorf, in vorigen Zeiten **Weymersdorf**, ein ganz kleiner Ort, der nur in einem Gülthof und in dem sogenannten Fischersgut bestehet.

Erstgedachtes Gut ist schon seit sehr langer Zeit, zertheilet und es gehöret ein Tropfhauß dazu.

Dieser Ort ist centfrei und mag ehedem freieigen gewesen seyn. In den ältesten Zeiten, waren die von Schaumberg, Besizer davon. 1348, verkaufte Hanß von Schaumberg die Voigtei, die Gült, Bethe und Weyßung, Dienst und alles das Recht im Dorf und im Feld, das er gehabt hat, den Erbaren geistlichen Leuten, dem Abt und Konvent zu Mönchröthen, freieigen, um 20 Pfund Heller.

Nach einigen alten Stiftungs-Briefen und andern Urkunden, ist dieses Weimersdorf sonsten in grosen Ansehen gewesen und von denen von Schaumberg, zu dem Kloster geschenket worden, wobei sie sich iedoch das Voigtrecht vorbehalten gehabt. Nach der Zeit ist erstgedachter Ort, eine ordentliche Wüstung worden, so daß alles mit Holz verwachsen gewesen ist. Erst 1470, hat Abt Ulrich, vor deßen Wiederaufbauung gesorget, auch neue Sölden, auf des Klosters freien Gut, errichten laßen und solche vererbet.

Das Fürstliche Amt ist Dorfs- und das Kloster-Amt Mönchröden Lehnherr.

Die daselbst befindlichen Einwohner, deren 46 sind und 4 Wohnhäußer haben, gehen in die Kirche nach Neustadt.

Weißenbrunn vorm Wald, ehedem **Wytzenbrunnen**. Schon die Bennenung giebt es, das dieser Ort nahe am Holz gelegen ist. Es liegt in einer etwas rauhen Gegend und grenzet an das Amt Schalckau. Nicht weit davon befindet sich der so genannte Koppelsberg, auf welchem man eine herrliche Aussicht hat und dann der Stammberg, welche beide Berge mit Holz bewachsen sind.

Bei der dasigen neuen Mühle, ist ein sehr gesunder Brunnen, deßen Waßer aus den Felsen springt.

Die Brunnen sind überhaupt gut daselbst und daher mag es auch wohl kommen, daß die Einwohner ein reines, und gesundes Bier brauen.

Die Felder sind eben nicht die besten, das Futter aber ist gut, wenn es gleich nicht in Ueberfluß vorhanden ist.

Ganze Aecker voll Taubsteine, aus denen das Glasweis, oder der Gips gebrennet wird, werden allda gefunden, und auf den Adelich: von Steinrückischen Lehen, stehet eine Ziegelhütte.

In der sub Num. XXXIV, beigebrachten Urkunde vom Jahr 1400, wird es Wißnbrun geschrieben und die Pfarrei von allen Gastungen, Bethen, Diensten, Lagern und andern Beschwerden freigesprochen.

Das dasige Mannlehnbare Rittergut, besizen die 3 Herren Gebrüdere von Stinrück, Steinau genannt.

Einige Einwohner sind centbar — andere nicht, iedoch sind die meisten allen Beschwerden unterworfen.

Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft, die Lehnbarkeit aber gehöret theils den Herren von Steinrücken und der dasigen Pfarrei, theils den Aemtern Neustadt und Sonnefeld, auch auser diesen noch andern Lehnherren.

Die Kirche, worüber sonsten, nach einer, bei dem Hönn in der Coburgischen Chronick im II. Buch. S. 25, eingeruckten, von Heinrich von Sonnenberg 1264, ausgestellten Urkunde, dem Kloster Sonnenfeld, das ius patronatus zugestanden hat, ist eine der neuesten und schönsten im Lande. Sie wurde erst 1754, von Grund aus, neu erbauet.

Wohnhäußer sind daselbst 46 und Einwohner 236. Der Pfarrer ist dermalen, Herr Johann Heinrich Christian Bartsch.

Weisenbrunn am Forst, ist ein Rittergut, welches Marckgräflich Bayreuthischen Lehens ist, und gehöret dem Herrn geheimden Legations-Rath von Röniz zu Untersiemau. Er hat die Dorfsherrschaft daselbst und das ganze Dorf ist ihm lehnbar.

Die dazu gehörigen Felder sind gut und an Futter fehlet es auch nicht.

In 20 Häußern, worunter das Kastrum mit begriffen ist, wohnen 83 Seelen, welche nach Untersiemau eingepfarret sind.

Weidach, sonsten Weyrinbach, liegt eben nicht in einer angenehmen Gegend, ist allenthalben mit Bergen und Holzungen umgeben. Die daselbst befindlichen Höfe sind ursprünglich alle Herrschaftlich gewesen — aber schon

vor langer Zeit vererbet und Gülthöfe, welche in das Kastenamt Mönchröden gehören, daraus gemacht worden.

Das Erdreich ist sandig und spröde, es fehlet an Wiesen und Futter, die Viehzucht ist eben deswegen schlecht und daher kommt es, daß die Felder nicht gebeßert werden können.

Die Gült-Bauern haben zwar eine Schäferei und die Trift ist, wegen der dasigen trocknen Felder sehr gut und gesund, aber auch dieses ersezet den Mangel des Futters nicht.

In dem Herrschaftlichen Forsthauß daselbst, wohnet der iedesmalige Forstbediente.

Die Dorfsherschaft übet das Fürstliche Amt Coburg aus — aber die Lehnbarkeit ist bei dem Klosteramt Mönchröden.

Es leben in 20 Häußern, 60 Personen, welche nach Neuses eingepfarret sind, an diesem Orte.

Wiesenfeld, in ältern Zeiten wurde es **Wysentveylt** geschrieben, wie es denn in dem Hennebergischen Urbario vom Jahr 1317, also vorkommt.

Das Dorf liegt an der Straße und es gehet auch solche durch daßelbe, nach Rodach. Felder und Wieswachs sind gut. Ehedem hatte es gar viele Besizer, wie denn 1516, nach dem Erbbuch, deren 13 gewesen sind.

Im Jahr 1688, hat daßelbe der geheimde Rath Fridrich von **Born** beseßen.

Diesem ertheilte Herzog **Albrecht** 1688, über seine Untersaßen und Lehnleute die Ober- und Hals-Gerichte. Er wurde nach der Zeit Reichshofrath und da er diese Zeitlichkeit gesegnet hatte, traten deßen Erben, die hohe Cent und Obergerichte an gedachten Herrn Herzog, 1695, wieder ab.

Nun kam dieses Dorf durch Kauf, an den ehemaligen Canzlar, Johann **Konrad von Scheres**, genannt **Zieritz**, deßen Leben der Herr Hofrath und Profeßor Harles zu Erlangen, 1766, als damalig hiesiger Profeßor, umständlich beschrieben hat. r)

Er starb 1704, vermachte der Herzoglichen Regierung seine, schon obengedachte Bibliotheck, das Rittergut Wiesenfeld aber bestimmte er zu einer Stiftung, in welche unvermögliche, verdiente Diener, geistlichen und weltlichen Standes, auch die Schulbediente mit eingeschloßen, aufgenommen und unterhalten werden.

Er

r) Gesammelte Nachrichten von dem Leben und den Stiftungen des ehemaligen Canzlers Joh. C. von Scherer, genannt Zieritz. Coburg 1766.

Er hat zwar verlanget, daß sie Scheresburg genennet werden sollte, sie hat aber nie diesen Namen erhalten und wird noch, als die Scheres-Zierizische Stiftung zu Wiesenfeld, nach der Absicht ihres Stifters, verwaltet.

Es werden nicht nur gewiße Pfründner darinnen erhalten, sondern auch die verordneten Stipendia an Coburgische und Bayreuthische Landeskinder, so wie solche von dem Stifter selbst bestimmet und festgesezet worden, richtig ausgezahlet, überhaupt aber geniesen dürftige Personen im Lande und auch auswärtige, viele Wohlthaten aus derselben.

Der Testator hat selbst eine eigene Inspektion, und zwar ein Mitglied von Herzoglicher Regierung, eines von dem Konsistorio und iemanden von der Landschaft, dazu verordnet.

Die Pfründner müßen sich nach einer ihnen vorgeschriebenen, 1767, in Druck gegebenen Vorschrift achten.

Sie bestehet in 15 Punkten und ist sehr speciell abgefaßt.

Dieses Dorf ist aller Beschwerden frei, und ist alsdenn erst unter der Folge, wenn ein Einfall in das Land geschiehet.

Die Kirche ist allen Ansehen nach, von grosen Alterthum und stammet zuverläßig noch von dem Pabstthum her. Eine alte vor etlichen Jahren aber umgegoßene Glocke, ist ein Beweis davon. Auf dieser war noch die Aufschrift: Ave Maria, gratia plena, Dominus tecum benedicta, befindlich.

Die Einwohner zu Wiesenfeld haben den alten Gebrauch, daß am ersten Osterfeyertag Abends nach 5 Uhr, die Junggesellen und die Jungfern, nebst den Schulknaben, sich vor dem Kirchthor versammlen.

Um diese und auch um die ersten, formiren die Jungfern einen halben Zirkel, sie singen zusammen etliche Osterlieder, ein Sterblied, welches von der Auferstehung handelt und ein Abendlied. Hierauf tritt ein Schulknabe in die Mitte, betet den Abendsegen und das Vater Unser. Nun singen sie noch einige Verse aus einem Dancklied und beschliesen damit die ganze Handlung.

Dieser Gebrauch wird von dem 30 iährigen Krieg hergeleitet, welcher in Ansehung des Gottesdienstes, auch zu Wiesenfeld eine solche Zerstörung angerichtet, daß man in Ermangelung einer brauchbaren Kirche, oder eines andern dazu schicklichen Haußes, denselben unter freien Himmel zu halten genöthiget gewesen ist. Das Andenken dieser damaligen traurigen Kirchen-Lage, wird dem Vorgeben nach, durch erst beschriebenen Gebrauch, bis iezo erhalten.

Es sind 230 Einwohner und 51 Häußer an diesem Orte. Der dermalige Geistliche ist, Herr Friedrich Gottlieb Happach.

Wohl-

Wohlbach, liegt im Jtschgrund, hinter den Hohenstein. Deßelben Felder sind kalt, sehr spröde und winterisch, das Futter ist sauer und borstig.

Die Einwohner leisten Frohn und geben Gült. Sowohl Hohenstein, als die Probstei zu Coburg, haben Lehen allda.

79 Seelen, welche nach Scherneck eingepfarret sind, wohnen in 15 Häußern.

Oberwohlsbach, auch sonsten Wolfesbach, hat bei Unterlauter gegen Morgen, seine Lage zwischen und an 3 Bergen, wovon der eine, der Rabnersberg heist, welcher mit Holz bewachsen ist und zu dem Mönchrödner Forst gehöret.

Es ist auf demselben eine Quelle, die der Rabners-Brunnen genennet wird. Er erwecket guten Appetit zum Eßen und wird von dem umliegenden Dörfern, als ein Gesundbrunnen gebraucht. Eben diese Wirckung hat ein anderer, unten am Berg näher auf das Dorf zu gelegener, welcher der Geyersbrunnen heist.

Dem Rabnersberg gegen über liegt der Burgberg, der seinen Namen von dem darauf stehenden Schloß Lauterburg, erhalten hat. Hier ist in der Gegend, die der Sund genennet wird, ein guter Steinbruch, der viel beßer, als der, auf den Rabnersberg ist.

Zwischen diesen Bergen fliest im Wießgrund, ein Fluß, der der Krems heisen soll. Er wird aber schon in den ältesten Dorfs-Rechnungen, von mehr als 200 Jahren her, die Jtsch genennet. Ober Theuern kommt er von Limbach, als ein Graben herab, treibet bei Theuren eine Mühle verliert sich unter diesem Dorf in seinem steinigten Bette, quillt aber eine Viertelstunde und weiter herab, ober Grümpen, wieder aus dem Berg an verschiedenen Orten herfür, und macht nun einen 3mal so starcken Fluß, in welchem Weisfische, Tüblinge und Aschen gefangen werden. Die Oberwohlsbacher Mühle ist an demselben gebauet und bei dieser, auf dem Berg hinauf, liegt das sogenannte alte Pfarrhauß, in welchem der Lauterburger Schloßprediger, in vorigen Zeiten gewohnet hat, iezo ist es das Jägershauß.

Der dritte Berg heist der Stüchtberg und die darauf stehenden 4 Häußer, nennt man die Stüchthäußer.

Der Boden ist schwarzes Feld und führet viele aber meistens gelbe Kalchsteine, die in der Unterwohlsbacher Ziegelhütte gebrannt werden.

Von denen daselbst befindlichen 32 Wohnhäußern pfarren 4 nach Weisenbrunn vorm Wald, die andern 28 aber nach Unterlauter. Einwohner sind 131.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr, die Lehnbarkeit aber stehet demselben und der Lauterburg zu.

 Unter-

Unterwohlsbach, sonsten Nidirn Wolfswach. Vieleicht daß diese zwei Wohlsbache, die Grafen von Wolfesbach, welche auch bei Mönchröden und Neustadt viele Güter beseßen haben, innengehabt und daß das, iezo unter dem Namen Lauterburg bekannte Schloß, ihr Kastrum gewesen ist. s)

Dieses Dorf hat einen herrliche Lage in einem schönen Wiesgrund.

Die Itsch fliest ganz am Dorf auf der Morgen-Seite vorbei, treibt da eine Mühle und macht zuweilen starcke Ueberschwemmung in das Dorf selbst.

Der Erdboden, ist theils Rödel und Sand, meistens kalter Melm, auf welchem die Frucht im Winter leicht ausstirbt, der Wieswachs aber ist sehr gut.

Der Zehend gehörete ehedem nach Veilsdorf, es haben aber die Einwohner zu Unterwohlsbach, solchen 1694, käuflich an sich gebracht und sind dahero, bis auf einen, den aber die übrigen auszehnden, weil er sich in den damaligen Kauf nicht mit eingelaßen hat, nunmehro zehndfrei.

Die Dorfsherrschaft steht bei dem Fürstlichen Amt Coburg, welches auch Lehen daselbst hat. Auser diesen, giebt es Rosenauische- und Hansteinische Lehen allda.

Die Einwohner 102, an der Zahl, haben 22 Häußer und besuchen die Kirche zu Unterlauter.

Zieckels- oder Ziegelsdorf, hat seine Lage im Itschgrund bei Goßenberg. Die Felder und das Futter sind gut. Nur ein einziges Grundstück, ist nach Hohenstein, alle übrigen aber dem dasigen Ritterguts-Besizer, dem Herrn von Felderndorf lehnbar. Ehemals besaße es der von Stettner.

Das Dorf bestehet aus 10 Häußern und die dasigen 49 Einwohner, sind nach Scherneck eingepfarret.

Zu dem bishero beschriebenem Gericht Lauter, mit der Stadt Coburg und dem Itschgrund, gehören 1) die Coburgische- mit der General-Suprintendentur verknüpfte Ephorie, 2) die Adiunktur Meder, 3) die Adiunktur Scherneck und 4) einige, nach Seidmannsdorf eingepfarrte Dorfschaften.

In diesen nur erst angezeigten Ephorien, sind im Jahr 1782, 638 Menschen geboren worden, es sind aber nur 488 gestorben und es ergiebt sich also hieraus, daß im gedachten Jahr, 150 Menschen in diesem Bezirck mehr geboren worden, als gestorben sind.

s) I. F. Gruneri opusc. Vol. II. S. 56 et 57.

Topographie

der

Stadt und des Gerichts

Rodach,

nebst einigen Annalen.

Die Stadt Rodach hat ihren Namen ohnfehlbar von dem, an derselben vorbeigehenden Fluß Rodach, erhalten.

Wenn und wie sie entstanden ist? davon läst sich nichts gewißes anführen. Man muthmaset zwar, daß solche von einem Grafen von Wildberg, welche Familie in den Coburgischen Landen viele Besizungen gehabt hat, a) könnte erbauet worden seyn, b) aber es fehlet der Beweis und die ganze Muthmaßung gründet sich darauf, daß 1271, dem Conrad von Wildberg dieser Ort zugehöret und er daselbst gewohnet hat.

In einer Urkunde von 1361, welche auf dem Hauße Sonneberg datiret und in der, eine Stiftung zu einer Rodachischen Kapelle gemacht worden, wird sie ein Städtgen genennet.

Sie liegt in einer abhangenden Ebene und nur in der Ferne umgeben sie Berge. Ihre Mauern waren ehedem ein bloser Zaun, erst 1550, erhielt sie ordentliche Ring-Mauern und Gräben und man war vor etlichen Jahrhunderten Willens, sie, ihrer schicklichen Lage wegen, zu einer Vormauer und Vestung zu machen.

In dem Hennebergischen Urbario vom Jahr 1317, wird das Rodacher Gericht das Ammet zu Rotha und die Stadt eben also genennet.

Nicht weit von derselben liegt der St. Georgen-Berg, der 1138, von dem Bischof Otto zu Bamberg, dem Kloster Veßera zugeeignet wurde. c)

Erstgedachter Bischof bauete in diesem nehmlichen Jahr 5 Kirchen, unter diesen war auch die zu Rodach, welche dem St. Georg geweihet wurde.

Auf dem St. Georgen-Berg stunde auch ehedem eine Kirche, bei welcher ein Probst angestellet war. Dieser hielte noch 1528, päbstliche Meße daselbst, welches ihm aber im erstgenannten Jahr, nach den Kirchen-Visitations-Akten, untersagt worden ist.

Die

a) I. F. Gruneri opusc. Vol. II. S. 50.
b) Hönns Cob. Chronick. I. B. S. 166.
c) C. Spangenbergs Henneberg. Chron. S. 153.

Die Stadt Rodach kaufte diesen Berg im Jahr 1542. von dem Hauptmann von Wallenrod, um 4000 fl., brach die da stehende Gebäude ab, und errichtete die Stadt-Mauern davon. d)

Als Walther von Barbey, des Marckgrafen Hermann zu Brandenburg Stadthalter zu Coburg, mit seinem Schwager Graf Bertholden, in grose Irrungen, welche zu einem öffentlichen Krieg ausgebrochen sind, gerathen war, so kam es 1304. nur eine Stunde von Rodach, bei Gauerstadt, zwischen beiden, zu einem Treffen, in welchem der leztere zwar damalen das Feld behauptete, der Graf Barbey rächte sich aber durch einem andern; bei dem Dorf Wiederbach, erfochtenen Sieg.

Aus der Geschichte ist bekannt, daß man schon 1344. die Absicht hatte, den jungen Marckgraf Friedrich zu Meißen, mit des Grafen Heinrichs zu Henneberg Tochter Katharina, zuvermälen.

Es wurde deshalben zu Eisenach Unterhandlung gepflogen und endlich vergliche man sich, daß Graf Heinrich seiner Tochter, die Pflege Coburg, zum Heyraths-Gut mitgeben sollte. Dieses Versprechen wurde aber nach der, 1346. wircklich vollzogenen Vermälung, nicht gehalten, und der Marckgraf Friedrich, schickte deswegen seine Gemalin wieder nach Hauße.

Hieraus entstunde ein heftiger Krieg, der endlich dadurch, daß gedachtem Marckgrafen die Unterthanen in der Pflege Coburg und also auch die Einwohner zu Rodach, huldigen musten, seine Endschaft erhalten. Hierbei bedunge sich iedoch Graf Heinrich, die Nuznießung dieser Orte, so lange, als er leben würde. *)

Dieser Vorbehalt war von keiner langer Dauer, denn er segnete 1347 die Zeitlichkeit und nunmehro erhielte gedachter Marckgraf Friedrich, unter andern Städten, auch Rodach ganz eigen. Diese Stadt führet einen aufrechtstehenden schwarzen Löwen im gelben Feld, in dem Wappen.

Die dasige Kirche ernennte Pabst Clemens VI. 1350. zu einer Pfarr-Kirche und stiftete 3 Filiale, Elsa, Heldrit und Roßfeld, in die Ehre Johannes, des Apostels und Evangelisten, Nicolai des Bischofs und Margaretha, der Jungfrauen, dazu.

Der Bischof Johannes zu Würzburg, bestättigte dieselbe 1433. in die Ehre der heiligen 3 Könige und 1442. verliehe ihr der Bischof Gottfried die Freiheit, eine Frühmeße und einen Vikarius halten zu dürffen.

Da

d) Hönn am angef. Orte. II. B. S. 14.

*) J. Joach. Müllers entdecktes Staats-Cabinet, 4te Eröf. Cap. II. S. 33 u. 34.

Da sich die Gemeinde von Zeit zu Zeit vermehrte, so erlaubte Herzog Wilhelm 1457, die nunmehro baufällig und zu klein gewordene Kirche, wieder neu bauen und erweitern zu dürffen.

Zu Herstellung des vordern Theils vermachte ein Glaser zu Rodach, Peter Geusterlein und seine Ehefrau Margaretha, 350 fl. Fr.

1511, wurde das Filial Heldrit, nach diesem Elsa und endlich auch 1651, das Filial Roßfeld, wieder davon abgerißen. e)

Im Jahr. 1362, erhielte die Stadt Rodach von dem Landgraf Friedrich in Thüringen, das Stadt- und Marckt-Recht.

Irung von Kunstadt und andere Placker, thaten 1386, derselben vielen Schaden, insonderheit richteten sie solchen durch Brand an.

Um den Einwohnern den, auf solche Art an ihren Gütern erlittenen Nachtheil, in etwas erträglicher zu machen, befreiete sie die Landgräfin Catharina auf 5 Jahre von allen Abgaben, es muste aber auch die Stadt unter der Aufsicht des Amtmanns zu Coburg, beßer befestiget werden.

Der von Kunstadt hatte einen Hof zu Gauerstadt, welcher ihm dieser verübten Plackereien wegen, eingezogen und dem Conrad von Heßeburg, weil er ienem Unwesen Einhalt gethan hatte, verliehen wurde. f)

1387, ertheilte Landgraf Friedrich der streitbare, der Stadt Rodach, die nemliche Freiheit, Recht und Gewohnheit, als die Burger zu Coburg haben, ingleichen erlaubte er ihr, einen Wochenmarckt, auf ieden Dienstag in der Woche, und jährlich 3 Jahrmärkte halten zu dürffen. g)

Kurfürst Friedrich, befreiete sie zwar 1425, von dem Landgericht, h) aber sie muß demohngeachtet einen Schöppen an demselben halten und ist nach, wie vorher, centbar geblieben.

Diese Befreiung hat Herzog Wilhelm, 1446, wiederholet, auch derselben ihre übrige Freiheiten erneuert. i)

In dem darauf folgenden Jahr versezte er, nebst andern Städten und Aemtern, auch Rodach an den Markgraf Albrecht zu Brandenburg, wegen der, ihm schuldig gewesenen 24000 fl.

Der

e) L. H. Schenckens Einweihungs-Predigt der neuen Gottes-Ackers-Kirche zu Rodach, 1715. S. 97. u. f.
f) im Urkunden-Buch sub Num. LX.
g) im Urkunden-Buch sub Num. XLI.
h) daselbst sub Num. XLII.
i) daselbst sub Num. XLIII.

Der Kurfürst Ernst und sein Bruder Albrecht, bestättigten 1482, nach dem Tode Herzog Wilhelms, der Stadt ihre Privilegien und ein gleiches thaten deßen Söhne, Kurfürst Friederich und Johannes, 1486. k)

Lezterer erneuerte solche 1519, nochmalen l) und im Jahr 1529, kamen die Kursächßische- Brandenburgisch- Heßisch- Straßburgisch- Nürnbergische- und Ulmischen Gesanden zu Rodach an, begaben sich in die dasige Kirche und legten, nach vorher zu Gott abgeschickten andächtigen Gebet, in derselben die Notul, der man sich wider die damaligen Verfolger des evangelischen Glaubens, zu gebrauchen hatte, nieder.

Wie vieles Unheil aber hierdurch, dem Städtigen zugefüget worden, wird weiter unten vorkommen.

Es ist schon oben gedacht worden, daß im Jahr 1542, die Stadt Rodach, dem Hauptmann von Wallenrod, den St. Georgen-Berg abgekauffet, unter was vor Bedingnißen solches geschehen, ist aus der darüber ausgestellten, hier beigegebenen Urkunde, und der Landesherrlichen Konfirmation, m) umständlicher zu ersehen.

Dieser Georgen-Berg war ein freieigenes Gut, es stunde ein Hauß auf demselben, ein dabei gelegener Hof, der Heynles genannt, gehörete dazu, hatte Gerichtsbarkeit, Jagden, Lehnschaften, Frohnen, Dienste und Zehenden.

Ehedem wohnte ein Probst daselbst, der von dem Abt und Konvent des Klosters Veßra dahingesezet, aber bei der erfolgten Reformation, wie schon weiter oben angemerket ist, abgeschaffet worden.

Sonsten befunden sich auch Weinberge allda, sie waren ebenfalls zum Georgen-Berg lehnbar und wurden durch dem angeführten Kaufbrief, an den Stadtrath zu Rodach mit überwiesen.

1553, bestättigte Kurfürst Johann Friedrich, die Rodachische Privilegien und 1574, thaten die 3 Kurfürsten zu Pfalz, Sachsen und Brandenburg, als Vormünder der Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst, ein gleiches.

Herzog Johann Casimir erlaubte 1605, dem Stadt-Rath, das Burgergeld erhöhen zu dürffen und stellte deswegen eine besondere Urkunde aus. n)

Die Veranlaßung hierzu war folgende: der Stadtrath beklagte sich, daß vieles Landvolck, weil das Burgerrecht, um einem sehr geringen Preiß zu erhalten wäre, sich bei demselben einkauffte. Hierdurch würden die gemeinen Nutzungen

k) im Urkunden-Buch sub Num. XLIV.
l) das. sub Num. XLV.
m) im Urkunden-Buch sub Num. XLVI.
n) im Urkunden-Buch sub Num. XLVII.

gen und Gerechtigkeiten, an Holz, Gras und anderen, so die Burger jährlich zu geneisen hätten, gar sehr geschmälert.

Damit nun dieser Ungleichheit abgeholffen werden möchte, bathe gedachter Stadtrath, um die Erhöhung des Burgerrechts.

Hierinnen wurde ihm auch willfahret, und demselben erlaubet, von zwei fremden Personen 40 fl. und wenn sie Kinder mit sich brächten, von iedem Kind 5 fl., von einer einzeln Mannsperson 20 fl. und wenn ein Burger, oder Burgers-Kind und Sohn, eine fremde Dirne dahin brächte, 10 fl. zu nehmen.

Die Stadt Rodach, hat in einem gewißen Distrikt die Nieder-Jagd auszuüben, als ihr aber, wegen eines geschoßenen Reichers, solche gänzlich eingezogen worden, und sie von dem Herzog Johann Casimir, wieder damit begnadiget wurde, muste sie deswegen einen Revers o) auszstellen, und in demselben versprechen, daß sich bei Ausübung der Niederiagd, nach der Landes-Ordnung gerichtet und 8 Tage vor Bartholomäi, Gelübd und Pflicht geleistet werden solle, die Herrschafftliche Wildbahn und Gehölze zu meiden, auch das, was gefangen wird, der Fürstlichen Hofhaltung, um die gebräuchliche Bezahlung zuzuschicken.

1626, schlug das Donnerwetter in den Kirchthurm ein, und tödtete eine Mannsperson.

Der 1628, sich ausgebreitete, dem ganzen Römischen Reich höchst verderbliche 30iährige Krieg, verursachte auch der Stadt Rodach nicht geringe Drangsaale.

Er hatte kaum seinen Anfang genommen, als sie schon 1632, mit allem ihren Vorrath von den Bayerischen und denen, unter dem General Wallenstein gestandenen Truppen, am 5ten Oktober, iämmerlich verbrannt und in die Asche geleget wurde.

Sie ruinirten die Stadtkirche, indem sie das Chor und die Sakristei mit Pulver sprengten, blos aus der Ursache, weil sie die, oben bei dem Jahr 1529. angezeigte Notul, darinnen vorgefunden hatten.

Bei diesem Brand, war der Stadt wenig übrig geblieben — aber auch dieses wenige konnte sie nicht erhalten. Sie muste es 1634, als der General Lamboy, das ganze Land brandschazte, hergeben und noch überdieses, von Michaelis bis Ostern, alle Wochen 60 fl. in das Hauptquartier nach Heldrit bezahlen.

Dieses

o) im Urkunden-Buch sub. num. XLVIII.

Dieses Kriegs Ungemach wurde durch die 1638, ausgebrochene Pestilenz, welche in der Stadt heftig wüthete und von Walburgis bis Weihnachten, 360 Personen hinweg raffte, den Einwohnern noch empfindlicher.

Damalen wurde dieser Seuche wegen, der Gottes-Acker um einen guten Theil erweitert.

Kaum war dieser traurige Zeitpunkt vorüber, als 1640, 1000. Mann aus dem Saalfeldischen Lager, in die Stadt einfielen, 12 Wochen liegen blieben, und alles nahmen, was die armen Einwohner allenfalls noch kümmerlich bishieher gerettet hatten.

Das Schrecken war so groß, daß sich kein Mensch auf der Gaße sehen lies und der Gottesdienst war gänzlich eingestellet.

Immer wechselte eine Plage mit der andere ab, denn nun entstunde in den Jahren 1641, und 1642, eine so grose Theuerung und Hungersnoth, daß die, durch so vieles Unglück ganz herabgefallenen Leute, Oehl-Kuchen, Kleien, Lein-Knoten, Eichelmehl und andere unnatürliche Dinge, zu ihrer Nahrung gebrauchen musten. Hieraus entstund die Pest, welche über 600 Personen in das Grab streckte.

Durchzüge, Einquartirung und die Gelderpreßungen dauerten immer fort, so länge noch der Krieg währete, es würde aber zu weitläufftig seyn, alles dieses umständlich zu erzälen.

1648, traf der Bliz die, in dem Kirchthurm gehangene Glocken, schmelzte solche bis auf die kleine, verbrannte auch die Uhr und das ganze Obergebäude.

1650, feierte die Stadt, nach nunmehro geendigten 30iährigen Krieg, das erste Friedensfest.

Herzog Albrecht, erneuerte derselben 1694, das, ihrer von Alters her schon erhaltenen Jahrmärkte wegen, gehabte Privilegium, verlegte sie auf eine andere bequemere Zeit, erlaubte ihr die Haltung der, im 30iährigen Krieg eingegangenen beiden Viehmärkte, auf das neue, und lies deswegen eine besondere Urkunde ausfertigen. p)

1714, wurde die Gottes-Ackers-Kirche zu St. Salvator, eingeweihet.

Herr Herzog Christian Ernst und Franz Josias konfirmirten 1737, der Stadt ihre Privilegien, und zugleich auch die Nieder-Jagd, und begnadigten dieselbe noch überdieses mit einem neuen Jahrmarkt, q) ernannten auch in diesem

p) im Urkunden-Buch sub num. XLIX.
q) daselbst sub. num. L.

sem nehmlichen Jahr, die bisֹhieher zu Rodach gewesene Adiunktur, zu einer Superintendur.

Die 1714, nur vom Holz aufgeführt gewesene Gottes-Ackers-Kirche, wurde 1742, von Grund aus neu, mit Steinen aufgebauet, 1755, die alte Stadt-Kirche niedergerissen, am 8ten Julius der Grundstein zu der neu zu erbauenden geleget, und 1758, auf das feierlichste eingeweihet.

In dem sogenannten 7iährigen Krieg, muste die gute Stadt Rodach abermalen vieles erdulten.

Von 1757, bis 1763, ist sie von fremden Truppen beinahe nie leer gewesen, bald quartirten sich diese, bald iene ein, machten dem Stadt-Rath und der Bürgerschaft nicht geringen Verdruß, und giengen meistens, ohne zu bezahlen, wieder davon.

Die Einwohner feierten dahero 1763, nach dem zu Hubertsburg geschlossenen Frieden, das Friedens- und Dank-Fest, desto inbrünstig- und andächtiger, in ihren Mauern, ie gröser die Wohlthat war, welche ihnen hierdurch zu Theil wurde, und die sie gebührend zu schäzen wusten.

1776, erneuerten Ihro des regierenden Herrn Herzogs Ernsts Friedrichs Herzoglichen Durchlaucht, der Stadt und dem Rath, ihre habende Privilegien.

Erstgedachter Rath bestehet aus 12 Personen, aus welchem iährlich 2 Burgermeister und andere zu den Raths-Aemtern erforderliche Personen erwälet, dann zur Landesherrlichen Konfirmation, berichtlich angezeiget werden. Ihm stehet die Jurisdiktion über seine Burger zu, in so ferne die Sachen, Schuld und Kauf-Irrungen betreffen.

In diesen Fällen, kann er gütlich, oder rechtlich entscheiden, auch die Hülffe thun, wie ihm denn ferner erlaubt ist, seine ungehorsame Burger, mit burgerlicher Strafe zu belegen, und in den Gehorsam zu verweisen.

Die Burgerschaft hat die Braugerechtigkeit, ingleichen die Haasen-Jagd, iedoch nur auf dem Gefilde ihrer Stadt Marckung, und kein Burger soll in peinlichen Sachen, zu Gefängnis gebracht werden.

Sie leidet übrigens an allen Beschwerden des Gerichts, was aber die Weinfuhren betrifft, dafür bezahlet der Stadtrath, vermöge eines Vergleiches vom Jahr 1679, iährlich 38 fl. 10 ggr. an Herzogliche Cammer.

Es befindet sich in der Stadt Rodach, ein ganz neues von Ihro, des höchstseeligen Herrn Herzogs Franz Josias Durchlaucht, durchaus maßiv gebauetes Lust- und Jagd-Schloß, in welchem sich Durchlauchtigste Landesherrschaft,

schaft, zur Herbst- und Jagd-Zeit, um sich mit der hohen Jagd, auf der dasigen Wildfuhr zu belustigen, aufzuhalten pflegen.

Die Schäferei, ist herrschaftlich, und von dem dasigen Kasten-Amt, ist schon weiter oben gehandelt worden.

Die Stutterei daselbst, ist wegen der Güte und Dauerhafftigkeit der allda gezogen werdenden Pferde, bekannt. Dem Winter über werden sie in denen, auf dem Schloßhof angelegten wohleingerichteten Ställen, unterhalten; im Frühiahr, Sommer und Herbst aber, gehen sie in den Holzungen und sonstigen huthbaren Plätzen auf die Waide, wie denn, um sie des Nachts eintreiben zu können, zwei Fohlenhäuser, eines in dem Saarbach bei Rodach und das andere bei Mährenhausen, erbauet worden. Die Aufsicht darüber führet der Stutterei-Verwalter Herr Conta.

Mit Einschluß der bei Rodach gelegenen 4 Mühlen, sind 277 Wohnhäuser, 2 Kirchen und 1319 Personen, welche theils Handwerker, theils Handlung treiben, theils aber auch mit dem Ackerbau und mit der Brauerei sich beschäfftigen, in dieser Stadt anzutreffen.

Der Superintendent ist, Herr Heinrich Karl Röcher und der Kaplan, Herr Johann Georg Christoph Hofmann.

Von der Frucht- und Nutzbarkeit, auch Seltenheiten bei der Stadt und im Gerichte Rodach, hat der ehemalige Amtskastner Stark daselbst, im Jahr 1721, eine kurze Nachricht auf einen Bogen in Quart drucken lassen.

Es ist aber solche, wie es mit dergleichen kleinen Schriften meistens zu gehen pfleget, nicht mehr zu haben.

Ein Exemplar davon befindet sich annoch bei dem hiesigen Herzoglichen Gymnasium aufbewahret, und ich habe dieses, weil vielleicht einem und dem andern ein Gefallen dadurch geschehen möchte, unten sub num. XLI. mit abdrucken laßen.

Das Gericht Rodach enthält 1 quadrat Meile und $\frac{7202\frac{1}{2}}{10000}$.

Mit Inbegrif der Stadt, sind in demselben 1033, Wohnhäußer und 15 Kirchen, Menschen aber leben in diesem Bezirk, 4830.

Die dahin gehörigen Dorfschaften sollen nun ebenfalls einzeln beschrieben werden.

Ahlstadt lieget gegen Eisfeld zu, und grenzet nahe an das Hildburghäußische Fürstenthum. Hönn scheinet der Meinung zu seyn, r) daß dieses Dorf, 823, von Otfried, dem St. Bonifacius-Kloster zu Fulda, wäre vermacht worden. Da

r) in der Cob. Chron. II. B. S. 1.

Da aber die, von ihm beigebrachte Urkunde, das dahin vermachte Dorf nicht Ahlstadt, sondern Altenstein nennet, und mit nichts zu beweisen ist, daß Ahlstadt iemalen diesen Namen geführet hätte; so zweifle ich sehr, daß erstgedachte Urkunde hieher anzuwenden seyn möchte.

Er selbst ist auf die Vermuthung gekommen, daß ehender Altenstein, ein, denen Herren von Altenstein zugehöriges, in dem Kanton Baunach gelegenes Schloß und Dorf, darunter verstanden werden könnte, und dieser Muthmassung wollte ich noch lieber beipflichten.

Die, in dem Ahlstadter Fluhr belegenen Felder, sind sehr gut und fruchtbar. Korn, Waizen, Dinkel und Haber gerathen vorzüglich allda. Die Einwohner haben vieles Gehölz und die umherliegenden Berge, sind vermuthlich in ältern Zeiten, auch mit Holz angewachsen gewesen, sind aber iezo zu Frucht-Feldern gemacht. Sie haben einen sehr fruchtbaren Boden, und es scheinet, als ob sie diese ihre Fruchtbarkeit, durch die, bei sich führende Kalchsteine erhielten.

Wenn auch das Futter nicht in Ueberfluß wächst, so ist es doch gut und das Vieh leidet deswegen keinen Mangel.

Das Dorf hat 6 beständig gangbare Brunnen und auser diesen, noch einen, der seine eigene Quelle hat und ausgepumbet wird. Das daraus kommende Waßer, ist dem Menschen sehr gesund, dagegen es bei dem Vieh, nicht immer die beste Wirkung thut. Alles Vieh, welches nicht zu Ahlstadt gezogen, sondern von andern Orten, dahin gebracht worden, wird von dem Genuß dieses Waßers, so gefährlich krank, daß vieles gar davon krepiren muß.

Zur Naturgeschichte dieses Dorfes gehöret ein Erdfall, welcher hinter demselben, am Wege nach Harras, vor etwa 60 Jahren, plözlich entstanden ist.

Nach seiner Entstehung, hat man immer in deßen Tiefe ein Rauschen, wie eines starken Waßers gehöret, welches sich auch durch das Einlaßen eines Senkbleyes, so von einem Bergmann verrichtet worden, bestättiget hat. Von seiner wahren Tiefe hat man keine zuverläßige Nachricht mehr, aber daß er sehr tief gewesen, das ist annoch bekannt.

Die dasigen Einwohner haben vieles Reißig und Steine hienein geworfen, und dennoch hat man verschiedene Jahre nicht bemerket, daß sich der unterirrdische Storm dadurch stopfen wollen. Endlich hat sich dieser Erdfall selbst verstopfet und angefüllt. Jezo ist er ganz fest und trocken, macht einen Keßel, ohngefähr von 18 bis 20 Schuh tief und oben, einige 20 Schuh im Durchschnitt, weit.

Das Dorf ist centbar und dem Fürstl. Amt stehet die Dorfsherrschaft zu.

Die Grundstücke haben auser dem Fürstlichen Amt, noch verschiedene andere Lehnherren.

1591, ist daßelbe durch eine, von entzündeten dürren Laub entstandene Feuersbrunst, in die Asche geleget worden, wobei verschiedene Menschen um das Leben gekommen sind.

Die Kirche ist ein altes baufälliges Gebäude, nach der, an derselben stehenden Jahrzahl zu urtheilen, möchte sie 1677, erbauet worden seyn. Der Gottes Kasten ist einer der reichsten im Lande und da auf solche Art die Gemeinde von je her im Stande war, ihren eigenen Pfarrer zu unterhalten, so wurde auf ihr Bitten und Begehren, Ahlstadt von der Pfarrei Oettingshausen, wohin es, als ein Filial gehörete, 1727, separiret.

Kunz von Ahorn genannt, Ritter zu Neida, hat den 7den Theil des Ahlstädter Zehends, zur Pfarrei Oettingshaußen gestifftet, dagegen muste der dasige Pfarrer, alle Mittwochen und iederzeit über den andern Sonntag, eine Messe zu Ahlstadt halten.

Bei erstgedachter Separation, ist dieser Zehend, bei Ahlstadt, welches nunmehro seinen eigenen Pfarrer hat, gelassen worden.

Der Einwohner sind 243, der Wohnhäußer 55 und der dermalige Pfarrer ist, Herr J. N. F. Hoen.

Breitenau, in ältern Zeiten Breytynowe, liegt seitwärts auf Rodach zu, in einen fruchtbaren, angenehmen Thale und hat eine sehr gesunde Luft, daher man viele hoch- und wohlbetagte Leute daselbst antrifft.

Es ist ein Rittergut, welches 1298, Marckgraf Hermann, seinem Voigt Christian, wegen der ihm treugeleisteteten Dienste, mit allen dazu gehörigen Stücken schenkte.

1464, besas daßelbe Hainz von Bach und es bliebe bis 1596, bei dieser Familie. In diesem Jahr verkauffte es Cara vom Bach, eine geborne von Planitz, die Wittib des Lorenz von Bach, dem Johann Schmidt, Winter genannt auf Wolffsbach.

Die Winterische Familie besase es eine lange Zeit, verkaufte es aber nachher an den Hofrath Georg Adam Will, von diesem kam es an den geheimden Legations Rath von Moll zu Wien, nach deßen Tode aber erhielte es deßen Schwieger-Sohn, der Herr geheimde Legations-Rath von Pockel daselbst. Ein iedesmaliger Besizer des Gutes, hat Siz und Stimme auf den Landtägen und die Voigteilichkeit.

Dieses Dorf war ehemal ein Filial von Oettingshaußen, wurde aber 1464, mit Einwilligung des Bischofs Johannes III. zu Würzburg, welcher

aus

aus dem Geschlecht derer von Grumbach war, zu einer Parochie gemacht. s)

Georg Schulthesius ist der lezte katholische Kapellan allda gewesen. Er hat ohnfehlbar die evangelisch lutherische Religion angenommen, denn er bliebe bei der 1520, vorgenommenen Reformation, Pfarrer allda.

Nach gegründeten Traditionen, soll dieser Ort ehemals ganz mit Wald eingeschloßen — und es soll eben deswegen, sehr unsicher daselbst gewesen seyn.

Kein Flußwaßer hat es nicht — aber 5 Ziehbrunnen und in der Nähe, liegen 3 Mahlmühlen, die neue, Hayn- und Fuß Mühle.

Nicht weit ienseit des Dorfes, da, wo der Fußpfad nach Rodach gehet, trift man nahe bei der Landstraße, auf einer mässigen Anhöhe des Fuchsberges, eine so mannichfaltige herrliche Aussicht an, die vielleicht in einem Umfang von 100 Meilen Wegs, nicht vortrefflicher gefunden wird. Rings um den Berg herum, biethen sich alle Schönheiten der Natur, dem Auge zur Belustigung dar.

Dörfer, Wiesen, Felder, Flüße, Berg und Thal, Ebne, Waldungen und Straßen zeigen sich in der Nähe und in der Ferne.

Auf eben diesem Berg findet man auch hier und da Giepssteine.

Die 2 berühmte Gleichberge bei Römhild, siehet man sehr deutlich und sie dienen dem Landmann zu einem Barometer.

Zu der Pfarrei gehören 2 eigenthümliche Hölzigen, das Rollberger und Manenberger.

Die Gemeinde hat eine vortreffliche Waldung, die im Umfang wohl einige Stunden ausmacht. Es zeichnet sich in derselben ein sehr groses Rondell von den schönsten Eichen, vorzüglich aus. Unter denselben stehet kein einziger Baum andrer Art und es ist von so ehrwürdigen Ansehen, daß es bei einem iedem Empfindsamen, der daßelbe siehet, die Idee und den Gedanken, daß es ein alter heiliger Hayn seyn müße, erreget.

Der Ritterguts Besizer, dem das ganze Dorf lehnbar ist, hat zwar die Dorfsherrschafft und auch die Lehnbarkeit, aber die Einwohner, deren 143 sind, haben alle Beschwerden des Gerichts, und es befinden sich 36 Wohnhäuser daselbst.

Der Pfarrer ist dermalen, Herr Johann Gottlieb Christoph Schwarz.

Carlshahn auch Karelsheyn, ist ein sehr kleines Dörfigen, in welchem sich ein, zum Cammerguth Gauerstadt gehöriger Hof befindet.

Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft und auch einige Lehen allda. In 4 Häußern wohnen 17 Seelen, welche nach Gauerstadt eingepfarret sind.

s) Thomä Licht am Abend S. 695.

 Elsa

Elsa, auch sonsten Eylse, liegt nicht weit von Rodach, hat vortreffliche Felder und schönen Wieswachs.

Es wird gutes Gedrayt und manches Jahr, sehr viel Flachs allda gebauet.

Das Dorf ist centbar und die Einwohner sind keiner Beschwerden befreiet. Es war sonsten ein Filial von Rodach, ist aber nach der Zeit, zu einer besondern Pfarr Kirche gemacht worden.

Zwischen diesem Dorf und Oettingshaußen, hat ehemals das Dorf Roßdorf, welches iezo eine Wüstung ist, gelegen.

In dem Böhmischen Hußiten-Krieg ist die Kirche abgebrannt und 1483, also noch zur Zeit des Pabstthums, ist die neuerbaute, eingeweihet worden.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr und hat auch, so wie das Gymnasium, das Cammergut Schweickhof und das Redwizische Geschlecht, Lehen allda.

Es halten sich 257 Seelen in 55 Häußern auf, und der darmalige Pfarrer ist, Herr Georg Christoph Köhler.

Gauerstadt, sonsten Gubirstatt, auch Gauberstadt und in einer Tradition in des Pistorius Tom. III. Scriptor. Rerum germ. S. 619, nach welcher es, an das Kloster Fulda geschenket worden, wird es Gunbrahteostat geschrieben, liegt am Fluß Rodach und ist durch die, schon oben bei der Stadt Rodach angeführte, zwischen dem Graf Barbey und Graf Berthold, daselbst vorgefallene Schlacht, bekannt.

Daß Iring von Konstad einen Hof an diesem Orte gehabt, solchen aber wegen seiner Plackereien verloren, und daß darauf diesen Hof, Conrad von Heßeburg, von der Thüringischen Marckgräfin Chatharina zu Lehen erhalten hat, das ist ebenfalls weiter oben, bereits angemerket worden.

Landgraf Friederich der streitbare und sein Bruder Wilhelm, haben nach der, schon mehrmalen angezeigten Urkunde sub num. XXXIV. die dasige Pfarrei, im Jahr 1400, von allen Gastungen, Beten, Diensten, Lagern und andern Sachen gefreiet.

Die unruhigen Schwäbischen- und Fränckischen- von Thomas Münzer aufgehebezten Bauern, zündeten 1525, Gauerstadt an, und legten es völlig in die Asche.

Das dasige- nunmehro S. Meiningische Cammergut, haben ehedem die Herren von Sternberg, von Bachov und von Rosenau beseßen. Nachher fiel es an S. Coburg heim und bei der, 1677, geschehenen Cammer-Güter-Theilung, erhielte es Herr Herzog Johann Ernst, er hat es aber nicht lange hernach, seinem ältesten Bruder, Herrn Herzog Friederich I. zu S. Gotha erb-

erb- und eigenthümlich abgetreteten. Von S. Gotha wurde es an Herrn Herzog Albrecht, durch den Receß von 1683, überlaßen, nach deßen Ableben ist es bis 1723, von der Fürstlichen Cammer zu Coburg, im gemeinschaftlichen Namen sämmtlicher Fürstlichen Herren Erben, administriret worden. Endlich ist es, bei der erfolgten Coburgischen Landes-Theilung, an S. Meiningen gekommen.

Das Dorf trägt mit dem Gericht alle Beschwerden, die Dorfsherrschaft ist bei dem Fürstlichen Amt, welches auch, nebst dem Cammergut und andern Lehnherren, verschiedene Lehen daselbst hat.

379 Menschen wohnen in 74 Häusern daselbst, und der Geistliche heist, Herr Johann Adam Andreas Schröter.

Gersbech, hat ehedem Sigardsdorf geheisen und gehörte einem Yban von Mernhusen, eigenthümlich zu. Er kam aber in Abnahme seines Vermögens und sahe sich dahero vermüßiget, dieses Dorf an des Kloster Langheim zu veräußern.

Der Graf Conrad von Wiltberg, welchem es lehnbar gewesen ist, stellte 1296, dieses Kaufes wegen, eine Urkunde t) aus und auch diese beweiset meine Behauptung, daß die von Wiltberg, viele Besizungen in dem Coburgischen müßen gehabt haben.

Dieses Gersbech kommt schon, in dem, von dem Bischof Hermann zu Würzburg, dem Kloster Langheim, wegen des, in Ansehung der, zu Burckersdorf u) gehörigen Dörfer, ihm aufgetragenen Schuzes, ausgestellten Revers w) vom Jahr 1226, vor.

Es ist centbar, das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft und die Grenzen der Jurisdiktion, welche der Klosterhof Tambach daselbst auszuüben hat, sind in dem Receß vom Jahr 1740, genau bestimmet.

Es befinden sich 4 Häußer und 17 Einwohner allda, welche nach Weitramsdorf eingepfarret sind.

Geilenhaußen, auch Gehlenhaußen, eine Wüstung, zu nächst bei der Stadt Rodach gelegen. Es soll dieselbe, als sie noch ein Dorf gewesen ist, ein adeliches Geschlecht von Gelhaußen, beseßen haben.

Sie bestehet dermalen aus 8 ganzen Gütern, wovon, einige dem Fürstlichen Amt, einige dem Gymnasium lehnbar, andere aber sonsten Erfaischen- nun Hendrichischen Lehens sind. Dieser Ort welcher iezt ganz centbar ist und meistens

t) im Urkundenbuch sub Num. LI.
u) Dieses Burckersdorf, ist iezt der Kloster-Langheimische Hof Tambach.
w) im Urkunden-Buch sub num. LII.
*) Hönn in der Coburgischen Chronick I. B. XIX. C. 107. S.

meistens aus Waldungen bestehet, hat noch immer seine eigene Gemeinde und deren Glieder wohnen meistens zu Rodach.

Gradtstadt liegt in einem seichten Thal, nicht weit von Ahlstadt und ist ringsherum mit Anhöhen umgeben. Die Felder sind, dem Weybach ausgenommen, nicht gut und Wieswachs giebt es nicht nur wenig, sondern das Futter ist auch sauer.

Es befindeu sich 10 Brunnen allda, aber die Einwohner können sich nur eines einzigen zum Trincken bedienen, die übrigen werden zur Vieh-Träncke gebraucht.

Das Dorf ist centbar und allen Beschwerden des Gerichts unterworffen. 9, Gütter müßen Herrschaftliche Frohn-Fuhren verichten, dafür geniesen sie von der Gemeinde eine Wiese, die etwa 18 Fuder saures Futter macht.

Es ist dieser Ort ein Filial von Ahlstadt und hat seine eigene Kirche, in welcher der Pfarrerr zu gedachtem Ahlstadt, alle Sonntage einmal Vor- und das anderemal Nachmittag, predigen, auch die übrigen dahin gehörige parochial-Handlungen verrichten muß.

Dem Fürstlichen Amt stehet die Dorfsherrschaft zu, der Lehenherren aber giebt es auser diesem, noch mehrere. Es sind Heldritische- Gotteskasten- Schweickhofer- Hildburghäußische Gotteskasten- von Hansteinische- und Rodacher Pfarr-Lehen allda.

Einwohner werden 181 und Häußer 36 gezälet.

Heldrit, auch Helderieth, hat eine ziemlich bergigte Lage, aber demohngeachtet gute Felder, wie denn das daselbst gebaut werdende Gedrayt, seiner Güte wegen, nicht wenig geschäzet wird.

Es sind 2 ritterlichr Ansize, der Heldritische und der Hendelische allda. Bei diesem leztern befindet sich eine Linde, welche um deswillen merkwürdig ist, weil vor langen Zeiten, zwei Gebrüdere von Heldrit, die im Kegelspiel uneinig worden sind, bei derselben einander tod geschoßen haben.

Im Jahr 1240, ist über dieses Dorf, zwischen dem Bischof Hermann zu Würzburg und dem Grafen Poppo zu Henneberg, ein besonderer Vergleich geschloßen, daßelbe nebst dem Zehend, dem erstern überlaßen, dabei aber bedungen worden, daß auf der Höhe des Berges über Heldrit, kein Schloß gebauet, sondern der Gebrauch davon, den Bauern geruhig vergönnet werden solle. x)

Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft und auch einige Lehen allda. Auser diesen sind Heldritsch- und Erffaische Lehen daselbst.

In

x) C. Spangenbergs Hennebergische Chronick. S. 196.

In 55 Häußern wohnen 285, Seelen und der Pfarrer ist, Herr E. W. C. Prager.

Hayn und Röllen, sind 2 Wüstungen, von denen sich nichts anmerkungswürdiges gefunden hat. Die dahin gehörige Grundstücke besizen, die Einwohner zu Neida, Meder und Ottowind, in deren Fluhrmarkungen sothane Wüstungen auch belegen sind.

Lempershaußen, Lampershaußen, auch in ältern Zeiten Lemphrichshusin und Lempfuchshausen, liegt nicht weit von Rodach, ist dahin eingepfarret und hat gute Felder.

Dem Fürstlichen Amt, welches auch verschiedene Lehen daselbst hat, stehet die Dorfsherrschaft zu, die Einwohner müßen frohnen, sind centbar, thun Folge und leiden mit dem Gericht.

Vermöge des, im Jahr 1355, von Landgraf Friederich dem Strengen ausgestellten Briefes, ist dieses Dorf in die Kirche nach Rodach gewiesen und es sind demselben zugleich, alle die beneficia ecclesiastica und Scholastica ertheilet worden, welche die Stadt selbst zu geniesen hat.

Es muß aber auch daßelbe, in Ansehung der, bei Kirch und Schule vorfallenden Ausgaben, seinen Verhältnismäsigen Beitrag thun und es giebt zur Besoldung des iedesmaligen Superintendenten, den Zehend in seiner Fluhr ab. y)

An diesem Orte leben in 55 Wohnhäußern, 285 Seelen.

Mährenhaußen, oder Mernhaußen, hat seine Lage mitten im Holze bei Rodach, das Feld ist verschiedentlich und das Futter ist theils gut, theils mittelmäsig und theils bös. Der Gedrayt-Bau ist dem Wildprets-Schaden sehr ausgesezet.

Das Klosteramt Mönchröden hat die Lehnbarkeit und das Fürstliche Amt Coburg die Dorfsherrschaft allda.

Die Einwohner, deren 91 sind, gehen nach Gauerstadt in die Kirche und unter den dasigen 19 Häußern befindet sich ein Herrschaftliches Forsthauß.

Die Kirche hat der ehemalige Kirchenrath und General-Superintendent Herr Johann Gerhard Meuschen, welcher das iezige Löhleinische Gut daselbst beseßen hat, auf seine eigene Kosten gebauet, es wird aber des Jahrs nur etlichemal darinnen geprediget.

Niederndorf liegt bei Bilmuthhaußen, die in deßen Fluhr befindlichen Felder sind gut und das Futter kann auch nicht unter das schlechte gerechnet werden.

Ein

y) Schenck am angef. Orte S. 38.

Ein Hof daselbst gehöret zu dem Cammergut Gauerstadt, dem auch das meiste zu Lehen gehet, die Dorfsherrschaft aber ist bei dem Fürstlichen Amt Coburg.

Das Dorf ist centbar, liegt in der Folge und Auffazung, gehöret in die Kirche nach Gauerstadt, hat 48 Einwohner und 10 Häußer.

Oettingshaußen, sonsten Ottingishausin, ist ganz mit Bergen umgeben und hat seine Lage in einem tiefen Thal.

In der Urkunde sub Num. XXXIV, vermöge welcher, der dasigen Pfarrei einige Befreiung geschehen ist, wird es Otingeshußen geschrieben.

Dieses Dorf ist in dem 30iährigen Krieg bei 16 Jahre, wüst und unbewohnt gewesen. Kirche, Pfarr- und Schulhäußer waren ganz ruiniret, Glocken und Uhren aber waren aus demselben geraubet worden.

Um daßelbe wieder erbauen zu können, wurde 1658, eine Kollekte ausgeschrieben.

In ältern Zeiten wohnte ein Kaplan zu Neida, der muste den Gottesdienst zu Oettingshaußen mit versehen. Nach der Zeit erhielte es seinen eigenen Pfarrer und 1445, hat das adeliche Geschlecht von Schaumberg, ihr daselbst gelegenes Gut, nebst allem, was dazu gehöret, zur Besoldung eines dasigen Pfarrers geschlagen und gestiftet. Vielleicht, kommt daher die Gerechtigkeit, daß ein iedesmaliger Pfarrer, Bier schencken darf.

Anfänglich, war diese Pfarrei ziemlich ansehnlich, denn es gehörten nicht nur Rottenbach und Grosenwalbur, sondern auch Breitenau, Ahlstadt und und Gradtstadt, als Filiale dazu. Ersteres Dorf wurde aber 1441, zu einer Mutter-Kirche gemacht, das andere ist 1535, z) das dritte 1464 und die 2 leztern sind 1727, davon abgerißen worden.

In dem daselbst gelegenen Breitlohholz ist ein runder Hügel zusehen, auf welchem, nach der gemeinen Sage, in ganz alten Zeiten, ein Schloß gestanden haben soll.

Dieser Fleck wird noch immer das Schlößlein genennet — aber weiter finden sich keine Nachrichten davon.

Das Erdreich ist zwar nicht das beste, aber, doch wächst gutes Gedrayt darauf — die etwas tief gelegenen Aecker müßen bei starken Regen-Güßen, da, wo das Waßer den Berg sehr starck herunter läuft, vieles leiden. Das Futter, hauptsächlich in dem Wiesengrund nach Grosenwalbur zu, ist gut. Die Schäferei und ein Hof ist Herrschaftlich und gehören in das Kastenamt Rodach. Der

z) in den Kirchen-Visitations-Akten vom Jahr 1535, stehet: Groẞenwalbur soll alle Pfarrliche Rechte zu thun haben und die Leuth, der Mühe, erst nach Oettinghaußen zu laufen, überhoben seyn.

Der meiste Theil des Dorfes, hat alle Beschwerden auf sich, das Fürstliche Amt übet die Dorfsherrschaft aus, und hat so, wie die Probstei zu Coburg, das Cammergut Schweickhof und das Kastenamt Rodach, ingleichen der Gotteskasten, Lehen daselbst.

Der Pfarrer heist, Herr Friedrich Samuel Wilhelm Falcke.

Einwohner werden 144, Häußer aber 24 gezälet.

Ottowind, auch Otterwynd, und Othenwinden, liegt an einer bergichten Anhöhe, hat gute Felder uud gutes Futter. Es wird zu den sogenannten langen Bergen gerechnet und man hat von da aus, eine sehr schöne und weite Aussicht, zumal in die Mittags- und Abend-Gegend.

Die Einwohner gehen alle zu Gericht und sind keiner Beschwerden frei. Das Fürstliche Amt ist Dorfs- und von verschiedenen Grundstücken Lehenherr, wie denn auch das Amt Eisfeld, die Vikarei und der Gotteskasten zu Meder, Lehen daselbst haben. Ueber dieses findet man Amlingisches- und Heßbergisches Lehen alda.

Dieses Dorf hat seine eigene Kirche, ist nach Oettingshaußen eingepfareret, und hat 38 Wohnhäußer und 176 Seelen.

Von der Wustung Roß- oder Ruhrsdorf, kann in Ermangelung einiger Nachrichten, nichts als nur der Name angezeiget werden.

Roßfeld soll nach einer mündlichen Ueberlieferung bei der Anbauung deßelben, seinen Namen von der Stutterei, welches die Hennebergischen Grafen von Strauf, daselbst angeleget hatten, erhalten haben. Daher kommt es auch, daß noch iezo, eine, unten am Straufhain gelegene Gegend, die, die Füllen-Tränke, weil damalen die Fohlen daselbst getränket worden sind, genennet wird.

Die Lage dieses Orts, ist überaus angenehm. Er liegt unter einem gesunden und reinen Himmels-Strich, nur eine halbe Stunde von Rodach, auf Römhild zu, 2 Stunden von der Residenz-Stadt Hildburghaußen und eben so weit von dem Städtgen Heldburg.

Gegen Mittag liegt der St. Georgenberg und gegen Westen, das eingefallene Bergschloß Strauf.

Man siehet bei dem, nebst der Mauer, in Quadrat gebauten und noch stehenden Eingang deßelben, den Namen Carl und auch ein Wappen, welches einen Greif vorstellet, im Stein gehauen, aber es ist kaum noch erkennbar. Der gemeine Mann nennet dieses verfallene Schloß meistentheils Strauchhan — aber diese Benennung ist falsch. Es führet seinen Namen von den ehemaligen

Hennebergischen Grafen von Strauf, welche es erbauet und ihren Siz daselbst gehabt haben.

Von eben diesen stammet auch das, eine halbe Stunde davon gelegene Dorf, Streufdorf, welches nach dem alten Styl Strufen- oder Straufdorf genennet wird.

Um ienes alte Schloß ist eine Waldung angepflanzet und davon wurde es sonsten Strauf- oder Struf-Hain genennet, woraus man iezo Strauchhan gemacht hat.

Es gehöret mit der ganzem Waldung, zum Antheil des Fürstenthums Hildburghaußen.

Zwei, zu Roßfeld befindliche Höfe, gaben Kurfürst Friedrich und deßen Bruder Wilhelm, 1406, Apeln Voigt von Salczberg und Jurgen seinem Sohne, zu Mannlehen und stellten einen Lehenbrief darüber aus. a)

Die Einwohner daselbst haben durch eine lange Erfahrung, die Bemerckung gemacht, daß seit undencklichen Jahren, das Gewitter nicht mehr, als ein einzigesmal, und zwar vor 18 Jahren, in ihrer Fluhr eingeschlagen hat. Dieses rühret ohnfehlbar von der allda befindlichen nahen Wetterscheidung her. Denn wenn ein Gewitter von Westen her, in die Gegend bei dem Straufhain ziehet, so theilet sich daßelbe gemeiniglich so, daß ein Theil gegen Hildburghausſen und der andere Theil vom Winde entweder gegen Heldburg, oder gegen Rodach zu, getrieben wird.

Im Jahr 1713, hat sich ein besonderer Fall zugetragen, der, weil er gewiß selten vorkommt, wohl werth ist, angemerkt zu werden.

Der dasige Schäfer Heinrich Schüz, hatte eine vermeintliche Tochter von 21, Jahren, von welcher man, weil ihre Statur, und Gang mehr männlich als weiblich war, immer vermuthete, sie möchte ein Hermaphrodit seyn. Doch es bliebe einige Zeit und so lange bei dieser Vermuthung, bis daß diese vermeintliche Schüzin, deren Bart zu wachsen anfing, ihren Zustand dem Geistlichen alda eröfnete, welcher, nach vorher veranlaßter Untersuchung, in Erfahrung brachte, daß diese Person weder ein Hermaphrodit, noch daß sie auch zum weiblichen Geschlecht gehöre, sondern ganz vollkommen eine Mannsperson sey.

Die Sache wurde bei dem Fürstlichen Konsistorium einberichtet und darauf resolviret, daß der Pfarrer einen Vortrag über Pred. Salom. 1. v. 10. in der Kirche thun, sodann den wahren Hergang der Sache selbst erzälen und mit Hinweglegung der weiblichen- und Anlegung der Mannskleider, dieser Person,

a) J. G. Horn Lebensgeschichte Friedrich des streitbaren S. 728. sub. Num. 112 in Cod. Frid.

son, statt des, in der Taufe erhaltenen Namens Margaretha, den Namen Martinus beilegen solle.

Diese Handlung ist auch also vollbracht und in das Roßfelder Kirchenbuch eingetragen worden.

Wenn, und von wem diese Kirche erbauet worden, kann man bei Ermaggelung einiger Nachrichten, so eigentlich nicht angeben. So viel aber ist bekannt, daß sie anfänglich nach päbstlicher Weise, zur Ehre der heiligen Jungfrauen Margaretha, geweihet gewesen. Den Gottesdienst in derselben, hielt im ältern Zeiten, der Pfarrer, oder deßen Vikarius zu Rodach.

Hauß Marschalck, vermuthlich Greif genannt, zu Rudolphsdorf, schenkte den dasigen Zehend: und Adelheid von Heßberg, den dritten Theil des kleinen Zehenden zu Roßfeld, dieser Kirche. b)

Die von der Natur begünstigte Gegend um Roßfeld, ist sehr fruchtbar und gesegnet. Sie hat meistentheils einen schwarzen, fetten Erdboden und das Gedrayt, auch andere Früchte und der Flachs gerathen gemeiniglich wohl. Es würde aber alles in noch beßerm Flor und Wachsthum stehen, wenn das Wild aus den nahe liegenden Hildburghäußischen Waldungen, die Früchte nicht so sehr verderbte.

Das Dorf hat eine überaus schöne und weitläuftige Trift und da die Gegend an und vorsich fruchtbar ist, so wird gutes Schaaf- und Rind-Vieh daselbst gezogen.

Die dasigen Einwohner tragen mit dem Gericht alle Beschwerden. Das Fürstliche Amt hat die Dorfsherrschaft und auch viele Lehen daselbst.

Hiernächst findet man ehemalig Erffaische: nun Hendrichische Lehen und einen Herrschaftlichen in das Kastenamt Rodach gehörigen Hof allda.

In dem 30jährigen Krieg ist das ganze Dorf in Brand gestecket und durch die Flammen verzehret worden.

Jezo sind die Häußer meistens ganz neu erbauet und in ordentliche Gaßen abgetheilet.

Neben an den Häußern geht durch das ganze Dorf, ein breiter mit Steinen gepflasteter Fußsteig. Ein Vorzug, den man in vielen Städten vermißt.

Häußer werden 98, und Seelen 443 gezälet. Der dasige Pfarrer ist, Herr Johann Gottlieb Otto.

Rotenbach hat vielleicht seinen Namen von den allda vorbei, nach Tremersdorf fliesenden, und haupsächlich bei Regen-Tagen, sehr sichtlichen, röthlichen Wasser.

b) im Urkundenbuch sub Num. LIII.

Es liegt am Fusse des langen Berges, in 2 lang gezettelten Reihen von Häußern auf der einen Seite von Norden gegen Süd, wo ausen um die Kirche herum, noch einige Häußer anliegen, im Grunde auf der andern Seite gegen Morgen und Abend, zwischen länglich sich ziehenden Bergen, nicht weit von Eisfeld.

Der Wieswachs ist weder gut, noch hinreichend. Das Ackerland ist auf der Morgen Seite ein scharfer, seichter Sand, auf der Abend-Seite, und auf dem Berg, sogenanntes Grobnis und steinigt. Gedrant wird überhaupt nicht viel allda gebauet und in nassen Jahren ist es auch nicht sehr tauglich.

Die Bergfelder bekommen keinen Dünger und gewähren kaum den doppelten Saamen. Fast der dritte Theil liegt öde, in der selten erreicht werdenden Absicht, um nach einer 10 jährigen Ruhe, eine vielleicht reichere Erndte zu halten.

Den Zehend genieset zu 2 Drittel der Coburger Gotteskasten zu St. Moriz und einen Drittel davon, der dasige Pfarer, welcher auch einen namhafften Antheit an der Rotenbacher Waldung hat.

Diese kaufte der Gotteskasten 1387, von Greif von Heßburg. Sie ist ansehnlich, indem sie von einer gewissen Gegend, Heyd genannt, bis an die Weihersmühle, eine halbe Meile lang, und eine Viertel-Meile breit ist. Die Einwohner benuzen sie gut, und haben meistens ihre Nahrung von derselben.

Die Kirche ist ein uraltes Gebäude, welches wohl 6 bis 700 Jahre stehet. Derselben Schuz-Patron war der heilige Anton, er wird noch hinter der Kanzel auf einem Schrank in Holzschnitt, nebst einem ganz übergoldeten Marien-Bild, aufbewahret.

Im Pabstthum geschahen viele Wallfahrten zu diesem Anton und die Kirche hatte durch Opfer, Meße-lesen und Umgänge ein sehr reichliches Einkommen.

Sie war damalen ein Filial von Oettingshaußen, es muste aber, wegen der vielen Frühmessen, Wallfahrten und Umgänge, ein beständiger Frühmesser allda gehalten werden.

Im Jahr 1441, wurde sie zu einer Mutter-Kirche gemacht und es ist allerdings merkwürdig, daß die damalligen Kirchen Patronen Michael und Hanß, Gebrüdere von Schaumberg, solches ohne Vorbewust und Konkurrenz des Bischofs, unter welchen zu jener Zeit, Oettingshaußen mit seinen Filialen stunde, unternommen haben.

Da

Da ihr Einkommen, wegen des Antons, so ergiebig war, muste sie, bei der vorgenommenen erstgedachten Veränderung, an die Kirche zu Oettingshaußen 100 fl. Fr. zur Abfindung bezalen.

Schon 1532, ist ein evangelischer Priester daselbst angestellet gewesen, aber mit der Reformation wurden auch die, sonsten so ansehnlich gewesenen Einkünfte gar sehr vermindert.

Die Wallfahrten hatten natürlicher weise, ein Ende und der Geistliche muste sich hauptsächlich von Pech und Kohlen-Brennen ernähren, auch durch andere Handthierung, seinen Unterhalt zu verdienen suchen.

Daher kommt es, daß man ihn zu iener Zeit nur den Kohlenbrenner nennete und daß auch noch iezo, einige Dorfschaften in iener Gegend, den Pfarrer zu Rotenbach, also nennen.

Um diese, in Ansehung der Einnahme, so sehr herab gekommen gewesene Pfarrei, in etwas wieder zu verbessern, wurden derselben, bei der 1535, gehaltenen Kirchen-Visitation, die Zinß und Zehenden zu Wiesenfeld, welche der Schosser Arnold Falckenstein, vorhero innen gehabt, zugeleget und es ist ihr dadurch so ziemlich wieder aufgeholfen worden.

Heyd, und Görsdorf im Amt Schalckau, ingleichen Herbertswind im Eisfeldischen und das Coburgische Dorf Tremersdorf, sind dahin eingepfarrt.

Die Einwohner sind alle centbar und die meisten leiden mit dem Gericht alle Beschwerden.

Das Fürstliche Amt ist Dorfsherr und der ansehnlichste Theil von Lehen, gehöret den Herren von Marschall zu Schwarzbach zu.

Es befinden sich 30 Häußer allda, in welchen 129 Seelen wohnen.

Der dermalige Pfarrer ist, Herr Geiger.

Rudelsdorf, sonsten **Rudolfsdorf**, ist von einem gewissen Herrn **Rudolph**, entweder Grafen zu Strauf, oder Marschalck von Greif, erbauet und nach dessen Namen genennet worden.

Das daselbst befindliche Rittergut besas ehedem und zwar im Jahr 1579, Raphael von Herbilstadt, dann Kargus von Heßberger, nachher der von Amstätt. Dieser bauete ein ganz neues Schloß, umgabe es mit einem Wassergraben und versahe dasselbe mit einer Zugbrücke.

Iezo ist der Besizer davon, der Herr geheimde Rath und Regierungs-Präsident von Lilienstern zu Hildburghaußen.

Die Felder in dieser Fluhr, liegen theils auf sandigten, theils auf rothen und theils auf schwarzen Boden.

An

An und für sich tragen die Aecker zwar gute Früchte und besonders geräht der Flachs sehr wohl — aber da die 3 Flühre an die nahe dabei gelegene Waldung stoßen; so thut das Wild erstaunlichen Schaden. Die Einwohner bekommen erst den dritten schwachen Schuß der Früchte zur Einerndtung — das Korn ist gemeiniglich sehr klein-trespicht und mit vielem Radel vermischt — der Waizen geringährigt und ebenfalls kleinkörnig — die Hülsen-Früchte aber können gar nicht aufkommen.

Dem fürstlichem Amt sowohl, als dem Herrn geheimden Rath von Liliensttern, sind die dasigen Güter lehnbar. Nur einige Güter sind centbar, sie gehen aber alle zugleich in die Landwehr und verschiedene leiden an der Aussazung, an Weinfuhren, reissen und haben ihren aufgesezten Harnisch.

In Ansehung des ehemaligen Schunckischen Gutes und der dasigen Gemeinde, hat Graf Siegmund von Gleichen, als Pfleger zu Coburg, einen Vergleich, wegen der Bethe und Steuer errichtet, besiegelt und ausgefertiget.

Vermöge dieses Vergleiches, muß gedachtes Gut die Helfte an Beth und Steuern — die andere Helfte aber muß die Gemeinde bezalen.

Der Landknecht fordert Zinß- und Buß ein, auch hat er Brod und Futter daselbst zu gebiethen.

Rudelsdorf ist nach Roßfeld eingepfarret und in 18 Häußern, wohnen 81 Menschen.

Schlettach, ein kleines Dorf, liegt ohnweit Weitramsdorf und Tambach. In ältern Zeiten war die — iezo nach erstgedachtem Weitramsdorf verlegte Pfarrei daselbst. Heinz von Schlettach, den dieses Dorf zugehöret hat, hatte nach den Kirchen Visitations-Akten vom Jahr 1577, mit Wißen des Abts zu Mönchröden, ein Kirchgütlein, zur Schlettacher Kirche legiret, das Dorf selbst aber dem Kloster zu Langheim verkauffet.

Dieses hat behauptet, es sey ihm erst genanntes Gütlein mit verkaufet worden, welches Vorgeben aber, durch einen ältern Brief widerleget wird.

Besserer Bequemlichkeit willen, ist nur gedachte Pfarrei, nach Weitramsdorf verlegt worden.

Von der zu Schlettach ehemalen gestandenen Kirche, siehet man bis iezo hier Rudera, es stehen nur noch einige Mauern, das übrige ist ein Steinhaufen.

Das Dorf ist centbar, die Dorfsherschaft ist bei dem fürstlichem Amt und und der Langheimische Kloster-Hof Tambach, hat die Voigteilichkeit daselbst.

In dem mehr angeführten Receß vom Jahr 1740, ist, in Ansehung der Cent und andern Jurisdiktion, das deshalben nöthige festgesezet worden.

Nach

Nach diesem, hat gedachter Klosterhof über dessen Lehen, in Gült- Schuld- und Erbschafs Sachen zu erkennen, seine in die Rechtskraft erwachsene Bescheide zur Exekution zu bringen, Vormünder zu bestellen und deren Rechnungen abzunehmen, auch Testamente zu errichten, Versiegelungen, Inventuren, Theilungen, Kauf- Tausch- und andern Kontrakte und Konsense über Lehns-Verpfändungen zu besorgen und zu ertheilen.

Derselbe hat zwar auch geringe Feld-Schäden — Marck- und Feld-Irrungen, Ueberackern, Uebermehen, und dergleichen, nicht weniger die kleinen Brüche zu untersuchen und zu bestrafen, auser diesen aber gehören alle Bußmäsige Fälle, vor das fürstliche Amt Coburg.

Ohne Vorbewust und Willen desselben, darf da, wo die Dorfs-Fluhr- oder Gerichs-Grenzen mit einschlagen und wenn über Marckung, Rain, oder Stein, Irrungen vorfallen, nichts vorgenommen werden, vielmehr muß demselben zeitige Anzeige davon geschehen.

Bei Abnahme der Dorfs-Rechnung, ist dem Hof Tambach der Besiz zwar zugestanden, alle übrige Effekte der Dorfsherrschaft aber gehören dem Fürstlichen Amt Coburg alleine, iedoch erhebet mehrgedachter Hof, von dem Verspruch- und Schuz-Geld der Hintersizer und Beständner, die Helfte und die andere Helfte kommt bei der Amts-Rechnung in Einnahme.

Die Felder sind nicht die besten und an Futter leidet das Dorf beinahe Mangel. Es werden eben des wegen, nur die ordinair Steuern davon entrichtet.

Es sind 38 Seelen und 8 Häußer daselbst.

Sulzfeld, hat gute Felder und auch gutes Futter, es ist eine Schäferei allda. Ein Hof gehöret dem Spital zu Coburg.

Die Einwohner sind sammt und sonders, centbar und geben dem Centgraf Hühner, Haber, und Käse, auch dem Knecht einige Laiben Brod.

Die Dorfsherrschaft übet das fürstliche Amt aus, die Lehnbarkeit aber hat das fürstliche Gymnasium und das Hospital-Amt zu Coburg.

Es gehet in die Kirche nach Gauerstadt, hat 24 Häußer und 100, Einwohner.

Schweikhof, **Schweighof** sonsten **Sweydthof**, ist ein Cammergut, welches kaum eine halbe Stunde von Rodach belegen ist. Es hat ehedem dem Abt zu Veßra zugehöret und war ein Klosterhof.

In ältern Zeiten musten die Besizer desselben, mit 2 Knechten, 4 Pferden und einen Wagen allezeit und das ganze Jahr durch, dem Amt Coburg dienen.

Das

Das Kloster hatte dabei noch über dieses die Beschwerde, daß es die Knechte mit Lohn versehen, das Geschirr aber an Wagen und Pferden, auch sogar die Pferde, in Hufschlag unterhalten muste.

Auserdem wurde von diesem Hof und dem dazu gehörig gewesenen St. Jörgenberg, bei einer Geld-Steuer, 31 fl. und wenn eine Haber-Steuer ausgeschrieben wurde, 43 Smr. Haber entrichtet.

Diese nicht geringe Last ist 1485, durch den Kurfürst Ernst, dahin gemindert worden, daß mehrgedachter Klosterhof, nur ¾ des Jahres mit Wagen und Geschirr, den Dienst thun, ein viertel Jahr aber, dasselbe zu seinem eigenen Nuzen gebrauchen solle.

Zugleich ist auch derselbe von dem eigenen Kosten-Aufwand freigesprochen und dagegen dem Schosser zu Coburg die, Besorgung der Kost, des Futter- und Hufschlags, übertragen worden.

Auch erhielte damalen dieser Hof die Befreiung von der Steuer, an Geld und Haber.

Dieses war nicht genug, es wurden zu gleicher Zeit dem Abt zu Veßra, die Erbgerichte, in Ansehung aller seiner, in der Cent und dem Amt Heldburg befindlichen Untersassen, zugestanden und eingeräumet. c)

Nach der Reformation, ist dieser Schweickhof säkularisiret worden und an das Amt Themar gekommen, allwo er auch im Portions-Anschlag von 1572 stehet.

Mit diesem Amt erhielte denselben Herzog **Heinrich** zu Römhild, bei der 1680 geschehenen Landes-Theilung, er verkauffte ihn aber 1683, an Herzog **Albrecht** vor 14000 fl. Fr. Als gedachter Herzog diese Zeitlichkeit segnete, hat die Fürstlich-damalen gemeinschaftliche Cammer zu Coburg, denselben von 1699, bis 1723, in Gemeinschaft genuzet.

In dem leztgedachten Jahr wurden die Coburgischen Cammergüter vertheilet und da kam er an das Herzoglich-S. Gothaische Hauß. Der Anschlag desselben, war damalen 27,309 fl. 20 gr. 10½ pf.

Es stehen nur 3 Häußer allda und die dasigen Einwohner, deren 13 sind, gehen nach Rodach in die Kirche.

Großen Walbur, in ältern Zeiten **Walaburi**, hat einen Wall und Graben, liegt bei dem Bach Walbur, fast in der Mitte, unten am langen Berg, eine Stunde von Meder, gegen Abend, und eine Stunde von der Stadt Rodach, gegen Morgen.

Bei

c) im Urkunden-Buch sub Num. LIV.

Bei der nicht weit davon gelegenen Fuchsmühle, fällt der von Oettingshaußen kommende Bach Harras, in nur erst genannte Walbur.

Dieses Dorf hat seine ordentliche Gaßen und 3 Thore, von denen das eine von Meder hergehet und das Hirten- oder das Mederer Thor genenet wird, das 2te führet nach Rodach und heist das Schmidts- und auch das Rodacher Thor, das 3te befindet sich gegen Mitternacht und ist unter dem Namen, Fluhrknechts- oder das Elsaer Thor bekannt.

In einer vom Graf **Wilhelm** zu Henneberg und dem Dechand **Sifridi** des Stifts S. Egidii und Ehrhardi zu Schmalkalden, 1545, ausgestellten Urkunde d), wird dieses Dorf **grosen-Balbar** geschrieben und vermöge derselben, dem Eucharius **Herbart**, Adam Gonzler, Claus **Blunigk**, Caspar **Christen** und des Valentin **Kußen** Erben ihre Güter von dem darauf gelegenen und jährlich zu entrichtenden Erbzins zu 1 fl. und 9- auch 10 Gnacken e), gefreiet.

Walbur, ist ohnfehlbar ein sehr alter Ort und es soll in den ältern Zeiten, der Siz einer gewissen adelichen Familie gewesen seyn.

Vor dem Thor gegen Abend, liegt ein Garten, der seinen Namen noch von der adelichen Burg, welche daselbst gestanden hat, führet, und der Burggar-

d) im Urkunden-Buch sub Num. LVII.

e) Ein Gnack beträgt 2 Xr. auch 6 pf. ist eigentlich eine Würzburgische Münze und kommt in den Schleußingischen Statuten öfters vor, wie denn unter andern, in der Becker-Ordnung das Achtel Korn um 10 Gnacken, und ein Gnacken-Brod, dergleichen es noch iezo zu Meiningen giebt, um 1/2 Vierling angeschlagen ist. **G. Ch. Kreysig** Beitr. zur Hist. derer Chur- und Fürstl. Lande, 2ten Theil S. 298. u. w. S. 322. u. f. In der, vom Fürst **Wilhelm**, dem leztern dieses Namens, 1499. gemachten Münzeinrichtung und in der, dem Münzmeister Emeser, ausgefertigten Bestallung, heist es, daß derselbe, von ieder feinen Mark zu einem ziemlichen Schlägeschaz 2 Gnacken entrichten soll. **J. G. Meusels** Geschichtsforscher 6ter Theil S. 12. Diese Münze war sonsten auch unter den Namen der so genannten halben Albus und Weispfennige, bekanndt und wurde, wie wohl betrüglicher weise, unter die Schillinger mit gezälet.

garten genennet wird. Rechter Hand in dieser Gegend, siehet man auch noch Rudera davon.

Daß dieses Dorf, von den dahin geschehen seyn sollenden Wallfahrten zu dem heiligen Oswald, als Patron der Kirche, Walbur, genennet worden sey, ist wohl eine ungegründete Sage, indem dieser Umstand, daß Wallfahrten dahin gegangen wären, nicht einmal erwiesen werden kann; die daselbst befindlichen vielen Bilder aber weiter nichts, als daß ehedem eine katolische Kapelle allda gewesen ist, beweisen, keines wegs aber die angebliche Wallfarth begründen.

Gesezt iedoch, es wäre ehehin eine Wallfahrt dahin gehalten worden, so wäre doch dieses vielzu spät geschehen, als daß der Ort davon, hätte benennet werden können.

Schon im Jahr 833, überwies Sigibald, dem S. Bonifacien-Kloster zu Fuld, die Güter und leibeigene Leute, welche er im Walbur hatte und stellte deswegen, einen besondern Ueberweisungs-Brief aus f)

Damalen hatte dahero dieser Ort schon seinen Namen und an die Wallfahrten war noch nicht zu denken. Wenn aber doch ia die Benennung dieses Dorfs, von irgend etwas hergeleitet werden soll, so glaube ich, es wäre schicklicher und wahrscheinlicher, wenn man sie auf eine andere Art entstehen lies.

Die adelichen Schlößer sind, wie sehr bekannt ist, ehedem eine Burg genennet worden und sie haben immer einen Beinamen, von einem, dabei gewesenen merkwürdigen Umstand, angenommen.

Dieser Burg-Name wurde auch den Wohnungen und Dörfern welche nach und nach, daran angebauet worden, beigeleget. Hievon sind Beispiele genug verhanden. Selbst Coburg und Lauterburg können dazu dienen. Es ist dahero viel wahrscheinlicher, daß die Benennung Walbur, folgendermaßen entstanden seyn kann.

Der Augenschein zeiget noch, daß, wie bereits angeführet worden, eine Burg in dem Garten vor dem Rodacher Thor rechter Hand, nicht 2 Schritte von dem bekannten Wall, der das ganze Dorf gröstentheils einschliest, erbauet gewesen.

Dieser Wall ist in allen Betracht, ein ausgezeichneter Umstand, er unterscheidet dieses Dorf von allen übrigen — in hiesigen Landen gelegenen Dorfschafften, und er hat vielleicht Gelegenheit gegeben, daß man daßelbe, von

f) im Urkunden-Buch sub Num. LV.

von Wall und Burg, Wallburg, Walburum, Walaburum, genennet hat.

Doch ich gebe dieses für keine Gewisheit, sondern blos für eine wahrscheinliche Vermuthung aus.

Die Einwohner dieses Orts, waren 833, leibeigene Leute, welche der obengedachte Schenckungs-Brief mancipia nennet, die auch so gar cum omni supellectili, verschenkt, oder verkauft werden konnten.

Simon Theodor und Jörg von Marschalck, haben die Vikarei Wallburk in den noch ganz finstern Zeiten des Pabstthums, gestifftet. Sie war ein Filial von Oettingshaußen.

Die dasige Kirche ist, nach der ältesten Inskription an der Sakristei Ecke, 1477, errichtet worden, und der darinnen befindliche Altar, war dem heiligen Oswald geweihet.

Bei der 1535, gehaltenen Kirchen-Visitation, ist dieses Dorf von Oettingshaußen abgerissen und eine eigne Pfarrei daraus gemacht worden.

Es liegt in einer sehr schönen und fruchtbaren Gegend, daher auch gute Früchte daselbst gebauet werden und an Futter ist kein Mangel zu verspüren.

Der in das Kastenamt Rodach gehörige Herrschafftliche Hof, ist ansehnlich und erst neuerlich, mit einem ganz neuen, wohlgebaueten Hauße versehen worden.

1564. ist das ganze Dorf abgebrannt. Das Feuer ist durch heise Asche, welchen eine Frau in der Stock-Gaße, auf den Boden geschüttet hat, ausgekommen. Die sogenannten Kirch Gaden, welche auf der Kirchmauer herum gebauet gewesen, sind damals mit im Rauch aufgegangen, doch ist die Kirche und das Schul-Hauß gerettet und erhalten worden.

1632, wurde es durch das Lamboysche Kriegs-Volck weggenommen und die armen Einwohner musten um deswillen vieles leiden, weil sie einige streifende Partheien vorhero durch Zuschliesung der Thore abgewiesen und sich zur Gegenwehr gestellet hatten.

Das Fürstliche Amt hat die Drosherrschaft und auch Lehen allda, auser demselben aber sind noch verschiedene Grundstücke der Fürstlichen Canzlei, der Rosenauischen, Heldritischen, Cyriacischen und Amlingischen Voigtei, ingleichen dem Kasten-Amt Rodach, dem Cammergut Schweickhof, dem Gotteskasten und dem Heßbergischen Geschlecht, lehnbar.

Der Einwohner sind 439, welche 98 Wohnhäußer haben und der dermalige Pfarrer ist, Herr Johann Simon Frommann.

Weitramsdorf, in der sub Num. LII. bereits beigegebenen Urkunde, wird es Weitersdorf geschrieben, liegt auf Ummerstadt zu, und ist schon 1226, unter den Dörfer gewesen, welche das Kloster Langheim, dem Bischof Hermann zu Würzburg, wogegen er einen Revers ausgestellet, im Schuz gegeben hat.

Es grenzet mit Altenhof, Hergetsdorf und Tambach und liegt ganz in Bergen, unter welchen der vorzüglichste der Weinberg ist, der aus der Ursache, weil ehedem Wein auf demselben gebauet worden, also genennet wird.

Der Feldbau ist sehr schlecht, die meisten Aecker haben eine solche Lage, daß die wilden Waßer denselben vielen Schaden verursachen. Der Wieswachs bedeutet ebenfalls nicht viel, denn der Boden des ganzes Dorfes und der Fluhr ist sumpffig.

Die Dorfsherrschaft hat das Fürstliche Amt auszuüben und es wird in Ansehung der tambachischen-Jurisdiktion eben also gehalten, als in Gerspech und wie solches bei Schlettach, aus dem Receß vom Jahr 1740, umständlicher angeführet worden ist.

Die dasige Pfarrei war ehedem in Schlettach, ist aber beßerer Bequemlichkeit willen, nach Weitramsdorf verleget worden.

Es wohnen 174 Einwohner in 46. Häußern allda, und der Geistliche ist, Herr Christoph Gottlieb May.

So weit gehet die Beschreibung der Stadt und des Gerichts Rodach und ich bemercke nur annoch zum Beschluß, daß an den bishero angezeigten Orten, in so ferne sie zu der Superintendentur Rodach und in die, derselben untergebene Pfarreien gehören, im Jahr 1782, 101 Menschen, gebohren, dagegen aber 69, begraben — mithin 32, mehr gebohren worden, als gestorben sind.

Topographie

der

Stadt und des Gerichts Neustadt,

nebst einigen Annalen.

Da ich das Gericht Neustadt bereits in meinen fortgesezten Berichtigungen der Sprengseysischen Topographie, umständlich beschrieben habe; so werde ich mich hier so kurz als es möglich ist, fassen, nur die darinnen gelegene Oerter benennen, die Volcks-Menge angeben und die, nach der Zeit, zu meiner Wißenschaft gekommene, mithin dort noch nicht erzälte Nachrichten, gleichsam als ein Supplement liefern.

Neustadt an der Heyde, liegt nicht weit von Sonnenberg, ist fast ganz mit Bergen umgeben und mitten durch diese Stadt gehet die Straße nach Sachßen. Sie wurde ehedem und zwar in dem Hennebergischen Urbario vom Jahr 1317, Nuwenstadt uffe der Heyde, auch nova civitas genennet.

Hönn glaubt zwar a) man finde vor 1317, dieses Städtgen, welches gleich den übrigen Städten des Hauses Sachsen, einen aufrecht stehenden schwarzen Löwen im gelben Feld, in dem Wappen führet, in keiner Urkunde gedacht, aber es muß demselben, diejenige, welche der Graf Conrad von Wildberg 1273, ausgestellet hat, nicht bekannt gewesen seyn. b) Nach dieser, hat Heinrich von Sunnenberg zwei Zehenden, den einen zu Neustadt an der Heyde, und den andern, in den nicht weit davon belegenen Dorf Haarbrücken, an die Kirche nach Trostadt verkaufet.

1313, musten die Einwohner dieser Stadt, der Prinzeßin Jutta Markgraf Hermanns zu Brandenburg, geloben und eidlich versichen, ihr und demjenigen welcher ihr, von Graf Bertholds Söhnen zur Ehe gegeben werden würde, getreu und gehorsam zu seyn.

1349, versezte diese Jutta, das Landgericht Neustadt, an Diezel Haugen wiederkäuflich, vor 600 Pfund Heller.

In der, von dem Kurfürst Friedrich, 1400 ausgestellten Urkunde, c) durch welche die Pfaffheit zu Franken von aller Gastung, Bete, Diensten und Lägern, mit dem Zusaz, daß sie ihre Haabe, mit jegliches Tode bescheiden mögen, wem sie wollen befriet worden, wird Neustadt noch Nuwenstadt geschrieben.

a) in der Cob. Chron I. B. 265 S.
b) im Urkunden-Buch sub Num. LVI.
c) im Urkunden-Buch sub Num. XLVIII.

1467, kaufte der Rath und die gemeine Stadt dem Wilhelm Schott, den Zehend in der Stadt und auf dem Felde vor 800 fl. Rhn. ab und machte sich auf solche Art zehndfrei.

Die daher gehörigen Urkunden, sind in dem, meinen fortgesezten Berich-Berichtigen, angedruckten Urkunden-Buch sub Num. XII. XIII und XIV, anzutreffen.

In dem Pabstthum waren verschiedene Kapellen zu Neustadt, als die Wolfgangs- und die St. Ottilein-Kapelle, eine Kirche auf dem Mupperg und es waren auch verschiedene Brüderschafften allda errichtet.

Das Einkommen aller dieser Anstalten, wurde, bei der im Jahr 1528, gehaltenen Kirchen-Visitation, zum gemeinen Kasten geschlagen.

1530, reiste Kurfürst Johannes von Weimar aus, über Neustadt, auf den damals zu Augspurg gehaltenen Reichstag und da predigte am Kahrfreitage D. Luther daselbst.

Da das Städtgen immer volkreicher wurde, mithin auf den nöthigen Unterricht der sich indeßen auch vermehrten Jugend, der Bedacht genommen werden muste; so sind 1535, dem dasigen Rath, verschiedene Revenüen zu Bestellung eines eigenen gelehrten Schulmeisters und Mitgesellen, überwiesen worden. Unter diesen waren 200 fl. von etlichen, dem D. Ulrich Dennstätt lehnbar gewesenen Gütern, dann ein Zehend zu Kerberoda und ein dergleichen nebst etlichen Gefällen, zu Meilschniz.

Die Kirche zu Neustadt ist 1507, erbauet und 1621, ingleichen 1657, erweitert worden. Bei dem 1636, aus Unvorsichtigkeit einer Frauen, ausgekommenen Feuer, durch welches die ganze Stadt abbraunte, war sie in groser Gefahr, ist aber glücklich gerettet worden.

Graf Heinrich zu Henneberg, verliehe der Stadt 1343, einen Jahrmarkt und Herzog Johann Ernst, bestättigte derselben 1482, alle ihre Privilegien und ein gleiches, that Herzog Friedrich, 1486.

Die Urkunden hierzu, können an dem schon angeführten Ort, sub Num. VIII, X, und XI, nachgesehen werden.

Herzog Wilhelm und deßen Gemalin Anna, hatten zwar unter andern Städten, auch Neustadt 1447, an Apel von Vitzthum verkauft, es wurde ihm aber dieser Ort wieder, mit Gewalt abgenommen und an das Hauß Sachßen zurücke gebracht.

1547, kamen kaiserliche Soldaten, welche dem gefangenen Kurfürst Johann Friedrich bei sich hatten zu Neustadt an und 1550, stellte Herzog Johann Ernst zu Coburg, seiner Gemalin eine Versicherung aus, daß sie sich wegen der, ihr ausgesezten Morgen-Gabs-Zinßen und wegen ihres

an

Leibgedings an die Stadt Neustadt an der Heyde, und das Herrschaftliche Hauß daselbst, zu ihrem wesentlichen Ansiz haben sollte.

Als 1597, die Huldigung auf dem Lande angestellet wurde, wohnte Herzog Johann Casimir solcher zu Neustadt in eigener hoher Person bei.

1621, ist daselbst der Anfang zu münzen gemacht und es sind 3 und 6 Bäzner, halbe und ganze Thaler, auch Greschen und Dreier geschlagen worden.

In dem 30 jährigen Krieg und zwar 1632, ist das ganze Land von den Kaiserlich- und Bayerisch- zusammen gestoßenen Armeen, durch begangene Morde, Brand und Plünderung, in einem erbärmlichen Zustand gesezet worden.

Insonderheit wurde in diesem Jahr, das Amthauß zu Neustadt sehr mitgenommen. Die Feinde zerschlugen alles, was sie darinnen gefunden, unter andern 233, Stück Gewehr, und nahmen die deponirten Gelder, sammt allen vorräthigen Gedrayt mit sich fort. Nicht lange darnach, 1634, ist dieses Städtgen, wobei viele Personen niedergehauen worden, geplündert worden. Dieses geschahe in dem Monat May und kurz hernach wurde es wieder berennet, da man aber auf die Feinde starck Feuer gegeben; so zogen sie sich zwar nach Kemmeten, Boderndorf und Mönchröden zurück, steckten aber etliche Dörfer in Brand und machten zu Haarbrücken iunge und alte Leute nieder.

In diesem nehmlichen Jahr, plünderten die Cronacher, Neustadt rein aus und brannten das dasige Schloß ab.

Diese Kriegs-Unruhen, beständige Durchzüge, Plünderungen und Gedrayt-Abgaben, verursachten an einigen Orten im Lande, und hauptsächlich zu Neustadt, eine so grose Hungers-Noth, daß die armen Leute, die Spreu aus dem Koth gelesen, solche mahlen laßen und sich Brod davon gebacken haben.

1646, ist die dasige Adiunktur in eine Superintendentur verwandelt worden.

1670, geschahe die Erbhuldigung Herzog Friedrich Wilhelms III, zu Altenburg, im Amt Neustadt.

Nach dem höchstseeligen Hintritt Herrn Herzogs Ernst des Frommen, kam in der 1681, erfolgten Landestheilung, das Fürstenthum Coburg, mithin auch das, unter dem Amt Coburg mitbegriffene Gericht Neustadt, an Herrn Herzog Albrecht.

Dieser hatte seiner zweiten Gemalin, Frau Susanna Elisabetha, einer gebohrnen Gräfin von Kempinsky, ihr Witthum auf Stadt und Amt Neustadt an der Heyde verschrieben, auch deshalben einen Geheiß-Brief ausgestellet und da in dem Fürstlichem Hauße Sachßen herkömmlich ist, daß den Frau Gemalinen, noch bei lebzeiten Ihro Herren Gemale, die von solchen, Ih-

 nen

nen verschriebene Witthums-Aemter und Güter, den Eheverträgen gemäs, eventualiter überwiesen, tradiret und die Bedienten, nebst den übrigen Unterthanen, mit der eventual Huldigung, beleget werden; so geschahe auch dieses in Ansehung der Stadt und des Gerichts Neustadt.

Es wurde daßelbe, gedachter Frau Susanna Elisabetha, durch den geheimden Rath Johann Burckhardt Rößler, den 14 März 1691, auf das feierlichste überwiesen. Dieselben haben aber, nach dem Ableben Ihres Herrn Gemals, keinen Gebrauch davon gemacht, indem Sie wegen Ihres Witthums, auf andere Art, sicher gestellet wurden.

Nach wie vielen Umtrieben endlich gedachtes Amt und Gericht Neustadt, das Herzoglich S. Saalfeldische Hauß durch Reichshofraths-Erkänntniße zugesprochen erhalten hat, ist schon weiter oben angezeiget worden.

Zwischen dem Fürstlichen Amt und dem Stadtrath, haben wegen der Jurisdiktion, beständige Irrungen vorgewaltet, zu deren Beseitigung sind in den Jahren 1570, 1612 1657 und 1658, besondere Receße errichtet worden.

Im Jahr 1756, entstunden dieserhalben neue Differenzien, es wurden aber solche auf Bitten des Raths, durch einen besondern Abschied bald wieder beigelegt.

Wie und auf was Art solches geschehen, ist in den fortgesezten Berichtigungen S. 18 — 20, ausführlich angezeiget worden.

Der Stadtrath bestehet aus 12 Personen und aus diesen wird jährlich ein Burgermeister erwälet. Die ganze Gemeinde küret sich auch einen, welcher der Gemeind-Burgermeister genennet wird.

Die Wahl des Raths, muß bei der gnädigsten Landesherrschaft angezeiget werden und das Amt zu Neustadt, erhält zu deßen Bestättigung, den Auftrag, nimmt dem abgehenden Burgermeister die Rechnung ab und verpflichtet den neuen.

Mehrgedachter Stadtrath hat einen Theil der Policei, das gemeine Stadt-Wesen und die Administration der gemeinen Stadtgüter zu besorgen.

Ueber seine unter kein privilegirtes Gericht gehörige Burger, und über alle in dem Stadt-Weichbild gelegene, so wohl ihm lehnbare als über die niemanden zu Lehen gehende burgerliche Grundstücke übet er in personalibus et realibus, die iurisdictionem civilem aus.

Daß von ihm und seinen Bescheiden, an Herzogliche Landes-Regierung zu Coburg, suppliciret, provociret und appelliret werden könne, verstehet sich von selbst.

In

In Ansehung seiner Burger, stehet ihm ein Gehorsams-Zwang zu und er darf sie mit mäsigen Gefängnis belegen, auch mit einer leidlichen Geldbuße, iedoch nicht über 1 fl. Frk. ansehen. Die Helfte von einer ieden Strafe, welche höher, denn 2 ggr. 6 pf. ist, muß an die Coburgische Amts-Einnahne abgegeben werden.

Ist das Vergehen so beschaffen, daß es höher als mit 1 fl. bestrafet werden kann, so ist die Strafe mit Vorwißen und nach Ermäsigung des Fürstlichen Amts, fest zu sezen und zu diktiren.

Dem iedesmaligen Beamten stehet es nicht nur frei, sondern es ist ihm auch zur Pflicht gemacht, sich bisweilen auf das Rathhauß zu verfügen, dem Stadtrath gute Anschläge zu geben und die sich einschleichende Gebrechen zu bemerken, auch ihnen die abhelfliche Maase zu verschaffen.

In Ansehung der kleinen Brüche, ist dem Rath concurrens iurisdictio, mit dem Amt zugestanden. Einige Mißhandlungen, welche sich in dem Raths-Keller zu tragen, auch Feld- und Garten-Diebereien, die mit dem Korb, oder Einstecken zu ahnden, sind zwar demselben alleine vorbehalten: aber alle übrige Brüche, Schmäh- und Bezüchtigungen, auch die bösliche Verruckung und Herausreisung der Steine- ingleichen alle Handwercks-Sachen und Zunft-Angelegenheiten, gehören privative vor das Fürstliche Amt.

Das dasige geistliche Untergericht bestehet aus dem iedesmaligen Beamten und Superintendenten. Unter demselben stehen die Stadt Neustadt und die 3 Pfarreien Mupperg, Fechheim und Einberg, nebst den dahin eingepfarten Dorfschaften.

Dieses geistliche Untergericht ist dem Herzoglichem Konsistorium zu Coburg subordiniret.

Die Stadt ist übrigens wohl gebauet, hat 197, Häußer, 2, Kirchen und 1016 Einwohner.

Das Erdreich ist meistens sandig, doch wächst gutes Gedrait, Kraut und anderes Kleinod allda.

Der Wieswachs ist mittelmäsig, aber die Teich sind vorteflich und das Waßer ist überaus gut und gesund, insonderheit ist der vor der Stadt, auf Sonnenberg zu, befindliche Orle-Brunnen, wegen der Güte des in sich haltenden Waßers, bekannt.

Der Hopfen-Bau, den neuerlich einige Einwohner rühmlichst besorgen, schlägt gut an und die Vortheile davon, zeigen sich sehr mercklich.

In der Stadt sind 4 Mühlen, welche Fürstl. Coburger Amtslehen und eine Badstube, die zur Helfte Coburger- und zur andern Helfte, Sonneberger Amtslehen, ist.

Diese war ehedem dem Hanß Dietterich von Haßlach lehnbar. Er starb 1595, und da ist dieser Theil Lehnbarkeit, dem Herzog Johann Casimir und Herzog Johann Ernst heimgefallen.

Unter den oben angegebenen Häußern befindet sich die alte Superintendentur, die dem Fürstlichen Amt Neustadt, und das Hofagent Meyerische Hauß, welches der Fürstlichen Canzlei zu Coburg, zu lehen gehet, alle übrigen aber, die Herrschaftliche Gebäude ausgenommen, sind Rathslehen.

Die öffentlichen Gebäude sind das Herrschaftliche Schloß, in welchen sich das Amts Archiv befindet, das Amt-Hauß, die Pfarr- und Schul-Häußer, das Rathhauß, das Siechenhauß und einige Thor-Häußer.

Das Forsthauß ist dem dasigen Oberförster Sembach eigenthümlich.

Die Bürgerschaft daselbst, treibet beinahe alle Handwerker, einige sind Kauf- und Handelsleute, besuchen die Frankfurther und andere Meßen mit hölzern Spiel- und andern Waaren, machen einen ansehnlichen Umsaz und bringen dadurch vieles Geld in das Land, andere brauen sehr gutes- reines Bier und noch andere ernähren sich von dem Feldbau. Dermalen ist auch eine Tabacks-Fabrique allda etabliret.

Es sind 2 Kirchen — die Haupt- und die Gottesacker Kirche daselbst. Die leztere ist erst 1755, ganz neu erbauet worden. Die zu Neustadt angestellten Geistlichen sind, der Superintendent, Herr M. Johann Freidrich Christoph Reinhardt, und der Kaplan, Herr Johann Matheus Philipp Dinckler.

Das Gericht Neustadt hat einen Umfang von einer quadrat- Meile $\frac{1864}{10000}$. Theilchen.

Dorfschaften sind in demselben 44, 7 Kirchen, 840 Wohnhäußer und 4478. Seelen. Die darinnen belegenen Dörfern sind folgende.

Asig ist ein einzelner — dem Cammergut Oeßlau lehn- zins- und steuerbarer Hof, liegt ohnweit Einberg, und gehöret den von Rauchhauptischen Erben zu.

Dieser Hof hat eben nicht die besten Felder und Wiesen, es wohnen nur 7 Personen in 2 Häußern daselbst.

Birckich, hat ehedem, noch erst 1700, eine, mit diesem Orte gleichen Namen führende adeliche Familie besessen. d) Als 1654, Christoph Valentin von Birckich, diese Zeitlichkeit segnete, meldeten sich keine Mitbelehnten, und Herzog Friedrich Wilhelm, sahe dahero dieses Gut als heimgefallen an, lies es durch das Amt Neustadt in Besiz nehmen und einige Zeit administriren.

Er

d) Hönns Cob. Chro. II. Buch 103. S.

Er überlies dem Rath und Canzler August Carpzov, die Birckische Erbzinssen, auf Wiederlösung. Sie sind noch unter den Namen der Carpzovischen Lehen bekannt und gehören iezo nach Unterlind.

Hanß Siegmund, und Hanß Ernst von Birckich, suchten endlich 1655, um die Beleihung dieses Gutes nach und erhielten auch solche, doch musten sie gedachte Erbzinssen, als eine Emende zurücklassen.

Nach der Zeit war der Herr von Hendrich zu Ahorn Besizer davon, iezo besizen es die Herren von Speßhardt zu Mupperg.

Es liegt seitwärts zwischen Neustadt und Mönchröden, ist ein Rittergut mit Siz und Stimme auf dem Landtag, hat auch Jagd, Voigteilichkeit und schöne Teiche. Felder und Wieswachs sind gut, in 11 Häußern, wohnen 69 Seelen daselbst.

Blumenrod, ist von allen Seiten mit Bergen umgeben, und auch selbst auf Berg und Felsen gegründet.

1355, muß es eine Wüstung gewesen seyn, wenigstens wird es in einer, von Landgraf Friedrich, in diesen Jahr ausgestellten Urkunde, ein wüstes Dorf genennet. c) Graf Berthold hat es 1317, dem Hospital zu Coburg geschenket, die Gräfin Jutta aber, ingleichen Herzog Ernst, Fridrich und Johansen haben dasselbe, wie weiter oben bemerket worden, in verschiedenen Stücken befreiet.

Das Dorf ist gedachtem Hospital lehnbar, die hohe Obrigkeit und Cent gehören in das Amt Neustadt. Die Felder und der Wieswachs sind nicht zum besten. Die Einwohner, deren 85, sind nach Fechheim eingepfarret und haben 15 Häußer.

Boderndorf, ist ganz mit Bergen eingeschlossen, die von demselben herunter stürzenden Wasser, verursachen den Feldern nicht geringen Schaden. Das Futter ist nur mittelmäsig und das Klosteramt Mönchröden hat 6 Güter, die Herren von Erffa aber, haben einen lehnbaren Hof und die Schäferei daselbst.

1634, ist dieser Ort, von den Cronachern und von denen sich dazu geschlagenen Kroaten ganz ausgebrannt worden.

Das Dorf ist nach Fechheim eingepfarret, hat 60 Einwohner und 11 Häußer.

Die hohe Obrigkeit und Cent, wie auch die Dorfsherrschaft, gehöret in das Amt Neustadt.

c) im Urkunden-Buch sub num. XIX.

Culm ist eine Wüstung, von der, in der fortgesezten Berichtigungen der Sprengeyßischen Topographie, umständlicher gehandelt worden. f)

Zu desto noch mehrerer Bestärkung, daß diese Wüstung ehedem ein Dorf gewesen ist, führe ich hier aus einem alten Mönchrödner Zehend-Register folgende Stelle an:

„Item Alle Ecker, welche die Tenner am kulm Vnd kempnater Bergk „haben, dieselzehenden Itzunndt, gein kampnatn, Wann ehe der Hrn, großzer „Sehe auffgefangen, Szo hat myn Dorff Kulm, gnant, In genanter Sehe„stadt gelegen, daßelbig Dorff Ist vnserm Closter mit Zinsenn, großen „Fronenn vnd sonsten andern Gerechtikeiten gentzlich Vnterworffen gewest, „hatt vns auch zu Dorff, vnd zu feld gezehndt vnd seyn gröst gefild vnd wiesen„wachs am kulm gehabt, hievon ist szölcher Zehend nach des Closters obge„nants, vnd wird mit gnanten Zehend zu Kempnaten, Jerlich ver„laßenn. rc. rc.

Dieses Dorf soll in einem Bauern-Aufruhr zerstöhret worden seyn und die Mitglieder der damaligen Gemeinde Culm, sollen hierauf das iezige Dorf Thann erbauet haben.

Ebersdorf, ist das lezte Dorf im Gericht Neustadt, auf der Seite nach Unterlind zu, liegt bei Neustadt, hinter den so genannten Mupperg, der viele Felder mit Schatten bedeket, hat nichts, dann sandigten Boden und dahero keine gute Felder.

Es ist aber ein groser Vortheil vor die Einwohner, daß sie von Gült, Zehend und Frohnen frei sind. Die Dorfsherschaft ist bei dem Amt Neustadt, die dasigen Grundstücke gehen theils denen Herren von Erffa, theils auch dem Gotteskasten zu Neustadt, zu Lehen. Es wohnen nur 61 Seelen, in 11 Häußern daselbst.

Einberg, in dem mehrmalen angeführten Hennebergischen Urbario von 1317, wird es **Ynberg** genennet, liegt sehr anmuthig am Berge, zwischen Deßlau und Mönchröden, unten ist ein schöner Wiesen-Grund und von dem Orte aus, hat man einene weite Aussicht auf die Straße nach Neustadt.

Die Felder sind zwar gut, da sie aber am Holz und auf der Winter-Seite liegen, so sind sie eben nicht sehr ergiebig und an Futter ist auch Mangel vorhanden.

In dem 30 iährigen Krieg, 1634, ist dieses Dorf, bis auf ein weniges, in die Asche geleget worden.

Das

f) S. 32-34.

Das dasige Rittergut ist an und für sich einträglich, hat sehr schöne Waldung und Jagd, die Voigteilichkeit, hat auch Siz und Stimme auf den Landtägen.

1388, besas es eine adeliche Familie Hoffer und des Heinrich Hoffers Wittib, Kunigunda, hat der Probstei zu Coburg, den Zehend zu Kipfendorf verschaffet.

Nach der Zeit, waren die von Schaumburg und Lucas von Coburg Besizer davon. Dieser war der lezte seines Stammes, starb 1598, und das Gut fiel dem Fürstlichem Lehnhof heim. Hierauf wurde es an den Ernst von Bach, verkaufet, etliche Lehen wurden aber ausgezogen und zum Amt Coburg geschlagen. Seit gar vielen Jahren besizet es nunmehro die adelich-von Hansteinische Familie.

Im Jahr 1676, am 3ten Oster-Feiertag, schlug das Wetter in des Major Johann Casimir von Hansteins Wohnstube ein, traf das an der Wand hangende Gewehr, welches dadurch losbrannte und in der untern Stube der Magd die Haarzöpfe absengte. Auser diesem that es weiter keinen Schaden, als daß es den Kettenhund und 2 Pferde in dem Stall erschlug.

Es war sonsten ein Filial von Fechheim und es muste der dasige Pfarrer einen Kaplan und Prediger zu Einberg halten. Jezo hat es seinen eigenen Geistlichen, 2 Filiale, Oeßlau und Mönchröden, auch sind noch verschiedene andere Dorfschaften dahin eingepfarret.

Die Einwohner sind insgesamt, dem dasigen Rittergut lehnbar, einige sind centbar. Die hohe Obrigkeit und die Centfälle gehören alle in das Amt Neustadt.

In 31, Häußern wohnen 122 Seelen, der Pfarrer daselbst ist, Herr Johann Theodor Michael Däfner.

Fechheim, in ältern Zeiten Veichen liegt nicht weit von Neustadt, die wenigsten Felder sind gut und tragbar, sie haben meistens einen leichten — lettichten — mithin einen sehr spröden und unbrauchbaren Boden, über dieses ist das meiste Feld an Bergen gelegen, muß mit groser Mühe und Arbeit angebauet werden und wird bei geringen Plaz-Regen, öfters ganz abgeschwemmet.

Auch die Wiesen sind von sehr schlechten Wachsthum, die meisten können, bei trocknen Jahrs-Zeiten, kaum zu Heu abgemehet und genuzet werden.

Ehedem war ein herrschaftlicheigenthümlicher Hof mit einer Schäferei allda — er ist aber schon längst vererbet — in einem Gütlhof verwandelt — und dem Kastenamt Coburg lehnbar gemacht worden.

Ein

Ein dasiger Brunnen, nicht weit von der Kirche, im Thal, wo man auf Mittelwasuugen zugehet, wird für einen Gesund-Brunen gehalten. Er ist ordentlich gefasset und das Wasser schmeket mineralisch, hauptsächlich nach Kupfer, im Sommer ist es sehr kalt und im Winter ist es warm.

Ein hoher bei Fechheim gelegener Berg, wird insgemein der Fechheimer Berg genennet.

Dieses Dorf kommt in der Urkunde vom Jahr 1400, durch welche die Pfaffheit in Franken, verschiedene Freiheiten erhalten hat, sub Num XXXIV, mit vor, und ist 1634, von den Cronachern und von denen mit diesen sich vereinigten Kroaten, mit Feuer angesteket und abgebrannt worden.

Das Fürstliche Amt Nenstadt hat die hohe Obrigkeit, Cent, und Dorfsherrschaft — die Lehnschaften sind gemengt.

Dem Amt Coburg gehören 6 Lehnbare Frohn-Güter und 1 Sölde — dem Kasten-Amt Coburg der schon gedachte Gülthof, sammt der Schäferei, die Schenkstädte und 2 Sölden aber, sind Gotteskasten- und Pfarr-Lehen.

Die dasige Kirche ist ehedem dem heiligen Kilian geweihet gewesen — 1661, höher gemacht — 1663, 1678, und 1688, aber durch Wetter und Gewitter sehr beschädiget worden. Das Siegel, welches bei denen, zum Gotteskasten gehörigen Lehen-Sachen noch iezo gebrauchet wird, enthält das St. Kilians Bild, mit der Umschrift: Kirch S. Kilian zu Fechen, in sich.

1702, wurde gedachte Kirche abgebrochen und wieder neu erbauet, wobei sie den Namen St. Michaelis-Kirche, erhalten hat.

Es sind 12 Gemeinden welche zum Theil in den S. Hildburghäusischen Lande belegen sind, dahin eingepfarret, zu Fechheim selbst aber wohnen in 32, Häußern 182 Personen. Der Pfarrer allda heist, Herr Heinrich Christian Vogtmann.

Füllbach, liegt zwischen Coburg und Sonnenfeld.

Das Erdreich ist sehr kalt, littich̄t und leimicht, mithin von sehr geringen Ertrag. Daselbst hat S. Coburg alle Obrigkeit und es stunde dieses Dorf sonst lediglich unter dem Gericht in dem Herrnhof, welcher zum Kastenamt Coburg gehöret. Es war ein Voigt allda, der erlies auf der Coburger Amtsleute Befehl, alles Ge- und Verbot. Erstgedachtem Kastenamt stehet noch ein Hof und die Schäferei daselbst zu. Diese werden verpachtet, die Nuzung von der dasigen schönen Waldung und Jagd aber, wird in der Coburgischen Amts-Rechnung verschrieben und das Amt Coburg, hat die Dorfsherrschaft allda.

Ehe-

Ehedem war ein altes adeliches Geschlecht von Füllbach, und Hönn behauptet, wiewohl ohne Beweis, in der Coburgischen Chronick, im 1sten Buch, S. 107. daß von dieser, das Dorf Oberfüllbach herstamme.

Im Jahr 1632, sind die Kaiserlich- und Bayerischen Völker in diesen Ort eingefallen und haben den herrschaftlichen Hof in die Asche geleget.

Mitten im Dorf liegt ein herrschaftlicher Teich und gleich darüber auf einer Anhöhe, die Försters Wohnung.

Die Einwohner sind nach Grosengarnstadt eingepfarret.

Die Anzahl der zu Füllbach sich aufhaltenden Menschen, belauft sich auf 131, und der Wohnhäußer auf 13.

Fürth, von diesem Ort ist in den fortgesezten Berichtigungen g) weitläuftig gehandelt worden, worauf sich hier bezogen und nur annoch angeführet wird, daß das Amt Neustadt einen Centschultheissen allda hält und daß in den dasigen 25 Häußern, sich 145 Menschen aufhalten.

Zwischen Fürth am Berg und der dabei gelegenen Wiesen-Mühle, fällt der Fluß Wasung in die Steinach.

Gneyles, ist ein nicht weit von Schaafhaussen gelegener Hof, welchen iezo ein Bauersmann, Namens Grosch, besizet. Die dabei befindlichen Felder, haben ursprünglich zu Schaafhaussen gehöret.

Das Erdreich ist nicht gut, die Felder liegen meistens auf- und an den Bergen, der Wieswachs aber ist gering und nicht hinreichend.

Die hohe und niedere Obrigkeit, ist bei dem Amt Neustadt, das Kastenamt Mönchröden sammlet den Zehnden ein, es pfarret nach Einberg, hat nur 2 Wohnhäußer und 13 Menschen.

Großengarnstadt, dessen Fluhr ist zwar sehr gros — aber das allerwenigste Feld in demselben ist gut. Es lieget meistens an Hügeln und Rangen. Wieswachs giebt er zwar in Menge, nur schade daß die Wiesen, gröstentheils an dürren Rangen gelegen sind und daß eben deswegen sehr weniges Futter wächst, nicht selten auch überschwemmet und dadurch dem Vieh sehr schädlich wird.

Einige Güter haben gemessene- andere ungemessene- tägliche Frohnen. Sie geben Gült und Hauptrecht und etliche geniesen die Holzgerechtigkeit.

Die hohe Obrigkeit und Cent gehöret dem Amt Neustadt. Was sonsten von diesem Dorfe anzumerken ist, findet man in den fortgesezten Berechtigungen. h) Hier wird nur annoch errinnert, daß daselbst 283 Seelen, in

 35 Häus-

g) S. 39-41.
h) S. 41. u. 42.

35 Häußern wohnen und daß der dasige Pfarrer, Herr Dietrich Conrad Löhlein heist.

Haarbrücken, in ältern Zeiten Horbruchen, auch Horbrück, i) ist unter Neustadt gelegen, hat sandigtes und nasses Feld, nur ein wenig Korn und Haber wächst daselbst.

Die Wiesen sind sumpfig und morastig, mithin das Futter zur Viehzucht nicht wohl tauglich. Die dazu gehörigen Teiche sind sehr kalt und das Gehölz von schlechten Wachsthum.

Im Jahr 1632, haben die Kaiserlichen und Bayerischen Völker dieses Dorf angezündet, und als sie sich hierauf nach Neustadt begaben, sind die dasigen Einwohner in das sogenannte Schotten-Hölzlein geflüchtet. Diejenigen, welche sich verweileten und zu lange in der Stadt, oder auf dem Feld aufhielten, sind entweder niedergeschossen, oder beschädiget und gefangen genommen worden.

Nicht lange darnach 1634, kamen wieder feindliche Soldaten nach Haarbrücken, übeten die grösten Grausamkeiten aus, und ermordeten alle Menschen, welche sich daselbst sehen liesen.

Bei grosen Wassergüssen und anhaltenden Regen, stehet dieses Dorf ganz im Wasser und die Gemeinde muß eben deswegen, einen sehr langen, durch das Dorf auf die Heyde gehenden Steg unterhalten. Es sind 103 Seelen und 15 Wohnhäußer allda.

Kemmaten, sonsten Kemmenaten, auch Kemmeten, und Kempenatyn, hat schlechte Felder und Wiesen, einige Teiche und etwas Holz, liegt nicht weit von Mönchröden und soll das Stammhauß der nun abgestorbenen Familie von Kemmater, welche ansehnliche Güter besessen und dessen Geschlecht ehedem sehr berühmt war, gewesen seyn. k)

Dieses leztere behauptet Hönn in der Coburgischen Chronick im 1sten Buch auf der 106ten Seite. Es ist aber diese Behauptung noch vielen Zweifel unterworfen, denn es ist bekannt, daß die alten Edelleute sehr vor die Beibehaltung ihrer Stammgüter besorgt waren und sich von denselben geschrieben haben. Die Familie von Kemmater, hatte, nach des erstgedachten Hönns eigenen Anführen, ansehnliche Güter.

Sie besas Neuhauß, Mogenbronn, Mönchröden, Lind und noch mehrere Güter. Wie sollte es also gekommen seyn, daß dieses vermeintliche Stammgut, wenigstens einige 100 Jahre, vor der Hinrichtung des Hanß Eytel von Kemmeter

i) das. S. 42.
k) in meinen fortgesezten Berichtigungen S. 13. u. 49.

meter, des lezten seines Geschlechts, von dieser Familie nicht mehr wäre besessen worden?

Schon damals war der ganze Ort, ein einziges Lehn ausgenommen, dem Kloster Mönchröden lehnbar und es hatte auch schon im 14den Jahrhundert, eigenthümliche Besizungen daselbst. Hierzu kommt noch, daß in diesem Dorfe sich nirgends Rudera von einem ehehin allda gestandenen Schlosse finden und daß sich auch niemand, dergleichen iemalen gehört zu haben, errinnern kann. Fehlet aber dieses, so fällt wohl das Stammhauß von selbst weg.

Vielleicht ist die Vermuthung, daß diese Familie, sich von den noch bestehenden Rittergütern zu Oberlind und Sonneberg, welche bis iezo Kemmaten genennet werden, geschrieben hat, noch mehr als iene unerwiesene Behauptug gegründet. Denn daß die von Kemmater das Dorf Lind, mithin auch die daßge Kemmaten, oder das sogenannte Rittergut, bis auf den lezten des Geschlechts, besessen haben, das ist bekannt und es gestehet auch Hönn solches an dem angeführten Orte, selbst zu.

Es wohnen im 10 Häussern 53 Menschen, welche nach Fechheim eingepfarret sind, an nur beschrieben Ort.

Reischenbach l) nicht weit von Neustadt belegen, wird in dem Hennebergischen Urbario Reyzenbach geschrieben, und ist ein geringes Dorf, welches mistenthlis mit Holz umgeben ist. Es bestehet aus nichts, als mit Frohnenbeschwerten Sölden, das Feld aber aus Sand, und das Futter ist merastig.

In dem Bauern-Krieg 1525, wurde es ganz in die Asche gelegt.

Dem dasigen Mannlehnbaren Rittergut, ist das ganze Dorf lehnbar, ehedem besassen es die von Rosenau, iezo aber gehöret dasselbe dem Herrn Haupt mann von Rauchhaupt.

Es hat Siz und Stimme bei den Landtägen, ingleichen Jagd und Voigteilichkeit.

Es sind 12 Häußer und 73 Seelen daselbst.

Ripfendorf, m) in ganz alten Zeiten, und zwar in dem Hennebergischen Urbario vom Jahr 1317, Windisch Einberg. Diesen Namen soll es von denen ehedem in hiesigen Gegenden wohnhaft gewesenen Sorben — Wenden erhalten haben.

Es liegt nicht weit von Mönchröden, hat schlechtes Erdreich und Futter. Die besten Felder liegen an Bergen, die in der Ebene, haben kalten und nassen Boden, oft erhalten die Besizer den darauf ausgestreueten Saamen nicht wieder. Von der dasigen Thon- und Erden-Grube ist schon weiter oben gehan-

l) am angeführten Orte S. 43.
m) das. S. 44. u. 45.

gehandelt worden und hier ist nur annoch anzumerken, daß neuerlich auf Stein-Kohlen daselbst eingeschlagen worden, und daß auch die Grube, die beste Hofnung dazu giebt. In 14 Häußern wohnen 64 Menschen, welche in die Kirche nach Einberg gehören.

Liebau, oder vielmehr Diebau, auch Dybowe, liegt mitten im Gericht Neustadt, ist nach Mupperg eingepfarrt, hat sonsten dem General von Schilling zugehöret, iezo besizen es die Fräulein von Kanne.

Es sind nur 7 Häußer und 38 Menschen daselbst.

Lüzelbuch n) ist ein Mannlehnbares Rittergut, welches die von Brandensteinische Familie, schon seit etlichen Jahrhunderten besizet. Es hat keinen guten Boden und die Felder liegen meistens an Bergen, in vorigen Zeiten waren Weinberge allda. Das Futter ist sparsam und auch nicht gut. Die Sölden insgesammt sind frohnbar und gehen dem Herrn geheimden Kriegs-Rath und Obrist von Brandenstein zu Lehen.

Das Rittergut hat die Voigteilichkeit, auch Siz und Stimme auf den Landtägen.

In 27 Häußern wohnen 112 Seelen, welche nach Seidmannsdorf eingepfarret sind.

Meilschniz, hat nicht das beste Erdreich und sehr schlechtes Futter. Die meisten Güter sind der Frohn unterworfen und Fürstlich-Coburgisches-Amtslehen. Die Dorfsherrschaft ist bei dem Amt Neustadt.

Es sind nur 12 Häußer und 68 Menschen allda.

Möndyröden, von diesem Orte ist in den fortgesezten Berichtigungen o) bereits weitläuftig gehandelt worden.

Es ist eine Kirche, welche noch aus dem Pabstthum herrühret und ehedem zum dasigem Kloster gehöret hat, daselbst. Der Pfarrer von Einberg, muß alle 3 Wochen einmal, den Gottesdienst in derselben halten.

Das Dorf liegt theils in der Tiefe, theils auf dem Berg. Ringsumher, umgeben es hohe Berge mit Holz bewachsen und die meisten Felder liegen an und auf denenselben, welche aber eben deswegen nicht allzufruchtbar sind. An Futter ist groser Mangel und die dasigen Güter haben mancherlei Frohnen, theils gemeßene, theils ungemeßene auf sich. Einige genießen die Holzgerechtigkeit und verschiedene Sölden haben auch die Waldmiethfreie Abgabe, des dazu erforderlichen Bau-Holzes, hergebracht. In dem Bauern-Aufruhr, wurde es 1525, ganz in die Asche geleget.

Sowohl

n) das. S. 45. u. 46.
o) S. 46 — 51.

Sowohl der Forstmeister und Amtskastner, als auch der Förster, haben ihre besondere Wohnungen und es ist auch ein schönes Jagd-Zeug-Hauß, in welchem vortreflichen Zeug zur hohen Jagd, nebst denen dazu gehörigen Wägen, aufbewahret wird, allda.

Ein Herrschaftlicher Hof und eine Schäferei, welche beide verpachtet werden, gehören zu dem Kastenamt, von dem schon weiter oben gehandelt worden.

Man zälet 222 Einwohner und 41 Häußer an diesem Ort und auf der nicht weit von Mönchröden, an der Straße, bei dem dasigen grosen Teich gelegenen Papier-Mühle, sind 7 Menschen und nur 1 Hauß.

Mogger, auch **Mogker** und **Mocker**, liegt bei Fürth am Berg. Das dasige Feld ist kalt und naßer Melm, die Wiesen liegen an dürren Rangen, die Huth ist vom Gras entblöset und das Futter meistens borstig.

Die Einwohner haben zwar eine Schäferei — aber sie müßen solche aus Mangel des Winter-Futters, mit fremden Zutreib-Vieh beschlagen.

Es ist nach Mupperg eingepfarret und es wohnen in 9 Häußern, 52 Menschen.

Von **Mupperg**, welches auch **Mugburg**, und **Munchberg** genannt worden, ist bereits in den ersten — p) und fortgesezten Berichtigungen q) das erforderliche angeführet worden. Hier ist nur annoch zu gedenken, daß Alberadis des Graf Hermanns zu Vobburg Gemalin 1071, bei der Stiftung des Klosters Banz, demselben dieses Dorf zu eigen gegeben hat. Es gehen 4 halbe Frohngüter und 1 Hauß daselbst, dem Fürstlichem Amt Coburg zu Lehen, und liegt am Mupperg, der einer der höchsten Berge, in Coburgischen Landen ist.

Erst in diesem Jahr und zwar am 2ten May, schlug das Wetter in den dasigen Kirchthurm. Der Bliz zündete zwar: aber ohne sonderlichen Schaden anzurichten, indem gedachter Kirchthurm nur niedergebrannt ist, wobei die Glocken herunter gestürzet und zerschmolzen sind, die Kirche ist noch zur rechten Zeit gerettet worden.

Bei derselben stunde eine Linde, welche allen Vermuthen nach, hohl gewesen, in dieser hat sich das Feuer einige Zeit verhalten, wie sie denn erst um halb drei Uhr, da doch der Schlag schon um 1 Uhr geschehen ist, zu brennen angefangen hat.

Sie wurde in aller Geschwindigkeit abgehauen und dadurch auch dieses Feuer gedämpfet.

p) S. 28 — 33.
q) S. 52. 53.

Wunderbar ist es, daß erst gegen 5 Uhr, auch das sogenannte alte Schlößlein in Brand gerieth.

Dieser Brand kann aber nicht von dem Feuer des Kirchthurms hergerühret seyn, weil sonsten die sehr nahe an der Kirche gestandenen Häußer, gewis ehender zu brennen angefangen haben würden. Aber auch dieses Feuer ist sogleich durch die getroffene gute Anstalten gelöschet worden.

Uebrigens sind 47 Wohnhäußer und 217 Seelen allda. Der Geistliche heist, Herr Johann Christian Schüz, welchem hohen Alters wegen, sein Sohn, Herr Johann Heinrich Schüz, beigesezet worden ist.

Nedersdorf, oder Neershof, ist ein einzelner, ohnweit Neuhof gelegener Hof mit etwas Feldern und Wiesen, worzu 5 Häußer gehören, in welchen 29 Seelen wohnen. Dieser Ort ist centbar und es besizet solchem dermalen der Herr Jagd-Junker von Schauroth zu Neuhof.

Neuhof ist ein ritterlicher Ansiz, hat die Voigteichkeit und Jagd, auch Siz und Stimme auf den Landtägen.

Die Felder sind mittelmäsig und das Futter bedeutet nicht viel. Der Besizer davon ist der so eben gedachte Herr von Schauroth.

Seelen sind 41, und Wohnhäußer 9 daselbst. Dieses Dörfigen ist nach Einberg eingepfarret.

Oeßlau, ein Herzoglich-S. Coburgisches Cammergut, ist in den vorigen Zeiten gar verschiedentlich genennet und geschrieben worden. Die bekanntesten Namen sind, Oxxel, Ozzelyn, Oezla und Oeßlen.

Herzog Johann Casimir erkaufte solches 1600, von Hanß Berthel von Rosenau um 28 000 fl. Kauf- und 500 fl. Schlüßel-Geld.

Die Felder daselbst sind gemischt, es giebt guten, mittelmäsigen, bösen und sehr bösen Boden und mit dem Futter hat es gleiche Beschaffenheit.

Dieser Ort ist schon in den fortgesezten Berichtigungen r) umständlich abgehandelt worden, nur wegen der dasigen Kirche zu St. Johannes, muß annoch bemerket werden, daß solche Herzog Johann Casimir erbauet s) und daß sie am 16den März 1604, eingeweihet worden. In 34 Wohnhäußern wohnen 182 Menschen allda *)

Plesten hat keine gute Felder. Sie liegen meistens auf Anhöhen und an Bergen, müßen mit groser Mühe und Arbeit gebauet werden, und doch ist aller dabei angewendeter Fleis, öfters vergebens. Bei plözlich entstehenden Regen, wird das Land bis auf den steinigt- und felsigten Boden weg-

r) S. 55 — 57.

s) G. Ludwigs Cob. Gymnas. Historie 1. Theil, S. 129.

*) Die ganze Einrichtung der schon weiter oben gedachten, und bei Oeßlau belegenen Marmor-Mühle, des Herrn geheimden Raths von Thümel, ist umständlich beschrieben in Fr. Nicolai. Beschr. einer Reise durch Deutschl. und der Schweiz, im Jahr 1781. Beil. IV. 6. S. 58.

weggespület, Düngung und Saamen aber verschwemmet und das Futter verdorben. Dieses leztere ist zehndfrei.

Die hohe Obrigkeit und Dorfsherrschaft, wie auch die Cent, übet das Amt Neustadt aus, die Einwohner sind meistens Coburgische Amts-Lehnleute, nur 2 Höfe darinnen, sind Schaumbergische Lehen und einer ist dem Kloster-Amt Mönchröden lehnbar.

Sie gehen nach Fechheim in die Kirche und es wohnen in 13 Häußern, 69 Seelen.

Rögen, liegt im Grunde, zwischen den Bergen, und an denselben die Felder, die Wiesen aber in den Gründen, zwischen den Hölzern. Die Felder sind schlecht, das Futter bös und borstig und das ganze Dorf hat täglich ungemeßene Frohnen auf sich, es gehet nach Neustadt zu Gericht, in die Folge und in den Ausschuß.

Die Dorfsherrschaft gehöret dem Fürstlichem Amt Neustadt: die Einwohner aber sind alle, dem Herrn geheimden Kriegsrath und Obrist von **Brandenstein** lehnbar.

Sie sind nach Einberg eingepfarret und in 14 Häußern wohnen 72 Seelen.

Rothenhof, auch **Rothove**, ist ein Rittergut, von dem der Hof **Thierich**, ein Pertinenz-Stück ist.

Die daselbst belegenen Güter und Grundstücke, haben sonsten alle dazu gehöret, sie sind aber nach dem Jahr 1664, zerschlagen und verkauffet worden. Feldre und Wiesen gewähren einen gar schlechten Ertrag. Ehedem besas es Wittich **Rapp**, deßen Erben verkauften es an den Landschafts-Direktor von **Wizleben**. Dieser hatte keine männliche Erben und das Gut fiel 1681, an Herzog **Albrecht** heim. 1690, wurde es in Söhn- und Töchter Lehen verwandelt und in dieser Qualität, an den Canzlei-Advokat, Jeremias Nicolaus **Gottschalck** käuflich überlaßen. Es gelangte hierauf an den Herrn von **Henniges** und von diesem kam es an die adelich Rauchhauptische Familie, iezo besizen es die Töchter des verstorbenen Herrn Obristlieutenants von **Rauchhaupt**, die verwittibte Frau geheimde Räthin von **Beulwiz** zu Coburg und die Frau Forstmeisterin von **Dieskau** zu Römhild.

Die Einwohner deren 36 sind und welche 5 Häußer haben, gehen nach Einberg in die Kirche.

Schaafhausen, ist ein einzelner in das Kastenamt Mönchröden gehöriger Herrschaftlicher Hof, welcher mit der dabei sich befindenden Schäferei, verpachtet wird und nach Einberg eingepfarret ist. Die Felder sind eben nicht die besten und das Futter ist weder hinreichend, noch gut.

Es wohnen in 2 Häußern, 16 Menschen daselbst.

Spit-

Spittelstein, hat nichts als leimicht- und frostige Felder und sehr schlechten Wieswachs. Die Lehnschaften und die Voigteilichkeit gehören dem Hospital zu Coburg, die hohe Obrigkeit und Cent aber, ist bei dem Amt Neustadt.

Die Einwohner daselbst 41 an der Zahl, besuchen den Gottesdienst zu Einberg, gehen zu Gericht und haben 11 Häußer.

Thann, sonsten auch Tannyn, liegt gleich unter Neustadt, hat sandigten Boden und naßes Feld, es wächst nur Korn und Haber daselbst.

Die Wiesen sind voller Morast und Sumpf. Das ganze Dorf bestehet aus Frohngüttern und hat eigenes Gehölz, auch einige Teiche, welche iedoch ihrer Kälte wegen, wenig zugebrauchen sind.

Die hohe Obrigkeit, Cent und Dorfsherrschaft hat das Fürstliche Amt zu Neustadt, aber die Einwohner sind insgesammt, dem Amt Coburg lehnbar.

In 14 Häußern, wohnen 79, Seelen.

Theißenstein, auch Deßen- und Dießenstein, grenzet an Spitelstein und ist zehndfrei. Das Erdreich ist nichts weniger als gut, woher es denn auch kommt, daß die Felder und die Wiesen von sehr schlechter Fruchtbarkeit sind.

Wohnhäußer stehen 14 und Einwohner sind 79 allda, welche nach Einberg in die Kirche gehen.

Thierich, oder Thierach, hat gleiche Beschaffenheit mit Rotenhof. Die Einwohner, deren 12 sind und 3 Häußer haben, sind nach Einberg eingepfarret.

Waldsachsen, t) in vorigen Zeiten Waltoaßen, Waltsaßyn, liegt am Holze, ganz mit Bergen umgeben, ist ein Rittergut, mit Jagd, Voigteilichkeit, auch Siz und Stimme auf dem Landtag.

Graf Heinrich von Henneberg und deßen Gemalin Jutta, waren ehedem Besizer davon.

1346, gehörete es dem Dietrich von Coburg. Nach ihm kam es an Degenhardt Pfeffinger und an Adam von Seldwiz. 1630, ist es heimgefallen und seit 1636, besizet es die adelich- von Fohmännische Familie.

1528. war eine Vikarei und eine Kapelle daselbst, welche ehedem Helbritter Lehen gewesen, aber durch einen errichteten Vertrag, an Hanß und Eucharius von Seldwiz gekommen ist. Vorieżo ist weder Vikarei, noch Kapelle mehr daselbst anzutreffen.

Die

t) in den fortgesezten Berichtigungen 2c. 2c. S. 61.

Die dasigen 95 Einwohner, welche 20 Häußer innen haben, gehen nach Einberg in die Kirche.

Oberwasungen u) liegt bei Fechheim, hat einen sehr geringen Boden und schlechtes Futter. Das Dorf ist nach Fechheim eingepfarret. Es befinden sich 94 Seelen und 15 Wohnhäußer daselbst.

Mittel- und Unterwasungen, w) das Feld an diesen beiden Orten ist leimicht und so, wie das Futter, von geringen Ertrag.

In dem erstern Dorf wohnen 65 Menschen in 12 Häußern und in dem leztern leben 95 Seelen, welche 15 Wohnhäußer haben. Sie gehören in das Pfarrspiel nach Fechheim.

Wellmersdorf, auch **Welmarsdorf,** liegt an abhängenden Bergen, deßen Felder und Wiesen, welche ohnehin sehr schlimmen Boden haben, sind dem Waßer-Schaden stark ausgesezt. Es befinden sich Teiche und gutes Gehölz allda. Die hohe Obrigkeit, Cent und Bothmäsigkeit ist bei dem Amt Neustadt, alle dasige Einwohner aber sind in das Fürstliche Amt Coburg lehnbar und Frohnen dahin zu leisten schuldig. Sie gehen in die Kirche nach Fechheim und es wohnen in 15 Häußern, 89 Menschen.

Wildenheyd, ist ein Rittergut ohnweit Neustadt belegen. Feld und Wieswachs ist verschiedentlich, die Teiche, deren viele vorhanden, sind sehr gut und die Jagd ist beträchtlich.

1617, besaß es die adelich- von **Truchseßische** Familie, *1666*, einer von der **Mosel,** *1683*, der Rittmeister Wolf Christoph **Bronhart,** 1710, ein Herr von **Erffa.** Jezo ist der Herr Cammer-Kommißair **Bröhmer,** welcher es 1772, von der verwittibten Frau von **Künsberg** zu Hayn, erkaufet hat, Besitzer davon.

Die hohe Obrigkeit und Cent gehöret in das Amt Neustadt. Die Einwohner müßen alle täglich- ungemeßene Frohnen leisten und sind Lehnleute von gedachten Herrn Bröhmer, der auch die Voigteilichkeit und die Niederngerichte über sie auszuüben hat.

An diesem Orte, halten sich in 25 Häußern, 123 Seelen auf.

Urlsdorf, sonsten **Urlogesdorf,** und **Werlsdorf,** lezteres wird in dem mehrmalen angeführten Hennebergischen Urbario von 1317, **Wehrsdorf** genennet. x)

Diese

u) am angeführten Ort. S. 63.
w) daselbst S. 63 — 65.
x) in den fortgesezten Berichtigungen. S. 66.

Diese beiden Oerter sind denen Herrn von Erffa lehnbar, in Ansehung der hohen Obrigkeit aber stehen sie unter dem Amt Neustadt. An dem ersten Ort, befinden sich in 10 Häußern, 42 Seelen und in dem leztern, leben 68 Menschen in 14 Häußern.

So weit gehet Stadt und Gericht Neustadt und es wird nur annoch zum Beschluß angemerket, daß in demselben, von 1sten Advent 1781, bis wieder dahin 1782, 163 Menschen gebohren, dagegen aber 111, gestorben, mithin 52 mehr gebohren worden, als gestorben sind. *)

*) Bei dieser Gelegenheit muß ich von der Stadt Coburg gedenken, daß der allerdings und mit Recht sehr berühmte Verfaßer der Beschreibung seiner Reise durch Deutschland und die Schweiz im Jahr 1781, Herr Friedrich Nicolai, S. 70 und weiters behauptet, daß man seit 1741, ehender auf einige Verminderung, als auf die Vermehrung, der Einwohner zu Coburg schließen müße. Ich gebe zwar zu, daß die Anzahl von 8000 Einwohnern zu hoch gesezet seyn würde — aber den Schluß auf Verminderung kann ich um deswillen nicht zugeben, weil in die Jahre der beigebrachten Kirchen-Listen der Gebohrnen und Gestorbenen, auch Jahre, wo epidemische Seuchen, sich eingeschlichen, miteingerechnet worden und weil seit der Zeit, sich viele fremde Familien hier niedergelaßen und mit den einheimischen, die Volks-Menge vermehrt haben. Die von mir angegebene Anzahl von 6961, Einwohnern, ist nicht übertriben und kann für richtig angenommen werden.

Topographie

des

Gerichts

Gestungshaußen und Haßenberg.

Das Gericht Gestungshaußen bestehet, so wie das zu Haßenberg, nur aus einigen Dorfschaften.

Jenes hat $\frac{1915}{10000}$ und dieses $\frac{1415}{10000}$ mithin beide zusammen $\frac{3330}{10000}$ Theiligen von einer Quadrat-Meile.

In diesen beiden Gerichten befinden sich 10 Dörfer, 951 Seelen, 2 Kirchen und 167 Wohnhäußer.

Die Pfarrei gehöret zu der Coburger Superintendentur.

Die in demselben belegenen Dorfschaften sind folgende. Der Haupt-Ort ist Gestungshaußen, Gestingshaußen, auch Geßhaußen, von dem das ganze Gericht den Namen führet.

Dieses Dorf liegt in der Höhe, über Sonnefeld hienaus, zwischen 2 sehr grosen und hohen Bergen, die einander gegenüber liegen.

Der eine heist Koßberg und führet ein gar vortrefliches Waßer bei sich. Es quillet mitten auf dem Berg aus einem Felsen und wird von vielen Einwohnern, als ein Gesundheits-Waßer getruncken.

Man nennet diese Quelle, von dem Ort seiner Entstehung, den Koß-Brunnen.

Der andere Berg hat den Namen Weinberg und zwar um deswillen, weil er in den vorigen Zeiten, mit vielen Weinstöcken angepflanzt gewesen ist.

Diese sind aber nunmehro ausgerottet und der ganze Berg ist zu Feld gemacht worden. Es wächst sehr gutes Gedrayt auf demselben.

Die Viehzucht ist vortreflich und das Futter ist meistentheils gut. Für das Rindvieh sind sehr schöne Anger und auser diesen, viele Hölzer und Schröthe, welche auch dem Schaafvieh sehr nüzlich sind, vorhanden.

Die dasige Schäferei, hat unter allen, in iener Gegend befindlichen Schäfereien sowohl in Ansehung der Schaafs-Menge, als deren Güte, den Vorzug.

In dem, an diesem Ort vorbei gehenden Fluß, die Steinach genannt, werden gute Karpfen, Hechte und Aale gefangen und die dasigen Teiche liefern auch schmackhafte Fische.

Die Waldung in iener Gegend ist ziemlich gros und es wird nicht nur vieles Brenn- sondern auch Bau-Holz daraus verkauffet.

Die Brauerei wird stark getrieben, ein ieder Einwohner hat die Braugerechtigkeit, die Trankſteuer aber wird nach Sonnefeld, einem, dermalen zum Fürſtenthum Hildburghaußen gehörigen Amt, welches einen ordentlichen Malzmeſſer und Tranckſteuer-Einnehmer allda hält, bezahlet.

Das Waßer im ganzen Gericht iſt ſehr gut und die Luft überaus geſund, daher es eben auch kein Wunder iſt, wenn die Leute daſelbſt ein hohes; ia öfters das höchſte Lebensziel erreichen.

An Korn, Waizen Gerſten und Haber iſt kein Mangel, die Schoten-Früchte gerathen nur mittelmäſig, auch Kraut, Erdäpfel und anderes Kleinod wird allda gebauet und Obſt giebt es, wenn die Witterung dazu günſtig iſt, im Ueberfluß.

Die Einwohner zu Geſtungshaußen befleißigen ſich auch vorzüglich der Bienen-Zucht und ſchaffen ſich mit Honig und Wachs, einen guten Nuzen.

Hiernächſt findet man einen ſchönen- groſen Steinbruch in einem Geſtungshäußer Gehölze, auf einem Berg, nach Steinach zu. Es werden nicht nur vortrefliche Steine zum Bau der Häußer und Hauß-Tritte daraus gebrochen, ſondern auch viele Steine aus dieſem Bruch, an fremde Orte verführet.

In der daſigen Ziegelhütte findet man die beſten Ziegeln, die aus einer beſonders vorzüglichen- in iener Gegend anzutreffenden Erde, verfertiget werden.

Das Pfarrſpiel hat 4 Mühlen, eine zu Horb, eine zu Hof, dann eine zu Steinach und zu Haßenberg.

Von der zu Hof iſt anzumerken, daß der Beſizer derſelben, das Währ bei Mitwiz und den Coburgiſchen Cent-Steg über den Fluß Steinach, im baulichen Weſen zu erhalten ſchuldig iſt.

Sonſten hat in dem Dorfe ein Kaſtrum geſtanden, welches aber in dem 30 iährigen Krieg verheret worden.

Man ſiehet die Rudera noch davon und der Ort, wo es geſtanden hat, heiſt der Fuchsgraben. Jezo iſt aus derſelben, ein ſchöner Garten, welchen ein Einwohner, Namens Georg Knauer beſizet, gemacht worden.

Dieſes Schloß und Dorf hat die ehemalig- adeliche Familie von Geiſenhuſen, welche um das Jahr 1225, berühmt geweſen, im Beſiz gehabt. a)

Ehedem ſind in dem Dorf zu Geſtungshaußen, das auch der Flecken genennet wird, Jahrmärkte gehalten worden und noch iezo, wird bei der groſen Dorfs-Linde, unter freien Himmel, alle Jahr einmal, das Landgericht, wozu, Geſtungshaußen 2, Zedersdorf 6, Weiſchau 2, und Mödliz auch 2 Schöppen ſtellet, aufgeſchlagen.

Schnei-

a) Hönn Cob. Chron. I. B. 107. S.

Schneider, Weber, Schuster, Wagner, Müller, Becker, Zimmerleute und Schwarzbütner, welche in dem Gericht wohnen, haben ihre Innungen und Zusammenkünfte daselbst, wobei der iedesmalige Schulmeister, Handwercksschreiber ist.

Das ganze Gericht muß Durchlauchtigster Landesherrschaft Frohndienste leisten und es ist deswegen zu Gestungshaußen, ein besonderer Frohnviertels-Meister aufgestellet.

Da es mit dieser, nebst andern Dorfschaften zu leistenden Herrschaftlichen Frohn zu Gestungshaußen, seine eigene Bewandniß hat, auch ein und das andere dabei anmerkungswürdig ist; so soll hier, als am schiklichsten Orte dazu, wie oben bei dem Dorf Unterlauter versprochen worden ist, eine kurze Nachricht davon mitgetheilet werden.

Zu dem Bauamt zu Coburg müssen theils Coburgische, theils Hildburghäußische, sonsten zu dem Fürstenthum Coburg gehörig gewesene — in dem Amt Sonnefeld belegene Dorfschaften, mit Hand und Geschirr, gehend und fahrend, wie oft und auf was Art ihnen geboten wird, zu allen Zeiten, odentlich und ohnweigerlich, Frohndienste leisten.

Diese sind den Orten nach, in 4 besondere Viertel abgetheilet, deren iedes seine Dorfschaften unter sich hat.

Das eine Viertel macht das Gericht **Lauter**, das andere das Gericht **Gestungshaußen**, das dritte **Frohnlach** und das vierte **Mittelwasungen** aus.

Zu diesen 4 Vierteln gehören etwa 30 Dorfschaften und das erstere hat mit den 3 leztern, der Frohnen-Leistung wegen, einen gewissen Receß errichtet, in welchem festgesezet worden ist, was sie gemeinschaftlich mit einander verrichten wollen und was des vierten Viertels, welches das Gericht Lauter ist, alleinige Obliegenheit seyn soll.

Sie haben auch ihre Grenz-Scheidung und gewisse Orte, wo nur die 3 Viertel frohnen, dann aber eine gleiche Grenze und benannte Orte, wo das Lauterer Viertel alleine frohnen muß.

Lezteres hat seine Frohn-Syndikus und den Landknecht, die anderen 3 Viertel aber, haben ihre so genannte Frohnviertelsmeister und diese haben wieder gewisse Frohnschultheissen unter sich.

An sie insgesammt, werden von dem iedesmaligen Bau-Inspektor, als Frohnschreiber, alle nöthige Befehle und Verordnungen erlassen, durch sie aber weiter besorget und zum Vollzug gebracht.

Sie müssen, gegen das gewöhnliche Kostgeld, zur Herzoglichen Residenz Ehrenburg in Coburg, zu dem Herzoglichen Garten, zum Flosgraben, ingleichen zu

zu den Mönchrödner-Höhner- und andern Herrschaftlichen Forsten u. s. w. die erforderliche Frohn-Dienste leisten.

Jährlich wird ein Frohntag und zwar gemeiniglich auf Petri Cath., von dem Frohnschreiber ausgeschrieben und in dem, der Ordnung nach bestimmten Frohndorf, gehalten.

Hier erscheinen die 3 Frohnviertels-Meister, die sämmtlichen Frohn-Schultheissen und alle Austheiler von Frohnlach, Mittelwasungen und Gestungshaußen. Das Gericht lauter gehet nicht dazu.

Wer von den andern, ohne hinlängliche Ursache ausen bleibet, oder sich nicht entschuldigen läst, der wird verbüset, oder gestrafet.

So bald die dazu erforderlichen Personen beisammen sind, hält der Frohnschreiber eine kurze der Sache und Absicht angemeßene Rede an sie, worinnen er dieselben hauptsächlich ermahnet, die Frohngüter, welche so eben ab- und zugeschrieben werden sollen, nach Pflicht und Gewissen anzugeben und keines zu verschweigen, auch allen unnöthigen Zanck und Streit zu vermeiden.

Nach dieser gehaltenen Vermahnung, wird das Frohntags-Protokoll geführet, in welches aller dabei anwesenden Personen Namen aufgeschrieben, auch die Hand- und Geschirr- oder fahrenden Frohnen von Dorf zu Dorf, so wie solche nach den Gütern, von iedem pflichtmäsig und gewissenhaft angegeben worden, ordentlich verzeichnet werden.

Nach einem, unter diesen 3 Frohnvierteln besonders errichteten Receß, haben sich dieselben verglichen, daß sie in Bau- und Sterbe-Fällen einander in der Frohne, iedoch ohne Nachtheil der Frohn-Herrschaft, dergestalt übertragen wollen, daß ein Frohnbauer, wenn er unter dem Jahr verstorben ist, oder wenn einer ein neues Hauß von Grund aufbauet, desselben Frohngut ein ganzes — wenn er aber einen Stadel erbauet, nur ein halbes Jahr, von der Frohne befreiet bleiben soll.

Kommen nun solche Fälle vor, so müssen auch diese, zu Vermeidung aller Unordnung, in dem Protokoll angemerket werden.

Verschweigt iemand ein Frohngut, so wird er nachdrücklich gestraft.

Alle Frohn-Verbrechen werden bei dieser Zusammenkunft in Vortrag gebracht, erörtert und abgethan.

Auser diesem Frohntag, werden auch öfters Holz-Austheilungen in den Herrschaftlichen Waldungen gehalten. Sie werden wenigstens 3, bis 4 Tage vorher ausgeschrieben, von den Austheilern besuchet und ein iedes Frohndorf schicket aus seinen Mitteln, einen Abgeordneten dazu ab.

Ein

Ein iedes Viertel hat sein eigenes Eisen mit einem besondern Zeichen, ein Kleeblatt, ein Herz und einen Stern, ingleichen eine messingene Spann-Kette.

Einige müssen diese Instrumente, die andern aber alle, nach ihrer einmal hergebrachten Ordnung, und zwar bei Strafs-Vermeidung, Holzbeile tragen und mit in die Waldung nehmen.

Zu einer Holz-Austheilung werden ordentlicherweise 14 Personen erfordert, welche sich Vormittags um 9 Uhr an dem vorgeschriebenen Orte gebührend einstellen müssen.

Nun wird das Protokoll angefangen und wenn die Namen der Orte und der erschienenen Personen aufgezeichnet worden, begiebt sich der Frohnschreiber mit ihnen in die Waldung, wo das gefällete Holz liegt.

Hier werden die anzufahrenden Baustämme, Schneidblöcher, Eichen, Riegel- und Zumach-Stangen, oder andere dergleichen Erfordernisse, Stück vor Stück durchgegangen, beaugenscheiniget und von den Frohnbauern aufgehauen, dann nummeriret, ingleichen die 3 Vierteleisen eingeschlagen, die Baustämme aber werden, um ihre Stärcke zu erforschen, mit der Spann-Kette gespannet und hiernach die Kostgelder, welche die Frohnbauern mit Rödel, auf den aufgehauenen Fleck zu bemerken pflegen, ausgeschlagen.

Wenn dieses geschehen ist, so wird nach Mönchröden oder nach Rögen zurücke gegangen und das angefangene Protokoll, in Gemäsheit der gehaltenen Holz-Austheilung, weiter fortgesezet.

Unter den einzeln Fuhren verstehet man alle, bei dem Bau-Amt Coburg zu verrichtende Bau-Materialien-Fuhren.

Sie werden von erstgedachtem Bauamt, in der Ordnung, wie sie von Dorf zu Dorf, auf einander folgen, ausgeschrieben. Bei Verrichtung dieser einzeln Fuhren, ist wieder nach einen besondern Reglement zu gehen.

Weite Fuhren machen eine ganze Fuhr aus, nahe gelegene aber, werden 2, für eine gerechnet.

Schlamm-Brand-Holz-Schutt-Fuhren und dergleichen, müssen der Nähe willen, 7 auf ein Geschirr-Frohn gerechnet werden.

Wenn Schutt-Fuhren von Herrschaftlichen Gebäuden in der Stadt vorkommen; so fährt das Gericht Lauter $\frac{1}{4}$tel, die 3 übrigen Viertel aber $\frac{3}{4}$tel davon weg.

Die Hand-Frohnen, werden entweder bei dem Herzoglichem Bauamt, oder bei dem Herrschaftlichem Garten, oder auf der Veste Coburg verrichtet.

Zum Herzoglichen Bauamt müßen die 3 Frohnviertel und das Gericht Lauter gemeinschaftlich frohnen. Zum Fürstlichen Garten leisten die übrigen

3 Viertel, die Frohndienste alleine und ein gleiches ist bei der Veste Coburg hergebracht.

Alle frohnpflichtige Bauern haben, nach einem gewissen Frohn-Reglement, wenn ein, oder der andere in Frohn-Sachen etwas versiehet, in Gegenwart des Bau-Inspektors und zwar nach der Receßmäßigen Taxe, sich selbst zu bestrafen.

Diese Strafe wird, nach ihrer Sprache vertrunken und das geschiehet, meistens, an den Holz-Austheilungs-Tagen.

Gedachte Strafen oder Busen, welche ihnen aus sattsam erheblichen Ursachen, zu ihrer eigenen Disposition, überlassen worden, sind folgende.

Wenn von Bau- und Frohn-Amts wegen, ein gewisser Tag zur Austheilung ausgeschrieben wird, so muß ein ieder, der zu späte kommt, 5 ggr. Strafe geben.

Diejenigen Frohnbauern, welche Vestunger- oder Herrschaftliches Klafter-Holz anführen und entweder dem Klafter-Stecken in dem Wald liegen lassen, oder sonsten verliehren, werden mit 1. fl. Strafe angesehen. So werden auch die, welche von dem anzufahrendem Scheitholz etwas abwerffen, von den Bau-Stämmen etwas abhauen, oder im Walde liegen lassen, das Viertel-Eisen und die darauf geschriebene Fuhren aushauen, das angewiesene Klafter- und Bau-Holz, zur gesezten Zeit nicht anfahren, ihre Beile, wenn sie in das Wirthshauß kommen, so nahe legen, daß man solche an dem Tisch, wo die Austheiler sizen, mit der Hand erlangen kann und was dergleichen vorgeschriebene Fälle mehr sind, bald höher, bald geringer gestrafet.

Diese Strafen sind schon gedachtermasen, den Frohnbauern selbst, sie vertrinken solche und statt der Exekution, wachsen dieselben, wenn sie nicht bald erleget werden, oder denselben eine Gnüge geleistet wird, von einer Zeit zur andern, immer um das Duplum, und es sind Beispiele vorhanden, daß eine anfänglich auf 5 ggr. angesezte Strafe, durch die Hartnäckigkeit, oder Nachlässigkeit des gestraften, auf 10 und mehr Gülden angewachsen ist.

Auser dieser Frohne werden auch, wenn zu Grub am Forst, Friesendorf und Oberfüllbach geiaget wird, die Jagdleute aus diesem Gericht dazu genommen.

Doch ich kehre nunmehro nach Gestungshaussen zurücke und bemerke annoch, daß in einem, nicht weit davon gelegenen Holz, in ältern Zeiten ein Firmel-Kloster, soll gestanden haben. Ein kleines dabei befindliches und noch vorhandenes Dorf, wird bis iezo Firmelsdorf genennet.

Es sind verschiedene Lehen allda, welche die Hein Lehen genannt werden. Sie bestehen in $8\frac{3}{4}$ Gütern, sind mit keinem Hauß bebauet und man findet auch keine Spur, daß iemals Häußer dazu gehöret hätten.

Seit vielen 100 Jahren, sind sie als einzelne Stücke gebauet und verliehen worden, iedoch ist in dem Lehnbuch bemerket, welche Stücke sonsten ein ganzes Gut ausgemacht haben.

Auf diesen Lehen haften weder Frohn, noch Jagd, noch Ausschuß und andere Beschwerden. Sie entrichten nur Steuer und Erbzins.

Der allgemeine Wahn ist, daß diese Lehen Ueberbleibsel alter heidnischer Lehen, wären, allein das ist es wohl nicht und die Vermuthung, daß es heimgefallene adeliche Güter gewesen, ist gegründeter, obschon der Heimfall selbst, sich vor vielen Jahrhunderten ereignet haben mag, auch desfalls keine gewisse Nachricht vorhanden ist.

Die Kirche ist im Jahr 1733, ganz neu erbauet worden und ist eine der schönsten im Lande.

Der Acker, auf welchem ehedem ein Galgen aufgerichtet gewesen, ist annoch bekannt und an dem Gemeind-Stadel siehet man noch iezo die Zeichen des dasigen hohen Gerichts und den Ort, wo sonsten der Pranger gestanden hat.

Durchlauchtigste Landesherrschaft hat in ältern Zeiten des Jahrs ein Lager allda gehabt, sie geben aber schon seit 1516, Geld dafür und entrichten auch Rindbeth.

Die dasige Badstube, welche dem Gotteskasten zu Lehen gehet, ist dermalen von ihren Besizer verlassen worden, aber es ist schade, daß sich nicht ein geschickter Bader daselbst niederläßt, indem es ihm an Kundschaft und Nahrung gewis nicht fehlen würde.

In der Frohnveste daselbst, wohnet der Landknecht.

310 Einwohner, haben 44 Häußer und der dermalige Pfarrer ist, Herr M, Moriz Wolfgang Christoph Hanff.

Das ganze Pfarrspiel bestehet aus 12 Dorfschaften, worunter Gestungshaußen, Zedersdorf, Weischau und Mödliz mit begriffen sind.

Diese leztern machen nebst dem Dorf Hof, das Gericht aus und es wird auch der schon gedachte geringe Ort Firmelsdorf, dazu gerechnet. Weiter sind die 2 Hildburghäußischen Dorfschaften, Neuses am Brand, Weiden, oder Weykenbach, ingleichen Haßenberg, Steinach, Lochleiten, Horb und zwar nur die Seite auf Gestungshaußen zu, welche lezteren 4 Dorfschaften, daß Ge-

 richt

richt Haßenberg genennet werden, dahin eingepfarret und endlich besuchet auch das Dorf Hof, die dasige Kirche.

Die beiden erstern Dorfschaften, haben ehemals zum Gericht Gestungshaußen gehöret, sind aber im Jahr 1705, davon abgerissen und zum Amt Sonnefeld geschlagen worden.

Haßenberg ist ohnweit Gestungshaussen gelegen. Die meisten Felder sind Sandboden und liegen an dem Bergen, das Futter ist schlecht und sauer.

Es ist ein Rittergut, welches mit den hohen- und niedern Gerichten beliehen ist, eine schöne Jagd, ansehnliche Waldungen, Teiche, auch eine grose Schäferei und Siz und Stimme auf den Landtägen hat.

1664, hat solches Hanß Ulrich von Redwiz innengehabt, nachher gehörte es dem geheimen Rath Stockhorner von Starein und nach diesem, besas es Buirette von Oehlefeld. Hierauf kam es an den General von Schilling und nun ist es bei der von Kannischen Familie.

Der Cammeriuncker von Kanne, welcher der leztere seines männlichen Geschlechtes gewesen, ist 1782, aus dieser Zeitlichkeit gegangen und hat seine Fräulein Töchter zu Erbinnen hinter sich gelassen.

Noch vor seinem Ende führte er, mit gnädigster Einwilligung und Konfirmation seines Durchlauchtigsten Lehnherrns, eine gewisse Erbfolgungs-Ordnung in seiner Familie ein.

Das daselbst befindliche wohlgebauete Schloß, wie auch die dasige Kirche, haben ihr Daseyn, dem schon gedachtem geheimden Rath Stockhorner von Starein zu verdancken.

In der Kirche wird alle Jahr von dem Pfarrer zu Gestungshaußen, am Thomas-Tag, auf den, schon vor mehr, als 50 Jahren verstorbenen General von Schilling, wozu ein Legat, welches iährlich 5 rthl. beträgt, gestiftet worden, eine Gedächtnis-Predigt gehalten, auch wird allda, wenn die Besizer des Guts, das heilige Abendmal geniesen, Gottesdienst gehalten.

In dem Bauern-Krieg 1525, ist dieses Dörfigen ganz in die Asche geleget worden.

Die Einwohner müssen zum theil gemessene- zum theil ungemessene Frohnen und zwar täglich verrichten. Ihre Felder sind meistens Sand-Boden, das Futter ist schlecht und bei Todesfällen muß das Haupt-Recht, bei dem Mann, der beste Ochß und bei der Frau, die schönste Kuh, abgegeben werden. Es ist bei Gestungshaußen eingepfarret und 67, daselbst wohnende Menschen, haben 13 Häußer.

Hof, ein nicht viel bedeutender Ort, hat mittelmäsige Felder und Futter. Die Lehnbarkeit stehet dem Herrn von Schamburg zu Stressendorf zu: aber S. Coburg hat die hohe Obrigkeit und Centgerechtigkeit allda.

In 7 Häußern wohnen 17 Personen.

Horb, die eine Seite von diesem Dorf, ist, wie schon gedacht worden, nach Gestungshaußen eingepfarret, die andere Seite aber besuchet die Kirche zu Schmölz.

Dieses ist um deswillen geschehen, weil die dasigen auf erstgedachter Seite sich befindenden Einwohner, bei Wassers Noth und hauptsächlich, wenn die Steinach den Grund überschwemmet, ohnmöglich in die Kirche nach Gestungshaußen kommen können. Es stehet unter der S. Coburgischen Landeshoheit und ist nicht weit von Haßenberg gelegen.

Die Felder haben sandigen Boden und liegen auf den Bergen. Das beste Feld ist unten im Grunde und der Ueberschwemmung sehr ausgesezet. Die Wiesen sind sumpfig und tragen saueres Futter. Die Grundstücke sind theils Gemeinde: theils Redwizer: und auch Haßenberger Lehen.

Einwohner sind 102. und Häußer 19, allda.

Mödliz, liegt unter dem Henneberg, welcher seinen Namen von des Marckgrafen Hermanns Tochter, Anna, erhalten hat. Sie soll entweder gebrechlich geboren worden seyn, oder in der Jugend einen Schaden bekommen haben, indem sie lahm gewesen und gehinket hat. Dieses war die Ursache, warum sie sich in das Kloster Sonnefeld bei Hofstädten, begeben hat.

Sie schenkte demselben erstgedachten Henneberg, mit den 2 darunter gelegenen Dörfern, Mödliz und Leutendorf. b)

Das Futter an diesem Ort und auch die Felder sind mittelmäsig.

Die Einwohner haben ihre eigene Hölzer und zwischen den 2 grosen: auf das Dorf zu gelegenen Schröten, ist ein ordentlicher Sammelplaz von Nachtigallen, welche eine sehr angenehme Abend: und Nacht: Musick machen.

Die Gütter: Besizer müssen, auser den ordentlichen Beschwerden, auch Rindbeth, Bannweingeld, Holz: Geld und Mohen entrichten.

Dem Fürstlichem Amt gehören alle Lehen und auch die Dorfsherrschaft daselbst. Einwohner zälet man 104 und Häußer 21.

Rotheul, hat eine spröde Landschaft und es ist dahero weder Feld, noch wiesswachs sehr ergiebig, es ist allenthalben mit Holz umgeben und gehöret den adelich von Kannischen Erben. In 13 Häußern wohnen 69 Seelen.

Nn 3 Steinach,

b) C. Spangenbergs Henneberg. Chronick II. Buch. 223. S.

Steinach, bestehet in nichts, als Frohn-Sölden, auf welchen theils gemessene- theils ungemessene- und zwar tägliche Frohnen haften. Die meisten Felder haben Sandboden und liegen an den Bergen, das Futter aber ist schlecht. In 21 Häußern, wohnen 100 Menschen.

Weischau, ein zwar kleines Dorf, das aber fruchtbare Felder, gutes Futter, auch schöne Holzungen hat.

Die Viehzucht ist vortrefflich, welche durch die dasige ansehnliche Huth auf Anger, Hölzer und Schröte, sehr unterstüzet wird.

Die Gemeinde hat eine grose Schäferei und schaffet sich auch mit dem Holz-Verkauf nicht geringen Nuzen. Sie leidet an allen Beschwerden mit dem Gericht, muß auch Kindbethe, Bannwein c) — und Holz-Geld, inngleichen Hanf-Körner entrichten.

Der ganze Ort ist dem Fürstlichem Amt, welches auch die Dorfsherrschaft allda hat, lehnbar.

Die daselbst befindlichen 41 Einwohner besizen 6 Häußer.

Zedersdorf, auch Zettersdorf, wird gemeiniglich wegen des auserordentlich guten Feldbaues, herrlichen Wieswachßes und der damit verbundenen vorzüglichen Viehzucht, die Schmalzgrube genennet.

Die Einwohner legen sich hiernächst, stark auf den Pferds-Handel, sie kauffen die Fohlen auf dem bekannten Reß-Marckt zu Buttstädt, ziehen sie gros und verkauffen sie als dann mit gutem Vortheil.

Es gehören ansehnliche Gehölze zu diesem Ort und es fehlet demselben nichts, was dem Landmann reich und glücklich machen kann. Das Fürstliche Amt ist Dorfs- und Lehnherr und es wohnen 141 Menschen in 23 Häußern allda.

c) Ban- oder Bannwein nennet man denienigen, welchen der Landesherr zu gewissen Zeiten, an einem und dem andern Ort, mit Ausschluß aller übrigen Personen, verkaufen läst. Dieses Recht wurde sonsten verpachtet, und da musten alle Einwohner des Orts, bei diesem Pachter den Wein kauffen.

An vielen Orten wird diese Befugnis nicht mehr ausgeübet, es muß aber iährlich etwas gewisses dafür bezahlet werden. Diese Abgabe heist man das Bannweingeld. Haltaus in Glossar. Germ. medii Aevi. S. 98. et 99.

Adeliche- und andere Voigteien

im dem

Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen

Antheils,

ingleichen

von der Cent- und Uncentbarkeit und des daher kommenden Unterschieds, zwischen Erbgericht und Voigteilichkeit.

Da in dem Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen Antheils, gar mancherlei Adeliche- und andere- zum theil beträchtliche- zum theil minder- und auch zum theil gar wenig bedeutende Voigteien vorhanden sind; so möchte doch einem und dem andern daran gelegen seyn, solche vollständig zu wissen und es gehöret auch diese Nachricht eigentlich zu einer Topographie.

Es sollen dahero dieselben annoch und zwar in alphabetischer Ordnung angegeben, dabei auch die dermaligen Herrn Gerichtshalter angezeiget, und wie viel von ieder, zu einem Ordinair-Steuer-Termin geliefert wird, um deswillen bemerket werden, weil nach dem Steuer-Beitrag, sich die Wichtigkeit, oder Unerheblichkeit der Voigtei und der dahin gehörigen Lehen am besten beurtheilen läst.

Ehe ich aber die Voigteien selbst nenne, finde ich für nöthig, einige allgemeine- in der hiesigen Landes-Verfassung gegründete und die voigteiliche Gerichsbarkeit betreffende Säze voraus zu schicken.

Zwischen den Erbgerichten und Voigteien ist hier zu Lande, der viel bedeutende Unterschied, daß iene nur bei und auf uncentbaren Lehen ausgeübet werden können, dagegen diese immer die Centbarkeit voraus sezen.

Dieses sind Ausdrücke, die, so wie sie hier genommen werden, nicht ein ieder Rechtsgelehrter verstehet und die auch nicht in allen Landen bekannt sind.

Uncentbar werden dieienigen genennet, so der hohen Gerichte gänzlich gefreiet und wegen kleiner und geringen Brüche und Mißhandlung, vor ihrer Lehnherren Erbgerichten, gerechtfertiget werden.

Die Landesordnung vom Jahr 1556, giebt diese kleine Brüche tit. 21. post verba: Hierüber die Kleinen rc. rc. namentlich an.

Centbar sind dieienigen, welche die hohen Gerichte besuchen und an den Stab geloben müssen. *)

Die

*) Dieser Stab ist ein weisgeschelteś Steckigen, das der neue centbare Unterthan, welcher das erstemal bei dem Landgericht erscheinet, angreifen und dadurch das Homagium leisten muß.

Die hohen Gerichte sind die gewöhnlichen Cent- oder Landgerichte, die von allen centbaren Unterthanen besuchet werden müssen und von denen weiter oben S. 82. u. f. gehandelt worden.

Der Unterschied der cent- oder uncentbarlichen Qualität der adelichen Lehnleute und Untersassen, ist blos in Absicht auf die hohen Gerichte und die zur summarischen Cognition und Bestrafung dahin gehörigen kleinen und geringen Brüche, zu verstehen.

In dem Erbbuch vom Jahr 1516, werden dieienigen vorzüglich centbar genennet, welche vor andern, insonderheit bei den Hals-Gerichten, Schöppen abgeben und die Gerichtsbanck mit besezen helfen müssen.

Bei denen übrigen heist es: Sie besuchen die hohen Gerichte; oder kürzer: Sind gerichtbar.

Allein im allgemeinen Verstand, sind und heissen die, welche das Halsgericht besezen helfen und auch die, welche nur die hohen Gerichte besuchen, Centbar, weil sie des Amts centbarlicher Gerichtsbarkeit, ohne Ausnahme, auch in kleinen und geringen Verbrechen und Mißhandlungen unterworfen sind.

Inzwischen ist es eine ganz richtig — gar keinem Widerspruch unterworffene Regul: Wer die hohen Gerichte besuchen muß, der ist centbar und welche Gemeinde einen Schöppen am hohen Gericht sizen hat und denselben dafür besoldet, die ist centbar.

Es hat dahero mit den Erbgerichten und der Voigteilichkeit derer Vasallen in der Pflege Coburg, diese Bewandnis, daß den Landsässigen von Adel und andern, die Nieder-Gerichtsbarkeit über ihre Lehnleute, iedoch mit diesem Unterschied zustehet, daß dieselben zwar in Ansehung der Uncentbaren nicht nur über bürgerliche, Erb- Lehns- Gült- Schuld- und Dienst-Sachen, sondern auch über delicta leviora communia, kleine und geringe Brüche, mithin über alle, vermöge der angeführten Landes-Ordnung, zu den Erbgerichten gehörige Fälle — in Ansehung der Centbaren aber, nur über erstere, die bürgerliche Erb- Lehns- Gült- Schuld- und Dienst-Sachen, weil die geringen Verbrechen privative vor die hohen Land- und Rüg-Gerichte gehörig, zu erkennen haben.

Beiderlei Gerichtsbarkeit verhält sich wie ein Totum et Pars, wie Genus et Species.

Die Niedergerichtsbarkeit derer Vasallen über ihre Uncentbare Lehnleute, ist das Totum und Genus und wird in proprio significatu, Erbgerichte genennet. Die Niedergerichtsbarkeit derselben über ihre Centbare Lehnleute aber,

aber, ist nur ein Pars von ienem Toto, oder eine Species von dem Genere und wird im eigentlichen Verstand, Lehns-Voigteilichkeit, genannt.

Zwar werden zum öftern diese Worte, Erbgerichte, Voigteiliche Obrigkeit, sinonymice und promiscue gebraucht, insonderheit wird unter dem Wort Erbgericht, dann und wann nur die Vogteilichkeit gemeinet, oder diese wird bisweilen specifice unter iener mit begriffen.

Es wird iedoch die wahre und eigentliche Bedeutung sowohl des einen, als des andern dieser Worte, in sensu composito et diviso, ex materia substrata, ie, nachdem die Rede von cent- oder uncentbaren Lehnleuten ist, gar bald erkannt und gar wohl verstanden und es werden auch durch ein, oder anders uneigentlich gebrauchtes Wort, die centbaren, eben so wenig gleich zu uncentbaren als diese zu ienen gemacht, denominatio enim non variat rem.

Dergleichen Benennungen sind allemal, wenn ihre Bedeutung zweifelhaft wäre, nach der hermenevtischen Regul: Talia sunt subiecta, qualia permittuntur esse a suis praedicatis, zu beurtheilen.

Bei vielen und den meisten Voigteien sind beiderlei Arten mit einander vereiniget und da heist es dann: a potiori fit Denominatio.

Bis in die Mitte des 15den Jahrhunderts, war in den Fürstl. S. Coburgischen Landen alles durchaus centbar, als aber im Jahr 1434, Kurfürst Friedrich und Herzog Wilhelm zu Sachßen, einen ansehnlichen Sieg wider die Böhmen bei Gurein und Scalitz erhalten hatten, wurden die von der Coburgischen Ritterschaft, welche sich dabey ritterlich gehalten hatten, in Ansehung ihrer Güter und der dazu gehörigen Lehnschaften, von der Cent befreiet. Aus dieser Begnadigung ist der Unterschied der Cent- und Uncentbarkeit entstanden. *)

Ich habe hier den Unterschied zwischen Cent- und Uncentbarkeit, nur um deswillen angemerket, damit man sich von den Erbgerichten und der Voigteilichkeit, so wie sie hier zu Lande, einander entgegen gesezet werden, einen Begrif machen kann, indem es viel zu weitläuftig, mir auch fast unmöglich seyn würde, bei einer iedem, iezo sogleich zu nennenden Voigtei, anzuzeigen, mit welcher die Erbgerichte verbunden sind.

Es

*) Weitläuftiger handelt von dieser Materie, der Herr Regierungsrath Röder, von Erbgerichten und Lehns-Voigteien rc. rc. ingleichen mein seliger Vater der geheimde Hofrath und Konsistorial-Präsident J. F. Gruner in dem gedachten Buch S. 474. u. f. angedruckten Bedenken von den Lehns-Voigteien und Erbgerichten im Fürstenthum Coburg.

Es ist ein Unterschied zwischen dem Oberherrn, dem Erbherrn und dem Lehnherrn. Auch diesen muß man wissen, um die Sache richtig beurtheilen zu können.

Jener ist der Landesfürst, dieser der Herr eines unrentbaren Orts oder Guts und der leztere ist der, welcher ein rentbares Gut zu verleihen hat.

Auch bemerke ich annoch, daß bei manchen Pfarreien im hiesigem Lande, die Lehnsherrschaft über verschiedene Lehen angetroffen wird, daß aber die Pfarrer als Lehnherrn, den zu Buch ausgenommen, die Voigteilichkeit auf ihren Lehen nicht auszuüben haben, sondern daß solche Fürstliches Amt sowohl bey Ecclesiis patronatis, als non patronatis, da wo sie bei der Investitur konkurriren, zustehet.

Die Ursache ist verschiedentlich, theils weil die Voigtei nicht mitgestiftet ist, sondern dem Pfarrer nur der Nuzen an Zinssen, Handlohn und Schreibgeld ꝛc. ꝛc. überlassen worden, theils weil diese Güter ad ius advocatiae territoriale gehören.

Die Richtigkeit dieses Angebens, ist aus dem Pfarr-Confirmationibus zu ersehen, indem auch bei Ecclesiis patronatis, in denselben der Schuz nicht dem Pastori, sondern den Fürstl. Aemtern aufgetragen wird.

Der Geistliche konsentiret zwar in die Verpfändungen, das Fürstl. Amt konfirmiret aber die Pfarr-Consense, als welche auserdem für ungültig erkläret werden.

Nur gedachte Pfarrei Buch übet die Voigteilichkeit selbst und diejenigen, welche solche nicht hergebracht, müssen alle unter ihren Lehnleuten entstehende Irrungen, dem Fürstl. Amt zur Entscheidung überlassen.

Nunmehro sollen die Voigteien selbst, namentlich angegeben, alsdenn aber noch der Mißdeutung des §phi Hingegen und ꝛc. ꝛc. des Casimirianischen Receßes von Jahr 1613, in Ansehung der nur zu den Erbgerichten gehörigen Fälle, kürzlich begegnet werden.

Ahorn, adelich Hendrichische Voigtei. Der Gerichtshalter daselbst ist, der Hofadvokat Herr Johann Theophilus Elias Crum.

Zu einem Ordinair Steuer-Termin werden zur Herzoglichen Cammer-Obereinnahme von dieser Voigtei, iedoch mit Einschluß der Einnahme und Lieferungs-Gebühren, 19 fl. 12 gr 8 ½ geliefert. 4 pf.

Bertelsdorf, die Vogtei gehöret der verwittibten Ehrlichin daselbst, die Voigteilichkeit bsorget der Hofadvokat Herr Christian Laurenz Schmalz, und die terminliche Steuer bestehet in 8 gr. 4 pf.

Die

Die Böhmische Voigtei ebendaselbst, liefert 2 fl. — gr. 6 $\frac{2}{7}$ pf.

Beyerfeld, Heublein-Schnetterische Voigtey die Gerichtsbarkeit versiehet der Herr Hofadvokat Schmidt und die Steuer beträgt terminlich 25 fl. 19 ggr. 1 $\frac{1}{4}$ pf. Sie ist auch unter dem Namen Morien- und respect. Sembachisch-Moriennische Voigtei bekannt.

Daselbst, Herr Gleitsamtmann Schmidt, wegen eines ihm lehnbaren Gülthofs, terminliche Steuer 1 fl. 3 gr. 7 $\frac{1}{2}$ pf.

Birckach, am Forst, Metickische Voigtei, Gerichtshalter Herr Kanzleirath und Konsistorialsekretarius Johann Gabriel Baumann, Steuer zu iedem Termin 2 fl. 16 gr. 1 $\frac{1}{2}$ pf.

Birckig, adelich von Speßhardtische Voigtei, Gerichtshalter, Herr Verwalter Johann Stephan Krauß, liefert terminlich 1 fl. 14 gr. 8 $\frac{3}{4}$ pf. Steuer.

Breitenau, adelich von Vockelische Voigtei, die Gerichtsbarkeit administriret, der Landschafts-Konsulent und Hofadvokat, Herr Johann Heinrich Pertsch, die Steuer beträgt terminlich 13 fl. 11 gr. 11 1 $\frac{1}{4}$ pf.

Buch am Forst, Kloster Banzische Voigtei, in Ansehung der, im hiesigem territorio belegenen Lehnstücke, wird dieselbe durch einen iedesmaligen Kloster-Geistlichen versehen und steuert terminlich 35 fl. 17 gr. 9 $\frac{3}{4}$ pf.

Burggrub, Freihl. von Würzburgische Voigtei, in Ansehung der im S. Coburgischen territorio belegenen Lehenstücke, es versiehet solche der iedesmalige Beamte zu Mitwitz und steuert terminlich 14 fl. 7 gr. 11 $\frac{1}{2}$ pf.

Callenberg, S. Meiningische Cammerguts Voigtei, Gerichtshalter der Rath und Bürgermeister, Herr Ernst Friedrich Gruner, terminliche Steuer 12 fl. 14 gr. 4 pf.

Creidlitz, D. Schelerische Voigtei, sie liefert terminlich 11 gr. $\frac{1}{2}$ pf.

Dörfles, Sembachische Voigtei, gehöret iezo denen Sembachischen Erben, Gerichtshalter Herr Hofadvokat und Bürgermeister Christian Johann Schmidt, die terminliche Steuer beträgt 5 fl. 11 gr 10 $\frac{3}{4}$ pf.

Eichhof, Schönertische Voigtei, welche von dem Cammer-Sekertair Herrn Johann Kaspar Lebrecht Facius versehen wird und zu iedem Termin 2 fl. 13 gr. 10 $\frac{4}{7}$ pf. liefert.

Einberg, adelich Hansteinische Voigtei, Gerichtshalter, der Herr Hofadvokat Crum, die Steuer beträgt zu einem Termin 8 fl. 8 gr.

Elsa, Sülzfeld und andrer Orten, Herzogl. Gimnasiums Voigtei, wird durch einen iedesmaligen Beamten zu Coburg, der zugleich Scholarch ist

 und

und durch den Gymnasiums=Verwalter Bartenstein versehen. Sie steuert terminlich 22 fl. 5 gr. 6⅛ pf.

Fechheim und Rodach, Faciussische Voigtei und versiehet solche der Herr Cammer=Sekretair Facius, Steuer wird terminlich geliefert, 13 gr. 11½ pf.

Finkenmühle, Christ=Grunerische Voigtei, wird durch den Herrn Rath und Burgermeister Gruner administriret, die Lehnleute entrichten terminlich 3 fl. 12 gr. 11½ pf.

Gauerstadt, S. Meiningische Cammerguts=Voigtei, ist an den Herrn Cammer=Kommißarius Glaser mit verpachtet und wird durch den Herrn Rath und Burgermeister Gruner versehen, die Steuer beträgt zu einem Termin 26 fl. 1 gr. 4½ pf.

Daselbst, ehemalig Preußerische nun Schönertische Voigtei, der Gerichtshalter ist der Herr Hofadvokat Schmidt, Steuer wird zu einem iedem Termin entrichtet, 5 fl. 5 gr. 1⅛ pf.

Daselbst, Herr Rath und Amtskastner Hermann zu Mönchröden, wegen allda besitzender Lehen und Gülthofs, die Steuer beträgt terminlich 2 fl. 2 gr. 3½ pf.

Großengarnstadt, ehemalig Bachische= nachher Hofmännische= nun Kastenamt=Coburgische Voigtei, sie wird durch den Herrn Rath und Amtskastner Schenzel administriret und liefert zu einem Steuer=Termin 4 fl. 14 gr. 8½ pf.

Daselbst, adelich von Gersdorfische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Schmidt, die dahin gehörigen Lehen sind terminlich mit 11 fl. 3 gr. 4½ pf. katastiret und gehöret zur Supplement=Steuer.

Großenwalbur, Zieriacische Voigtei, der Herr Auditeur und Hofadvokat Schüler zu Hildburghaußen, ist Gerichtshalter, terminlich werden 11 fl. 13 gr. 3½ pf. Steuer von derselben eingeliefert.

Grub am Forst, Mayerische Voigtei, Gerichtshalter Herr Rath und Burgermeister Gruner, terminliche Steuer=Lieferung 13 fl. 2 gr. 4 pf.

Haßenberg, adelich von Kannische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Schmaltz, gehöret zur Supplement=Steuer.

Heldrit, Voigtei des untern Schloßes, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Jochaim Burckhardt Bürner, die Steuer beträgt zu einem Termin 15 fl. 9 gr. 2 pf.

Daselbst, Heldrittische Seniorats=Voigtei, sie wird durch den Herrn Cammer=Konsulent und Hofadvokat Laurenz Georg Fischer administriret und liefert terminlich 15 fl. 1 gr. 11⅛ pf. Steuer.

Daselbst

Daselbst, adelich von Händelische Voigtei, Gerichtshalter Herr Rath und Centamtmann Rottenbach zu Hildburghaußen, die terminliche Steuer-Lieferung beträgt 7 fl. 17 gr. $4\frac{7}{8}$ pf.

Hohenstein, adelich von Imhoffische Voigtei, Herr Hofadvokat Johann Hartmann Reuß, ist Gerichtshalter, zu einem Steuer-Termin werden 21 fl. 11 gr. 9 pf. geliefert.

Horb an der Steinach, adelich von Kannische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Schmalz, terminliche Steuer, 8 fl. 11 gr. $7\frac{1}{4}$ pf.

Retschenbach, adelich von Rauchhauptische Voigtei, sie wird durch den Herrn Hofadvokat Hertel zu Sonnenberg versehen und liefert terminlich 12 fl. 1 gr. $6\frac{5}{8}$ pf. Steuer.

Kleinwalbur, Reppertische Voigtei, Gerichtshalter, Herr Hof- und Konsistorialrath Heublein, terminliche Steuer-Lieferung 2 fl. 15 gr. 11 pf.

Lauterburg, S. Coburgische Cammer-Voigtei, der Herr Rath und Centamtmann Gotter stehet ihr als Gerichtshalter für und sie liefert zu einem iedem Steuer-Termin 31 fl. 19 gr. $7\frac{3}{4}$ pf. worunter iedoch verschiedene in Abgang geschriebene Steuern mit stecken.

Lindenberg, adelich von Kannische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Strecker zu Neuhauß, sie ist terminlich mit 10 fl. 10 gr. 7 pf. im Steuer-Catastro angesezet.

Lützelbuch, adelich von Brandensteinische Voigtei, wird durch den Herrn Hofadvokat Reuß administriret und entrichtet terminlich 19 fl. 20 gr. $4\frac{1}{2}$ pf. Steuer.

Meder, Peter-Meyerische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Andreas Heinrich Schmidt, terminliche Steuer-Lieferung 14 fl. 5 gr. $\frac{1}{2}$ pf.

Daselbst, die ehemalig-Schwendelischen-nun Hönischen Lehen werden durch den Herrn Landschafts-Konsulent Pertsch versehen und entrichten zu einem Steuer-Termin 5 fl 18 gr. $4\frac{1}{2}$ pf.

Daselbst, adelich von Keßlauische Voigtei, Gerichtshalter, Herr Hofadvokat Schmidt, terminliche Steuer-Lieferung 1 fl. 9 gr. $5\frac{3}{4}$ pf.

Daselbst, Hofmannische Lehen, entrichten terminlich 10 fl. 4 gr. $9\frac{1}{2}$ pf. Steuer.

Moggenbrunn, adelich von Kannische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Schmidt, Steuer zu einem iedem Termin 13 fl. 3 gr. $2\frac{1}{4}$ pf.

Neuhof, adelich von Schaurothische Voigtei, sie wird durch den Herrn Hofadvokat Schmalz administriret und ein Steuer-Termin beträgt 3 fl. 3 gr. $7\frac{1}{2}$ pf.

Neuses,

Neuses, einige Döbnerische Lehen, sie werden durch den Herrn Doktor Johann Friedrich Fischer, verwaltet und liefern terminlich, 2 fl. — gr 3 pf. Steuer.

Daselbst, die Dreßelische Vogtei, die dazu gehörigen Lehen sind theils allda, theils aber zu Beyersdorf und Wiesenfeld, welche der Herr Hofadvokat Schmaltz administriret, die Steuer zu einem Termin, beträgt 3 fl. 10 gr. 2½ pf.

Daselbst, Fischerische Voigtei, Gerichtshalter Herr D. Fischer, terminliche Steuer 6 fl. 10 gr. 5½ pf.

Daselbst, die Esbacherischen Lehen, entrichten zu einem Steuer-Termin 19 gr. 5 pf.

Daselbst, der Stadtrath zu Coburg, wegen der dasigen Hospital-Amts-Lehen. Die Steuer beträgt terminlich, 4 fl. 9 gr. 1¼ pf.

Oeßlau, S. Coburgische Cammerguts-Voigtei, der Herr Hof- und konsistorial-Rath Heublein administriret dieselbe und die Steuer beträgt terminlich 14 fl. 3 gr. 1½ pf.

Obersiemau, Stockmarische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Crum, terminliche Steuer, 5 fl. 7 gr. 2½ pf.

Redwitzische Geschlechts-Lehen, hie und da zerstreuet, administriret Herr Hof- und konsistorial-Rath Heublein und die Steuer beträgt zu iedem Termin 14 fl. 10 gr. 8½ pf.

Rodach, adelich- von Hendrichische Voigtei, Gerichtshalter, Herr Hof- und konsistorial-Rath Heublein, terminliche Steuer 2 fl. — gr. ¼ pf.

Rosenau, Herzoglich- S. Gothaische Voigtei, Gerichtshalter Herr D. Fischer, ein Steuer-Termin beträgt, 20 fl. 11 gr. 6½ pf.

Rosenauische Geschlechts-Lehen, Christ- Grunerische Voigtei, es versiehet solche der Herr Rath und Burgermeister Gruner und sie liefert terminlich, 10 fl. 18 gr. 9½ pf. Steuer.

Roßfeld, Heßbergische Voigtei, Gerichtshalter, Herr Rath und Centamtmann Rottenbach zu Hildburghaußen, terminliche Steuer 7 fl. 11 gr. ⅛ pf.

Rothenhof, adelich von Beulwiz- und von Dießkauische Voigtei, sie wird durch den Herrn Hofadvokat Hertel zu Sonnenberg, administriret und liefert terminlich 2 fl. 8 gr. 4¼ pf. Steuer.

Rudelsdorf, adelich- von Liliensternische Voigtei, Gerichtshalter Herr Stabs-Auditeur Franck zu Hildburghaußen, gehöret zur Supplement Steuer.

Scherneck, ehemalig Oettingische- nun Freiherlich von Lichtensteinische Voigtei, sie wird von dem Amtmann Herrn August Bause zu Lahm, administriret und steuert terminlich 3 fl. 11 gr. 5 pf.

Daselbst,

Daselbst, adelich- von Imhoffische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Reuß, terminliche Steuer 6 fl. 19 gr. $7\frac{3}{4}$ pf.

Daselbst, adelich- von Heldritische Lehen, liefern terminlich 4 fl. 5 gr. — pf. Steuer.

Scheuerfeld, Eckardtische Voigtei, sie wird durch den Herrn Landschafts-Konsulent und Hofadvokat Pertsch administriret und entrichtet terminlich 12 fl. 14 gr. $1\frac{1}{2}$ pf. Steuer.

Schönstädt, Herzoglich S. Coburgische Cammer-Voigtei, der Herr Rath und Amtskastner Hermann administriret solche, von ihr werden terminlich 7 fl. 5 gr. $7\frac{7}{8}$ pf. Steuer geliefert.

Schweikhof, Herzogl. S. Gothaische Cammerguths-Voigtei, Gerichtshalter Herr D. Fischer, terminliche Steuer, 64 fl. 6 gr. $1\frac{3}{4}$ pf.

Klosterhof Tambach, in Ansehung der unter hiesiger Landeshoheit belegenen Lehen, liefert terminlich an Steuern, 55 fl. 12 gr. $5\frac{3}{4}$ pf. sie werden durch einen Ordensgeistlichen des Klosters Langheim verwaltet.

Tremersdorf und Plesten, die Hansteinischen Lehen daselbst administriret Herr Hofadvokat Schmaltz und zu einem iedem Steuer-Termin, werden 4 fl. 3 gr. $1\frac{1}{2}$ pf. geliefert.

Unterlind, adelich- von Erffaische Voigtei, in Ansehung derer, im Amt Coburg gelegenen und dahin gehörigen Lehen, Gerichtshalter Herr Rath und Amtmann Meticke zu Neuhauß, terminliche Steuer, 33 fl. 5 gr. $7\frac{1}{4}$ pf.

Untersiemau, adelich- von Könitzische Voigtei des obern Schloßes, sie wird durch den Herrn Hofadvokat Schmaltz verwaltet und entrichtet zu einem Steuer-Termin 7 fl. 6 gr. $7\frac{3}{4}$ pf.

Daselbst, die Voigtei des untern Schloßes, sie gehöret dem Herrn geheimden Legations-Rath von Köniz, so wie die vorhergehende zu, wird auch von den Herrn Hofadvokat Schmalz administriret und die Steuer beträgt terminlich 23 fl. 6 gr. $3\frac{1}{4}$ pf.

Waldsachßen, adelich- von Fohmännische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Schmidt, terminliche Steuer 3 fl. 2 gr. 11 pf.

Weißenbrunn vorm Wald, adelich- von Steinrückische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Schmaltz, terminliche Steuer 7 fl. 4 gr. $8\frac{3}{4}$ pf.

Daselbst, die ehemalig-Carpzovischen- nun aber adelich- von Hendrichischen Lehen, wozu auch die zu Meder und Miersdorf gehören, verwaltet der Herr Hof- und Konsistorial Rath Heublein und ein Steuer-Termin beträgt, 7 fl. 15 gr. $\frac{5}{8}$ pf.

Weißenbrunn im Itschgrund, adelich-von Königische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Schmaltz, zu einem Steuer-Termin werden geliefert 5 fl. 7 gr. $4\frac{1}{4}$ pf.

Wiesenfeld, Scheres-Zierizische Stiftungs-Voigtei, es verwaltet solche der Herr Rath und Burgermeister Gruner, und ein Steuer-Termin beträgt, 12 fl. 18 gr. $10\frac{2}{3}$ pf.

Daselbst, Pertschische Lehen, geben terminlich 2 fl. 7 gr. $2\frac{2}{3}$ pf. Steuer.

Daselbst, Hermannische Lehen, die Steuer beträgt zu einem Termin 6 gr. $7\frac{1}{4}$ pf.

Daselbst, D. Albrechtische Lehen, sie entrichten terminlich 2 fl. 4 gr. $\frac{1}{2}$ pf. Steuer.

Daselbst, die ehemalig-Spindlerischen, nun Pertschischen Lehen, liegen in der Steuer auf iedem Termin mit 3 fl. 13 gr. $7\frac{1}{4}$ pf.

Daselbst und zu Sulzdorf, ehemalig-Heßbergische, nun Faciusische Lehen, entrichten 8 gr. $7\frac{1}{3}$ pf. terminliche Steuern.

Wildenheyd, Bröhmerische Voigtei, Gerichtshalter Herr Hofadvokat Hertel Steuer auf iedem Termin, 10 fl. 7 gr. $7\frac{1}{2}$ pf.

Ziegelsdorf, adelich von Wölderndorfische Voigtei, es administriret solche, der Herr Hofadvokat Crum und sie liefert terminlich 1 fl. 20 gr. 3 pf. Steuer.

Da, so viel die bishero angezeigte Steuer belanget, unter derselben die temporelle, als Nahrung, Handwerks, Taglohns-Steuer u. s. f. mit angesezet ist, diese aber fast alle Termin sich ändert; so kann es leicht geschehen, das bisweilen dem Ansaz etwas ab- oder zugehet und es kann dahero derselbe, als beständig nicht angenommen werden, indeßen wird doch auch die Abänderung so gar beträchtlich nicht seyn. Auser, denen genannten Voigteien, sind auch noch verschiedene, welche, wie bereits oben bemercket worden, zu gewißen Pfarreien gehören, ich habe sie aber unter iene nicht sezen wollen, weil, schon angezeigtermaßen alle Pfarr-Lehen, unter Fürstlicher Amts-Jurisdiktion stehen, und eben deswegen, befinden sich auch die, davon abzugebenden Steuern, unter den Gewährschaften der Aemter.

Im Jahr 1778, ist in Ansehung derer iurisdictions-Actuum auf den Pfarr-Lehen ein eigenes Regulativ a) gemacht: und es sind solche, vermöge desselben, den Aemtern ausdrücklich überwiesen, iedoch ist die Pfarr-Voigtei zu Buch, weil die dahin gehörigen Lehen, zum Theil extra Territorium gelegen sind, und unter der Bedingnis, daß der dasige Pfarrer, einen eigenen Iustitiarium, aus den Coburgischen Canzelei-Advokaten aufstellen soll, davon ausgenommen worden.

Die

a) im Urkunden-Buch sub Num. LXVI.

Die Voigteien selbst, sind folgende; die bei der Superintendentur Hildburghaußen und Rodach, bei der Adiunktur Meder, bei der Adiunktur Scherneck, bei der Vikarei zu Eißfeld, die Pfarr-Voigtei zu Buch, die zu Grub, die wegen des Gottes-Kasten zu Roßfeld, die zu Gauerstadt, zu Lauter, zu Breitenau, zu Oettingshaußen, Fechheim, bei der Kaplanei zu Meder, die Ober- und Unterlinder Pfarrlehen und noch andere mehr.

Da die, im Casimirianischen Abschied vom Jahr 1613. §. Hingegen und so viel 2c. 2c. geschehene Beziehung auf die Landes-Ordnung tit. von Erbgerichten, nicht selten dahin gemisdeutet werden will, als ob dadurch der Voigteilichkeit, die Bestrafung der kleinen und geringen Brüche unter 3. Schillinge b) schlechter Schmähworte und dergleichen, auf centbaren Lehen eingeräumet wäre; so soll hier, zu noch mehrer Erläuterung deßen, was weiter oben angeführet worden, annoch das Gegentheil davon, ganz kurz und deutlich dargethan werden.

In der Fürstlichen Vorrede dieses Abschieds, wird vorausgesezet: Es sey darinnen allenthalben klar und deutlich entschieden und der eigentliche Unterschied der Fälle gemacht worden, daß niemand Ursache oder Anlaß habe, solchen in einen Mißverstand, oder Disputat zu ziehen, wodurch denn allen eigenmächtigen und gezwungenen Erklärungen überhaupt vorgebauet worden.

So viel aber die Sache selbst betrift, ist das Referens gedachten Sphi Hingegen 2c. lediglich auf Lehen- Erb- und Schuld-Sachen, ausdrücklich eingeschränket; relatio autem extendenda non est, ultra suum obiectum expressum.

So wenig nun unter Lehen- Erb- und Schuld-Sachen, Delicta verstanden werden können, eben so unmöglich kann auch die, auf Lehen- Erb- und Schuld-Sachen restringirte Beziehung auf die Landes-Ordnung, auf Delicta gezogen werden.

Die Ritterschaft hatte in ihrem Bedenken vom Jahr 1611, gebethen, etwas umständlicher anzuzeigen, was unter Lehen Erb- und Schuld-Sachen zu verstehen sey? zur Entscheidung dieser Frage, ist sich auf die Landes-Ordnung, in welcher alle burgerliche Sachen einzeln und specifice angeführet sind, bezogen worden.

In dem angeführten Sphο Hingegen 2c. wird durch die Worte: Hätte aber einer, oder mehr von Adel, dem die Erbgerichte und Voigteilichkeit zuständig 2c. beiderlei unterschiedene Art adelicher Gerichtsbarkeit coniunctim erfordert, etliche Fälle in die Obergerichte gehörig, über Reichsverwehrte Zeit herge-

b) 3 Schillinge sind 4 ggr.

hergebracht zu haben, weil nicht allen die Erbgerichte, sondern nur die blose Voigteilichkeit zuständig ist.

Einer, oder mehr aber, sind singuli, nicht universi, weil diese nicht einerlei, sondern unterschiedene Art der Gerichtsbarkeit haben.

Ja, sie hatten ursprünglich nicht einmal alle, die Voigteilichkeit in Lehen-Erb- und Schuld-Sachen hergebracht, sondern sie erhielten dieselbe erst neuerlich, unter Beziehung auf die Gothaische Concession.

Diese redet lediglich von Lehen-Erb- und Schuld-Sachen und dergleichen in der Landes-Ordnung namentlich ausgedruckten bürgerlichen Fällen.

Es folget daher hieraus sehr natürlich, daß unter der Voigteilichkeit, wovon der ganze §phus Hingegen rc. handelt, nur solche bürgerliche Sachen verstanden werden können.

Hierzu kommt noch weiter, daß vermöge des darauf folgenden §phi, Und wiewohl mehrgedachte rc. rc. die Ritterschaft zwar gesucht, daß ihr insgemein, nicht nur, die voigteiliche Obrigkeit auf ihren Uncentbaren sondern allen ihren Untersaßen und Gütern, ohne Unterschied, gestattet werden möge, daß aber dieses ihr Suchen derselben, in gedachten §pho durch die Worte: Dieweil aber rc. ausdrücklich abgeschlagen worden ist.

Es wird sich hierbei auf den Gothaischen Landtags-Beschluß bezogen und die Ritterschaft angewiesen, sich dadurch begnügen zu laßen.

Ferner wird das adeliche Voigteiliche Verboth oder Erbgericht, als unterschieden, angegeben, und unter nochmaliger Beziehung auf die Gothaische Concession erkläret, in welchen Fällen, die Erbgerichte nicht nur auf den Häußlichen Lehen, sondern auch auf den Aeckern rc. in iedweder Fluhr gestattet seyn sollen.

Die Voigteiliche Botmäßigkeit, sollen die von Adel in ihren eigenen privat-das ist Lehn- Erb- Schuld- Gült- Zinß- rc. Sachen, mit Besezung der Lehen-Gerichte, ausüben, wie solches aus dem §pho Hinwiederum Unsere rc. rc. deutlich zu ersehen ist.

Dieses paßet nun auf die Erbgerichts-Fälle, oder auf die Bestrafung derer Delictorum leviorum communium, gar nicht, zumal, da in diesem nemlichen §pho, die feierliche Verwahrung enthalten ist, daß der Centbarlichen Obrigkeit, vermöge derer Aemter Erbbücher, durch diesen Abschied, nichts begeben seyn solle.

Diese Erbbücher beschreiben aber, iedweden Orts, den Unterschied der Cent- und Uncentbaren adelichen Lehen, so klar und deutlich, daß einiger Zweifel deswegen nicht erreget werden kann.

In

In dem Erbbuch stehet, daß die Centbaren alle die hohe Gerichte besuchen und rügen, was rügbar ist.

Alles aber ist rügbar was Buße bringt.

An denen Cent- oder Landgerichten wird nur gerüget, was nicht über 30 Pfund Heller, das ist mit 4 fl. Frk. bestrafet wird.

Dieses ist des Centgrafens höchste Buße, was darüber ist, muß an Herzogliche Regierung, zur Bestrafung berichtet werden.

Noch weiter ist in den Erbbüchern ausdrücklich enthalten, daß auf Centbaren Lehen, die adeliche Lehnherrn nur um Lehen-Schuld und Gült zu verhelffen haben und es ist auch der Zusaz dabei befindlich, daß wenn der Lehnherr nicht helffen will, der Landknecht, welcher des Fürstl. Amts Frondbote und Exekutor ist, helffen soll.

Wenn nun gleich die Gerichts- und Landknechte sich des Gebots, auf deren von der Ritterschaft Cent- und Uncentbaren Häußern, Lehn und Gütern, auf welchen ihnen die Voigteiliche Obrigkeit zustehet, gänzlich zu enthalten haben; so ist doch dieses, nicht nur auf mehrgedachte bürgerliche Sachen lediglich eingeschränket, sondern es sind auch durch den §phum Sollten auch etc. diejenigen Fälle und Brüche, welche in die Cent und landesfürstliche Obrigkeit und Oberbotmäsigkeit laufen, ausdrücklich ausgenommen und vorbehalten worden.

In dem §pho Anlangend ferner, wird denen von Adel nur die Bestrafung, derer Mißhandlungen, so auf dem Feld und Fluhr, die nicht Centbar, und zwar mit der Erklärung, daß von denen Beamten, die Verbrecher, so ausser der Cent, auf adelichen Lehen etwas gefrevelt, zur Bestrafung gestellet werden sollen, zugestanden.

Bei dieser Stelle werden die Frevel, und in der Landes-Ordnung: Hierüber die kleinen nnd geringen etc. specificirte eigentliche Erbgerichts-Fälle, im Abschied §. Bei diesem passu &c. grauiora delicta genennet, ohne Zweifel zum Unterschied des Ungehorsam und Verbrechung in Lehen Erb und Schuld-Sachen, so den nexum et respectum censiticum alleine betreffen, wie denn deswegen in der Gothaischen Concession, nach vorhergegangener Erzählung derer Lehen- Schuld- und Gült-Sachen, der Bürgerliche Gehorsams-Zwang, verliehen worden ist.

Dieser Gehorsams-Zwang, wird in dem Abschied vom Jahr 1613, ein Zwang und Gehorsam in Bürgerlichen civilischen Sachen, §pho Als auch der Stöcke etc. genennet und es sind demselben in bürgerlichen Sachen §pho Betreffend die schuldige Frohnen, Gült und Zinß etc. gewisse gradus exercitii vorgeschrieben, und endlich sind die Erb- von blosen Lehenherren, eben

so gewis unterschieden, als beide von dem Oberherrn, oder Fürstl. Landesherrschaft und Dero Aemtern, §pho zum Beschluß des ersten Punkts rc. zuverläßig unterschieden worden sind.

Ein mehreres von dieser Materie hier anzuführen, ist unnöthig, indem das, was man behauptet hat, durch die vorstehende Säze hinlänglich dargethan worden ist, ein der Landes-Verfaßungskundiger aber, das weitere sich leicht selbst denken kann.

In Ansehung der Dorfsherrschaft wird annoch errinnert, daß sie kein Vasall, ohne eine besondere Konceßion, oder ein besonderes Herbringen, welches aber bewiesen werden muß, ausüben und dergleichen sich anmaßen kann.

Sie gehöret ad iurisdictionem universalem et omnimodam, welche das Erbbuch denen Fürstlichen Aemtern durch die Worte: Mein gnädigster Fürst und Herr haben daselbst alle Obrigkeit, zueignet.

Es ist ein offenbar falscher Schluß, wenn die Dorfsherrschaft aus der uncentbaren Lehnbarkeit, oder welches einerlei ist, von der voigteilichen Obrigkeit und denen Erbgerichten hergeleitet werden will.

Billig ist es iedoch, daß an uncentbaren- denn an centbaren Orten, läßt sich eine adeliche Dorfsherrschaft gar nicht denken, wo denen von Adel, ein Dorf vollständig, oder pro maiore parte zu stehet, sie nicht ganz davon ausgeschloßen werden.

Dieses geschiehet auch nicht, denn es konkuriren dieselben an ganz uncentbaren Orten zugleich mit dem Fürstl. Amt dabei und in dergleichen Dorfschaften, ist meistentheils Ganerbschaft, welche aus gemeiner Erbgerichtsherrschaft zusammen gezogen ist.

Es giebt aber auch Orte wo der Erbgerichtsherr die Dorfsherrschaft entweder durch ausdrückliche Koneeßion erhalten, oder sonsten auf rechtmäsie Art hergebracht hat, deren Existenz und Befugnis eben so wenig geläugnet wird, als gewis es ist, daß auch die Fürstlichen Aemter, dieselbe an solchen Orten, welche entweder vollständig- oder doch pro maiori parte, denen Herren Vasallen in Ansehung der Lehnbarkeit, zustehen, privative exerciren und solche auszuüben berechtiget sind.

Endlich muß auch annoch angemerket werden, daß freieigenthümliche Grundstücke, keiner Voigtei, zu Lehen aufgetragen werden können, sondern daß dieses bei den Aemtern, die auch die Iurisdiction darüber haben, geschehen muß.

Kurze Anzeige

einiger Coburgischen Gelehrten,

welche

sich durch Schriften bekannt gemacht haben.

Meine Absicht ist es nicht in gegenwärtigem Abschnitt weitläuftige Biographien zu schreiben — ich werde nur dieienigen Gelehrten, welche Coburg zu ihrer Vaterstadt haben, und auch die, welche in Coburgischen Diensten gestanden und allda berühmt worden sind, kürzlich anführen, da wo es möglich ist, die Hauptumstände ihres Lebens erzälen, dabei aber auf solche, welche der Welt nur Leichenpredigten, Abdankungs-Reden und dergleichen Produkte geschenket, gar keine Rücksiche nehmen.

Ich theile sie in bereits verstorbene und noch lebende.

Von ienen nenne ich zu erst den D. Johann Sebastian **Albrecht**, einen zu seiner Zeit überaus fleisigen und forschenden Gelehrten. Er erblikte 1690, zu Coburg das Licht dieser Welt, machte eine Reiße durch die Schweiz und andere Lande, lernte da die grösten Gelehrten iener Zeit kennen, und nach seiner Zurükkunft, erhielte er die medicinische Doktor-Würde zu Jena.

1734, wurde er Professor philos. Nat. zu Coburg, und 1737, Land-Physikus, er war Mitglied vieler gelehrten Gesellschaften, denen er zur wahren Zierde gereichte und starb 1774, in einem hohen Alter.

Seine vielen Schriften, findet man aufgezeichnet, in dem, bei seinem Tode, von den Herren Direktor und den Professoren des Coburgischen akademischen Gymnasiums, herausgegebenen Programma und in andern verschiedenen gelehrten Nachrichten und Lexicis.

D. Johann **Bechstedt**, oder auch **Bachstedt**, er ist zu Saalfeld, ohnfehlbar zu Ende des 16den Jahrhunderts gebohren, sein Vater war Münzmeister daselbst, er studirte zu Königsberg, Schleussingen und Jena, besuchte auch Marburg und Heidelberg, wie er denn an dem leztern Ort 1600, pro gradu, de Testamentis disputirte. Nach zurückgelegten Universitäts Jahren, wurde er Hofadvokat zu Coburg und bald darnach, bei dem Herzog Johann Casimir, der ihn häufig zu Verschikungen und Gesandschaften, hauptsächlich aber in der Jülich-Clevischen Sukcessions-Sache und bei der damalen vorgewesenen Kirchen-Visitation gebrauchte, Rath und Konsistorialassessor.

 Er

Er war zugleich auch Amtmann zu Eißfeld, welche Stelle er iedoch 1627, wieder verlies und nach Coburg zurükkehrte. Hier wurde er bei dem 1632, vorgewesenen Einfall der feindlichen Truppen in das Fürstenthum Coburg, als Geissel gefangen genommen und weggeführet.

1633, ernennte ihn Herzog Ernst, zum Konsistorial-Direktor und sein Tod erfolgete 1635.

Seine hinterlaßenen 3 Söhne, Friedrich Georg, Johann Georg und Johann Christian Bachstedt, sind vom Kaiser Ferdinand in Adelstand erhoben worden.

Von seinen verschiedenen Schriften, die er herausgegeben hat, führe ich nur seine Collationem Jurium connubialium und seinen Traktat de Conditionibus Sponsalium an. Beide sind zu Coburg 1627 und 1628, an das Licht getreten. Was er sonsten noch herausgegeben hat, stehet in des G. Ludwigs Gymnasien-Historie, im 2. Th. S. 69.

Heinrich Baumann, D. Th. und Director, auch Professor des akademischen Gymnasiums zu Coburg. Sein Geburts-Ort ist Torgau und sein Vater war, der dasige Archidiakonus, M. Christian Baumann. Seinen Studien lag er zu Wittenberg ob und las auch einige Zeit privat Kollegia daselbst. Herzog Friedrich Wilhelm berufte ihn 1667, zu der oben gedachtem Stelle nach Coburg, woselbst er 1669, diese Zeitlichkeit verlassen hat. Seine gelehrte Arbeiten sind in des Ludwigs Gymnasien-Historie, im 2ten Th. S. 270. aufgezeichnet.

Melchior Bischoff, General-Superintendent zu Coburg, ist 1547, zu Pößneck gebohren, war anfänglich Pfarrer zu Zackenheim, dann zu Taundorf, ferner in Pößneck, 1590, Hofprediger zu Coburg, 1597, Superintendent zu Eißfeld, and endlich 1599, Generalsuperintendent zu Cobug. Er starb daselbst 1614.

Seine edirte Schriften findet man in der Coburgischen Gymnasien-Historie im 2ten Th. S. 54. und in des J. Ch. Thomae im Fürstenthum Coburg aufgegangenen Licht am Abend, S. 379, zusammen getragen.

Johann Theodor Berger, D. und Professor der Rechte und der Geschichte, an erstgedachten Gymnasium. Er wurde zu Lauter, ohnweit Coburg, wo sein Vater Priester war, gebohren, und nachdem er, als Hofmeister, mit einigen adelichen Personen, an die vornehmsten deutschen Höfe, nach Dresden, Berlin

Berlin und Wien, ingleichen nach Rom, und in andere Italienische Städte gereißt gewesen, wurde er 1736, Professor zu Coburg und starb 1773. a)

Wilhelm Friedrich von Beulwitz, gebohren zu Poßitz im Kursächssischen 1722, ein Sohn des ehemaligen Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen geheimden Raths, Kanzlers und Konsistorial-Präsidenten Anton Friedrich von Beulwitz, studirte zu Halle, trat 1746, als Cammerjunker und Regierungs-Aßeßor in Fürstl. Schwarzburgische Dienste zu Sondershaußen. 1747, wurde er wirklicher Regierungsrath zu Coburg, 1748, Hofrath, 1759, geheimder Legationsrath, 1760, geheimder Rath, Kanzler und Konsistorial-Präsident, und starb 1780. Sein Andenken ist bei allen denen, die ihn zu kennen das Glück gehabt, unvergeßlich und in Segen. Desselben wohl ausgearbeitete Schriften findet man in J. G. Meusels gelehrten Teutschland S. 70. aufgezeichnet.

Johann Justus Bode, gebohren zu Bodenburg im Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbüttel, Herzogl. S. Saalfeldischer Sekretarius, auch Profeßor der Mathematick und der Metaphysick, zu Coburg.

Er starb frühzeitig 1719, und von ihm ist hauptsächlich anzumerken, daß er der Erfinder des Instrumenti universalis Vranoscopico Herologico Geometrici ist, welches er 1717, in einer eigenen Disputation beschrieben hat.

Johann Franz Buddeus, wurde als Profeßor der griechischen und lateinischen Sprache 1692, an das Gymnasium nach Coburg beruffen, verlies aber daßelbe 1683, schon wieder, indem er den Ruf als Profeßor der Sittenlehre, auf der damals neuangelegten Universität Halle erhielt, und auch annahm.

Israel Clauder zu Altenburg gebohren, wurde als Profeßor der Geschichte und Beredsamkeit, 1655, nach Coburg beruffen, starb 1683. Ich bemerke nur von ihm, daß er ausser andern Schrifften, ein Stemma Saxonicum ein Hemerologium, Saxonicum, und den Mercurium Coburgensem, an das Licht gestellet hat.

August Carpzov, ein in allen Betracht wichtiger Mann vor Coburg, ein Sohn des gräflich Reinstein- und Blankenburgischen Kanzlers und ordentlichen Profeßors der Rechte, zu Wittenberg. Er trat 1644, in gräflich Stollbergische Rathsdienste, 1645, wurde er S. Altenburgischer Hofrath, reißte als Abgesander, zu den Friedens-Tracktaten nach Oßnabrück und Münster, nach deren Beendigung, erhielt er 1649, das Kancellariat in Coburg, wurde zu

a) Seine Schriften sind in dem, bei seiner Beerdigung von Directore et Professoribus bekannt gemachten programmate nachzusehen.

zu denen in Nürnberg zuschliesenden Exekutions-Tracktaten abgesendet und 1653, besuchte er den Reichstag zu Regenspurg.

Bei dem Antritt seiner Coburgischen Dienste, war durch den langwirig-verderblichen Krieg, in dem Fürstenthum Coburg, alles in grose Unordnung gerathen.

Die politische Verfassung sowohl, als auch das Kirchen- und Schulwesen befand sich in der grösten Zerrüttung und es war dahero ein Mann nöthig, der Verbesserungen vorzunehmen den guten Willen und auch die Kräfte dazu hatte.

Carpzov war dieser einsichtsvolle Mann, bei der Regierung, bei dem Konsistorium, wo er Präsident war, bei der Cammer und bei dem Gymnasium, führte er die beste Ordnung ein.

Rechtschaffenheit, Eifer, unermüdeter Fleiß und eine lange, gute Erfahrung, gaben allen seinen Unternehmungen Leben, Nachdruck und einen sehr glücklichen Erfolg.

Er leuchtete überall selbst mit seinem eigenen Beispiel vor, ohne alle Nebenabsichten, ohne Leidenschaft und mit der grösten Gewissenhaftigkeit, handelte er öffentlich und ingeheim, immer aufrichtig und so verpflichtete er sich aller Herzen, schafte viel gutes und erndete dagegen Danck, Liebe und Hochachtung ein. Vor Kirche und Schule sorgte er väterlich, ihm verdanken noch iezo die Pfarr- und Schuldieners Wittben, die schöne Einrichtung zu der oben gedachten Wittben Kasse, er selbst verehrte 1000 fl. aus seinen eigenen Mitteln dazu und verschafte dem Gymnasium ansehnliche Legate.

Durch viele gehabte Mühe und Arbeit ermüdet, legte er bei herannahenden Alter, sein, mit grosen Ehren 30 Jahre lang geführtes Kancelariat, samt denen Verrichtungen bei dem Konsistorium, bei der Cammer und bei dem Gymnasium willig nieder, die geheimde Raths-Bestallung behielte er aber annoch bei.

Sein Tod erfolgete 1683, in dem 72sten Jahr seines Alters. Seine Schriften sind in Ludwigs Coburgischen Gymnasien-Historie im 2 Theil S. 175, angegeben.

M. Johann Achatius Cöler, Profeßor der orientalischen Sprachen, ingleichen der Mathematick und der Physick am Coburgischen Gymnasium, ist gebohren zu Heilsbrunn 1663, wurde 1697, Profeßor zu Coburg und starb 1713. b)

Ernst

b) Seine Schriften sind aufgezeichnet in Ludwigs Coburgischen Gimnasi. Hist. 2ten Th. S. 413.

Ernst Salamon Cyprian, stunde dem Gymnasium sehr treulich vor und brachte es in groses Ausnehmen. Er ist zu Ostheim 1673, gebohren worden. Er war anfänglich Professor zu Helmstädt und hernach von 1700, bis 1713, Direktor zu Coburg, von da kam er nach Gotha, als Konsistorial- und Kirchenrath, woselbst er auch verstorben ist. c)

Elias Martin Eyring, sein Geburts-Jahr ist das 1673ste und sein Geburtsort Fechheim. 1701, wurde er bei des Herrn Herzogs Albrechts hinterlassenen Frau Wittib Hofdiakonus, 1708, Adiunktus zu Meder, und 1719 Adiunktus zu Rodach. Er hat unter andern, d) Vitam Ernesti pii geschrieben.

Johann Faber, zu Rodach gebohren. Ihm wurde 1605, bei der Inauguration des neuen Gymnasiums, nebst den auf sich gehabten Rektorat der Stadt-Schule, auch die Aufsicht über das Gymnasium und zugleich eine öffentliche Proseßor-Stelle übertragen, 1606, kam er als Superintendent nach Eißfeld und starb daselbst 1625. e)

Johann Faccius, gebohren zu Wizelrod im Hennebergischen, war Pfarrer zu Weissenbrunn vorm Wald, und starb 1776, daselbst. Er schrieb im Jahr 1756, eine Commentationem Theologico-propheticam, de magno Eclesiae Christianae incremento, nondum quidem imminente, attamen certe sperando et prope adfuturo. Man glaubte, daß verschiedene die katolische Religion beleidigende Ausdrücke darinnen enthalten wären und es wurden dahero von dem Herzogl. Konsistorum zu Coburg, dem Verleger Georg Otto daselbst, sämtliche Exemplarien weggenommen und konfisciret. Von ihm haben wir noch folgende Schriften: das Leben des Bened. von Spinoza, aus dem Franz. übersezt, 1733, Certamen Grammatico-Criticum etc. 1740. Unter dem Namen, Johann Baptista Silvester, hat er Himmlische Ergözlichkeiten 1763. Lezte Begebenheiten der Welt 1762, dann Prophetische Ergezungen über die Vollendungen des erfreulichen Geheimnisses Gottes, 1761, ediret.

Erdmann Rudolph Fischer, erblickte das Licht dieser Welt 1687, zu Hafenpreppach. 1717, wurde er seinem Vater, gewesenen Pfarrer zu Einberg substituiret, 1721, kam er als Diakonus zu St. Moriz und Pfarrer im heili-

gen

c) am angef. Ort S. 301.
d) Tomä Licht am Abend, S. 680.
e) Ludovici Notitia Rect. Schleusing. p. 14. Diezels Eißfeld. Stadt- und Prediger-Hist. S. 54. Thomä Licht am Abend S. 506. Weinreichs Henneb. Kirchen- und Schulen-Staat. S. 585.

gen Creuz nach Coburg, 1741, wurde er Archidiakonus, 1747, Beichtvater Ihro des Herrn Herzos Franz Josias Durchlaucht, und endlich 1758, Konsistorialrath und Generalsuperintendent.

Er feierte 1768, sein 50 jähriges Amts-Jubelfest und starb im Jahr 1776. Er hat mancherlei geschrieben und seine Schriften sind, in seiner von ihm selbst aufgesezten umständlichen Lebens-Beschreibung, angegeben. f)

Caspar Finck, dessen Geburtsort Gießen ist, erblickte das Licht dieser Welt 1578, und erhielte 1607, die Philosophische Profeßur an dem neuen daselbst angelegten Gymnasium, schlug 14 erhaltene Vokationen zu Pfarrdiensten aus, wurde Profeßor der Gottesgelahrheit und 1616, General-Superintendent zu Coburg. Er hat sehr viele Schriften verfertiget, welche Thomä im Licht am Abend, sehr genau angezeiget hat. g)

Johann Andreas Frommann, ein sehr eleganter Gelehrter, gebohren zu Grub am Forst, war anfänglich Pfarrer zu Grossengarnstadt, dann Profeßor zu Coburg, endlich Direktor an dem dasigen Gymnasium und erhielte den Karakter als Konsistorialrath, er wurde aber als Abt, Konsistorialrath und General-Superintendent in den Herzogthum Magdeburg, nach Kloster Bergen beruffen und starb daselbst für die gelehrte Welt viel zu bald 1774. Er hat viele Programmata, Disputationen und Abhandlungen geschrieben, welche unter dem Titul: opuscula philologici atquae Historici argumenti, 1770, zu Coburg in zwei Theilen herausgekommen sind.

Johann Daniel Gihnlein, Profeßor der Rechte und Geschichte, ingleichen Pädagogiarch zu Coburg, starb 1706. h)

Johann Friederich Gruner, gebohren zu Coburg 1688, wurde 1714, D. d. R. zu Halle und disputirte bei dieser Gelegenheit de libellis alternatiuis, wurde Hof- und Regierungsadvokat zu Coburg und Hildburghausen, dann Cammer-Konsulent zu Coburg, darauf Partikulier-Rath bei dem hochseeligen Herzog Franz Josias, nachher Hof- Regierungs und Kosistorialrath und starb 1756, als wirklicher geheimder Hofrath und Konsistorial-Präsident.

Das von ihm geschriebene Bedenken von den Lehns-Voigteien und Erbgerichten im Fürstenthum Coburg, ist an des Herrn Regierungs-Raths J.

f) E. F. Fischers Beschreibung des von ihm feierlich begangenen 50 jährigen Amts-Jubelfests. S. 223. J. G. Meusels gelehrtes Teutschland. S. 269.
g) S. 385-398.
h) Das ieztlebende geehrte und gelehrte Coburg 1718. S. 43. Der Verfaßer dieses Büchligens ist der ehemalige Archidiakonus Wezel, zu Römhild.

J. U. Röders. Abhandlung von Erbgerichten und Lehns=Vogtheyen, nach der Landesverfassung und den Landesgesezen des Fürstenthums, oder der Pflege Coburg, unter den Beilagen S. 474 bis 502, abgedrucket.

Die von ihm verfertigte Deduktionen findet man in des Herrn Professor Siebenkees Deduktions=Bibliothek, und zwar im 4ten Band S. 1829. n. 7263. 7264. 7265 S. 1852, n. 7372. S. 1854. n. 7378 und 7381. S. 1855, n. 7348. S. 1865. von n. 7444, bis 7449. S. 1872, von n. 7469, bis 7472. S. 1873, n. 7475. S. 1874. n. 7478 und 7479, Eben daselbst ist auch dessen Leben S. 2189, §. 291, kürzlich beschreiben.

Johann Friedrich Gruner, der G. G. D. dessen Vater war der erst gedachte S. Coburg=Saalfeldische geheimde Hofrath und Konsistorial=Präsident Gruner, gebohren 1723. Er war anfänglich Magister legens zu Jena, hernach Professor zu Coburg, endlich Professor der Gottesgelahrheit zu Halle, allwo er auch 1778, verstorben ist.

Auser seinen Disputationen, Programmaten und edirten römischen Schriftstellern, hat er herausgegeben: Introduct. in Antiquitates romanas. Ienae 1746. Exercit. hist. de odio humani generis Christ. olim a Romanis objecto. Coburgi 1755. Anweisung zur geistlichen Beredsamkeit. Halle 1766. Versuch eines pragmatischen Auszugs aus der Kirchengeschichte der Christen. 1 Theil. Opuscula ad illustrandam Historiam Germaniae Vol. I. 1760, et Vol. II. 1761. Praktische Einleitung in die Religion der heiligen Schrift. Halle 1773. Institutiones Theologiae Dogmaticae Halae 1777. Institutiones Theologiae polemicae. Halae 1778. Umständlicher sind dessen Schriften angezeiget in J. R. Meusels, gelehrten Teutschland S. 376. 377. und im Nachtrag S. 176. Auch in Harlesii vitis philologorum nostra aetatae clarissimorum. T. 1.

Georg Paul Hönn, D. zu Nürnberg, 1662, gebohren, war 1687, advocatus ordin. 1688, Archivarius, 1690, Policei=Rath, 1697, Obervormundschaftsrath, und endlich 1705, Rath und Amtmann zu Coburg, bei welcher Funktion er auch in einem hohen Alter, diese Welt verlassen hat. i)

Andreas Keßler, Th. D. 1595, zu Coburg gebohren, erhielt 1624, die Professur der Logick bei dem Coburgischen Gymnasium, er kam aber schon 1625, als Superintendent nach Eißfeld, endlich aber wurde er 1635, General=Superintendent und Konsistorial=Assessor zu Coburg. Auf der Kanzel traf ihn ein Schlagfluß und starb 1643. k)

Johann

i) Ludwigs Gymnasien=Historie, S. 403. Das iezt lebende Coburg, S. 19. u. f.
k) J. H. Hagelganß Fama posthuma Kesleri et Syllabus Scriptorum Kesleriaorum. Ludwigs Gym. Hist. im 2 Th. S. 155=158.

Johann Christoph Kohlhans, sein Geburtsort ist Neustadt an der Heyde, wird 1633, Professor der Mathematick zu Coburg und giebt 1687, dieser Welt den Abschied. l)

Gottfried Ludwig, ist im Jahr 1670, zu Baruth in Ober-Lausiz gebohren. Anfangs und zwar 1694, war er Konrecktor, an der Nicolai-Schule zu Leipzig, 1696, Recktor an dem Gymnasium zu Schleusingen und endlich 1714, Direcktor bei dem Coburgischen Gymnasium. Sein Tod erfolgte 1728, oder 1729. m)

Johann Leib, war 1759, Regierungsadvokat, nach der Zeit wurde er Hofgerichts-Aßessor und hat folgende Schriften verfertiget: Studentica, Coburg. 1627. Vom Vorgang der Gläubiger und derselben 5 unterschiedenen Reihen, oder Ordnungen. Coburg 1670. Von den Ganerben, deren Rechten und von Ganerben-Häußern. 1665. Consilia, Responsa ac Deductiones Iuris variae, cumprimis vero Processum contra sagas concernentia. Franckf. 1616.

Johann Matheus Mayfarth, Th. D. war erst Profeßor, dann Direcktor zu Coburg, darauf aber Profeßor der Gottesgelahrheit zu Erfurth und starb 1642. n)

Johann Gerhard Meusch, Konsistorial- und Kirchen-Rath, auch Generalsuperintendent zu Coburg, ist 1680, zu Osnabrück auf diese Welt gekommen, sein Vater war Pfarrer daselbst. 1704, wurde er Priester an der Catharinen-Kirche in seiner Vaterstadt. Wegen eines Buches, welches den Titel: Nugae venales Rullenses führte und das er unter dem Namen Parrhasii Alethis, herausgegeben hat, muste er viele Verfolgung von den Jesuiten erdulten. Sie brachten es dahin, daß dieses unschuldige Buch durch den Scharfrichter verbrennet wurde. Denen lebensgefährlichen Nachstellungen der Jesuiten entgieng er endlich, durch einen nach Haag erhaltenen Ruf, den er annahm und von da 1726, als erster Hofprediger und Kirchen-Rath nach Hanau gienge. 1723. erhielte er vom Herzog Johann Wilhelm, zu Eißnach den Karackter als Kirchenrath und in diesem nehmlichen Jahr wurde er als Generalsuperintendent nach Coburg beruffen. Er starb daselbst 1742. und ist der Verfaßer vieler Schriften. o)

Johann

l) Ludwigs Gym. Hist. 2. Th. S. 368.
m) das iezt lebende Coburg, S. 29. u. f. Coburg. Gym. Hist. 2 Th. S. 319. u. f.
n) Ludwigs Gym. Hist. 2. Th. S. 264. u. f.
o) Progr. ill Gym. Casim. sub Tit. Funus perluctuosum etc. Iohannis Gerhardi Meuschenii etc. indicunt Direct. Adiunct. et Reliqui Profess. Coburg. 1744.

Johann Burckard Rosler, dessen Geburtsort ist Schotten, im Fürstenthum Hessen-Darmstadt, und sein Geburts-Jahr das 1643ste. Anfänglich war er Sekretarius bei der Fürstl. Frau Wittib Maria Elisabetha zu Eißenach, geb. Herzogin zu Braunschweig Wolffenbüttel. Als höchstdieselben sich anderweit mit dem Herrn Herzog Albrecht zu Sachßen, vermähleten und damalen Ihro Residenz zu Saalfeld nahmen, wurde er Amtsverweser daselbst. 1680, übernahmen gedachter Herr Herzog die Regierung zu Coburg, bei dieser Gelegenheit, erhielte er die Stelle eines wirklichen Hofraths und Amtmanns allhier, 1687, wurde er Konsistorial-Präsident, 1688, geheimder Rath und 1698, Kanzler. Er starb 1708; p) Seine Decisiones, quibus ius succesionis hereditariae tam regulare ex testamento, et ab intestato, quam anomalum ex pacto, in usum fori luci exponitur, et Responsis prudentum firmatur, hat der Herr Centamtsadiunktus Stockmar, erst in diesem Jahr, und zwar mit Anmerkungen und einigen Disputationen vermehret, wieder auflegen lassen.

Johann Conrad Schwarz, ein in Sprachen sehr gründlich gelehrter Mann, wurde 17[illegible], Professor der Dichtkunst und der lateinischen Sprache, nach der Zeit Directtor an dem Coburgischen Gymnasium. Durch sein vieles Studiren bei der Nacht, wurde er blind und starb in einem hohen Alter. q)

Christoph Joseph Sucro, ist zu Königsberg in der neuen Marck-Brandenburg 1718, gebohren, wurde Proseßor der Philosophie und grichischen Sprache zu Coburg, und starb daselbst 1756. Seine sehr eleganten Schriften, sind an dem, unten angeführten Orte, r) aufgezeichnet, und hier muß nur annoch erinnert werden, daß er auch einer der fleissigsten und besten Mitarbeiter, an der moralischen Wochenschrift, der Druide, gewesen ist.

Albrecht Meno Verpoorten, gebohren, 1672, zu Gotha, ein Sohn des Generalsuperintendenten Verpoortens zu Coburg, wurde 1700, Adjunktus zu Sonnenberg, 1708, aber Superintendent zu Neustadt, und starb daselbst. s)

Von

p) Seine Schriften sind in des Ludwigs Gym. Hist. im 2 Th. S. 207. vollständig angezeiget.
q) Das iezt lebende Coburg S. 48. u. f.
r) Program. sub Tit. Piam memoriam etc, Domino Christoph. Ioseph Sucroni etc. indicit Ill. Casim. acad. Director cum reliq. Profes. Coburg 1759. und in der Vorrede zu denen, von dem Herrn Hofrath Harles herausgegebenen kleinen teutschen Schriften des gedachten Herrn Proseßor Sucro.
s) Thomä Licht am Abend, S. 604.

Von denen noch lebenden und durch Schriften sich rühmlichst bekannt gemachten Gelehrten, sind folgende nahmhaft zu machen.

Ehregott Nicolaus Bagge, gebohren zu Gothenburg in Schweden 1725. Er stunde einige Jahre als Garnisons-Prediger zu Jena, wurde nach Neustadt an der Heyde zur dasigen Superintendentur — und von da nach Coburg berufen, woselbst er die Stelle eines Konsistorialraths, Generalsuperintendenten und ersten Profeßors der Gottesgelahrheit, mit vielem Ruhm und Beifall bekleidet. t)

Lorenz Adam Bartenstein, ist zu Heldburg 1711, gebohren, nach zurückgelegten Universitäts-Jahren, wurde er Hofmeister zweier evangelischer Grafen von Auersberg zu Purgthal in Oestreich, und 1743, Recktor der Stadtschule zu Coburg. Während dieser Zeit, hatte er die Gnade, Ihro des Herrn Prinzen Christian Franz und Friedrichs, Herzoglichen Durchlaucht, Durchlaucht, einige Jahre in mathematischen Wissenschaften zu unterweisen. 1764 wurde er seiner besondern Gelehrsamkeit wegen, bei dem Gymnasium, anfänglich als auserordentlicher, bald darnach aber, und zwar noch in diesem nehmlichen Jahr, als ordentlicher Profeßor der Mathematick und Dichtkunst, 1765 aber zum Paedagogiarchen angestellet, wo er noch iezo, mit Eifer und Treue, in einem hohen Alter, dem Gymnasium, die besten und sehr erspießlichen Dienste leistet.

Auch wurde er, des Herrn Erbprinzen und Ihro Herrn Bruders, des Prinzen Ludwigs, Herzogl. Durchlaucht, Durchlaucht, in mathematischen Wissenschaften Unterricht zu ertheilen, gewürdiget und so hat er denn nunmehro schon 43 Jahre, an der Schule und dem Gymnasium, mit Segen gearbeitet. u)

Johann Christian Briegleb, gebohren zu Görliz 1741, Profeßor an dem Gymnasium zu Coburg. Er macht dieser hohen Schule, deren Wehlfarth er auf alle mögliche Art zu befördern sucht, Ehre und verschaffet durch seinen sehr guten Unterricht und eleganten Vortrag, der studirenden Jugend nicht geringen Nuzen. w)

M. Johann Heinrich Martin Ernesti, gebohren zu Mittwiz, einen Marktfleken ohnweit Coburg, 1755, er stunde anfänglich, als Kollabrator/ am Erlangischen Gymnasium, wurde 1783, auserordentlicher Profeßor an dem Casimi-

t) J. G. Meusels gelehrtes Teutschland, S. 23. und in dem Nachtrag zur 3ten Ausgabe, St S. 16.
u) am angef. Ort. S. 34.
w) das. S. 118. und im Nachtr. S. 63.

Casimirianischen Gymnasium zu Coburg. Er ist Verfasser von folgenden, und so viel mir wissend ist, noch in keinem Gelehrten Lexikon angezeigten Schriften: Praktische Unterweisung in den schönen Wissenschaften für die kleine Jugend, Nürnberg 1778. Moralisch-praktisches Lehrbuch in den schönen Wissenschaften für Jünglinge. Nürnb. 1779. Initia Romanae latinitatis etc. Vol. I. et II. 1780. 1781. Kleine Moral für Kinder, Coburg 1782. Kurze römische Geschichte. das. 1782. Kleine Sittentafel, das. 1783. Völkergeschichte des Alterthums Erstes Heft, die Aegipter, das. 1783.

Johann Friedrich Facius, gebohren zu Coburg 1750, anfänglich auserordentlicher Profeßor an dem dasigen Gymnasium, nunmehro Professor ordin. supernum. Er arbeitet auch zum besten dieser hohen Schule und erwirbt sich dadurch Lob und Danck. x)

Kaspar Fischer, gebohren zu Gera 1719, D. und S. Coburg-Saalfeldischer Rath und Leibmedikus. Dessen Schriften stehen in J. G. Meusels, gelehrten Teutschland S. 273.

Johann Friedrich Fischer, gebohren zu Coburg 1741, studirte zu Leipzig und Erlangen, wurde Regierungs-Advokat zu Coburg, und nahm 1776, die Doktor-Würde zu Erlangen an. Er hat geschrieben Commentationem iuridicam, Historiam portionis matricularis collectarum imperii Serenissimae Domus Saxoniae explicantem. Erlangae. 1776.

Johann Gerhard Gruner, gebohren zu Coburg 1734, studierte zu Jena, wurde 1756, Hof- und Regierungs-Advokat zu Coburg, 1766, nachdem der dermalige Herr geheimde Regierungsrath Fritze zu Meiningen, von den hiesigen Diensten abgegangen, Cammer-Konsulent, 1770, Cammer Aßessor, 1773, Cammerrath, 1779 Hofrath, 1782, geheimder Cammerrath und 1783 wurde er aus höchsteigener gnädigster Bewegnis, zum Geheimdenrath und Cammer-Präsident ernenet.

Er

x) am angef. Orte S. 254. u. im Nachtr. S. 127, er hat nach der Zeit mehrere Schriften, als daselbst angeführet worden herausgegeben, welche ohnfehlbar in einem künftigen Nachtrag werden angezeiget werden: es sind folgende: Grundriß einer Anleitung zum Styl, zu Vorlesungen. Coburg 1781. Euripidis Orestes, lect. et animadvers. illustr. — praefat. est Ch. G. Heyne. Coburg 1778. Schulstudien-Plan, oder Abriß der Schulstudien für junge Studirende auf Schulen. Nürnberg 1782. Compendium dialector graecar. in usum scholarum. Norimb. 1782. Griechische Blumenlese, ein Lehr- und Lesebuch, zum Unterricht in der griechischen Sprache. Nürnb. 1783.

Er hat verschiedene Aufsäze und Abhandlungen in die, zu Halle herausgekommene Wochenschrift, der Mensch betittelt, dann in dem zu Erlangen erschienenen Neuen Sammler verfertiget.

Von den lezten werden nur folgende angeführet: Historische Untersuchung des Tages und Jahres, wo des Kurfürsten Ernst beiden ältesten Kinder, Prinzeßin Christina und Kurfürst Friedrich der Weise, gebohren worden, im 1sten Band S. 124, die Fortsezung das. S. 300. Merckwürdige Lebensumstände des berüchtigten Wilhelm von Grumbach, im 2ten Band S. 238.

Die von ihm verfertigten Deduktionen sind in des Herrn von Holzschuher und Herrn Profeßor Siebenkees Deduktions-Bibliothek, in folgender Maaße angezeiget: im 2ten Band S. 789. n. 3495, S. 790, n. 3496, S. 849, n. 3719. S. 1030, n. 4372 und 4373, dann im 3ten Band S. 1172, n. 4510. im 4ten Band S. 1172, n. 4510 im 4ten Band S. 1877, n. 7488. S. 1778, n. 7491 und S. 2179. §. 275.

Ferner sind von ihm: Einige Berichtigungen der Topographie des Herzogl. S. Meiningischen Antheils an den Fürstenthum Coburg, 1781. Fortgesezte Berichtigungen der Topographie rc. rc. worinnen das, dem Herzoglich S. Coburg-Saalfeldischen Hauße cum omnimoda iurisdictione et Superioritate territoriali zustehende Gericht Neustadt, samt denen dahin gehörigen Ortschaften umständlicher beschrieben wird, nebst einem Urkunden-Buch 1782. Anmerkungen über die Antwort auf die Berichtigungen der Topographie des herzogl. S. Meinigischen Antheils an dem Fürstenthum Coburg, dem Herrn Obristlieutenant Keßler von Sprengseysen gewidmet, Coburg 1782. Historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils, nebst einem Urkunden-Buch. Coburg 1783. *)

Johann Casimir Happach, ein in den Morgenländischen Sprachen sowohl, als auch in andern Wissenschaften sehr erfahrner Gelehrter, ist zu Neustadt an der Heyde, 1726 gebohren. Er war anfänglich Pagenhofmeister zu Coburg, alsdenn auserordentlicher Profeßor an dem dasigen Gymnasium, hierauf Pfarrer zu Grossengarnstadt, weiter erster Hofprediger und Konsistorial-Assessor zu Coburg und nun seit 1772, Konsistorial-Rath und Direcktor, welcher Stelle er rühmlichst vorstehet. y)

Johann Melchior Heuschkel, gebohren zu Hidburghaußen, er war anfänglich Hofadvokat, dann Stadt-Syndikus daselbst und kam hierauf, als reichsfrei-

*) J. G. Meusels gelehrtes Teutschland S. 377.

y) das. S. 405. und im Nachtr. S. 186. auch bei diesem Gelehrten sind noch verschiedene neuerliche Schrifften nachzutragen.

freiherrlich= von Rotenhanischer Beamter nach Rentweinsdorf. 1764, wurde er als Canzleirath und geheimder Referendarius nach Coburg beruffen, und mit Siz und Stimme, bei dem geheimden Raths=Kollegium angesteller.

Hier erhielte er nach einiger Zeit den Hofraths=Karackter, dann wurde er geheimder Legations=Rath, ferner geheimder Rath und 1780, Regierungs=Präsident und Kanzler.

Er hat so wohl vor das herzogliche Hauß S. Coburg=Saalfeld, als auch vor einige Reichsfreie von Adel, verschiedene Deduktionen geschrieben, welche in der Holtzschuher=Siebenkeesischen Deduktions=Bibliothek, und zwar im 2ten Band, S. 723, n. 3227, 3228, und 3229, dann S. 789, n. 3494, ferner S. 1030, n. 4371, und 4375, im 3ten Band, S. 1704, und 1205, n. 4627, 4628, 4629, 4630 und 4621, im 4ten Band S. 1875, S. 1877. n. 7489, und 7490, S. 1878, n. 7492, umständlich angegeben und angezeiget worden sind.

Johann Christian Hohnbaum, ein in vielen Wissenschaften geübter Gelehrter, und dabei ein sehr geistreicher, anziehender Prediger, ist zu Rodach 1747, gebohren, wurde anfänglich Kaplan daselbst und dann Hofkaplan, hierauf zweiter, und endlich erster Hofprediger bei der Schloß=Kirche zu Coburg. Er hat auser verschiedenen verfertigten Aufsäzen in manche Journale und Wochenschriften, eine Predigt am Dankfeste, das wegen der Vermählung des Durchlauchtigsten Herrn Erbprinzen zu S. Coburg gefeiert wurde, 1777, und eine sehr gute Abhandlung über das heilige Abendmahl 1781, drucken lassen. Man kann mit Vergnügen hoffen, daß er der gelehrten Welt, noch manches schönes Produkt schencken wird.

Friedrich Karl Christian Linck, gebohren zu Coburg 1748, erst Advokat daselbst, dann 1782, Konsistorial Sekretarius. z)

Johann Melchior Lochmann, gebohren zu Langefeld im Vogtland 1731. Er war erst Recktor zu Saalfeld, welche Stelle er aber resignirte und 1774, Profeßor der Beredsamkeit und der griechischen Sprache zu Coburg wurde. Er besizet eine ausgebreitete Gelehrsamkeit, giebt sich mit der studirenden Jugend viele Mühe und erfüllet die auf sich habende Pflichten mit aller Genauigkeit. a)

Johann Heinrich Pertsch, gebohren zu Coburg 1740, nach von ihm wohlangewendeten Universitäts=Jahren, wurde er Hof= und Regierungsadvokat zu Coburg, dann Herzogl. S. Weimarischer Cammer= nunmehro aber Landschafts=Konzulent zu Coburg. Bei der ersten Vermählung des Herrn Erbprinzens

Herzogs,

z) J. G. Meusels gelehrtes Teutschland im Nachtr. zur 3ten Ausgabe, S. 284.
a) das. 654. und im Nachtr. S. 288.

Herzoglichen Durchlaucht, hat er zu Bezeugung seiner tiefen Devotion, eine wohlgerathene Abhandlung, de Lecto coniugali Coburgensi ad Koesleri Decis. XVI. Sect. V. success. coniug. geschrieben.

Christian Daniel Praetorius, Herzogl. S. Coburg=Saalfeldischer Hofrath D. d. R. und Stadtsyndikus zu Coburg, gebohren daselbst 1733. b)

Johann Friedrich Quehl, gebohren zu Mußkau in der Oberlausiz 1701, Lektor der französischen Sprache und Profeßor des akademischen Gymnasium zu Coburg. c)

Moriz August von Thümmel, ist gebohren zu Schönfeld bei Leipzig 1738, Herzogl. S. Coburg=Saalfeldischer geheimder Rath, ein Lieblings=Schriftsteller und es wäre wohl zu wünschen, daß mehre Schriften von ihm bekannt gemacht werden möchten d).

Die aller Orten, mit so sehr verdientem Beifall aufgenommene Wilhelmine, haben auch Ihro Maiestaet, die Rußische Kaiserin Katharina, vorzüglich gekrönet, indem Sie dem Herrn Verfaßer derselben, eine goldene Medallie, auf deren einen Seite Ihr Brustbild, auf dem Revers aber, Peter der Große zu Pferd auf einen Felsen stehet, mit der Aufschrift, a l'Auteur de Wilhelmine, erst in diesem 1783sten Jahr, zu Bezeugung Ihro allerhöchsten Wohlgefallens, zugeschicket haben.

Endlich muß ich auch noch gedenken, daß der Hof= und Raths=Zimmermann Johann Michael Rödel, ein in der Baukunst, Zeichnung der Riße und andern mathemathischen Wißenschaften geübter Mann, eine Schrift von den zufälligen Punkten in der Perspektiv=Kunst vor Werkmeister, geschrieben und auch Riße dazu verfertiget hat, welche er nun des ehesten, mit einer Vorrede des berühmten Hrn. Profeßor Kästners zu Göttingen, den Druck übergeben wird.

Von denen Gelehrten, welche theils zu Coburg gebohren worden, zum theil aber nur sich daselbst aufgehalten haben und zu auswärtigen Diensten beruffen worden, nenne ich folgende würdige Männer.

Johann Ludwig Eckardt, gebohren zu Coburg 1732, war anfänglich Hofadvokat und nachdem er zum dasigen Stadtsyndikus erwälet wurde, nahm er

b) am angeführten Orte S. 889. es sind aber von diesem u. auch von dem Herrn Profeßor Lochmann noch einige neuerliche Schriften nachzuholen.

c) das. S. 904.

d) das. S. 1210.

er den gradum Doctoris, weil dieses, nach einem alten Gebrauch, zu dieser Stelle nothwendig ist, zu Jena an. Er kam darauf als Rath in die Regierung, erhielte nach der Zeit, den Karackter als Hof- und Regierungs-Rath, wurde in dieser nehmlichen Qualitaet nach Weimar beruffen und hat erst in diesem Jahr, den Ruf als erster Professor der Rechte, nach Jena, mit dem Karakter eines geheimden Hofraths, erhalten, solchen auch angenommen. e)

Johann Melchor Faber, Professor und Recktor zu Anspach, ist zu Simmershaußen in dem Hildburghäußischen 1743, gebohren, stunde bis 1774, als Professor bei dem hiesigen Gymnasium und stehet seit dieser Zeit als Recktor zu Anspach. f)

Johann Gerog Heinrich Feder, Königlich Grosbrittannischer und Kurfürstl. Hannöverischer Hofrath, auch Professor der Philosophie auf der Universität zu Göttingen, ist 1740, zu Schornweisach im Bayreuthischen gebohren, war ehedem Professor zu Coburg und wurde von da aus, nach Göttingen beruffen. g)

Johann Friedrich Fischer, auserordentlicher Professor der alten Litteratur und Recktor an der Thomas-Schule zu Leipzig, gebohren zu Coburg 1724. h)

Gottlieb Christoph Harles, Hochfürstl. Brandenburgischer Hofrath und ordentlicher Professor der Philosophie zu Erlangen, ist zu Culmbach 1738, gebohren, stunde etliche Jahre bey dem Coburgischen akademischen Gymnasium als Professor, gieng von da nach Erlangen. i)

Achatius Ludwig Karl Schmidt, gebohren zu Jena 1725, war anfänglich Doctor legens daselbst, wurde Rath bei der Regierung zu Coburg und darauf ordentlicher Professor der Rechte auf der Universität Jena, bekleidet iezo die Stelle eines geheimden Raths und Kanzlers zu Weimar. k)

Georg Friedrich Seiler, der G. G. D. geheimder Kirchen- und Konsistorial-Rath, Professor und Superintendent zu Erlangen. Er ist zu Crußen bei Bayreuth 1733, gebohren, war anfänglich Diakonus zu Neustadt an der Heyde, dann Diakonus bei St. Moritz und Pfarrer an der heiligen Creutz-Kirche

e) am angeführten Ort. S. 220.
f) das. S. 252. und 253. und im Nachtrag S. 126.
g) das. S. 259. und im Nachtr. S. 128. u. 129.
h) am angef. Orte S. 271 272 und 273. u. im Nachtrag S. 134.
i) das. S. 406. u. 407. im Nachtrag 186.
k) das. S. 1040. und 1041.

che zu Coburg. Hier erhielte er den Ruf nach Erlangen, wo er sich noch ietzo befindet und wohlverdienten Ruhm und Ehre einerndet. l)

Auser diesen Gelehrten, kann Coburg auch Künstler aufweisen, deren Namen werth sind, hier genannt zu werden. Schweizer, Kirnberger, Forckel, in Göttingen, Schulthesius, lutherischer Pfarrer zu Livorno, und der kürzlich verstorbene Löhlein, sind vortrefliche, in der Welt bekannte Tonkünstler, und haben Coburg zu ihrem Vaterland. So ist auch Herr Johann Andreas Scharf ein sehr geschickter Goldarbeiter und Jubelierer, der sich durch Geschicklichkeit und guten Geschmack im Faßen und Zeichnen, vor andern besonders auszeichnet. Des sehr geschickten Steinschneiders Johann Thomas Walthers, ist schon gedacht worden, und hier nenne ich nur annoch, die ebenfalls berühmten Goldarbeiter und Jubelierer, Gruber, Arnold, und Leucht. m)

l) G. G. Meusels gelehrtes Teuschland S. 1110. und im Nachtrag S. 467. und 468.

m) diese Künstler sind auch angeführet in Fr. Nicolai Beschreib. einer Reise durch Teutschland und die Schweiz im Jahr 1781. im 1sten Theil Beyl. IV. 7. S. 64.

Zusätze und Verbeßerungen.

Nachdem verschiedene Bogen dieser Historisch-statistischen Beschreibung des Fürstenthums Coburg, bereits abgedrucket gewesen sind, haben sich einige: zwar richtig darinnen angezeigte: nach der Zeit aber sich geänderte Umstände ergeben und es ist auch noch ein und das andere, in Ansehung dieser Beschreibung selbst, ingleichen der fortgesezten Berichtigungen der Sprengseisischen Topographie, auf welche Berichtigungen, ich mich bei dem Gericht Neustadt, öfters habe beziehen müßen, anzumercken.

Ich habe dahero für das schicklichste erachtet, iene erfolgte Abänderungen und diese annoch zu machende Anmerckungen, unter der besondern Rubrik: **Zusätze und Verbeßerungen**, nachzuholen.

In den fortgesezten Berichtigungen sind es offenbare Druckfehler, wenn es Seite 33 heist:

Dieses Dorf Culm, soll in einem Bauern-Aufruhr zerstöhret worden seyn, worauf die Vorfahren der damaligen Gemeinde Thann, das ieżige Dorf Thann erbauet haben sollen ꝛc. ꝛc. Diese Stelle muß also gelesen werden: Dieses Dorf Culm, soll in einem Bauern-Aufruhr zerstöhret worden seyn, worauf die Vorfahren, der damaligen Gemeinde Culm, das iezige Dorf Thann erbauet haben.

Seite 53, am Ende des 60sten §phi sollte es bei dem Dorf Mupperg heisen: und es wohnen an diesem Orte in 47 Häußern, 217 Menschen.

Seite 93, stehet: Dann müßen die Frohnbauern zu Großengarnstadt das schuldige Salz-Fuhren ꝛc. ꝛc. muß heißen für die schuldige Salz-Fuhren ꝛc. ꝛc.

In den Anmerkungen über die Antwort auf die Berichtigungen der Sprengseyßischen Topographie, ist S. 20. zwar nur eine 0. weggelaßen worden, da aber diese Null dermalen von Erheblichkeit ist; so muß statt 1000 — 10,000 solcher Quadrat-Theilchen, gelesen werden.

In der Urkunde sub Num. XXIII, S. 162, stehet Kreyß Marschalck und ich habe in einer Anmerkung ***, dafür gehalten, es könne Greif heißen sollen. Allein ich bin nach der Zeit belehret worden, daß es nicht Kreyß und nicht Greif, sondern Kunz, das ist Kunrad *) Marschalck heißen muß.

Wenigstens urtheilet J. G. Horn, in seiner Sächsischen Handbibliothek, S. 147, Anmerk. z) also.

Es

*) J. Chr. Adelung, Magazin für die deutsche Sprache, ersten Jahrgangs 2tes Stück, S. 65.

Es kann aber auch dieses Creiß, Kretz gelesen werden, und dann heist es Pankratius. So kommt es in einer Urkunde von Jahr 1338, nach welcher Kunigunda Höferin den Zehend zu Windischen Einberg, an den Probst zu Coburg übergab, vor.

So findet man auch einem Creitz Marschalk, als einem Burger, in einer Kloster Sonnefeldischen Urkunde vom Jahr 1368, angemerket.

Creiß wurde sonsten auch Kraitz und Creitz geschrieben.

Seite 7. der vorliegenden Beschreibung des Fürstenthums Coburg, ist des Kurfürst **Friedrichs** des Streitbaren seines Prinzen, **Sigesmund**, nicht gedacht worden, ohnerachtet er, bei der 1436, vorgewesenen Landes-Vertheilung, unter andern, auch Coburg mit dem Lande zu Franken, zu seinem Antheil erhalten hatte. Er hat aber auch sämmtlich, auf ihn gekommene: mithin auch die S. Coburgische Lande, nicht lange beseßen. Er verliebte sich in eine Nonne, in dem Kloster **Mildenfurth** bei **Weida**, **) auf eine sehr ausschweifende Art. Sie war aus dem Geschlecht derer von **Lohma**.

Die allzustrenge Kloster-Aufsicht, unter der sie stunde, erschwerte ihm die Eroberung ihres Herzens, und er glaubte, seine Absicht leichter erreichen zu können, wenn er den geistlichen Stand erwälete.

Er entschloß sich wirklich dazu und empfing von dem Bischof **Johann** zu Merseburg, der von dem Geschlecht der von **Bose** gewesen ist, die Weihe.

Er muß unter seinem geistlichen Gewande mit der **Lohma**, die Sache weit zu treiben gesucht haben, indem sein Bruder, Kurfürst **Friedrich**, so sanftmüthig er auch war, sich seiner Person bemächtigte und ihn nach **Freyburg** an der Unstrut, in Verwahrung bringen lies. a)

Er ist aber bald wieder daraus entlaßen worden, indem er 1437, Domherr, 1440, aber Bischof zu Würzburg wurde. b)

Das Domkapitul war gleich nach der Wahl, gar nicht mit ihm zufrieden, denn er blieb auch bei dieser neuen Würde, wollüstig üppig und verschwenderisch, endlich kam es so weit, daß er seiner Bischöflichen Würde gänzlich entsezet wurde. So bald er den geistlichen Stand angenommen hatte, muste er nach geleisteter Verzicht, seinen bisherigen Landes-Antheil, den Fürstlichen Herrn Brüdern überlaßen. c)

Seine

**) Von der Stiftung dieses Klosters, handelt Joh. Joach. Müller in der 3ten Eröfnung des entdeckten Staats Cabinets im Vten Cap. S. 179. u. f.

a) Müllers Annalen S. 20.

b) das. 21.

c) die Urkunde hiervon bei **Lünig** Part. Spec. Cont. II. n. 26.

Seine Absetzung konnte er nicht gleichgültig ertragen, er suchte sich, auch wider den Willen des Domkapituls, bei seiner Stelle zu erhalten. Seine Herren Brüder stunden ihm hierinnen bei, bemächtigten sich des Schlosses zu Würzburg und das ganze Bisthum befand sich bald, die Hauptstadt ausgenommen, in Sächßischer Gewalt. Aber Markgraf **Friedrich**, hernachmals Kurfürst von Brandenburg, nahm sich des Domkapitels mit vielem Nachdruck an.

Im Würzburgischen am Main, kam es zwischen gedachten Marckgraf und Sachßen, zu einem hizigen Treffen, kein Theil konnte sich aber den Sieg zuschreiben.

Der Erzbischof Günther zu Magdeburg, Herzog **Wilhelm** zu Braunschweig und Lüneburg, der Landgraf **Ludwig** in Heßen und der Fürst **Bernhard** von Anhalt, suchten die Sache zu vergleichen.

Dieses geschahe auch 1441, zu Halle und man hoffte gewis, es würde Herzog **Sigismund**, wieder in seine Bischöfliche Würde eingesezet werden. d)

Aber das Domkapitul war auf keine Weise dazu zu bewegen nnd diese Sache wurde dem römischen König **Friedrich** III, zur Entscheidung überlassen. Beide Theile erklärten sich schriftlich hierüber, e) der Ausspruch war für keinen Theil beruhigend. Es wurde dem Stift einstweilen ein Pfleger gesezet, dem Herzog **Sigismund** aber, muste eine Wohnung in der Stadt Würzburg gegeben und demselben ein jährlicher Gehalt von 2000 fl. Rhn. bezahlet werden. f)

Sigismund wurde bei einem so geringen Gehalt, des Aufenthalts zu Würzburg, bald überdrüßig, er kehrte 1443, in sein Vaterland zurücke, wollte sich gerne wieder in den Besiz seines vorigen Landesantheils sezen, und unterhielt deswegen mit dem Burggrafen zu Meißen, den Herrn von Plauen und verschiedenen Böhmischen Herren, einen geheimen Briefwechsel.

Ein einziges aufgefangenes Schreiben verrieth und vereitelte aber den ganzen Anschlag.

Der Herzog wurde anfänglich auf das Schloß Scharfenstein und nach einiger Zeit nach Rochliz in Verhaft gebracht. Hier starb er 1463, in der Christnacht, an der Waßersucht und wurde zu Meißen, im Eingange der Fürsten-Kappelle, beigesezet. g)

Nach

d) Müllers Reichstags-Theatrum von 1440 bis 1493. S. 191. u. f.
e) das. S. 194.
f) das. S. 195. allwo die Urkunde vom Jahr 1442. nachgesehen werden kann.
g) Müllers Annalen S. 36. v. Brauns Chur- und Fürstl. Sächß. Geschichte im 4ten Theil S. 259 u. f.

Nach verschiedener Gelehrten Meinung, ist er der erste Bischof zu Würzburg gewesen, der sich Herzog in Franken nennete und seine Nachfolger sollen von ihm diesen Titul bis iezo fortgeführet haben. h)

Ingleichen ist zur Seite 57, dieser Beschreibung des Fürstenthums Coburg, zu bemerken, daß der daselbst angegebene geheimde Rath, Herr **Moriz August von Thümmel**, inzwischen die S. Coburgische Dienste verlaßen hat, daß der Herr geheimde Hofrath und konsistorial-Praesident, **Johann Christian Hofmann**, zum geheimden Rath ernennet und der Kanzlei-Sekretarius Herr **Georg Friedrich Schnetter**, als Rath und Amtmann zu Neustadt angestellet worden; Dieses leztern seine Stelle hat der Hofadvokat Herr **Johann Ernst Gruner** erhalten und zur Seite 60, ist nachzuholen, daß der geheimde Cammerrath, **Johann Gerhard Gruner**, zum geheimden Rath und Cammer-Präsidenten, der Seite 61, gedachte Hof- und konsistorial-Rath, auch Amtmann, Herr **Georg Friedemann Göbel**, zum wirklichen Hofrath und geheimden Referendarius, mit Siz und Stimme beim geheimden Conseil, ernennet worden.

An

h) Dieses behauptet der seelige Hofrath Gonne zu Erlangen, in seiner Disp. de Ducatu Franciae orientalis, ingleichen der erst angeführte Herr von Braun l. c. S. 269. Müller aber in Sächsischen Annalen S. 23. ist der Meinung, daß des Herzogs Sigismund Nachfolger, ein Schenck von **Limpurg**, der erste gewesen sey, der sich Herzog in Franken geschrieben habe. Andere hingegen widersprechen diesem Vorgeben und halten dafür, daß die Bischöffe von Würzburg, diesen Titul schon lange vorher, ehe Sigismund Bischof worden, aus der Ursache, weil sie in Franken sowohl die weltliche, als geistliche Gerichtsbarkeit zu verwalten haben, geführet hätten. **Zuverläßige Nachrichten** T. XVIII. S. 438. u. f. Ich selbst bin dieser leztern Meinung und glaube, daß schon der erste Bischof **Burchard**, sich einen Herzog von Franken genennet habe. Das Herzogthum Franken, wurde bekanntermaasen, durch den 740, erfolgten Tod **Hetans**, indem er ohne Hinterlassung einiger Erben, verschieden ist, erlediget und ist an den damaligen König von Frankreich, **Childrich III.** heimgefallen. Deßelben Maior Domus **Pipin**, verwies aber den König in ein Kloster und da gedachter Bischof **Burchard**, durch seine, dieserwegen nach Rom unternommene Reise, vieles dazu beigetragen hatte; so erhielte er vom **Pipin**, nicht nur die Stadt Würtzburg, sondern auch das ganze Herzogthum Franken, so wie es **Hetan** beseßen hatte. **Theo. Frankens** Geschichte des Frankenlands und deßen Hauptstadt Würtzburg S. 53 u. 54. **Burchard** ist hierdurch wirklich Herzog von Franken worden, hat auch zuverläßig diesen Titel angenommen. Dieses ist nun wohl der Grund, warum die Bischöffe von Würzburg, sich noch ietzo Herzoge von Franken schreiben und ein bloses Schwerdt in ihrem Wappen führen.

An deßen Stelle ist der, Seite 62, angezeigte Rath und Amtmann, Herr Johann Konrad Göbel zu Neustadt, mit dem Prädikat als Hofrath gekommen und der Seite 77, angeführte Amtskastner, Herr Johann Daniel Hermann, hat den Titul, als Rath und Amtskastner erhalten.

Der, Seite 61, angegebene Lieutenant bei der lauterer Kompagnie, Herr Gustav Heinrich von Gera, ist inzwischen verstorben und seine gehabte Stelle ist dem Herrn Andreas Fichtbauer ertheilet worden.

Die zeithero erledigt gewesene Funktion eines Stadt- und Land-Chirurgus hat Herr Johann Peter Theodor Mevius erhalten.

Es würde zu weitläuftig gewesen seyn, wenn alle die Schriften und Deduktionen, welche bei Gelegenheit des S. Coburg- Römhild- und Eisenbergischen- in dem Hauße Sachßen entstandenen Sukceßions-Streites, herausgekommen und wenn alle die Conclusa, welche in dieser Sache nach und nach erfolget sind, hätten angeführet werden wollen.

Damit aber diejenigen, welchen daran gelegen ist, diese sämmtliche Schriften kennen zu lernen, ihre Absicht erreichen; so will ich hier annoch anzeigen, daß der nunmehro verstorbene Herr Christoph Siegmund von Holzschuher zu Nürnberg, in seiner angefangenen, aber nicht vollendeten Deduktions-Bibliothek von Deutschland, dem gelehrten Herrn Professor D. Joh. Christian Siebenkees, zu Altdorf, welcher diese sehr schäzbare Bibliothek fortgesezet, Gelegenheit gegeben hat, in dem vierten Theil derselben, alle hieher gehörige Impressa, unter folgenden Rubriquen und zwar S. 1799. u. f. sub Num. MCCCCLXXI. Str. zwischen den Herrn Herzogen zu Sachßen, Ernestinisch-Gothaischer Linie über die Sachsen-Coburg-Eisenberg- und Römhildische Succeßion, dann S. 1848. u. f. sub Num. MCCCCLXXXIX. Str. die Verführung des S. Coburgischen Reichstags-Voti und desfalsige Bevollmächtigung eines Comitial-Gesandten betr. sehr vollständig anzuzeigen.

Die dahin gehörigen Conclusa, sind in verschiedenen Büchern zerstreuet, man findet sie zum theil in des Thucelii Actis comitial:, in Fabers Staats-Canzlei, in den Electis Iur. publ. und unter denen, von Johann Jakob Moser herausgegebenen merkwürdigen Reichshofraths-Conclusis.

Auserdem aber sind sie auch, unter dem Titul: Abdruck derer in der S. Coburg- Eisenberg- und Röhmhildischen Succeſſions-Sache ergangenen Kaiserlichen Reichs-Hofraths-Conclusorum und Sententien, von Anno 1699, bis 1745, besonders abgedrucket.

Diese

Diese Sammlung hat sich ziemlich selten gemacht, und die neuesten nach 1745, in dieser Sukceßions-Sache ergangenen Conclusa fehlen darinnen, es sind aber nur einige und sie können dahero leicht denen gedruckten noch beigeschrieben werden.

Es sind folgende: Eines vom 21sten April 1746, das Gericht Neustadt betreffend, durch welches das S. Meiningische Revisions- und Restitutions-Gesuch abgeschlagen worden.

Das andere ist vom 16den May 1746, und betrifft die Führung des Gleits, sowohl durch das Gericht Neustadt, als auch durch die übrige S. Meiningischen Aemter, wo Beigleit und Nebenzölle angeleget sind.

Dieses leztere, ist meinen Berichtigungen der Sprengsenfischen Topographie, S. 37. angedrucket.

Erstgedachten Gegenstandes wegen, ist den 17. Julius 1747, ein abermaliges Conclusum erschienen vermöge welchem, dem Fürstl. Hauß S. Meiningen sein Libellum supplicationis, seu Revisionis, mit der Auflage, solchen in Termino octidui, iedoch absque novis adiunctis, oder wenigstens mit deutlicher Anmerckung, wo ein iedes in actis productum sich befinde, allerunterthänigst zu reexhibiren, zurücke gegeben wird.

Dem 15 Decembr. 1750, ist in der Revisions-Instanz wegen der Uebermase des Amts Sonnefeld, ein Reichshofraths-Erkänntnis erfolget.

Die übrigen noch vorhandenen Conclusa vom 20. Julius, 13, 14, 20, September 1753, ingleichen 12. März, 4. Julius 1754, ferner 11 Julius, und 20. Octobr. 1758, betreffen die im Amt Römhild verübt wordene Thathandlungen, und gehören eigentlich nicht hieher.

Seite 44, ist anzuzeigen vergeßen worden, daß Einer löblichen Landschaft, der Herzoglich-Braunschweigische Obrist-Lieutenant, Herr Moriz Carl von Jmhof, dermalen als Direktor vorgesezet ist, und daß der Herr geheimde Kriegsrath, Obrist und Hofmarschall von Brandenstein, ingleichen der Herr Obristlieutenant von und zu Heldrit, als Deputirte, welche mit den regierenden Burgermeistern der 3 Städte, den engern Ausschuß ausmachen, bei derselben angestellet sind.

Herr Gottlieb Michael Schmuzer versiehet die Stelle des Kriegs- und Landschafts-Kaßirers, Herr Johann Heinrich Pertsch, ist Landschafts-Konsulent und Herr Johann Christoph Schuster, Landschafts-Aktuarius.

Zur Seite 132, ist annoch anzumercken, daß in der St. Moriz Kirche hinter dem Altar, 2 sehr schöne Gemälde, wovon das eine, die Uebergabe der Augspurgischen Konfeßion, das andere aber alle Gottesdienstliche Handlungen,

so

so wie sie nach der Reformation verrichtet worden, vorstellen, aufgemacht sind. Deren Verfertiger ist ein Herr von Sand, ein sonst zu Coburg berühmt gewesener und auch allda gebohrner Mahler. Er hat diese Gemälde der Kirche selbst verehret und sie vielleicht blos in dieser guten Absicht, verfertiget.

S. 95. sind verschiedene Muthmaßungen, woher der Name Coburg entstanden seyn möchte? angeführet worden. Hierbei ist annoch zu erinnern, daß Loys de Bochat in seinen Memoires critiques, pour servir d' Eclaircissemens sur divers points de l' Histoire ancienne de la Suisse &c. im 3ten Theil S. 431, eines Choburgs gedenket.

Er sezet als unstreitig zum Voraus, daß Cho in der deutschen Sprache keine andere Bedeutung, als ho, hoch, oder gros haben könne, denn behauptet er, einige Celten hätten Uch, das heist oben, andere nur schlechtweg Cho und noch andere Hog und Hock, wieder andere Go und Gor, auch Gög, Gug und Coc, wie **Wachter** in seinem glossario angemerket, geschrieben. Hieraus urtheilet derselbe, daß Choburg ein alter Celtischer Name sey und eine grose Gegend bezeichne.

S. 93. hat man angemerket, daß sonsten Coburg, auch Kühburg genennet worden und da erinnert denn **Bochat**, dieses sey der alte, nach dem deutschen Dialekt eingerichtete Namen. Aus dem celtischen Ho, hätten die Angelsachßen High, die Schwaben aber hätten Chi von Cho gemacht und da sie nachhero das K, dem Ch substituiret, so hätten sie Kiburg und Kyburg gesagt.

Diese Erklärung und Herleitung ist nun freilich natürlicher als diejenige, welche Hönn für richtig anzunehmen scheinet.

Er will es, wie weiter oben gedacht worden, von Kuh und Burg, wegen der guten, bei Coburg anzutreffenden Viehweide, zusammen sezen und herleiten.

Dieser Meinung gedenket **Bochat** am angeführten Orte in einer Anmerckung 4) ebenfalls und glaubt, daß sie daher, weil man den celtischen Namen nicht recht verstanden habe, entsprungen sey.

Er saget noch weiter, daß das Kyburg in der Schweiz, von dem er eigentlich redet, eben den Namen, den Coburg, eine Stadt in Franken über der Itsch gelegen, führe, bemerket auch zugleich, daß der Namen des Flußes Itsch, ganz sicher von den Celten herkomme, und daß diese zuverläßig alte Stadt, um deswillen, weil sie auf einer Höhe gelegen sey, die Benennung Coburg erhalten habe.

Da aber die Stadt Coburg offenbahr im Thal und also auf keiner Höhe lieget; so wird dadurch meine S. 95. geäuserte Vermuthung, daß die Vestung Coburg mit der Stadt verwechselt wird, und daß diese von jener, den Namen erhalten hat, noch mehr bestärcket.

In Ansehung der Münze welche ehedem zu Coburg gewesen, wird annoch errinnert, daß unter der Regierung Kurfürst Friedrichs des Streitbaren, keine groben Sorten, noch weniger aber goldne Münzen, ohnerachtet er ausdrücklich hierzu die Kaiserliche Freiheit erhalten hat, in derselben gepräget worden. Damals war Coburg, in Ansehung des eingerichteten Münzfußes, nach dem Schrot und Korn zu Würzburg, Regensburg, Erlangen u. s. w. angewiesen. i)

Bei dem Gymnasium zur S. 143, ist ferner anzumerken, daß der daselbst gedachte auserordentliche Profeßor, Herr Johann Friedrich Facius, als Professor ordinarius supernummerarius und der M. Herr Johann Heinrich Martin Ernesti, als auserodentlicher Profeßor, neuerlich angestellet worden.

Daß Gestungshaußen, zur Coburgischen Ephorie gehöret, ist bei der Seite 60, nachzutragen, und bei dem Dorf Heyrath, muß S. 184, der dasige sehr würdige Geistliche, Herr Georg Christoph Link, annoch angezeiget werden.

Auf dem Goldberg, deßen S. 96. gedacht worden, hat in vorigen Zeiten eine neue Stadt angeleget werden sollen und es ist von einem gewißen Biller bereits der Plan dazu entworffen gewesen.

Worinnen aber derselbe bestanden hat, kann um deswillen nicht angezeiget werden, weil dieser Plan zwar in einem gewißen Urkunden-Verzeichnis angezeiget ist, Nachsuchens ohngeachtet aber, nicht hat vorgefunden werden können.

Die Einwohner vor dem äusern Ketschenthor, haben auf den dasigen Thurm erst neuerlich, 2 Glocken und eine Uhr angeschaffet, und dadurch sich und der Nachkommenschaft einige Bequemlichkeit verschaffet.

Bei Miersdorf S. 198. ist annoch anzumerken, daß die Dorfsherrschaft daselbst, dem Herzoglichen Amt Coburg zwar streitig gemacht werden wollen, daß ihm aber solche durch ein rechtskräftiges Urtel zuerkannt worden, und das es dieselbe nunmehro, ohne allen Wiederspruch, wirklich ausübet.

Die allda gelegenen Güter und Grundstücke sind theils gedachtem Fürstlichem Amt, theils aber ehedem dem Herrn von Carlstein zu Meder, lehnbar gewesen, iezo besizet leztere, der Herr geheimde Regierungsrath von Hendrich, zu Meiningen.

Der

i) F. von Braun Chur- und Fürstl. Sächß. Geschichte im 4ten Theil S. 229. Horns Lebensgeschichte Kurfürst Friedrich des Streitbaren S. 240. u. f.

Der S. 209. gedachte Besitzer des Guts Scheuerfeld, Herr Johann Ludwig Eckardt, I. U. D. und Herzoglich S. Weimarischer Hofrath, ist nunmehro von den sämmtlich Herzoglichen Durchlauchtigsten Herrn Nutritoren der gesammten Universität Jena, als Antecessor und Professor der Rechte, an die Stelle des seelig verstorbenen geheimden Regierungsraths von Hellfeld, mit dem Karackter eines S. Weimarischen geheimden Hofraths, dahin beruffen worden.

Zur S. 60, ist annoch nachzuholen, daß die Herzogliche Cammer verschiedene eigends dahin gehörige Lehen hat. Sie sind folgende: ein verlagter Acker hinter dem Herrngarten, eine Saal und Kegel See Wiese bei Fohrenbach, sammt dem dadurch fliesenden Forellen Bächlein, ein hinter dem Rösenauer Wirthshauß stehender Porcellain-Brenn-Ofen, mit der dazu gehörigen Geräthschaften, die Buchdruckerei zu Coburg, das ehemalige Brunnen-Hauß und iezziges von Sandisches blaues Farbenwerck zu Grub am Forst, eine sonst zu dem Roßflecken gehörig gewesene Wiese bei Haarbücken, die Prickische Hofapotheke am Markt, k) und ein hinter dem Herrngarten auf den Stezenbach zu gelegenes Gärtigen, der Hünner-Hof genannt.

Der S. 222, angegebene Besizer des Ritterguts Zickelsdorf, Herr von Völderndorf, ist inzwischen verstorben, das Rittergut besitzet noch iezo deßen hinterlaßene Frau Wittib, auf Lebenslang, usufructuarie, nach ihrem Tode aber, sollen solches, vermöge des von ihm errichteten Testaments, die Frau von Seebach und der Herr Hauptmann von Tritschler von Falckenstein erhalten.

In Ansehung der hießigen gültigen Rechte und Gewohnheiten, muß annoch nachgeholet werden, daß das Näherrecht ex vicinitate, nirgends, als bei der Stadt Coburg und deren Weichbild, wo es specialiter recipiret ist geduldet wird, wie denn auf dem Lande das Einstands-Gesuch alsdenn erst, wenn es sich entweder auf ein Gespilde, oder Freundschaft-Recht gründet, statt findet. l)

Der sonst berühmte Rechsgelehrte, Johann Heinrich Berger, m) behauptet dahero zu viel, wenn er ohne alle zu machende Einschränkung, vorgiebt, der Retractus Vicinitatis, gelte in dem ganzen Coburgischen Territorium.

S. 169, wird zwar bei dem Schloß Callenberg gedacht, daß es das Stammhauß des gräflichen Geschlechts von Kallenberg sey und daß Markgraf Heinrich zu Meißen daßelbe 1260, über den Haufen geworffen habe — aber es ist hierbei noch zu gedenken, das dieses alte Geschlecht nicht mit der neuern Familie von Callen-

k) Des Stadt-Syndikus D. Brückners Diss. de praest. annua in Urbe Coburg. usitata, der Bäth S. 9.

l) im Urkunden-Buch sub Num. LXIII.

m) in Oeconomia Iuris, p. 659. Nota 4.

Callenberg zu verwechseln sey. Jenes ist schon längst ausgestorben und es waren in demselben nicht sowohl Grafen, als vielmehr liebri Domini, Dynasten und nicht Ministealries.

Daß gedachter Margraf Heinrich, nach der oben angeführten Meinung des Hönns, dieses Schloß 1260, umgeworffen habe, ist gar nicht glaubwürdig. Allem Vermuthen nach, hat sich erstgedachter Hönn, durch die, in der Geschichte von den Thüringischen Landgrafen, unrichtig geschehene Benennung des, vom Heinrich zerstöhrten Schloßes, irre führen laßen. Dieses umgeworffene Schloß hat nicht Calenberg, sondern Carlsberg geheißen. n)

Der Amtskastner zu Rodach, der S. 232, angeführet und deßen kurze Nachricht von Rodach, sub Num. LXI, und nicht sub Num. XLI. wie unrichtig abgesezet, unter den Urkunden abgedrucket worden, hat sich nicht Starck, sondern Johann Heinrich Scheler genennet.

Bekanntlich werden nach verschiedenen statistischen Schrifften, insgemein auf eine geographische, oder deutsche Quadrat-Meile in Sachßen, 2325 Seelen gerechnet. o)

Da nun aber, weiter oben S. 37, angezeiget worden, daß das Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen Antheils, $6\frac{8627\frac{1}{2}}{10000}$ Theile, mithin beinahe 7 Quadrat-Meilen in sich enthält und 25481 Seelen in demselben leben; so folget sehr natürlich, daß in den Coburgischen Landen, eine größere Anzal Menschen und zwar $3640\frac{1}{7}$ auf eine Quadrat-Meile gerechnet werden muß. Dieses ist um so zuverläßiger, da die, an der 7den Meile fehlenden $\frac{1372\frac{1}{2}}{10000}$ Theilichen, als wircklich vorhanden, miteingerechnet worden und so nach können auf eine Meile in dem Fürstenthum Coburg S. Saalfeldischen Antheils, 393 Menschen mehr, als auf eine Meile in demienigen Antheil, welcher S. Meiningen daran gebühret, p) gerechnet werden.

n) I. F. Gruneri opusc. Vol. II. p. 181.
o) Politisches Journal dritten Jahrgangs 1. B. 5. St. S. 439. Hamburg 1783.
p) Sprengoeysische Topographie S. 10.

Urkunden=Buch

Verzeichnis der Urkunden.

Num.

I. Gnaden- und Befreiungs-Brief, von dem Kaiser **Ludwig** dem Graf **Berthold** zu Henneberg, ertheilet. 1330.

II. Des Bischof **Gerhards** Fehde-Brief an die Markgräfin **Catharina** zu Meißen. 1395.

III. Kaiser **Leopold** Diploma Reichsgrafens-Standes Erhebung, vor die Gräfin **Susanna Elisabetha** von **Kempinski**. 1689.

VI. Tabelle aller Einwohner, Kirchen und Wohnhäußer des Fürstenthums Coburg, S. Saalfeldischen Antheils, nach den Aemtern und Gerichten.

V. König **Carls** Befreiungs-Brief, dem Landgrafen **Friedrich, Balthasar, Ludwig** und **Wilhelm** zu Thüringen, über die Bergwerke ertheilet. 1350.

VI. König **Carls** ertheiltes Privilegium und Belehnung die Jagd-Folge betreffend. 1350.

VII. Extrackt des, zwischen S. **Gotha** und S. **Hildburghaußen**, über die Supplement Land- und Tranckstener getroffenen Kauf-Receßes, 1717.

Extrackt des zwischen **S. Saalfeld** und **S. Gotha**, dieser Steuer wegen getroffenen Nebenvertrags 1717.

VIII. Diploma des Bischofs **Herold**, die Stiftung des Kolster **Mönchröden** betreffend.

IX. Bischofs **Adelber** zu Würzburg, dem Kloster **Saalfeld** ertheiltes Privilegium, über die, von der Königin **Richza**, dem

Num.

dem gedachtem Kloster vermachte Güter. Treidliz, Ketschendorf, Villbach, Trufelstadt, Cortendorf, Seidmannsdorf, Lauter und Miersdorf, 1075.

X. Urkunde des Bischofs Wulfing zu Bamberg, ausgestellet an den Abt Nicolaus und den Convent zu Langheim, wegen des von Conrad Münzmeister in Coburch, erkauften Orts Harde, 1306.

XI. Landgrafs Friedrich, dem Burgermeister und Rath zu Coburg ertheilter Begnadigungs-Brief. 1370.

XII. Graf Bertholds zu Henneberg, der Stadt Coburg, über das Ungeld ertheilte Privilegium, 1323.

XIII. Herzog Wilhelms zu Sachßen, dem Stadtrath zu Coburg ertheiltes Privilegium über das Ungeld Akcis und Auffsatz. 1461.

XIV. Befreiung und Bestättigung Herzog Wilhelms, über die Jahrmärkte zu Coburg, 1466.

XV. Befreiung Herzog Wilhelms, über das Spital zu Coburg, 1470.

XVI. Revers von dem Stadtrath zu Coburg, an Kurfürst Friedrich und Herzog Johannes ausgestellet. 1500.

XVII. Einwilligung und Befreiung Herzog Friedrichs und Herzogs Siegmunds, über die alte Münze. 1434.

XVIII. Pabst Johannes, über das Hospital zu Coburg ausgestellte Konfirmation.

XIX. Graf Bertholds Schenkungs-Brief, über das Dorf Blumenrod. 1317.

XX. Der Gräfin Jutta Befreiungs-Brief, über die Güter des Hospitals zu Sültzdorf. 1348.

XXI. Der Gräfin Jutta Freyung, über die drei Güter in dem Dorf zu Bettelsdorf, 1348.

XXII.

Num.

XXII. Herzog Friedrichs Befreiungs- und Bestättigungs-Brief über drei Dörfer und Güter zu Blumenrod, Sülzdorf und Bettelsdorf, zum Spital gehörig 1355.

XXIII. Herzogs Ernst Befreiungs-Brief über erst gedachte drei zum Spital gehörige Dörfer 1482.

XXIV. Kurfürst Friedrichs und Herzog Johannes gleich mäßiger Befreiungs-Brief. 1487.

XXV. Ein sonder Artikel in Martein von Rosenaus Abschied, ist unser Gnädten und gnädigen Herrn Herzog Friedrich und Herzog Hannsen vorleibt von Worten zu Worten des Spitals halben also lautende: 1489.

XXVI. Wie ein Rath zu Coburg Frauen Jutthen Gräfin zu Henneberg, den Schwestern im niedern Convent auf dem Pfarr-Kirchhof auf Ihrer Ganden Bethe haben laßen zustehen und gefreiet.

XXVII. Frauen Jutthen Freiungs-Brief über obgenannt Convent-hauß. 1349.

XXVIII. Bewiddung des Gymnasii zu Coburg. 1605.

XXIX. Kaiser Leopolds Privilegium, vermöge welchem, das Gymnasium zu Coburg in eine Universität verwandelt werden kann. 1677.

XXX. Revers-Brief des Raths zu Coburg, wegen der, von Kaisern und Königen erhaltenen Befreiung. 1500. Diese Urkunde ist die nehmliche welche, bereits sub Num. XVI. abgedrucket worden.

XXXI. Receß zwischen dem Kloster Saalfeld und dem Kloster Veilsdorf, auf Unterhandlung einiger päbstlichen Delegaten aufgerichtet. 1207.

XXXII. Diploma über die Güter zu Saalfeld und Coburg, welche die Königin Richza, dem Erzbischof Annoni zu Cölln und dem St. Peter Stifft daselbst zugeeignet. 1057.

Num.

XXXIII. Des Pabst Honorius II. Bulle, dem Abt Walther zu Saalfeld ertheilet. 1126.

XXXIV. Kurfürst Friedrichs und Herzog Wilhelms Befreiung von Gastung, Bethe, Diensten und Lägern, der Pfaffheit im Lande zu Francken ertheilet. 1400.

XXXV. Carl von Schaumburg und andere erbare Leute thun einen Ausspruch um das Recht, so Frau Catharina und ihre Herrn Söhne, sowohl auch deren Unterthanen am Forst zu Coburg hatten, 1384.

XXXVI. Bischofs Iringus zu Würzburg Bestättigungs-Brief, über die Uebergabe der Kapelle zu Lauter an die Probstei zu Coburg. 1265.

XXXVII. Versicherung des Kapituls zu Würzburg, dem Kloster Veilsdorf über die Kirche zu Meder 1212.

XXXVIII. Siboto Schenckungs-Brief, wegen der Kapelle zu Scheuerfeld. 1100.

XXXIX. Stifftungs-Brief der Pfarrei Wazendorf 1452.

XL. Theidigungs-Brief Conrad von Heßeburg mit Frau Catharina und ihren Söhnen um das Lehen des Hofes Guberstadt. 1387.

XLI. Landgraf Friedrichs und Herzog Wilhelms, Begnadigungs-Brief der Stadt Rodach ertheilet. 1387.

XLII. Kurfürst Friedrichs Befreiungs-Urkunde von dem Landgericht, der Stadt Rodach ertheilet 1425.

XLIII. Herzog Wilhelms Erneuerung, der Privilegien der Stadt Rodach. 1446.

XLIV. Kurfürst Friedrichs und Johannes Bestättigung der Privilegien der Stadt Rodach. 1486.

XLV. Herzog Johannes Erneuerung vorstehenden Privilegiums. 1519.

Num.

XLVI. Urkunde des Hauptmanns von Wallenrod, wegen des verkauften St. Georgenbergs. 1542.

XLVII. Herzog Johann Casimirs, wegen Erhöhung des Rodacher Burgergeldes, ausgestellte Urkunde. 1605.

LXVIII. Revers der Stadt Rodach, wegen der Jagens-Gerechtigkeit, 1615.

XLVIX. Herzog Albrechts dem Rath zu Rodach ertheiltes Privilegium über die Jahr- und Vieh-Märckte. 1694.

L. Herrn Herzogs Christian Ernst und Franz Josias Erneuerung der Privilegien der Stadt Rodach. 1737.

LI. Grafen Conrads von Wildberg Kaufbrief, über das von Yban von Mernhusen, an das Kloster Langheim verkauffte Dorf Gersbech, 1296.

LII. *Hermanni*, Episcopi Herbipolensis, Reversales de commissa sibi et successoribus suis defensione et tutela bonorum monasterii *Lanckheim* ad Curiam *Burckersdorff* pertinentium. An. 1226.

LIII. Attestation über den Rudolphsdorffer und Roßfelder Zehend an die Kirche zu Roßfeld vermacht und gestiftet. 1466.

LIV. Kürfürst Ernst Befreiungs-Urkunde, wegen des Klosterhofs Schweickhof. 1485.

LV. Sigibalds Uebeweisungs-Brief, wegen des Dorfs Walbur, dem St. Bonifacien-Kloster zu Fuld ausgestellet. 833.

LVI. Diploma des Grafen Conrad von Wildberg, wegen der, an Trostadt verkaufften Zehenden zu Neustadt an der Heyde und Haarbrücken. 1273.

LVII. Urkunde über die Befreiung einiger Güter zu Grosenwalbur von der Lehnbarkeit, von dem Dechant Johann Sifridi ausgestellt zu Schmalkalden, 1545.

LVIII.

Num. I.

Num. I.

Gnaden- und Befreyungs-Brief von dem Kaiser Ludwig dem Graf Berthold zu Henneberg ertheilet 1330.

LUDOVVICUS Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus Universis et singulis Sacri Romani Imperii fidelibus dilectis, ad quorum notitiam presentes devenerint gratiam suam et omne bonum. Digna consideratio laudabilium meritorum spectabilis viri BERTHOLDI Comitis in *Henenberch* Secretarii et fidelis nostri dilecti quibus persona sua merito meruit honorari, nec non plurium obsequiorum inspectio, que idem nobis et sacro Romano Imperio constanter et fideliter hactenus impendit et impendere poterit in futurum, Imperialem inducunt excellentiam ad promovendum ea frequentius, que sibi et suis heredibus commodum conferunt et honorem Convertentes igitur aciem mentis nostre ad augmendum honoris sui suorumque heredum de unanimi consensu et consilio Principum et procerum nostrorum et sacri Romani Imperii sibi suisq; heredibus conferimus omnia Iura principum tam in ingressu quam in egressu ad imperialem deliberationem in sententiis conveniendis dictandis pronunciandis in Iure et civili et plebiscito, quod vulgariter dicitur Lantrecht, et speialiter ipsi BERTHOLDO suisque heredibus - - - - - - eorundem hanc de liberalitate Imperatoria libertatem et gratiam duximus faciendam, Videlicet quod ipse BERTHOLDUS heredesque sui possint debeant et valeant gratia, Iure, honore et privilegio aliorum nostrorum et sacri-

ſacri Romani Imperii Principum choruſcare et homines ſui ſuorumque heredum iure, more, honore, gratia et privilegio hominum aliorum principum congaudere. Sic quod ipſe BERTHOLDUS Comes predictus ſuique heredes non alibi, quam ubi alii Principes, et homines eorum non alibi, quam ubi homines aliorum Principum conveniuntur, valeant conveniri: Ipſum Bertoldum Comitem predictum ſuosque heredes Iuribus, Libertatibus, honoribus, gratiis et privilegiis aliorum Principum noſtrorum et imperii, nec non homines eorundem hominibus aliorum Principum noſtrorum tam in parendo, quam in ſtando Iuri, quam aliis libertatibus gratiis et Iuribus per omnia penitus adequantes. Adicientes etiam ad premiſſa, quod non obſtante ſi alicui vel aliquibus Principi vel principibus ſeu alterius cuiuscumque dignitatis, preeminentie ſive ſtatus, perſone ſpiritualis aut ſecularis fuerint, per nos aut anteceſſores noſtros, Imperatores aut Romanorum Reges, gratia ſimilis ſit indulta et conceſſa quibuscumque literis aut legum amminiculis fulcita, de quibus in preſentibus ſpecialis eſſet habenda mentio, quibus quo ad predicta auctoritate imperiali preſentibus omnimode derogamus, nullamque, dicto BERTHOLDO Comiti, heredibusque ſuis et hominibus ipſorum poſſint, debeant nec valeant preiudicium generare. Concedentes nihilominus et conferentes propter fidem et devocionem quam erga nos gerit et geſſit idem Bertoldus ſibi ſuisque heredibus in rectum et perpetuum feodum omnes aurifodinas, argenti fodinas, ſalinas et omnia alia metalla quecumque, quodammodo in terra ſua reperta fuerint, ut ea in uſus proprios libere convertere poſſit et valeat, valeant atque poſſint, et tam ipſe quam ſui heredes, ſicut ad Imperium et nos ſpectarent, cum univerſis ſuis proventibus, Iure feodali perpetue poſſideant & teneant, in hiis, quantum ad ius Imperii pertinet, pro commodo et utilitate diſponendi plenariam et liberam habeant facultatem. Statuentes etiam et volentes, quod ſi quis actionem aliquam adverſus homines ſuos, cuiuscumque ſtatus vel conditionis exiſtant, ſuper quacumque cauſa civili vel criminali habuerit, illam coram ipſo BERTOLDO Comite ſuisque heredibus et nullo alio iudice primitus proſequatur, illique reddatur per eum vel eos de hominibus eisdem iuxta iuris exigentiam iuſtitie complementum.

Quod ſi idem BERTOLDUS Comes aut heredes ſui in reddenda iuſtitia querulanti ſeu querulantibus coram eo vel eis negligentes comperti fuerint vel remiſſi, volumus ut extunc ipſi homines Comitis memorati vel heredum ſuorum, qui ſic tracti ſunt in cauſam, coram nobis aut coram iudice curie noſtre, nec alibi conveniantur, et ibidem recipiantur a partibus hinc et inde, quid dictaverit

ordo

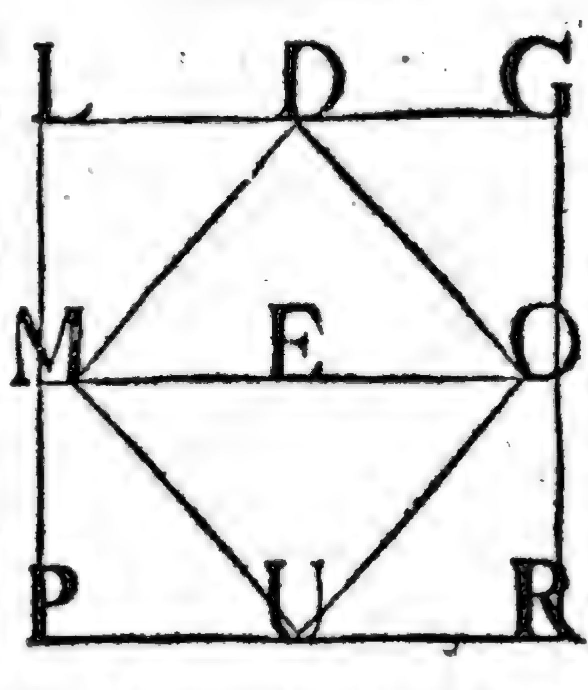
ordo iuris. Si quis autem aliquem vel aliquos ex hominibus Bertoldi Comitis vel heredum ſuorum predictorum contra huiusmodi gratie noſtre tenorem et coceſſionem, coram alieno iudice vexare vel quomodocunque convenire preſumeret, is indignationem noſtram ſe ſentiet graviter incurriſſe et nihilominus proceſſus et ſententias contra dictos homines latos ſeu latas nullam determinamus habere roboris firmitatem, nec ipſis in jure ſuo nocumentum afferant, vel prejudicium aliquod valeant generare. Conferentes etiam eidem Bertoldo Comiti caſtrum et domum Hennebergenſem poſt eumque tenentibus et tenenti auctoritate noſtra Imperatoia per tempora vite ſue videlicet, ut viginti perſonas duntaxat ſpurios manzires, vel aliter illegitime natos legitimare valeat ad ſuccedendum parentibus et obtinendum honores civiles, et quoslibet actus legitimos exercendos omni modo ſi eſſent legitime procreati. Non obſtante lege, que ſpurios, manzires et alios illegitime natos legitimare prohibet et cujuslibet juris alterius editione contrariâ, quibus quantum eſt quoad preſentem legitimationis caſum ex certa noſtra ſcientia et auctoritate noſtra ſpeciali idem Bertoldus Comes poterit derogare. Ad hoc eidem ex eadem ſultus auctoritate imperiali decem poſſit Notarios publicos conſtiture, creare et facere ad ſuum arbitrium eligendos ydoneos tamen et fideles, qui ſciant et valeant vite hujuſmodi officium exercere, eaſdemque legitimationis, conſtitutionis et creationis publicorum notariorum gratias in deſcendentes ex eo heredes et filios legittimos naſcituros et natos pleniſſime diffundentes Concedentes etiam de plenitudine gratie noſtre et imperatorie majeſtatis, quod quicumque proximus poſt eum caſtrum et domum Hennebergenſem tenuerit, legitimandi decem perſonas illegittimas conſtituendi et creandi ſex notarios publicos, ut ſupra dicitur, donec vixerit ſimiliter ydoneos et fideles liberam auctoritate noſtra predicta habeat poteſtatem. Sic etiam ſine prefinitione temporis quilibet alius caſtrum et Dominium predictum tenens legittimandi, conſtituendi et creandi ſex notarios publicos, ut ſupra dicitur, eadem conceſſione auctoritate et gratia noſtra imperiali imperiali plenariam obtineat et habeat facultatem. Ex uberiori preterea dono gratie prefato Bertoldo Comiti hanc gratiam liberaliter duximus faciendam, ut quecunque bona et feoda a nobis et ſacro imperio feodaliter deſcendentia a quibuscumque perſonis, vaſallis noſtris, valeat pretio comparare, vel alio modo, dono conceſſione, vel aliter qualitercumque conquirere et quodammodo de nobis et ipſo imperio tenere in feodum omni modo et jure, ſicut alter vel alii tenuerunt

De

De quibus feodis eundem Comitem suosque heredes ex nunc ut ex tunc infeodamus et presentibus investimus. Liceat etam eidem Comiti suisque heredibus ex hac nostra permissione et concessione feodum et feoda a vasallis nostris ac imperii conparare et conquirere, ut permittitur, et eosdem reinfeodare denuo de eisdem. Sic quod ipse Comes heredesque sui nostri et sacri Imperii immediate sint vasalli, et infeodati ab eisdem de hujusmodi feodis solum ipsorum immediati, non nostri nec imperii sint vasalli. De quibus similiter premisso modo ex nunc prout ex tunc eumdem Comitem heredesque suos infeodamus, et in hiis nostris literis esse volumus investitum. Contulimus insuper et conferimus eidem Bertoldo Comiti suisque her edibus terram a felicis recordationis *Hermanno Marchione Brandenburgensi* cum universis huis pertinentiis commparatam, videlicet castrum et opidum *Koburch*, castrum *Schovvmberch* et omnia alia bona quocunque nomine nominata, per nobiles viros - - - - de *Schovvmberch*, possessa et habita, castrum et opidum Kunigesberch, advocatiam Monasterii Rothen, decimam ville vvaguest, castrum dictum *Herbisleben*, et castrum dictum *Bylrith*, cum singulis et universis castrorum et opidorum predictorum pertinentiis et iuribus jniustum et legale feodum perpetue possidendum. Libertamus insuper castrum et opidum *Wasungin* in hunc modum ex dono et gratia inperatorie Majestatis, quod uti frui et gaudere possit, debeat et valeat omnibus juribus, Judiciis, libertatibus et gratiis, quibus opidum *Schvvinfurthe* hactenus usum et gavisum est, et etiam gaudere et frui poterit in futurum. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc nostre prerogative, concessionis, collationis, libertatis et gratie paginam per dive recordationis antecessores nostros, Romanorum imperatores et Reges factam et per nos prius eidem Bertoldo Comiti suisque heredibus per nostram majestatem innovatam, quam ex nunc de novo innovamus, ratificamus, approbamus et de certa nostra scientia prasentis scripti patrocinio confirmamus, infringere vel ei ausu temerario modo quolibet contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem nostram et penam centum marcarum auri, quarum medietatem imperiali fisco nostro, reliquam vero medietatem dicto *Bertholdo* Comiti suisque heredibus applicari volumus atque dari et Imperialis nostre majestatis offensam se

noverit

noverit incurrisse. Jncuius rei te-
stimonium pre sentes conscribi
et Bulla nostra aurea cum Im-
periali nostro si gno. solito jussi-
mus et manda vimus commu-
niri. Dat. Triden ti prima die men-
sis Ianuarii indi ctione tertia decima
Anno Domini mil lesimo trecentesimo
tricesimo Regni no stri anno sexto de-
cimo, jmperii vero secundo.



Signum Domini Ludovvici Quarti.

Dei Gratia Romanorum imperatoris inuictissimi.

Ego frater Heinricus Sacre Theologie Doctor et Cancellarius Aule Sacre Jmperialis, vice Domini Archiepiscopi Coloriensis, Archicancellarii per italiam recognovi.

(L. S.)

Num. II.

Des Bischoff Gerhards Fehde-Brief an die Marckgräfin Catharina zu Meißen. 1395.

Hochgebohrne Fürstin und Fürsten Frau Catharina, ihr Friedrich, ihr Willhelm und ihr Georg, Marggrafen in Meißen umb das Unrecht, das ihr an uns, an unserm Stiffte, und an den unseren gethan habt und thut, darum wollen Wir euer Feind seyn, und wollen des unsern Fürstliche Ehre an euch bewahret haben: Gegeben zu Würzburg an S. Dorotheen Tag unter unsern auffgedruckten Innsiegel, Anno Domini MCCCLXXXX. quinto.

Num. III.

Kaiser Leopolds Diploma Reichsgrafen-Stands-Erhebung vor die Gräfin Susanna Elisabetha von Kempinsky. 1689.

Wir Leopold von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böheim, Dallmatien, Croatien und Sclavonien 2c. König Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Luxemburg, zu Würtenberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. Röml. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober und Nieder Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salms. 2c. Bekennen für uns und Unsere Nachkommen am heil. Röml. Reich, auf unsern Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen, öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermäniglich, was gestallten Uns der Hochgebohrne Albrecht, Hertzog zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, und Marggraf zu Meißen, Unser lieber Oheim und Fürst, in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, waß gestalt Se. Ldl. nach tödtlichen Hintritt Dero erstern Gemahlin, aus dem Fürstlichen Hauße Braunschweig Wolffenbüttel 2c. und hinterlegter Trauer Zeit, eine Fürstliche eheliche Affection sowohl in Ansehung ihrer alten vornehmen Abstammung, als besondern Gottesfurcht, Tugend und rühmlichen *Qualitaeten*, zu Susanna Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthof, durch göttliche Fügung gewonnen, und sie zu Dero andern Gemahlin für einigen Monathen, Ihro ehelich anvertrauen laßen, mit unterthänigster Bitte, wir aus Kaiserl. Macht und Hoheit, auch angebohrner Milde und Gnaden, Sie in den Stand, Ehre und Würde Unserer und des Röml. Reichs Gräfinnen zu erheben, gnädigst geruheten; Und wir denn Uns hierbey erinnert und zu Gemüthe geführet, den sonderbahren höchst rühmlichen Eiffer, mit welchen Unsern und des Reichs Ehr, Sicherheit und Wohlfarth zu befördern, gedachtes Hertzogen Ldl. bey denen gefährlichen Kriegs-Lauften sich iederzeit hat angelegen seyn laßen, auch ferner kan und will. Wir auch beneben aus dem uns vorgebrachten und ad acta gelegten Stammen Baumb, Designations-Verwandschaft und sonst andern glaubwürdigen Documenten beständige Nachricht, waß gestalten

stalten obgedachte Susanna Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthof, aus alten Freyherl., mit Fürstlichen Reichsgräfln. und Freyherrln. Anverwanden, und um das heil. Röml. Reich, auch Unser Hochlöbl. Ertzhertzogliches Haus Oesterreich zu Kriegs und Friedens Zeiten wohl meritirten Familien entsproßen: So haben wir aus eigener Bewegniß und motu proprio mit wohl bedachten Muth und guten Rath, besagte Susanna Elisabeth Kempinscky von Schwisitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthoff, in des heiligen Römischen Reichs-Gräfflichen Stand gesetzet und erhoben; ordnen, würdigen, setzen und erheben vorgemelde Susanna Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthof, hiermit in den Stand, Ehr und Würde Unser und des heiligen Reichs rechtgebohrnen Gräfinen, zufügen, vergleichen und gesellen sie zu derselben Schaar Gemein, und Gesellschaft, Ertheilen und geben Ihro den Titul und Nahmen der Gräfinnen des heil. Röml. Reichs und erlaubten Ihro sich also zu nennen und zu schreiben; Meinen, sezen und wollen auch, daß mehrgemelte Susasana Elisabeth Kempinscky von Schwisitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthof, Unser und des Reichs Gräfin seyn, sich also nennen und schreiben, auch von Uns und sonsten iedermänniglich davor geachtet, geehrte, genennet, geschrieben und erkannt werden, und darzur alle und iegliche Gnade, Freyheit, Ehre, Würde, Praeeminenz, Vorgang, Stand, Session, Herlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, gleich andern Reichs-Gräfinnen, in Beneficien auf hohen und Niedern Domb-Stifftern, Geist und Weltlichen Lehen und Aembtern zu empfahen, einhaben und zu tragen, auch sonsten an allen andern Orten des Gräflichen Tituls mit allen Ehren gebrauchen solle und möge, nicht anders, als eine andere aus uralten Reichsgräflichen Hauße gebohren, und entsproßene Gräfin, und immaßen sich andere, Unsere und des heil. Reichs Gräffinnen von Rechts und Gewohnheit wegen, freuen, gebrauchen und geniesen, von allermännigl. ungehindert. Ueberdies haben Wir obgemelter Gräfin, Susanna Elisabeth Kempinscky von Schwisitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthof, die Kaiserl. Gnade gethan und gegeben, Thun das und geben Ihro auch aus Röml. Kaiserl. Macht, Vollkommenheit, wißentlich und in der kräfftigsten Form, als es immer seyn kan, oder mag, in Kraft dieses Briefs, daß nun hinführo von Uns und Unsern Nachkommen am heiligen Reiche, Römischen Kaißern und Königen, mehrgedachter Gräfin Susanna Elisabetha Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frauen auf Limburg und Ambthof, aus allen unsern und Unserer Nach-

 kommen

kommen am heiln. Reich und Unsers löbln. Ertzhauses Oesterreich Cantzeleien, in Unsern und ihren Reden, Schrifften, Briefen Missiven und andern, so von Uns und unsern Nachkommen am Reich darin Sie benannt, oder bestimmet ausgeben würden, auch sonst iedermänniglich der Titul, Praedicat und Ehren-Wort **Hoch, und Wohlgebohrn,** gegeben, geschrieben und ertheilet werden solle.

Nebenst dem, und damit des Hertzogen Albrechts zu Sachsen Ldl. Unsern zu Ihro, Dero Gemahlin und den Ihrigen tragende Kayserliche Gnade um so mehr zu verspühren haben möge, haben wir gedachter Gräfin **Susanna Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen,** Frauen auf Limburg und Ambthof dies hernach beschriebene uhralt Kempinskysches und nunmehro von Uns dergestalt vermehrtes Wappen, daß nach üblichen Gebrauch in denen Füstln. Häußern, Sie so wohl das Fürstliche Sächßl. als dieses gräfliche Wappen und Kleinod, mit Namen, einen rothen Creutzweiß abgetheilten Schild, indeßen hinter unter un' vordern obern Theil ein, in die höhe stehender spitziger Pfeil mit seinen gelben, oder güldenen und schwartzen Federn, im vorder unter und hinter obern aber, nach der schreg hinabwärts gegen der lincken Seiten eine gelbe oder güldene Winckelmaß, darinnen ein schwartzer Wecken, mitten im Schild ein blaues Hertz-Schild, darinnen ein von unten bis auf die Mitte weiß, oder silberfarber, oben aber gelb oder goldfarber gecrönten Löw, mit roth ausschlagender Zungen, und über sich gewundenen gelb und weisen doppelten Schwantz, in der rechten vordern Prancken einen güldenen Vermählungs Ring haltend, auf den Schild drey offene Helm, dann zu beeden Seiten gegen den mittlern ein gestellter blau angelaufener Turniers-Helm, deren der mittlere mit Weiß und blauer, der hintere mit gelb- oder goldfarb und schwartzer, der vordere Helm aber eben mit gelb- oder goldfarb mit rother Helmdecken, und ieder mit einer Königln. Crone gezieret. Auf besagter Mitlern erscheinet zwischen zweyen mit den Mund-Löchern auswerts gekehrten Püffels Hörnern, deren das hintere von unten bis in die Mitte Weiß, oben blau, vordern aber unten blau und oben weiß ist, der im Hertz Schild beschriebene gecrönte Löw, bis auf die hintern Füße, in der rechten vordern Prancken einen goldenen Vermählungs-Ring haltend, auf der Cron des hintern Helms befindet sich eine bis auf die Hüft in einen engen schwartzen Rock angekleidete Manns-Person mit umbgestulpten Huth, schwartz abhangenden Feder, gelben oder güldenen Kragen und Ermeln, die lincke Hand in die Seite spreitzend, in der rechten aber eine Streit-Axen über die Achsel rückwerts tragend, auf der Cron des Helms zur rechten Seiten aber der in Schild beschriebene Pfeil, als dann solch gräfli-

gräfliches Wappen und Kleinod in Mitte dieses Unsern libell weiß geschriebenen Brieffs mit Farben eigent- und

(Hier ist das Wappen eingemahlet:)

erkenntlicher entworffen ist, hinfür an in ewige Zeit entweder beede gantz, oder halbieret, in ihren Innsiegel und Pettschaften sowohl bey öffentlichen, als privat-Solennitaeten und Handlungen zu gebrauchen und zu führen gnädiglich gegönet und erlaubet.

Ferner und über das, was obbeschrieben stehet, thun und geben Wir Ihro, gedachter Gräfin, Susanna Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frauen auf Limburg und Ambthof, noch diese besondere Gnade und Freyheit, wann Sie durch den Seegen Gottes über Kurtz, oder lang, entweder durch Fürstl. Vermählung, Kauff, Wechsel, Erbschaft, oder in andere redliche Wege, wie und in was Weise das geschehen kann, oder mag, ein- oder mehr Gräff- oder Herrschafften, wo die gelegen seyn, an sich bringen, oder würcklich possediren würde, welches Wir Ihro dann aus Kayserlicher Macht vergönnet und zugelassen haben wollen, daß Sie dieselbe ohne männigliches, wer der oder die seyen, Einstand, Widerspruch, oder Verhinterniß, geruhiglich inne haben, besitzen und genießen, auch sich alsdann gegen Uns und Unsere Nachkommen und sonst iedermänniglich, Gräfin und Frau von- N- oder auf denselben Herrschaften nennen, schreiben, heißen und nicht allein derselben Titul, sondern auch Stand, session und Wappen samt obigen ihren ertheilten praedicat, und insignibus führen und gebrauchen solle und möge, Ihro auch solcher Titul aus allen Unsern und Unserer Nachkommen am Reich, auch Unsers löbln. Ertzhauses Oesterreichschen Cantzley und sonst von iedermännigln., an allen Orten und enden, in allen und ieden geistlichen und weltlichen Geschäften und Sachen gegeben, und Sie von allermännigl. dafür gehalten, geehret, genennet, tituliret und geschrieben werden, gestalt Ihro über solches dann auch alle dieienige privilegien, Regalien, Recht und Gerechtigkeiten, Vorgang, Ehre, Würd, Sessionen, Stimmen, alt Herkommen, Herrlichkeiten, praerogativen in Reichs Creißtägen, und andern Versammlungen, Zoll, Accisen, Mauthen und Müntzen, probation und allen andern; nichts ausgenommen, so

so bey solchen Graf- und Herrschaften hergebracht, und die vorige Possessores gehabt, in aller Gestalt und Maaß, als ob derselbe Titul, Stand und Wappen, von vorigen Inhabern auf Sie kommen und gefallen wäre, wircklich zu gebrauchen.

Zu Unsern hievorstehenden Gnaden gönnen und erlauben Wir, krafft dieses, Gräfin Susannen Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frauen auf Limburg und Ambthof, noch diese weitere Gnad, daß Dero künfftige eheliche Leibes-Erben, Männ- und Fräulichen Geschlechts, die etwann die Güte Gottes mildiglich verleihen mögte, für Herzoge und Herzoginnen von Sachsen (die so viel jene betrift, nach ihres Vaters Ldl. in des Allerhöchsten Händen ruhenden tödtlichen Hintritt, zu Folg der Ordnung des Alters und des Fürstlichen Haußes Observanz und Gewohnheit, Ihro in der Landes Regierung und deren *Dependentien succedi*ren) bey allen öffentlichen und privat Zusammenkünften zu halten, zu achten, zu erkennen, auch alle deren Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten ohne männigliches Verhinderung fähig seyn sollen.

Nachdem Uns Sie auch oft gedachte Gräffin, Susanna Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthoff demüthigst gebeten, auf daß Sie, als eine Fürstliche Gemahlin (wie es bey dem gesamten Fürstlichen Hauße Sachßen Herkommens) beschencket, dotiret und bewitthumet, auch dabey wider männigliches Eintrag *manuteni*ret und Ihro Kräfftiger Schutz geleistet werden möge; So haben wir Uns allergnädigst dahin erkläret, daß wenn Sie denen Rechten und Herkommen gemäß von Ihro des Herzogen zu Sachßen Ldl. als ihren Ehe-Gemahl bemorgengabet, beschencket, bewitthumet und versorget seyn wird, Wir dieselbe alsdann dabey billigen Dingen nach, und auf ihr demüthigstes Anruffen, iedes mahls schützen und kräfftig handhaben wollen.

Und gebiethen darauf allen und ieden Churfürsten, Fürsten, Geist- und weltlichen-Praelaten, Grafen, Freyen Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Landes-Hauptleuten, Land-Voigten, Haupt-Leuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürger-

meistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Perse-vanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs auch Unserer Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen Unterthanen und Ge-treuen, was Würden, Standes oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesen Brief, und wollen daß Sie oft gedachte Gräfin Susanna Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frau auf Limburg und Ambthof, nun hinführo ewiglich, und in allen und ieglichen ehrlichen, Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen und andern ansehnlichen Versamlungen, hohen und nie-dern Aemtern geist- und weltl. auch sonsten an allen Orten und Enden vor Unser und des heil. Röm. Reichs rechtgebohrene Gräfin annehmen, ehren, achten, zulaßen, würdigen, nennen und erkennen, Ihro auch den Ehren-Titul **Hoch und Wohlgebohrn** geben, Sie also nennen und schreiben, auch sonsten aller und ieder Gnaden, Freyheiten, Ehren, und Würden, praerogativen, Recht und Gerechtigkeiten, wie auch vorgeschriebene gräfliche Wappen und andere privilegien, geruhiglich gebrauchen und genießen laßen, und daran nicht irren, sondern Sie bey dem allen von Unser und des heil. Reichs wegen, festiglichen handhaben, schirmen und dabey geruhiglich bleiben laßen, auch darwider nichts thun, noch das iemand andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem ieden seyn, Unsere und des heil. Reichs schwere Ungnade, und darzu eine Poen, neml. zweyhundert Marck löthiges Goldes zu vermeiden, die ein ieder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unser und des heil. Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielgedachter Gräfin Susanna Elisabeth Kempinsky von Schwisitz und Altenhofen, Frauen auf Limburg und Ambthof, und dero Descendenten, so Sie hierwider beleidiget würde, un-nachläßig zu bezahlen verfallen seyn, und nichts daminder dieselbe bey ob er-zehlten gräflichen Ehren Stand und Würden verbleiben, auch würcklich gehandhabet und geschützet werden solle: Und dies ist Unser ernst- und endlicher Wille und Meinung, iedoch Uns, dem heil. Röml. Reich und sonst Männigln. an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und un-schädlich.

Zu Uhrkund und mehrer Bekräftigung haben Wir an diesem Brief Unsere Kaiserliche güldene Bullam wißendlich anhangen laßen, der geben ist in unserer

unserer Stadt Wien, den anderten Monats Tag May, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Sechzehenhundert neun und achtzigsten Unserer Reiche des Römischen im ein und dreyßigsten, des Hungarischen im vier und Dreyßigsten und des Böheimischen im drey und dreyßigsten Jahre.

Leopold.

Ut.

Leopold Wilhelm,

Graf zu Königsegg.

Ad Mandatum Sac^ae^ Caes^ae^ Majestatis proprium

Caspar Florenz Consbruch

Num.

Num. IV.

Tabelle aller Einwohner, Kirchen und Wohnhäußer des Fürstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils, nach den Aemtern und Gerichten.

I. Stadt Coburg, das Gericht Lauter und der Itschgrund.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäußer.
	A.					
	Ahorn	118.	53.	171.	1.	48.
	Wüsten-Ahorn	16.	9.	25.	—	5.
	B.					
	Bertelsdorf	66.	20.	86.	—	18.
	Beuerfeld	98.	40.	138.	1.	28.
	Beyersdorf	105.	51.	156.	—	34.
	Birckemohr	19.	5.	24.	—	4.
	Birckach	58.	32.	90.	—	21.
	Brücks	33.	18.	51.	—	7.
	Buch am Forst	200.	78.	278.	1.	50.
	Buchenrod	150.	65.	215.	—	40.
	Burckardsdorf eine Wüstung.	—	—	—	—	—
	C.					
	Callenberg	20.	9.	29.	1.	4.
	Coburg die Stadt	5510.	1451.	6961.	5.	730.
	Veste Coburg	93.	37.	130.	1.	15.
	Cortendorf	53.	22.	75.	—	14.
	Creidliz	46.	24.	70.	—	14.
16. Orte.	Seite	6585.	1914.	8499.	10.	1032.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäußer.
16. Orte	Uebertrag	6585.	1914.	8499.	10.	1032.
	D.					
	Dörfles	44.	8.	52.	—	12.
	Drosenhaußen	55.	25.	80.	—	16.
	Diestelhof eine Wüstung	—	—	—	—	—
	E.					
	Eichhof	40.	24.	64.	—	11.
	Einzelberg	17.	3.	20.	—	4.
	Espach	24.	11.	35.	—	7.
	F.					
	Fischbach	21.	8.	29.	—	9.
	Finckenmühl	21.	9.	30.	—	7.
	Floshauß	8.	8.	16.	—	2.
	Fohrenbach	52.	19.	71.	—	14.
	Friesendorf	31.	14.	45.	—	13.
	G.					
	Gereut	20.	11.	31.	—	7.
	Glend	31.	5.	36.	—	6.
	Gleusen	215.	73.	288.	1.	54.
	Goßenberg	59.	50.	109	—	25.
	Grub	173.	78.	251.	1.	52.
	H.					
	Hahnmühle	6.	4.	10.	—	2.
	Hambach, oder Hamberg	10.	4.	14.	—	1.
34. Orte	Seite	7412.	2268.	9680.	12.	1274.

Hart

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wonhhäußer.
34. Orte.	Uebertrag.	7412.	2268.	9680.	12.	1274.
	Hart	49.	16.	65.	—	13.
	Herbersdorf	29.	14.	43.	—	9.
	Heyrath	200.	40.	240.	1.	43.
	Hohenstein	74.	16.	90.	1.	14.
	Höhn	30.	11.	41.	—	8.
	K.					
	Ketschendorf	65.	28.	93.	—	19.
	Kirrengrund	11.	2.	13.	—	2.
	Köselitz, oder Kösfeld	33.	11.	44.	—	10.
	Kropfweihers	6.	4.	10.	—	1.
	L.					
	Lauter- oder Ludwigsburg mit Einschluß 4 zu Oberwohlsbach befindlichen dahin gehörigen Häußer	29.	10.	39.	—	6.
	Ober-Lauter	148.	52.	200.	—	40.
	Unter-Lauter	197.	82.	279	1.	56.
	Tiefen-Lauter	36.	20.	56.	—	9.
	M.					
	Meder	364.	131	495.	1.	104.
	Meschenbach	60.	13	73.	—	11.
	Miersdorf	42.	18	60.	—	11.
	Mittelberg	56.	33.	89.	—	17.
	Moggenbrunn	56.	24.	80.	—	16.
52. Orte	Seite	8897.	2793.	11690.	16.	1663.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäußer.
52. Orte	Uebertrag.	8897.	2793.	11690.	16.	1663.
	N.					
	Neidau : : :	91.	37.	128.	—	26.
	Neudörfles : :	9.	1.	10.	—	4.
	Neukirchen : :	74.	38.	112.	1.	21.
	Neuses : : :	167.	86.	253.	1.	44.
	Neuses an Eichen :	102.	87.	189.	—	42.
	O.					
	Obergebauer : :	9.	6.	15.	—	2.
	R.					
	Roßach : : :	200.	91.	291.	1.	52.
	Rosenau : : :	13.	4.	17.	—	4.
	Rückmannsdorf :	28.	16.	44.	—	8.
	S.					
	Scherneck : :	208.	31.	239.	1.	47.
	Scheuerfeld mit Einschluß des äussern Wirthshausses, Dörfles genannt : : :	163.	67.	230.	1.	47.
	Ober - Siemau :	78.	41.	119.	—	23.
	Unter - Siemau :	246.	123.	369	1.	78.
	Schönstädt : :	33.	19.	52.	—	10.
	Stöppach : :	106.	39.	145.	—	32.
	Sülzdorf : :	24.	25.	49.	—	8.
	T.					
	Theimbach : :	8.	7.	15.	—	2.
	Tremersdorf : :	35.	18.	53.	—	11.
70. Orte	Seite	10491.	3529.	14020.	22.	2124.

W.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäußer.
70. Orte	Uebertrag.	10491.	3529.	14020.	22.	2124.
	W.					
	Klein Walbur	55.	25.	80.	—	16.
	Waltersdorf	14.	6.	20.	—	4.
	Wazendorf	72.	26.	98.	1.	25.
	Weihers = Callenberger	8.	3.	11.	—	2.
	Weimersdorf	11.	12.	23.	—	4.
	Weisenbrunn vorm Wald	178.	58.	236.	1.	46.
	Weisenbrunn am Forst	56.	27.	83.	—	20.
	Weidach	39.	21.	60.	—	20.
	Wiesenfeld	171.	59.	230.	1.	51.
	Wohlbach	46.	33.	79.	—	15.
	Ober Wohlspach	103.	28.	131.	—	32.
	Unter Wohlspach	79.	23.	102.	—	22.
	Z.					
	Zickels = oder Ziegelsdorf.	36.	13.	49.	—	10.
83. Orte worunter 2 Wüstungen befindlich sind.	in allen	11359.	3863.	15222.	25.	2391.

II. Stadt und Gericht Rodach.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäußer.
	A.					
	Ahlstadt : : :	169.	74.	243.	1.	55.
	B.					
	Breitenau : :	105.	38.	143.	1.	36.
	C.					
	Carlshahn : :	13.	4.	17.	—	4.
	E.					
	Elsa : : : :	191.	66.	257.	1.	55.
	G.					
	Gauerstadt : :	267.	112.	379	1.	74.
	Gersbech : :	13.	4.	17.	—	4.
	Geilenhaußen eine Wüstung : :	—	—	—	—	—
	Gradtstadt : :	127.	54.	181.	1.	36.
	H.					
	Heldrit : : :	202.	83.	285.	1.	55.
	L.					
	Lempertshaußen :	57.	47.	104.	—	21.
	M.					
	Mährenhaußen :	64.	27.	91.	1.	19.
	N.					
	Niederndorf : :	33.	15.	48.	—	10.
12. Orte.	Seite	1241.	524.	1765.	7.	369.

O.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäußer.
12. Orte	Uebertrag	1241.	524.	1765.	7.	369.
	O.					
	Oettingshaußen	118.	26.	144.	1.	24.
	Oottowind	138.	38.	176.	1.	38.
	R.					
	Rodach die Stadt	728.	562.	1290.	2.	273.
	Roßfeld	329.	114.	443.	1.	98.
	Rottenbach	89.	40.	129.	1.	30.
	Rudelsdorf	55.	26.	81.	—	18.
	S.					
	Schlettach	24.	14.	38.	—	8.
	Sulzfeld	69.	40.	109.	—	24.
	Schweickhof	10.	3.	13.	—	3.
	W.					
	Grosen-Walbur	314.	125.	439.	1.	98.
	Weitramsdorf	128.	46.	174.	1.	46.
	Mühlen bei Rodach.					
	Riethmühle	7.	2.	9.	—	1.
	Hirschmühle	7.	1.	8.	—	1.
	Dammmühle	8.	—	8.	—	1.
	Mittelmühle	2.	2.	4.	—	1.
27. Orte worunter 1. Wüstung und 4. Mühlen befindlich sind.	in allen	3267.	1563.	4830.	15.	1033.

III.

III. Gericht Neustadt.

	Namen der Orte	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäuser.
	A.					
	Asig	6.	1.	7.	—	2.
	B.					
	Birckig	41.	28.	69.	—	11.
	Blumenrod	52.	33.	85.	—	15.
	Bodernorf	41.	19.	60.	—	11.
	E.					
	Ebersdorf	44.	17.	61.	—	11.
	Einberg	86.	36.	122.	1.	31.
	Unter-Einberg	11.	5.	16.	—	3.
	F.					
	Fechheim	124.	58.	182.	1.	32.
	Füllbach	100.	31.	131.	—	13.
	Fürth	94.	51.	145.	—	25.
	G.					
	Gneyles	9.	4.	13.	—	2.
	Großengarnstadt	209.	74.	283.	1.	53.
	H.					
	Haarbrücken	75.	28.	103.	—	15.
	K.					
	Kemmaten	40.	13.	53.	—	10.
14. Orte	Seite	932.	398.	1330.	3.	234.

Ketschen.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäußer.
14. Orte.	Uebertrag.	932.	398.	1330.	3.	234.
	Ketschenbach	41.	32.	73.	—	12.
	Kipsendorf	46.	18.	64.	—	14.
	L.					
	Liebau	31.	7.	38.	—	7.
	Lützelbuch	84.	28.	112.	—	27.
	M.					
	Meilschnitz	50.	18.	68.	—	12.
	Mönchröden	148.	74.	222	1.	41.
	Auf der dasigen Papier-Mühle	7.	—	7.	—	1.
	Mogger	38.	14	52.	—	9.
	Mupperg	157.	60.	217.	1.	47.
	N.					
	Nedersdorf	19.	10.	29.	—	5.
	Neuhof	29.	12.	41.	—	9.
	Neustadt	708.	308	1016.	2.	196.
	O.					
	Oeslau	141.	41.	182.	1.	34.
	P.					
	Plesten	51.	18.	69.	—	13.
	R.					
	Rögen	55.	17.	72.	—	14.
	Rotenhof	21.	15.	36.	—	5.
30. Orte	Seite	2558.	1070.	3628.	8.	680.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäuser.
30. Orte	Uebertrag	2558.	1070.	3628	8.	680.
	S.					
	Schaafhaußen	9.	7.	16.	—	2.
	Spittelstein	31.	10.	41.	—	11.
	T.					
	Thann	59.	20.	79.	—	14.
	Theißenstein	18.	13.	31.	—	4.
	Thierich	10.	2.	12.	—	5.
	W.					
	Waldsachsen	63.	32.	95.	—	20.
	Oberwasungen	67.	27.	94.	—	15.
	Mittelwasungen	52.	13.	65.	—	12.
	Unterwasungen	64.	31.	95.	—	15.
	Uhrlsdorf	32.	10.	42.	—	10.
	Wellmersdorf	54.	35.	89.	—	15.
	Wildenheyd	79.	44.	123.	—	25.
	Wohrlsdorf	55.	13.	68.	—	14.
43. Orte	in allen	3151.	1327.	4478.	8.	840.

IV.

IV. Gericht Gestungshaußen und Haßenberg.

	Namen der Orte.	Erwachsene	Kinder	In allen Seelen	Kirchen	Wohnhäußer.
	G.					
	Gestungshaußen	184.	126	310.	1.	44.
	H.					
	Haßenberg : :	47.	20.	67.	1.	13.
	Hof : : : :	10.	7.	17.	—	7.
	Horb : : :	66.	36.	102.	—	19.
	M.					
	Mödliz : : :	63.	41.	104	—	21.
	R.					
	Rotheul : : :	40.	29.	69.	—	13.
	S.					
	Steinach : :	78.	22.	100.	—	21.
	W.					
	Weischau : :	29.	12.	41.	—	6.
	Z.					
	Zedersdorf : :	87.	54.	141.	—	23.
9. Orte.	in allen	604.	347.	951.	2.	167.

Zusammentrag.

Stadt Coburg, das Gericht Lauter und der Itschgrund	83. Orte,	15222. Seelen,	25. Kirchen,	2391. Wohnhäuß.
Stadt und Gericht Rodach	27. —	4830. —	15. —	1033. —
Stadt und Gericht Neustadt	43. —	4478. —	8. —	840. —
Gericht Gestungshaußen und Haßenberg	9. —	951. —	2. —	167. —
	162. Orte.	25481. Seelen,	50. Kirchen.	4431. Wohnhäuß.

Im Jahr 1782.

sind in dem Fürstenthum Coburg, S. Saalfeldischen Antheils geboren worden und gestorben.

	geboren	gestorben
Bei der Herzoglichen Hofgemeinde	27.	19.
Bei der Stadtgemeinde	156.	166.
In den Städten und Pfarreien auf dem Lande	719.	483.
	902.	668.

Hieraus ergiebt sich,

daß in diesem Jahr, in dem Fürstenthum Coburg, S. Saalfeldischen Antheils, 234 mehr geboren worden, als gestorben sind.

Num.

Num. V.

König Carls Befreiungs-Brief dem Landgrafen Friedrich, Balthaser, Ludwig und Wilhelm zu Thüringen über Dero Bergwerke ertheilet, 1350.

In nomine sanctæ et individuæ Trinitatis Amen. *Corolus DEI gratia Romanorum Rex, semper Augustus & Boemiæ Rex*, ad perpetuam rei memoriam universis sacri Romani imperii fidelibus præsentes intuentibus gratiam suam, omne bonum. Omnis juris editio & totius rationis humanæ diffinitio in hoc concorditer resident et quiescunt, quod inter cæteros nostræ jurisdictioni subiectos personis, sublimibus præcipue tamen Principibus illustribus Allemanniæ, in quorum sinceritatis humeris tanquam incolumnis immobilibus corona regia extitit firmissinè solitata, semper aliquas speciales & notabiles prærogativas, dignitates, beneficia, honores et gratias largissuas liberaliter impendamus, ut huiusmodi exemplo eorum posteris serviendi ipsi imperio incentivum notorium relinquamus. Considerantes igitur, quod Illustres *Fridericus, Balthasar. Ludovicus & Wilhelmus, Landgravii Thuringiæ, Misnensis orientalis & in* Landsberg *Marchiones, Comites in Orlamund, Dominique terræ Plisnensis*, Principes & avunculi nostri et imperii dilecti fideles per fidelitatis suæ constantiam & obsequiorum indesinentem promptitudinem dicto sacratissimo imperio tanquam unum principale membrum Pricipum multiplex afferre poterunt commodum & profectum ipsos, sicut ex debito tenemur, aliquibus specialibus beneficiis prævenire volumus, præmissorum omnium ob respectum concedimus, sibi et heredibus eorum Principibus terrarum prædictarum in nobile et iustum feudum omnes mineras principatuum suorum ac terrarum suarum quarumcunque videlicet in Landgraviatu Thuringiæ, in Marchionatibus Misnensibus & terræ orientalis & in Landsberg in Comitatu *Orlamund* & in dominio Plisnensi, quas nunc possident, hinc retro repertas seu cultas ac in posterum in perpetuum reperiendas et colendas, sive sint vel fuerint, à nobis vel dicto imperio tenendum et in feudum suscipiendum. De plenitudine nostræ Regiæ Maiestatis; Si quas etiam terras in antea recuperaverint aut ipsorum heredes in eisdem similiter omnes mineras omni modo, ut supra dictum est, in feudum ipsis concedimus et donamus investientes eos de huiusmodi mineris & feudis literarum præsentiarum per tenorem. Nulli ergo omnino

 homi-

hominum cujuscunque conditionis seu dignitatis existat, sive principatus aut alterius præeminentiæ titulo præfulgeat, altave sit aut humilis, Persona ecclesiastica aut secularis, commune aut universitas, liceat hanc nostræ in feudationis gratiam infringere vel ei ausu aliquo temerario contraire. Si quis autem hoc attentare præsumpserit, indignationem nostram & sacri imperii se ipso facto noverit incursurum, præsentium sub nostræ majestatis sigillo testimonio litterarum. Datum *Budis*. Anno Dñi 1350. Iubileo, indictione 3. 12. Kal. Martii Regnorum nostrorum 4. anno.

Num. VI.

König Carls ertheiltes Privilegium und Belehnung die Jagd-Folge betreffend. 1350.

Wir Carl von Gottes Gnaden Römischer Kunig zu allen Zeiten mehrer des Reichs und Künig zu Böheim, verjehn und thun Kund öffentlich mit diesem Brieve allen den ihn sehen, hören oder lesen, daß wir mit vollen Rathe und wohl bedachten Muthe unserer Bischoffe, Fürsten und anderer Herren die doben gewest sin, do wir gegen Bitsaßen, und angethan mit unser künglichen Diademen und andern Regalien, als ein Römischer Kunig zo rechte sitzen soll, den Hochgebornen Friedrichen, Balthasar, Ludwigen u. Wilhelmen, Gebrüdern Landgrafen zo Düringen und Marggrafen zo Missen in dem Osterlande und zo Landisberg, Grafen zo Orlamünda und Herrn des Landes zo Plyssen, unsern lieben Fürsten und Oheimen Liehen das Ostirland und das Land zu Plyssen, die Grafschäffte Orlamünde, Rochlitz und Grönschtz mit allen ihren Herrschafften und Aembtern, damit dieselben Grafschafte geeret und vor alter usgesatzt sin, by namen mit Mannschaft mit Slozzen *), mit Vesten, mit Lehen, geistlichen und weltlichen mit dem Banne, den man nennet daß obriste Gerichte, mit allen jren Banstülen, die do von Alter in denselben Landen und Grafschaften hergesatzt und ußgegeben sind mit allen Strazzen **), Geleiten, Zollen, Münzen, Juden, Märckten, Marck Rechten, mit allem Bergwerck, Goltwerck, Silberwerck, Zemwerck ***), Isenwerck, und Kupferwerck, wie die Namen haben,

*) Schlößern.

**) Straßen.

***) ohnfehlbar Zinnwerck.

haben, mit Wildpanden als eins Römischen Reichs obrister Jägermeister und die Volge der Jait *) uf allen Wälden in denselben Landen und Grafschafften und andern Herrn dieselben Volge zu weren uf seinen Wälden und in egen. Grafscheften und Bynahmen, die Zolle uf den fliezzenden Wazzern, darnach Wälde, Hölzer, Forste, Heyde und Strüte **), mit wilder Zidel-Weide mit Fischereyen, flizzender ***) und unbeflozzener Wazzern, und gemeinlich mit allen jhren Rechten, Wirden, Nutzen, Freyheiten und allen jeren Zogehörungen, als dieselben Landgrafschäffte der hochgeborn Friedrich selige ir Vätir und andere ihre Eltern, den Gött Gnad, von dem heiligen Röm. Reich behalten und dirworben haben, von sonderlichen Gnaden und Wirden zo haben und ewiglichen zo besitzen zo rechten Fürstl. Lehen. Wenn auch die vorgenannten Balthasar, Ludwig u. Wilhelm unsir Oheimen und Fürsten bey ons zo diesemmahl von andern Hindernüssen nicht gewest sin, und mit ihren ältesten Bruder Friedrichen, der Zehn Jahr ihr Vormünder seyn soll dieselben Lehen nicht empfangen haben, doch von unsir Küniglichen Macht und Gewalt, so senden und langen wir den vgenannten dreyen Fürsten unsirn Oheimen die mehrgen. Land: und Grafschaffte mit allen ihren Zugehröungen, als vorgeschrieben steht, an diesem selben Brieve, mit sammt ihren Bruder zo rechten Lehen, als die Sachßen sie gein seliger Gedächtnüzz Kunig Carl unsirn Vornan behalten haben und irfüllen in allen Gebrechen von Künglicher Gewalt, der sie daran gehindern möchte, und daz sie selber ihre Lehen von uns empfahin mügen. Mit Urkund diß Brieffs versiegelt mit unserm Künglichen Ingesigell der geben ist zu Budißin nach Christi Geburth 1350. deß nachsten Dienstags nach Sanct Valentins Tag im vierten Jahr unsir Reiche.

Num. VII.

Extract

Des, zwischen S. Gotha und S. Hildburghausen, über die Supplement Land- und Tranckfsteuer, getroffenen Kauf-Recesses sub dato 21. Maii. 1717.

Zuwißen, Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Ernst Friedrich H. z. S. usq. Westphalen 2c. jüngsthin dem auch Durchlauchtigsten Fürsten

*) Jagd.
**) Strütel, bedeutet einen mit dicken Gesträuch bewachßenen Ort.
***) fließender und unbefloßener Wasser.

Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen H. z. S. usq. Westphalen rc. die nach der ao. 1706. geschehenen Abtheilung des Amts Sonnefeld, zu andern Coburgischen Landen mit zu geschlagenen Erhebungen in Kauf antragen laßen und Herrn Herzog Friedrichs Durchl. diesen Handel der gemeinen Sache zu facilitirung fernern Vergleichs mit denen übrigen Fürstl. Hn. Interessenten, verträgl. gefunden, auch darüber mit dem S. Hildburghäußl. Abgeordneten in Conferenz treten laßen; Als ist endlich von beederseits Hochfürstl. Durchl. Durchl. dieser Supplement-Steuer halber, folgender Contract beliebet und geschloßen worden.

1.

S. Hildburghaußen überläßet an S. Gotha die ordinar Land- und Tranksteuern, auch accis welche nach der ao. 1706. geschehenen Abtheilung des Amts Sonnefeld zum Supplement nach angefügten specificationen sub. A. et B. dem Fürstl. S. Hildburghäußl. Theil zur Rata ausgeworfen worden und gegenwärtig nach der Beylage Sub. C. Dreyzehenhundert und Ein und Sechzig fl. 5 gr. und 6. pf. betragen, Erb- und Eigenthümlich cum omni accessione et Iure exigendi, Allermaßen S. Hildburghaußen daßelbe ao. 1709. überwiesen bekommen und bißhero genoßen exerciret, und geniesen und exerciren können, jedoch vorbehältlich deßen, was durch die von Fürstl. Gesamtschaft hiernächst anzuordnende Land- und Tranksteuer Revision, und bey endlicher Coburgischen peraequation annoch in Zu- oder Abgang kommen möchte; Welchen Fall S. Hildburghaußen der Zu- und S. Gotha der Abgang zu vergüthen ist.

2.

Vor alle vorgedachte Supplement-ordinar Land- und Tranck-Steuern, accise und davon dependirende Jura, zahlet S. Gotha überhaupt zur Kauf-Summe Sechs und zwantzig Tausend und Sechs Hundert fl. Fr. rc. Worauf

3.

S. Hildburghaußen von dato an, alle ordinar-Land- und Tranck steuern auch accis an S. Gotha erb- und Eigenthümlich überläßet und übergiebet, und dieselbe nach der designation sub C. in und außer Gerichte gewähret, auch darnebst allen daran gehabten Rechten und Ansprüchen vor sich, seine Fürstl. Erben

ben und Successores am Regiment in bester und beständiger Form Rechtens, renunciret und absaget. :c.

Uhrkundlich ist diese Handlung in duplo gleiches Innhalts mundiret von beederseits Herrn Contrahenten vollzogen und gegen einander ausgewechselt worden. Signatum Friedenstein den 21. May. 1717.

Extract

des Neben-Vertrags zwischen S. Saalfeld und S. Gotha unterm 6. September. 1717. *)

:c. Nachdeme auch :c.

4.

S. Gotha die hiebevor S. Hildburghaußen bey Abtheilung des Amts Sonnefeld aus andern Coburgischen Orten, zu supplirung seiner Rata zugeschlagenen Land und Tranckstеuern samt dem accis, ohnlängst vor und mit Sechs und Zwanzig Tausend und Sechs Hundert Gülden Fränck. Käuflich an sich gebracht, und derneben demselben sothane Hildburghäußische Supplement Steuer gegen eben diejenige Satisfaction, welche es derenthalben an S. Hildburghaußen geleistet, ohne einigen Vortheil wieder abzutretten sich anheischig gemachet: Als behält es bey dieser Abrede nochmals sein ohngeändertes Bewenden, und will solchem nach S. Gotha sothane erhandelte Supplement Steuer, S. Saalfeld auf nächstkünftige Andreae gegen compensation auf obige beede Posten und annehmliche Versicherung wegen des Ueber-Rests, oder andern Vergütung, hinwieder abtretten und überlaßen, auch mittelst behöriger Resignation an daßelbe so gleich überweißen, anbey aber diese Steuern samt den accis, demselben als eine beständige Cammer Revenue gebührend gewähren :c.

Num.

*) Der Haupt Receß zwischen S. Gotha und S. Saalfeld, die Saalfeldische Liberationem a nexu Gothano und neue Anweisung 500. fl. brüderlicher Nachschußgelder in das Fürstenthum Coburg betreffend, vom 6. Sept. 1717, dessen oben S. 26, gedacht worden, ingleichen der, hier Extraktsweise abgedruckte Neben-Vertrag von einerlei Tag und Jahr, sind ihrem ganzen Juhalt nach, in dem neuen Saalfeldischen Receß-Buch sub nris 29 und 30. S. 202, bis 206. nachzulesen.

Num. VIII.

Diploma des Bischoffs Hereld, die Stifftung des Kloster Mönchröden betreffend.

In Nomine sanctissimæ & individuæ Trinitatis. *Heroldus Dei gratia Wirceburgensium* Episcopus, omnibus Christianae Professionis hominibus salutem, & æternæ hereditatis consequi benedictionem! Quotiescunque nostræ corroborationis justæ ac piæ exposcitur suffragium, literis est annotandum, ne inposterum infirmetur, quod nostræ auctoritatis prudentumque virorum dictante consilio, justis sententiis & allegationibus est confirmatum. Inde est, quod notum esse volumus universitati Christi fidelium, tam præsentium, quam subsequentium, quod decimam quandam sitam *Rotbenæ, Culnanæ, Zibbodæ, & Wersdorff*, prænominato Coenobio, ad honorem S. Dei genitricis & S. Walpurgæ Virginis, in usum Fratrum Deo ibidem perpetualiter servientium, legitime contradidimus, & hoc rogatu cujusdam Hermanni, Burggravii Misnensis, qui, & frater suus, Comes Stercherus, ejusdem loci fundatores extiterunt, rogante etiam & consentiente alterius fratris filio, Comitis Sterche*ri*, Hermanno, Comite de Wolvesvvarth, qui eandem decimam, zelo pietatis tali pacto præordinato, nobis, multis coram, resignaverat, quam ab Episcopatu jure beneficii possederat. Quod ergo factum est, præsentis scripti pagina confirmavimus, & ei auctoritatem impressione sigilli nostri dedimus. Si quis igitur id in posterum infringere vel infirmare præsumpserit, Anathema sit Maranatha! Testes Richolfus summus Præpositus, Perseus Decanus, Adelbertus Custos, Gotefridus Cantor, Iohannes Scholasticus, Bernhardus Præpositus novi Monasterii, Henricus de Scalchehusum: Laici Marquardus de Grunbach, Waltherus de Loubenbusen, Otto & Adelbertus filius prædicti Marquardi de Grumbach; Billungus Vicedominus, & Billungus Scultethi.

Num.

Num. IX.

Bischofs Adelber zu Würzburg, dem Kloster Saalfeld ertheiltes Privilegium über die von der Königin Richza, dem gedachten Kloster vermachte Güter, Creidliz, Ketschendorf, Villbach, Truefelstadt, Cortendorf, Seidmannsdorf, Lauter und Miersdorf. 1075.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Ego Adelbero sanctæ Würzeburgensis humilis minister notum esse volumus presentibus et futuri evi fidelibus, qualiter nos qui donum et pacem electis Dei conservata tota intentione consequi nitimur ad misericordiam Dei et suffragio Apostolorum Petri et Pauli confugimus. Hinc est etiam, quod nos erorundem Apostolorum Principum ecclesiam *Coburg* dictam peticione et consensu Domini *Annonis* Coloniensis Archiepiscopi quo divina dignatio nobis contulit sublimare decrevimus. Et hic ex tradicione Nobilissimi *Cunrat* Ducis Bavarie et Rithze Polonorum Regine que venerabilis filia idem indencius revetentia devote intuita est dispersit dedit pauperibus, orphanis et viduis et ecclesias Dei nostram videlicet et Coloniam magnifice ditavit hereditate sua, qua devotionis benevolentia venarabili *Adalberto* Salveldensis ecclesie fideli ministro, cunctisque successoribus suis Abbatibus monachis dedimus proprietatem ligandi et solvendi in verbo Domini baptizandi sepeliendi, confessiones Domini percipiendi, in his locis Vullebach, Crudeliz, Kezendorff, Trustelstat, Kurtindorf et in curiis suis dominicalibus Sithmarsdorff, Luter, Miersdorff. Si quis etiam habuit famulos sive censuales infra unum miliare in quacunque parrochia nostri Episcopatus sepeliatur ad ecclesiam suam et omnia eis sacerdotum jura procurent excepto synodo et feriis rogationum, preterea si qua plantata fuerint novalia in silvulis que ad cameram servierunt præfate Regine sub urbe Ahorn Gemeinholze ut prescriptas villas procurent et ut nullus circumjacentis parochiam impedimentum ab hoc paciantur. Statuimus hec igitur non ex nostro solum arbitrio verum ex mandato Domini *Honori* Apostolici et *Sigefridi* Moguntini quorum epistolas legimus et privilegia decrevimus et hoc ipsum privilegium nostrum quod eidem contulimus ecclesie stabile et inconvulsum permanere in nomine patris et filii et spiritus sancti potestate beati Petri et nobis concessa corroboravimus. Acta sunt hec anno Dominice incarnationis MLXXV. indictione XIII. sub Rege Heinrico, Hujus rei testes sunt Anno Archi Episcopus, *Cunradus* Dux, Otto Dux de Svvinvvite Gerhardus Advocatus

tus in Coburg, hii Capellani nostri, *Cuno Limbart Hezil Svvipoto* ministeriales nostri *Gazvvin Helmbol Espert Adelbold Stakko* et alii plures.

Num. X.

Urkunde des Bischofs Wulfings zu Bamberg, ausgestellet an den Abt Nicolaus und den Convent zu Langheim, wegen des von Conrad Münzmeister in Coburch, erkauften Orts Harde. 1306.

Nos frater *Wulfingus* Dei gratia Bambergensis Episcopus tenore presentium profitemur, Quod cum discretus vir *Conradus Monetarius in Coburch*, quandam villam suam nunc desolatam dictam *Harde*, sitam prope castrum *Höenstein in dem Grapfelde*, a nobis et nostra ecclesia in feodo procedentem, Dilectis in Christo N. Abbati et conuentui Monasterii in *Langheim*, ordinis Cistertiensis nostre diocesis, vendiderit, iustoque venditionis titulo tradiderit pro certa pecuniae qnantitate. Nos ad instantem petitionem predicti *Conradi* venditionem huiusmodi ratam et gratam habentes, ipsam dignam duximus confirmandam. Supplicationibus quoque dictorum Abbatis et conuentus fauorabiliter inclinati eandem villam *Harde*, recepta primitus ipsius libera resignatione a prefato *Conrado* cum suis iuribus et pertinentiis vniuersis, prenominatis Abbati, et conventui Monasterii in Langheim, ob anime nostre remedium appropriauimus et in eorum proprietatem in nomine domini redigimus in his scriptis mere proprietatis titulo cum omnibus suis attinentiis et usufructibus perpetuo possidendam. In cuius rei testimonium Sigillum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum in castro nostro *Altenburg*. Ao. Dni Millesimo tricentesimo sexto. decimo Nonas Septembris.

Num. XI.

Landgraf Friedrichs dem Bürgermeister und Rath zu Coburg ertheilter Begnadigungs-Brief, daß kein Burger der Stadtgesetze, Gewohnheiten und Rechte geferiet seyn soll. 1370.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, in den Osterland und zu landsperg, Graf zu Orlamünd und

und Herr des Landes zu Pleißen, bekennen für uns und Frauen Catharinen unsere eheliche Wirthin, daß die bescheiden weisen Männer, Bürgermeister und geschworne Bürger zu Coburg, unsere lieben Getreuen mit uns geredt haben und nehmlich sind überkommen, als wir ihn durch eines gemeinen Nützens willen, derselben unser Stadt Coburg, solche besondere Gunst und Gnade gethan haben, daß wir Conzen Münzmeister, ihren Mitbürger daßelbens ewiglich, und alle, dieweil er immer lebet, denen Stadt-Gesetzen, Gewohnheiten noch Rechten, nicht freyhen, noch aussetzen wollen, und auch von dieser Zeit inwendig ewigen Jahren nächst an einander folgenden denen andern Bürgern zu Coburg, Reich noch Arme, wer der sey immer von den ehegenanten Stadt Gesätzen, Gewohnheiten noch Rechten nicht frey geben noch begnaden wollen, ohne Zuthun, auch unsern Bürgern zu Coburg, gemeiniglich mit einander, solche besonder Gunst und Gnade in aller Würde und Maße, als obgeschrieben stehet und Kraft dieses Briefs gnädiglich. Daran wir unser Insiegel zur Urkund laßen hangen, und geben ist nach Christi Geburth, dreyzehen hundert Jahr, darnach in den siebenzigsten Jahre, am Sonnabend nach S. Dionysii Tag.

(L. S.)

Num. XII.

Graf Bertholds zu Henneberg, der Stadt Coburg über das Ungeld ertheilte Privilegium. 1323.

Nos *Bertholdus* Dei gratia Comes de Henneberg publice recognoscimus universis et singulis ad quod pervenerit præsens scriptum, quod habitâ matura deliberatione et consensu unanimi *Heinrici* primogeniti nostri dilecti ungeldum oppidi nostri *Coburg*, nobis per Serenissimum Dominum nostrum, Dominum *Ludovicum* Romanorum Regem hereditariè collatum, ipsi oppido nostro pro sui melioratione et usu dedimus et damus, tradidimus et tradimus et in ipsum libere transferimus in Jus scriptis. Nolentes omnimodo ipsum ungeldum nobis ut antea aliqualiter usurpare, sive etiam quod nostri heredes aut posteri sibi ullo unquam usurpent tempore, sed quod ipsum præfato nostro oppido pro suo usu et melioratione perpetuis debeat remanere temporibus,

 præsenti

præsenti scripto jubemus, volumus, et dictamus. Et ne præfati nostri oppidi cives in præmissorum ratihabitione in futuro contigat, quod absit, aliqualiter defraudari, Nos eisdem præsentes pro evidenti testimonio dedimus et damus nostri et præfati nostri primogeniti sigillo. Nosq. *Heinricus* præfatus Comes junior nos cum gentiore nostro præhabito consilio præsentibus astringimus ad perpetuam et firmam observantiam præmissorum, nostrum sigillum ipsis pro evidentia appendentes. Actum et datum *Schleuising* Anno Domini M. CCCXXIII. in dominica proxima post Simonis et Iudæ.

Num XIII.

Herzog Wilhelms zu Sachsen dem Stadtrath zu Courg, über das Ungeld, *) Acis und Auffsatz ertheiltes Privilegium. 1451.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Landgraf in Dhöringen und Marggraf zu Meyßen, bekennen und thun kund öffentlichen an diesem Brief, für uns und unser Erben allermenniglichen. Als wir vor eßlichen Jahren den ersamen unsern lieben Getrewen Bürgermeyster Rath und gantzer Gemeynde unser Stadt zu Coburg, von besondern unsern Gnaden zugegeben, gegönnet und erleubet, eßlich Geld zu setzen und eynzunehmen von Wein bey in vorschenckt und von Getreyd bey in gemahln und vorbacken, auff das sye dadurch aus Schulden, damit sye der Zeit mercklichen behafftet waren, kommen mögten. Solche Auffsatzung sye getan etlich Geld davon bißhere empfangen, und doch Hinternuß und Beschwerung halben unsre Krieg und schweren Laufft hyevor gewest, ihre Schuld, die übermeßig groß sind, nicht geleschst, als sie uns ytzund fürbracht haben demütiglichen Bittende, daß wir sye mit vorgemeldter und ander desgleichen Auffsatzung fürder eyn redliche Zeyt der Jare zu begnaden, und der zu leschung ihrer Schuld zu gebrauchen laßen, gnädiglich geruhen. Wann wir uns nun aus angebohrner Fürstlichen Mildigkeit solcher großen Schuld und Unraths halber, damit die unsern von Coburg belathen

*) Ungeld auch Umgeld, soll so viel heißen als Ohmengeld, es ist eine Auflage, welche auf das Geträncк und dessen Verzapfung geleget ist. Nach dieser Urkunde hat es sich auch auf das gemahlne und verbackene Gedreyte erstrecket.

belathen sind, Mitleydung mit ine zu haben und geneygt sind, inen die Hand unser Gnaden und Hilff nit zu versagen, dadurch sie sich irer Schuld und Unraths entwürcken und wieder in gut Wesen geschicken mögen. Sunderlich darinnen angesehen, daß sie sich in unsern Nothsachen auffrichtig als fromme Leut gen uns gehalten und uns mercklich große Dinst gethan haben und fürter thun sollen. Darum haben wir in solche Gnad und Willen gethan und beweyset, das sie solche Auffsaßung des Weins und Korns noch auff zwantzig Jare die allernächst von dato dieses Briefs nach einander folgen werden bey ine in unser Stadt haben, thun und gebrauchen sollen, die meren oder mindern mögen, wie sie das ye zur Zeyt nach Gelegenheyt der Jarleufft dem gemeynen Volck zu ertragen und unser Stadt nutzpar und austraglichen seyn erkennt werden. Angesehen wie man zu yzlicher Zeyt Weyn und Kornn eingekeufen mag, daß sye Weyn kauffen, iren Weyn wieder ausschencken und die Becken ire Brod backenn, daß sye iren zimlichen Gewyn und Narung daran gehaben mögen, und nicht sye, sonndern und gemein Man Inwoner und Gast, die Weyn und Brod pflegen zu kauffen, solche Auffsaßung und Bescherung tragen, und ob der Rate mit wißen und Vollworte der Gemeynde mer auffsetze auff andern Handel gemachen mögen die dem gemeynen Volck so wenig schedlichen seyn, als die obgerürte Auffsetze, des sollen sye obengenamte zwanzig Jare aus hiermit auch gemechtigt seyn. Wir begnaden sye auch und verschreiben, das alles wie oben gerürt ist gnediglich und genwertiglich in und mit Krafft dies Briefs, doch also das solch geld von den obgeschrieben Auffsetzen getreulich einbracht, auch ye über das ander Jare unverhalten ein gemeyne Steuer oder Geschoß auff alle die unsern von Coburg gesatzt eingenommen an unser statt Schuld und Nutz gelegt und jehrlichen durch ein alten Rate, so der ausgeht durch Antrettung eines newen Raths: denselben newen Rathe in Beywesen unser Ambtleut von allen Eynemen und Ausgaben kuntlichen und redlichen berechnet werden soll, dodurch unser Stadt versorget, aus Schulden gefürt, und wieder in Gedyen und gut Wesen gesetzt würd. Aber diese unsre Gnade, Freyheit und Vorschreibung den unsern von Coburg gethan, soll uns und unsern Erben unschedlichen und unvergreiflich seyn an unsern Gerechtigkeiten, dye unser Fürstlich Wesen berühren on Gefert. Zu Urkund haben wir unser Fürstlich Innsiegell für uns und unser Erben wissentlich an diesen Brief thun hengenn. Hyrbey sind gewest und Zeugen ꝛc. ꝛc. und andre der unsern gung glaubwürdiger. Geben zu Coburg uf den Donnerstag nach Sonntag Quasimodogeniti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, vierzehenhundert und darnach in dem drey und funffzigsten Jahren.

Num

Num. XIV.

Befreiung und Bestättigung Herzog Wilhelms, über die Jahrmärckte zu Coburg. 1466.

Wir Willhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachßen, Landgraf in Thöringenu und Marggraff zu Meißen bekennen offentlich für uns, unser Erben und Nachkommen, und wollen, daß kund sey allen gegenwärtigen und zukünftigen Leuten, die dießen unsern Brieff sehen, hören oder lesen, Nachdem die Ehrsamen unser lieben getreuen Räthe und Gemeinde unser Stadt Coburg hievor iegliches Jahrs drey Jahrmärckt, nemlich einen uff ieglichen Sonntag Quasimodogeniti, den andern uff Sanct Peters und Pauli Tag, zu den zweyen Jahrmärckten man Zoll und Geleit giebt, und den dritten Jahrmarckt ie uff Sonntag nach unser lieben Frauen Tag Nativitatl Zolles und Geleits freye, und ieglichen Marckt einen Tag vor und einen Tag nach in derselben Stadt gehabt, gebraucht und herbracht haben, uns ietzund mit Bethe demüthiglich anruffende, daß wir ihren großen Brand-Schaden, kürtzlich in der Vorstadt vor dem Spital-Thor empfangen, anzusehen, und Sie noch mit einem freyen Marckt zubegnaden, auch die obgnanten drey vorgehabte Jahrmärckt zubestetigen und zu confirmiren gnädiglich geruhten, Wann wir nu von Fürstlicher angebohrner Güte zu Wohlstand, Gedeyen und gutem Wesen den unsern geneigt sindt darumb und uff daß sich die unsern von Coburg vorgenannt ehgeruhrts Brand-Schadens desterbas wieder erholen und zufordern Gedeyen kommen mögen. So haben wir den Vierten Jahrmarckt, als nehmlich uff einen ieglichen neuen Jahrs Tag auch einen Tag vor und zwen Tag nach zu und abe Zolles und Geleits frey zu haben und zugebrauchen gegeben, und mit sambt den vorgehabten dreyen Jahrmärcken, inmaßen die vorgwest und herkommen sind, von neues befestigt und confirmirt, Geben, bestatigen und confirmiren ihn die von Fürstlicher Macht und Gewalt genädiglich und gegenwärtiglich in und mit Crafft dieß Briefs, also daß Sie, ihre Nachkommen und Erben hinfurt uff Ewigkeit die obgemelten vier Jahrmärckt, nehmlich zu den zweyen Zoll und Geleit zu geben, und die andern zwen Zolles und Geleits freye den Tagen vor und nach, wie obgerührt und als solcher Jahrmärckt alt Herkommen Recht und Gewohnheit ist, von iedermann ungehindert haben, behalten, handhaben undt gebrauchen söllen, doch uns, unsern Erben und Nachkommen an unsern Stät-Geldt Margk-Recht und andern Gerechtigkeiten unschädlich und ohn alles Gefährd, mit uhrkundt diß Briefs daran wir unser

unser groß Majestät Innsiegel für uns, unser Erben und Nachkommen wißentlich haben thun hencken. Geben zu Wymar uff Donnerstag nach Quasimodogeniti Anno Domini millesimo quadringentesimo Sexagesimo Sexto.

Num. XV.

Befreiung Herzog Wilhelms über das Spital zu Coburg 1470.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachßen, Landgraf in Thöringen und Marggraf zu Meißen bekennen offentlich an diesem Brief für uns, unser Erben und Nachkommen, und thun kund allermänniglich, Nachdem der Spital hie zu Coburg vor Zeiten in unser lieben Getreuen des Raths hie zu Coburg Versorgung gwest ist, den wir etlich Zeit in unser Bestellung gehabt, und uns nun der Rath der gemelten unser Stadt demüthiglich gebeten haben, den Spital ihnen wieder zubefehlen, haben wir von sonderlichen Gnaden und uff sölich ihr demüthige Bethe denselben Spital mit seiner Zugehörung den vorgnanten unsern lieben Getreuen dem Rathe unser Stadt Coburg und ihren Nachkommen am Rathe auf Ewigkeit befohlen, mit Spitelmeistern undt Vormünden die mit täglichen Zusehen, nothdürftigen Fleiß dobey thun zuvorsorgen, also, daß ein ieglicher Spitelmester hinfurt auf Ewigkeit zum Ingangen eines ieglichen neuen Rathes in Beywesen der Vormunden ie zu Zeiten unsern Ambtleuten und einem neuen Rathe zu Coburg kuntliche Rechnung thun, und alsdann ein Rathe mit Wißen, Rathe und Vollwort unser Ambtleut, was Sie Gebrauchs in der Rechnung finden, ändern und nach Nothdurfft rechtfertigen sollen, damit der Spital unverdorben in Wesen und Gedeyen bleiben und wachsen mög. Auch soll Heinrich von Göls, dem das Spitalmeister-Ambt ietz und von uns befohlen gwest ist, nach unserm Gesinnen die nächsten drey Jahr auf sein Rechnung, wie vorgeruhrt bleiben unentsatzt, Wir befehlen auch dem Rath zu Coburg und ihren Nachkommen die Versorgung des Spitals inmaßen vorgeschrieben steht uff Ewigkeit und unwiederruflich gegenwärtiglich doch mit Behältnus unser Dienste Frohne und Folge, die Wir an dem selben Spital bißhero gehabt haben und haben sollen, die wir uns daran ungemindert zu bleiben hiermit ausziehen und behalten in

kraff

krafft dieß Briefs, zu uhrkundt mit unserm hier anhangenden Innsiegel für uns, unser Erben und Nachkommen versiegelt, Geben zu Coburg uf Montag nach Lætare nach Christi unsers lieben Herrn Geburth Vierzehenhundert und darnach im Siebentzigigsten Jahren.

Num. XVI.

Revers von dem Stadt-Rath zu Coburg an Churfürst Friederich und Herzog Johannes ausgestellet, 1500.

Wir Bürgermeister Räthe und Gemeinde zu Coburg thun kund gegen allermänniglich mit diesem Brief, als der Allerdurchlauchtigst, Großmächtigst Fürst und Herr, Herr Maximilian, Römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Hungarn, Dalmatien Croatien rc. rc. König, Ertz Herzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, unser Allergnädigster Herr, auff demüthiges Anruffen uns einen Freyheits-Brieff von weiland Kayser Ludwigen, löbliches Gedachtniß gegeben gnädiglich erneuert, bestättiget und confirmiret hat, laut seiner Königlichen Gnaden Confirmation-Brief darum ausgegangen, von Worten zu Worten hernach geschrieben, also lautend: Wir Maximilian, von Gottes Gnaden, Römischer König rc. rc. also gereden wir obgenannt Bürgermeister Rath und Gemeinde zu Coburg, für uns, alle unsere Nachkommen und Erben, mit wahren Treuen und bey denen Erb-Pflichten, damit Wir dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, deß heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Chur-Fürsten, und Herrn Johannes, Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, unsern gnädigsten und Gnädigen Herrn verwandt, gelobt, geschworen und ohn alle Mittel unterworffen sind, daß wir denselben Kayserliche Freyheits-Brief sambt angezeigter Confirmation nimmermehr zu ewigen Zeiten genannten unsern gnädigst und gnädigen Herrn, ihro Gnaden, Erben und Nachkommen, zu Schaden und Abbruch Ihro Fürstlichen Gnaden, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten, wie, welcher Maßen und woran sie die in bemeldter Stadt und derselben Zu- und Eingehörungen haben, gebrauchen oder fürnehmen sollen noch wollen, in keine wege, wie jemands möcht erdencken, sondern dieselben Ihro Fürstlichen Gnaden, Obrigkeiten und Gerechtigkeiten sollen damit unverletzt und unbrüchig bleiben und gehalten werden, inmaßen Ihro Gnaden die bißhero gehabt, geübt und gebraucht haben. Als auch Ihro

Fürstliche

Fürstliche Gnaden solche Obrigkeiten und Gerechtigkeiten aus endlichen Innhalt der berührten Königlichen Confirmation unvergriffenlich vorbehalten sind alles ohngefehrd, und daß zu wahren Urkund und Bekänntniß haben wir bemeldter Stadt Innsiegel an diesem Revers-Brief gehangen, der gegeben ist am 12. Tag, Anno Domini millesimo quingentesimo.

Num. XVII.

Einwilligung und Befreiung Herzog Friedrichs und Herzog Siegmunds über die alte Münze. 1434.

Wir Friedrich und Siegmund Gebrüdere von Gots Gnaden Hertzoge zu Sachßen Landgraven in Dhöringen und Marggraven zu Meyßen, bekennen für Uns, Unser beyder Erben und Nachkommen, und thue kund allermänniglich mit diesem Unserm Brief allen den die ihn sehn oder hören lesen, daß für uns kommen der Erbar Er Johannes Cramer ein Altariste unser lieben Frauen in der Müntzmeister-Capelln zu Coburg unser lieben Andächtiger, und hat uns demüthiglichen und mit Fleiß gebeten, wir wollen das Hause, genannt die alte Münze an der Ecke kem unsern Hoff, den man nennet das Woyts herberg gelegen und er wider Titzen von Lichtenstein gekaufft hat, zu denselben seinen Altar eygen und freyen, haben wir angesehen die Redlichkeit seiner Bethe und auch daß Gotesdienste doburch gemert und gestärcket werden. Und haben Gote dem Allmächtigen seyner werdenn Mutter Marie der reinen Jungkfrawen und allen Gotes Heiligen zu Lobe und Eren, unser Elldern und aller uns nachkommen Seelen zu Trost und Seligkeit das obgeschrieben Haus mit solchen Rechten, Eren, Nutzen und Würden allen und ylichen seinen Zugehörungen. Innaßen als das der egenannte Tietze von Lichtenstein von unsern Eldern und Uns bißher beseßen und gehabt, zu den obgenannten unser lieben Frauen Altare gefreyet und geeyguet, freyen und eygnen das offtgenannte Hause mit allen Zugehörungen nichts ausgenommen zu den egedachten Altare von unser Fürstlichen Gwalt gnediglichen mit diesem Briefe also, daß solich Haues zu dem vielgenannten unser lieben Frauen Altare ewiglich gehörend und dabey bleiben soll, on unser Bruder Erben und Nachkommen Hynderniße und Zusprüche. Hyrbey sind gwest als Gezewgen die Erwürdigen und gestrengen Er Heinrich Lonbing unser Canzler, Thoma Lonser, Friedrich von Maldiß und Contz von Rude, unser Rate und lieben getrewen

und ander unser Manne und Diener gnug den wol ist zu glauben. Zu Urkunt und wahren Bekenntnuß haben wir Herzog Friedrich unser Innsigel des wir Sigmund auch Herßog hyran gebrauchen, wißentlich an diesem Brieff laßen hengen. Der geben ist zu Altenburg nach Christi Geburt vierzehenhundert Jar, darnach im vier und dreyßigsten Jare am Freytag nach dem Sontag, als man in der heiligen Kirchen synget Reminiscere.

Num. XVIII.

Pabst Johannes über das Hospital zu Coburg aufgestellte *Confirmation.*

Johannes Episcopus servus Servorum Dei. Ad futuram rei memoriam. Quia inter alia desiderabilia cordis nostri ad hoc precipue nostra aspiravit intentio et apostolice solicitudinis studia ex corde dirigimus, ut cultus augeatur divinus et animarum commodum procuretur ubique que circa ea providé ordinata fore comperimus, ut solida firmitate persistuant libenter cum a nobis petitur etiam ulteriora sedis ejusdem impartiendo suffragia, apostolici muniminis adjicimus firmitatem. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectorum filiorum Consulum et opidanorum opidi in *Koburg* Herpipolensis diecesis petitio continebat, quod olim ipsi ejusdem cultus augmentum nec non terrena in celestia et transitoria in eterna felici commercio commutare affectantes, de bonis eis à Deo collatis quandam capellam in honorem et sub vocabulo sancte crucis infra limites parrochie parrochialis ecclesie in *Mayder* prope muros dicti opidi ad id dilectarum in Christo filiarum Abbatisse et conventus monastrii in *Veylstorff* ordinis sancti Benedicti predicte dieces. Ad quarum collationem sive presentationem prefato ecclesia pertinere dignoscitur, nec non illius Rectoris tunc existentis accedente consensu, de novo construi et edificari fecerunt, ac bone memorie *Iohannes Episcopus Herpipolensis* constructionem et edificationem predictas postea autoritate ordinaria approbavit et etiam confirmavit, nec non jus patronatus et presentandi personam idoneam in Rectorem ipsius Capelle ea prima vice et etiam quoties illam deinceps vacare contingeret, eisdem Consulibus et opidanis perpetuos reservavit, omnia quoque et singula bona per Christi fideles quoslibet eidem Capelle pro dempore donata sive legata censeri debere decrevit ecclesiastice libertatis nec ulla laicali sive alia illicita potestate existere quomodo libet onerata prout in ipsius Episcopi inde

inde confectis authenticis literis ejus sigillo munitis plenius dicitur contineri. Quare proparte dictorum Consulum et opidanorum asserentium etiam, quod apud Capellam praedictam quoddam hospitale pauperum pro receptandis et colligendis Christi pauperibus nec non aliis miserabilibus personis ad illud pro tempore declinantibus erigere et eandem capellam etiam cum campana campanili et aliis necessariis officinis ampliari. In illa quoque temporis processu nonnulla beneficia ecclesiastica cooperante Domino instituere et dotare desiderant, nobis fuit humiliter supplicatum, ut constructioni, edificationi, approbationi, confirmationi, reservationi et constitutioni predictis robur apostolice confirmationis adjicere ipsisque Consulibus et opidanis Hospitale ut premittitur construendi et construi faciendi ac capellam ampliandi, nec non beneficia hujusmodi instituendi et dotandi, ut prefertur, licentiam concedere, de benignitate apostolica dignaremur. Nos igitur hujus modi supplicationibus inclinati, constructionem, edificationem, approbationem, confirmationem, reservationem et constitutionem predictas et omnia inde secuta rata habentes et grata, ea auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, supplentes omnes defectus si qui forsan intersuerint in iisdem et nihilominus Consulibus et opidanis predictis hospitale construendi ac construi nec non capellam cum ejusdem campana, campanili et aliis officinis ampliari faciendi et ampliandi ac beneficia predicta instituendi et etiam dotandi, apud eandem quoque capellam unum vel duos operarios etiam laicos, magistros fabrice appellatos, pro colligendis et conservandis oblationibus et aliis emolumentis quibuslibet inibi eorundem fidelium piis largitionibus pro temdore perveninentibus deputandi ac de hujusmodi oblationibus et emolumentis pro Rectore dicte capelle pro tempore existente ejusque Capellano missus inibi et alia divina officia protempore peracturis octuaginta florenorum auri Rhenani summam, de qua etiam congrue sustentari poterunt, assignandi, residuum vero oblationum et emolumentorum praedictorum pro structura edificii capelle ac hospitalis nec non receptatione pauperum predictorum ac libris et ornamentis ecclesiasticis aliisque ad divinum cultum necessariis et etiam pro celebrandis alias cietim prout uberius fieri poterit et aliis predictis officiis ibidem exponendis. Rursus vero huiusmodi Rectori sive Capellano pauperibus et aliis prefatis ceterisque singulis in ipso hospitali pro tempore degentibus personis sacramentalia ac sacramenta ecclesiastica quecunque ministrandi ac in capella prefata etiam populo inibi congregato dummodo tunc in ecclesia ipsa sermo solennis non existat, verbum Dei etiam publice prout in eadem ecclesia etiam fieri posset proponendi auctori-

 tate

tate apostolica tenore presentium licentiam elargimur et insuper jus patronatus et presentandi personas ydoneas etiam ad beneficia instituenda predicta postquam sufficienter dotata fuerint etiam jure primo et quoties ea ex tunc vacare contigerit Consulibus et opidanis predictis eadem autoritate perpetuo reservamus constitutionibus apostolicis ac aliis contrariis non obstantibus quibuscunque. Nulli ergo omnino liceat hanc paginam jure confirmationis communitonis concessionis et reservationis inion fringere vel ei ausu temerario contrarie. Si quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Dat Bononie XV. Kal. Decembris, pontificatus nostri anno. quarto.

Num. XIX.

Graf Bertholds Schenkungs-Brief über Dorf das Blumenrod. 1317.

Nos Bertoldus Dei gratia Comes de Henneberg tenore presentium publicè profitemur, quod divino remunerationis intuitu villam desertam dictam *Blumenrod* apud Arnoldum de Coburg et filios sororis ejusdem hospitali in Coburg comparatam a nobis in feodo procedentem matura deliberatione prehabita, nec non de consensu et voluntate libera Heinrici primogenti nostri charissimi appropriandam duximus et donamus justo proprietatis titulo perpetuò possidendam. Praesentium testimonio litterarum sigilli nostri robore munitarum. Datum Slusingen Anno Domini MCCCXVII. in die beatae Ceciliae virginis.

Num.

Num. XX.

Der Gräfin Jutta Befreiungs-Brief über die Gütter des Hospitals zu Sultzdorf. 1348.

Wir Frau Jutha von Gottes Gnaden Gräfin von Hennenberg bekennen und thun kundt an diesem offen Brieff allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß alles, das der Spital hat zu Coburg in dem Dorff zu Sultzdorff, was die Güter, die da gelegen sind, haben gethan an Bethe, an Fuhre, an Diensten mit den gebüren, der sage wir sie ledig und laße von diesem hütigem Tag und freyen sie ewiglichen, als ein freyes Gut zu recht seyn soll, daß sie nicht sollen geben Bethe, Banwein trinck, noch Fuhrn noch Dienst thun, noch keine Sache, damit sie mögen werde beswert, sundern sie sollen niemandt gewarten, danne dem Spital alleine. Wäre aber daß sie die Gebühr wolten dringen, daß sie mit ihn solten lyden, des enwollen wir nicht, sondern sie sollen frey sin ewiglichen von allen Sachen, und der Freyheit, die wir ihn gethan han, So geben wir ihn dies n offin Brieff versiegelt mit unsern heimlichen Innsiegel, das daran gehangen ist, der da geben ist zu Coburg, da man zält nach Gottes Gebarte Dritzehenhundert Jahr in dem acht und viertzigestein Jahre an Saint Marcus Tag des heiligen Evangelisten.

Num. XXI.

Der Gräfin Jutta Freyung über die drey Güter in dem Dorf zu Bettelsdorf. 1348.

Wir Frau Jutha von Gotts Gnaden, Gräfin von Hennenberg, thun kund und bekennen an diesem offen Brieff allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß der Spital zu Coburg hat drey Gute liegen in dem Dorff zu Berckoldestorff. was die gethan haben an Bethe, an Fuhren, an Dienste mit den Geburn, *) des sage wir sie frey und loß von dießem hütigen Tag, also, daß die Gut sollen frey sin von dießen heutigen Tage ewiglichen, als ein fryes Gut zu rechte salsin, daß sie nicht sollen geben Bethe, Banwein trincken, noch Fuhrn noch Dienste thun, noch die keinerley Sache, domit sie mügen werde beswert, sondern sie sollen niemand gewarten, danne dem Spital allein, wäre auch, daß sie die Gebühr wolten dringen, daß sie mit ihn solten liden, das enwöllen wir nicht,

*) Gebur, heist Schuldigkeit, Debitum, portio debita.

nicht, sundern sie sellen frey sin ewiglich von allen Sachen, und der Freyheit, die wir ihn gethan haben So geben wir ihn dießen offen Brieff vorsiegelt mit unserm heimlichen Innsiegel, das daran gehangen ist, der da geben ist zu Coburg, do man zalte nach Gottes Geburte dreyzehenhundert Jahre in dem Achten und viertzigsten Jahre an Sant Marcus Tag des heiligen Evangelisten.

Num. XXII.

Herzog Friedrichs Befreiungs- und Beståttigungs-Brief über drey Dörfer und Güter zu Blumenrod, Sultzdorf und Bettelsdorf zum Spital gehörig. 1355.

Wir von Gotts Gnaden Friedrich, Landgrafe in Thöringen, Marggrafe zu Meißen in dem Osterland und zu Landsberg, Grafe zu Orlamünd und Herr des Landes zu Plißene bekennen offentlichen undt thun kund allen den, die dießen Brieff sehen hören oder lesen, daß wir durch Gott, unser, unser Bruder und unser Erben Selen Seligkeit willen dem Spital zu Coburg drey Brief, einen Grafen Bertoldes von Hennenberg seligen Gedächtnus über das wüste Dorff zu Blumenrod und zwen Brieff Frauen Juthen Gräfin von Hennenberg auch seliger Gedächtnus, den ersten über die Gute, die der Spital hat in dem Dorff zu Sultzdorff, den andern, den der Spital hat über drey Gute an dem Dorffe zu Berckelstorf gesehen und gehort haben, und dieselbigen Gute gefreyet haben und bestetigt, nach allen den Worten und Weisen, als die obgnanten Brieff halten und sprechen, und freyen und bestätigen dem obgenanten Spital auch gnädiglich mit urkund ditzs selben Briefs, daran wir unser Innsiegel haben laßen hengen, der geben ist zu Gotha nach Christs Geburt dreyzehnhundert Jahr in dem Fünff und Funfftzigisten Jahre an Freytag vor dem Sontag, alß man singet vocem Jucunditatis.

Num. XXIII.

Herzogs Ernst Befreiungs-Brief über erstgedachte drey zum Spital gehörige Dörfer. 1482.

Von Gotts Gnaden wir Ernst des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck Chur-Fürst, und Albrecht Gebrüdere Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen und Marggrafen zu Meyßen, bekennen für uns, unser Erben, und thun kund mit

mit diesem Brieff vor allermänniglich, daß wir läuterlich durch Gotts Willen, unser Eltern und Vorfahren, unser undt unser Erben Selen zu Trost und Seligkeit dem Spital zu Coburg drey Brieff, einen Grafen Bertolds von Hennenberg seligs Gedächtnüs über das wüste Dorff zu Blumenrode und Zwene Brief Frauen Juthen von Hennenberg auch seligs Gedächtnüs, den ersten über die Güter des Spitals in dem Dorff zu Sultzdorff, den andern über drey Gute in dem Dorff, zu Berkelstorff vor Zeiten gegeben, wie die alle dem Spital gefreyhet, und uns solche Brieff ietzt vorgetragen, die durch den Hochgebornen Fürsten, Herrn Friedrichen etwan Landgrafen in Thöringen und Marggrafen zu Meißen in dem Osterland und zu Landsberg, Grafen zu Orlamünd und Herrn des Lands Pleißen unsern Alteltern und Vorfahren löblichs Gedächtnüs nach laut seins Briefs darüber sagende uns neben den andern gezeigt, bestetigt sind, nun auch von Fürstlicher Macht uf gethan betlich Ersuchen ernauet, bestetigt und confimirt haben, ernauen, bestetigen und confirmiren den gnanten Spital dieselben Brief alle geinwärtiglich an diesem Brief, also, daß die aller ihrer Innhaltung, Sinne, Meynungen und Begreiffungen kräftig seyn, und hinfür unvorhindert gehalten werden sollen, nicht minner dann als ob die von Wortten zu Wortten hierinne geschrieben und ursprüngklich von uns ausgangen wären gäntzlich ohn alles Gefährd, mit urkund diß Briefs unter unserm Hertzogen Ernsts anhangendem Innsiegel, des wir Hertzog Albrecht hierzu mit gebrauchen, wißendlich besiegelt, und geben zu Coburg am Montag Calixti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt Virzehenhundert darnach im zwey und achtzigsten Jahren.

Num. XXIV.

Churfürst Friedrichs und Herzog Johannes gleichmäßiger Befreiungs-Brief 1487.

Von Gotts Gnaden wir Friedrich, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck Chur-Fürst und Johanns Gebrüdere, Hertzogen zu Sachßen, Landgrafen in Thöringen und Marggrafen zu Meißen, bekennen für uns und unser Erben, und thun kund mit diesem Brieff vor allermänniglich, daß wir läuterlichen durch Gotts Willen unser Eltern und Vorfahrn, unser und unser Erben selen zu Trost und Seligkeit dem Spital zu Coburg drey Brief, einen

 Grafen

Grafen Bertold von Hennenberg seliger Gedächtnis über das wüste Dorff zu Blumenrod, und zwen Brieff Frauen Juthen von Hennenberg auch seligs Gedächnis, den ersten über die Güter des Spitals in dem Dorffe zu Sultzdorff, den andern über drey Gut in dem Dorff zu Bertolsdorff vor zeiten gegeben, wie die alle dem Spital gefreyet, und uns sölche Brief iezt vorgetragen, die durch den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Friedrichen etwan Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meißen in dem Osterland und zu Landsberg, Grafen zu Orlamünd und Herrn des Lands Pleißen, unsern Alteltern und Vorfahren löblichs Gedächtnus nach laut seins Breifs darüber sagende uns neben den andern gezeyt bestetigt sind, nun auch von Fürstlicher Macht uf gethane betlich Ersuchen erneuet, bestetiget und confirmirt haben, erneuen, bestetigen und confirmiren dem gnanten Spital dieselben Brief alle geinwärtiglich an diesem Brief, also, daß die aller ihrer Innhaltung, Sinnen, Meinungen und Begreiffungen kräftig seyn, und hinfurt unverhindert gehalten werden söllen, nicht immer dann, als ob die von Worten zu Worten hierinn geschrieben und ursprunglich von uns ausgangen wären gäntzlich ohn alles Gefährde, Mit urkund diß Briefs unter unserm Hertzog Friedrichs hier angehangenem Innsiegel, des wir Hertzog Johanns hierzu mit gebrauchen wißendlich versiegelt, und geben zu Coburg uf Sonntag Mariä Magdalenä, Anno Domini millesimo quadringentesimo octuagesimo septimo.

Num. XXV.

Ein sonder Artickel in Mertein von Rosenaues Abschied ist unser gnädtn und gl. Herrn Hertzog Friedrich und Hertzog Hannsen vorleibt von Wortten zu Wortten des Spitals halben also lautende: 1489.

So wir auch auf des Hochgebohrnen Fürsten unsers lieben Vettern Hertzog Wilhelms von Sachßen &c. Seeligs und löblichs Gedächtnus geschehen Vorschreibung die Bestellung des Spitelmeister-Ambts zu Coburg wieder an unser lieben Getreuen den Rath zu Coburg kommen laßen, doch der Meynung gwest, daß der Spitelmeister uns zu unsern Handen mit unser Pflicht, Dienst und Gerechtigkeit am Spital geloben und schweren solt, das uns aber der Rathe

the abgebeten, wir auch das auf ihre Bethe abgestellt haben, und stellen das geinwärtiglichen abe, doch also, daß der Rathe zu Coburgk, sie ietzund von diesem Spitelmeister und hinfurt allewege von einem neuen Spitelmeister gewöhnlich Eyd und Gelübd in Beywesen eins ieglichen unsers Pflegers zu Coburg, oder wenn er für sich dobey bestellet, einbinden sollen, uns und unsern Erben mit Diensten, Pflichten und Gerechtigkeiten, die wir von alten Herkommen am Spital undt seinen Zugehörungen und Guttern haben sollen, getreulich und aufrichtig zugewarten ohn Abbruch, dobey soll es bleiben ohn alles Gefährd, mit uhrkund diß Briefs unter unserm Herzogen Friedrich für uns beyde hier angehangenden Innsiegel vorsiegelt, Geben zu Weymar uff Fraytag Galli Annô Domini millesimô quadringentesimô octuagesimô nonô.

Num. XXVI.

Wie ein Rath zu Coburg Frauen Jutthen, Gräfin zu Hennenberg, den Schwestern im niedern Convent auf dem Pfarr-Kirch-Hof auf Ihrer Gnaden Bethe haben laßen zustehen und gefreyet.

Sine Die et consule.

Ich Heintz Müntzmeister, Burgermeister der Stadt zu Coburg, wir Sechs vom Rath Heintz Mynlen bekennen offentlich an diesem Brief allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir durch Bete willen unser gnädigen Frauen, Frauen Jutthen, Gräfin zu Hennenberg, haben den guten Schwestern das Hauß ewiglig gefreyet, das gelegen ist ob Niclas Hauß von Walber in der Pfar-Kirch-Hoff mit solcher Bescheidenheit, daß kein Swester in dem ehgenannten Hauß soll kein Tuch machen uff den Kauff, noch hinborgen das zu der Stadt gehört andern Burgern zuthun, oder woe wirs oder ander unser Burger erfunden, von keiner Schwester in dem vorbenanten Hauß, die Tuch machte uff den Kauff oder hinborgte kuntlich, die solt mit uns Bethe und Gelde geben, ohn Widerrede, und ohn aller schlechte Hindernus. Darüber geben wir den ehgenanten Swestern diesen offen Brieff getreulichen bewahrt mit unserm Innsiegel zu stettigen urkundt dieser vorgeschriebener Dinge. Datl. Anno Domini &c.

Num.

Num. XXVII.

Frauen Jutthen Freyungs-Brief über obgnannnt Convent-Hauß. 1349.

Wir Gutta von Gotts Gnaden, Gräfin von Henneberg bekennen und thun kund offentlichen an diesem Brieff allen den, die ihn sehen, hören oder lesen, daß wir läuterlich durch Gott und durch unsers lieben Bulen sele Grafen Heinrichen von Hennenberg, dem Gott Gnade undt uns zu einem Seelegerend, haben den gnanten geistlichen Schwestern zu Coburg gefreyet das Hauß, das gelegen ist ober Nicals von Walber Hauß uff dem Pfarr-Kirch-Hoff, und freyen ihn das ewiglich an diesem Brieff, daß die Swester, die in dem Hauß wohnen sollen, frey seyn aller Bethe, Wachter-Lohne und aller Steuer, wie sie gnannt seyn ohngefährd. Sie sollen auch kein Tuch machen uff den Kauff, noch hinborgen das zu der Stadt gehöret andren Burgern zu thun, wo aber die Burger erführen von keiner Swester in dem Hauß, die Tuch auf dem Kauff machet, oder kundlich hinborget, die solte mit den Burgern Bethe geben ohn Widerrede und ohn alles Gefährd, des zu urkundt geben wir in diesem Brieff vorsiegelt mit unserm Insiegel, das daran gehenget, der geben ist dreyzehenhundert und im neun und viertzigisten Jahre, an Sonntag nach Oculi.

Num. XXVIII.

Bewiddung des Gymnasii zu Coburg. 1605.

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Casimir Hertzog zu Sachsen, Landgraff in Thüringen, und Margraf zu Meißen, bekennen vor uns, alle unsere Erben und Nachkommen, und thun kundt männiglichen: Als wir uns, beneben dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlichen lieben Brudern, Herrn Johann Ernsten, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, erinnert, und zu Gemüthe geführet, wie der allmächtige, ewige, gütige Gott, uns beyderseits eintzige Gebrüdere, nicht alleine in unserer Kindheit und Jugend, sondern auch die Zeithero unserer Regierung, aus vielen Nöthen und schweren Zuständen gnädiglich errettet, geführet und

gehol-

geholfen, auch Land und Leute, zuförderst aber den edelsten Schatz, der reinen, wahren, lautern rechtschaffenen Lehre, Gottes alleine seligmachenden Worts, gleichförmig solche Lehre von Anbegin der Welt geoffenbaret und bestätiget, beneben rechtem Christlichen Gebrauch der heiligen hochwürdigen Sacramenten, nicht weniger unsern in Gott ruhenden hochgeehrten, löblichen lieben Vorfahren, der Chur- und Fürsten zu Sachsen, gnädiglichen verliehen, darob dieselben nicht mit geringer Gefahr, und Zusetzungen, eyferig, treulich und fleißig gehalten: Und wir, durch Verleihung Göttlicher Gnaden-Hülff, die Zeit unsers Lebens, weiter zu thun, und darbey beständig zu bleiben, und zu verharren, auch auf unsere liebe Nachkommen zu bringen, bedacht.

Ueber das wir, durch des lieben Gottes Segen und Beystand, in unserm Fürstlichen Regiment, mit Ruhe und Friede, sowohl getreuen gehorsamen Land-Ständen und Unterthanen, begabet, welche sich in viel Wege, und fürgefallenen schweren Zeiten, aller unterthäniger, mitleidentlicher getreuer Hülff, Willfertigkeit, und angenehmer Dienste, erzeiget, derer sie sich nochmals gehorsamlich verhalten, und anerbieten, und künfftig ferner wohl thun mögen. Dafür wir dem lieben Gott billig zu danken, uns darüber zu trösten, und zu erfreuen.

Und dann die offenbahre Wahrheit ist, auch im Werck befunden wird, daß zu Erhaltunge und Fortpflanzung reiner gesunder Lehre, Gottes Worts, Christlicher Ceremonien, heilsamer Justiz, auch gottseligen, ruhigen, erbarn Wesens und Wandels, nechst Göttlicher Gnaden, zuförderst wohl bestellte Schulen vonnöthen, hochnützlich, und Gott wohlgefällig, nicht alleine der lieben zarten Jugend halben, daß sie darinnen, als des Heiligen Geistes Officin und Werckstadt, in Gottesfurcht, (welche aller Weisheit Anfang ist) Catechismo, wahrer Christlicher Religion, desgleichen den fürnehmsten nützlichen Sprachen, und freyen Künsten unterweiset, wie Gott der Herr im Alten Testament selbst geboten: Acues meum verbum filiis tuis: Sondern auch darum, daß Grundgelehrte Leute auferzogen werden, welche hernacher, gleichsam aus dem Paradeiß Gottes, als Pfläntzlein, zu Kirchen, Schulen, und weltlichen Regimenten und Aemtern, tüchtig und bequeme zu transferiren, zu versetzen, und zu bestellen, dahero Scholae Seminaria Ecclesiae et Reipulicae genennet werden, und der weise Pericles nicht unrecht gesagt: Scholas tollere, esse Solem e Mundo tollere. Darbey wir uns erinnert, daß unser, als vorgesetzter ordentlicher Obrigkeit, fürnehmst Amt, von Gott aufgetragen und befohlen, Kirchen und Schulen zu versorgen, zu unterhalten, und fort zu pflantzen, wie Gott der Herr im Propheten Jesaia am 49. Capitel seine Kirche tröstet und spricht: **Die Könige sollen deine Pfleger, und ihre Fürsten deine Seug-Ammen seyn** etc.

Daß

Daß wir derhalben Gott zu Lob, Ehren und Preiß, auch aus Landes-Väterlicher Christlicher getreuer Affection, und Wohlgewogenheit, unsern Landen und Leuten zu besondern Gedeyhen, Wohlstand und Bestem, auf jüngstem anno 1598. in der Wochen nach Himmelfarth Christi zu Eisenach gehaltenem Land-Tage, proponiren und verwilligen laßen, nach der uns aufgekündigten Cummunion und Gemeinschaft der Universität, Hof-Gerichts und Schöppen-stuls zu Jena, eine besondere Hohe Schule und Conuictorium, für die armen Unvermögenden in unsern Landen, so von ihren Eltern zum studiren nicht verleget werden können, allhier zu Coburg anzurichten, und nothdürfftiglich zu versehen, darüber wir beyderseits Gebrüdere, unsere getreue Land-Stände von Grafen, Adel, Bürgern und Unterthanen, mit vier und zwantzig tausend Gulden ferner bedacht jährliche Abnutzunge davon zu empfahen, und nach Ordnung, derer sie sich mit unserm Vorwißen selbsten zu vergleichen, dermaßen auszutheilen und anzuwenden: Daß deren vom Adel Söhne ihr Antheil, auf gewiße Jahre, entweder zum studiren oder in Kriegs-Uebungen, und zu Besichtigung fremder Landen, und Lernung der Sprachen, desgleichen der Burgers, und andere Unterthanen Söhne, auch zum studiren, oder sonsten zu Unterhaltung erarmeter Raths-Personen, welche ihre Nahrung in Verrichtungen gemeiner Wohlfahrt-Sachen hindan setzen und miteinbüßen müßen, gebrauchen und anwenden mögen. Welches wir ihnen also zu gemeiner Wohlfahrt verschrieben, immaßen unsere ihnen derhalben unter Dato Sontags der Heiligen einigen Dreyfaltigkeit anno 1599. zugestellte Vorschreibunge und Begnadigung, vermag und zu erkennen giebet.

Wiewohl Wir nun demselben allem unsers theils, gebührlichen nachkommen wollen, und aber in gehaltenem Rath ferner befunden, daß am nützlichsten und förderlichsten, wenn eine Land-Schule und gleichsam ein Medium oder Mittel, zwischen andern gemeinen Trivial- und Hohen-Schulen oder Academien, constituiret, und ein Gymnasium aufgerichtet, auch nach deßelben Art und Eigenschafft die Leges und Lectiones dergestalt angeordnet und ausgetheilet würden, damit man nicht alleine privatos, sondern auch publicos Praeceptores und Auditores zu gewinnen, dahero die alten allbereit berühmten Universitäten im Chur und Früstlichen Hause zu Sachsen so viel desto mehr zu befördern, sintemahl dieser Zeit an fürnehmen wohlbestellten Schulen, darinnen die Jugend artes fundamentales begreiffen und getreulich faßen könne, fast Mangel fürfallen wolle, wie auch nicht jedermanns Vermögen, seine Kinder bald Anfangs auf Universitäten zu schicken, und daselbst mit schweren Unkosten zu unterhalten, sonderlichen, wann die Jugend erstlichen in den Particular-Schulen nicht gründ-

gründlichen und gungsamlichen unterweiset, dieselbe bey Universitäten wenig nüz, und als jeziger Zeit für Augen, dardurch mehr versäummet, dann befördert, darneben aller Kosten vergebens, zudeme bey iezigen läufften und hefftigen Religions-Streiten die Privilegia, zu Anrichtungen neuer Universitäten Augspurgischer Confession Verwandten, schwerlichen zu erheben.

Hierunter dann unser getreue Landschafft die vorgeschriebene Begnadigungs-Zinsen zu unserer Discretion und Verordnung heimgestellt, und dahin geschloßen, dieselben an Land-Schulen zu wenden, davon fünffhundert Gulden nach Coburg, und zweyhundert Gülden, zu Vermehrung des Großväterlichen Benificii der Schulen zu Gotha, das übrige gegen Eysenach zu verordnen.

So haben wir solches nicht weniger in vorsichtige Betrachtung genommen, und demnach etzliche sonderbahre neue Schul-Gebäude allhier zu Coburg von Grund auf, zwar nicht mit geringen Kosten, und Erschöpfung unserer Cammer-Gefäll, immaßen für Augen (darzu sich die Unterthanen auf dem Lande mit Holtz, Steinen, und andern nothwendigen Fuhren, auch die Städte, an statt derselben, mit Geld-Steuer, um ihre Kinder und Nachkommen besten willen gehorsamlichen und getreulichen erzeiget) verführen, den rechten Ober-Eckstein daran, in unserer persöhnlichen Gegenwart, legen, und darein eine besondere Schrift mit anderen gebräuchlichen Zugehörungen, darinnen wir die heilige göttliche Dreyfaltigkeit Gott Vater, Gott Sohn, und Gott Heiligen Geist, inniglich anruffen, und bitten, daß dieselbe, zu ihres allerheiligsten Nahmens Ehre, Erbauung und Fortpflantzung reiner Christlichen Lehre und freyer Künste, auch unserer Lande Gedeyhen und Wohlfahrt, zu diesem Christlichen Wercke Segen und Gedeyhen geben, und es für aller Widerwärtigkeit, Zerstöhrung und Zerrüttung, lange Zeit gnädiglich behüten, beschützen und erhalten wolle, unter Dato Coburg den 2. Septembr. anno 1601, verbleiben, dann ferner die Ingebäude verfertigen, auch durch gelehrte erfahrne Leute gewiße Schul-Leges, Statuta, Ordnungen und Lectiones, wie es mit dem gantzen Schul-Wesen ordentlich fruchtbarlich und rühmlich anzustellen, zu regieren und zu halten, dabey mit der Zeit in allen Facultäten, die Principia zu profitiren, verfaßen, und in unserer, so wohl etlicher von unserer getreuen Landschaft in Francken und Thüringen darzu sonderlichen erforderter Stände Gegenwart heute Dato publiciren zu laßen, in Gottes Namen angestellet und fürgenommen, darauf die zum Anfange dieses wohlgemeinten Christlichen Wercks allbereit verordneten Praeceptores anzugeloben und Pflicht zu leisten, demselben allen, verordneter maßen, bey ihrem Gewißen und hochbefohlnen Amte mit einträch-

einträchtiger Zusammensetzung, als Collegen und Amts-Gesellen, in allwege gebühret und wohl anstehet, gottselig, eyferig, ernstlich, getreulich, emsig und fleißig, obzuliegen und nachzukommen und sich in allen der lieben Jugend zu einem untadelhaften Exempel, und Beyspiel, fürzustellen und zu erweisen, besonders aber ob der Disciplin, mit gebührlichem und doch bescheidenen Ernst, in diesen letzten bösen Zeiten hochnothwendig zu halten, und sich allenthalben also zu erzeigen, wie sie solches nicht alleine gegen uns, als dem Landes-Fürsten und Patrono, und der gantzen Landschaft, sondern auch für Gottes gestrengen Gerichte, zu verantworten, Glauben und gut Gewißen zu erhalten, sowohl zeitlicher und ewiger Strafe zu entfliehen gedencken, darbey sie nimmermehr zu vergeßen noch aus den Augen zu setzen, daß Gott der Herr durch den Propheten Jeremiam am 48. Cap. gesagt: **Verflucht sey, der das Werck des Herrn läßig thut,** ꝛc. Und des Herrn Christi ernster Verwarnung, Matth. am 18. **Wer ärgert dieser geringsten einen, die an mich glauben, dem wäre beßer, daß ein Mühlstein an seinen Halß gehenget würde und er ersäuffet würde im Meer, da es am tiefffsten ist.**

Damit nun deßen allen würcklicher Fortgang zu spüren, und andern darauff Achtung gebenden gute Anreitzung gemacht, und aller Zweiffel abgewendet werde, wollen, befehlen und verordnen wir, daß förderlichster Gelegenheit, mit denen noch zur Zeit bestimten Lectionibus anzufahen, und zuförderst der Jugend die Leges wohl und offt zu expliciren und inculciren, dieselben bald Eingangs unnachläßlich zu obseruiren, und die Delinquenten nach gleichmäßiger Erwegung der Verwirckung zu straffen. Was dann darbey von einer Zeit zur andern mehr nothwendig, nützlich und erbaulich, demselben sollen die Praeceptores getreues aufmerckendes Fleißes nachdencken, mit dem verordneten Directore, als vorgesetzten Haupt in solchem Gymnasio, daraus placide conferiren, und durch denselben bey den verordneten Inspectorn und Visitatorn anmelden laßen, welche es ferner, neben ihrem Ermeßen, unverlängert an Uns, unsere Nachkommen, oder Räthe, zu bringen, auch darauff, nach Gelegenheit und Befindung, mit ziemlichen vorgehabtem Rath mehr heilsamer Verordnungen gnädiges und ernstes Einsehen zu gewarten.

So balden es auch die Beschaffenheit der Auditoren geben wird, die Institutiones und andere Elementa und principia Iuris, mit Nutz und Frucht zu hören, haben wir allbereit verordnet, auch der Doctoren und Assessoren im Schöppen-Stul Bestallungen, ausdrücklichen darauf gerichtet, dergleichen publice zu profitiren, demselben wir jetzo und künftig, nicht weniger getreulich und fleißig nachgesetzt wißen wollen.

Hierüber soll auch, mit der Zeit, und ehe es sich fügen will, bey dem Ministerio allhier verschaffet werden, daß, nach Gelegenheit ihrer austräglicher Besoldungen, durch jemands aus demselbigen, so viel ohne Versäumunge dero Beruff geschehen kan, in Theologica facultate offene Lecturen angestellet, und bey allem bequeme fürträgliche exercitia fürgenommen werden. Welche professiones, als an der Hand, und mit geringen additionibus, von der Bewiddunge und derselben Aufnehmen, nach Vermögen und Ertrag, mit besonderm zeitlichen Nutz, Ruhm und Lobe, unschwer zu haben.

Unzweifflicher Zuversicht, wann über dieser unserer Verordnunge und fundation steiff und vest gehalten, die Præceptores treulich und fleisig, und die öffentliche Lecturen vermehret, beneficium communis mensae richtig geführet, es werde solch Christlich Werck Gott zu Ehren, der Christenheit Erbauunge und unserm Lande zu Wohlfarth mit der Zeit von gutherzigen Leuten, und zuförderst unsern Nachkommen, dermaßen vermehrt und befördert werden, daß es Eingangs gemeintes intent endlichen erreiche.

Das Convictorium belangende, wollen wir daßelbe Anfangs also bestellet wißen, nachdeme dazu an allerley Geträid, und zinßbaren Stücken, wie hernach in der Bewiddumung folget, verordnet, auch die Gebäude an Stuben, Kammern, Küchen, Gewölben, Kellern, Küchen-Zeug, und anderer Nothdurfft deputiret, daß ohne allen Verzug, nechstkünfftigen Michaelis, mit zwenen Tischen, auf vier und zwanzig Knaben, einen Tisch gratis, und den andern wöchentlichen, von jeder Person 7. Groschen Zuschuß, zu speisen angefangen, immittelst die Victualien rathsamlich verschaffet, und in Vorrath gebracht werden sollen. Darum eine tugendliche Person, zum Collectorn dieser Bewiddungs Gefälle, und darneben zum Oeconomo, mit gewißer Maß und und Bestallung zu verordnen, wir allbereit im Fürschlage, und anbefohlen, demselben erlaubet seyn soll, einen oder zween Tische Kostgänger, darneben zu halten, jedoch, daß den Knaben an ihrem ordinari deputat nichts entzogen, noch geschmälert, oder einiger Mißbrauch, dadurch Aenderung verursacht, angemast werde. Derhalben der Director, und anwesende Inspectores, tägliche Aufachtung zu pflegen, der gemachten Speiß-Ordnunge nachzugehen, und darwider nicht zu handeln, sondern, was Widerwärtiges und Eigennütziges eingerißen, stracks abzuschaffen, oder solches zur Aenderung zeitlichen anzumelden. Zu welchem Beneficio, und den habitationibus, in des Gymnasii Gebäuden, sonderbaren zugerichteten Cellen, alleine armer unvermögender getreuer Diener, und Unterthanen Kinder, die da zum Studiren tüchtig, auch gottesfürchtigen, erbaren, züchtigen Lebens und Wandels, vor allen andern, und, nechst demselben, do Raum vorhanden,

den, aus der Nachbarschafft, und fürnehmlichen Glaubens-Genoßen, arme Knaben aufgenommen und gefördert, aber keine, deren Eltern, oder sie vor sich vermöglich, (die sonsten den recht Armen das benificium fürm Maul abschnitten) viel weniger gottlose, ungehorsame, und unfleißige Knaben, aus Gunst, oder andern privat-Affecten (wie biß weilen in dergleichen zu geschehen pfleget) admittiret werden sollen, darunter armer Leute Kinder, die von Natur guter fähiger Geschicklichkeit, und dieselbigen zur Zucht, und Lehr, auch gerne erziehen laßen wolten, offtmals übergangen, negligiret und versäumet werden, daß wir dann nicht gerne, an dem geringsten, erfahren oder vernehmen wolten, darüber ein ordentlich richtig Verzeichniß zu halten, und den Inspectorn sämtlichen, oder den Anwesenden, fürzubringen, die, der Zulaßungen halben, jederzeit richtigen Bescheid zu geben.

So viel das Getränck für daßelbe Convictorium betrifft, soll der Collector und Oeconomus Macht haben, jährlichen das Brauen zu rechter Zeit, so viel für die Knaben, und seine zugelaßene zweene Tische Kostgänger (die Schüler oder Schul-Diener seyn sollen, nothwendig, deßen Gelegenheit und Gestallen nach, auf zu vorhergehende etwas zeitliche Anzeige, in gemeiner Stadt Brau-Hauß allhier, ohne Entgeldniß, außer was sich gegen dem Braumeister und Knechten gebühret, zu verrichten, darüber der Rath allhier, daß solches also jetzo, und künfftig bey Uns und unsern Nachkommen, unverwegerlichen zu verstatten, und zu geschehen, eine schrifftliche Verwilligung, in des Gymnasii Archiv, verschaffen soll und will.

Zu mehrerm Behuff, und Beförderung, der Scholarn Speisung, und Unterbringungen, um billigmäßige ziemliche Vergleichunge und Darlage, wollen Wir für Uns, und unsere Nachkommen, daß die Praeceptores, sowohl der Collector und Oeconomus dieses Gymnasii, für sich, und ihre Kostgänger, aller Steuer und Auffsetzung, von dero Tisch-Getranck, an inn- und ausländischen Wein und Bier, gefreyet seyn, und bleiben sollen. Jedoch, daß darunter aller Ueberfluß vermieden, und kein Mißbrauch, oder einige Gefährde, darmit geübet werde, darum die Anzeige und Visirunge, nach Ausweisung unserer Tranck-Steuer-Ordnunge, mit Einlegung des Geträncks, nicht weniger zu halten, auch den Tranck-Steuer-Registern einzuverleiben, und ordentlichen zu führen.

Es sollen auch die Gebäude mit allem Umfange, unter und ober der Erden, so Wir zu diesem Gymnasio verordnet und bewiddumet, zu keinen andern Ende, weder von Uns, unsern Nachkommen, noch männiglichen gebraucht oder profaniret, sondern in guten Auffsehen und baulichem Wesen für allem Schaden uns

uns Unlust, bewahret und erhalten werden, darinnen der Director, und einer aus den Collegis, dann der Collector und Oeconomus, Famulus communis, und Calefactor, deßgleichen die Knaben im Convictorio, ihre unterschiedliche bewiesene, und eingerämte Wohnungen haben, auch die Auditoria dabey und unverenget bleiben.

Do nun etwas an den Gebäuden zu beßern fürfiele, solches zuvorn von den Inspectorn besichtiget, und darüber, wie es rathsamlichen anzustellen, und zu verrichten, einträchtiglichen beschloßen, alsdann dem Collectori hierinnen von ihnen einhelliger Befehl gethan werden, der auch solche Beßerung, von dem Vorrath, unvermindert der verordneten Besoldungen, und provision des Convictorii, jedesmahls zeitlichen, zum getreulichsten ausrichten, und Aufachtung haben soll, daß alles nach dem Gedinge oder Tage-Lohn, beständig und gebührlich, verfertiget, nach, bey ehester Zusammenkunft der Inspectorn, daßelbe gezeiget werde: Aber keinneuer Bau von solchem Gymnasio soll ohne Unser und unserer Erben Vorwißen, und sonderlichen Befehl fürgenommen, sondern, wo es noth, daßelbe an Uns, oder sie, durch die Inspectores gebracht werden. Dabey die Einwohnenden jederzeit, auf Feuer und Lichter, gute Achtung zu geben, damit dahero, oder sonsten, durch ihre, oder deren Kinder und Gesindes, Nach- oder Fahrläßigkeit (dafür sie zu haften schuldig) kein Schade, so Gott gnädiglich verhüten und abwenden wolle, entstehe, deßgleichen die Auditoria, Zimmer, Kammern, Küchen, Gänge, Sähl und Hoffreidt, auch sonderlichen den Brunnen, reinlich und sauber halten, ihnen selbsten zum Besten und gesunder Luft, so wohl um der Ein- und Ausgehenden Anschauen willen, Nachrede und Verweiß zu verhüten,

Welchen gantzen Ort und Gebäude, als ein Collegium, Wir für Uns, und unsere Nachkommen dermaßen hiermit befreyen, wie bey dergleichen vonnöthen, und wollen, daß darinnen alles gottselige, erbare, züchtige, ruhige und stille Wesen geführet, und das Widerwärtige unnachläßlich gestraft und abgeschaft, und die Befreyunge, mit Worten und Wercken, steiff gehalten, und dagegen nicht gehandelt, oder gefrevelt werde.

Dieweil dann dieses Werck, und deßen nothwendige sumptus, ohne gewiße jährliche beständige Gefälle und Einkommen, nicht zu erhalten, noch beharrlichen fortzusetzen, und Wir nicht gerne wolten, daß bey solcher fast weit erschollener Anstellunge, und deren Continuirunge, unserm ganzen löblichen Hause zu Sachsen zur Verkleinerunge, etwas ermangeln, oder mit der Zeit in Verhinderunge und Zerrüttung gesetzt, viel weniger unsere getreue Landschaft und Unterthanen, denen es fürnemlichen, nebst Gottes Ehre, zur gnädigen Ge-

 wogen-

wogenheit und Wohlfart, von jetzo und auf die posterität gemeynet, in ihrer guten Hoffnunge und Zuversicht, auch geneigter Treuhertzigkeit, verirret und stutzig gemacht werden solten.

So haben Wir solches alles, mit denen darunter begriffenen Umständen, Ursachen und Bewegnißen, betrachtet und angesehen, derwegen diese unsere Land Schule, über die dazu aufgeführte und verordnete Gebäude zu gung samer fortwährender Vorsehunge, mit hiernechst bemeldten Stücken, gewißen beständigen Gütern und Gefällen, eigenthümlichen bedacht, begnadet, bewiddumet, und fundiret, thun das auch mit wohlbedachtem Muthe, rechtem Wißen, und zeitlichem gehabten Rathe, für Uns, alle unsere Erben und Nachkommen, gegenwärtiglich, und Krafft dieserer Fundation, und Bewiddumunge, in der allerbesten From, Weise und Gestalt, wie daselbe, nach Geistlichen und Weltlichen Rechten, Herkommen und Gewohnheiten, am beständigsten und kräfftigsten, unwiederrüfflichen geschehen soll, oder mag, Nemlichen rc. rc. Dieses Ortes, ist in dem Original der Fundation, die Dotatio gesetzt: An gewißen dazu bewiddumten Güldhöfen, Zinsen, Zehenden, Lehen-Geldern, und jährlichen Gefällen, auch die Bothmäßigkeit, und Hülffen, über solches so wohl darzu geschlagene Frohne und Dienst, deßgleichen wohl versicherte Capital-Summen, und Zinsen rc. rc.

Was nun über Entrichtung und Abstattunge, der verordneten Praeceptorn, Stipendien, und Besoldungen, (zu, deme, so sie vor deßen, und hinführo, aus gemeinem Probstey, durch unsere Vorfahren begnadeten Einkommen, vom Rath allhier zu gewarten) deßgleichen des Convictorii nothdürfftiger Vorsehunge, und Speisunge, auch des Collectoris und Oeconomi Dienst Geld, so wohl, was auf den Famulum communem und Calefactorem geordnet, an dem bewiddumten Einkommen jährlichen, nach abgehörter erledigter Rechnung, und deren Gewehrunge, im Vorath befunden wird, davon sollen, nach Gelegenheit des Vermögens, zuförderst die Schul-Gebäude, im Bau und Besserung erhalten, armen, krancken, nothdürfftigen Schul Dienern, Allmosen und Erquickunge, Bücher, Kleider, und andere Nothdurfft, deßgleichen, zu Anrichtung einer besondern nützlichen Bibliothec, von Zeiten zu Zeiten, gute Bücher, welche nicht jedermann auf seinen eignen Kosten zeugen kan, verschaffet werden.

Da dann noch mehr zu ersparen und übrig seyn, oder von gutherzigen Leuten darzu gestifftet würde, daßelbe jedesmahl unverzüglichen zu der Schulen Bestem, Vermehrung und Aufnehmen, an beständige gewiße Nutzungen, oder auf wohl versicherte Verzinsungen im Lande, anzuwenden, jedoch, daß solches

alles

alles mit zeitlichen guten Rath, Ermeßen und Bedencken, verordneter Inspectoren, und zuförderst Unserm, sowohl unserer Nachkommen Wißen, Direction und Decision, geschehe.

Und nachdeme Wir Uns auch zu bescheiden wißen, wir es damit nicht gäntzlichen ausgerichtet, und den Sachen ein vollkommenes sattes Begnügen geschehen, daß solcher unserer Land-Schulen Ordnungen, Leges, Lectiones, der Praeceptorn Stipendia, Provision des Conuictorii, Erhaltunge der Gebäude, und andere Nothdurft verschaffet zu Papier gebracht, und auf ewiglichen bewiddumet, wo nicht auch demselben allen getreulichem gelebet und nachgesetzet würde, welches dann durch stetiges fleißiges Aufsehen, Visitirren, und schleunigen Exequieren, was sich gebühret, nothwendig zu verrichten, damit alles in guter nützlicher Orduung fruchtbarlichen fortgehe, die Jugend Zeit und Kosten nicht übel anlegen, sondern sich gemeine Landschafft, unsere liebe Unterthanen, und andere mit der Zeit, ihrer Dienst nützlichen, nach eines jeden Gaben, zu gebrauchen.

Als verordnen wir hierdurch ferner ernstlich meinend und begehrend, zu Inspectorn und Visitatorn dieses gantzen Wercks, jetzo und auf unsere Nachkommen fortwährend beständiglichen zwo Personen aus dem Consistorio, eine Geistliche und eine Weltliche, aus der Renthereу den Renthmeister, dann von unserer getreuen Landschafft wegen, in Francken und Thüringen, einen von Adel am Hof-Gerichte, oder sonsten in der Nähe und an der Hand gesessen, desgleichen einen aus dem Rath zu Coburg, dieselben zwo Personen Wir dazu förderlich benennen und beruffen wollen, welche darbey ungeändert bleiben, und ohne besondere erhebliche Ursachen, davon nicht gelassen werden sollen, durch dieselben, von der Landschafft wegen, jedesmahl fürgebracht, erinnert und verrichtet werden kan, was der Land-Schulen Nothdurfft, Aufnehmen und Bestes, auch gleichmäßige Assignirug der Beneficien erfordert.

Hierüber unser Schoßer zu Coburg, denselben beiwohnen, und täglichen, so offt es von nöthen, als in loco, Aufsehen pflegen, und die Hand bieten soll, daß ob allem, verordneter maßen, und sonderlichen der Disciplin, unnachläßlich gehalten werde.

Diese Inspectores und Visitatores, sollen zum wenigsten alle halbe Jahr, Frühlings- und Herbstzeiten, wann die Examina pflegen gehalten zu werden, bey der Land-Schulen zusammen kommen sich gewißer Visitation-Artickel vergleichen, darauf erkundigen, und selbst vernehmen, ob unserer Ordnunge und Bewiddnunge gemäß gelebet, die Praeceptores in Lehr, Leben und Wandel, unsträfflich, die Jugend, vermöge der Ordnunge, gelehret, exerciret, und in gebühren-

bührender Disciplin gehalten, auch, wie es sonsten um die Collectur und Oeconomie, und gantzes Schul-Wesen, beschaffen, besonders aber, was eines jeden Knaben, so viel seine Studia und Mores anbelanget, profectus, und was für Hoffnung zu ihme, dann die Jugend zur Zucht und Lehre nicht wenig gereizet wann entweder ihr Fleiß gelobet, oder Unfleiß gestraffet wird. Förderst die Gebäude besichtigen, wie dieselben in Verwahrung und Beßerung gehalten, demnach des Collectoris Rechnunge, alle halbe Jahr, getreues vorsichtiges Fleißes abhören, darüber, wo von nöthen, Erkundigunge nehmen, das Inventarium und allen Vorrath gewähren laßen, und nach Befindunge quittiren, auch mit dem Vorrath, wie oben verordnet, zum besten Verschaffung zu thun, und dawider nichts verderbliches, schädliches, oder nachtheiliges einreißen zu laßen.

Wie sie es nun jederzeit, auch was sie darbey für nützlich und nothwendig ansehen und bedencken; daßelbe ordentlich und unterschiedlich in Schrifften verfaßen, und an Uns, oder Unsere Nachkommen, gelangen laßen, darauf dieser unserer Ordnung und Bewiddumung gemäß, jedesmal schleunigen Bescheids und hülflicher Hand zugewarten.

Wann sich auch der Praeceptorn Dienste einer mehr erlediget, so sollen gedachte Inspectores und Visitatores unverlängert zusammen kommen, sich einträchtiglich, einer andern Person, welche wohl gelehrt und geübt, darneben guter Geschicklichkeit, erbarn Lebens und Wandels, und, wo möglichen an der Qualification zu haben, aus der Zahl der Stipendiaten, und ein Landskind sey, vergleichen, damit deme zuwider nicht jemand anderes, oder untüglichen befördert werde, Uns oder Unsern Nachkommen den namhafft angeben, wollen wir Uns nach erlangtem Bericht und Befindung, ob er anzunehmen sey oder nicht, zu resolviren wißen.

Und ob mit einem oder dem andern Praeceptoren, berührter gestalt, und mit unserm Wißen, Aenderunge fürgenommen werden solte, nun daß solches, im Studio, der gantzen Schulen nicht nachtheilige schädliche Zerrüttunge bringe, so soll man ihme daßelbe zuvorn, ein ganzes oder halbes Jahr, desgleichen er wiederum, so er nicht bleiben könnte oder wolte, ankündigen: Ebener maßen es auch mit dem Collectore und Oeconomo zu halten, und zufürderst von demselben ein genugsamer gewißer Vorstand über alles, so demselben untergeben, er zu verwalten und zu berechnen, würcklichen auffgerichtet und genommen, auch demselben im Anfang Nachweisunge gegeben werden, wie alle Einnahmen und Ausgaben, nach der Ordnung und unserer Bewiddnung, richtig, und ein iedes in seinem Capitul zu führen, da dann ein ordentlich Inventarium, aller beweglichen und unbeweglichen Stücke, an statt eines Erb-Buchs, beständig zu ver-

verfertigen, bey die Bewiddums- und Fundation- Schrifften zu bringen, und ihme davon Abschrifft zu untergeben, welches Inventarium alsdann das Fundament, der Grund und die Richtschnur, darnach die Rechnungen zu reguliren und rectificiren, und was ferner darzu kommt, anzuhangen, und einzuverleiben, von und an welchem allem, so wohl dem Vorrath, und der Uebermaß, außer bestimmten ordentlichen Ausgaben der Collector, ohne Unser, Unserer Erben, oder Inspectorn sämmtlichen Befehl und Vorwißen, nicht das geringste zu verwenden, zu verändern, oder hinzugeben, Macht haben soll.

Dieses Inventarium, auch das Original gegenwärtiger unserer Verordnung, und Bewwiddumunge, Erb-Brieffe, Register, Verschreibungen, und andere briefliche Uhrkunden, zu der Land-Schulen gehörig, sollen die Inspectores, daselbsten, oder im Rathhause an einem gewahrsamen Ort, in Beschließunge haben, und dem Collectori davon, so viel ihme zu seiner aufgetragenen Verwaltung gebühret und nothwendig glaubliche Abschrifft geben, derselbe soll auch ferner schuldig seyn, zu fürfallendem Behuff, in der Land-Schulen-Sachen, sich zum schreiben gebrauchen zulaßen, und was zu deroselben Bestem gereichen mag, (darauf er geloben und schweren soll) allezeit getreulich befördern, hingegen Schaden und Nachtheil abwenden zu helffen.

Befehlen und gebiethen hierauff, allen und jeden Unsern Pflicht-Verwandten und Angehörigen, Geistlichen und Weltlichen, jetzigen und künfftigen, über dieser unserer Verordnung und Bewiddumung fest zu halten selbst darwieder nichts zu thun, noch das jemandes anders verstatten, weder heimlich, noch öffentlich, in gar keinerley Weise und Wege, als lieb einem jedern die Wohlfahrt seiner Seelen und ewigen Seligkeit sey, dergleichen wir uns dann auch zu Unsern Erben und Nachkommen, als die Unsere mit Rath der getreuen Landschafft, wohlbefugte Christliche, billigmäßige Anschaffungen, und Verordnungen, sonderlichen gegenwärtige, zu Gottes Ehre, der Christenheit Erbauunge, und unserer Lande Wohlfahrt gestifftet, zu halten und zu vollstrecken schuldig, und verbunden, gäntzlich und ungezweiflich vorsehen, auch dieselben hierneben erinnern und ermahnen, sie werden und wollen diese unsere Fundation und Bewiddumunge, und was derselben anhängig und zugehörig, nit aufheben, schwächen, zerrütten, vermindern, noch hindern, oder daßelbe durch andere geschehen laßen.

Immaßen ein jeder gerne wolte, daß nach ihme sein Will und Befehl unzerrüttet gelaßen, und vertheidiget werden möchte, sonderlichen erwegen und bedencken, was einmahl zu gottseligen, milden Sachen dedicirt übergeben und verordnet, daß es zu andern Gebrauch nicht solle verwendet werden.

Und

Und ob bey diesem Christlichen Werck (wie aus menschlicher Schwachheit leicht geschehen kan) einiger Mißbrauch einreißen wolte, darum das löbliche Substantial-Werck und Wesen nicht, sondern den Abusum abschaffen, und vielmehr das Gute befördern, und vermehren helffen. Das wird ihnen zu gutem Gewißen und Lobe gereichen, auch gegen sie hinwieder getreulich verdienet werden.

Zu Uhrkundt auch steter vester und unverbrüchlicher Obhaltung, haben wir dieser Bewiddums-Brieffe, drey, eines Inhalts, mit wißentlicher Bekräfftigung und Anhängunge unsers Insiegels, und eigner Hand Subscription, verfertigen, deren einen unserer getreuen Landschafft, den andern den verordneten Inspectorn zustellen, und den dritten bey unserer Renth Cammer beylegen laßen, Uns und Unsere Nachkommen damit zu bezeugen. Hierbey sind gewesen, und gezeugen, die Vesten und Hochgelahrten unsere Räthe, auch liebe Getreuen: Hanns Caspar von Gottfardt auf Buttelstatt, Hoff-Marschall, Herr Volckmar Scherer, beyder Rechten Doctor, Cantzler, Christoph Hundt von Wengkheim zum Altenstein, Hofmeister, Valentin von Selbitz, zu Aynod und Gumpertshausen, Hof-Richter, Albrecht von Steinau, genannt Steinrück, zu Weißenbronn, Amtmann zu Sonnenfeld, Veit von Lichtenstein, zu Gereut und Mockenbronn, Licentiat Christoph Wolfsius, Doctor Johann Bachstedt, Doctor Elias Friedrich Volckenandt, Schöppen-Stuls Ordinarius und primarius Assessor im Hofgerichte zu Coburg,

Doctor Stephan Schelhase,
Doctor Johann Schade,
Doctor Christoph Waltz, } Assessores deßelben Schöppenstuls.

George Hack, Renthmeister,
Sigismund Heusener, Cam̃er-
Bernhard Waltzdorff, Lehen-
Johann Franck, Cantzley- } Secretarien,

und andere mehr gnug Glaubwürdige. Geschehen und geben zu Coburg Mittwochens nach Visitationis Mariae, den dritten Monaths-Tag Iulii, nach Christi Jesu, unsers einigen Erlösers und Seligmachers, Gnadenreicher Menschwerdung, im sechszehen hunderten und fünfften Jahre.

JOHANN CASIMIR
Hertzog zu Sachsen, rc. rc.
manu ppr.

Zu

Zu welcher Bewidhumb und Fundation, gebührlicher Publicantion und Aufrichtung, wir beschrieben und erfordert, gedachtes unsers freundlichen lieben Brudern, Herzog JOHANN ERNSTEN zu Sachsen, ꝛc. ꝛc., welche dero Rath, dem Hochgelehrten unsern lieben getreuen D. Johann Stammbergern, abgeordnet: Dann von unserer lieben getreuen Landschafft wegen, den Wohlgebohrnen, unsern lieben getreuen, Herrn Philipp Ernsten, Grafen zu Gleichen, Hanns Friderich Gotzmann zu Neuenhaus, Heiso Otten vom Kerslingroda, auf Herbstleben, Balthasarn von Wangenheimb den ältern, zu großen Behringen, Wilhelmen von Streitberg, zu Ahorn, das Ministerium und den Rath zu Coburg, Superintendenten und Pfarrer zu Heldburg, Magister Johann Erhardt am Berg, Römhild, Magister Niclaus Rebhan, Hildburghausen, Conrad Dümpeln, auch, von unserer Stadt Gotha wegen, Burgermeister Doctor Johann Mattenberger, Stadtschreiber Magister Johann Fesenbeck, und Rector Scholae Magister Andreas Wilck, desgleichen Stadt Hildburghausen, Johann Hartmann. Signatum ut supra.

Volckmarus Schererus,
D. Cancellarius, m. ppr.

Num. XXIX.

Privilegium nach welchem das Coburgische Gymnasium vom Kaiser Leopold, zu einer Academie erhoben worden. 1677.

LEOPOLDUS *Divina Favente Clementia electus Romanorum Imperator, semper Augustus*, ac Germaniae, Hungariae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniæ Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiæ Styriae, Carinthiae, Carniolae, Marchio Moraviae, Dux Lucenburgiae, ac superioris ac inferioris Silesiae, Wirtenbergae et Teckæ, Princeps Sueviae, Comes Habspurgi, Tyrolis, Ferretis, Kyburgi et Goritiae, Landgravius Alsatiae, Marchio sacri Romani Imperii, Burgoviae ac superioris et inferioris Lusatiae Dominus Marchiae Sleavonicae, Portus Naonis et Salinarum.

Ad perpetuam rei memoriam agnoscimus et notum facimus tenore praesentium universis. Ex quo tempore divini Numinis beniguitate atque con-

cessu ad Supremum Maiestatis Imperialis fastigium erecti sumus, officii nostri Caesarei munus cumprimis requirere existimavimus Majorum nostrorum Romanorum Imperatorum ac Regum, qui inter alias supremae potestatis curas hanc praecipue dignitate sua dignam putarunt, ut varia in sacro Romano Imperio Gymasia, Academias, et universalia studia velut publicas studiorum palæstras instituerent, fundarent, et confirmarent, exemplo solicite curare, ut liberalium artium, ac scientiarum disciplinae, quae ad reipublicæ gubernationem et conservationem necessariae et oportunae sint, excolantur, et convenientibus honoribus atque præmiis excitentur, et sub Augustali auspicio et protectione felicia incrementa consequantur. Cum nobis igitur Illustris FRIDERICUS Saxoniae, Iuliae, Cliviae, et Montium Dux, Landgravius Thuringiae, et Marggravius Misniae, consangvineus et Princeps Noster Chariissimus decenter exposuerit, quem in modum ac suscepto in se tanquam primogenito, Ducali Regimine ex unanimi fratrum suorum ALBERTI, BERNARDI, HEINRICI, CHRISTIANI, ERNESTI et IOHANNIS ERNESTI, omnium Saxoniae Ducum consensu, praedecessorum suorum Electorum et Principum exemplo, sibi in eam curam incumbenti, quae ratione fedeles, suos subditos, singulari quodam beneficio afficeret, cujus Fructus, non unius esset aevi, neque in praesentes tantum redundaret, sed aetatem ferre et in posteros derivari posset? occurrerit animo, nihil aeque ad solidum et imperantium ac parentium felicitatem conducere, quam si cogitationes eò convertantur, ut juventus, in maturiorem adolescens aetatem habeat, ut liberalibus quibuscunque ac celsioribus inprimis scientiarum disciplinis mancipetur, ac optimis quibuscunque artibus, linguisque mbuatur, Sicque in conspectu quasi parentum in eas scientias, moresque formetur, quibus DEO grata et reipublicae utilis esse possit: Ad quod agnatus quondam suus IOHANNES CASIMIRUS Dux Saxoniae anno hujus Seculi squinto in Ducatu Civitateque Coburgi erectum, liberaliter dotavit, ut adeo cum errectionem, fundationemque hanc non conservare solum, sed, DEO etiam dante, si opus fuerit, adaugere, cum supra memoratis Ducibus fratribus suis constituerit: Nos demisse rogaret, quatenus dictum hoc Gymnasium Coburgense porro in Accademiam, seu studiorum uiv Uersitatem erigere, et sublimare, eique omnia et singula privilegia, immunitates, libertates, et gratias clementer concedere, elargiri, et confirmare dignaremur, quibus alia passim per Germaniam privilegiata studia, Gymnasia seu Academiæ et universitates, utuntur, potiuntur et gaudent. Nos utique consideratis cùm precum istiusmodi aequitate, tam praeclaris eximiae fidei et devotionis argumentis, qui-

quibus se majores Ducalis hujus familiae, erga sacrum Romanum Imperium atque Augustam Domum nostram Austriacam nullis sumptibus, nullis laboribus parcendo, probarunt attentis etiam praeclaris, quae idemet Illustris Dux FRIDERICUS cum fratribus suis præstare pergit, obsequiisque eque imposterum Nobis, Nostris Imperio successoribus, memoratæque incytae Domui nostrae studia præstare poterunt et debebunt Eorundem hac in parte desiderio et laudabili proposito haudquaquam deesse volumus. *Ac proinde prædecessorum Nostrorum* Romanorum Imperatorum et Regum vestigia imitantes, ex certa scientia animô bene deliberatô sanô et maturô accedente Consilio ac de Cæsar: Nostr: potestatis plenitudine praefatum in Ducatu et Civitate Coburgi a dicto quondam IOHANNE CASIMIRO, Saxoniae Duce, fundatum et dotatum Gymnasium in studium generale Academiam seu universitatem præsentium tenore instituimus et erigimus, volentes et de memoratæ Caesar: Nostræ potestatis plenitudine decernentes, quod Doctores quarumcunq; facultatum et personæ idoneæ ad id per præfatos Illustres Duces aut Successores eorundem, vel quibus id demandarint, deputandæ possint et valeant, in præfatâ Universitate in omnibus facultatibus altiorum scholarum, et quibuscumque laudabilibus scientiis, legere et lectiones disputationes, et repetitiones publicas facere, conclusiones palâm sustinere, ac praefatas scientias docere, interpretari, glossare, et dilucidare, qui in cæteris Universitatibus et Gymnasiis publicis veteri Christiano more et consvetudine, semperque fuit observatus, et quoniam ipsa studia ex feliciori gradu sument augmentum, si ingeniis et disciplinis, ipsis suus honos, suus dignitatis gradus statuatur, ut emeriti aliquanda laborum suorum præmia reportent, statuimus et ordinamus, ut per Collegia Doctorum â prænominatis Illustribus Ducibus in unaquaque facultate instituenda electis, ad id Idoneis et præ cæteris excellentioribus in ipsis facultatibus, hi, qui ad sumendam palmam certaminis sui Idonei judicati fuerint, adhibito per ipsos Doctores Collegii in unaquaque facultate, prius pro more et consvetudine, atque solennitatibus et ritu cæteris Universitatibus observari solitis, rigoroso et diligente examine (in quo conscientias ipsorum Doctorum cujuslibet Collegii onerari volumus, quos sub juramenti vinculo ad hoc adstringimus) in ea facultate, quam edidicerint et qui ex animo præsenti se submiserint, et se ipso more et juxta statuta et Ordinationes per præfatos Duces fiendas, per aliquos dignos et honestos viros, de gremio ipsius Collegii præsentari fecerint, possint ad ipsum examen admitti, et advocata spiritus sancti gratia examinari, et sic hoc modo, habiles, idonei, et sufficientes, adid reperti et judicati fuerint Baccalaurei, Magistri, Licentiati, sive

 Doctores

scientia et Doctrina creari, et hujusmodi Doctores pro unius *cujuscunque* *dignitatibus insigniri, nec non per* Bireti impositionem, et annuli aurei ac osculi traditionem *cæterisque* consvetis solennitatibus investiri, et consueta ornamenta atq; *insignia dignitatum* prædictarum tradi et conferri, quodque Doctores *in eadem Universitate* et promovendi debeant et possint, in omnibus *locis et terris sacri* Romani Imperii, et ubique terrarum liberè omnes actus *Doctorum legendi*, docendi, interpretandi et glossandi, facere et exercere, *omnibus et singulis* gaudere, et uti privilegiis, prærogativis et exemptionibus, *libertatibus*, concessionibus honoribus præeminentiis et favoribus ac indultis, *quibus* cæteri Doctores, in quacunque Universitate Academia et studiis privilegiatis promoti et insigniti gaudent, et utuntur consvetudine vel de Jure. Dum-modo nihil scandalosum, DEO et bonis moribus contrarium aut *sacri* Romani Imperii constitutionibus adversum, sive Professores, sive studiosi ibidem doceant, legant, vel scribant, aut doceri, legi, vel scribi in lectionibus aut disputationibus publicis proponi aut scripto vel libris sive clàm sive palàm vulgari permittent. Cæterum quo præfata Universitas, sive Gymnasium, sive Gubernatum Magistratibus solidiori et firmiori sistat, fundamento damus et concedimus Doctoribus et Scholaribus in dictâ Universitate existentibus aut futuris, consensu præfatorum Ducum aut successorum eorundem, authoritatem et potestatem condendi et faciendi statuta et ordinationes juxta consvetudinem cæterarum Universitatum, nec non creandi et elegendi Rectorem scholarum ac Syndicos sivè alios quoscunque officiales Universiatis, prout ipsis visum fuerit, expedire, et esse opportunum; Dantes et concedentes authoritate Nostra Inperiali Rectoribus sic per eos eligendis et creandis facultatem et Iurisdictionem in scholasticos, nec non citandi, audiendi, exequendi, iudicandi, puniendi et omnes alios actus judicis ordinarii exercendi et jus reddendi eximentes nihilominus Doctores et scholares Universitatis prænominatæ Coburgice â Iurisdictione et superioritete cujusqunque potestatis aut Iudicis Ordinarii sive cuiuscunque atterius præterquam à Nostra et Præfatorum Ducum ac successorum eorundem. Præterea ut ipsa Universitas dignis fulcita prærogationibus nulli alteri, quantumvis vetustæ et celebratæ Universitati postponatur, volumus et decernimus per præsentes quod prænominata Universitas, nec non Doctores et scholastici, ac ibidem aliquam dignitatem, seu gradum assumentes gaudeant et potiantur ubique frui, gaudere et potiri possint et debeant omnibus et quibuscunque gratiis, honoribus, dignitatibus, præeminentiis, prærogativis, privilegiis, Concessionibus ac immunitatibus, favoribus ac indultis, aliisque quibuslibet, quibusaliæ Universitates, BONONIENSIS nimirum SENENSIS, PATAVIA-

NA

NA, PAPIENSIS, PERUSINA, PARISIENSIS ET LIPSENSIS, aliaque studia Privilegiata. Doctoresque et scholastici, sive promoti, aut aliqua dignitate, graduve insigniti, potiuntur, fruuntur, ac gaudent quomodôlibet consvetudine vel iure: Non obstantibus, privilegiis, indultis, prærogativis, gratiis, statutis, ordinationibus, legibus, constitutionibus, reformationibus, exemptionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus, quibus omnibus et singulis ex certa nostra scientia prædicta, animoque deliberato et motu proprio derogamus et derogatum esse volumus. Quo etiam sæpè nominatus Illustris FRIDERICUS saxoniæ Dux ejusque fratres et successores benignam animi nostri in se propensionem, quo ad hanc fundationem et erectionem magis magisque experiantur, motu, scientia et authoritate, quibus supra Rectori ad eum, quo diximus, modum, constituendo vel eligendo, sive Rectoratus munere deinceps in eadem Universitate quoquo tempore functuro Comitivam sacrr Lateranensis Palatii, Aulæque Nost. Cæsar. et Imperialis Consistorii contulimus, dedimus et largiti sumus, prout tenore præsentium clementer conferimus, damus et elargimur, eumque aliorum *Comitum Palatinorum* numero, coetui et consortio gratiosè aggregamus et adscribimus. Decernentes et hoc Imperiali statuentes, edicto, quod ex hoc perpetuo deinceps tempore dictus Rector, donec et quamdiu huic muneri præfuerit, infra scriptis privilegiis, gratiis, juribus, immunitatibus, honoribus, exemptionibus, consvetudinibus, et libertatibus, uti, frui, et gaudere possit et valeat, pro ut iisdem coeteri Lateranensis palatii Comites usi et potiti, seu quomodo libet utuntur et potiuntur consvetudine vel de Iure.

Inprimis ut possit et valeat per totum Romanorum Imperium et ubique locorum ac Terraum Notarios Publicos vel Tabelliones Judices ordinarios creare et facere, et universis personis, quæ fide dignæ habiles et Iodoneæ fuerint (super quo conscientiam ejusdem Rectoris oneratam volumus) Notariatus seu Tabellionatus et Iudicis officium ordinarii concedere et dare, ac eos et eorum quemlibet per pennam et calamarium, pro ut moris est, de prædictis investire, dummodo tamen ab iisdem Notariis publicis, seu Tabellionibus ac Iudicibus ordinariis per eum creandis, ac eorum quolibet vice ac nomine Nostro et Sacri Imperii, et pro ipso Romano Imperio debitum fidelitatis recipiat corporale et proprium Iuramentum, in hunc videlicet modum: Quod erunt Nobis et Sacro Romano Imperio omnibusque successoribus Nostris Romanorum Imperatoribus ac Regibus legitime intrantibus fideles, nec unquam intererunt consilio, ubi nostrum periculum tractetur, sed bonum et salutem nostram defendent fideliter, et promovebunt, damnaque nostra pro sua possibilitate vetabunt et avertent;

Præ-

Praeterea instrumenta omnia tam publica quam privata, ultimas voluntates, codicillos, testamenta, quaecunq; Iudiciorum acta ac omnia alia et singula, quae ipsis et cuilibet ipsorum ex debito dictorum officiorum occurrerint, vel scribenda juste, purè fideliter omni simulatione, machinatione, falsitate, et dolo remotis scribent, legent, facient, atque dictabunt non attendendo odium, pecuniam, munera, aut alias passiones et favores, scripturas verò, quas debebunt in publicam formam redigere, in membranis, mundis, non chartis abrasis. aut papireis. fideliter secundum locorum consvetudinem conscribent, legent, facient, atque dictabunt, causas hospitalium et miserabilium personarum nec non pontes et stratas publicos, pro viribus promovebunt. sententiasque et dicta Testium donec publicata fuerint, et approbata, sub secreto fideliter retinebuut; ac omnia alia ac singula rectè, juste, et pure facient, quæ ad dicta officia quomodolibet, pertinebunt, consvetudine vel de Jure. Quodque hujusmodi Notarii Publ. vel Tabelliones et Iudices ordinarii per eum creandi possint et valeant per totum Romanum Jmperium, et ubilibet locorum et terrarum facere, scribere et publicare contractus, judiciorum acta Testamenta et ultimas voluntates, decreta quoque et authoritates interponere, in quibuscunque contractibus tale quidpiam requirentibus ac omnia alia facere, publicare et exercere, quæ ad officium Publ. Notarii seu Tabellionis et judicis ordinarii pertinere et spectare dignoscuntur: Decernentes ut omnibus instrumentis, et scripturis per hujusmodi Tabelliones, Not. Publicos sive Judices Ordinarios fiendis, plena fides ubique adhibeatur in judicio, et extra, Constitutionibus, statutis et aliis in Contrarium facientibus non obstantibus quibuscunquè. Similiter eadem authoritate Nostra Jmperiali prænominato Rectori, seu Rectoratus munere functuro indulgemus, ut possit et valeat personas idoneas, et in poëtica facultate, excellentes per laureae impositionem et annuli traditionem poetas Laureatos facere, creare, et insignire, qui quidem Poetæ Laureati per eundem sic creati & insigniti, possint & valeant in omnibus civitatibus, communitatibus, Vniversitatibus, Collegiis & studiis quorumcunque locorum S. R. I. & ubique libere absque omni impedimento & contradictione in præfatæ artis poeticæ Scientiam legere, Scribere, disputare interpretari & Commentari, ac coeteros poeticos actus facere & exercere, quos scilict coeteri poetæ & laurea poetica insigniti facere & exercere consueverunt, nec non omnibus & singulis ornamentis, insignibus, privilegiis, prærogatvis, exemptionibus, libertatibus, concessionibus, honoribus, præeminentiis favoribus & indultis uti, frui, potiri & gaudere, quibus coeteri Poetæ laureati ubivis locorum et Gymnasiorum promoti gaudent, fruuntur et utuntur consvetudine vel de Jure. Insu-

Insuper sæpè dicto Rectori concedimus et elargimur plenam facultatem quod possit et valeat naturales Bastardos, Spurios Manseros, nothos, incestuosos copulativè vel disjunctivè, et quoscunque alios etiamsi infantes fuerint, præsentes vel absentes ex illicito et damnato coitu procreatos vel procreandos masculos et foeminas, quoqunque nomine censeantur, exstantibus vel non exstantibus aliis filiis legitimis, iis etiam aliter non requisitis, viventibus, vel etiam mortuis eorum parentibus (Illustrium nimirum Principum, Comitum et Baronum filiis duntaxat exceptis) legitimare et eos ac eorum quemlibet ad omnia et singula jura legitima restituere omnemque, genituræ maculam penitus abolere, ipsos restituendo et habilitando ad omnia et singula jura succesionum et hæreditatum bonorum paternorum et maternorum, etiam ab intestato agnatorum, et cognatorum, ac ad honores, dignitates et singulos actus legitimos, tam ex contractu vel ultima voluntate, quam alio quocunque modo tam in judicio, quam extra perinde ac si de legitimo matrimonio essent procreati objectione prolis illegitimæ penitus quiescente. Quodque illorum legitimatio per ipsum, ut supra facta, pro justè et legitimè facta maxime habeatur et teneatur, secus, ac si foret cum omnibus Juris solennitatibus, quorum defectus specialiter authoritate imperiali suppleri volumus et intendimus; Dummodo tamen legitimationes hujusmodi non præjudicent filiis et hæredibus legitimis et naturalibus; quin ipsa legitimandi, postquam sic legitimati fuerint, sint et esse censeantur ac nominentur, et nominari possint et debeant, ubique locorum tanquam legitimi ac legitimè nati de domo, familia et casata parentum suorum, ac arma et insignia eorum portare ferreque possint, et valeant, quinimo efficiantur Nobiles, si parentes eorum Nobiles fuerunt, non obstantibus aliquibus legibus, quibus cavetur, quod naturales, Bastardi, spurii, manseres, nothi, incestuosi, copulative vel disiunctive vel alii quicunpue ex illi cito & damnato Coitu procreati vel procreandi nec possint nec debeant legitimari liberis naturalibus legitimis existentibus vel sine voluntate et consensu filiorum naturalium et legitimorum, aut agnatorum, aut feudi Dominorum et specialiter in authent: quibus modis natur. effic. leg. et quot mod. natur. efficiantnr sui, per tot. et §. naturales, si de feud. contr. suer. inter Dom. et agnat. et L. jubemus Cod. d. emancip. liber et aliis similibus, quibus legibus et cuilibet ipsarum volumus expresse scienterque derogari, neque obstantibus in prædictis aliquibus contrahentium dispositionibus et defunctorum ultimis voluntatibus aliisque legibus, locorumque statutis et consvetudinibus, etiam si tales essent, quæ exprimi deberent, aut de quibus hic mentio specialiter facienda esset; quibus obstantibus et obstare valentibus

in

in hoc casu duntaxat ex certa scientia et plenitudine Cæsar. Nostræ potestatis totaliter derogamus et derogatum esse volumus. Ad hæc sæpè fato Rectori sive ejus et supra Rectoratus munere functuro damus et concedimus ut possit ac valeat Tutores et Curatores confirmare ipsosque causis legitimis subsistentibus amovere, infames, tam juris quam facti ad famam restituere, et omnem ab eis infamiæ notam abstergere tam irrogatam quam irrogandam, ita ut de cætero ad omnes et singulos actus apti et idonei habeantur et promoveri possint, nec non filios adoptare, et arrogare, et eos adoptivos et arrogatos facere constituere et ordinare: Insuper filios legitimos et legitimandos adoptivosq; emancipare, et adoptionibus et emancipationibus quibuscunque omnium et singulorum nimirum infantium et adolescentium consentire et veniam ætatis supplicantibus concedere, authoritatemque et decretum interponere: Servos etiam manumittere, manumissionibus quibuscunque cum vel sine vindicta, et minorum alimentationibus ac alimentorum transactionibus authoritatem pariter et decretum interponere minores quoque Ecclesias et Communitates læsas altera parte ad id prius vocata in integrum restituere, ac integram restitutionem eis vel alteri eorum concedere, juris tamen ordine semper servato. Postremo concedimus et elargimur sæpè memorato illustr: Duci FRIDERICO ejusq. in Regimine successori liberam facultatem et potestatem singulis in Universitate constituendis facultatibus peculiaria conferendi arma et insignia, quibus in publicis scriptis, edictis, mandatis, aliisq. actibus loco Sigilli pro rei necessiate et voluntatis arbitrio, uti possint et valeant. Salvis tamen quoad prædicta Omnia authorittate Nostra Cæsarea, nec non ipsorum fundatorum ac successorum suprema Iurisdictione, meroq; Imperio ac aliorum quorumcunq; Iuribus.

Nulli ergò omnino hominum cujuscunque status, gradus, Ordinis dignitatis aut præeminentiæ fuerit, liceat hanc Nostræ concessionis, erectionis confirmationis, indultæ protectionis Comitivæ Palatinæ et aliorum supra insertorum Privilegiorum gratiam vel facultatem infringere, aut ei quovis auqu temarario contraire, seu illam quovismodo violare. Si quis autem id attentare præsumpserit Nostram et Imperii Sacri indignationem gravissimam et poenam quinquaginta Marcarum auri puri toties, quoties contra factum fuerit, se noverit irremissibiliter incursurum, quarum dimidium Imperiali Fisco, seu ærario nostro, reliquam vero parten supra nominato Illustri Saxoniæ Duci ejusque Successoribus decernimus applicandam. Harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum et Sigilli Nostri Cæsarei appensione munitarum.

Datum

Datum in Civitate Nostra Viennæ die decimo septimo Novembris ac Domini Millesimo Sextentesimo septuagesimo septimo. Reg. Nost. Rom. vigesimo, Hung. vigesimo tertio. Bohem. vero vigesimo secundo.

Leopoldus.

ut

Leopoldus Guilhelmus
Comes in Koenigsegg.
Ad Mandatum S. C. Maj.
proprium
Christophorus Bover.

Num. XXX.

Des Stadt-Raths zu Coburg wegen erhaltener Kaiserlichen Privilegien ausgestellter Reversbrief. 1500.

Dieses ist die nehmliche Urkunde, welche sub Num. XVI. bereits abgedrucket worden und hat hier die Nummer um deswillen beibehalten werden müsen, damit dadurch keine Unordnung entstehen möge, indem der Bogen, wo sie mit der Zahl XXX. angeführet, schon abgedrucket gewesen

Num. XXXI.

Receß zwischen dem Kloster Saalfeld und dem Kloster Veilsdorf, auf Unterhandlung einiger Päbstlichen Delegaten aufgerichtet. 1207.

In nomine patris filii et spiritus sancti. Ego *Waldevero* divina miseratione Abbas S. Burckhardi et ego *Godefridus* Abbas S. Stephani et ego *Wilhelmus* Decanus, novi monasterii judices a sede apostolica delegati omnibus

Christi

Chrifti fidelibus, ad quos præfens fcriptura pervenerit falutem in vero falutari. Scire cupimus omnes prefentes paginas infpecturos, quod cum apoftolica auctoritate citaffemus Abbatem et conventum in *Salevelt* ab una parte & Abbatiffam & conventum in *Vilesdorf* ab altera, partibus in judicio comparentibus, perfedulas et diligentes fuggeftiones perfuafimus, quod fe fuper caufa, quæ inter ipfas vertebatur, fubmiferunt arbitrio Monachi de Cella et Magiftri Zacharie Canonici Mifnenfis & Magiftri Wernheri & domini Theodorici Canonicorum fancti Iohannis in monte Wirzeburg fub pena 50. marc. fini argenti, qui arbitri difcordiam ad optatam concordiam redegerunt in hac forma pro caufa que vertebatur inter Abbatem & conventum de Salvelt abuna parte & Abbatiffam & conventum in Vilesdorff ab altera fuper ecclefiam in *Coburg*, Abbas & Conventus in Salevelt pro reftauro five jure fuo redimendi Vorvverorum quoddam mechsdorff cum omni jure & omnibus attinentiis libere & liberaliter tradent in proprietatem ecclefie S. Michaëlis in Vilesdorff perpetuo detinendum. Ad hec folvent dicte ecclefie XVIII. marcas talis argenti, quale confuevit in prefentibus illis dari pro bono & puro. Terminus autem folutionis hujus pecunie taxatus eft ita, quod in purificatione beate Virginis proximo venture folvet Abbas medietatem fumme prelibate qui in nativitate domini proxima poft dictum feftum purificationis refiduam dabit medietatem; cum hac vero fumma pecunie ecccfia in Vilesdorff comparabit predium quod poffit pro reftauro oftendi; cavebit Abbas per fidejuffores idoneos, quod in terminis illis fine protractione folvet pecuniam prefinitam. Vice verfa Abbatiffa & Conventus renunciabunt omni juri quod habebant vel quod videbantur habere in ecclefia & in univerfo burgo *Choburg*, quod antiquibus dicabatur *Trufaliftat*, ratione parochie in *Modere* alias etiam villas quas idem Prepofitus de Choburg a decem annis actenus in fpiritualibus procuravit fine lite. Ita eas de cetero eodem jure fine omni queftione libere poffidebit, fimititer Abbatiffa illas quas usque ad hec tempora quietè poffedit, nominate parrochie in Modere fine queftione tenebit. Si qua vero partium huic arbitrio contraire voluerit, alteri parti arbitrium fervare volenti folvat pro petia 50. marcas fine argenti, negocio in priore ftatu nihilminus perdurante. Superfcriptum igitur arbitrium ficut racione prima eft conceptum & racionabiliter publicatum, ne altercationes de cetero vel inimicitie ex predictis refultent, auctoritate apoftolica confirmamus & figillorum noftrorum impreffione duximus roborandum, ut in futuro tempore majus robur valeat obtinere. Acta funt hec anno dominice Incarnationis M CC.VII. indictione IIII. anno pontificatus domini *Honorii* Pontificis in primo IX. Kal. Iunii.

Num

Num. XXXI.

Diploma über die Güter zu Saalfeld und Coburg, welche die Königin Richza, dem Erzbischoff Annoni zu Cölln und dem S. Peters Stifft daselbst zugeignet. 1057.

In nomine Sanctæ et individuæ Trinitatis. Anno secundus, divina præstante misericordia, Coloniensis Ecclesiæ Archiepiscopus. Considerans ego quod fecit mihi Dominus magna qui potens est, anxius factus sum pro eo, quod vix invenirem, quæ retribuerem Domino pro omnibus, quæ retribuit mihi, his curis æstuanti mihi divina pietas viam aperuit, quo pergens eo, quo desideraveram attingere speraveram, scilicet ut ampliando Ecclesiam dono mihi commissam his qui me præcesserunt viris toto pene terrarum urbe tum sanctitate, tum patrimonio, tum generis claritate conspicuis (ut pace illorum dicam) me studiosius operante, parem illis factum esse dicere non formidem, inde occasione data Richezam Reginam super quibus dam prædiis SALEFELDT videlicet et Coburgk, quatenus de his precariam consentiens ea S. Petro Coloniæ traderet, convenimus. Quod cum in aditu primo parum ad votum responderet, voluntas Dei fuit, ut non longo post tempore, quod quærebamus, prosperum ac felicem haberet exitum. Unde notum esse volumus cunctis tam futuris quam præsentibus Domini Dei et S. Petri fidelibus, qualiter Starethare quidam vir ingenuus et Comes miles ipsius Reginæ præcepto atque petitione Dominiæ suæ, SALFELDE castellum cum omnibus & universis ad hæc pertinentibus terris ac silvis, forestis atque piscationibus, pratis, pascuis & familiis & quicquid ipsa proprietate habere visa est, exceptis servientibus S. Petro Coloniæ ad usum Archiepiscopo Christiano Advocato tradidit jure perpetuo possidendum: eo videlicet tenore, ut ipsius prædii usum fructum domina *Richeza* usque in finem vitæ suæ teneat, eo quoque ratine firmissimo interdicto, ne unquam aliquis Archiepiscoporum per concambium vel cuiquam in beneficium dando SALEFELT, vel ad hoc pertinentia a Dominatu suo faciant alienari, nisi forte quantum nos cum ejusdem Reginæ consilio pro anima nostra, nec non ipsius suorumque parentum per monasteria Coloniæ distribuendorum ex ipso statuerimus, sed & decimam vestimentorum sive cujuscunque generis pannorum, nec non et lodicum, mellis et cere in usum monachorum in *Brunvvilre* Regina disposuit. Nos quoque pro devotione

 Christi-

Ghristianissimæ Reginæ non multa quidem à nobis quærenti, quanta tamen ipsa proposuerat, in precariam eius concessimus, has videlicet villas dominicatus nostri ei tradentes usque in finem vitæ suæ, cum omni utilitate possidendas, Gedtebach, Brickenheim, Wictoto, Mosendorff, Muotershteim, Blasheim, Zuovero. Insuper annis singulis centum marcas argenti de camera nostra. Quæ omnia eo tenore facta sunt, ut si quis vel Rex, vel Episcopus, sive ipse ego, vel aliquis successorum meorum de his omnibus aliquid minuere, vel aliquo modo mutare, nisi ipsa petente, tentaverit, odium Dei et S. Petri incurrat, ipsaque sit potens, SALEFELDE et omnia ei pertinentia recipere, eisque ut propriis uti. Anno ab incarnatione D. N. Iesu Christi, M.L.VII. indictione X. VII. Kalend. Iulii, facta est hæc traditio in SALEFELDEN secundum legem et ritum gentis.

Num. XXXIII.

Des Pabst Honorius II. Bulle dem Abt Walther zu Saalfeld ertheilet. 1126.

Honorius Episcopus servus servorum Dei karissimo in Christo filio *Watbario* (Walthero) Salveldensi Abbati et omnibus post eum regulariter promovendis in perpetuum. Quemadmodum dignitas & auctoritas apostolice sedis, quam Deo dispensante possidemus, ad hoc maxime spectat, ut universe ecclesie per totum mundum inde prospiciat & cuncte congregationes & loca sanctorum per illam disponantur et stabiliantur ac defensentur. Notum vobis omnibus filiis nostris cunctis scilicet fidelibus Christi etiam volumus pro remedio anime nostre et pro intercessiore sanctorum apostolorum Petri & Pauli ut locus eorum & Abbacia, que vocetur SALVELD, ita permaneat & confirmetur secundum quod eam instituit Venerabilis ANNO Archi-Episopus constructor ejus & cooperator ejus Siegfridus Moguntinensis Archiepiscopus in cujus parrochia sita est super fluvium qui dicitur Sala. Volumus etiam sub interminatione perpetui anathematis, constituimus & precipimus, ut locus ille perpetua pace sit stabilis & quietus & ab omni violentia & perturbatione & invasione tutus & munitus. Monachi qui inibi sunt secundum regulas sancti Benedicti vivant & secundum consuetudines Sigebergensis & habeant liberam electionem de Abbate suo si dignus sit qui inter eos fuerit eligant eum,

eum, si autem de cenobio Sigebergensi unde consuetudines habent, Abbatem accipiant, quem & constitutum nullus ad aliquod curiale constringat. Res & possessiones ipsius loci, que Venebrabilis ANNO vel alii Episcopi & fideles illuc tradiderunt & adhuc traditurі sunt, auctoritate nostri banni confirmamus, parrochiam que dictur *Neuenhossin* & parrochiam que dicitur *Crolib* & *Schada* & alias omnes parrochias & ecclesias, que sunt in illa terra, locus ille sub jure suo firmiter habeat, sicut Venerabilis Anno disposuit, & nullus in illa provincia. vel ecclesiam construat vel consecret sine Abbatis consensu. Et quoniam gens illius terre priusquam eam Venerabilis ANNO Archiepiscopus per illud cenobium & per alias quas construxit ecclesias aggressus est, pagana fuit & adhuc semi pagana videtur concedimus & damus auctoritatem, sicut idem Anno Archiepiscopus & Sigefridus Archiepiscopus testamento sanxerunt, ut Abbas illus loci & monachi, quos ad hoc procuraverit, habeant ibi potestatem predicandi verbū Dei, baptizandi, sepeliendi, infirmos visiandi & scintilla Christianitatis, que per eos ad huc ibi viget, nec quaquam extinguatur, sed magis ac magis ad honorem sancte & summe ac individue trinitatis accendatur, montem, qui dicitur *Koburg*, cum omnibus prediis ad eum pertinentibus monachi Salveldenses possideant & villam, que dicitur *Scheuerfeld* & aliam que dicitur *Sigmannsdorf* & mercatum quod est in *Meydere* & predia cujusdam Reginholdi que prope ibi ad 12. mansos habent & alibi villam unam que dicitur Ilmina cum molendino & omnibus utilitatibus suis. Nemus & silvam, que quondam ad cameram pertinuit sicut Archiepiscopus conventui dedit, ita habeant cum omnibus villis & novalibus inibi, & si quis à temporibus ejusdem Annonis Archiepiscopi usque nunc aliquod ibi novale sine Abbatis licentia usurpavit vel deinceps usurpare voluerit, nisi resipiscat & nisi apostolis Petro & Paulo & eorum monachis sua recognoscat sit anathema in perpetum. Similiter & de illis censemus qui decimam illam, que per terram illam datur de singulis mansis cum duobus tantum modiis, vel auferre, vel subtrahere voluerit monachis illis, quod specialiter dos est monasterii & cotidiana deo militantium inde sunt procuranda stipendia. Nullus ergo Episcopus, nullius Episcopi filius, nullius miles amplius de ilia decimatione se intromittat, si voluerit ecclesie matris gremio confoveri. Interdicimus etiam in nomine patris & filii & spiritus sancti, ut in bonis monasterii secundum consuetudinem provincie illius neque canes pascantur, neque stipendia venatoribus dentur, nec Episcoporum nec advocatorum nec aliorum quorumlibet hominum violentia locus ille gravetur & opprimatur, ut sit ibi vinea Domini Zebaoth, que per nos et per successores nostros

 septa

septa sit intus & foris ubi Martha possit ministrare, ubi Marie detur vacare, & videre quam suavis est Dominus, ubi gloria in excelsis Deo & in terra pax hominibus bone voluntatis & pro nobis & pro omni populo Dei & nostro & audiatur & sepius precantetur. Hiis constitutionibus & illud subjicimus & auctoritatis nostre banno cunctis fidelibus notificamus, quod quidam ingenuus vir *Adelbertus de Konz*, & uxor ejus nomine Christina pro remedio animarum suarum & parentum & Apostolis ejus Petro & Paulo ibi in Salveld predia sua quecunque habuerunt in terra que dicitur *Orla*, videlicet in *Könz* in *Buche* in *Brisenice* & in *Guezina* & alibi ubicunque jacent cum apendiciis & utilitatibus suis viis & inviis exitibus & reditibus agris silvis terris cultis & incultis aquis & aquarum decisionibus molendinis, pratis, pascuis & familiis. Hec omnia eo jure tradiderunt ut quicunque est Abbas Salveldensis habeat sub manu sua ipsorum bonorum Advocatiam & cuicunque voluerit committat eam sine beneficio & sine alicujus heredis successione & ex ipsis bonis nullis habeat beneficium preter eos homines qui excepti sunt cum suis beneficiis, quando ista facta est delegatio; Qui autem ex familia ita editi sunt, ut vocentur servientes, sint libri ab omni advocatorum oppressione & habeant jus suum secundum eos servientes, qui sunt ex abbacia sancti Pantaleonis in colonia, qui autem ita delegati sunt, ut sint sicut fuerunt tantum ex familia ecclesie jure potiantur & quicunpue eorum culpabiliter in judicio pronunciatur cum XXX. tantum denariis emendet & eorundem denariorum medietatem hoc est XV. persolvat. Ipse verò prenominatus miles Adelbertus & Conjux ejus Christina habeant advocaciam ipsorum prediorum & ipsa predia cum omni utilitate sua quamdiu vivunt, nisi spontè voluerint ea dimittere; post mortem autem amborum Abbas & fratres sui ea libere & potestative possideant in elemosinam & utilitatem monasterii & pauperum & hospitum Christi. Si quis hoc infringere vel violentiam aliquam suis decretis inferre voluerit sciat se per auctoritatem Apostolorum Christi Petri & Pauli & per nostre potestatis bannum anathemate & igne perpetuo cum omnibus iniquis & raptoribus & invasoribus dampnandum, nisi cito penitentia digna commotus resipiscere curaverit. Data Laterani VI. Vial - Martii per manum *Dilmanrici* Cancellarij bibliorhece sancte Romane ecclesie ab incarnatione Domini Anno M.C.XXVI. indictione III. Pontificatus Domini Honorii Pontificis II. anno II.

Ego Honorius Katholice ecclesie Episcopus.

Num.

Num. XXXIV.

Churfürst Friedrichs und Herzog Wilhelms Befreiung, von Gastung, Bete *), Diensten und Lagern **) der Pfaffheit im Lande zu Francken ertheilet, 1400.

Wir Friedrich vnd Wilhelm Gebruder von Gots Gnadin Lantgraven zcu Duringen etc. bekennen etc. etc. als vorgeziten by vnsern Eldern seligen dy Pfaffheit in vnsern lande zcu Frangken sonderlich gefryet waren von allen beswerungen ir irer Voyte Czenggreffen vnde butil vnd allir andir der iren, darumb sy ouch Gewonheit hatten dieselbin vnsir Eldern vnd vorfarn ire Erben jerlich mit Missen vnd Vigilien zu begehen, vnde wenn un sollich gute vnde gotlich Gewohnheit abgegangen vnd den Pfaffen dy Fryheit vorbrochin ist, als sy aus des auch ire grosse Gebrechn beswerunge vnd gedrengnisse, daz sy bisher gelyden habin vorbracht vnd vorleget habin, vmb dez daz sollicher ewiger gedechtnisse vnsir Eldern vnd vorfarn vnß vnde vnseren erben vnd nachkommen Selen zcu troste komen mogen, so habin wir den Pharrern Vicarien Frumessern Cappelan vnd allir andir Pfaffheit wonhafftig gesessen in vnserm lande zcu Frangken, in den nachgeschrebin Sloßn, Steten, Merkten vnde Dorffern, mit Namen zcu Koburg zcu Mewder, zcu Rotha, zcu Erbsch, zcu Otingeshusen, zcu Schalcken, zcu Effeltern, zcu Wißnbrun, zcu Sunnenberg, zuc der Nuwenstadt, zcu Vechen, vff den Mugberge, zcu Mugburg, zcu Guberstat, zcu Garnstat, zcu Gestingeshusen, zcu Ebirstorff, zcu Waltsachsen, zcu Luter vnd zcum Ahorn, die sunderliche Gnade getan vndē frybeit gegeben, thun vnde geben mit diesem brieve, daz wir noch dheyner vnsie Voyte Czenggreffen, butel noch andir vnsir dyner vnd vndirtanen sy fürdermer in dheynewys bedrangen, besweren noch bescheidigin sullin mit gastunge, beten, dynsten, legern, nach andern Sachen, sundern sy vnd ire güt schuzen vnd schirmen getreuwelichin vnd ir gut vnd varnde habe nach ires iglichis tode lazen volgen vor ihr schulde vnd an ire frunde gefallin, adir wohin sy

*) Beta, Beede, Beathe, hiesen vor diesem die Anlagen, die auf Begehren des Landesherrn von den Ständen, an Geld, Korn und andern, auf gewiße Zeit gewilliget worden.

**) Unter dem Wort Lagern ist wohl hier das Lagergeld zu verstehen, es ist ein gewißes Umgeld, welches von fremden Geträncke an Bier und Wein von denen, die dergleichen einlegen, entrichtet werden muß. Das ius albergariae wird in dieser Urkunde durch Gastung ausgedrückt.

sy daz bescheiden alß vndir der Pfaffheit recht ist, daz wir vnsir Vonte, Czenggraffen, buteln vnd andir vnsir vndirtane alß ane hinderunge sollin lazen gescheen vnde daryn der Pfaffheit keyne beswerunge lazen by irem lebeii an iren todbetten adir nach iren tode ane geverde vnd ane argelist, Hierumb so habin dy vorgnanten Pfarrer vnd Pfaffheit in den obingnanten Slossen, Steten, Merckten vnd Dorffern wonhafftig vnde gesessen, vor sich vnde alle ire nachkomen ewiglich vnd eyntrechtiglich verbunden geyn vns vnd allen vnsern Erben vnd nachkommen, daz sie alle Jar jerlich vnd ewiglich uff den Suntag nach der heiligen Dryvaltigheit tage komen sollin geyn Koburg vnd da uff den Abend yn iren Religien in der Pfarrkirchin Vigilie vnd uff den Montag darnach eyne Selemesse singen vnde dazu dy andirn Priestern ober den der dy Messe singet sal ir iglichir eyne Messe lesen vor dy lebenden vnd toden vnsir Eldern vnde Vorfarn, vnsir vnd vnsir Nachkomen vnd allin glaubigen Selen zu Troste vnd Seeligkeit. Wilcher ouch der vorgnanten Pfarrer, Prister vnd Pfaffheit zcu solchen Gedechtnisse niche qveme, vnde daz nicht hielde, als obin geschrieben stet, von wilchen aber wie digke daz geschee, als digk vnd manche zwey pfund wachses sal der schuldig syn vnde vorfallen, dy bezalt sollen werden bynnen vier Wochen nechst darnach als daz geschee ane allen Vorzoge. Dazselbe wachs daz also vorfellet uffheben vnd ynnemen sollin eyn Pfarrer zcu Koburg vnd eyner den sy darzcu kysin, den sy ouch kysin mogin wy digke sy des nod ducht zcu besserunge vier kerzen, dy man zcu den obgnanten Vigilien vnd Selemessen yber eyme lichzeichen vnd andern lichten vnd kerzen, dy man zcu den andern Messen habin sal, dy auch die obgnante Pfaffheit also selbins zugen sollin. Daz dy obgnante Fryheit, Gedechtniße vnd Begengnisse ewiclich bliben vnde bestendig seyn sollin, des zcu Urk. rc. rc. Testes Magister Curie *Ioannes* de *Obernicz* Dominus *Ioannes Melczer Cunradus* Wolfshayn Datum anno millesimo iiijC feria vj. am Tage Fabian, und Sebastian der heiligen Mertyrer.

Num. XXXV.

Carl von Schaumburg und andere erbare Leute thun einen Ausspruch um das Recht, so Frau Catharina und ihre Herrn Söhne, sowohl auch deren Unterthanen am Forst zu Coburg hatten.

1384.

Dit ist daz recht daz vnser Fraw dy Marcgreffin vnde vnsir Herren Sunne habin an dem Vorste bie Koburg vnde auch Rittern vnd Knechte vnd arme

arme lute nach wizzinschafft vnd sage Ern **Karls von Schaumburg** vnd andir erber lute.

Czum Ersten wenn ire armen lute in den Vorst varn dy haben daz recht darynne wenn er den ersten slag tud so rufft er den Vorstere So ledit er vnd fluet *) kumpt er den vngephand von den Vorstere vnd bringet daz Holz vnd habe von dannen in synen hof So sol man yn nit phenden betridt man yn an den Wege adir in den holze so sol man yn nit hohir phendin wen daz holcz gegelten mag daz er hat geladen.

Sy haben ouch daz recht wenn ir dheyner bewholczs bedarff, der sal mit hanginden henden gehin vor den Ubirsten Vorster daz ist in yeder hende ein hun vnd einen schilling phenge in der andern hand So sal er huwen was er bedarff zeu syme Gebuwe Ouch sal er den Vorster fuern **) czu syme Gebuwe ab er des nothorfftig sy

Ez giebt ouch ein Man der vier Pherde hat vnd Vorstrecht hat ein sumern habern czu czinß wer czwei pherd hat ein halb sumern daczu iij Kese vnd eyer dri stund ym jar vnd huner als vorstrecht ist Wen sy daz gegebin so sullin sy vnbeswveret syn mit allin dinsten dy czu den Vorste gehorn

Iderman der in den vorste recht hat sal eine buchen howen czu symen phluge vnd wagengescherre eine tannen czu kufen vnd ein Eichen czu stegkinholze czu zeunen

Wenn ouch dy Herrschafft buwen vnd einen kalk wil burnen ***) so sal sy als vil holzs vz den vorste lazen fueren ****) als sy das bedarff zeu den kalke.

Die Herschafft sol auch lazin jagen in dem vorste als Grafe Henrich selliger myner frouwen der Marcgrefin vater hat gejagt von alders und her ist komen.

Dise nachgeschribin dorffer sullin recht habin in dem vorste, Meschinbach Nydernsumen Vbirsumen zum Rode Grube Ezelkorn (Czaikorn) Eberstorff Fronlach Weidehusen Nydernsulbach vnd waz daz Clóster zeu Hoffstete dorffer hat die auch recht in den vorste habin vnd Trubinbach Biberbach Finsendorff (Frisendorf)

Gesche iz ouch ab vnder der Herschafft beidersyt von **Bamberg** ader von **Koburg** ader von irn Vndertanen von den obingeschriben stucken vnd artickeln wez in dhein bruch worde Treffe denn der bruch vnsern Hern von Bamberg

*) So eilet er, macht sich auf und fliehet.
**) führen,
***) brennen.
****) anfahren.

berg an adir dysyne So sai myn frow dy Maregresin ader ire sunne eine fur-stad in dem vorste bescheiden vnd machin vnd yn daruffe eine gnuge nach des vorstes rechte als von alder bizher gehalden ist gehin lazin

Desselbin glich ein Bischoff von Bamberg myner frowen der Herschafft zcu Koburg vnd iren vntertan in sulcher maze herwider phlegen sal vnd fur-stat machin vnd den daruffe eine gnuge gehin lazin alz obin geschriben stet ab daz zcu schulden qweme. (Act. 1384. *)

Num. XXXVI.

Bischofs Iringus zu Würzburg Bestättigungs-Brief über die Kapelle zu Lauter an die Probstei zu Coburg. 1265.

IRINGUS Dei gratia Herbipolensis Episcopus notum facimus et constare volumus universis tam præsentibus quam futuris, quod cum vir nobilis HERMANNUS Comes de Henneberg accedente consensu et favore patruelis sui Comitis de Henneberg, pro salute et remedio animarum sui et consanguinei ejus *Ducis Meranie* ac progenitorum suorum capellam in *Lutere* cum omni jure advocaticio et patronatus ac omnibus attinentiis et honore, quo dudum possederat, præposituræ in *CoBurg* liberaliter tradidisset perpetuo possidendam ut præpositus qui pro tempore esset, sine ecclesiæ sue dispendio et jactura capellam in castro COBURG officiare valeret in divinis ad minus quatuor diebus in ebdomada missam in ipsa capella per se et per alium celebrando et medio tempore, quousque prædicta capella vacare inciperet, ipse nobilis obligasset se ad assignationem pensionis octo librarum monete Coburgensis

*) Wegen dieser Lichtenfelser Forstgerechtigkeit, sind folgende Receße vorhanden: a) Receß zwischen dem Stifft zu Bamberg und dem Pfleger zu Cobnrg über das Geding wegen der Kübler in den Dörfern Ebersdorf, Frohnlach und Zeykorn, in dem Lichtefelser Forst vom Jahr 1475. b) Beschwerungs-Punkte der 6 Dorffschafften, als Frohnlach, Ebersdorf, Zeykorn, Roth vorm Forst, Weidhaußen und Trübenbach, ihre habende Forstgerechtigkeit betreffend, vom Jahr 1601, c) Receß zwischen Sachßen und Bamberg, die nachbarlichen Gebrechen, insonderheit auch die Forstgerechtigkeit, welche die Sächsischen Unterthanen in dem Lichtenfelser Forst haben, betreffend, errichtet zu Lichtenfels den 18. August 1601. d) Lichtenfelser Receß, zwischen Bamberg und Hildburghaußen, wegen der Sonnefelder Amts-Unterthanen Kübel- und Holz-Gerechtigkeit im Lichtenfelser Forst, vom Jahr 1751.

sis annuatim in certis reditibus ubi Abbas et conventus ecclesie Salveldensis, cui attinet præpositura in Coburg ducerent acceptandum. Idemque nobilis in litteris suis patentibus per Conradum Præpositum de Coburg nobis transmissis supplicaret ut ipsas donationes consensus nostri ratihabitione approbare et banni nostri districtione dignaremur de speciali gratia confirmare. Nos intuentes devotionem prædicti Nobilis et comodum quod præpositurae in Coburg ex ipsa donatione acquirebatur, precibus tam Comitis quam præpositi favorabiliter inclinati, donationem prædictam gratam et ratam habentes de capituli nostri conniventia et favore ipsas tenore præsentium in nomine domini confirmamus et banni nostri districtione communimus, ne cuiquam heredum quod absit eandem donationem et factum adeò pium et commendabile retractare liceat aut ei ausu temerario contraire. In cujus rei evidentiam præsentes litteras sigillis nostri et capituli nostri dedimus roboratas. Datum anno Domini M. CC. LXV. XIII. Calendas Novembris Indictione II. pontif. nostri anno duodecimo.

Num. XXXVII.

Versicherung des Kapituls zu Würzburg, dem Kloster Veilsdorf über die Kirche zu Meder ertheilet. 1212.

In nomine sancte et individue trinitatis. *Otto* Dei gratia Wurzeburgensis Ecclesiæ major prepositus presens Decanus et universum ejusdem ecclesiæ capitulum universis Christi fidelibus, tam presentibus quam futuris, qui hanc paginam inspexerint salutem in Domino. Quia status totius mundi labitur et deficit, idcircò necessarium et utile modernorum negotia scripturæ testimonio confirmari, ne transeuntis temporis volubilitate possint obfuscari. Ea propter notum facimus universalis ecclesiæ filiis tam presentibus quam futuris, qui hoc scriptum inspexerint, quod cum felicis memorie Dominus noster *Conradus* Episcopus divino admonitus instinctu cenobium *Filldorsi* in monte S. Michaëlis dioecesi nostra constitutum prediis minimè sufficientibus consideraret esse dotatum, ita ut sanctimoniales ibi Deo dicate, quarum religio et conversatio Deo accepta et hominibus nota est corporis necessitatem saltem in pane non possent habere, viscera misericordie super hunc locum clementer et feliciter expandens parrochiam Moydere sibi vacantem jam

 dicto

dicto cenobio contulit, ut per ipsam præbendule sanctimonialium ibi degentium possent emendari; vero tam honeste et tam favorabili donationi assensum nostrum prebere nollemus, Domina Abbatissa jam dicti cænobii multoties lassô corpore et vultu lacrymabili ad gremium capituli nostri devotè confugit, et cum sepius ad nos veniendo et redeundo favorem generalem nostri coventus super hac donatione non valuisset obtinere, tandem Dei intuitu et ad petitionem confratrum nostrorum *Heinrici* Custodis et *Adolphi* fratris sui, ne tam religosus divino privaretur officio, donationem factam in parrochia *Moydere* sepius dicto cenobio in monte S. Michaëlis et sanctimonialibus ibi deo famulantibus cum communi consensu et conniventia confratrum nostrorum ratum habuimus Ut autem hæc ratihabitio nostre perfectionis munimine roboretur, et ne deinceps in recidive dubietatis scrupulum relaberetur privilegium istud conscribi et sigillo nostro jussimus insigniri, statuentes ut nulla persona factum pretaxtum atemptetur infringere quod si quis facere presumpserit, Dei omnipotentis indignationem et beatorum martyrum Kiliani et sociorum ejus se noverit incursurum. Actum anno Dominice incarnationis. M. C. C. XII. regnante Romanorum Imperotore *Ottone* et *Ottone* Wirzeburgensi Episcopo et *Bertoldo* Hennebrec Wirzeburgensis Urbis prefecto.

Num. XXXVIII.

Siboto Schenckungs-Brief wegen der Kappelle zu Scheuerfeld 1100.

In nomine sacte et individue trinitatis. Notum sit omnibus in Christo fidelibus tam futuris quam præsentibus. Qualiter ego *Siboto* et uxor mea *Hildegirat* potestativa manu et absque omni contradictione tradidi Deo et S. Petro in Salveldensi monasterio et fratribus inibi Deo servientibus, pro remenadio anime mee, omne predium meum, quod mihi jure hereditario supervenit, scilicet capellam unam in *Schurinfeld* et septem mansos cum omni jure in silvis, in pascuis, in pratis extantibus et reditibus et cum omnibus appendicibus suis in villa que adjacet *Aborne* mansum unum in *Chezzedorf* mansum unum. in pago qui vocatur *Salzcovvi*, in villa *Langestorf* 6. jugera et alia tria vinearum molendinum 8. et 14. mancipia, hec est autem lex, quam statui mancipiis, ut nullum Advocatum habeant nisi ipsum Abbatem et infestivitate S. Iacobi 8. denarios solvant et liberi sint ab omni servitio et post obitum illorum

lorum vir cum obierit, melius pecus, quod reliquerit, et mulier melius vestimentum quod habuerit vel texerit noverit. Hujus rei testes sunt *Diemo* Advocatus et filius ejus. *Sigiboto, Otto, Heinricus,* qui fideijussores exititerunt. *Herimannus Comes Meginheri, Embricho Gerbart, Adelbertus, Pippinus, Reginhardus, Bero* et alii quam; plures. Si quibus hec infringere temptaverit, anathema sit ab omnipotenti Deo et beato Petro Apostolo, sit habitatio ejus cum diabolo in perpetuum et memoria ejus deleatur de libro viventium, Acta sunt hec annò dominice incarnationis M. C. indict. VIII. *Heinrico IV.* Imperatore regnante, *Chunrado* Abbate cenobium S. Petri regente, super omnia Domino nostro IHESU CHRIRTO regnante.

Num. XXXIX.

Stiftungs-Brief der Pfarr Wazendorf, 1452.

In nomine Sanctae et indiuiduae Trinitatis Amen!

G*ottfridus* Dei gratia Episcopus Herbipolensis ac Franconiae orientalis Dux. Ad laudabilem rei memoriam Sempiternam. Etsi ad nostri pastoralis officii circumspectam prouidentiam pertineat quaevis pia opera promouere, ut Christi Fidelium Subditorum nostrorum Salutaria vota ad effectum perducantur, ad ea tamen præcipue adstringuntur, quae diuini cultus augmentum et animarum Salutem concernunt, utque illa fauoribus prosequamur oportuimus. Exhibita siquidem nobis nuper pro parte dilectarum in Christo Universitatum utriusque Sexus hominum villarum *Wazendorff, Welsberg, Neusses, Gossenberg* et *Schaaffhoff* infra limites parochiales Ecclesiæ Sancti Laurentii in *Altenbanz* nostrae Dioecesis consistentium petitiones serias continebat, quod ipsi eandem suam parochialem Ecclesiam, nondum ob longam locorum hujusmodi ad inuicem distantiam, verum etiam propter aquarum interpositarum invia, præsertim tempore pruinali nivium, inundationum, ac aliarum tempestatum quarumcunque pro interessendis inibi diuinorum officiis adire, ac inde sibi vivis decedentibus necessaria et Salutaria Sacramenta et Sacramentalia Ecclesiastica afferri nequeant commodose, unde animarum Salutis dispendia, nec non corporum et rerum pericula, prout hactenus factum et possent verisimiliter evenire. Quare pro parte quod supra fuit notis humiliter Supplicatum, quatenus Capellam B. M. Virginis in Wazendorff nonnullis bonis et reditibus annuis pia Christi fidelium subventione comparatis, et ipso-

rum largitioni donatis prout unius Praesbyteri curam animarum ipsarum gerentur sustentatione competenter dotatam una cum dictarum Villarum & locorum utriusque sexus hominibus & plebe ac ipsas Villas, Loca, cum suis limitibus marchialibus, a praenotata Ecclesia parochiali in *Altenbanz* sua matrice dimembrare & separare, dictam Capellam B. Mariae in *Wazendorff* in parochialem Ecclesiam erigere, & illam insigniis & Iuribus parochialibus decorare & authorizare nostra autoritate ordinaria, misericorditer dignaremur.

Nos igitur *Gottfridus* Episcopus & Dux praefatus, qui diuinum cultum augeri & animarum salutem promovere incensis affectamus desideriis, hujusmodi supplicationibus rationalibus inclinatis, Dehonorabilis Nostri Devoti Georgii de Hinsberg, Canonici & Archi-Diaconi Nostrae Herbipolens. ac Rectoris Parochialis in *Altenbanz* dictae nostrae Dioecesis Ecclesiarum expresso ad haec consensu adhibito, praedictam Capellam in *Wazendoff* ac utriusque sexus plebem praesentem & futuram dictarum Villarum et locorum, & ipsas Villas & Loca una cum suis marchiis & limitibus a dicta parochiali Ecclesia in *Altenbanz* sua matrice dimembramus & separamus Ipsamq. Capellam B. Mariae in *Wazendorff*, in parochialem Ecclesiam & beneficium Ecclesiasticum curatum authoritate nostra pradicta, curamus, erigimus, constituimus, intitulamus, auctorizamus, confirmamus Christi nomine in his Scriptis perpetuis futuris temporibus diuina fauente clementia duraturis. Ius praesentandi ad eandem novellam parochialem Ecclesiam B. Mariae in *Wazendorff* nunc primo Nobis, & deinde praefato Georgio Rectori praedictae parochialis Ecclesiae in Altenbanz & suis successoribus Rectoribus ejusdem pro tempore existentibus, in perpetuum reservantes. Ita videlicet, quod deinde perpetuis futuris temporibus, quotiescunque eadem novella parochialis Ecclasia vacauerit, Rector dictae parochialis Ecclesiae in Altenbanz Clericum secularem idoneum, actu Praesbyterum vel saltem qui infra unius anni spatium a tempore adeptae possessionis ejus pacificae, alio Canonico impedimento cessante, velit & valeat ad Sacerdotium promoveri; Nobis aut nostris Successoribus Herbipolensibus Episcopis ipse nostro seu ipsorum in Spiritualibus Vicario pro tempore existenti pro Institutione Canonica infra debitum debeat praesentari. Ordinamusque irrefragabiliter statuentes quod praedicta parochialis Ecclesia in Wazendoff proprium Sacerdotem, qui dictae plebis Sexus utriusque pro tempore gerat animarum curam, annexum Baptisterium, sepulturamet alia huiusmodi curam concernentia atque insignia parochialem Ecclesiam demonstrantia habeat & habere debeat. Quique Rector ejusdem

dem parochialis Ecclesiae in obsarvantia Censurarum Ecclesiasticarum, utpote interdicti Ecclesiastici cessationis divinorum, inhibitione Ecclesiastica Sepulturae sub quacunque verborum forma in locum Altenbanz, loco ejus parochiam aut quemvis alium locum, siue parochiam specialem tamen interpositi interdicti siue facti Rectori dictae Ecclesiae in Altenbanz seu cuiusvis alteri se conformare minime teneatur. Et insuper ejusdem novellae parochialis Ecclesiae Rector pro tempore existens apud ipsum in Villa Wazendoff personaliter residere, Missas celebrare, verbum Dei erogare, Ecclesiae sacramenta & Sacramentalia debite ministrare, aliosque actus Ecclesiasticos & jura parochialia rite exercere & peragere. Nec non Rogationum & Anniversaria Dedicationis parochialis Ecclesiae in Altenbanz matricis praedictae diebus, Plebanus praefatus religiose indutus vel cum vexillo sanctae crucis, una cum plebe praedicta, eandem Ecclesiam matricem pro aliquali ejus retributione cum debita reverentia accedere, & inibi divinis officiis Synodo populari in Ecclesia parochiali in Altenbanz celebrandis, interesse, & extunc unum florenum reversarie plebano in Altenbanz pro temqore existenti persolvere, singulis annis debeat & teneatur. Porro bona & reditus cum quibus dicta novella Ecclesia parochialis dotata est, & in futurum dotabitur eximimus, exemptaque & exemtos decrevimus ab omni Iugo onere, Steuris & exactionibus cuiuslibet laicae & prophanae potestatis, utque eadem parochialis Ecclesia ejusque Rector pro tempore existens una cum universis ipsorum bonis & rebus praesentibus, & futuris omnibus & Singulis privilegiis, libertatibus, immunitatibus & exemtionibus nostraeque et Successorum nostrorum Episcoporum Herbipolensium Tuitione gaudere debeant, quibus aliae parochiales Ecclesiae & ipsorum Rectores per dictam nostram dioecesin constituti & eorum bona & res gaudent & tuentur. Insuper in custodia bestiarum sex animalia libera absque pastoris persolutione atque in sectione lignorum communem & usu pascuarum participem cum Villanis dictae Villae in Wazendorff, plebanum dictae novellae parochialis Ecclesiae pro tempore existentem esse voluimus. In quorum omnium et Singulorum promissorum firmum, evidens & perpetuum robur has literas Nostras sigilli nostri Episcopatus appendi iussimus & fecimus communiri.

Datum in Civitate nostra Herbipolensi die Sabbati proximi post Festum Epiphaniae Domini Nostri Iesu Christi, Anno Nativitatis ejusdem 1452.

(L.S.) Gottfridus, Episcopus Herbipolnnsis.

Num.

Num. XL.

Theidigungs-Brief Conrad von Heßeburg mit Frau Catharina und ihren Söhnen um das Lehen des Hofes Guberstadt. 1387.

Ich Conrad von Hesseburg Ritter bekenne vnd thu kund uffentlichen mit diesem briefe daß mir die erluchte Fürstin Vrowe Katharina Lantgrefin in Döringen vnd Marcgrefin zu Missen den Hoff Gubirstadt mit seiner zugehorunge, den mir der gestrenge Günther von Bünaw Voit zu Coburg angewunnen hatte von krige vnd rehde wegin, die Jring von Konstadt mit der obgnanter myner Vrawen hatte, vmb daz ich vnd myne Erbin den zu rechten lene von ir genommen haben vnd den ouch von ir vnd den irluchten Fürsten mynen gnedigen Hern iren Sonen zu rechtin lene habin sullen lediglichen hat wedder gegeben vnd mir und mynen Erben ouch den zu rechten lene gelegin habin Vnd were daz ouch Jring von Konstad darumb befriedingte daß ich den hoff mit seiner zugehorunge von den gnanten myner Vrawen vnd Herren zu lene genommen habe, wen er Jringis eigen gewest ist, vnd meinet, er habe darin losunge,*) das sullin sie gein Jringe abethun und mich des entweren. Wenne ouch Jring den Hof losin wil ane gefehrde des sullin myne genant Vrowe vnd Herrn mir vnd mynen Erbin gunnen daz wir ym den zulozen gebin, vnd sullen vns dorumb nicht verdencken Stundin ouch mir oder mynen Erbin, die den hof inne habin, gein ymande teiding**) uf, So solln die ehgenant myn Vrowe vnd Herren vlizzig vor vns schrieben vnd vnsers Rechtin mechtig sin vnd vns schüzen vnd vertendingen, als eyn herrn sine Mann thun sal, darumb wir ym ouch getrewlich dienen sullin, als true Man ern Hern Zcu orkunde dieser teidinge habe ich myn Insegel an diesen brief lassen hengen der gegeben ist zu Koburg nach Christi Geburth drey zehen hundert Jar in dem sebin vnd achzigisten Jare an Mittwochin nach allir Aposteln tage als sie in die Welt geteilt worden.

Num.

*) Losung ist dasjenige Geld, welches man pro Concessione fundi et introitu dem Lehnherrn bezalet hat. Haltaus in Gloss. Germ. med. aevi pag. 1277

**) Teiding, Streit, Jrrung. Es heist auch soviel als ein Vertrag, wie es denn in vorstehender Urkunde, in diesem nehmlichen Verstand, am Ende: zur Urkunde dieser teidinge. rc. rc. vorkommt

Num. XLI.

Landgraf Friederichs und Herzog Wilhelms Begnadigungs-Brief, der Stadt Rodach ertheilet. 1411.

Wir Friederich und Wilhelm Gebrüdere von G. G. Landgrafen in Thüringen Marckgrafen zu Meißen, und Pfalzgrafen zu Sachßen, bekennen vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und thun kund öffentlichen mit diesen Brief allen denen die ihn sehen, oder hören lesen, daß die bescheidene Leuthe Burgermeister und Rath zu Rotha großen Gebrauch haben von der wegen, daß sie nicht wißen, wie sitzen, und was Freyheit Rechts und Gewohnheit Sie in ihrer Stadt und Weichbild haben, und gebrauchen sollen, und daß sich auch niemand zu ihr wende, bey ihr zu wohnen, dieweil sie alſo sitzen wie sie bis her gesetzen haben, und haben uns inniglich gebethen, daß wir davor dencken und ihnen solche Freyheit Recht und Gewohnheit, als Unsere Bürger zu Coburg haben, geben und sie damit freyhen und begnaden wolten. Als haben Wir angesehen ihre Bitte und Nothdurfft und auch Nutzen und Frommen, der davon kommen mögte und Beßerung der Unsern und Unserer Herrschaft und haben den obgenanten Burgermeister Rath und Gemeinde zu Rotha von sonderlicher Gunst und Gnade wegen solche Freiheit Recht und gute Gewohnheit, als Unsere Bürger und Inwohner zu Coburg bishero gehabt haben, gegeben und bestätiget, also daß sie die Freyheit für baß mehr in ihrer Stadt, und Weichbild zu Rotha haben, der gebrauchen und genießen sollen, gleicherweiß, als die zu Coburg in ihrer Stadt haben und gebrauchen. Auch haben Wir den genannten Burgermeister Rath und Gemeine zu Rotha uf das, daß sie sich desto baß besesten und gebeßern mögen, einen Wochen Marckt gegeben, den Sie alle Wochen auf den Dienstag haben und bestellen sollen, in aller Weiße als die von Coburg ihren Wochen Marckt halten und bestellen. Auch so haben Wir ihnen Drey Jahr Märckte in den Jahr gegeben und bestätiget, den ersten auf St. Georgen Tag, den andern uf Bartholomaeus und den dritten uf den Sonntag nach aller Männer Fastnacht als man singt in der Fasten Reminiscere. Die obgenannten Jahr Märckte sie alle Jahr uf solche Zeit haben halten und bestellen sollen, und sollen auch der gebrauchen, mit solchen Rechten, Freyheiten und Gewohnheiten als die von Coburg ihre Jahrmärckte in ihrer Stadt Pflege zu halten. Und geben und freyhen, und bestättigen ihnen auch die obgedachten Recht. Gewohnheit Wochen Märckte und Jahr Märckte gnädiglichen mit diesen Briefe, die sie fürbaß mehr ewiglichen in ihrer Stadt

 zu

zu haben zu halten und der zu gebrauchen, allermehr, als ob angeschrieben stehet, und als die von Coburg in ihrer Stadt haben besitzen und gebrauchen. Das zu Uhrkund haben Wir Unser Insiegel an diesen Breife wißentlich läßen hengen, der geben ist im Jahr nach Gottes Geburth Vierzehn Hundert Jahr darnach in Eilften Jahr am Sonntag Trinitatis.

Num. XLII.

Kurfürst Friederichs Befreiungs Urkunde von dem Land-Gericht der Stadt Rodach ertheilet, 1425.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Sachsen, des heil. Röml. Reichs Ertz Marschalk Landgraf in Düringen und Marggraf zu Meyßen, bekennen vor Uns und Unser Erben und thun kund öffentlichen mit diesen Brief, allen die ihn hören und sehen lesen, daß wir die Bürger und Gemeinde und ihren Nachkommen der Stadt zu Rotha Unsern lieben Getreuen, von sonderbarer Gunst und Gnade wegen, die Wir zu ihn haben, gefreihet haben inmaßen als hernach beschrieben stehet: Sie und ihre Nachkommen sollen nicht zum Landgericht als sie dann vorgethan haben, gehen, sondern sie sollen einen Land-Schöppen haben, der soll am Land-Gericht nicht Ruegen. Und der Stadt Büttel soll haben Macht in der Stadt zu helfen und uf allen Güttern die der Stadt eigen sind zu gebiethen. Und freyhen sie deßen gnädiglichen, und gegenwartiglich mit diesen Brief das so zu halten und dem zu folgen, immaßen als oben geschrieben stehet, ohne gefehrten. Zu Urkund und wahren Bekänntnis haben Wir unser Insiegel Wissentlich an diesen Brief hengen laßen. Gegeben zu Coburg nach Gottes Geburt Ein Tausend Vier Hundert und Fünf und Zwanzig am Montag nach Burckharden Tag.

(L.S.) Friederich H. z. S. und Churfürst.

Num.

Num. XLIII.

Herzog Wilhelms Erneuerung der Privilegien der Stadt Rotach. 1446.

Wir Wilhelm von G. G. H z. S. Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meyßen, bekennen öfentlich für Uns, unser Erben und thun kund mit diesem Brief, allen den die ihn ansehen hören und lesen, daß die Bescheiden unser lieben getreuen Bürgermeister und Rathe unser Stadt Rotha die uns mit den Ort zu Francken in unsern erblichen Theil gefallen ist, für Uns kommen sind, und uns für getragen haben, der Hochgebohrnen Fürsten und Herren Friedrich H. z. S. und Herrn Wilhelm beyde Landgrafen in Thüringen und Marggraf zu Meißen unser lieber Vater und Vetter seel. Gedächtniß fürstl. Brief, nachaltende, was Freyheit, Gesez, Recht und Gewohnheit dieselben zween Fürsten der genannten unser Stadt Rotha vorige Zeiten gegeben gefreyet und bestättiget haben, und haben, Uns demüthiglich gebeten, daß wir ihne dieselben ihre Freyheit, Gesez, Recht und Gewohnheit zu erneuern zubefesten und zubestätigen gnädiglichen geruheten. Als haben wir der obgenannten Bürgermeister und Rathe zu Rotha redliche Bete erhöret und darum für Uns und unsere Erben um Nutz Frommen und Beßerung willen unser Stadt zu Rotha von besondern unsern Gnaden demselben Burgermeister Rath und ganzen Gemeinde ihren Erben und Nachkommen und der genannten Stadt Rotha ihr Freyheit, Gesetze, Recht und Gewohnheit erneuet befestet und bestätigt, also daß sie die Freyheit Recht und gute Gewohnheit fort mehr in unser Stadt und ihren Weichbild zu Rotha haben, der gebrauchen und geniesen sollen, gleicherweise als die von Coburg in ihrer Stadt haben und gebrauchen. Auch sollen sie alle Wochen auf den Dienstag einen Wochen Marckt haben und bestellen. So sollen sie 3 Jahr Märckte in dem Jahr haben, den ersten auf Sanct Georgen Tag, den andern uf St. Bartelmes Tag, und den 3ten auf den Sonntag nach aller Fastnacht, als man singt in der Fasten Reminiscere, die obgenannte Jahr Märckte sie alle Jahre solche Zeit haben, halten und bestellen sollen, und der gebrauchen mit solchen Rechten Freyheiten und Gewohnheiten als die von Coburg ihre Jahr Märckte pflegen zu halten. Die obgenannten von Rotha ihre Erben und Nachkommen sollen auch nicht mehr zu Landgericht gehen als sie vorge Zeit gethan haben, sondern sie sollen einen Landschöppen haben, der soll an Land Gericht nicht rügen, und ihr Stadt Büttel soll haben Macht in der Stadt zu helfen und uf allen Güttern die der Stadt eigen seynt, zu gebiethen. Wir erneuen

neuen befesten und bestätigen auch den Bürgermeister Rathe und ganze Gemeinde ihren Erben und Nachkommen und unser Stadt Rotha die vorgeschrieben unsers Vaters und Vetters seel. Brief ihne gegeben mit allen gerührten ihren Freyheiten Gesetzen, Rechten und Gewohnheiten die fürbas sie zu haben, zu halten, zu besitzen, zu gebrauchen in aller Maas als vorgeschrieben stehet, gnädiglichen in Kraft dieses Briefs, daran Wir zu rechter Urkund und wahren Bekänntnis unser Fürstl. Innsiegel für uns, und unser Erben mit rechten Wißen haben thun hencken. Geben zu Coburg nach Christi Geburth Vierzen Hundert und darnach im Sechs und Vierzigsten Jahre am Dienstag Cathedra Petri als er erhaben ward.

Num. XLIV.

Kurfürst Friederichs und Johannes Bestättigung der Privilegien der Stadt Rodach. 1486.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich des heil. Röml. Reichs Erzmarschalck und Churfürst und Johannes Gebrüdere Herzogen zu Sachsen Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, bekennen öffentlich und an diesen Brieff für Uns und unser Erben, und thun kund allermänniglich, daß wir den ehrsamen unsern lieben getreuen Burgermeistern Räthen und ganzer Gemein der Stadt Rotha, als die nach Abgang des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn Ernsten weyl. Herzogs zu S. des heil. Röml. Reichs Erzmarschl. und Churfürstens, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, unsers lieben Herrn und Vetters löbl. Gedächtnis und als ihren rechten natürlichen Erbherrn Landes-Fürsten eine rechte Erbhuldigung gelobet und geschworen, uf ihr demüthig Anrufen und Bethe, alle ihre Privilegia Handfesten und Verschreibungen ihren Vorfahren und ihne von den Hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Vater und Vetter Eltern und Vorfahren löblicher Gedächtniß und gegeben darinnen alle ihre Freyheit, Gerechtigkeit Statuta, Geseze, Gewohnheit und Herkommen, die sie bey denselbigen unsern Vorfahren am Fürstenthum zu Thüringen gehabt, löblich gebraucht und hergebracht von unserer Fürstlichen Macht gnädiglich erneuet bestetigt und confirmirt haben. Erneuen bestätigen und confirmiren ihne die gnädiglich in kraft dieses Briefs also, daß sie und ihre Nachkommen, die alles ihres Inhalts fort mehr gehalten zu werden, haben genießen und gebrauchen sollen, als viel ihne durch Recht, Billigkeit

keit und löblichen Herkommen gebühret, darbey Wir sie als die unsern getreulich handhaben, schützen und vertheidigen wollen, doch unser männiglichs Gerechtigkeit ohnvergreifflich ohne Schaden und alles ohn Gefährde. Urkund dies Briefs, daran wir obgenannter Herzog Friederich unser Innsiegel, des wir Herzog Johannes mit seiner Liebe hierzu gebrauchen, wißentlich haben zuthun hengen. Geben Coburg Dienstags Vigilia omnium Sanctorum anno Domini Millesimo quardingentesimo octuagesimo Sexto.

Num. XLV.

Herzog Johannes Erneuerung vorstehender Privilegien, 1519.

Von Gottes Gnaden, Wir Johannes Hertzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meißen; Nachdem uns unsere lieben getreuen der Rath zu Rothan haben fürbringen laßen, wie weyl. der Hochgebohrne Fürst Herr Wilhelm Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meißen, Unser lieber Vetter seliger Gedächtniß Ihnen sonderliche Gnade und Befreyung gethan und gegeben, nach laut seiner Lieb Briefe darüber ausgangen mit unterthäniger Bitt, weil derselbe Brief Pergament aus Verjährung der Zeit etwas gebrechhaft worden, Ihnen den zu verneuen bestetigen und Confirmiren, welcher von Wort zu Worten wie nachfolget, lautet:

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden rc. conf. die Urkunde sub. Num. XLIII.

Wann wir aber solchen Brief an seiner Schrift und Innsiegel wahrhaftig und rechtschaffen gefunden, auch betracht haben, was Nutz Unser Stadt Rotha aus Handhabung bequemlicher und nothdürftiger Privilegien entstehen möge, haben Wir von des Hochgebohrnen Fürsten Herrn Friederich Herzog zu Sachßen des heil. Röml. Reichs Erzmarschalck Churfürsten und deßelben Reichs in den Landen des Sächßl. Rechtens und am Ende in seiner Lieb Vicariat gehörent, dieser Zeit Vicarii, Landgrafen in Thüringen und Marggraf zu Meißen, Unsers lieben Brudern und Unsertwegen solch Privilegien und Freyheit verneuert, verneuen und bestätigen ihnen die hiermit wißentlich in Kraft dieses Briefs der ferner in allen ihren Puncten Clausuln und Articuln

zu geniesen und zu gebrauchen wie Unsers Vetters Herzog Wilhelms gegebene Verschreibung inhält und diesen Brief einverleibet ist, von männiglichen ungehindert, ohne gefährde. Das zu Urkund haben Wir Unser Insiegel wißendlich an diesen Brief hängen laßen. Geben zu Weimar am Montag nach den Sonntag Iubilate nach Christi unsers lieben Herrn Geburth Funfzehen Hundert und in Neunzehenden Jahre.

Num. XLVI.

Urkunde des Hauptmann von Wallenrods, wegen des verkauften St. Georgen-Bergs, 1542.

Ich Matthes von Wallenrod, derzeit Hauptman zu Coburg bekenn und thue Kund mit diesen ofenen Brief für mich und meine Erben gegen männiglich, daß ich mit wohlbedachten Muth guter zeitiger Vorbetrachtung und Rath, auch sonderlich mit Vorwißen und Bewilligung des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Ernsten Herzog zu Sachßen Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen, meines gnädigen Herrn um beßers meines und meiner Erben Nutzen und Frommens willen eines aufrichtigen redlichen unwiederruflichen steten und ewigen Kauf zu Rodach verkauft und zu kaufen gegeben habe, verkaufe und gebe zu kaufen hiermit in der aller besten Maas, Form und Gestallt wie das im Recht und nach dieses Landes Gewohnheit am aller aufrichtigsten und beständigsten g schehen soll, kan und mag, den ersamen Burgermeister Rath und ganzer Gemeinde zu Rothe für sich und alle ihre Nachkommen mein frey eigen Hauß und Guth der Georgen Berg genannt, samt den bey liegenden Hofe der Heynles genannt und die seyd und Baum Garten am Berg zu nechst bey Rotha gelegen, mit allen seinen Rechten und Gerechtigkeiten, Zu- und Eingehörungen nichts davon ausgeschloßen es sey an Wegen, Stegen Stöcken, Reynen Wonnen, Weyden, Trifften, Gehültzen Gesträuppich, Püschen, Wiesen, Aeckern Rödern, Ellern und Gewildern, auch allen und iezlichen ihre waren Freyheiten Rechten, Gewohnheiten, Herrlichkeiten, Gerichtbarkeiten, Jagden, Lehenschaften Handlohnen Frohnen, Diensten, Zehenden, Zinßen, Nutzungen, Zu- und Eingehörungen

rungen, ober und unter der Erden, besucht und unbesucht, nichts davon ausgeschloßen noch hindangesezt, wie daßelbige alles zwischen und gegen den Anstößern unterschiedl. verkrenzt und vermarckt auch zuvor vom Brobst der dis Orts aufn Georg Berg Häußlich gewohnt, von wegen des Abbts und Convents Closters Vessra, daßelbige alles wie erzehlt, innen gehabt, beseßen und gebraucht gehabt, auch nachfolgend in vermöge sonderlichen ergangenen abgeredet verwilligten Vertrage, Abschiede und eiges Machtspruchs Hochgedl. meinen gnädigen Herrn Herzog Johann Ernsten zu Sachßen, und seiner Churfürstl. Gnaden Brüdern dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herrn Johann Friedrich auch Herzogen und Churfürsten zu Sachßen und meinen gnädigsten Herrn erblich zugesprochen worden, und von Ihrer Chur- und Fürstlichen Gnaden Befehl würcklich durch derselben verordneten Befehlhaber zu Coburg eingewiesen worden ist, ich seind der Zeit auch also innen gehabt beseßen genoßen und gebraucht habe, und kömmt solches alles zu werthen Kauf um und für Vier Tausend Gulden, an guter genehmer Münz Landeswehrung zu Francken, je acht Pfund Zwölf Pfennig für einen Gulden zu zehlen, die mir gedl. Burgermeister und Rath zu Rotha als Käufere Innhalts der gewilligten versiegelten Abrede, der wie uns zu beiden Theilen selbst mit einander mit guten Wißen und Willen vereiniget und bewilliget haben uf nemliche Zeit und Frist darinnen bestimmt, zubezahlen, mit einer sonderlichen Schuld-Verschreibung so sie mit gnädigen Vorwißen und Bewilligung hochgedachts meiner gnädigen Herren unter ihrer Stadt Innsiegel angericht und mir gegen Uebergebung dieses Kaufbriefs zu Hand gestellet, der daraus heldet, wie dieser Brief versichert und vergewißert haben. Gerede und verspreche darauf im Krafft dies Briefs für mich und meine Erben bey meinen werthen wahren Worten, Trauen und Glauben den gemelden Burgermeister Rath und ganzen Gemeinde als Käufere bestimmten Hof und Guth Georgen Berg mit allen seinen Zu- und Eingehörungen, wie oben unterschiedlich erkläret und gemeldet worden ist, für freye lauter Eigen und Zehend freye und dermaßen wie es ein Brobst von wegen des Closters Vessra bevor allerwegen innen gehabt hat, ohn einige Lehens Empfahung oder Entrichtung einiges Handlohns oder Lehenwahrs zu gewähren, wie denn solches und dergleichen freyhe eigener Gütter Kaufs Recht im Lande zu Francken Sitt Gewohnheit und Recht ist, anders wo unverkauft unverpfändet und ohnversezt, und ob der bestimmte Hof und Guth Georgenberg mit seiner Zu- und Eingehörung gar oder zum Theil in Zeit rechter Wehrschafft mit Recht angesprochen würde, sie deßelbigen in Gemein und sonderheit zu verantworten, zu vertreten spruchlos aufrecht und ledig

ledig zu machen, an allen Enden und Gerichten da man Recht von mir und meinen Erben nehmen und geben will, alles ohn ihr der gemelten Käufer oder ihrer Nachkommen und gemeiner Stadt Rotha Kosten und Schaden, ohn Gefehrde; Setze darauf die gemelten Burgermeister Rath und ganze Gemeinde zu Rotha als Käufere für sich und ihre Erben und Nachkommen obberürts verkauften Hof und Guths Georgen Berg mit allen seinen Nutzungen Zinßen, Zehenden und Gerechtigkeiten Zu- und Eingehörungen wie oben erkläret und angezeigt hiermit in still, heblich nüzlich geruhige Gewalde und Gewehr, daselbige alles hinfürder innen zu haben, zu nutzen, zu genießen, zu besezen, zu entsetzen, und als ander ihr eigen Stadt Guth zu gebrauchen, ohn Verhinderung mein meiner Erben und männiglichs von und unsertwegen, wann ich für mich und alle meine Erben mich aller Recht und Gerechtigkeit die ich daran gehabt, gänzlich mit guten Willen begeben, und verziehen habe, eusere und verzeihe mich der also hiermit gegenwärtiglich, in Krafft dies Briefs, gerede und verspreche für mich und alle meine Erben und Erbnehmen bey obberürter Verpflichtung nimermehr kein Anspruch noch Forderung in gemein oder insonderheit daran zu haben, zu gewinnen noch fürzuwenden in keinerley Wegs, sage auch, daß Innhabere der Weinberge, Garten, Ecker, Wiesen und Gründe in der Refier des vermarckten Guths Georgenberg gelegen und begriffen, ingemeine und jezlichen besonder ihr Eyd und Pflichte, damit sie Lehens halben bisher verwand gewest seyn, ledig und los, und weise sie damit mit allen ihren Zinßen Lehenschafften, Haydlehnen und andern Gerechtigkeiten, wie ich die begangen habe hergebracht, genoßen und gebraucht an die gemelten Käufer, ihre Erben und Nachkommen, ihnen von neuen Pflicht zu thun, und mit allen Gerechtigkeiten wie ob stehet, gerulichen gewärtig zu seyn, in allermaßen wie sie mir bis anhero pflichtig und schuldig gewest seyn, ohn Gefährde und gerede hierauf für mich, alle meine Erben und Erbnehmen bey gutem Trauen und Glauben, diesen Kauf in allen seinen Puncten Stücken Clausuln und Articuln stet und vest, unverbrüchlich und unwiderruflich zu halten, und darwider keinerley Aufzugs oder Befehl, die den gedl. Käufern oder ihren Nachkommen zu Schaden, oder mir oder meinen Erben zu Vortheil gereichen und kommen möchten, im Rechten, noch außerhalb Rechtens gar nicht zu gebrauchen, noch in keinerley Weise wie zu erdencken seyn möchte jemand das von unsertwegen zu thun zugestatten, auch schicken noch schaffen gethan werde, treulich und an alles Gefehrde. Das alles zu werther waren Urkunt habe ich obbenannter Matthes von Wallenrode Hauptmann mein eigen angebohren Innsigel wißendlich an diesen Brief gehangen, und beyneben mich mit eigner Hand

Hand unterschrieben, geschehen und gegeben zu Coburgck an Mitwochen nach den heil. Pfingsttag und Christi unsers lieben Herren Geburth Funfzehen Hundert und im Zwey und Vierzigsten Jahren.

Matthes von Wallenrod.

(L.S.)

Von Gottes Gnaden Wir Johann Ernst Herzog zu Sachsen, Landgraf in Thüringen und Marggraf zu Meißen rc. rc. thun kund und bekennen für uns und unsere Erben gegen männiglich. Nachdem unser Hauptmann zu Coburg Rath und lieber getreuer Matthes von Wallenrode uns angezeigt und vermeldet hat, wie er um seines und seiner Erben besondern Nuß willen, den Hof Georgen-Berg genannt bey unser Stadt Rotha gelegen mit aller seiner Zu- und Eingehörung immasen derselbige etwa zu den Closter Veßra behörig gewesen und Er von unsern freundlich lieben Herrn Bruder und Uns vor unser beyder erblichen Sonderung aus Gnaden erblich bekommen gehabt, Unsern lieben getreuen dem Rath und Gemeiner Stadt Rotha verkauft hat, Innhalts einer sonderlichen aufgerichteten Kaufs-Verschreibung, die er Uns zu verlesen fürgetragen, welche am dato hältet Ao. Domini 1542 Mitwochs nach dem heiligen Pfingst Tag, mit unterhäniger Bitte, daß wir solchen Kauf gnädiglich zulaßen, und darein als Landesfürst bewilligen wolten. Als haben Wir darauf berürten Kauf und bestimmten Hofe Georgenberg den beiden Verkaufer und Käufer zu besondern Gnaden zu gelaßen, laßen auch demselbigen zu, und willigen darein hiermit gegenwärtiglich in Kraft dieses Briefs und wollen für Uns und Unsere Erben, daß derselbe bey seinen Kräften bleiben und gehalten werden soll. Wie solches der berürte Unsers Hauptmanns übergebene Kauf Brief unter andern in sich hält und mitbringt ohne Gefährde. Zu Urkund mit Unsern hier angehängten Innsiegel wißentlich besiegelt und geschehen auf Unsern Schloß Coburg Freytags nach Elisabethen und Christi unsers lieben Herrn Geburth Tausend Fünf Hundert und in Zwey und Vierzigsten Jahr.

Johann Ernst m. pp.

(L.S.)

Num. XLVII.

Herzog Johann Casimirs wegen Erhöhung des Rodacher Burger-Geldes ausgestellte Urkunde. 1605.

Von Gottes Gnaden Wir Jahann Casimir Herzog zu Sachßen, Landgrafe in Thüringen und Marckgraf zu Meißen bekennen für Uns und Unsere Erben und thun kundt jedermänniglichen: Nachdem Uns Unsere lieben getreuen der Rath zu Rotha in Unterthänigkeit berichtet, und zu erkennen gegeben, daß sich etliche Jahre her wegen des geringen Burger Geldes, damit sich einer bey ihnen eingekauft viel Volck von Lande in die Stadt begeben und niedergethan, daraus erfolget, daß die gemeinen Nußungen und Gerechtigkeit, an Holz, Graß und andern, so man jährlichen den Bürgern auszutheilen pfleget, nicht wenig geschmälert und geringert worden, uf daß nun solches soviel ungleich abgeschaffet werden und nicht weiter zu gemeiner Stadt und jeziger Burgerschafft Schaden und Nachtheil einreißen möchte; so hatten sie sich wegen Erhöhnug erwehntes Burgerrechts, einer gewißen Ordnunge uf eßliche Articuln solchermaßen einträchtig vereiniget und verglichen, Nemlich: wenn sich zwo fremde Personen von Auswärtigen Orten Städten oder Dörfern zu Ihnen gen Rotha wenden uud begeben würden, daß sie den Rath uud gemeiner Stadt Vierzig Gülden, und da sie Kinder mit sich brächten, von jeden Kind Fünf Gülden reichen und geben. Aber einzele Manns-Person die dahin freyhen thäten Zwanzig Gülden, und ein Bürger oder Burgers Kind und Sohn, so eine fremde Dirne dahin brächten Zehen Gülden erlegen sollen, und demnach unterthänig gebethen, daß wir Ihnen und gemeinen Stadt zu Beßerung und Aufnehmen solche Ordnung und Erhöhung des Burgerrechts und Einzug Geldes, als der Landesfürst confirmiren und bestättigen wolten. Wann Wir denn aus genommener Erkundigung befunden, daß solch Vornehmen gemeiner Stadt und Bürgerschaft zuträglich und nüzlich, und wir ohne das geneigt seindt, Unseren Unterthanen zu Ihren besten und Gedeyen beförderlich und hülfig zu erscheinen; So confirmiren und bestättigen Wir obbemelte Ordnung des versteigerten Bürgerrechts mit allen angehängten Articuln aus Landesfürstlicher Macht und Gewalt hiermit gegenwärtiglich und in Kraft dieses Briefs, und wollen daß demselben hinführo allerding gelebet, und darwider nicht gehandelt, sondern was jederzeit gefellet, in gemeiner Stadt Rechnung ordentlich geführet, und neben andern Einkommen eigentlich in des Jahr berechnet werden. Befehlen

fehlen darum Unsern Schößer zu Coburgk gedachten Rath und deßen Nachkommen bey dieser Ordnung bis an Uns gegen männiglich der sich darwider setzen wird zu schützen und zu handfesten. Daran geschiehet Unsere gänzliche und zuverläßige Meinunge. Zu Urkund haben Wir diese Ordnung mit Unsern Fürstlichen Insiegel bekräfftigen laßen. Geschehen und geben zu Coburgk am Sechsten Monats Tage Nov. nach Jesu Christi Unsers lieben Herrn und Heilands Geburt im Sechzehen Hunderten und Fünften Jahr.

Johann Casimir.
H. z. Sachßen.

Num. XLVIII.

Revers der Stadt Rodach wegen der Jagens-Gerechtigkeit.
1615.

Demnach der Durchl. Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Casimir Herzog zu Sachßen Gülich Cleve und Bergk Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Graf zu der Marck und Ravensburg, Herr zu Ravenstein ꝛc. Unser gnädiger Landesfürst nnd Herr, wegen muthwiliger Verbrechung etlicher Unserer ungehorsamer Mitbürger, sonderlich aber des geschoßenen Reichers und andern gescheuchten hohen Wilprets, Uns eine zeither zur Ungnaden gewogen, und zu unterschiedenen mahlen schriftliche Inhibition und scharfe Verbot des kleinen Waydwercks, in unser Flurmarckung gethan; So haben Wir doch auf viel inständiges und unterthäniges Suppliciren Ihro Fürstl. Gnaden wiederum zur gnädigen Relaxation und Eröfnung solcher Versperrung bewegt, die dann Ihro Fürstl. Gnaden gestriges Tages den 30ten und lezten Sept. durch die Edle, Gestrenge Ehrenveste, Hochgelahrte und Hochachtbare wohlverordnete Commissarien Herrn Canzlar und Räthe, uns solche Relaxation, und Eröfnung gnädig und großgünstig in der Fürstl. geheimen Raths Stuben der Ehrenburg andeuten laßen, jedoch auf nachfolgende Condition und Bedingung 1) Wie Ihre Fürstl. Gnaden ohne das gut Fug und Macht haben, solch Beneficium und Freyheit, wegen muthwilliger Verbrechung und malum usum gänzlich aufzuheben; Als soll hiermit einer ganzen Bürgerschafft, son-

sonderlich diejenigen, so sich des kleinen Waydwercks befleißigen und gebrauchen wollen in allen unterthänigen Gehorsam Fürstl. Sr. Landes Ordnung nach erweißen, sich jetzt so balden und dann jährlich Acht Tage vor Bartholomæi bei dem Rath alhier angeben, und gebürlich Gelübt und Pflicht thun, Ihrer Fürstl. Gnaden Wildbahn und des Gehültzes zu meiden, kein Waydwerck heimlich verparthiren, oder sonsten Falschheit mit treiben, sondern was gefangen wird, jedesmal den Burgermeister oder der darzu verordneter Person treulich überliefern, die dann solches allezeit zur Fürstl. Hofhaltung um gebräuchliche Bezahlung, wie vor alters hergebracht, zuzuschicken wißen würden. Da nun einer oder der ander darwider zu handeln sich gelüsten laßen wird, derselbe soll Burgermeistern und Rath nicht allein Fünf Gülden Strafe und solches beneficii verlustiget seyn, sondern noch auch Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Strafe, vermöge Chur und Fürstl. S. Constitution und Landes-Ordnung gewärtig seyn. 2) Zum andern soll ein jeder so sich solches beneficii gebraucht (wie denn auch nichts weniger einige der Bürger ohne das verpflicht und schuldig sind) nicht allein vor sich, des hohen Wildbrets, scheuchens, schießens und andern ungebürlichen Beginnens enthalten, sondern ob er auch solches von benachbarten sehen, mercken oder spüren würde, alsobalden anzeigen, damit daßselbige bey hoher Fürstl. Obrigkeit möchte angebracht und vorgenommen werden. 3) Demnach auch vors dritte, von Herrn Fürstl. Commissarien, uns den Abgeordneten mit besondern Ernst untersaget und zu erkennen gegeben, daß solche beneficium und Freyheit des kleinen Waydwercks, uns der Stadt Rotha, und nicht andern benachbarten aus Gnaden verstattet werde; Also soll ein jeder Bürger verpflichtet seyn, da er mit Stellen, Lauschen, Hetzen oder andern jemand wer der und welches Standes der auch wäre, ausgenommen diejenigen so deßen von Ihro Fürstl. Gnaden Befehl solches in puncto Burgermeister und Rath zu erkennen geben, damit solcher Frevel abgeschafft, und dieser unser Freyheit kein Abbruch geschehe, inmaßen hochermeldete Fürstl. Herren Commissarii und Räthe, in solchen Fall uns Fürstl. Hülfe und Oberhand gnädig und großgünstig getröstet und zugesaget. 4) Endlichen und in Summa soll und wollte sich ein jeder Bürger gegen unsers gnädigsten Fürsten und Herrn hohen Wildbahn, Regalien und Freyheit wie dann nichts wenigers gegen allen und jeden benachbarten und Anstoßenden, in allen also verhalten, damit er sich selbsten, so wohl ganze Gemeinde Stadt male utendo erwehnten Beneficii nicht wiederum verlustig mache, und solches alles bey Eid und Pflicht, damit man wegen unsers gnädigen Fürsten und Herrn der Stadt Rotha zugethan und verwandt ist. Actum Rotha den 1. Octobr. Ao. 1615.

Num.

Num. XLIX.

Herzog Albrechts, dem Rath zu Rodach ertheiltes Privilegium über die Jahr- und Vieh-Märckte. 1694.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, Hertzog zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen gefürsteter Graf zu Henneberg Herr zu Ravenstein rc. der Röml. Kaiserl. Majestät bestallter General Feld Marchal Lieutenant und Obrister über ein Regiment zu Fuß rc. Für Uns Unsere Erben, und Nachkommen bekennen hiermit und thun kund gegen männiglichen: Demnach Uns Unsere Liebe getreue der Stadt Rath zu Rodach wegen gemeiner Bürgerschaft und Innwohner daselbst unterthänigst ersuchet und gebethen aus angeführten Ursachen nicht allein die von Unsern Hochlöbl. Herren Vorfahren christmildesten Andenckens gnädigst concedirte und confirmirte Jahr Märckte, auf andere bequeme Zeit und Tage des Jahres gnädiglich zu transferiren und zu verlegen, sondern auch darüber bey dem Dreyßigjährigen verderblichen Krieges Wesen, in Abgang gekommene beede Viehmärckte, gleich andern benachbarten Land Städtlein, in Gnaden wieder zu vergönnen und zu renoviren: Und Wir dann, wie in andern Stücken, also auch hierinnen Unserer Unterthanen in Städten und Flecken gedeyhliche Wohlfarth und Aufnehmen zubefördern und ihnen auf alle recht und billigmaßige Wege zu ihrer Nahrung, so viel an Uns ist, zu verhelfen geneigt, auch auf eingezogene Erkundigung so viel berichtet seyn, daß sothane Verlegung und respective gesuchte Renovation, denen andern Unsern umliegenden Städten und Flecken unsers Fürstenthums keines weges nachtheilig oder verhinderlich seyn können; daß Wir gemelten Rath zu Rodach unterthänigste Suchen statt gegeben und die sonst gewöhnliche auch de novo wieder erlaubte Jahr- und Vieh-Märckte auf hiernach bestimmte und gesezte Zeiten zu halten vergünstiget und confirmiret haben concediren und bestätigen ihnen dieselbe hiermit gegenwärtiglich und gnädigst, in und kraft dieses Briefes dergestalt und also daß sie und alle Ihre Nachkommen hinführo jährlich und jedes Jahr besonders, über die gewöhnlichen Wochen-Märckte Fünf Jahr-Märckte neml. den Ersten an Dienstag nach den Sonntag Reminiscere den Zweyten Dienstags nach Cantate welcher zugleich der erste Roß und Viehe Marckt seyn solle, den Dritten Dienstags vor Viti, oder wenn solcher Tag in der Pfingstwoche einfiele, Dienstags hernach, den Vierten Dienstags vor Michaelis so zu gleich der andere Roß und Viehe Marckt, und endlich den Fünften am Dienstag vor

Luciae mit Kaufen und Verkaufen öffentlich halten, redliche Handthierung, Gewerb und Kaufmanschafft treiben, auch ziemlich Stätte Geld, dem gemeinen Nutzen zum besten, nehmen und sich deßen erfreuen mögen mit aller Freyheit, Gewohn- und Gerechtigkeit wie auf andern Unserer Städte Jahr und Viehe Märckten gebräuchlich ist und zu geschehen pfleget, von Uns und jedermänniglich daran ohnverhindert. Immaßen Wir dann darauf allen und ieden Unsern Praelaten, Grafen Herren Amts Haupt und Amtleuten, denen von der Ritterschaft, Beamten Amts Castnern, Amts Verwaltern, Gleits-leuten und Cent-Grafen, Burgermeistern und Räthen der Städte, Richtern und Schultheißen, Gemeinden und allen Unsern Unterthanen und Schutzverwanden, insonderheit Unsern jezigen und künftigen Beamten alhier und zugedachten Rodach hiermit ernstlich aufgeben, auferlegen und befehlen, den mehr gedachten Rath und Bürger das. auch alle und jede Kauf und Handels leute, welche berührte Märckte besuchen, daselbst verharren oder wieder davon ziehen und wandern werden, an ihren Personen Haabe, Kaufmannschaft, Krämerey, Güthern, Pferden und Viehe, wider Recht und Gebühr nicht zu hindern oder zu belästigen noch auch andern solches zu thun gestatten oder nach zu geben, in keinerley Weise noch Weege heimlich noch öffentlich bey Vermeidung schwerer und unnachläßiger Strafe und Ungnade. Jedoch Uns Unsern Erben und Nachkommen von Unserer hohen landesfürstl. Obrigkeit Recht und Gerechtigkeiten gebührlichen und hergebrachten Geleiten und Zöllen, unschädlich und unabbrüchig, auch nach Befindung Aenderung oder gänzliche Wiederabschaffung hierinnen zu treffen. Alles treulich und ohne Gefehrte.

Zu Urkund ist diese Unsere resp. Bestätigung und Renovation von Uns eigenhändig unterschrieben und mit Unsern Fürstl. Innsiegel wißentlich bedrückt worden. So geschehen und gegeben in Unserer Fürstl. Residenz Ehrenburg zu Coburg Sonnabends den Siebenzehenden Monats-Tag Novembris im Eintausend Sechshundert und Vier und Neunzigsten Jahr.

Albrecht H. z. S.

Num.

Num. L.

Herrn Herzogs Christian Ernst und Franz Josias Erneuerung der Privelegien der Stadt Rodach. 1737.

Von Gotts Gnaden Wir Christian Ernst und Franz Josias Gebrüdere, Herzoge zu Sachßen Jülich Cleve und Berg auch Engern Wastphalen Landgrafen in Thürigen Marggafen zu Meißen, gefürstete Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, und resp. Ritter des Königl. Poln. weißen Adlerordens. Vor Uns, Unsere Fürstl. Erben und Nachkommen, thun kund und bekennen hiermit gegen jedermänniglich. Demnach Unsere liebe Getreue Burgermeister und Rath Unserer Stadt Rodach unterthänigst zu vernehmen gegeben welchergestalt von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren nur besagte gemeine Stadt mit unterschiedlichen Privilegiis Gunsten und Freyheiten in ältern und neuern Zeiten also stattlich begnadiget worden wären, daß selbige nicht nur weil. Herr Friedrich und Herr Wilhelm Gebrüdere Herzoge zu Sachßen rc. am Sonntage Trinitatis des 1411ten Jahres, nach mehrer Ausweisung der hierunten wörtlich inserirten Urkunde *) gleich hiesiger Stadt Coburg befreyet, und einerley Recht und Gewohnheit zugestanden, sondern auch weyl. Herr Herzog Friederich zu Sachßen, des heil. Röml. Reichs Erz Marschall und Churfürst, die gemeine Stadt und Bürgerschaft daselbst, von Besuchung des Landgerichts, vermittelst ausgefertigten Privilegii sub dato Montags nach Burckarti Anno 1425. frey gesprochen, welches dann sowohl weyl. Herr Herzog Wilhelm zu Sachßen Ao. 1446 ingl. Herr Herzog Ernst Churfürst und Herr Herzog Albrecht Gebrüdere Anno 1482. als auch Herr Herzog Friederich Churfürst und Herr Johannes Herzog zu Sachßen Anno 1486, und abermals Anno 1519, erneuet und bestätiget, deme nicht weniger weyland Herr Herzog Johann Friederich Churfürst im Jahr 1532 und weyl Herr Herzog Johann Friederich der mittlern Ao. 1553. dann weil. Herr Herzog Friederich Herr Herzog August, und Herr Johann Georg Marggraf rc. Churfürsten zu Pfalz, Sachßen und Brandenburg, in Vormundschaft Herrn Herzog Johann Casimirs und Johann Ernsts Anno 1574 ferner Anno 1659 weyl. Herr Herzog Friederich Wilhelm Herzog zu Sachßen und noch endlichen weyl. Herr Herzog Albrecht zu Sachßen allerseits Christmildesten Andenckens Anno

*) ist die sub N. XLI.

Anno 1694, gefolget, und nur angezogene, Gunsten Concessiones und Privilegia insgesamt renoviret und bestätiget auch mit neuen Zusätzen begnadiget haben, immaßen aus denen von Wort zu Wort hier eingeruckten Documentis umständlicher erscheinet. Um deren allerseitige Erneuerung und Bestättigung Wir von Burgermeister und Rath Unserer Stadt Rodach gehorsamlich ersuchet worden. Als haben Wir solchen unterthänigen Suchen statt und Raum zu geben, um so weniger Bedencken gefunden, als vielmehr Wir aus Landesväterlicher Liebe gegen Unsere sämtliche Unterthanen und zu Beförderung ihrer Nahrung vorhin gnädigst gemeinet sind, einen jeden bey seinen von alters wohl hergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten unverhindert zu laßen und nachdrücklich zu handhaben. Wir confirmiren und erneuern demnach vor berührte sämtl. Privilegia und Concessiones dergestalt und also, daß solche in allen ihren Clausuln und Inhalten gültig seyn, auch darwider nichs verhenget werden solle. Und weil demnächst die gemeine Stadt Rodach mit den vormals Wallenrothischen Gute der Georgenberg genannt unterm dato Mitwochs nach dem heil. Pfingst Tage im Jahr 1542, unter Genehmhalt und Einwilligung weil. Herrn Herzog Johann Ernsts zu Sachßen, auch die Befugniß des Niedern Waydwercks zu treiben, käuflich an sich gehandelt wie solches aus folgenden Urkunden *) mit mehrern erhellet.

Als wollen Wir auch dieses hiermit erneuert und zugebilliget haben, doch dergestalt und also, daß die Treibung solches niedern Waydwercks nur allein in der Stadt Rodach Marckung und Gefilde, keines weges aber auch im Gehölze, und zwar nicht mit Flinten und andern Geschoß, noch mit Hetzen, sondern nur mit Lauschen und Garnen exerciret, auch daß solcher gestalt gefangene, Unsern Amts-Castner in Rodach zum Bedarf Unserer Hofküche jedesmals zum Einkauf, und zwar um den hergebrachten Preiß neml. Fünf Groschen vor einen Haasen, Zwey und einen halben Groschen vor ein Rebhuhn oder Schnepfe und Drey Pfennig vor eine Lerche verkäuflich angebothen, die Verboth Zeit genau beobachtet und weder in diesen noch in andern Puncten wider den von Stadt Rath in Rodach solcher wegen hiebevor am 1. Octobr. 1615 ausgestellten verbindlichen Revers welcher folgendergestalt lautet, **) gehandelt, sondern ein jeder Burger der sich der Treibung solchen niedern Waydwercks bedienen will zu genauer Befolgung solcher Bedingniße, bey Verlust seines desfalßigen Rechts, auf ieden Contraventions Fall vor dem Stadt-Rath in Rodach mittelst Ablegung

*) Diese Urkunden sind dieienigen, welche bereits sub Num. XLII. XLIII. XLIV. XLV. XLIX. abgedruckt worden sind.

**) ist die Urkunde sub Num. XLVIII.

legung eines leiblichen Eides=pflichtbar gemachet werde: Wir versehen Uns auch zu Unserer Stadt Rodach gnädigst dieselbe sich mit dieser Unserer neuen Concession allenthalben begnügen werde, damit Wir Uns nicht gemüßiget sehen mögen, derselben wegen verspührten Mißbrauchs die Niederwandwercks Gerechtigkeit hinwiederum einzuziehen.

Endlichen so vergünstigen und bewilligen Wir auch in kraft dieses Unserer Stadt Rodach auf deren unterthänigstes Bitten, über die von Altersher bereits concedirte Fünf Jahr Märckte annoch den Sechsten neml. auf den Dienstag nach Bartholomaei, welche Zeit nicht nur in angezogenen ältern Begnadigungs Briefen zu Haltung des einen Jahr Marckts allberits bestimmet gewesen, nachher aber und beym leidigen Kriegswesen in Abgang wiederum gekommen seyn soll, sondern auch denen umliegenden Städten und Flecken nicht nachtheilg noch verhinderlich fället, daß also der Rath und Burgerschaft in Rodach und alle ihre Nachkommen hinführo jährl. und iedes Jahr besonders, über die gewöhnliche Wochen Märckte Sechs Jahr Märckte neml. den ersten am Dienstag nach den Sonntage Reminiscere den 2ten Dienstags nach Cantate, welcher zugleich der erste Roß und Vieh Marckt ist, den 3ten Dienstags vor Iohannis den 4ten Dienstags Simonis et Iudae so der andere Roß und Vieh Marckt, den 5ten Dienstags nach Bartholomaei und den 6ten Dienstags vor Luciae als welche Zeiten Wir zu solchen insgesammt hierdurch bestimmet haben wollen, mit Kaufen und Verkaufen öfentl. halten, auch ziemlich Städte Geld, den gemeinen Nutzen zum besten, nehmen und sich deßen erfreuen mögen mit aller Freyheit, Gewohn= und Gerechtigkeit wie auf derer Städte Jahr und Vieh Märckten gebräuchlich ist und zu geschehen pfleget.

Zu Urkund deßen, haben Wir diese gnädigst ertheilte resp. Bestätigung und renovationen welche jedoch hoher Fürstl. Landes Obrigkeit Recht und Gerechtigkeiten unabbrüchlich seyn, und deren Aenderung oder Erläuterungen Uns vorbehalten bleiben sollen, eigenhändig vollzogen, und Unser gemeinschaftl. Insiegel hieran hängen laßen. So geschehen Coburg in Unserer Residenz Ehrenburg den 20. Maii 1737.

Christian Ernst H. z. S. Franz Josias H. z. S.

Num. LI.

Grafen Conrads von Wiltberg Kaufbrief über das, von Yban von Merenhausen an das Kloster Langheim verkauffte Dorf Gersbech. *) 1296.

Nos *Conradus* Comes de *Wiltenberg* notum esse cupimus uniuersis presentem paginam inspecturis, quod *Ybanus* de *Mornhusen* fidelis noster, quadam indigentia & penuria pregrauatus simul & innodatus, coadunatis manibus *Gertrudis* vxoris sue accedente consensu filiorum suorum *Popponis*, *Alberti* & *Eberhardi*, consentientibus etiam filiabus suis, *Iutta*, *Kunigunda*, *Gertraude*, & *Margaretha*, omnibus insuper heredibus suis annuentibus, vendidit, alienauit seu distraxit villam dictam *Sigardsdorff* cum omnibus suis pertinentiis, agris, pratis, pascuis, siluis, aquis, cultis & incultis, quesitis & inquirendis, quam a nobis in feodo habuit, Abbati & Conuentui monasterii in *Langheim*, Ordinis Cistertiensis, Bambergensis Dioecesis, pro Summa Quinquaginta quinque librarum Hallens. pecunie numerate, quam pecuniam dictus *Ybanus* profitebatur coram nobis se recepisse ab eisdem emptoribus & in vsus suos vtiles & necessarios conuertisse ipsam tamen antedictam villam prefatus *Ybanus* vna cum liberis suis prenotatis nobis rite & rationabiliter resignauit, postulans multa cum instantia, ut eam prelibatis Abbati & Conuentui de *Langheim* appropriare, diuine remunerationis ac sui suorumque liberorum seruitii perpetui intuitu, dignaremur, cuius pure propter Deum precibus annuentes, sepedictam villam cum omni jure, quocunque censeatur nomine, sicut ad nos spectabat, ipsis supra nominatis Abbati & Conventui Monasterii Langheimensis his in scriptis appropriemus tradimus & donamus, sub vere proprietatis titulo perpetuo possidendam. In cuius rei robur & testimonium perenniter valiturum, cum videlicet nostre appropriationis, tum ipsius ante dicti *Ybani* & suorum heredum venditionis quia pro se Sigillum non habuit, presentem litteram nostro Sigillo communiuimus, cum testibus subnotatis. Testes sunt hii, Frater *Bertoldus* Prouisor in *Tambach*, Sacerdos & Monachus predicti Monasterii Frater *Hildebrandus* conuersus ibidem *Guntherus* Plebanus in *Sesslach*, *Conradus* dictus *Studigel*, aduocatus in *Rauchenecke*, *Ludwicus Schoto*, *Heinricus* dictus *Monachus*, Frater ipsius *Ybani* dictus *Linthe* & quam plures alii fide digni. Datum

*) Dieses Gersbech wurde sonsten Sigerdsdorf genennet. I. F. Gruneri opusc. Vol. II. S. 76.

Datum anno Domini Mo. CCo. nonagesimo sexto, In die beate Lucie Virginis.

Num. LII.

HERMANNI, Episcopi Herbipolensis, reuersales de commissa sibi & succesforibus suis defensione & tutela bonorum monasterii LANCKHEIM ad Curiam BURCKERSDORFF pertinentium. An. 1226.

In nomine Sancte & indiuidue Trinitatis. *Hermannus* diuina fauente clementia Herbipolensis Episcopus. Infirmitatis humane fragilitas cum sit hebes, labilis & caduca, nihilque apud mortales sine scriptorum munimine iugi possit memorie commendari, expedit ea, que geruntur scriptorum ita testimoniis roborare, vt non solum presentibus verum etiam cunctis pateant generationibus successuris. Nouerit vniuersitas quibus hec pagina fuerit presentata, Quod cum inter dilectos nostros, Abbatem et Conuentum in *Lankheim* ab vna parte, et *Vlricum* de *Kalbenberg* ab altera, super quibusdam predicti Coenobii bonis in Curia *Burckersdorff*, videl. in villis attinentibus *veteri Curie*, *Weitersdorff*, *Gersbech*, *Neuendorff Witzmansberg*, talis lis et dispensio diutius verteretur, Quod idem *Vlricus* se bonorum eorundem asserens aduocatum, seruicia suis vsibus abinde exigerit annuatim et Conuentus graues sibi in hoc inferri violentias, querelando assidue, proclamaret, tandem ne ipsos, hujusmodi exactionibus in bonis suis, ab eo grauari postmodum contingat, Discretorum mediante consilio lis taliter est decisa, Quod Conuentus idem sepe dicto *Ulrico*, XXX. Libras Herbipolensis monete dedit, Ita vt ipse cum Fratribus suis omni Iure, quod in bona predicta se habere asseruit, et omnibus Iuribus quecunque videbatur habere in bona Coenobii ejusdem vbicunque sita sint vel quocunque sita appellentur, in nostra et multorum presentia, publice renunciauit manu calamo, sicut moris est, solemniter abdicando, Et ne cuiquam factum tam solemniter celebratum in dubium verti possit eorum nomina qui presentes astabant precipimus annotari. Testes *Waldebero* Abbas S. Burckhardi *Albertus* de *Waltenhusen*, *Henricus* Portenarius, *Albertus* noui Monasterii Canonicus. Laici, *Otto* Comes de *Bodenlauben* et *Otto* filius suus *Albertus* et *Ludewicus* de *Franckenstein*, *Conradus* de *Trimberg*, et alii quam plures, Abbas itaque et Conuentus memoratus ne postmodum tales a Quoquam

 iniurias

iniurias patiantur, nos et successores nostros bonorum prescriptorum elegerunt defensores et tutores, Salua in omnibus in hoc Cistercienfis ordinis libertate, vt Dei intuitu non patiamur eis a Quoquam vel nostris vel alienis grauamina ulterius irrogari. Actum in monte Wiritzberg in Capella Sancte Marie Anno Domini M,CC.XXVI. Quinto Kalendas Iulii Episcopatus nostri Anno secundo.

Num. LIII.

Attestation über den Rudolphsdorfer und Roßfelder Zehend an die Kirche zu Roßfeld vermacht und gestifftet, 1466.

Wir geschworne Zwölff deß Raths der Statt Hilperhausen bekennen eintrechtiglich vnd thuen kundt mit diesem offenem Brieff allermanniglichen, daß für Vns in einem sitzenden Rathe kommen vnd gestanden ist Hans Hoffmann zu Roßfeld mit wohlbedachten muthe, vor Uns gesagt uff seinen Eyd, den er dem ewigen allmechtigen Gott, seiner ehelichen Haußfrawen vnd Kindern schuldig sey, vnd seinem rechten Erbherrn gethan hat. Darnach vnbedrenglich mit uffgereckten fingern einen gestalten Eyd, zu Gott vnd den Heiligen geschwohren, daß ihme wohl kundt vnd wissend sey, vnd deß wohlgedenk lenger denn Siebentzig Jahr, daß da haben gesagt Petze Rittwecker, Contz vnd Appell Weger Gebrüdere vnd Hermann Kirchner, alle Vier zu Roßfeld gesessen, Petze Schultheiß vnd Heintz Hoffmann zu Rudolphsdorff gesessen, ihme vnd etlichen mehr zu dememahl, die mit vnd darbey gewest sind denen Gott gnade, daß sie deß in Gedechtniß seyn solten, Daß der Erbar Veste Junckherr Hans Marschalck zu denen gezeiten zu Rudolphsdorff gesessen, seinen Zehenden zu Rudelsdorff an die Kirchen zu Roßfeld geben hette, der sein lauter eigen gewest sey, haben auch dabey gesagt, daß die Erbare Frau Alheid (Adelheit) von Heßberg einen drittheil deß kleinen Zehenden zu Roßfeld auch geben hett an die Kirchen zu Roßfeld, wann sie besunder Liebe vnd gunst hette zu der lieben Jungfrawen Sant Margarethen, inn der Ehre dann die Kirchen geweihet ist, vnd die abnütze der genannten Zehenden solt man geben vnd folgen lassen einem Pfarrherrn zu Rotha, mit solcher Vnderscheid, daß ein jeglicher Pfarrherr zu Rotha, oder sein Statthalter alle wöchentliche Wochen ewigen gezeiten zu Roßfeld in der Kirchen drey Meß halten oder bestellen soll, vnd deß obgenanten Junckherr Hansen Marschalck vnd Frawen

Alheid

Alheid Heßpergerin zu gedencken, wo aber seumniß der Meß geschehen würde, daß die nicht gehalten oder verbracht würden, alß obgemeldt ist, vnd auch das Gedechtnis der Erbaren obgenandten Personen, So solten sich die heiligen Meister mit der gemeinde zu Roßfeld der obgemelten Zehende vnderziehen, die abnüße dessen selbst einnehmen, damit solche meß vnd gedechtniß bestellen, daß die gehalten werden, Daß Wir obgenandte Zwölff deß Raths solche rede, wie obgeschrieben ist, von dem genandten Hansen Hoffmann gesehen vnd gehört haben, vor Vns geschehen sind, zu Vhrkundt vnd bekendniß haben Wir Vnser Stadt-Insiegel wissentlich an diesen Brieff thun hengen, Der geben ist an dem nechsten Freytag nach Sant Erhardstag, Nach Christi Vnsers Herrn geburt vierzehen hundert, darnach in dem Sechs vnd Sechzigsten Jahr.

Num. LIV.

Kurfürst Ernst Befreiungs Urkunde wegen des Kloster-Hofs Schweickhof. 1485.

Von Gots Gnaden Wir Ernst Hertzog zu Sachßen, des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalck und Chur-Fürst, Landgraf in Thöringen und Marggraf zu Meißen, bekennen für uns und den hochgebohrnen Fürsten Herrn Albrechten auch Herzogen zu Sachßen, Landgrafen in Thöringen und Marggrafen zu Meißen, unsern lieben Bruder und unser beyder Erben und Nachkommen, und thun kundt allermänniglichen, Alß der Abt zu Vehßer, unser lieber andächtiger uns von dem Closterhof, der Swendhof gnant, bißhere mit zweyen Knechten, vier Pferden und einem Wagen allezeit unverschiedlichen das gantz Jahr aus in unser Ambt Coburg, oder wo man das sonst über Landt zuverschicken gedörfft, dienen, und die Knecht mit Lohne, das Geschirr an Wagen und Pferden, und die Pferd mit Hufschlag, und so sie außerhalb des Ambts in unserm Dienst über Landt gefahren, von des Closters Gut, ausrichten und verzehren müßen, und so von den Landen hieraußen dießeit Waldes Steuer genommen, so daß an Geld gwest, hat der gnant Abt von demselbigen Swendshof und Sand Jorgenberg ein und dreyßig Gülden, so es aber ein Haber-Steuer gwest, hat er drey und viertzig Somre Habern geben müßen. Solchen schweren Dienst den er ohn Unterschied übers Jahr gethan, die Knecht mit Lohn, die Pferd mit Hufschlag und Zehrung über Landt, auch das Geschirr mit Wagen und Pferden von des Closters Gut zuversorgen, und solche

 Steuer

Steuer zu geben dem Closter fast zu schwere und unleidlich gwest, und so das nicht gewandelt, daß das Closter dadurch in gros Verderben und Abnehmen kommen, dadurch die Ehre und der Dienst Gottes darinn hätt fallen müßen, das unser Meinung nit ist sondern vielmehr geneigt den Dienst Gottes zu mehren und aufzurichten, das und ander Gotteshäußer in Gedeyen undt Beßerung zuführen, und die in gnädigem Schutz und Schirm zu halten, dadurch der Abt und sein Conuent mit beruhten friedlichem Hertzen geleben, den Dienst Gotts dester löblicher verbrengen, daß Gottshauß in gutem Stand und wesen zu halten undt in Beßerung bracht werde, denn daß es durch dene Dienst und die Steuer, die Sie bißhere ins Ambt Coburg und außerhalb des Ambts über Landt haben thun und zur Zeit geben müßen, ihn abnehmen und Verderben kommen solten, auch angesehen, daß solcher schwerer Dienst zu thun und Steuer zu geben vor Alter auf dem Swendhof und Sand Jorgenberg nicht gwest, sondern das alles mit der Zeit über des Klosters Freyheit undt Privilegien auffkommen, und Fürstlicher Mildigkeit, dem allmächtigen Gott zu Lobe, vnd zu unsern Vorfahrn und unser Seelen Seeligkeit den Dienst geleichtet, also, daß der Abt zu Vesser und alle sein Nachkommen, Abte und Vorsteher des Closters nun hinführ von dem Swendhof, der zu dem Closter gein Vehsser gehöret, nicht mehr dienen soll, dann des Jahrs drey Viertel Jahre und das viert Viertl. Jahre soll der Abt und alle Nachkommen, Aebte und Vorsteher des Closters, des Closters Pferd und Knechte zu welcher Zeit ihn das zwischen Sanct Peters Tag Cathedra und Sanct Michels Tag zu einer Zeit nacheinander oder zu mehr Zeiten wenn ihn das recht und eben ist, noch also, wenn sie solche ihre Pferd und Wegen zu ihrem Dienst nehmen wolten, daß sie denn das einem Schoßer zu Coburg acht Tag zuvor verkündigen, daß er sich mit ander Fuhr die Zeit darnach zu richten wiße, und wenn sie die Pferd und Knecht zu ihrem Dienst nehmen, daß sie denn die auf die Zeit, auf meist eins Monden Zeit, bey ihne behalten Ob sie sie anders auf dasmal das Viertheil Jahr aus mehr bey ihm behalten wollen, und darnach aber, wenn es ihn in der obbestimten Zeit recht ist, mögen Sie die in solcher maß aber eins Monden Zeit nehmen, und das zu gesaltzter Zeit auf meinste zu dreyen mahln thun, also, daß Sie des Diensts das viertl. Jahr gantz aus, wie oben, zu ihrer Nothdurfft gebrauchen sollen, daran sie uns und unßern Ambtleuten zu allen Zeiten unverhindert seyn sollen, und wenn der Abt oder Vorsteher des Closters die Knecht Pferd und Wagen die drey Viertl. Jahrs im Ambt zu Koburg oder außerhalb des Ambts im unserm Dienst haben, so sollen dieselbigen Pferd im Ambt oder wen sie in unserm Dienst seyn, mit Hufschlag, Ko-

sie

ste und Futter gleich unsern eigen Pferden von einem Schoßer zu Coburg versorgt werden, also, daß Sie die Aebte oder Vorsteher des Closters zu Vesser fürbaß in unßerm Dienst mit Hufschlag und Zehrung, als vormahls gescheen, nicht versorgen dorffen, haben auch dem gnanten Abt und allen Nachkommen, Aebten oder Vorstehern des Closters zu Vesser von des gnanten Closters wegen die Steuern, wann die an Geldte oder Habern von den Landen genommen werden, daß sie der von dem gnanten Swendhofe und Sanct Jorgenberg nicht mehr geben sollen, sondern Sie der zu ewigen Zeiten gantz und gar erlaßen, also, daß Sie nun hinfür zu ewigen Zeiten an Gelde noch an Habern noch sunst in keiner andern Weiß von dem gnanten Swendhof und Sanct Jergenberge kein Steuer geben, und sollen des von uns, unserm lieben Bruder, unser beyder Erben und Nachkommen, unsern und ihren Ambtleuten darumb unangelangt seyn und bleiben. Und als unser Ambtleut zu Helpurg und der Abt zu Vesser umb Handlung und Hülffe zwischen des Closters zu Vesser Unterthan in unserm Ambt und Zennt zu Helburg gewest, also daß der Abt gemeynt; daß er zwischen seins Closters Leuten umb ihre Gebrechen zu handeln, undt umb bekentliche Schuld und Gülde über Sie zuverhelffen, und die umb geringe Verhandlung zu straffen, damit er sie in seinem Gehorsam behalten haben solt, Alß haben Wir zugelaßen, daß der ietzige Abt und zukünftige Aebte und Vorsteher des Closters oder sein und ihre Voyt und Ambtleute nun und zu ewigen Zeiten die Erbgerichte auf des Closters zu Vesser Unterthanen undt Güttern haben, dadurch sie über bekentliche Schuld und Gülde zuvorhelffen, und umb klein Verhandlung, die zu Erbgericht gehören, des Closters Unterthan umb ihr Zinß undt Güld und ander Pflicht, so sie dem Closter schuldig seyn, damit zu zwingen haben, was sich aber Zenntbar that und Sachen auf Closters Güttern im Ambt zu Helburg oder in andern unsern Ambten gelegen begeben, die sollen in unser Zennt und unsern Gerichten gerügt und gerechtigkeit werden. Leuchtigen*) dem genanten Closter solchen Dienst, Erlaßen es der Steuer an Gelde und an Habern, Gestatten und laßen zu, daß der Abt und alle zukünftige Aebte oder Vorsteher des Closters und ihre Ambtleut die Erbgericht Hülff undt Qvanng**) wie oben angezeigt, auf seines Closters Gütern in unserm Land und Aembten gelegen haben und behalten sollen geinwärtiglich hiermit und in Craft diß Briefs, Setzen und wollen daß sie an dem allen von uns unser beyder Erben und Nachkommen von unsern und ihren Ambtleuten daran nimmer sollen veriret sondern allezeit dabey gnädiglich, getreulich gehandhabt geschützt und beschirmet

*) erledigen.
**) Qvanng, soll, wohl so viel heißen, als Zwang.

schirmet werden, alles treulich und ungefährlich Des zu urkunt haben Wir obgnanter Hertzog unser Innsigel für uns, unsern lieben Bruder, unser beyde Erb- und Nachkommen an diesem Brief thun hencken. der geken ist zu Coburg am Dinstag Prisco Virginis nach Christi Geburt Tausent Vier hundert und darnach im fünff und achtzigisten Jahren.

Num. LV.

Sigibalds Ueberweisungs-Brief wegen des Dorfes Walbur, dem H. Bonifacien-Kloster zu Fuld ausgestellet, 833.

Ego in nomine Domini Sigibald trado in elimosinam Asis quondam Comitis, quod ille mihi manu potestativa tradidit tradendum ad monasterium, quod est constructum in pago *Grapfeld* super fluvium Fulda, ubi ipse S. Martyr Bonifacius sacro requiescit corpore, et vir venerabilis Hrabanus Abbas turbae monachorum reguluriter degentium pius præesse videtur pater, hoc est quod trado in villis hic nominatis *Gimundi*, *Sezelacha*, *Utrangerri*, *Walaburi*, *Helidberga*, *Wancheim*, *Helidunga*, *Asisesbus Herigoltesbus*, quicquid in illis locis proprietatis visus fuit habere, id est domibus, ædificiisque caeteris, silvis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, immobilibus, quicquid dici et nominari potest, et mancipia quorum haec sunt nomina (desunt mancipiorum nomina) Ea scilicet ratione, ut mater ejus nomine Theotrat cuncta superius comprehensa ad vitam suam usu fructuario possideat quamdiu in hac vita præsenti vivat, post obitum vero ejus et de hujus umbratilis vitae discessu vos et successores vestri tenendi, habendi, possidendi firmam et incontradictam in omnibus habeatis potestatem. Facta est hæc traditio in villa quæ dicitur Zimbra anno XXIV. Domini Ludovici gloriosissimi Regis Francorum sub die XVI. Calend. Novembris.

Num. LVI.

Diploma des Grafen Conrad von Wildberg wegen der an Trostadt verkaufften Zehenden zu Neustadt an der Heyde und zu Haarbrücken, 1273.

In nomine Domini Amen. Cum ea, que aguntur in tempore labantur cum tempore, expedit vt acta factaque hominum litteris confirmentur. Hinc est,

eſt, quod Nos *Conradus* Comes *de Wildberg*, volumus notum eſſe vniuerſis preſencium inſpectoribus preſentibus et futuris, quod de conſenſu et fauore fratris noſtri dilecti, Comitis *Eberhardi*, appropriauimus Eccleſie Sanctimonialium in *Troiſtat* duas decimas ſitas in *Nuwenſtat* et in *Horbrucken*, primitus propter Deum et demum ob fauorem gracie ſpecialis, quas ſiquidem decimas prepoſitus *Sifridus* iuxta *Henricum* de *Sunnenberg* et uxorem ſuam *Kunegundim*, nec non filios ſuos *Kunemundum* et *Eberhardum*, fauore noſtro mediante, pro XXXVII; talentis *) denariorum **) et pro XXIII. bus talentis monete vſualis iam dicte Eccleſie comparauit. In cuius rei certam euidenciam preſens ſcriptum tradidimus Sigilli noſtri munimine roboratum. Teſtes ſunt *Otto* de *Ekesdorff*, *Henricus* de *Bartorf* B. de *Maresfeld*, milites, *Sifridus* de *Rota* et quam plures alii fide digni Datum in *Koburg*, Anno Domini M. CC. LXXIII. III. Kal. Iulii, Indictione II.

Num. LVII.

Urkunde über die Befreiung einiger Güter zu Großenwalbur von der Lehnbarkeit, ausgestellt zu Schmalkalden, 1545.

Ich Johan Sifridi Dechant des Stiffts samt Egidii vnnd Erhardi zu Schmalkalden, Bekenne mit diesem brief für mich, alle meine nachkomen Dechant, obgemelts Stiefts, das ich mit keiner macht, geferden noch forcht, hierzu bracht, noch von niemant hindergangen oder betrogen, Sondern williglich, vnnd fürsichtiglich die Geschefft widder zubringen, vnnd meins ampts, vnd meiner nachkommen, vmb der kirchen nutz willen verkauft habe, verkauffe auch gegenwertiglich in vnnd mit craft dits briefs, eins rechten, aufrichtigen, ewigen vnd vnwidderruflichen erbkauffs, denn bescheiden nennern mit nhamen enkarius herbart, Adam gontzler, Claws bluniqk Caspar Christen vnnd valtein Kussen seligen erben, einen gulden, vnnd newn gnacken Jerlicher zinse, an zween guetern zu großen Walbur,

*) Talent ist eine Münz-Rechnung oder ein Gewicht bei den Alten, welches nach dem Unterschied der Völker, auch unterschiedlich gewesen, daher es bei der Ausrechnung nach der heutigen Währung, viele Schwierigkeit macht.

**) Denarius ist eine französische und italienische kleine kupferne Scheidemünze. In Deutschland thun 84 Denarii oder Dreyer, einen Meißnischen Gülden und 96, einen Thaler.

J. Th. Jablonskie's allgemeines Lexikon im 1. Theil S. 361.

bur, wilche gueter die obgenanten kauffere itzo besizen Daruon Enckarius Herbarts ein ort, Adam gontzler ein ort, Clawß blumig tzehen gnacken Caspar Christen tzehen gnaken, vnnd Valtin Kussen erben tzehen gnacken, Jerlicher tzinse obgemeltem Amt der Dechenen, vnnd so es zum fall komen, ein vierteil weins für die Lehnwher gegeben, sich aber solcher gerechtigkait gantz frey gekauft, souil der Dechenei obgemelt gerechtigkeit gewest an berurten guetern, Unnd habe obgemelten meinen kauffern, vnnd alle Iren erben, vnnd erbnemen berurte Jerliche tzinse Lehnwar, vnnd gerechtigkait wie die meine vorfarn, vnnd ich von wegen meines ambts der Dechenei an obgemelten erbguetern gehapt vnnd herbracht, verkauft, vnnd gegeben fur, vnd vmb dreissig taler, oder gulden groschen, *) Wilche dreisig taler sie mir bar vber tzu guetem Dank, gegeben vnd betzalt haben, Sage sie, alle Ire erben, vnnd erbnemen, vor mich, vnd alle meine nachkomen solcher betzalter dreißig taler gantz frei, quidt Ledig, vnd loeß Inn vnd mit craft dits briefs, Die ich fur der in meins ampts, vnd der kirchen scheinbarlichen nutz und fromen angelegt, vnnd gewant habe, Derwegen hab ich auch obgenante meine keuffere in ein geruwigen besitz, vnnd wirgliche gewher der gedachten tzinse, Lehnwer, vnnd aller gerechtigkeit, gesatz vnnd eingewheret, mich, vnd alle meine nachkomen daraus begeben, der geeussert, vnd entsatzt, als eins verkauften guets, Verspriche sage tzu, vnd verheische vor mich, vnnd alle meine nachkomen der Dechenei solchs kaufs den berurten kauffern ein rechte wher tzu sein, vor allermenniglich, wie wehers recht vnd gewonheit ist, Dartzu hab ich für mich, vnd alle meine nachkomen den Hochgepornen fursten vnd herrn, herrn Wilhelmen Grauen, vnd herrn tzu hennenberg, vntertheniglich gebeten, als obgemelts Stiefts der oberster vnd einicher patron, vnnd Lehenherr seiner fürstlichen gnaden verwilligung vnd gnädigen Consens tzu diesem ewigen, todt vnd erbkauf tzu geben, auch seiner gnaden Insiegel an diesen brief neben meins decanats ambts Insiegell tzu hengen, Vnnd wir von gots gnaden Wilhelm grauv vnd herr tzu Hennenberg Bekennen mit diesem brief offentlich, Dieweil das kaufgelt in einen betzern nutz der Dechenen der gescheffit vnd kirchen angewant, Das wir vnsern gnedigen willen tzu diesem kauf gegeben, Wie wir gegenwertiglich in, vnd mit kraft dits briefs thun, den wir ratificirt, genhem, vnd bestetigt haben wollen, Auch tzu rechter Vrkünt vnnser Insiegel an diesen Brief gehangen, Dergleichen ich Johan Siffridi Dechant, für mich, vnd alle meine nachkomen, oder Inhaber gedachter Dechenen meins Decanats ambts Insiegel neben hochgedachts meins gnedigen fursten vnnd herrn Insie-

*) Gudengroschen, alter Guldengroschen, oder zwanzig Bätzner, gilt einen Reichsauls den 16 Kreuzer oder 21 ggr. 4 pf. J. Th. Jablonskies allg. Lexicon 1. Th. S. 568.

Insiegel auch wissentlich angehangen, Dormit alles Inhalts dieses kaufs mechtiglich thun besagen, vnnd ist gescheen auf sanct Steffanstag Nach Christi, vnnsers lieben herrn geburtt Im funfzehnhundert, vnd funf vnd viertzigsten Jaren.

(L. S. Comitis de Hennenberg) (L. S. Decan Schmalcaldensis.)

Num. LVIII.

Kaufbrief über eine Wiese zu Großenwalbur bey der Fuchsmühle gelegen, so zur Vicarey in Meder gehöret, 1495.

Ich Symon von Kolhawßen zw Heylmerßhawßen Bekenne offenlich In dißem brieff gein allermenniglich für mich vnd alle mein erbenn, Das ich mit wolbedachtem mut vnd rechtem wyßenn recht vnd redlich zw eynem ewigen getottenn kawff verkawfft vnd zwkawffen geben hab Verkewff vnd gib zukawffen, wie dan solcher Kawff durch recht geschehenn, krafft vnd macht hat, haben soll vnd mag Dem würdigenn Gotzhawß, Vnser liebenn Frawenn Altar, In der pfarrkyrchenn zw Meder zw eyner newen vicarej Stifftung des gemeltñ Altars doselbst, Inheltern Collatoren vnd allen Iren nachkommenn Eine wyßen zw Waldur gelegenn, die man Nennet die wißen vnter dem Holtzs mit allen Iren Rechtten Nutzungen vnd Zugehorungen vnd Gybe Im die fur frey ledig vnd lawther eygenn gut. Vnd werhe Sie auch derselben wißenn Anderß woe vnd gein yedermeniglich vnuersatzt vnuerpfandt vnuerkewfft als frey eygens guts recht vnd gewonheit ist ongeuerde, Also das die Inhelter vnd nachkomenn die bemeltten Wißen mit aller Irer Zugehorunge wie vorsteet, Nun hinfuro nutzen nyeßenn gebrauchenn, geruwiglichen besytzenn vnd Innhabenn nach allem Irem Nutzs vnd willen, achtten keren wenden. domit thun vnd laßen als mit andern Irem eygenn gut, on mein meyner erben vnd nachkomen vnd maniglichs von Irentwegenn. Irrung eintrag vnd widerrede Wan mir die vorsteher vnd Stiffter gemeltter vicarey Alßpar, vnd woll zw danckgebenn außgericht vnd bezalt haben Achzigk guldin Reynisch guter genger landeßwerung die Ich furtter an meynenn vnd meyner erben Sondern Nutzs vnd

 from-

fromen gewendt vnd gekerlt Hab Hirumb So sage Ich die gemelt Gotzs hawßs Collatores vorsteher und Stiffter new gestiffter vicarey vnd Altars. vnd alle Ire nachkomenn vmb mergemeltte Suma Achtzig guldin ganz vnd gar quit frej ledig und loß mit und Incrafft diß brieffs on aller geuerde vnd verzeyhe mich vnd alle mein erben gegen den genanten Gotzhawß und Stiffter vnd alle Ire nachkomenn, vnd allermeniglichs der obgenantten wißenn mit allen Iren rechtt vnd Zugehorunge kein anforderung clage noch ansprache darzw oder dernach nimermer zw haben, gethan gewynnen sollen noch wollenn. Weder mit noch on recht geistlichs noch weltlichs noch sunst Judhern ander weyße vnd ongeuerde Ich vnd mein erbenn Sollen vnd wollen auch dem bemeltten Gotzshawßs besitzern vnd Inhelttern die bemeltte wyßenn mit allen Iren rechtenn Nutzunge vnd Zugehorunge als obgeschrieben steet werhen vbergeben vnd mit dem rechtl. Decreten für allermeniglichs Rechtlich ansprache Irfall vnd hindernus alß dem solchs eygens vnd des landes auch der Herschafft dar Inn es gelegen, recht vnd gewonheit ist an widersprechen Auch on allen Iren schaden, getrewlich vnd on alles geuerde Des alles zu warer Vrkundt vnd steter haldung hab Ich obgenantter Symon von Kolhawsenn Inen dißen brieff mit meynem eygen anhangenden Insigell besigelt Geben am Sontag nach Bartholomej nach Christi geburt vierzehenhundert vnd darnach Im funff vnd neuntzigsten Jarenn.

Num. LIX.

Herzog Albrechts der Gemeinde zu Meder ertheilte Concession zu etlichen Jahrmärckten. 1687.

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravenstein rc. Bekennen für Unß, Unsere künfftige Erben und Nachkommen, und thun kund gegen Männiglichen: Demnach Unß Unsern Unterthanen, Schultheiß und ganze Gemeinde zu Meder, in unserm Ambte Coburg gelegen, Unterthänigst angelanget und gebethen, aus angeführten Uhrsachen und Motiven, auch daß dadurch iehterwehnten Dorff Meder umb ein merckliches geholffen, und es zu beßern aufnehmen gebracht werden könte, daßelbe mit etlichen Märckten, wie es vorzeiten auch gehabt haben mag, aus Hoher Landes Fürstlicher Macht, zu

begna=

begnadigen; Und Wie dann in erwegung, Unsers, von GOTT dem Allmächtigen verliehenen, Hohen Fürstl. Ambts, auf alle recht und billigmäßige Wege, nach dem Exempel Unserer löblichen Vorfahren, Unserer Unterthanen aufnehmen und Wohlfahrt zu befördern in Gnaden geneigt und gemeinet sind; Alß haben Wir kein bedencken gefunden, obermeldes Schultheisens und gantzer Gemeinde zu Meder Unterthänigsten suchen und bitten, Gnädigst stattzugeben, und Ihnen Drey Jahrmärckte, und zwar den Ersten auf den Fastnachts Dienstag den andern auf den Dienstag nach Margarethen Tag, und den Dritten auf Simonis und Iudae, oder, so derselbige auf einen Sontag fället, den Dienstag hernach, aus Gnaden zu concediren und zu Confirmiren, zumahlen Wir aus ergangener Erkundigung, so viel Berichts empfangen, daß diese Gnädigste Concession, Unsern umbliegenden Städten, Flecken und andern Dörffern, keinen sonderbaren Schaden oder Nachtheil bringen werde. Concediren, Erlauben und bestättigen Derohalben, Für Uns und Unsere künfftige Erben, Ihnen diese drey Jahr Marckte hiermit gegenwertiglich, und in Crafft dieses Brieffs, der Gestalt und also, daß Sie und alle Ihre Nachkommen hinfüro und zu ewigen Zeiten, alle Jahre, auf benante unterschiedliche Termine und Täge, solche Gnädigst erlaubte Drey Jahr Märckte, mit allerley Kauffmanschafft, Güthern, Wahren, Pferden, Viehe und andern Handthierungen, iedesmahls auf Einen Tag, wie obgemelt, auch an demselben Inn- und vor dem Flecken, feilhaben und halten, Kauffen und verkauffen, Gewerb Handthierung und redliche Kauffmannschafft treiben, Zugleichen ziemlich Stette Geld, Gemeinen nutz zugute nehmen sollen und mögen, wie auf andern Unserer Städte und Flecken, Jahrmärckten zu geschehen pflegt, auch gebräuchlich und herkommen ist, von Unß, Unsern Nachkommen und iedermänniglich daran ungehindert, Jedoch Unserer des Orts habender und hergebrachter Hohen Landesfürstlichen Obrigkeit, Rechten und Gerechtigkeiten, insonderheit aber Unsern Zoll und Gleits Regal in alle wege unschädlich, und unabbrüchig Gebiethen hierauf allen und ieden Unsern Praelaten, Graffen, Herren, Ambtshaubtleuthen, Denen von der Ritterschafft, Beambten, Kastnern, Ambtsverwaltern, Gleithsleuten, Centgrafen, Räthen der Städte, Richtern, Schultheißen, Gemeinden und sonst allen andern Unsern Landsaßen Unterthanen, Lehenleuthen, Schutz und Schirmsverwandten, Insonderheit aber Unsern ietzigen und künfftigen Beambten zu Coburg, mehrgedachte Gemeinde Unsers Fleckens Mehder, zusambt allen Kauffleuthen und Handthierenden Personen, welche diese drey unterschiedliche Jahrmärckte zu bestimten Zeiten besuchen, daselbst verharren und wieder davon ziehen, und wandern werden, an Ihren Personen, Haab und Güthern, auch Pferden und Viehe,

 wieder

wieder Recht nicht zu hindern, aufzuhalten, zubeschweren, oder zue benachtheilligen, noch jemanden solches zu thun, zuverstatten, in keinerley weise noch wege, sondern vielmehr, Dieselbe nach billigkeit zu fördern, und biß an Unß zu schützen, zu schirmen und zuhandhaben; So lieb einen ieden ist, Unser, auch Unserer Erben und Nachkommen schwere Straffe und Ungnade zu vermeiden. Alles treulich und ohne Gefährde. Zu Uhrkund haben Wir diese Unsere Gnädigste Concession, Confirmation, und bestättigung eigenhändig unterschreiben, und Unser Fürstliches Insiegel wißentlich anhangen laßen. So geschehen und geben in Unserer Residenz-Stadt Coburg zur Ehrenburg, den dreyzehenden Monathstag Septembris Des Sechzehen Hundert, Sieben und achzigsten Jahrs.

Albrecht H. z. Sachßen.

(L. S.)

Num. XL.

Bischof Gerhards zu Würzburg Stifftungs-Brief der Kirche zu Unter-Siemau, 1392.

In nomine Domini, Amen. Gerhardus Dei gratia Episcobus Herbipolensis ad omnium et singulorum notitiam, praesentium pariter et futurorum, deducimus per praesentes:

Quia certa bona mobilia et immobilia, ac anni redditus atqve Census, sufficientes ad fundationem seu dationem beneficii Ecclesiastici, curatae Missariae Capellae, consecratae in honorem S. Ioannis in Villa Niedern Symen nostrae Diocoesis, instituen-

In dem Namen des Herrn Amen. Gerhardus von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburgk allen vnd Itlichen gegenwerttigen vnd Nachkomenden, füren Wir zuerkennen hin In dießem,

Daß von Neuen, zu lob deß almechtigen Gotß vnd seyner werde Mutter der Erlichen Jungkfrau Vnd dem Heiligen tauffer Johanni der Heilgen Katherine Vnd dem gantzen Himlischen Here Auch zur gemerung des gotlichen Dienst Eyn

tuendi de novo, in laudem omnipotentis DEI et gloriosae Virginis Mariae genetricis suae, S. Iohannis Baptistae, et S. Katharinae et totius Ierarchiae coelestis, nec non ob divini cultus augmentum, â strenuis Viris *Neutwigck* et Hermanno dictorum Schenck fratribus, et Bethsoldo, Gottfrido similiter dictorum Schenck fratribus armigeris, pro suorum genitorum Antecessorum, Successorum et Benefactorum animarum remedio salutari, legitime donata et deputata existunt, prout documentorum litteris nobis constat et in litteris desuper confectis plenius continetur;

Nos itaque, habentes Deum pro oculis divinum quoque cultum in nostro Episcopatu temporibus nostris augeri, ex iniuncti nobis desuper pastoralis officii debito, desiderabiliter affectantes, eiusdem Missariae fundationem seu donationem ratificando et gratificando in Deo collaudantes, ad ipsorum fundatorum seu dotatorum supplicationem Votivam, huiusmodi Missariae beneficium Ecclesiasticum curatum presbiteriale in dicta Capella praedictae Villae Midern Symen, de consensu etiam Iohannis de Leone Rectoris parochialis Ecclesiae im Dorff Bantz dictae Diocoesis rite et expresse ad hibito super eo, in nomine Patris et filii et Spiritus S. Canonice inscriptis institui-

Eyn pfrundt vnd Meß mit etlichen gewißen Güttern weweglich vnd unweglich, vnd jerlich Zinß vnd Nutzung genucksamblich wegabt, In ligende Gütter, gegrundet vnd auffgericht, der geweihtl. Kirchen oder Cappellen Im Dorff Unter Simen vnsers Bistumbs, durch die gestrengl. Menner Neutwigck vnd Herman die Schencken genandt, gebrüder vnd Betzolt vnd Gotfrid zugleich die Schencken genandt auch gebrüder, vmb der Sele Heil vnd Trost aller Vorferichten, Irer Veter vnd Irer nachkommendten, Gut vnd Wolthettern, verordnet, wie dan In den Brieffen, darvber gemacht vnd gegeben leuterer vnd Volkomblicher erscheindt vnd außgedrucket ist.

Wir die wir vor Augl. haben Got, vnd den gotlichen Dinst zu vnssern zeittl. In Vnserm Bistumb, den zu gembern vnssers Ambts Verpflichtung auffgesezt, — Auch der Wegarten pfründt vnd Meß Stifftung vnd Wegabung gewiß zu machen, wefestigen vnd westetigen durch Bitt, zur Selsorg vnd pfarr, wegert vnd ersucht zu verwilligen, an Vns, Auch mit Willen vnd Verwilligung Hern Johann de Leone, das Ist, Hern Johann von Lewen, Regirer vnd pfarher der pferlichen Kirchen Im Dorff Banz auch Würzpergers Bistumbs, alles erlich vnd redlich außgedruckt, Vber welches Wir In dem Namen des Vaters vnd Sons, vnd Hl. Geists Nach cristlichen geistlichen Rech-

stituimus, intitulamus, autorisamus, ac etiam confirmamus, perpetuis quidem temporibus, divina favente clementia, duraturum.

Ius Patronatus autem huiusmodi Missariae beneficij ad fundatorem et dotatorem, Eorundemque Successorem, cum vacaverit, spectet, et dictum beneficium conferant idoneo clerico actu presbytero et Eundem Clericum sic praesentare habeant, nobis et nostris Successoribus seu Diocoesano Loci etiam infra Iuris tempus alioquin huiusmodi Missariae beneficii provisio pro illa vice duntaxat ad Loci Episcopum pertinebit.

Statuendo quoque irrefragabiliter ordinamus, quod quilibet Missarius huiusmodi residentiam ibidem im Niedern Symen continuam absque phara *) et fraude faciat personalem, similiter vniverſae et singulae oblationes ac Missarum compurationes, quaecunque ipsi Missario oblatae fuerint in dicta Capella seu eius Coemiterio, cedere debeant praefato Missario sine contradictione Recto-

Rechtens Inhalt vnd Krafft, Sezen Wir mit verzeichtten Titel vnd Vrsachen, ordentlichen Gewalt, Befestigung, auch Werdgung (i. e. Wahrung) zu ewigen Zeiten, aus göttlicher Gnaden Güt zu pleiben vnd zu Waren.

Vnd das lehn Recht von den Wegebuen Güttern der Stiffter, das Ius patronatus genandttl. werdt angesagter pfründt vnd Meſſ zu Nyder Simen Soll genandttl. Stifftern vnd Iren Nachkommendttl. So sie ledigl. werdt zu lenhen stenn vnd zugehorn, eynen tuglichen prister der Iezund priester iſt, vnd denselben Vns zu præsentiren, darstellen vnd vberandewern, Vnd Vnſſern nachkomendttl. und gewalt habern vusser Stat Bistumbs In der Zeit des Rechtens, anders, Solcher pfrundt vnd Meſſ Versehung allein zu dissen Mal dem Bischof zugehörig seyn.

Sezen auch vnd Verordnen vnwidersprechlich, daseyn Jlicher Meſſhenndler auch daselb, dem dy pfründt gelihen werdennselbs personlich ansitzen sol haben vnd wezihen, on auffzug mancherley wegs vnd Wetrigs, Item alle vnd eyn itlichs opffer vnd der Meſſ Westellung, dy geopffert werden In angenandtter Capellen oder deren Kirchhoff sollen Volgen dem genandttl. Meßhaltern, on Widersprechung

*) phara iſt so viel als Vara, dolus, fraus. Haltaus in Gloſſ. germ. med. aevi S. 435.

Rectoris supradicti im Dorff Bantz et Eius successoribus.

Excepto, quando est, vel erit funus, cuiuscunque personae decedentis in dicta Villa Niedern Symen: tunc personae defunctae sepeleri et tumulari debent in dicta Ecclesia vel eius Coemiterio in parochiali Dorff Bantz, et assertorium seu animarum recommendationes spectare debeant ad ipsum Rectorem et successores suos. Quilibet etiam Missarius huiusmodi in dicta Villa Niedern Symen et non alibi potest et valet porrigere et ministrare Incolis Eiusdem Villae Sacramenta Ecclesiastica, videlicet, baptizando, communicando, confessiones audiendo et alia, quae in praemissis necessaria fuerint.

Idem etiam Missarius de proventibus seu Iuribus Rectoriae seu plebaniae im Dorff Bantz huiusmodi nihil sibi vsurpet. Set tamen in casu seu articulo emergentis necessitatis ad scrinia ipsius Rectoris et Plebisianorum Eius obligatorum etiam in diebus festivis idem Missarius ad requisitionem seu petitionem ipsius Rectoris, potest vel debet diuinorum officiis in dicta parochiali Ecclesia interesse, rationabiliter excusetur. Prout etiam praemissa omnia et singula in dictis literis donationum plenius

sprechung dens pfarherns Jn Dorff Bantz vnd seyner Nachkomendttl.

Aussgenommen wen da Jst oder werdt eyn Leych auch Waesser person dy verschenydet Jn Vorangezeittl. Dorff Nider Simen Als den soll die gestorbene person vnd leich Jn dy Kirchen oder Kirchoff obgenandtter pfarkirche Bantz Wegraben Vnd gelecht werden vnd das opfer vnd ander der Sele Wefellung sol dem pfarhern zu Banz zugehorn vnd seynen Nachvolgern. Auch sol eyn Jtlicher Messhandler vnd pfrüner Jn vilgedachttl. Dorff Vnter Simen vnd nicht anderswu, recht vnd macht haben zu reichen vnd zu Dynen den Jnwonnern desselbigen Dorffs dy cristliche Sacrament, als taussl. Berichten, Beichthorn vnd ander das Jn Vorigel. Not Werdt sein.

Sol auch derselbich messhandler oder pfründtner der pfar zu Nider Simen Jn nichts zu Zihen oder zuwenden Von den Nutzen, Fruchtl. vnd Gerechtkeitl. des pfarherns vnd pfar zu Bantz, Sonder so dy Noit vnd Felle sich erheben vnd Wegeben, zu Dynen eynen pfarhern vnd pfarverwandttl. Sol er darzu verpflicht seyn auch an feyertagen vnd festen So er ersucht vnd gebettl. würde von eyn pfar Regirer zu Bantz So mag er und ist schuldigh, Jn genandtter pfarkirchen dem gottlichen ambt Weywessen (beysenyn) vnnd gegenwertig seyn Es begeb sich den eyn Redliche entschuldigung

plenius dignoscitur contineri. Porro bona, redditus atque Census cum quibus dicta Missaria ex nunc dotata est et amplius dotabitur in futurum, revera fore Ecclesiasticae libertatis decernimus, et pronunciamus literis in his scriptis, eximentes ea et praesentibus promulgantes exempta â precariis, Steuris, Herbergiis ac vniversaliter ab omni Iugo cuiuscunque Laicae seu illicitae potestatis. In quorum omnium et singulorum praemissorum testimonium perpetuum atque robur, has literas desuper conscriptas, demandavimus, nostri sigilli appensione muniri. Dabantur Herbipolis ao Domini millesimo trecentesimo nonagesimo secundo, Feria quarta proxima ante Dominicam, qua cantatur in Ecclesia DEI, Reminiscere, tempore Quadragesimali.

digung, Wy den alles In den Brieffen darvber verfertigkt, gemacht, auch sonderlich solcher erlicher Sifftung, volkomblicher erkenndt werdt Auch so sollen nun, solche Gütter mit welchen vilgedachte pfründt vnd Meß Nun begabt ist, oder mher In Zukompfft wegabt mecht werden, Seczen Wir Ordnen, Vrtheilen vnd krefftigen zusenn, christlicher geistlicher Freyheitten, Thun des kundt vnd eroffnen, Sprechen Nach christlicher Satzung vnd der Rechten In dissem Briff auch auffgezogen, gefreydt, auch in gegenwart, gemeynlich von aller Weschwerung, Welastung vnd Büren (i. e. Gebühren) eynes Itlichens gewälttiglichs weltlichs leyhns vnd Vngebürlichen vnrechtlichen Gewalts der aller vnd vorgedachter zu eyn ewigen Zeücknis vnd Westerigung mit dissen Briff darvber gemacht vnd wegriffen, haben Wir wesollen mit Vnssern anhangenden Sigil zu Versichern vnd wefestigen. Geben Würzburgk im Jahr des Hern taussent Dreyhundert vnd zwey vnd Neünzichstl. Donnerstags der Negst vor dem Sontag Da man singt In der Kirche Gots Reminiscere zu Fasten Zeit. *)

*) Bei dieser Urkunde ist überhaupt zu bemercken, daß in derselben immer das W. statt des B. gebrauchet wird. So heißt es z. B. statt Beschwerung, Belestung, Bestättigung rc. Weschwerung, Welastung, Westättigung rc. rc.

Num. LXI.

Kurze Nachricht von Frucht- und Nutzbarkeit auch Seldenheiten bey der Stadt und im Gerichte Rodach,

aufgesezt von

J. H. S.
F. S. G. A. C. D.
1721.*)

Coburg, druckts Moriz Hagens Hochf. S. G. privil. Hofbuchdruckers sel. Wittib.

Die Stadt Rodach ist rings umher mit einer lustigen Ebene und denen allerfruchtbarsten Aeckern und schönsten anmuthigsten Wiesen und Gärten umgeben und begabet, welche Anmuthigkeit der von ziemlicher Menge großer und

*) Diese Schrift ist dem Rath der Stadt und den Schultheißen des Gerichts Rodach zugeeignet.

und wohlgeschmackten Gründeln auch andern Fischen angefüllete, allernechst vorbeyfliesende Landfluß, die Rodach oder Rotha *) genannt, mercklich vergrösert. Gegen Mitternacht erstrecken sich diese nur zur Stadt gehörigen Felder über eine halbe Stundte weit, und gegen Mittag theilet die andern, gedachter Fluß von dem sich bey nahe eine Stunde lang gegen Morgen und Abend extendirenten grünen Wieß-Grund und der Stadt, gleichsam ab. Gleichwie aber die Stadt Rodach, als erwehnet, an Feld-Bau und Wieswachs von Gott in solcher Maaß gesegnet ist, und darauff von denen Innwohnern nicht nur Futter zur Gnüge vor das Vieh, sondern auch daß beste Getreyde und der schönste Flachs in groser Menge gebauet und eingeheimset wird, daß daher deren ehemaliger Landes Fürst Herr Hertzog Johann Casimir-Christmildesten Andenckens, Selbige nur seine Schmaltz-Grube und Korn Cammer zu nennen pflegete, **) zu geschweigen, daß jedem Burger Haasen, Rebhüner, Lerchen rc. uf deren ganzen Fluhr-Marckung zu fangen ***) vergönnet und erlaubet ist, auch mancher sein Winter-Brod, sonderlich mit dem Lerchen Fang verdienet; Also hat es auch, wann die Innwohner nur selbsten wollen, an Holtz keinen Mangel, und allerhand der nöthigsten und an vielen Orten höchst desiderirten Bau Materialien ohnehin einen reichen Ueberfluß. Dann da ist der so genanndte S. Jörgenberg nebst der daran liegenden Roosen- und Saarbacher Leiten, voll der reinesten Gips-Adern, von welchen nicht nur die Stadt, sondern das gantze Land daferne nicht an mehrern Orten im Gerichte Rodach, als zu Breitenau und am Fuchsberg, dergleichen wiewohl nicht in solcher Güte angetroffen würde, versehen werden könte. Es sind auch mit diesen Gipsadern unzehliche von Feder-Weiß, mit welchen sonsten anderer Orten Handlung getrieben wird, vereinbaret und was zu verwundern, liegen unter denen Fruchtbarsten Aeckern auch die tauglichsten Kalchsteine in unbrauchbarer Menge verborgen, welches alles dann nebst dem bequemsten Thon zu Ziegeln, Backsteinen

*) Entspringt gleich über der Stressenhäußer Mühle, die sie treibet, zwischen Hanß Heims Wiese und dem gemeinen uf Hildburghausen führenden Weg, welcher Ursprung der Rothe Brunn und die Gegend die rothe Leiten und der Fluß die Rotha genennet wird, wie alte 70. Jährige Männer, die es wieder von ihren 89. bis 90. Jahr alten Vättern gehöret, mir glaubhaft erzehlet.

**) vid. hiesige Thurm-Predigt.

***) Die confirmat. über den Heiules und S. Georgen Berg erstrecket sich noch weiter, so ins künftige, wann Gott will, bey Beschreibung hiesiger Stadt und S. Georgenbergs noch weiter ausgefüret werden soll.

Backsteinen auch zu Häffners Arbeit, so wohl denen Rodachern und Landes Innwohnern, als Frembden zum nöthig- und unentbehrlichen Gebrauch dienlich und zu Erhaltung der Gesundheit höchst nützlich ist, wie denn über den ordentlichen Gebrauch aus dem Gips denen Menschen und aus dem Federweiß denen Pferden, heilsame Artzney-Mittel können praepariret werden, so man dem Herrn Stadt-Physico zu untersuchen überläßet. Ob nicht auch Berg-Wercke hie gewesen, solte fast gewißer behaupten als muthmasen *). Aber von denen Seltenheiten was zu melden, so habe, als gegen Elsa zu, in einem Holweg, etwan eine viertel Stundte von der Stadt, Kalchsteine brechen laßen, eine Banck von etlichen Elen lang, dick und breit, purgestreiffter und in Steine verwandelter Muscheln angetroffen, dabey wargenommen, daß, wann ein zu 2. 3. Centner schwehre Platte herausgehoben worden, selbige anfänglich gantz feucht und friable gewesen, so bald aber die Luft darüber gestrichen, ich sie verhärtet, doch daß man eins ums andere mit einem spitzigen Meßer ablösen können. Ob nun diese Muscheln massa hisu naturae, oder aura seminali generiret werde, oder auch zur Zeit der allgemeinen Sündfluth hieher wie andere naturalien an andere Orte, verschwemmet oder von Gott gleich anfangs, um seine Allwißenheit auch darinnen zu zeigen, wie mehrern Geschöpfe, erschaffen, will ich eben, weil mittleres schon die gelehrtesten Physici und andere berühmte Männer nach der Vernunft und Heil. Schrift zu behaupten gesuchet, **) hier nicht entscheiden, dieses aber zu mehrern Beweiß der nur angeführten Meinung, noch beyfügen, daß ferner hiesiger Orten auch Steine gefunden werden, die gar klare Merckmahle eines ehemals gewesenen Animalis vor Augen legen. Unter andern figurirten Steinen habe um Gradtstatt, eine Stunde von hier, einen Nautiliten angetroffen, dergleichen weder unter Hn. D. Beyers noch Hn. M. Büttners herausgegeben Figuren sehen und finden mögen. Dann nebst dem daß er breit und einem Karpffen gleichen Rücken und Bauch hat, also nicht wie andere mit einem kaulichten Rücken und articulirt, gebildet ist, so seind

*) Daher, weil in hiesigen Fürstl. Casten-Amt uf einem alten Siegel diese Buchstaben: F. S. B. G. Z RODACH. die wohl nicht anders zu lesen: als Fürstl. Sächsl. Berg-Gericht zu Rodach, wahrgenommen, wiewohl unter dem Wort Berg-Gericht auch eine gewisse Iurisdiction, kan verstanden werden. Wovon bey anderer Gelegenheit.

Es kann auch gelesen werden: Fürstl. Sächsl. Beigeleite zu Rodach Anmerk. des Herausgeb.

**) vid. D. Scheuchzer, Schweitzerl. Natur-Geschichte. D. Beyers Oryctographnorica in des nunmehro seel. Hrn M. Büttners in Querfurth Zeichen und Zeugen der Sündfluth. it. die gelehrten Zeitungen h. et praet. an.

seind deßen Absätze oder Suturen auch annoch von einer gantz sichtbaren Materia testacea distinguiret und gesondert, blätgen wie Karpfen-Schuppen groß, von eben solcher materia darauff zu sehen. Ferner habe auch von Ottowind anderthalb Stund von hier, doch zu hiesigen Gericht gehörig, eine Stein-Platte bekommen, die durch, und durch ohngeachtet sie etliche Zoll dick, von nichts als kleinen, glatten und erhabenen Muscheln und vom Gestein gar deutlich unterschieden, bestehet, dergleichen grose in Steinplatten einzelen eingesenckte und wie pur Horn fein noch röthlich aussehende Muscheln im nicht minder auch zu Oettingshausen ebenfals eine Stunde von hier und hiesiges Gerichts, gefunden, will anjezt die im Coburgis. als zu Fechheim, lauter, Garnstadt, nicht berühren, sondern den geneigten Leser in obgedachten seel. H. M. Büttners Tractat verweisen, allwo sie sub Fig. 1. T. 28. solte nachdem text 27. seyn, und wieder sub Fig. 18. T. V. in Hn. D. Beyers Oryctograph. ferner sub Fig. 4. T. 3. ib. gleichsam vorgestellet werden, welche allesamt durch ihre annoch habende bräune Glätte, Absätze und vorscheinendes Horn, von ihrer vormahligen Substanz sattsame Zeugniße ablegen. Und so viel hiervon vor dießmahl. Solte Gott Gesundheit verleihen und Liebhabere sich finden, könte in der unter Handen habenden Arbeit, die nur einiger alten Documenten wegen werth wäre, unter die Presse zu kommen, von dieser und anderer materie mehrere Nachricht erfolgen. Indessen bitte den geneigten Leser sich das wenige so von mir als einem von aller Bibliothec und Kupfferstechern entfernten ufgesetzet worden, geneigt gefallen zu lassen und mir wohl zugethan zu verbleiben.

Num. LXII.

Unsere ꝛc. ꝛc.

Nachdem von Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht, Euch bereits bekanter maßen das bey Fürstlichen Consistorio entworfene Regulativ in Ansehung der Iurisdictions-Actuum auf denen Pfarr-Lehen dergestalt gnädigst begnehmiget worden, daß iedoch die Pfarr-Lehen zu Buch, weil solche zum Theil extra Territorium gelegen, im Fall der dasige Pfarrer einen eigenen Iustitiarium aus den hiesigen Canzlei-Advocaten aufstellen würde, davon eximiret bleiben sollen; als communiciren Wir Euch sothanes Regulativ hierbei in forma und begehren cum Permissione derer vorhin eingesendeten Amts-Acten hiermit, Ihr wollet Euch in vorkommenden

den Fällen darnach richten. Daran ꝛc. und Wir ꝛc. Datum Coburg den 1. Iul. 1778.

F. S. zum Consistorio anhero verordnete Praesident, Räthe und Assessores.

An
das Fürstl. Amt Coburg.

W. F. v. Beulwitz.

Regulativ

in Ansehung derer Iurisdictions-Actuum auf denen Pfarr-Lehen.

1.

Soll dem geistlichen Lehnherrn an seinen Lehns-utilibus, an Lehnbriefen, Ab- und Zuschreib Gebühren, Lehngeldern, Consens-Gebühren, Lehn-Träger- und Lehnschultheißen-Bestellung, Siegel-Thalern und Hauptrecht, nichts abgehen, ihme auch nachgelaßen seyn, gütliche Vernehmungen zwischen denen Lehnleuten ꝛc. anzustellen. Dahergegen

2.

dem iudicio ordinario, als denen Fürstlichen Aemtern, nicht nur die ohnehin keinem Zweifel unterworffene Iurisdictio contentiosa über die Pfarr-Lehnleute und Pfarrlehnbare Grundstücke zustehet, sondern es haben auch gedachte Fürstliche Aemter alle Actus voluntariae Iurisdictionis, als Bestellung der Vormünder, Abnahme der Vormundschafts-Rechnungen, Aufnahme gerichtlicher Testamenten, Errichtung der Erbvertheilungs-Recesse und Ehepacten, confirmationes Donationum magnarum, Renunciationes mulierum, Bestätigung hypothecarischer Schuldverschreibungen und Cautions-Bestellungen, Vermarckungen, wenn nehmlich selbige Vim fidem et authoritatem iudicialem haben sollen, bei welchen leztern, der Pfarrer seinen Lehnleuten assistiren mag, zu sorgen, der Pfarrer und Lehnherr aber

3. die

3.

die Creditores bey eigener Giltung, in der Consens-Urkunde selbst ad iudicium ordinarium, nehmlich das Fürstliche Amt zu Impetrirung der Confirmation zu verweisen, im maßen auch

4.

die iuxta N. I. a Parochis zu denominirende Lehnschultheißen in den Fürstl. Aemtern zu verpflichten, zur Handgelübde an den Pfarrer zu verweisen, wegen ihrer Obliegenheit aber, nach dem zu treffenden Regulativ zu instruiren und zu bedeuten seyn: An Orten aber, wo kein Pfarr-Lehnmann vorhanden, der zur Uebernehmung dieses Lehnschultheißen-Amts geschickt, wäre der Amtsschultheiß auf ebenmäsige Beobachtung des Pfarr-Lehnherrlichen Interesse mit pflichtig zu machen und hätte derselbe ad huncce respectum, dem Pfarrer auch Handschlag zu thun. Endlich,

5.

haben die Geistlichen des ohnehin nicht ad fructus iurisdictionis sondern ad Regalia gehörigen Abzuggeldes von ihren Lehen, sich auch fernerweit zu enthalten. Wobey übrigens den Aemtern die Erhebung des Schutz-Gelds ebenfalls, wie bishero billig verbleibet.

Num. LXIII.

Rescriptum Seremissimi das Näherrecht ex vicinitate betreffend. 1749.

P. P.

Wohlgebohrner rc. Wir haben Uns behörig vortragen laßen, was Ihr in erforderten Bericht wegen des, von der Sandischen Wittib allhier an denen verkaufften Rosenfeldischen Gütern zu Grub gesuchten Näherrecht mit Einsendung derer hierbei zurückkommenden Acten an Uns gelangen laßen. Nachdem Wir nun bewandten Umständen nach und da des Einstands-Gesuch weder auf ein Gefilde, noch Freundschafts-Recht begründet werden kann, das so schädliche Nachbarn-Recht Wir keineswegs gestattet wißen wollen, Euer Verfahren der Proceß-Ordnung sowohl, als der Observanz und Landesverfaßung gemäs befinden; als laßen Wir es auch bei denen von Euch ertheilten abschläglichen Resolutionibus schlechterdings bewenden und begehren gnädigst, Ihr wollet die Supplikantin deßen nochmalen bedeuten. Daran geschiehet Unsre Meinung rc. rc. Datum Coburg zur Ehrenburg den 27sten November 1749.

Franz Josias H. z. S.

I.

Rgister,

der bey diesem Werke gebrauchten Schriftsteller.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

II.

Haupt-Register.

A.

Alber-

Anna,

B.

Berger,

C.

und

D

E

Elisa-

Ferdinand,

Friedrich,

G.

Hayn,

J.

Johann

sie

K.

Köcher,

L.

Lilienstern,

M.

Meder

N.

Otto,

Q.

R.

Schenk,

Sei-

T.

U.

V.

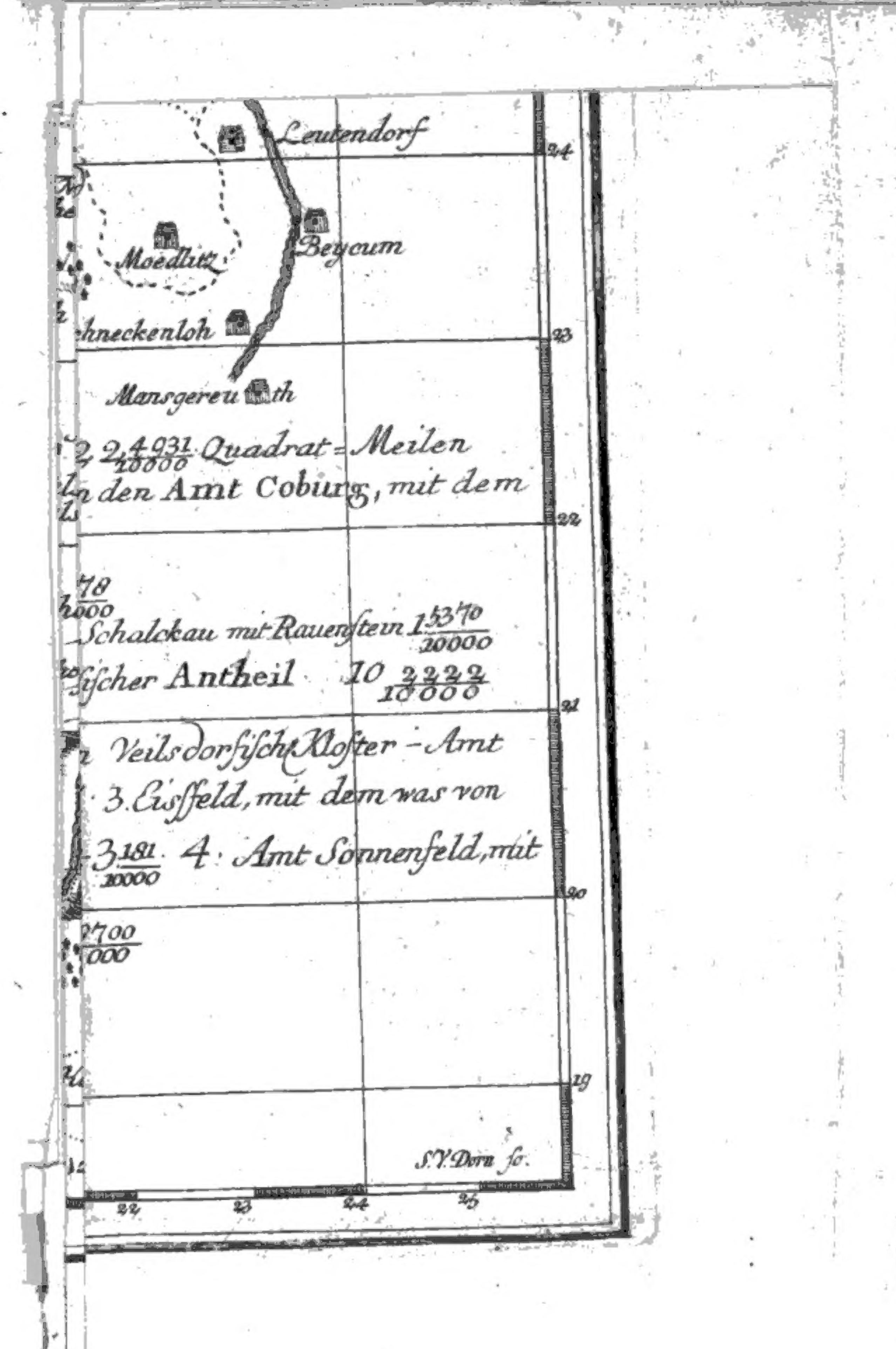
Vockel,

W.

Z.

Verzeichnis
der eingeschlichenen hauptsächlichsten Druckfehler.

In der Vorrede: S. 6. Z. 17. statt $7\frac{2831}{10000}$, $7\frac{2831}{100000}$, Quadrat-Meilen. S. 7. Z 18. statt gedecken, gedencken.
S 5. Z. 3a nach den Worten: erhalten sollte, ist annoch einzurücken: überlaßen möchten. S. 8 Z. 7. statt 3 Fürsten: ist zu lesen: 3 Kurfürsten. Z. 11. st ein, im, Z. 27. st. Geburhs-Jahr, Geburts-Jahr. S. Z. 23. st. Gegräbnis, Begräbnis. S. 12. lit. y. st. personas, pesonal: Z. 15. st in dem, in der. S. 14. lit. e. st. habitae, habita. S. 19. Z. 11. st 1954, 1654. Z. 17. vier Aeltern Herren Brüder, vier wird ausgestrichen. S 21 Z. 6. und S. 25. Z 22. st. Protions-Anschlag, Portions-Anschlag. S. 26. Z. 7. st. 300. fl., 500 fl. S. 33. Z. 19. st. 1727, 1724. S. 37 Z 24. st. 49, 50 Kirchen. S 52. Z. 24. st. Grampe, Grämpe. S. 60 Z. 2. en gehören, en wird weggestrichen. S. 76. Z. 18. st. das Jahrs, des Jahrs. Z 19 st. des Jahrs, das Jahr, S. 81. Z. 19. st. Landes-Ordnung vom Jahr 1531, ist zu lesen 1556. S. 129. Z 32. nach Behältern: ist einzurücken: werden. S. 145. Z. 21. st. Probst, Probstei-Amt S. 165. Z. 15. das fürstliche Amt hat und, und, wird weggestreichen. S. 168. Z. 26. st. Commißion, Konceßion. S. 171. lit. m. Ludwig am angeführten Orte, wird weggestrichen. S. 189. Z. 33. st. Solii, Spolii. S. 194 Z. 35 st. am Fluß, am Fuß. S. 209. Z. 29. st. 1753, 1763. Z. 21. st. 1743, 1734. S. 211. Z. 2. st. eineweber, Leineweber. S. 231. Z. 29. nach den Worten: kein Burger soll: wird gesezet: ausser. S. 247. Z. 15. st. Besitz, Beisitz, S. 257, Z. 1. nach den Worten: an die Stadt Neustadt an der Heyde, ist zu sezen: halten. S. 317 Z. 34. Konzulend st. Konsulent. S. 328 Z. 15. st sein Libellum, Libellus. S. 332 Z. 3. st. Ministealries, Ministeriales. Z. 15. st. grographische, geographische S. 337. Z. 15. st. Ganden, Gnaden S. 339. Z 23. Uebeweisungs-Brief, Ueberweisungs-Brief. S. 454. st. Num. XL, LX. S. 462. Z. 31. st Permissione, Remissione S. 464. Z. 24. st. des Einstands Gesuch, das Einstands-Gesuch. S. 465. st conlusorum, Conclusorum. S. 469. Z. 25. st. Buchan, Buchon: S. 472. st. Albergoriae, Albergariae S. 489. Z. 32. Secretair. st. Secretair.


Leutendorf
Moedlitz
Beycum
hneckenloh
Mansgereuth
2 2,4931/10000 Quadrat=Meilen
n den Amt Coburg, mit dem
78/1000
Schalckau mit Rauenstein 1 5370/10000
ischer Antheil 10 2222/10000
Veilsdorfische Kloster-Amt
3. Eisfeld, mit dem was von
3 181/10000 4. Amt Sonnenfeld, mit
2700/1000
S.Y. Dorn sc.
24
23
22
21
20
19
22
23
24
25

